

SCHRIFTEN
DES VEREINS FÜR
GESCHICHTE
DES BODENSEES
UND SEINER
UMGEBUNG

SCHRIFTEN
DES VEREINS FÜR
GESCHICHTE
DES BODENSEES
UND SEINER
UMGEBUNG



106. HEFT 1988

SELBSTVERLAG DES BODENSEEGESCHICHTSVEREINS, FRIEDRICHSHAFEN

Internationale Abkürzung: Schrr VG Bodensee
ISSN 0342-2070

Gesamtherstellung: Jan Thorbecke Verlag Sigmaringen
Printed in Germany

Inhaltsverzeichnis

Nachruf Dr. habil. Claus Grimm	V
Jahresbericht des Präsidenten 1986/87	IX
Bericht über die 100. Hauptversammlung in Weinfelden	XVII
Paul Vogt, Hexenprozesse des 17. Jahrhunderts in der Grafschaft Vaduz im Spiegel eines juristischen Gutachtens	1
Annette von Laer, Die spätmittelalterlichen Hexenprozesse in Konstanz und Umgebung	13
Wolfgang Zimmermann, Teufelsglaube und Hexenverfolgungen in Konstanz 1546–1548	29
Wolfgang Dobras, Reformierte Sittenzucht in Konstanz 1531–1534	59
Alois Niederstätter, Ein Dornbirner Hofrecht von 1537/57	107
Bernd Schirok, Parzival in Konstanz. Wandmalereien zum Roman Wolframs von Eschenbach im ›Haus zur Kunkel‹	113
Hans-Ulrich Geiger, Moneta Sancti Galli. Die Münzprägung St. Gallens im Mittelalter	131
Frank Göttmann, Kreuzschiffe auf dem Bodensee. Die grenzpolizeiliche Überwachung des Getreidehandels im 18. Jahrhundert	145
Andreas Nutz, Das Konstanzer Marktgebiet nach der Zollamtsrechnung von 1777	183
Gerhard Lindner und Ekkehard Recknagel, Die Auswirkungen des Reaktorunfalls in Tschernobyl auf die Bodensee-Region	217
Buchbesprechungen	329

Inhaltsverzeichnis

1	1. Einleitung
2	2. Zielsetzung und Zwecksetzung
3	3. Methodik
4	4. Ergebnisse
5	5. Diskussion
6	6. Zusammenfassung
7	7. Literaturverzeichnis
8	8. Anhang
9	9. Glossar
10	10. Index

Schriftleitung:
DR. ULRICH LEINER, D-7750 KONSTANZ

*Für den Inhalt ihrer Beiträge
sind die Verfasser selbst verantwortlich*

Claus Grimm †

13. September 1904 – 4. Juni 1987

Mit Dr. phil. habil. Claus Grimm ist in diesem Jahre wieder eine der das kulturelle Leben der Lindauer Nachkriegszeit prägenden Persönlichkeiten von uns gegangen. Es war schon lange still geworden um den fast 83jährigen Historiker, der die letzten Jahre seines Daseins nur noch in seinem Haus am Gstäudweg und im Krankenhaus verbrachte. Freilich hatte Claus Grimm früher immer wieder betont, er gedenke seinen Lebensabend in Ruhe und nur seiner Muße lebend zu verbringen, so aber hat er sich wohl diese von Krankheit geprägten und zur teilweisen Tatenlosigkeit zwingenden Jahre nicht vorgestellt.

Claus Grimm wurde am 13. September 1904 in Reval/Estland geboren. Seine Vorfahren stammen aus einer Glasmacherfamilie im Spessart. Noch sein Vater war Untertan des Königreichs Bayern. Wollte man es nicht zu sehr auf die Waagschale legen, könnte man ihn, den jeder sofort durch seine Sprache als aus dem Osten kommend erkannte, als Bayern bezeichnen. Sicher aber ist diese Herkunft ein Grund dafür, daß sich Grimm hier am bayerischen Eck des Schwäbischen Meeres so wohl und heimisch fühlte, ohne dabei seine eigentliche geliebte Heimat zu vergessen.

Nach dem Besuch des Gymnasiums in Pernaу folgte die Studentenzeit in Dorpat, Freiburg und Rostock. In Dorpat studierte er nicht nur Geschichte, Archäologie, Kunstgeschichte, Philosophie und Geographie. Er besuchte hier auch noch die Klasse für Malerei an der Hohen Kunstschule. Sein Sohn hat wohl auch hier etwas vom Talent des Vaters geerbt. Das beigegebene Bild hat er gemalt. Nach Ablegung der Staatsprüfung für das höhere Lehramt folgte die Promotion zum Dr. phil. habil. an der Universität zu Berlin im Jahre 1940. Während dieser Jahre, von 1938 bis 1940, war er Lehrer und Erzieher an der Baltenschule in Misdroy. Zu seinen Schülern zählte der spätere niederländische Prinzege Claus von Amsberg.

Die Kriegsjahre verbrachte Claus Grimm als Gebirgsjäger und Historiker in der kriegsgeschichtlichen Abteilung der deutschen Wehrmacht. Schon während dieser Zeit zog seine Familie an den Bodensee, wo sie in Oberreitnau, damals noch selbständige Gemeinde, heute längst nach Lindau eingemeindet, ein neues Zuhause fand. Im Jahre 1949 wurde der inzwischen aus der Kriegsgefangenschaft Heimgekehrte Lehrer am heutigen Bodenseegymnasium, bis er 1970 in Pension ging. Es hätte damals nicht viel gefehlt und Grimm wäre nach Australien oder Kanada ausgewandert. Seine schon erwähnte Abstammung aus bayerischer Familie hinderte ihn im letzten Moment daran, weil er aufgrund dieser Tatsache in Lindau sofort in den Schuldienst eintreten konnte.

Waren in der ersten Lebenshälfte seine wissenschaftlichen Forschungen hauptsächlich auf Osteuropa gerichtet – er schrieb u. a. »Graf Witte und die deutsche Politik«, »Jahre deutscher Entscheidung im Baltikum« und »Vor den Toren Europas«, wobei letztere Arbeit die besondere Anerkennung des britischen Feldmarschalls Earl Alexander of Tunis und auf deutscher Seite durch General Graf Rüdiger v. d. Goltz fand –, so galten die Jahre nach dem Zweiten Weltkrieg vor allem seiner neuen Heimat Lindau und dem Bodenseegebiet.

1958 wurde Claus Grimm Leiter des Lindauer Stadtarchivs und der Ehemals Reichsstädtischen Bibliothek, die zu dieser Zeit noch nebenamtlich besorgt wurden. Für den



DR. HABIL. CLAUS GRIMM

Landkreis wurde er ehrenamtlich als Kreisarchivpfleger tätig. Beide Institutionen boten ihm reichlich Gelegenheit, die Quellen für seine Arbeiten zu studieren. Am 10. Januar 1958 wählte man ihn in den Vorstand des Lindauer Museumsvereins, wo er in diesem Jahre dessen Vorsitzender wurde. Der Verein ehrte ihn 1975 mit der Ehrenmitgliedschaft. 1954 wurde er als Nachfolger des verstorbenen Dr. A. O. Stolze in den Vorstand des Bodenseegesichtsvereins gewählt, dessen Vizepräsident er im Jahre 1963 wurde. 1973 ernannte ihn der Verein zu seinem Ehrenmitglied. Im Jahresheft zum 100jährigen Jubiläum des Vereins veröffentlichte Grimm die Geschichte des Vereins unter dem Titel »Hundert Jahre kulturelle Arbeit am Bodensee«.

Grimm ist auch gern gereist. An die 40 kunsthistorische Reiseführungen hat er im Laufe seines Lebens durchgeführt. Noch so mancher Teilnehmer erinnert sich voller Dankbarkeit daran. Den Höhepunkt seiner Reisefreudigkeit bildete wohl eine Studienreise nach Persien, wo er aufgrund einer Einladung von Freunden einen Vortrag über die Beziehungen zwischen orientalischer und europäischer Kunst hielt. 1962 besuchte ihn eine Schwester des Schahs, Prinzessin Dolatschi, am Bodensee.

In Lindau verfaßte Claus Grimm neben vielen heimatgeschichtlichen Arbeiten auch eine über den Offizier Earl Alexander von Tunis, der als junger Offizier 1919/20 die deutsch-baltische Truppe führte. Sein besonderes Interesse galt dem russischen Feldmarschall Suworow, der 1799 mit seinen Truppen in Lindau stationiert war. Er hat ihm mehrere Arbeiten gewidmet.

Claus Grimm ist nach langer schwerer Krankheit am 4. Juni 1987 von uns gegangen. Die Beerdigung fand am 9. Juni auf dem Aeschacher Friedhof statt. Geblieben sind uns seine zahlreichen Veröffentlichungen.

WERNER DOBRAS

Jahresbericht des Präsidenten für 1986/87

Vorstand

Wie jedes Vereinsjahr führte der Vorstand auch 1986/87 vier halbtägige Sitzungen durch: in Lindau mit Besichtigung eines Frescos aus dem Jahre 1516 im Stadttheater und der Ausstellung »Biedermeierliches Lindau« im »Cavazzen«, in Schaffhausen mit einer Führung durch die neue Naturhistorische Abteilung des Museums Allerheiligen, in Como mit einer Schiff-Fahrt nach Bellagio und gestern in Weinfelden.

Stichwortartig und auszugsweise sei hier aufgezählt, mit was für Problemen sich der Vorstand zu befassen hatte: Finanzen, Schriften des Vereins, Bodensee-Bibliothek, Veranstaltungen, Werbung, Mitgliederbewegung usw.

Die Vorstandssitzungen bestehen in der Regel aus einem administrativen, einem kulturellen und einem geselligen Teil, wobei der administrative der langweiligste, der kulturelle der wichtigste und der gesellige der schönste Teil ist. . . Der kulturelle Teil ist darum so wichtig, weil die Besichtigungen, Führungen, Besuche usw. oft Rekognoszierungen für künftige Tagungen des Vereins bilden; beispielsweise tagte der Vorstand in Weinfelden, und damals entstand der Plan, die heurige Hauptversammlung in der »heimlichen Hauptstadt« des Thurgaus durchzuführen.

Präsident

Neben den Vereinsgeschäften gab auch in diesem Vereinsjahr die Organisation der verschiedenen Veranstaltungen viel zu tun. Dazu hielt ich als Präsident an der Städtischen Volkshochschule Friedrichshafen einen Lichtbildervortrag über »Stadtveränderung am Beispiel St. Gallens«. Die außergewöhnlich geringe Zahl der Teilnehmer lohnte, selbst wenn man sich vermittelst der Qualität über die mangelnde Quantität der etwa sechzehn Besucher hinwegtröstet, den Aufwand in keiner Weise. Die Veranstaltung war als Zusammenarbeit mit dem Bodensee-Geschichtsverein gedacht, und es ist schade, daß das Publikum nicht besser informiert wurde. Weit erfreulicher war der Besuch des präsidialen Festvortrags an der Jahrestagung 1987 in Friedrichshafen des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. Landesgruppe Baden-Württemberg, des Verbandes der Gas- und Wasserwerke Baden-Württemberg e. V. und des Verbandes kommunaler Unternehmen e. V. Landesgruppe Baden-Württemberg über »Geschichte und Kultur um den Bodensee«. Sowohl als Stadtarchivar von St. Gallen wie als Präsident unseres Vereins sprach ich vor der Regionalen Volkshochschule Konstanz-Singen in Mühlhausen-Ehingen über »Schrift und Schreiben im Kloster St. Gallen vor 1000 Jahren«.

Vorstandsmitglied Helmut Maurer vertrat den Präsidenten anlässlich der Buchpräsentation des Vorarlberger Landesarchivs »Karl Heinz Burmeister, Verzeichnis der Veröffentlichungen 1959–1986, Eine kleine Festgabe zu seinem 50. Geburtstag«, zusammenge-

stellt von Wolfgang Prechtel mit einer Laudatio von Alfred A. Strnad herausgegeben von Alois Niederstätter. Unser Vorstandsmitglied Karl Heinz Burmeister verfaßte von 1959 bis 1986 297 Publikationen zur Vorarlberger Landesgeschichte, zur Geschichte des Bodenseeraums, zur Rechtsgeschichte, zur Archivkunde und vor allem auch zur Geschichte des Humanismus sowie 211 Buchbesprechungen. Viele seiner Arbeiten sind außer Landes erschienen und somit nicht immer problemlos zugänglich. Der 50. Geburtstag Karl Heinz Burmeisters am 21. November 1986 gab Anlaß, sein von der Zahl der Titel wie vom breiten Spektrum der behandelten Themen her beeindruckendes wissenschaftliches Werk durch eine vollständige Bibliographie zu würdigen und gleichzeitig eine Lücke in der bibliographischen Literatur des Landes zu schließen. Ich möchte ihm heute nachträglich zu seinem Geburtstag und zu seiner wissenschaftlichen Leistung herzlich gratulieren!

Für die Organisation der diesjährigen Hauptversammlung danke ich Vorstandsmitglied Dr. Hans-Ulrich Wepfer und unserem Alt-Vorstandsmitglied Dr. Hermann Lei, die uns wiederum eine lehrreiche und schöne Tagung gestaltet haben.

Mitglieder

An Neueintritten sind zu verzeichnen für Deutschland 39, für die Schweiz 5, für Österreich 2 und für das Fürstentum Liechtenstein 1.

Verstorben sind in diesem Vereinsjahr:

Franz Baur, Ravensburg
Werner Blezinger, Wirmetsweiler bei Markdorf
Ferdinand Bolt, Ermatingen
Albrecht Graf von Brandenstein-Zeppelin, Mittelbiberach
Josef Epple, Friedrichshafen
Ernst Fuchs, Ebnat-Kappel
Elmar Grabherr, Bregenz
Claus Grimm, Lindau-Aeschach
Gerhard Gross, Meersburg
Johann N. Hässler, Villingen
Wolf Hagen, Friedrichshafen
Roland Haimer, Daisendorf
Karl Heizmann, Friedrichshafen
Helmut Hesse, Ravensburg
Otto Hüni, Friedrichshafen
Adolf Ilg, Kreuzlingen
Heinz Koppmann, Friedrichshafen
Hans Leuenberger, Schönenwerd
Günter F. Meess, Büsingen
Walter Oderbolz, Mörschwil
Ruthardt Ohme, Freiburg
Helmut Prassler, Schömberg
Marie-Luise Rohling, Mühlhofen
Alfons Rommelspacher, Friedrichshafen
Otmar Schregenberger, Flurlingen
Walter Schreiber, Singen
Wilhelm Sedlmeier, Ravensburg

Pater Gebhard Spahr, Abtei Weingarten
Hans M. Speich, Frauenfeld
Hans Stähli, Ermatingen

Tagung über »Hexen und Hebammen« in Konstanz

Am 22. November 1986 fand im Stadtarchiv Konstanz eine Tagung über »Hexen und Hebammen« statt, an der zwischen 80 und 150 Vereinsmitglieder und Gäste teilnahmen.

Im ersten Vortrag sprach Frau *Annette von Laer* über »Die spätmittelalterlichen Hexenprozesse in Konstanz und Umgebung« (s. S. 13 ff.). Frau von Laer ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Stadtarchiv Konstanz und hat dieses Thema im Rahmen einer Staatsexamensarbeit an der Universität Konstanz bearbeitet.

Im zweiten Vortrag des Vormittags sprach *Frau Marianne Degginger* »Zur Hebammengeschichte St. Gallens im Spätmittelalter und in der Aufklärung«. Frau Degginger ist Krankengymnastin und führt in St. Gallen eine eigene Praxis für physikalische Therapie. Am Stadtarchiv St. Gallen hat sie Schriftenlesekurse besucht und forscht über weibliches Alltagsleben mit dem Schwerpunkt Medizin, besonders eben Hebammengeschichte.

Marianne Degginger berichtete über die Tätigkeit der vom Rat der Stadt St. Gallen angestellten Hebammen, den »geschworenen«, im Zeitraum von 1580 bis 1796.

Die St. Galler Hebammen zeichneten sich durch vorgeschrittenes Alter aus, denn man wählte in dieses Amt vorzugsweise ältere Frauen, häufig Witwen, die einen guten Ruf ihr eigen nannten. Vor der Anstellung verlangte der Rat ein Examen, das die zwei Stadtärzte durchzuführen hatten. Bevor die Hebamme ihre Tätigkeit beginnen durfte, legte sie einen Eid ab, in welchem sie gelobte, die für sie geltenden Verordnungen einzuhalten.

Sie besaß einen Geburtsstuhl, den sie auf einem Karren zum Haus der Wöchnerin mitnahm. In liegender Stellung zu entbinden kam erst in der Mitte des 18. Jahrhunderts auf; die Geburtsstühle verschwanden Anfang des 19. Jahrhunderts. Hebammenwerkzeuge waren Schere und Faden zum Durchtrennen der Nabelschnur.

Die Hebamme betreute die Gebärende während der ganzen Geburt, wobei ihre Kenntnisse nur für normale Spontan-Geburten ausreichten. Auch die Ärzte verstanden erst ab etwa 1750 etwas von Geburtshilfe. In Straßburg gründete ein Arzt um 1730 eine Schule, um Ärzte zu Geburtshelfern auszubilden. Vorher wurde die Anwesenheit eines Arztes als unziemlich von der Gebärenden abgelehnt.

Im Anschluß an die Geburt war die Hebamme verpflichtet, das Kind schnellstens zur Taufe zu tragen, um ihm das Sakrament der heiligen Taufe zu spenden. Geburt und Tod lagen nahe beieinander; beides war von Gott gesandt und in Demut hinzunehmen.

St. Gallen besaß zwei Krankenhäuser, die Vorläufer von Kantonsspital und Geriatri-scher Klinik. In ihnen taten zwei Hebammen Dienst, die sich eigens verpflichten mußten, auch Frauen mit ansteckenden Krankheiten zu entbinden. Seit der Pest 1349/50 kannte man die Gefahr der Seuchen, konnte sie aber nicht voneinander unterscheiden, erkannte ihre Ursachen nicht und wußte sich daher kaum vor Ansteckung zu schützen.

Uneheliche sowie verfrühte Geburt (vor Ablauf von neun Monaten nach der Eheschließung) betrachtete man als Unzucht und Hurerei. Frau und Mann setzte der Rat ins Gefängnis und verurteilte sie zu empfindlichen Geldstrafen. Da mußten dann die Hebammen bestätigen, wie reif ein Kind gewesen sei bei der Geburt. Hebammen hatten auch dem Gericht zu dienen oder mußten während der Geburt im Auftrag des Rates eine unehelich Gebärende nach dem Namen des Kindsvaters ausforschen, das berüchtigte unmenschliche »Genießerverhör« durchführen.

In der städtischen Verwaltung gab es wenig weibliche selbständige Berufe, daher bewarben sich um die neuen vorhandenen Stellen immer weit mehr Frauen, als vom Rat angestellt werden konnten (M. Degginger).

Den ersten Vortrag am Nachmittag bestritt *Andreas Blauert*: »Hexenprozesse in einer spätmittelalterlichen Gemeinde, Das Beispiel Kriens im Kanton Luzern um 1500«. A. Blauert studiert an der Universität Konstanz Geschichte und Germanistik und arbeitet an einer Dissertation über frühe Hexenverfolgungen, schweizerische Ketzler-, Zauber- und Hexenprozesse des 15. Jahrhunderts. Im Rahmen seines Dissertationsvorhabens hat er auch in zahlreichen schweizerischen Archiven (Lausanne, Fribourg, Luzern, Bern und Neuenburg) gearbeitet.

Um 1500 fanden in der Gemeinde Kriens bei Luzern eine Reihe von Hexenprozessen statt, die in der Dichte der erhalten gebliebenen Zeugenaussagen überaus gute Einblicke erlauben in die Vorgeschichte der betreffenden Hexenprozesse und die Mechanismen, die zum Aussprechen der Zauberei- bzw. Hexereiverdächtigung führten. Eng diesen sogenannten Kundschaftsprotokollen folgend, war es möglich, das besondere Verhältnis zu beleuchten, in welchem Zeugen und Angeklagte im Hexenprozeß zueinander standen, sowie einige zusammenfassende Bemerkungen zum »magisch-abergläubischen Weltbild« der Krienser zu machen.

Eingerahmt wurden diese Ausführungen von A. Blauert durch erläuternde Bemerkungen zu den Anfängen der Hexenverfolgungen im 15. Jahrhundert – das Gebiet der entstehenden Eidgenossenschaft war eine ihrer Kernregionen – und zur Rolle der städtischen Obrigkeit Luzerns bei der Führung der Krienser Prozesse (A. Blauert).

Den letzten Vortrag hielt *Paul Vogt* über »Hexenprozesse des 17. Jahrhunderts in der Grafschaft Vaduz im Spiegel eines juristischen Gutachtens« (s. S. 1 ff.). P. Vogt ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Liechtensteinischen Landesarchiv in Vaduz und Verfasser verschiedener Publikationen zur liechtensteinischen Geschichte; er gehört dem Vorstand des Bodensee-Geschichtsvereins als Aktuar an.

An die beiden Vorträge des Vormittags und des Nachmittags schlossen sich je zwei etwa einstündige lebhaft Diskussions an, die der Präsident leitete. Dabei diente ihm eine Diplomarbeit von Hans Ulrich Rentsch an der Juristischen Abteilung der Hochschule St. Gallen (Prof. Dr. Claudio Soliva) als Grundlage: »Das Verfahren gegen Hexen in der Stadt St. Gallen und seine Rechtsgrundlagen vor dem Hintergrund der Literatur zu Hexenwahn und -prozeß.«

Informationstagung in Kreuzlingen

Am 23. Mai 1987 fand im ehemaligen Augustiner-Chorherrenstift Kreuzlingen, heute Thurgauisches Lehrerseminar, unsere dreizehnte Informationstagung statt, die von etwa achtzig Personen besucht und von ausnehmend schönem Wetter begünstigt war. Organisiert und, in Abwesenheit des Präsidenten, geleitet wurde sie von unserem Vorstandsmitglied *Dr. Hans-Ulrich Wepfer*, der am Lehrerseminar unterrichtet.

Die Teilnehmer wurden in der nach dem Brand von 1963 genau in der alten Erscheinungsform wiederhergestellten St. Ulrichskirche von einem musikalischen Auftakt überrascht. Unser Mitglied Pfarrer Anton Hopp führte dann mit großer Sachkenntnis in die Geschichte »seiner« Kirche und des Klosters ein und zeigte mit Stolz den sorgsam gehüteten Kirchenschatz. Anschließend führte Dr. Wepfer die Schar zum herrschaftlichen Sitz »Seeburg« im städtischen Park am See. Das vor einem Jahrhundert in historisierenden Formen umgebaute und jüngst restaurierte Schlößchen diente im 17. und 18. Jahrhundert

den Kreuzlinger Äbten als Sommersitz und beherbergte von 1833 bis 1850 das Lehrerseminar.

Der Leiter des kantonalen Amtes für Denkmalpflege, Dr. Jürg Ganz, referierte dann in der Aula des Seminars über die Baugeschichte des »alten« Klosters, das unmittelbar außerhalb des Kreuzlinger Tors gestanden hatte und nach zwei Bränden (1499 und 1633) an den außerhalb Schußweite liegenden heutigen Standort verlegt worden war.

Nach dem Mittagessen wurden die ehemaligen Konventsbauten besichtigt, und anschließend hielt Dr. Wepfer einen Lichtbildervortrag zur 154jährigen Geschichte des Seminars, das, eine Frucht des liberalen Umschwungs von 1830, eine der ältesten Lehrerbildungsanstalten der Schweiz ist. Seminarlehrer und Vereinsmitglied Dr. Peter Zimmermann erläuterte schließlich das heutige Ausbildungskonzept des Instituts, das alle drei Wege zum Lehrerberuf offenhält (fünfjähriger »seminaristischer« Weg, maturitätsgebundener Weg, Berufsleute-Umschulung). Ein Rezital auf beiden Orgeln der Klosterkirche schloß die Tagung würdig ab.

Naturwissenschaftliche Exkursion

Die Naturwissenschaftliche Exkursion 1987, organisiert und geleitet von Vorstandsmitglied *Paul Vogt*, fand am 27. Juni 1987 im Fürstentum Liechtenstein statt. Aufgrund der großen Teilnehmerzahlen in den vergangenen Jahren – so berichtet Paul Vogt – war geplant, die Exkursion in zwei Gruppen durchzuführen: Die erste Gruppe sollte von Gaflei über den Fürstensteig und die Alp Bargella in den Steg wandern, die zweite von Gaflei über Silum in den Steg. Wegen der extremen Witterungsverhältnisse in diesem Frühjahr war es nicht möglich, die anspruchsvollere Wanderung über den Fürstensteig durchzuführen. Dieser spektakuläre Wanderweg durch einen steil abfallenden Felsen war, nach einer siebenwöchigen Schlechtwetterperiode, noch nicht geräumt und wegen Steinschlaggefahr gesperrt.

Immerhin hatten die Exkursionsteilnehmer das Glück, nach dieser ungewöhnlichen Regenzeit den ersten schönen Sommertag zu erleben. Um halb zehn Uhr konnte Paul Vogt 75 Freunde und Mitglieder des Bodenseegesichtsvereins in Vaduz begrüßen. Die Zahl der Anmeldungen war noch größer gewesen, doch fehlte manchen offensichtlich das Vertrauen in die ersten Sonnenstrahlen. Mit zwei Autobussen gings nach Gaflei. Dort übernahm der Geologe Prof. Dr. Franz Allemann die Führung der Gruppe. Er erwies sich als ein außerordentlich kompetenter Exkursionsleiter, der die Teilnehmer in einfachen Worten auf immer wieder neue Gesteinsarten und -formationen aufmerksam machte. Zwischendurch gab Landesforstmeister Dr. Felix Näscher eine naturkundliche Einführung. Er wies auf die Bedeutung der Zonenplanung hin, sprach von der Verantwortung der Jäger und zeigte den Umfang des Waldsterbens in Liechtenstein auf.

Um 15 Uhr erfolgte die Rückfahrt im Autobus vom Steg nach Vaduz. Die Teilnehmer waren mit dem Verlauf der Tagung offensichtlich zufrieden.

Schriften des Vereins

Rechtzeitig vor der Hauptversammlung konnte unser Schriftleiter *Dr. Ulrich Leiner* wieder ein Heft von 250 Seiten vorlegen. Für seine Arbeit danken wir herzlich. Für finanzielle Unterstützung unseres Jahrbuches sind wir zahlreichen regelmäßigen Zuschußgebern der öffentlichen Hand zu großem Dank verpflichtet.

Unsere Bodensee-Bibliographie stellten wiederum *Werner Allweiss* und *Günther Rau* zusammen, denen wir dafür vielmals danken.

Das Schriftenlager in Friedrichshafen, wo ältere Hefte gekauft werden können und solche vor 1940 gerne zurückgenommen werden, betreut in verdankenswerter Weise unser Vorstandsmitglied *Ursula Reck*. Frau Reck wurde im Februar 1987 unverschuldeterweise Opfer eines schweren Autounfalls, von dessen Folgen sie sich allmählich erholt. Wir wünschen ihr baldige und vollständige Genesung!

Bibliothek und Bibliotheksausschuß

Stadtarchivar *Dr. Georg Wieland*, unser Bibliothekar, berichtet über seine Arbeit für die Bodensee-Bibliothek:

»Von der Bodensee-Bibliothek kann für das Geschäftsjahr 1986/87 wie bereits im vergangenen Jahr nur Erfreuliches berichtet werden. Im letzten Jahr lagen der Bezug neuer Räume im Max-Grünbeck-Haus in Friedrichshafen und die Hauptversammlung des Vereins nur eine Woche auseinander, so daß nunmehr über ein volles Jahr an Erfahrungen in den neuen schönen Räumen Bericht erstattet werden kann.

Nach den Erfahrungen und Gesprächen bei den »Tagen der offenen Tür« zur Einweihung des Grünbeck-Hauses konnte letztes Jahr vorausgesagt werden, »daß die Benutzung der Bibliothek (wie auch des Stadtarchivs) einen deutlichen Sprung nach oben vollziehen wird«. Diese Aussage kann nun vollauf bestätigt und mit Zahlen belegt werden. Hatten wir im Gesamtjahr 1986 (Januar–Dezember) insgesamt 82 Leser, welche Bücher nach Hause entliehen haben (davon 18 Erstbenutzer), so waren es 1987 allein in den ersten acht Monaten bereits 97 (davon 31 Erstbenutzer). Im Gesamtjahr 1986 wurden 227 Bucheinheiten entliehen, von Januar bis August dieses Jahres sind es bereits 423, also nahezu das Doppelte vom Gesamtjahr 1986. In den genannten Zahlen sind die zahlreichen Leser, die Literatur nur an Ort und Stelle benutzen, ohne sie auszuleihen, nicht mitgezählt.

Dank der seit 1984 verbesserten finanziellen Ausstattung der Bibliothek kann der Bestandsausbau zügig vorangehen. Das Zugangsbuch verzeichnet für 1986 insgesamt 559, für 1987 in acht Monaten bereits 478 Neuzugänge (darunter 85 Geschenke, 111 Tauschschriften und 282 Käufe). Zu den herausragendsten Erwerbungen des Jahres 1987 zählen das »Gesamtverzeichnis des deutschsprachigen Schrifttums 1911–1965« in Mikroficheform als wichtiges bibliographisches Hilfsmittel, die 1696–1700 erschienene reich illustrierte Geschichte des Konstanzer Konzils von Hermann von der Hardt mit knapp 5000 Seiten in zwei wertvollen Pergamentbänden und die Mikrofilme des 1844 bis 1945 in Friedrichshafen erschienenen »Seebatts«, von denen die erste Hälfte bis zum Jahr 1920 bereits angeliefert und benutzbar ist. Die drei genannten herausragenden Anschaffungen waren nur über Sondermittel finanzierbar, da sie jeweils recht hohe Beträge erforderten. Zum bisherigen Ankaufsetat von 15000 DM kamen somit 1987 noch Sondermittel im Gesamtbetrag von fast 28000 DM; nicht zu vergessen weitere 8000 DM für Buchpflegearbeiten, d. h. für Buchbindekosten.

Eine rege Benutzung und ein kontinuierlicher Bestandsausbau stellen höhere Anforderungen an die Erschließung der Bestände, die lange Jahre von den verschiedensten Hilfskräften katalogisiert worden sind. In einer vom Arbeitsamt Friedrichshafen und der Stadt Friedrichshafen gemeinsam finanzierten Arbeitsbeschaffungsmaßnahme konnte daher eine zunächst auf ein Jahr befristete ABM-Stelle eingerichtet und zum 4. Februar 1987 mit Frau Dipl.-Bibliothekarin *Bernadette Kees* aus Langenargen besetzt werden. Frau Kees arbeitet seit Februar ganztags an der Aufarbeitung von Katalogisierungsrück-

ständen und wird in Kürze die Aufarbeitung der Altbestände, die zu einem Gutteil neu katalogisiert werden müssen, in Angriff nehmen. Vorgesehen ist außerdem eine Umstellung der gegenwärtig noch nach Eingangsdatum aufgestellten Einzelschriften nach systematischen Gesichtspunkten (im wesentlichen wohl nach der Einteilung der Bodensee-Bibliographie), damit sich die Benutzer die für ein interessierendes Thema einschlägigen Titel nicht mehr an zahllosen verschiedenen Standorten mühsam zusammensuchen müssen. Dieser für das kommende Geschäftsjahr vorgesehene Benutzerservice wird sicher noch einmal einen Benutzungssprung nach oben auslösen.

Den nehmenden Schriftentausch der Bibliothek hat mit Dienstantritt vom 1. Juli 1987 *Horst Kandt* übernommen, der nunmehr als stellvertretender Archivleiter fungiert. Herr Kandt ist Facharchivar und kommt aus dem Rheinland.

Alle Vereinsmitglieder werden – wie schon in früheren Jahren des öfteren geschehen – herzlich gebeten, eigene Veröffentlichungen und Sonderdrucke sowie in ihrem Umkreis erschienene Schriften außerhalb der Verlagsprogramme der Bodensee-Bibliothek zu überlassen oder zumindest auf solche Erscheinungen hinzuweisen. Es ist keineswegs so, daß wir »graue Literatur« von selbst entdecken; in diesem Bereich sind wir sehr stark auf die Mithilfe aller Mitglieder und Freunde des Vereins angewiesen.«

Finanzielles

Die Zuschüsse, die wir von Regierungen, Kultusministerien, Landkreisen, Kantonen, Gemeinden, Städten usw. rund um den Bodensee empfangen durften, werden vorwiegend für den Druck unserer Vereinsschriften und für unsere Veranstaltungen verwendet.

Für Beiträge und weitere finanzielle Zuwendungen danken wir auch unseren Förderern, Kollektivmitgliedern und Mitgliedern.

Für die finanziellen Belange des Vereins ist *Eduard Hindelang* verantwortlich; ihm stehen zur Seite die Revisoren *Hugo Eggert* und *Hubertus Bürgel* sowie *Hans Peter Menet* für die Geschäftsstelle Schweiz/Liechtenstein. Die Geschäftsstelle in Österreich verwaltet *Karl Heinz Burmeister*, jene in der Schweiz zur Hauptsache *Ursula Hasler* vom Stadtarchiv (Vadiana) St. Gallen, jene in Deutschland *Michael Kuthe* vom Stadtarchiv Konstanz. Wir danken ihnen für ihre oft mühselige Arbeiten ganz herzlich!

Ich danke Ihnen, meine Damen und Herren, daß Sie nach Weinfelden gekommen sind und wünsche Ihnen für den weiteren Verlauf unserer Hauptversammlung viel Vergnügen.

ERNST ZIEGLER

Bericht über die 100. Hauptversammlung vom 19./20. September 1987 in Weinfelden

Die 100. Jahreshauptversammlung – ein stolzes Jubiläum unseres Vereins – fand in Weinfelden statt. An beiden Tagen strahlte die Sonne, die Temperaturen waren hochsommerlich. Ein schöner Rahmen für die Jubiläumsversammlung war somit gegeben. Die Jahreshauptversammlung wurde von unserem Alt-Vorstandsmitglied *Dr. Hermann Lei* und unserem Vorstandsmitglied *Dr. Hans Ulrich-Wepfer* organisiert.

Besichtigungen am Samstagnachmittag

Am Samstagnachmittag konnte der Präsident, *Dr. Ernst Ziegler*, etwa 80 Mitglieder und Freunde des Vereins auf dem Rathausplatz in Weinfelden begrüßen. Hier fand 1798 eine historische Versammlung statt, in der die Thurgauer von den regierenden Ständen der Eidgenossenschaft ihre Freiheit forderten und gleichzeitig um die Aufnahme in die Eidgenossenschaft ersuchten. Nach der Begrüßung durch den Präsidenten konnten sich die Teilnehmer der Jahreshauptversammlung einer der beiden Führungen anschließen: *Hermann Lei sen.* führte eine Gruppe durch das Schloßgut Bachtobel und das Schloß Weinfelden. Der Thurgauer Denkmalpfleger und Architekt *Urs Fankhauser* zeigte einer zweiten Gruppe die evangelische Kirche (1902–1904 erbaut), den historischen Ortskern von Weinfelden mit seinen Riegelhäusern und das kürzlich renovierte Rathaus. Beim Abendessen, das individuell in den verschiedenen Restaurants eingenommen wurde, konnte dann auch dem herrlichen Thurgauer Wein zugesprochen werden.

Landschaftsmalerei im Thurgau

Den Vortrag am Samstagabend, zu dem etwa 75 Personen erschienen, hielt *Dr. Hans-Ulrich Wepfer* im evangelischen Kirchgemeindehaus. Der Referent erwies sich als überaus eifriger Sammler von Reproduktionen alter Ansichten aus dem Thurgau. In seinem Lichtbildervortrag konnte er Dias mit den Werken von annähernd 50 Künstlern zeigen, von denen ein Teil außerhalb des Kantons beheimatet waren. Die beiden Schwerpunkte bildeten die Maler Johann Jakob Biedermann, dessen Werk zu Beginn des 19. Jahrhunderts entstanden ist, und Adolf Dietrich, dessen Werk bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts reicht. Dazwischen konnte *Dr. Wepfer* zahlreiche Bilder von vielen bekannten und unbekanntem Malern zeigen.

Mitgliederversammlung

An der Mitgliederversammlung des Vereins im wunderschönen Rathaussaal nahmen etwa 60 Mitglieder teil. Nach der Begrüßung verlas Dr. Ernst Ziegler seinen Jahresbericht, der anschließend einstimmig genehmigt wurde. Der Schatzmeister *Eduard Hindelang* ersparte es den Teilnehmern, sich den langen Rechnungsabschluß anhören zu müssen. Er faßte die finanzielle Situation des Vereins so zusammen, daß Einnahmen und Ausgaben dank vieler öffentlicher Zuschüsse im Gleichgewicht gehalten werden können, daß aber der Verein auch auf freiwillige Spenden seiner Mitglieder und vor allem auf deren gute Zahlungsmoral angewiesen ist. Sein spezieller Dank galt Herrn *Jürgen Habisch* aus Mariabrunn, der ihm einen großen Teil der arbeitsintensiven Aufgaben eines Schatzmeisters abnimmt. Er wies darauf hin, daß die Vereinsmitglieder auch materiell mit dem Jahresheft einen größeren Gegenwert als ihren Jahresbeitrag erhalten, da mit den Mitgliederbeiträgen allein das Heft nicht finanziert werden könnte. Auf Antrag der beiden Rechnungsrevisoren *Hubertus Bürgel* und *Hugo Eggert*, die dem Schatzmeister eine vorbildliche Arbeit bescheinigten, wurde die Jahresrechnung mit Applaus genehmigt. Aus den Reihen der Mitglieder wurde der Wunsch vorgebracht, an künftigen Hauptversammlungen anhand der wesentlichen Zahlen über den Stand der Mitglieder und die Vereinsfinanzen informiert zu werden. Der Mitgliederbeitrag wurde auf der bisherigen Höhe belassen. Beim Traktandum Wahlen stand die Wahl eines neuen Präsidenten im Mittelpunkt. Während sich der Vorstand für eine Wiederwahl zur Verfügung stellte und in globo wiedergewählt wurde, trat *Dr. Ernst Ziegler* gemäß dem vor einigen Jahren eingeführten Rotationsprinzip nach einer achtjährigen Amtszeit zurück und nahm mit folgenden Worten Abschied vom Amt des Präsidenten:

Sehr verehrte Damen und Herren,

Sie kennen gewiß den Gemeinplatz vom lachenden und vom weinenden Auge, mit denen sich in der Regel in Pension gehende Offiziere und Politiker, die Leiter hinauffallende Direktoren oder abtretende Vereinspräsidenten verabschieden. Es ist also nicht eben das Originellste, wenn ich heute vor Ihnen bekenne, daß auch ich dergestalt vom Präsidium des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung zurücktrete.

Das lachende Auge: Ich durfte 1979 von unserem Altpäsidenten Helmut Maurer einen blühenden Verein übernehmen und wollte ich ihm auch nur halbwegs naheifern, mußte einiges an Zeit und Arbeit in die Vereinsführung investiert werden. Diese zeitliche Beanspruchung fiel in den letzten Jahren (seit 1983) zusammen mit meinem Engagement an Renovation und Umbau des Natur- und Kunstmuseums in St. Gallen. Als Präsident der Betriebskommission gehöre ich der Projektleitung an und habe für diesen Zwanzig-Millionen-Bau die Mitverantwortung zu tragen. (Das neue Museum St. Gallen wurde am 12. September 1987 eröffnet.) Daß mir nun fortan mehr Zeit zur Verfügung stehen wird für das Stadtarchiv und eine vermehrte wissenschaftliche Tätigkeit auf dem Gebiet der Rechtsgeschichte, bewirkt ein lachendes Auge!

Das weinende Auge: Ich habe das Amt des Präsidenten unseres Vereins gerne ausgeübt und an dieser Aufgabe »den Plausch« gehabt – nicht zuletzt wegen Ihnen, meine Damen und Herren, den Mitgliedern und meinen geselligen Kollegen im Vorstand. Gerne denke ich an unsere bis heute dreizehn Informationstagungen und an die Exkursionen, an Hauptversammlungen und Vorstandssitzungen rund um unseren Bodensee. Nach dem Motto »hat, macht und gibt sich Mühe« ist in diesen Jahren von 1979–1987 doch einiges gelaufen. Vieles allerdings auch, was geplant war, konnte nicht verwirklicht, zahlreiche Anregungen und Vorschläge von Vorstandskollegen und Vereinsmitgliedern nicht in die Tat umgesetzt werden. Schuld daran ist weniger böser Wille oder Bequemlichkeit, als vielmehr die Tatsache, daß dieses Präsidium im

Nebenamt ausgeübt wird – also Zeitmangel! Ich habe zu Beginn meiner Amtszeit ausgerechnet, wieviel Zeit für den Bodenseegeschichtsverein aufgewendet werden muß und bin zum Ergebnis gekommen, daß das Präsidium und die Führung der Geschäftsstelle für die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein einen Aufwand von etwa dreißig bis vierzig Arbeitstagen im Jahr erfordert.

Ich möchte nun damit nicht prahlen, sondern einfach um Verständnis bitten, wenn Vorschläge wie beispielsweise die folgenden von anfangs September 1987 nicht verwirklicht werden können: Da fände ein Mitglied es lehrreich, wenn anläßlich der Vorstellung einer Stadt es möglich wäre, »ein kleines Heftchen mit einem kurzen historischen Abriss – eventuell mit ein paar Ansichten der wesentlichsten Sehenswürdigkeiten – gemeinsam mit dem Bericht über die Hauptversammlung, wobei vielleicht noch kürzere Referate über die einzelnen Vorträge beigegeben werden könnten, zu versenden« oder wenn »die Mitglieder des Vereins einmal jährlich über wichtige kulturelle Veranstaltungen (Ausstellungen etc.) in der Bodensee-Region« kurz informiert werden könnten. Abgesehen davon, daß ein solcher Versand mit hohen Portokosten verbunden wäre und der Bericht über die Hauptversammlung regelmäßig in unseren Schriften veröffentlicht wird, wurden einige Vorträge bereits in unseren inzwischen 105 Heften abgedruckt. Daß eine Zusammenstellung der kulturellen Veranstaltungen im Bodenseeraum und der Versand derselbigen an alle Mitglieder die Kapazität des Präsidenten und der betreffenden Geschäftsstelle bei weitem übersteigt, muß einleuchten, und es darf diesbezüglich auf die dafür vorhandenen Publikationen hingewiesen werden, beispielsweise die Bodensee-Hefte.

So möchte ich für allergattig Versäumtes um Nachsicht bitten – auch für meinen Nachfolger, der das Präsidium des Bodenseegeschichtsvereins ebenfalls ehrenamtlich und im Nebenamt ausüben wird!

Lassen Sie mich hier nun noch etwas ausholen und Ihnen erzählen, daß ich gegenwärtig den zehnten und letzten Band der Briefe des Basler Geschichtsforschers, Kunsthistorikers und Kulturphilosophen Jacob Burckhardt (1818–1897) lese. Ihm verdanken wir nebst dem Werk »Die Zeit Constantins des Großen«, den Cicerone, »eine Anleitung zum Genuß der Kunstwerke Italiens«, »Die Cultur der Renaissance in Italien« und die »Weltgeschichtlichen Betrachtungen« sowie den schönen Satz »in guter Gesellschaft ist noch nichts besseres erfunden worden als Hockenbleiben«, an den ich oft und gerade auch im Kreise des Bodenseegeschichtsvereins erinnert wurde.

Dieser letzte Briefband nun, enthält einige wunderbare Stellen, welche das Abschiednehmen betreffen – für den alten Burckhardt allerdings Abschied vom Leben. (Er enthält die Briefe der Jahre 1892 bis zu seinem Tod 1897). Die folgenden Zitate sagen verschiedenes »durch die Blume« und sind sinngemäß zu übertragen auf meinen Rücktritt als Präsident unseres Vereins! Ich wählte sie aus, weil mir der Historiker Burckhardt sehr viel bedeutet, ich über ihn gearbeitet habe und seine Weisheiten mir immer wieder den Weg gewiesen haben.

1893 schreibt Burckhardt im Zusammenhang mit seinem Rücktritt als Universitätslehrer: »Es ist mir gewährt worden, seit meinem Ordinariat ununterbrochen hier [in Basel] thätig zu sein und in dieser Thätigkeit mein Glück zu finden, und nur das Eine Erstaunen theile ich mit allen alten Leuten daß solche vierthab Jahrzehnde mit so ganz unglaublicher Schnelligkeit dahin gegangen sind und daß man am Ende anlangt ohne zu wissen wie.« Im selben Jahr an den Dekan der philosophischen Fakultät der Universität Basel: »Möge es immerhin auch den verehrten Herrn Kollegen kund werden daß mein Amt an dieser Anstalt und in diesem Vereine von Amtsgenossen mich dauernd glücklich gemacht hat und daß ich mit Wehmuth davon scheidet weil es durchaus sein muß. Meine innigsten Wünsche werden, so lange ich lebe, dem Gedeihen unserer Universität geweiht sein.« (Auch mein Rücktritt muß »durchaus sein«, weil – nach dem Motto »neuer Wein in alten Schläuchen« – eine achtjährige Periode des Präsidiums

erstens durchaus genügt und zweitens so eine Rotation unter den vier Ländern gewährleistet ist.)

1893 gesteht er einem ehemaligen Schüler: »Hätte ich mein ganzes langes Leben hindurch völlig streng systematisch gearbeitet, so wäre mehr herausgekommen, aber auch Andere werden sich ja dessen nicht häufig rühmen können, und mir war es ja wohler wenn ich für den Catheder, nämlich für die jedesmalige Aufgabe des Augenblickes mir Mühe gab, und ich habe mehr Dank davon gehabt als wenn ich dicke historische Bücher verfaßt hätte auf welchen jetzt schon der Staub liegen würde. Denn die historische Literatur veraltet heute rasch, während doch mancher meiner Zuhörer über meinen Tod hinaus meiner in Güte gedenken wird.« Und: »Jetzt jedoch nehmen Sie mich viel zu feierlich, denn jetzt bin ich in dem Alter da man die Götter preist wenn überhaupt Alles leidlich abgelaufen ist.«

Burckhardt hat immer wieder vor Überarbeitung gewarnt und geschrieben, man habe ihm Überanstrengung nie nachsagen können, »indem ich über einen gewissen regelmäßigen, aber bequemen Fleiß niemals weit hinausgegangen bin«. 1894 warnte er seinen Großneffen Felix Staehelin: »Bleib nur recht gesund und wohl auf und überarbeite Dich nicht! denn dies ist die schlechteste Speculation auf Erden.«

Zum Schluß, weniger vereinsbezogen denn als allgemeine Lebensregel – auch für Sie – zwei sehr schöne Briefstellen aus dem Jahr 1894; Burckhardt schreibt seiner Schwester: »Ich bin jetzt alt und sage aus Erfahrung: man soll arbeiten und sich Mühe geben sein Leben lang, aber solche Plage und eilige Jagd wie Manche sie sich auferlegen, ist diese Existenz doch wahrhaftig nicht werth.« Und: »Du siehst daß ich überall Ruhe predige, und so will ich dieselbe auch Dir ernstlich anempfohlen haben. Die ganze Welt ist heute so voll von rastloser Eile in allen Dingen! man muß schon alt und schwach sein wie ich, um den Werth von Ruhe und Schonung einzusehen und dafür den Leuten zu predigen über den hohen Werth vernünftigen Müssiggangs [...]«.«

Überanstrengen mußte ich mich als Vereinspräsident also nicht, weil fleißige Kollegen im Vorstand viel Arbeit für mich erledigten: Die heurige Naturwissenschaftliche Exkursion Paul Vogt, die Informationstagung in Kreuzlingen Hans-Ulrich Wepfer, jene in Bad Waldsee unser Mitglied Hans von Schack und seine Gemahlin; die diesjährige Hauptversammlung ist das Werk von Dr. Hermann Lei und Dr. Hans-Ulrich Wepfer. Es konnte also der Vereinspräsident dank der Unterstützung seiner Kollegen im Vorstand und von Vereinsmitgliedern durchaus sich eines »vernünftigen Müssiggangs« erfreuen – wofür ich allen von Herzen danken möchte!

Nachdem mit Dr. H. Maurer ein Deutscher und mit Dr. Ziegler ein Schweizer das Präsidentenamt eingenommen hatten, sollte dieses nun an einen Vorarlberger übergehen. Auf Vorschlag des Vereinsvorstandes wurde der Vorarlberger Landesbibliothekar Dr. Eberhard Tiefenthaler einstimmig zum neuen Präsidenten gewählt. Dr. Tiefenthaler bedankte sich für dieses Vertrauen. Er führte in seiner Antrittsrede aus:

Sehr geehrte Damen und Herren!

Es gehört wie in anderen Vereinigungen auch im Verein für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung zu den traditionellen Gepflogenheiten, daß ein eben gewählter Präsident einige Worte an die Anwesenden richtet und seine Wahl formell annimmt, was ich hiemit tue. Erwarten Sie nun bitte nicht, daß ich zu Beginn meines Amtesantrittes eine programmatische Ansprache halte. Dazu scheint mir die Zeit verfrüht und der Ort Weinfelden (nomen est omen) nicht dafür prädestiniert zu sein. Lassen Sie mich nur einige persönliche Gedanken vortragen, einige Marginalien, die mich – hic et nunc – bewegen.

Vor allem und zuerst möchte ich – ich denke, in Ihrer aller Namen zu sprechen – unseren Dank an meinen Vorgänger, Herrn Stadtarchivar Dr. Ernst Ziegler, richten. Er hat mit

vorbildlichem Einsatz, mit größter Akribie, mit bewundernswertem Gefühl für das Wichtige und Gespür für freundschaftlichen Konsens durch acht Jahre die Geschicke unseres Vereins geleitet. Was das heißt, kann nur denen wirklich bewußt sein, die, wie Helmut Maurer, selbst die Präsidentschaft bekleideten, oder die, wie ich, in aller Bescheidenheit die unschätzbare, selbstlose Tätigkeit des Altpräsidenten für den Verein mitverfolgen durften. Apropos »Altpräsident«: Der Ausdruck erinnert an Runzeln auf der Stirn und eingefallene Wangen, an Anzeichen von Senilität und Greisenalter. Von all dem ist aber bei unserem jugendfrischen »Altpräsidenten« nichts zu erkennen. Ich würde daher lieber einen anderen Ausdruck wählen, und dazu fällt mir ein Inserat ein, das gestern in einer Vorarlberger Tageszeitung zu lesen war. Da suchte ein Schweizer einen Montafoner Schieferplattentisch – alt, oder eventuell neu-antik. Dieses Adjektiv böte doch die Möglichkeit einer näheren Umschreibung meines scheidenden Amtsvorgängers, nachdem er in der gestrigen Vorstandssitzung so bereitwillig die Vizepräsidentschaft des Vereins übernommen hat.

Was mich betrifft, so waren es vor allem zwei Gründe, die mich zur Annahme des Präsidentenamtes im Bodenseegesichtsverein bewogen. Es ist dies einmal die Tatsache, daß es in der Vereinsführung das Rotationsprinzip gibt, wonach nun ein Österreicher an der Reihe ist. Der zweite Grund ist ein persönlicher. Vor 28 Jahren trat mein Vater als letzter österreichischer Vereinspräsident krankheitshalber zurück, und ich sehe es als Fügung an, daß ich – ein Jahr nach seinem Tod – ihm in diesem Amt nachfolgen darf.

Wenn ich nun die Schwerpunkte meiner Arbeit erläutern soll, so kann ich Ihnen heute nur soviel sagen, daß es noch zu früh ist, von Maßnahmen, Planungen oder Vorhaben zu sprechen. Ich kann mir lediglich vorstellen, daß nach der exzellenten Präsidentschaft von Dr. Ziegler weiterhin die gleiche Linie – gelegentlich da und dort mit anderer Gewichtung – eingehalten werden wird. Im Prinzip sehe ich eines und möchte das betonen. In unserem Verein geht es nicht um Nationalitäten, nicht um die Grenzpfähle zwischen Bregenz und Lindau, zw. Höchst und St. Margrethen, zw. Konstanz und Kreuzlingen. Das sind eher bedauerliche Errungenschaften der Neuzeit.

Die Geschichte des Bodenseeraumes war bis 1499 eine Geschichte der ganzen Landschaft, die historisch, sozialgeschichtlich, wirtschaftlich, politisch und kulturell eine überregionale Einheit bildete, eine Einheit, die, ausgehend von der Reichenau und später von St. Gallen, weit in den Süden und Norden Europas ausstrahlte. Der Anteil, den das Bodenseegebiet als Ganzes an der kulturellen und politischen Entwicklung Europas hatte, ist durch rund ein Jahrtausend von großer, mehrmals von entscheidender Bedeutung gewesen. Die Namen der Klöster, der Herrengeschlechter, der Städte rings um diesen kontinentalen See lassen sich aus der Entwicklungsgeschichte des Abendlandes nicht wegdenken, und so findet hier die ganze abendländische Geschichte auf engem Raum ein getreues Abbild.

Nach der Zerschlagung der alten Einheit infolge des Schweizer- oder Schwabenkrieges gingen die Seeuferländer getrennte Wege in ihrer politischen Entwicklung. Aber trotz aller heutigen Vielfalt ist die frühere Einheit noch aus vielen Dingen abzulesen. Sie lebt etwa in der Mundart, im Brauchtum, im Hausbau, in der Bewirtschaftung von Grund und Boden, in der Mentalität, im literarischen, künstlerischen und musikalischen Leben, also in Klein- und Hochkultur, vielleicht da und dort angekratzt, jedoch im ganzen ungebrochen, fort.

Diese augenscheinlichen Zusammenhänge kleide ich gern in ein Beispiel, das gerade für die Vorarlberger unter uns von aktueller Ausdruckskraft sein wird: Vor genau 400 Jahren bestieg Wolf Dietrich von Raitenau den Thron als Fürsterzbischof von Salzburg, jenen Thron, der ihm zum größten Ruhm, aber auch zum Debakel werden sollte. Dieser Mann, seinem Herrschaftverständnis nach ein Renaissancefürst machiavellistischer Prägung, als Erbauer des neuen Salzburg dem italienischen Frühbarock zuzurechnen und in seinen verwaltungspolitischen Ideen – seiner Zeit um Jahrzehnte voraus – bereits der Aufklärung angehörend, ist geradezu ein

typisches Beispiel für die kulturelle Einheit des Bodenseeraumes. Seine Familie stammte aus der Schweiz und verfolgte dort auch nach ihrer Niederlassung am Ostende des Bodensees weiterhin ihre Interessen – so ist eine Reihe von Familienmitgliedern als Äbte von Pfäfers und Äbtissinnen von Katzis bekannt. Wolf Dietrich selbst wurde in Lochau bei Bregenz geboren und von seinen Verwandten, dem Grafen Jakob Hannibal und dem Kardinal Marcus Sittichus von Hohenems in die kirchliche Karriere eingewiesen. Die Güter seiner Eltern lagen am Untersee und im Hegau. Als absolut regierender Souverain beschäftigte er in Salzburg für seine Sammlungen in signifikantem Maße Künstler aus Süddeutschland und dem Bodenseeraum, denen er den Weg an den kaiserlichen Hof ebnete.

Nach diesem Beispiel, das für viele andere steht und nur wegen der derzeit laufenden Jubiläumsfeierlichkeiten zum Gedenken an den Kirchenfürsten gewählt wurde, darf ich auf das vorher Dargelegte zurückkommen. Ich wollte sagen und zeigen, daß es sich beim Verein für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung nicht um einen exklusiv territorial orientierten Verein handelt, sondern um einen freundschaftlichen und von gleichartigen Interessen getragenen Zusammenschluß von Bewohnern einer gemeinsamen, wenn auch nicht uniformen Landschaft. Sie ist es wert, daß wir uns mit ihr, über die die gleichen Wolken ziehen, über der der gleiche blaue Himmel strahlt, deren Ufer von den gleichen Wellen bespült werden, mit Kopf und Herz beschäftigen.

Damit spreche ich einen für mich persönlich sehr bedeutsamen Gesichtspunkt an, das Phänomen Heimatliebe. Ist »Heimat« eine in unserer Gegenwart noch ernstzunehmende Sache oder ein leeres Schlagwort? Ich gehöre, auch auf den Verdacht hin, mich dem Vorwurf des Provinzialismus auszusetzen, nicht zu denen, die meinen, daß man sich von »Heimat«, auch wenn sie grenzüberschreitend gedacht ist, wieder einmal verabschieden müsse, weil die Nachhut inzwischen jene Themen besetzt, die vor 20 Jahren schon in die Debatte geworfen wurden. Ich glaube im Gegenteil, daß gerade der Alemanne, gerade der Bodenseeanrainer, ein besonderes Verhältnis zur Heimat hat. Bei ihm lebt das Wort nicht nur in seiner Grundbedeutung. »Heimat«(-le)« bedeutet auch den eigenen bäuerlichen Grundbesitz, »Heimgart« ist die trauliche Zusammenkunft zwischen Freunden, »heimelig« heißt vertraut, gemütlich, »es hat mir geheimelet« heißt, es hat mir vertraut angemutet. Noch vieles mehr könnte man aus unseren Mundartwörterbüchern anführen. Kaum jemand hat diesen psychischen Konnex zwischen der alemannischen Seele und ihrem Land lyrischer beschrieben als der Schwabendichter Hans Heinrich Ehrler (ich zitiere absichtlich keinen Vorarlberger), als er 1915 sein berühmt gewordenes Heimatgedicht schrieb:

*Heimat, wir sind alle dein,
soweit und fremd wir gehen.
Du hast uns schon im Kinderschlaf
ins Blut hineingesehen.
Kein Weg ist, den wir heimlich nicht,
nach einem Heimweg fragen.
Wer ganz verlaufen, wird im Traum
zu dir zurückgetragen.*

Nach diesen eher emotionalen als rationalen Überlegungen noch ein Gedanke, der mich zur Übernahme des ehrenvollen, aber auch schweren Amtes bewog. Es ist dies der manchen Dingen eben anhaftende Zwang des Unabänderlichen, des Unausweichbaren, und ich beziehe mich hierin wieder auf den schon erwähnten Fürsterzbischof. Er war, seltsam genug bei dieser sonst aufgeklärten Persönlichkeit, ähnlich wie Rudolf II. und Wallenstein, zeitweise einem dunklen Mystizismus verfallen. So soll er seinen eigenen Fall und den gleichzeitig erfolgten Tod des Kaisers aus den Sternen vorausgesehen und schicksalsergeben mit jenen Worten kommen-

tiert haben, die heute auch für mich gelten: »*Quia venerat punctus et aderat periodus*« (Weil der Tag gekommen und die Zeit da war).

Ich danke Ihnen für Ihr Vertrauen und für Ihre Aufmerksamkeit.

Am Schluß der Mitgliederversammlung gab der nunmehrige Alt-Präsident Dr. E. Ziegler Hinweise auf die geplanten Veranstaltungen des Vereins im kommenden Jahr.

Öffentliche Versammlung

Zur anschließenden öffentlichen Versammlung konnte Dr. E. Ziegler etwas über 100 Personen begrüßen. *Dr. Arthur Hafter* begrüßte im Namen des Regierungsrates die Mitglieder des Bodenseegesichtsvereins in Weinfelden. Er führte aus, daß sich der Thurgau seit jeher mit dem Verein sehr verbunden fühle. Mit Freude stellte er fest, daß der Verein seine Jubiläumshauptversammlung hier abhalte, wenn der Verein auch erst zum siebten Mal im Thurgau sei. Mit Stolz führte er aus, daß es Dr. Ernst Leisi aus Frauenfeld war, der während des Zweiten Weltkriegs mit unerschütterlichem Vertrauen in die Zukunft das Vereinsschiffchen aufrecht gehalten hat. Der Erforschung der Geschichte maß er große Bedeutung bei. Die Geschichte sei ein Mittel, die Welt besser verstehen und damit kommende Ereignisse besser voraussehen zu lernen. Wer nicht wisse, woher er komme, könne auch nicht wissen, wohin er wolle, weil er nicht wisse, wo er sei. Zum Schluß dankte er dem Verein für seinen Einsatz und seine Bemühungen, die menschlichen Kontakte über den See und über die trennenden Grenzen hinweg zu pflegen. Im Anschluß daran begrüßte Gemeindeammann *Dr. Hermann Lei* im Namen des Gemeinderates den Bodenseegesichtsverein in Weinfelden. Er stellte die Gemeinde mit deren rund 9000 Einwohnern kurz vor. Der Thurgau sei schon in der Geschichte das Land gewesen, wo Milch und Honig fließe, aber auch Wein und Most. Trotzdem sei es eher unwahrscheinlich, daß der Name Weinfelden etwas mit Wein zu tun habe. Die etymologische Bedeutung des Wortes sei zwar unsicher, andere Erklärungen seien aber wahrscheinlicher. In knappen Sätzen schilderte er dann die bedeutende Geschichte des Ortes. Weinfelden ist stolz auf seine politische Rolle, die es in Geschichte und Gegenwart des Kantons spielte und spielt. Weinfelden ist damit zufrieden, ein wichtiges Dorf im Kanton zu sein, es will keine Stadt sein. Heute ist Weinfelden ein modernes Dienstleistungszentrum, Sitz einer Gewerbeschule und mehrerer Banken. Einmalig ist die Situation, daß das Thurgauer Kantonsparlament an zwei verschiedenen Orten tagt: ein halbes Jahr in Frauenfeld und das andere halbe Jahr in Weinfelden.

Weinfelden – nie Hauptstadt, aber immer Zentrum

Einige Aspekte der Geschichte des Ortes und des Kantons wurden in zwei Kurzreferaten vorgestellt. Bereits der Titel des Referats von *Hermann Lei sen.* weist auf ein gewisses Rivalitätsverhältnis zwischen Weinfelden und Frauenfeld hin. Weinfelden liegt nicht nur geographisch gesehen im Zentrum des Kantons Thurgau, auch historisch stand es immer wieder im Mittelpunkt. Zu Beginn seines Vortrages ließ der Referent wichtige Ereignisse Revue passieren, die in Weinfelden ihren Ausgangspunkt hatten. Für die Geschichte des Kantons wichtige politische Versammlungen – vor allem in Konfliktsituationen – fanden hier statt. Die bekannteste war die Versammlung der Thurgauer Untertanen im Jahre 1798 auf dem Weinfelder Rathausplatz, an der die Thurgauer ihre Freiheit forderten und

schließlich auch von den Ständen der Eidgenossenschaft zugestanden erhielten. Verkehrsmäßig stand Weinfelden seit der Römerzeit in einer zentralen Lage. Hier befand sich ein wichtiger Übergang über die Thur, der im Nord-Süd-Verkehr von großer Bedeutung war. Solange der Fluß schiffbar war (nämlich bis ins frühe 19. Jahrhundert), spielte Weinfelden auch im Ost-West-Verkehr eine gewisse Rolle. Heute erinnern nur noch einige Flurnamen an diesen Schiffsverkehr. Wichtig für die Zentrumsfunktion des Ortes war das Marktrecht. Weinfelden wurde dadurch seit dem 16. Jahrhundert zum Handelszentrum des mittleren Thurgaus. Auch in der Verwaltung und im Militärwesen wirkte Weinfelden als Zentrum, war der Ort doch Sitz der Verwaltung der Landvogtei.

Vom Gerichtsherrenstand zum Großen Rat

Im zweiten Referat zeigte *Dr. Hermann Lei* die Entwicklung des thurgauischen Parlaments auf. Er ging von der Feststellung aus, daß Demokratiebegriff und -verständnis Wandlungen unterworfen waren und daß bis in die Neuzeit nicht nur demokratische, sondern auch aristokratische und in Ansätzen sogar monarchische Elemente für die eidgenössische Staatsbildung konstitutiv waren. In seinem Referat spannte er einen weiten Bogen vom ausgehenden Mittelalter bis zur Gegenwart. Für das »vorrevolutionäre Zeitalter« hob er den dualistischen Charakter des Staatsaufbaus hervor: auf der einen Seite der Landvogt als Vertreter der Eidgenossen, auf der andern Seite die Landstände, bestehend aus den Gerichtsherren (als Vertreter von Adel und Geistlichkeit) und den Quartierhauptleuten (als Vertreter der Landleute). 1803 wurde der Thurgau als 14. Kanton in die Eidgenossenschaft aufgenommen, der Thurgau wurde – zumindest in der Theorie – eine repräsentative Demokratie. Der kleine Rat erhielt vorerst eine dominierende Stellung, die Kompetenzen des Parlaments blieben unklar. Die Restaurationsverfassung von 1814 verstärkte noch die autokratisch-aristokratischen Züge des Regierungssystems. Erst die Regenerationsverfassung von 1831 verwandelte den Thurgau in eine repräsentative Demokratie. Seither übt der Große Rat »im Namen und als Stellvertreter des Volkes« die gesetzgebende und aufsehende Gewalt aus. Einmalig ist dabei die Situation, daß dieses Parlament an zwei verschiedenen Orten tagt: im Sommer in Weinfelden, im Winter in Frauenfeld, das zugleich Regierungssitz ist. Der Referent schloß mit zwei Bemerkungen zum Proporzwahlrecht, das im Ersten Weltkrieg eingeführt wurde, und zur neuen Thurgauer Verfassung, die am 28. Juni 1987 vom Volk angenommen wurde.

Der Maikäfer im Bodenseeraum

Die Themastellung des naturwissenschaftlichen Vortrags von *Erni Keller* mag manchen wohl etwas verwundert haben – zu Unrecht, wie sich bald herausstellte. Der Referent überzeugte nicht nur durch den Inhalt seiner Ausführungen, sondern vor allem auch durch seine lockere und faszinierende Art. Er setzte drei Schwerpunkte: Geschichte der Maikäferbekämpfung, biologische Angaben und Probleme der Maikäferbekämpfung heute. Bereits im Mittelalter wurde über Frassschäden von Maikäfern und Engerlingen geklagt. In der Mitte des 15. Jahrhunderts kam es im Bistum Chur zu Maikäferprozessen, bei denen die Maikäfer dazu verurteilt wurden, fruchtbare Gegenden zu meiden und sich in unwegsamen, öden und waldigen Gegenden aufzuhalten. Häufig wurden Maikäferschäden als Strafe Gottes für unsittlichen Lebenswandel betrachtet. Bei der Bekämpfung der Maikäfer wandten sich die Bauern an die Kirche und die Klöster. Der »Bannpater«

sollte mit Prozessionen und Segen zu Hilfe kommen. Das Erstaunliche dabei war der durchschlagende Erfolg solcher geistlicher Aktionen, für die die moderne Naturwissenschaft eine einleuchtende Erklärung gefunden hat: In bestimmten Zyklen, deren Dauer sich auf etwa 30 bis 50 Jahre bemißt, treten große Maikäferschäden auf, die auf ein starkes Ansteigen der Maikäferpopulation zurückzuführen sind. Hat die Population ein gewisses Maximum überschritten – wobei die Schäden besonders groß sind – so bricht die Population schlagartig zusammen. Bei der niedrigen Population sind kaum mehr Schäden festzustellen. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts setzte die wissenschaftliche Erforschung der Maikäfer ein. Erste Publikationen erschienen. Eine Folge davon war die Sammelpflicht bei Maikäfern, die bis Mitte des 20. Jahrhunderts an vielen Orten bestand. Im Bereich der modernen Maikäferbekämpfung steckt man noch in der Versuchsphase. Die chemische Bekämpfung unter Einsatz von Insektiziden ist überholt. Die erste Anforderung besteht heute darin, daß die Maikäferbekämpfung keine schädlichen Nebenwirkungen zeigt, wenn sie dann noch nützt – so der Referent – um so besser.

Exkursionen am Nachmittag

Am Nachmittag wurden den Versammlungsteilnehmern wahlweise drei verschiedene Exkursionen angeboten. Das Obst- und Weingut von Nationalrat Paul Rutishauser und das Heimatmuseum Donzhausen bei Sulgen, dann die Komturei Tobel und schließlich das Napoleonmuseum Arenenberg. Die Jahreshauptversammlung war insgesamt gut organisiert und von Wetterglück begleitet.

PAUL VOGT

Hexenprozesse des 17. Jahrhunderts in der Grafschaft Vaduz

im Spiegel eines juristischen Gutachtens

VON PAUL VOGT

Hexenverfolgungen lassen sich im Rahmen einer sich geographisch abkapselnden Landesgeschichte nicht ausreichend erklären¹. Sicher gab es überall regionale Besonderheiten, die das Ausmaß der Verfolgung und die Prozeßführung beeinflußt haben, aber das Phänomen als solches muß doch in einen größeren Zusammenhang gestellt werden. Das Ziel der folgenden Ausführungen besteht darin, einen Erklärungsversuch für das Abbrechen der Massenprozesse im späten 17. Jahrhundert zu liefern. Es ist auffallend, daß in den Jahren zwischen 1680 und 1685 praktisch überall die Massenprozesse eingestellt wurden. Die Hexenverfolgung hörte damit allerdings nicht völlig auf, bis ins späte 18. Jahrhundert wurden weiterhin einzelne Hexenprozesse durchgeführt. In Deutschland wurde die letzte Hexe 1775 in Kempten, in der Schweiz 1782 in Glarus hingerichtet.

Wenn man nur die Prozeßakten berücksichtigt, die in Vaduz erhalten geblieben sind, ist die Quellenlage sehr dürftig. Die meisten Prozeßakten wurden vernichtet. Sie gingen nicht zufällig verloren, sondern wurden bewußt zerstört. Aus den Protokollbänden über die Verhörstage wurden die entsprechenden Seiten meist herausgerissen, die Bände selbst blieben erhalten. Wer die Akten zerstört hat und wann dies geschehen ist, läßt sich heute nicht mehr feststellen. Unklar ist damit auch, was mit dieser Zerstörung bezweckt wurde. Grundsätzlich sind zwei Möglichkeiten denkbar: Die weniger wahrscheinliche ist die, daß die Familien der Opfer geschützt werden sollten. Stand eine Familie einmal im Ruf, eine oder mehrere Hexen hervorgebracht zu haben, so konnte sie sich vor übler Nachrede kaum mehr schützen. Immer und immer wieder wurden Angehörige der gleichen Familie als Hexen verurteilt. Denkbar wäre also, daß mit der Vernichtung der Akten der üble Ruf einer Familie gereinigt werden sollte. Dem ist aber entgegenzuhalten, daß der üble Ruf nicht aufgrund der Akten, sondern aufgrund der mündlichen Überlieferung tradiert wurde.

Die zweite, wahrscheinlichere Erklärung für die Zerstörung der Prozeßakten besteht darin, daß die Richter, die Denunzianten und die Zeugen geschützt werden sollten. Im nachhinein wurden in Vaduz alle Hexenprozesse für ungültig und nichtig erklärt. Den Richtern wurde eine Reihe von Verfahrensfehlern, den Denunzianten wurde die Wahrung eigennütziger Interessen vorgeworfen. Sicher mußte die Obrigkeit bestrebt sein, ihren

¹ Die Hexenprozesse in der ehemaligen Grafschaft Vaduz und in der Herrschaft Schellenberg sind verhältnismäßig gut untersucht. Die wichtigste Literatur dazu: Johann Baptist BÜCHEL: Auszüge aus Protokollen des Hofgerichts der Grafschaft Vaduz aus der Zeit der Hohenemser Grafen. In: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein (JBL), Vaduz 1938. S. 107–121. – Otto SEGER: Der letzte Akt im Drama der Hexenprozesse in der Grafschaft Vaduz und Herrschaft Schellenberg. In: JBL 1957. S. 135–227. – DERS.: Aus der Zeit der Hexenverfolgung. Ein Nachtrag. In: JBL 1959. S. 329–349. – Beide Arbeiten von Otto Seger wurden von Peter Putzer neu herausgegeben: Otto SEGER und Peter PUTZER: Hexenprozesse in Liechtenstein und das Salzburger Rechtsgutachten von 1682. Schriften des Instituts für historische Kriminologie. Bd. 2. Wien 1987. Im folgenden werden die beiden Aufsätze von Seger einfachheitshalber nach dieser Neuauflage zitiert.

angeschlagenen Ruf wieder aufzubessern. Durch die Zerstörung der Prozeßakten konnten zwar die Prozesse nicht ungeschehen gemacht werden, die Erinnerung daran konnte aber wirkungsvoll gestört werden². In Liechtenstein wurden die Hexenprozesse schon im 17. Jahrhundert tabuisiert. Kaum waren die Hexenprozesse eingestellt, gerieten die Familien der Denunzianten selbst in einen schlechten Ruf. Schon 1684 kann eine Sage nachgewiesen werden³, nach der die Denunzianten – in Liechtenstein wurden sie »Brenner« genannt – auf ewig verdammt wurden. Die Hölle sei noch zu gut für sie, und deshalb müßten sie in einem finsternen Tobel stumm und starr an steinernen Tischen sitzen, denn ihr Lügenmaul sollte für immer verschlossen bleiben. Jahrhundertlang wußte man im Dorf genau, welche Familien Tobelhocker waren. Diese Familien waren bis ins 20. Jahrhundert diffamiert und verachtet. Die Nachkommen der zu Unrecht Verurteilten nahmen in grausamer Weise Rache an den Nachkommen der Denunzianten. Die Vernichtung von Prozeßakten ist deshalb erwähnenswert, weil nicht nur in Vaduz Akten vernichtet wurden, sondern weil dies auch an anderen Orten häufig vorkam. Der angeschlagene Ruf der Justiz mußte aufpoliert werden.

Für die ehemalige Grafschaft Vaduz ist die Quellensituation aber insofern günstig, als sich außerhalb des Landes recht viele und zudem sehr ergiebige Akten erhalten haben. 1680 wurde Rupert von Bodman, Fürstabt von Kempten, vom Kaiser beauftragt, die Hexenprozesse in Vaduz zu untersuchen. Die Akten, die bei dieser Untersuchung angelegt wurden, befinden sich heute (zusammen mit den übrigen Beständen der Fürstabtei Kempten) im Bayerischen Hauptstaatsarchiv in München. Rupert von Bodman gab bei der juristischen Fakultät in Salzburg ein Gutachten über die Hexenprozesse in Vaduz in Auftrag. Dieses Gutachten wurde im Jahre 1682 von Prof. Johann Jakob Moser⁴ ausgearbeitet. Es zählt über 600 handschriftliche Seiten und ist in zweifacher Ausführung – einmal in Salzburg und einmal in Wien – erhalten geblieben⁵. Dieses Gutachten veranlaßte schließlich den Kaiser und den Reichshofrat, gegen den damaligen Landesherren Graf Ferdinand Carl Franz von Hohenems vorzugehen.

In der Grafschaft Vaduz kam es bereits im 16. Jahrhundert unter den früheren Landesherren, den Grafen von Sulz, zu Hexenprozessen, doch ist über diese Fälle fast nichts bekannt. Noch während des Dreißigjährigen Krieges waren die Hexenprozesse Einzelfälle, die längst nicht immer mit einem Todesurteil endeten. Oft begnügten sich die Richter mit anderen Strafen (z. B. Fronarbeiten), von denen natürlich die Obrigkeit selbst profitierte⁶.

Von 1648 bis 1680 kam es dann aber zu einer eigentlichen Massenverfolgung, zu Massenprozessen und zu Massenhinrichtungen. In diesen 32 Jahren wurden über 300 Hexen hingerichtet⁷. Gemessen an der Gesamtbevölkerung von 3000 bis 4000 Personen, ergab das einen sehr hohen Prozentsatz. Daß die Hexenverfolgungen das Ausmaß einer Massenverfolgung erreichten, geht auch aus zeitgenössischen Berichten hervor. Als die

2 Die Vermutung, daß die Prozeßakten von den Richtern und ihren Nachkommen vernichtet wurden, teilen auch J. B. BÜCHEL (S. 109) und O. SEGER (S. 55).

3 SEGER, S. 53.

4 Zur Person von Johann Jakob Moser (1638–1718) vgl. Peter PUTZER, wie Anm. 1, S. 38.

5 Rechtliche Bedencken über die in der Graffschafft Vaduz circa delictorum magiae gefierte Criminal Process, verfaßt durch die Juristen-Facultet zu Salzburg Anno 1682. Referente Joanne Baptista Moser U. J. D. Handschrift 42 der ehemaligen Universitätsbibliothek Salzburg, Landesarchiv Salzburg. – Für die vorliegende Arbeit wurde eine Kopie des Rechtsgutachtens verwendet, die sich in der Kopiensammlung des Liechtensteinischen Landesarchivs in Vaduz befindet.

6 Peter KAISER: Geschichte des Fürstentums Liechtenstein. Zweite, verbesserte Auflage, herausgegeben von Johann Baptist BÜCHEL, Vaduz 1923. S. 449 ff.

7 Zur Zahl der Hingerichteten vgl. SEGER, S. 63 und 102.

Regierung in Innsbruck 1681 das Oberamt in Feldkirch aufforderte, einen Bericht über die Hexenprozesse in Vaduz zu verfassen, schrieben die Amtsleute in Feldkirch, daß das Land wegen der außerordentlich vielen Hinrichtungen in einem üblen Ruf stehe. In Schwaben bezeichne man die Grafschaft Vaduz gemeinhin als »Hexenland«⁸. Die hohe Zahl von Verhaftungen wird durch das juristische Gutachten von Prof. Moser belegt. Er ließ sich die Prozeßakten aus den Jahren 1677 bis 1680 nach Salzburg schicken. Daraus geht hervor, daß allein in den beiden Jahren 1679 und 1680 122 Personen der Hexerei angeklagt wurden. Gegen 48 Personen wurde der Prozeß durchgeführt, 44 davon wurden für schuldig befunden und hingerichtet. Von den vier Überlebenden konnte eine Person fliehen. Eine Person gab an, nur sich selbst Schaden zugefügt zu haben, weshalb sie nicht verurteilt werden konnte. Die restlichen beiden Personen, übrigens zwei Frauen, waren die einzigen, die alle Grade der Folter überstanden, ohne zu gestehen. Sie wurden zwar freigelassen, mußten aber für die entstandenen hohen Prozeßkosten aufkommen. Ob das Nicht-Gestehen trotz ärgster Folter in Vaduz generell als Beweis der Unschuld gewertet wurde, läßt sich aufgrund dieser beiden Fälle nicht sagen. Immerhin wäre dies etwas ganz Besonderes, wenn man die Prozesse in Vaduz mit den Prozessen an anderen Orten vergleicht.

Welcher Personenkreis war besonders gefährdet, der Hexerei angeklagt zu werden? Die erste, etwas überraschende Feststellung ist, daß unter den Opfern nur am Anfang die Frauen eindeutig in der Mehrzahl waren. Waren 1648 von 14 Hingerichteten noch zwölf Frauen⁹, so waren unter den 44 in den Jahren 1679 und 1680 Hingerichteten nur mehr 18 Frauen, aber 26 Männer¹⁰. Bei den 122 Angeklagten, deren Prozesse Moser untersuchte, handelte es sich ziemlich genau je zur Hälfte um Männer und Frauen. Eine Erklärung für diese ungewöhnliche Verteilung zwischen den Geschlechtern ist rasch zur Hand: In Vaduz waren die Hexenprozesse vor allem ein Mittel zur Geldbeschaffung für die Obrigkeit, und in dieser Hinsicht waren Männer »ergiebiger« als Frauen.

Über die Schichtzugehörigkeit der Opfer läßt sich anhand der vorhandenen Quellen wenig sagen. Die Grafschaft Vaduz besaß eine fast reine Agrarbevölkerung, infolgedessen waren auch die Opfer fast ausschließlich Bauern. Bei vereinzelt Opfern tauchen auch andere Berufsbezeichnungen auf, z. B. Müller oder Radmacher. Etwas überraschend ist die Feststellung, daß sich unter den Opfern auch ein Burgvogt¹¹ befand, also eine Person, die der Herrschaft nahestand und von der man eigentlich annehmen müßte, daß sie dadurch in gewisser Weise geschützt war. Aufschlußreich ist hier vielleicht das Geständnis des Burgvogts, daß er durch Zauberei Uneinigkeit und Streit in die hochgräfliche Ehe gebracht habe. Dies ist ein deutliches Indiz dafür, daß sein Verhältnis zur Herrschaft gestört war. Der Prozeß gegen den Burgvogt ist auch in anderer Beziehung bemerkenswert: Hauptzeuge war ein Gerichtsbeisitzer, der sich auf eine Aussage eines Beichtvaters berief. Der Beichtvater habe zwar dem Beisitzer gesagt, er dürfe nichts sagen, gleichwohl habe er Andeutungen gemacht und gesagt: »Der Pakt, der Pakt«. Hier wird überdeutlich, wie unbesorgt das Gericht vorging: Ein Richter ist zugleich Hauptzeuge. Seine Aussage stützt sich auf eine bloße Andeutung, die weitererzählt wird. Eine Andeutung des Beichtvaters wird als Schuldgeständnis gewertet, der Beichtvater verletzt das Beichtgeheimnis. Erwähnenswert an diesem Fall ist auch, daß der Burgvogt offenbar von Selbstzweifeln gequält wurde. So gestand er schon vor der Folter Unzucht ein, die Folter selbst überstand er dann

8 SEGER, S. 58.

9 KAISER/BÜCHEL, wie Anm. 6, S. 451.

10 SEGER, S. 71.

11 Rechtsgutachten Moser: 93. relatio betr. Johannes Ruesch, Burgvogt. Vgl. dazu auch SEGER, S. 99ff.

aber ohne weitere Geständnisse zu machen. Nach der Folter brach er aber psychisch zusammen und gestand alle möglichen Arten von Hexerei ein. Eine Erklärung für das Verhalten des Burgvogts könnte vielleicht ein Psychiater liefern.

Altersmäßig waren unter den Opfern alle Gruppen vertreten: vom jungen Ministranten bis zum alten Weib. Besonders auffallend ist, daß bei den meisten Opfern festgestellt wird, daß schon die Mutter und/oder andere Familienangehörige wegen Hexerei verurteilt und hingerichtet worden waren. Stand eine Familie im Ruf, Hexen hervorgebracht zu haben, so war das Risiko für die Angehörigen groß, selbst auch angezeigt zu werden.

Unter den Opfern befanden sich keine Personen, die aufgrund der damaligen Rechtsanschauungen nicht gefoltert werden durften. Das waren zunächst Personen gehobenen Standes – also die Landesherren und die Geistlichen, dann aber auch die Richter und die Rechtsgelehrten. Dies war in etwa der Personenkreis, der über die Rechtsetzung und die Rechtdurchsetzung verfügte. Offensichtlich wird hier, daß sie ihre Gewalt dafür einsetzten, sich selbst zu schützen. Es wäre ja, wenn man von der Existenz von Hexerei und Zauberei überzeugt ist, nicht einzusehen, wieso der Teufel gerade diesen einflußreichen Personenkreis mit seinen Versuchungen verschonen sollte oder wieso gerade diese Leute gegenüber den Verlockungen des Teufels immun sein sollten. Bei den Geistlichen ist eine Ausnahme zu finden: Der Schaaner Kaplan Gerold Hartmann wurde drei Jahre gefangen gehalten und dabei auch gefoltert. Er genoß aber den Schutz der Kirche. Die heilige Kongregation in Rom sprach ihn gänzlich frei und setzte ihn wieder ins Amt ein. Dieser außergewöhnliche Fall trug viel dazu bei, das gute Verhältnis zwischen Obrigkeit und Kirche zu zerstören. Der Landvogt erklärte, er kümmere sich weder um Bischof und Papst noch um die Exkommunikation¹². Die Geistlichen arbeiteten schließlich gegen die Hexenprozesse. Von ihnen gingen schließlich auch die entscheidenden Impulse zur Schaffung einer kaiserlichen Untersuchungskommission aus.

Von der Folter verschont wurden auch schwangere Frauen. Diesem Umstand hatte es eine Maria Walser zu verdanken, daß sie 1651, als sie zum ersten Mal wegen Hexerei angeklagt wurde, wieder frei gelassen wurde. 1680 stand sie dann erneut vor Gericht, und diesmal wurde sie verurteilt und hingerichtet¹³.

Die Geständnisse, die aus den Angeklagten herausgepreßt wurden, waren im wesentlichen immer dieselben. Sie lassen sich unter 4 Gesichtspunkten einordnen:

1. Pakt mit dem Teufel: Dieser Pakt wurde mit dem Blut besiegelt. Am Körper der Hexe oder des Zaubersers blieb irgendwo eine »Mase« zurück, die die Schuld bewies.
2. Ketzerei: Darunter fielen Verleugnungen Gottes und der Heiligen und die Entehrung der Sakramente.
3. Schadenzauber: Krankheits- und Unglücksfälle bei Mensch und Tier wurden häufig durch Zauberei erklärt, ebenso Hagelschlag oder verderbliche Gewitter. Häufige Verurteilungen erfolgten wegen »Giftmischerei«. Die Akten in Vaduz geben keine Hinweise darauf, ob es sich bei diesen »Giften« um Naturheilmittel gehandelt hat. Immerhin zeugen aber verschiedene Personen, daß sie während einer Krankheit von den Angeklagten zusammen mit einer Speise ein Gift verabreicht erhielten.
4. Teilnahme an den Hexenversammlungen und Hexensabbaten: Diese Hexenversammlungen erfolgten an einem abgelegenen Ort. Die Hexen flogen mit einem Stecken dorthin, wobei sie auch Salben anwandten. Die Hexen konnten sich aber auch in Tiere verwandeln und so zu ihren Versammlungen fliegen. Dort frönten sie ihren Ausschweifungen und Leidenschaften. Insbesondere betrieben sie dabei Sodomie mit dem Teufel.

¹² SEGER, S. 106.

¹³ Rechtsgutachten Moser: 3. relatio.

Eine Erklärung, wieso die Geständnisse, so unsinnig sie auch waren, immer gleich ausfielen, ist nicht allzu schwierig: Den Angeklagten wurden Suggestivfragen gestellt, die keine Zweifel aufkommen ließen, welche Antworten von ihnen erwartet wurden. Was man den Hexen vorwarf, wußten die Angeklagten aus den Predigten der Priester, von den Urteilsverkündigungen auf den öffentlichen Hinrichtungsstätten und auch aus dem Geschwätz der Leute.

Die Angeklagten gaben unter der Folter die Namen von anderen Hexen preis. Gelegentlich nannten sie mehrere Dutzend Mitschuldige, einer nannte gar über Hundert¹⁴. Neben der Folter brachte vermutlich auch die Verzweiflung die Angeklagten dazu, andere Opfer zu denunzieren und sie mit ins Unglück zu reißen. Die Richter erhielten so immer neue Namen, und irgendwelche Zeugen, die gegen die neuen Opfer aussagten, fanden sich rasch, wenn man erst einmal danach suchte.

Welche Folterungen wurden in Vaduz angewandt? Zwei Frauen überstanden alle Grade der Tortur, ohne zu gestehen. Der Gutachter Prof. Moser in Salzburg wünschte, daß diese beiden Frauen über die Art ihrer Folterungen vernommen werden sollten. Barbara Moratin aus Mauren schilderte laut Protokoll ihre Folterung folgendermaßen¹⁵: »Erstlich habe man sie auf ein niederes Böcklein gesetzt, ihr die Hände hinter den Rücken mit einem Strick zusammen an eine Wand angebunden, damit sie nicht nach vorne fallen könne, hernach, damit sie auch nicht nach rückwärts sinken möge, ihr einen anderen Strick um den Hals gelegt und solchen vorne auch fest angebunden, hernach die Füße mit zwei Brettern, deren eines hinter den Waden, das andere aber auf die Schienbein gelegt waren, weit voneinander gespannt, hierauf einen Strick über die blossen Knie gebunden und mit Schrauben alles zusammengezogen, welches ein solcher Schmerz sei, daß ihr gleich alle Sinne vergingen, weshalb sie nicht wissen könne, wie lang sie in solcher Marter gesessen sei. Den dritten Tag habe man sie mit zwei Steinen an die Waage oder Folter aufgezogen und ungefähr eine Viertelstunde daran hängen lassen, gleich darauf auf den Esel gesetzt und mit verbundenen Augen angeschraubt; unterdessen seien die Amtleute zum Mittagessen gegangen und hätten sie also jämmerlich sitzen lassen. Als sie nun wieder gekommen, haben sie ihr einen Rauch unter das Hemd gemacht und als sie sich schliesslich nicht mehr geregt habe, sei sie herabgelassen und wiederum »in die Keichen« gelegt worden. Etliche Tag hernach habe man sie wiederum in das spanische Fusswasser gesetzt, als sie aber wider ihr Seelen Heil nichts zu bekennen gewusst, habe man sie nach zehn Tagen entlassen.« Die zweite Frau beschrieb die Folter ähnlich. Sie fügte noch hinzu, daß man sie nach einigen Tagen scheinbar freigelassen habe, doch kaum sei sie aus der Burg gewesen, habe man sie wieder gefangen, und die Foltern hätten von neuem begonnen¹⁶.

Diese Protokolle vermitteln einen Eindruck, mit welcher Grausamkeit, aber auch mit welchem Sadismus die Folter angewandt wurde. Mehrere Personen sind unter der Folter gestorben. Außer den hier beschriebenen Folterungen werden in Vaduz noch folgende erwähnt: das Abschneiden der Haare, Nicht-Schlafen-lassen, die Fuchsbank, die braunschweigschen Stiefel und die Daumenschraube¹⁷.

Was waren die Ursachen der Hexenverfolgung? Hierfür gibt es Erklärungen, die allgemeine Gültigkeit haben, und solche, die in Vaduz besonders ausgeprägt waren. Zu den allgemeinen Erklärungen gehören die Unterdrückung der Frau, die Lehren der Kirche und der Theologen und der verbreitete Aberglaube. Zu den für Vaduz im

14 SEGER, S. 83.

15 Zitiert nach SEGER, S. 104/105.

16 SEGER, S. 105.

17 KAISER/BÜCHEL, wie Anm. 6, S. 452; SEGER, S. 79f.

besonderen Maß gültigen Erklärungen gehören die Möglichkeit der Konfiskation des Besitzes der Verurteilten zugunsten der Obrigkeit bzw. der Richter und ein ausgeprägter Sadismus.

Die Unterdrückung der Frau hatte verschiedene Ursachen. Nach den damaligen Rechtsauffassungen waren die Frauen praktisch rechtlos. Respektiert war die Frau nur in ihrer Rolle als Mutter und Hausfrau. In dieser Rolle war sie dem Mann aber klar untergeordnet. Die Frau war billige Arbeitskraft, Geschlechtsobjekt und Mittel zur Erzeugung von Kindern. Verstöße gegen dieses Rollenverhalten waren geächtet. Maßgeblich an der Unterdrückung der Frau beteiligt waren die Kirche und die Theologie. Sie machten die Frau verantwortlich für den Sündenfall im Paradies und damit indirekt für das Böse in der Welt. Die Frau sei den Verführungskünsten des Teufels mehr ausgesetzt, weil dieser ein männliches Wesen sei und sich naturgemäß mehr für Frauen interessiere. Die Frau sei aber für Versuchungen des Teufels ihrem Wesen nach anfälliger als der Mann. Bei der Verwendung des Namens »Eva« müsse man in diesem Zusammenhang allerdings vorsichtig sein, denn der Fluch, der darauf liege, werde durch das rückwärts gelesene Wort »ave« – also durch den Segen der Muttergottes – aufgehoben. Juristen und Theologen des Spätmittelalters bzw. der frühen Neuzeit kamen noch auf andere aberwitzige Erklärungen. Das lateinische Wort femina für Frau erklärten sie als eine Zusammensetzung aus dem spanischen fe (= Glaube) und dem lateinischen minus (= weniger), was zusammen die »Weniger-Glaubende« ergab¹⁸. Durch die Beschränkung des Priesteramtes auf Männer und das Zölibat wurde die Minderwertigkeit der Frau in der Theologie festgelegt. Wenn die sexuellen Laster und die Unzucht bekämpft wurden, war dies meist ein Kampf gegen die Prostitution oder dann die Ächtung von Müttern mit unehelichen Kindern.

Diese wenigen Bemerkungen dürften bereits ausreichen, um klarzulegen, daß die Frau für eine Sündenbockrolle prädestiniert war. Wenn das Volk davon überzeugt wurde, daß Gott Gutes belohnt und Böses bestraft, dann mußten auch ein unverschuldetes Unglück oder eine Krankheit erklärt werden können. Die einfachste Erklärung bestand darin, daß irgendeine böse Hexe Schaden zugefügt hatte. Ein solches Erklärungsmuster entsprach einem Bedürfnis des abergläubischen Volkes. Daß die Schuld dabei vornehmlich den Frauen, die sich kaum wehren konnten, zugewiesen wurde, kann nicht überraschen.

Eine Erklärung für die Hexenverfolgung bietet das Verhältnis der Theologie zu den übrigen Wissenschaften, vor allem zur Rechtswissenschaft. Die Theologie beanspruchte eine absolute Vorrangstellung. Keine wissenschaftliche Meinung – nicht einmal naturwissenschaftliche Erkenntnisse – durften von der Bibel und der Offenbarung abweichen. Jeder Widerspruch wurde als Ketzerei gewertet, und darauf stand automatisch die Todesstrafe. Für die Rechtsprechung folgte daraus, daß die Gebote der Bibel anzuwenden waren. Der Richter hatte ohne weiteres mosaisches Recht anzuwenden, wenn die staatlichen Gesetze nicht ausreichten, denn der Mensch soll Gott mehr gehorchen als dem Staat.

Die Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karl V. ging vom Grundsatz aus, daß Hexen und Zauberer nur zum Tod verurteilt werden sollten, wenn sie anderen Personen einen nachweisbaren Schaden zugefügt hatten. Die Theologen waren hier viel strenger. Jeder, der einen Pakt mit dem Teufel einging, machte sich schuldig und hatte sein Leben verwirkt. Es war besser, so lehrte die Kirche, zehn Unschuldige hinzurichten als einen Schuldigen entkommen zu lassen. Im übrigen konnte man die Vorsorge Gott überlassen, der schon

18 Manfred HAMMES: Hexenwahn und Hexenprozesse. Fischer Taschenbuch 1818. Frankfurt 1977. S. 66.

keinen Unschuldigen sterben lassen würde¹⁹. Fragt man nach den Interessen, die die Kirche an Hexenprozessen haben konnte, so drängt sich die Vermutung auf, daß Hexenprozesse ein Mittel zur sozialen Kontrolle, zur Unterdrückung von wirklichen oder vermuteten antikirchlichen Strömungen waren, die die Autorität der Kirche hätten untergraben können.

Die Hexenprozesse bleiben unverständlich, wenn man diesen kirchlichen Dogmatismus außer acht läßt. Das Ausmaß der Hexenprozesse in Vaduz hingegen wird nur auf dem Hintergrund der Finanznot der Grafen von Hohenems verständlich. Der adelige Lebensstil, die Reichs- und Kreisauslagen und die Kriege des 17. Jahrhunderts kosteten viel Geld, das die Grafen von Hohenems immer weniger aufbringen konnten. Ihre Einnahmen konnten sie nicht vermehren. Die Abgaben und Frondienste waren in den Urbaren festgelegt. An Steuern bezahlten die Untertanen der beiden Herrschaften Vaduz und Schellenberg lediglich den sogenannten Schnitz, eine Summe von 1276 Gulden. Diese Summe war beim Kauf der beiden Herrschaften durch die Grafen von Hohenems im Jahre 1614 in einem Vertrag mit den Untertanen festgelegt worden²⁰. Dieser Betrag reichte nach dem Dreißigjährigen Krieg aber nicht einmal mehr für die Reichs- und Kreislasten aus. Gegen eine Erhöhung wehrten sich die Untertanen, die auf diesen alten Vertrag pochten. Auch die übrigen Einnahmen wie Zölle und Weggelder konnten nicht gesteigert werden. In dieser Situation begannen die Grafen von Hohenems die Hexenprozesse bedenkenlos zu ihrem eigenen Vorteil auszunutzen.

Lange Zeit erduldeten viele Untertanen diese Prozesse nicht nur, vielmehr verlangten manche noch, daß gegen die Hexen strenger verfahren werden müsse. Ja, es tauchte sogar die Drohung auf, daß sie den Huldigungseid zurücknehmen würden, wenn das Hexenwesen nicht ausgerottet werde²¹! Leider läßt sich aufgrund der vorhandenen Literatur nicht feststellen, wer eine Intensivierung der Hexenverfolgung gefordert hat und wer in Eingaben an den Bischof oder die Regierung in Innsbruck eine Untersuchung gegen den Grafen und damit den Abbruch der Verfolgungen gefordert hat. Die Beantwortung dieser Frage wäre sicher aufschlußreich.

In welchem Ausmaß die Grafen von den Prozessen profitierten, geht aus folgenden Zahlenangaben hervor: Um 1670 betrug der Durchschnittsertrag aus den beiden Herrschaften Vaduz und Schellenberg etwa 6000 Gulden. In den Jahren darauf, als die Hexenverfolgung intensiviert wurde, wurden die jährlichen Einnahmen auf 10000 bis 15000 Gulden gesteigert²². Nach den Berechnungen der Kommission von Rupert von Bodman wurden in den Jahren 1648 bis 1681 über 100000 Gulden durch Konfiskationen aus den Untertanen herausgepreßt²³.

Selbstverständlich profitierten nicht nur die Grafen von diesen Konfiskationen, sondern auch ihre Amtsleute und die Gerichtsbeisitzer. Diese wurden für ihre Arbeit an den Prozessen nicht vom Grafen, sondern aus dem Vermögen der Verurteilten entschädigt. Dies erklärt, wieso auch die wenigen Freigesprochenen die Prozeßkosten übernehmen mußten. Die Amtsleute und Gerichtsbeisitzer waren damit an einer möglichst hohen Zahl von Prozessen interessiert.

Bei Ferdinand Carl Franz von Hohenems kommt wohl noch ein weiteres Motiv für die

19 Zum Verhältnis von Theologie und Wissenschaft siehe die Einleitung von Joachim-Friedrich RITTER zur dtv-Ausgabe der *Cautio Criminalis* von Friedrich Spee. dtv bibliothek Nr. 6122. München 1982. S. XVIIIff.

20 KAISER/BÜCHEL, wie Anm. 6, S. 418.

21 SEGER, S. 52.

22 SEGER, S. 58.

23 SEGER, S. 102.

Prozesse hinzu. Er wird als ein krankhafter, sadistisch veranlagter Mensch beschrieben. Einige Kostproben mögen dieses Bild veranschaulichen²⁴: Seinen Untertanen habe er den Degen ans Herz gesetzt und sie mit Prügeln traktiert. Weltliche und geistliche Personen habe er mit der Pistole bedroht. In der Kirche habe er die Leute öfter zum Gelächter als zum Gebet angeregt. Nach den Angaben der Hofkapläne ließ er, während die Angeklagten gefoltert wurden, die Spielleute holen und tanzte. Als er die Gefolterten schreien hörte, lachte er und spottete: »Wie können diese Vöglein singen, lasst sie nur singen!« Zweifellos war es dieser ungewöhnliche Sadismus, der Kaiser Leopold veranlaßte, gegen den Grafen vorzugehen. Nach dem Westfälischen Frieden – die Reichsstände hatten die Souveränität nach innen zugesprochen erhalten – brauchte es schon einen ganz außergewöhnlichen Fall, daß der Kaiser direkt und unmittelbar in die inneren Angelegenheiten der Länder eingriff. In Vaduz wurde der Graf 1681 seiner Rechte enthoben, und die beiden Herrschaften Vaduz und Schellenberg wurden unter kaiserliche Zwangsadministration gestellt. Kaiserlicher Kommissar wurde, wie bereits erwähnt, der Fürstabt von Kempten, Rupert von Bodman. Nach dem Abschluß der Untersuchungen wurde Ferdinand Carl Franz Graf von Hohenems 1683 gefangen genommen. Den Rest seines Lebens verbrachte er im Gefängnis auf Schloß Kemnath im Allgäu. Dort ist er drei Jahre später gestorben.

Die Hexenprozesse in Vaduz hörten 1681 mit dem Einsetzen der kaiserlichen Administration sofort auf. Wie ist nun das Aufhören der Hexenprozesse zu erklären? Warum erschien es plötzlich nicht mehr nötig, Hexen zu vernichten? Waren die Ursachen des Hexenwesens beseitigt?

Ein erster Grund scheint mir darin zu bestehen, daß die Kirche dem Grafen ihre Unterstützung entzog. Die Initiative zum Vorgehen gegen den Grafen ergriff der Pfarrer von Triesen, Valentin von Kriss. 1680 schrieb er an die Regierung in Innsbruck und legte dieser die Ungeheuerlichkeit der Hexenprozesse dar. Dieses Schreiben löste die Untersuchung gegen den Grafen aus: beim Oberamt in Feldkirch wurden zusätzliche Informationen eingeholt. Später folgte die Einsetzung der Untersuchungskommission.

Valentin von Kriss²⁵ war ein ungewöhnlicher Priester. Er war ein gelehrter Mann, hatte Theologie studiert und widmete sich neben seiner Seelsorgetätigkeit wissenschaftlichen Studien. Er besaß eine eigene wertvolle Bibliothek. Er gründete eine Stipendienstiftung, die begabten Landeskinder ein Studium oder die Erlernung eines Handwerks ermöglichen sollte. Pfarrer Kriss' Denken war von Ideen geprägt, wie sie Friedrich Spee in seinem Werk *Cautio Criminalis* vertreten hatte. Er glaubte an den Einfluß von Hexen. So erklärte er z. B. langjährige Krankheiten mit boshafter Zauberei. Er war aber davon überzeugt, daß bei den Hexenprozessen die Angeklagten keinen ordentlichen Prozeß erhielten. Das System ließ den Angeklagten keine Chancen, sie wurden zu Unrecht verurteilt. Hier zeigt sich, wie sich die Theologie unter dem Einfluß der Aufklärung gewandelt hat. Wissenschaftlich gebildete Theologen klammerten sich nicht mehr an den Buchstaben der Bibel, vielmehr suchten sie darin den Geist des Christentums. Christliche Tugenden wie Nächstenliebe, Barmherzigkeit, Versöhnung wurden entdeckt. Aus diesen neu entdeckten Tugenden²⁶ zogen nun einzelne Priester wie Friedrich Spee oder eben Valentin von Kriss die Kraft, sich für die Verfolgten einzusetzen. Spee tat dies 1631 noch unter einem großen persönlichen Risiko – seine *Cautio Criminalis* mußte anonym erscheinen. Fünfzig Jahre später war das Risiko für Kriss wohl nicht mehr ganz so groß, doch immerhin berichtet eine Sage, daß Kriss zuoberst auf der Liste der Beschuldigten stand und daß er auch

24 SEGER, S. 110.

25 Zur Person von Valentin Kriss siehe Johann Baptist BÜCHEL: Geschichte der Pfarrei Triesen. In: JBL 1902. S. 65–74.

26 Vgl. dazu J. F. RITTER, wie Anm. 19, S. XXIIff.

verhaftet werden sollte. Nur durch eine List sei es ihm gelungen, seine Gegner zu übertölpeln²⁷.

Daß die Kirche dem Grafen ihre Unterstützung entzog, läßt sich auch an anderen Beispielen aufzeigen. Der Bischof von Chur ermahnte den Grafen, sich zu mäßigen. Als dies nichts nützte, nahm er Stellung gegen den Grafen und zugunsten der Gefolterten. 1683 leitete der Bischof ein Schreiben der Vaduzer Untertanen an den Kaiser weiter und unterstützte diese in einem Begleitschreiben²⁸. Gemessen an der Ungeheuerlichkeit der Prozesse war dies wenig, gemessen an der offiziellen Haltung der Kirche gegenüber den Prozessen aber immerhin ein deutliches Zeichen.

Ebenso wichtig wie die neue Haltung der Kirche war die veränderte Haltung der Juristen. Das Gutachten von Prof. Moser ist gekennzeichnet von einer Rückbesinnung auf das Reichsgesetz, und zwar auf die Peinliche Halsgerichtsordnung Karl V. aus dem Jahr 1532. Diese Rückbesinnung bot eine Möglichkeit das teuflische System von Zirkelschlüssen, die den Angeklagten keine Chance ließen, zu sprengen. Die maßgeblichen Dämonologen des 16. Jahrhunderts hatten Zauberei zum Sonderverbrechen erklärt. Zur Bekämpfung außerordentlicher Verbrechen aber sollten dem Staat auch außerordentliche Mittel zur Verfügung stehen, d. h. die Prozesse konnten ohne große Umstände, ohne Verteidigung, unter Einsatz aller Mittel, die der »Wahrheitsfindung« dienten, durchgeführt werden. Verschiedene Rechtsbücher – am berühmtesten war sicher der Hexenhammer – wurden verfaßt, die auch von wenig oder gar nicht qualifizierten Richtern als Leitfaden zur Durchführung von Hexenprozessen benutzt werden konnten. Darin fanden sie eine Art Gebrauchsanweisung, wie die Angeklagten schon vor der Anwendung der Folter bearbeitet und weich gemacht werden konnten, wie die Suggestivfragen gestellt werden konnten usw. – alles unter dem Deckmantel der Rechtmäßigkeit.

Die Peinliche Halsgerichtsordnung hingegen enthielt eine Reihe von Prozeßvorschriften, die dem Angeklagten zur Verteidigung dienlich sein konnten. Sie baute auf dem Grundsatz auf, daß es Zauberei gab und daß jeder, der damit anderen Schaden zufügte, dem Feuer übergeben werden sollte. Wer aber andern damit nicht schadete, sollte eine mildere Strafe nach dem Ermessen der Richter erhalten. Weiter enthielt sie Bestimmungen, daß ein Gerücht und ein schlechter Ruf allein nicht ausreichten, um jemanden zu foltern. Die Beschuldigungen mußten von mindestens zwei Zeugen stammen, denen kein direktes Interesse an der Verurteilung eines Angeklagten nachgewiesen werden konnte. Weiter sollten die Richter die Folter maßvoll einsetzen, Geständnisse auf der Folter galten nichts. Den Angeklagten mußten die Anschuldigungen bekannt gegeben werden, und sie sollten sich verteidigen dürfen. Alle Geständnisse der Angeklagten sollten sorgfältig überprüft werden, d. h. Requisiten wie Stecken und Salben sollten an den von den Hexen angegebenen Orten gesucht und herbeigeschafft werden, die »Teufelsmale« sollten kontrolliert werden, über die Ort- und Zeitangaben bei Schadengeständnissen sollten Zeugen vernommen werden. Zudem sollte der ganze Prozeßverlauf genau protokolliert werden.

Anhand dieser Prozeßvorschriften im Reichsgesetz überprüfte Prof. Moser insgesamt 122 Anklagen. Er kam zum vernichtenden Schluß²⁹, daß kein einziger Prozeß rechtsgültig war und daß alle Konfiskationen rückgängig gemacht werden mußten. Welche Verletzungen von – wie ihm schien zwingenden – Prozeßvorschriften er feststellte, sei an einigen Beispielen aufgezeigt: Die Richter ließen ohne genügenden Verdacht Personen verhaften

27 SEGER, S. 53.

28 SEGER, S. 65.

29 Rechtsgutachten Moser, allgemeiner Teil.

und foltern. Die Angeklagten wußten nicht, was ihnen vorgeworfen wurde, und sie erhielten keine Möglichkeit, sich zu verteidigen. Oft war nur ein Zeuge vorhanden. Viele Zeugen verfolgten eigene Interessen, sie waren mit den Angeklagten zerstritten. Andere machten ungenaue Angaben oder gaben nur weiter, was sie von Dritten erfahren hatten. Die Gerichtsbeisitzer traten selbst als Zeugen auf. Die Beweismittel wurden nicht gesucht. Das Gericht veranlaßte keine Erhebungen, die den Angeklagten hätten entlasten können. Die Gerichtsprotokolle waren, insbesondere bezüglich der angewandten Foltern, unvollständig. Zum Teil waren sie auch nachträglich ergänzt worden, nachdem das Gericht vom Einsetzen einer kaiserlichen Kommission erfahren hatte. Prof. Moser schloß dies daraus, daß manche Angaben mit anderer Tinte an den Rand geschrieben waren – also wohl nachträglich beigefügt wurden. Die angewandten Foltern hielt er für allzu grausam und unchristlich, hatten doch manche Gefolterten dabei das Bewußtsein verloren. Nach den Rechtsvorschriften durften aber Körper und Geist durch die Folterungen nicht geschädigt werden.

Moser argumentierte in seinem Gutachten ständig mit den Bestimmungen der Peinlichen Halsgerichtsordnung. Formal gesehen prüfte er nur, inwieweit die Prozeßvorschriften eingehalten waren. In Wirklichkeit ging er weiter: Er legte die Vernunft als Maßstab an. Stets fragte er, ob der Schaden nicht eine natürliche Ursache haben konnte. Die tägliche Erfahrung, so führte er aus, zeige, daß der größere Teil des Volkes und insbesondere der gemeine Pöbel, welcher wenig über sein Tun und Lassen nachdenke, einen Schaden oder eine Krankheit viel lieber bösen Leuten als der Natur oder gar sich selbst zuschreibe. Täglich höre man Leute, die behaupteten, diese oder jene Person habe ihnen Schaden zugefügt, darauf wollten sie sterben. Auch in jenen Fällen, wo die Angeklagten, ohne gefoltert zu werden, gestanden hatten, glaubte er offensichtlich nicht an eine Schuld. Die Leute hätten leicht aus Furcht oder auch einfach aus Einfalt solche Geständnisse machen können. Aufgabe des Gerichts wäre es gewesen, die genauen Umstände – also Zeit, Ort, Schaden, Requisiten usw. – zu untersuchen und darüber auch Freunde der Angeklagten zu vernehmen.

Diese Ausführungen dürften genügen, um zu zeigen, daß Moser sein Gutachten zwar in ein traditionalistisches Gewand steckte, daß er aber für die damalige Zeit sehr fortschrittlich argumentierte. Letztlich urteilte er immer nach der Vernunft. Etwas erstaunen mag daher die Feststellung, daß Moser selbst an das Treiben von Hexen glaubte. Dies zeigt ein anderes Gutachten etwa aus der gleichen Zeit, in dem er zu einem Schuldspruch kam³⁰. Im Fall von Vaduz dürfte ihm die vernichtende Kritik an den Hexenprozessen nicht allzu schwer gefallen sein. Er wußte, daß auf Anordnung der höchsten Reichsvertreter eine Untersuchung gegen den Grafen im Gange war. Vermutlich war ihm auch bei der Auftragserteilung schon klar geworden, welches Resultat man von ihm erwartete: Sein Gutachten sollte eine rechtliche Basis für ein Vorgehen gegen den Grafen Ferdinand Carl Franz von Hohenems liefern – dies nicht nur im Interesse der Untertanen, sondern auch der gräflichen Familie, ja sogar im Interesse des Schwäbischen Kreises.

Gleichwohl zeigt dieses Gutachten eine interessante Entwicklung der Jurisprudenz auf. Von einem ordentlichen Professor an einer Universität war zum vornherein nicht zu erwarten, daß er auf der primitiven Stufe eines Hexenrichters in irgendeiner ländlichen Herrschaft argumentierte. Interessant scheint mir vor allem, daß sich Moser aus jeder theologischen Argumentation heraushält. Nirgends ist ein Hinweis auf die Haltung der Kirche oder der Bibel zu finden. Er argumentiert ausschließlich als Jurist, und diese juristische Argumentation hat sich von der Bevormundung durch die Theologie befreit.

30 PUTZER, wie Anm. 1, S. 15.

Die Trennung von Staat und Kirche wird hier erkennbar. Die Auffassung, daß der Staat nicht Verstöße gegen die Religion bestrafen soll, bricht sich – freilich nur langsam – Bahn. Diese Befreiung der Jurisprudenz von der Theologie scheint mir das Neue und Zukunftsweisende zu sein.

Das Gutachten von Prof. Moser, aber auch die Haltung von Pfr. Kriss zeigen, daß die Hexenprozesse im letzten Viertel des 17. Jahrhunderts – zumindest wenn sie gegen ganze Gruppen von Angeklagten durchgeführt wurden – auf viele Gebildete nicht mehr glaubwürdig wirkten. Von hier führt sicher eine Entwicklungslinie zu Christian Thomasius, der zu Beginn des 18. Jh. mit seinen beiden Büchern »Vom Laster der Zauberei« und »Über die Hexenprozesse« zum entschlossenen Kampf gegen die Hexenprozesse antrat. Neu bei Thomasius war vor allem – wenn man ihn mit Moser vergleicht –, daß er offen bestritt, daß der Teufel mit irgendwelchen Hexen und Zauberern Verträge abschließt, und den ganzen Hexenglauben in den Bereich der Fabeln verwies.

Neben der Einstellung von Theologie und Rechtswissenschaft habe ich auch weitere Ursachen für die Hexenprozesse aufgezählt. Inwieweit hat sich im späten 17. Jahrhundert in der Grafschaft Vaduz daran etwas geändert?

Am einfachsten fällt die Antwort bezüglich der Schaffung neuer Finanzmittel. Der Vertrag von 1614, in dem die jährlichen Steuerabgaben auf 1276 Gulden fixiert worden waren, wurde von der kaiserlichen Administrationskommission 1696 aufgehoben. Die Untertanen mußten in einen Vergleich einwilligen, durch den der Schnitz aufgehoben wurde, dafür mußten sie aber in Zukunft für alle Reichs- und Kreislasten aufkommen. Im Ergebnis resultierte daraus eine etwa zwei- bis dreifach größere Steuersumme. Kurz darauf erwarben die Fürsten von Liechtenstein die beiden Herrschaften. Damit änderte sich dann die finanzielle Situation insofern grundlegend, als diese zur Finanzierung ihrer Hofhaltung nicht auf die Einnahmen aus ihrem Fürstentum angewiesen waren. Wichtig erscheint mir aber doch die Feststellung, daß das Ende der Hexenprozesse und damit das Ende der Konfiskationen mit der Schaffung neuer Finanzquellen zusammenfiel.

Als weitere Ursachen der Hexenverfolgung wurden erwähnt die Unterdrückung der Frau, der Aberglauben und das Bedürfnis, für unverschuldete Unglücksfälle und Krankheiten eine Erklärung zu finden. Der Aberglaube ging im gleichen Maße zurück, wie Vernunft und wissenschaftliche Einsichten an Boden gewannen. Im 17. Jahrhundert ging der Aberglaube aber, zumindest beim »gemeinen Pöbel«, um eine Formulierung Mosers aufzugreifen, sicher nicht in einem so entscheidenden Maße zurück, daß damit das Aufhören der Hexenprozesse erklärt werden könnte. Daraus folgt, daß für die Hexenprozesse nicht der Aberglaube des einfachen Volkes verantwortlich war, auch wenn immer wieder erwähnt wird, daß das Volk die Ausrottung der Hexen verlangt habe. Die Hexenprozesse dienten, sei es als Mittel der sozialen Kontrolle oder als Mittel zur Geldbeschaffung, den Interessen der Elite – den Interessen der Kirche, der Obrigkeit, der Richter. Sobald sich diese in irgendeiner Weise bedroht fühlten, endeten die Prozesse. Wie das Beispiel Vaduz zeigt, konnte dies sehr abrupt geschehen.

Anschrift des Verfassers:

Lic. phil. Paul Vogt, Liechtensteinisches Landesarchiv, FL-9490 Vaduz

Die spätmittelalterlichen Hexenprozesse in Konstanz und Umgebung¹

VON ANNETTE VON LAER

Für die um die Wende von den 60er zu den 70er Jahren aufkommende Frauenbewegung, die sich zu legitimieren und ihre historischen Wurzeln zu ergründen suchte, wurde das Thema des Hexenwahns im Mittelalter eine Möglichkeit, sich mit der gesellschaftlichen Rolle der Frau in der Geschichte und den gängigen Mythen über den Hexenwahn auseinanderzusetzen. Die Identifizierung von Frau und Hexe ist in neuerer Zeit geradezu zu einem paradigmatischen Mythos geworden, vergessen wir jedoch nicht, daß sich in der Frühzeit der Hexenprozesse auch Männer unter den Opfern befanden.

Das Hauptland der Hexenbrände, Deutschland, war im ausgehenden Mittelalter ein politisch, wirtschaftlich und glaubensmäßig zersplittertes Land, Verallgemeinerungen sind daher kaum möglich. Volkstümliche Vorstellungen von Magie, der Glaube der damals Herrschenden sowie der Umgang mit diesem Phänomen können nicht betrachtet werden, ohne ständige Rückkoppelung zur universitären Ideologie, zu sozialen und wirtschaftlichen Gegebenheiten im geopolitischen und epochalen Umfeld.

Im Folgenden möchte ich mich auf den Raum Konstanz und Umgebung im 15. und 16. Jahrhundert beschränken. Zu jener Zeit wurden in diesem Gebiet vom Iquisitor Heinrich Institoris Verfahren gegen der Hexerei verdächtige Personen angestrengt und auf dem Hintergrund der dort gemachten Erfahrungen aus dem Konglomerat der gängigen Zaubereivorstellungen eine kirchenamtliche Glaubenslehre entwickelt. Institoris publizierte sie 1486 in dem Werk »Malleus maleficarum«², auch Hexenhammer genannt. Jacob Sprenger, als Mitautor genannt, war nur aus werbewirksamen Gründen aufgeführt.

Es wird zu untersuchen sein, ob und inwieweit volkstümlicher Aberglaube und das gesellschaftliche Machtgefüge Einflüsse auf die Verfolgung zu dieser Zeit hatten.

Der Hexenbegriff im Mittelalter

Die Prozesse gegen die der Hexerei verdächtigen Personen in Oberdeutschland und speziell im Konstanzer Raum stellen nur einen geringen Teil der großen Hexenjagden dar, die ihren Ausgang im 14. Jahrhundert nahmen und unter ständiger Verschärfung bis weit in die Aufklärung reichten. Die Hexenverfolgungen lassen sich von ihren Ursprüngen her und in ihrer allgemeinen Bedeutung nicht ohne die Klärung der Herausbildung des Begriffs »Hexe« verstehen.

Über die Ursachen und Hintergründe des Hexenwesens existieren zahlreiche Hypothe-

1 Überarbeitete Fassung eines Vortrags, gehalten an einer Tagung des Vereins für Geschichte des Bodensees im Stadtarchiv Konstanz am 22. November 1986.

2 Jacob SPRENGER und Heinrich INSTITORIS, Der Hexenhammer (Malleus maleficarum) 1486. – Zur Entstehung dieses Werkes: siehe: Joseph HANSEN, Quellen und Untersuchungen zur Geschichte des Hexenwahns, Hildesheim 1963, S. 360ff. Im Folgenden: HANSEN, Quellen.

sen, die ihren Niederschlag auch in neueren Publikationen³ zum Thema der Zauberei fanden. Diese Literatur bietet jedoch keine grundlegend neuen Erkenntnisse, und so werde ich mich auf ältere Schriften, die Mitte des 19. Jahrhunderts und später entstanden, beziehen.

Soldan und Heppe veröffentlichten 1843 die »Geschichte der Hexenprozesse«⁴, ein erstmaliger Versuch, die Hexenverfolgung überblicksartig darzustellen. Daran anschließend lieferte Joseph Hansen um die Jahrhundertwende mit »Zauberwahn, Inquisition und Hexenprozess...«⁵ eine Schrift, die nach dem Werk von Soldan und Heppe mit Abstand die gewichtigste deutsche Untersuchung über die Genese der Hexenverfolgung in Europa darstellte.

Die den Glauben an das Hexenwesen am entscheidendsten prägende Vorstellung war die der schädigenden Zauberei, das Maleficium; man nahm an, daß Menschen anderen mit Hilfe von Dämonen Unheil zufügen könnten. Das Maleficium umfaßte verschiedene Tatbestandsgruppen, wie die Erzeugung von Krankheit bei Mensch und Tier, sowie Liebes- und Impotenzzauber und letztlich auch den Wetterzauber. Der Schadenzauber konnte auf verschiedene Arten begangen werden, so z. B. durch Beschwörung, die incantatio, Loswerfen, das sortilegium oder Anfertigen und Durchbohren von Wachsfiguren.

Die zweite Komponente des Hexenbegriffs kennzeichnet den Glauben an ein nachtflegendes Wesen, die Striga und die Verwandlung von Menschen in eine Tiergestalt.

Die dritte Gruppe von Vorstellungen, die den Sammelbegriff der Hexerei ausmacht, wurde der ersten im 14. und 15. Jahrhundert zur Seite gestellt, sie ist auf die Verbindung von Mensch und Teufel bezogen und konkretisiert sich in der Annahme des Geschlechtsverkehrs zwischen Menschen und Dämonen.

Als vierte Tatbestandsgruppe sind häretische Gedanken und Anschuldigungen zu nennen, die aus der Ketzerverfolgung des Mittelalters entliehen und den volkstümlichen Vorstellungen der Hexerei subsumiert wurden. Diese Übertragung hatte ihre Ursache in der von der Kirchendoktrin entwickelten Theorie, daß Zauberei sowie Ketzerei mit dem Kult fremder Gottheiten verknüpft sei.

Im bereits erwähnten Hexenhammer sind Bestandteile der volkstümlichen Hexereivorstellung und Elemente der dämonologischen Spezialliteratur verarbeitet. Neben der stärker personalisierten Deutung des Handelns trat die Einengung des Hexenschemas auf das weibliche Geschlecht in den Vordergrund der Argumentation. Hexen gehörten einer sich ausweitenden neuen Sekte an, die es sich zum Ziel gemacht hatte, die Welt ins Verderben zu stürzen. Zauberei und der Teufelspakt, wie sie im Hexenbuch gedeutet wurden, konnten zur Legitimierung der feudalkirchlichen Sinnenwelt beitragen, denn im schändlichen Wirken der Hexensekte hatte der nicht mehr intakte Kosmos eine Erklärung gefunden. Mit dem propagierten Negativbild des weiblichen Geschlechts wurde der weitreichenden Verfolgung von Frauen Vorschub geleistet.

3 Vgl. u. a. Evelyn HEINEMANN, Hexen und Hexenglauben. Eine historisch-sozial-psychologische Studie über den europäischen Hexenwahn des 16. und 17. Jahrhunderts, Frankfurt/New York 1986.

4 W. G. SOLDAN und Henriette HEPPE, Geschichte der Hexenprozesse, 2 Bde. neu bearbeitet und hg. von M. Bauer, o. O. 1911, (Originalausgabe 1843), Reprint Hanau 1973.

5 Joseph HANSEN, Zauberwahn, Inquisition und Hexenprozess im Mittelalter und die Entstehung der großen Hexenverfolgung, München-Leipzig 1900.

Quellen

Die Quellenbasis, von der ausgehend ein Einblick in die Hexenprozesse im spätmittelalterlichen Konstanz vermittelt werden soll, besteht weitgehend aus den Amtsbüchern der Stadt. Es sind Bücher, die entstanden sind aus Verwaltungshandlungen und Geschäftsbedürfnissen der Stadtbürger, nämlich den im Stadtarchiv liegenden Rats-, Straf- und Steuerbüchern. Des weiteren wurden Stadtchroniken herangezogen.

Aus zeitlichen Gründen konnten die Bücher des Thurgauer Landgerichts nicht mehr ausgewertet werden. Als weitere Quelle dient der aus der Feder von Heinrich Institoris und Jacob Sprenger stammende »Hexenhammer«.

Im ausgehenden Mittelalter kann Konstanz neben Ravensburg, wenn sich auch der Niedergang abzeichnete, als eine der wichtigsten Städte im Bodenseeraum gelten. Den bedeutendsten Wirtschaftszweig bildete der Fernhandel. 1548 ging Konstanz an das Haus Österreich über und verlor seine Reichsfreiheit, wobei auch die städtische Selbständigkeit weitgehend eingeschränkt wurde.

Konstanz in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts: Konzil und Zunftkämpfe sind in Vergessenheit geraten; das lange Zeit hindurch gespannte Verhältnis zwischen der Stadtbürgerschaft und dem bischöflichen Stadtherrn befand sich auf dem Wege der Konsolidierung. Die wirtschaftliche Blüte hatte ihren Höhepunkt überschritten, und parallel zum allmählichen Rückgang des Handels und der Gewerbe ist auch ein langsam einsetzender Bevölkerungsschwund zu beobachten. Trotzdem ging mit der Festigung der Ratsgewalt im Innern eine expansive Politik einher: einmal die Einbeziehung einiger vor den Toren der Stadt gelegener ländlicher Siedlungen (Stadelhofen, Petershausen und Paradies) in den Geltungsbereich des Stadtrechts und ihre »Erhebung« zu Vorstädten, zum andern die Schaffung eines städtischen Territoriums im Süden der Stadt, auf thurgauischem Gebiet.

Das 15. und 16. Jahrhundert war eine Zeit der Unruhe im Bodenseeraum. Die Stadt Konstanz, Österreich und die Eidgenossen standen in einem dauernden Interessenkonflikt. Wenn auch manchmal miteinander paktierend, so befanden sie sich öfters im Kriegszustand miteinander. Wechselnde Oberherrschaften, zahlreiche Kämpfe, Naturkatastrophen, wirtschaftliche Einbrüche und Seuchen prägten die Erfahrung der Bevölkerung. Vielfach wurde Konstanz im 15. Jahrhundert von ansteckenden Krankheiten heimgesucht, an denen 1439 nicht weniger als 4000 Menschen starben. 1482 raffte die Pest viele Opfer dahin. Zwei Jahre danach wuchsen, nach Angaben alter Jahrbücher, »gar vielen Leuten Würmchen in dem Haupte, welche sie ganz taub und rasend machten. Darauf folgte wieder ein großes Sterben. Im Jahre 1519 starben dahier abermals nicht weniger als 4500 Menschen. ... Der Kirchhof bei St. Stephan war so angefüllt, daß derselbe keine Leiche mehr fassen konnte«⁶.

Persönliche Hygiene, die die Übertragung hätte verhindern können, spielte kaum eine Rolle. Mikroparasiten konnten daher immer wieder für die Ausbreitung von Epidemien sorgen. Neben Typhus, Pocken, Syphilis oder Masern führte vor allem die Pest zu regelrechten Bevölkerungszusammenbrüchen. Die Träger von Eingeweidparasiten konnten mit kolikartigen Leibschmerzen oder Anämie davonkommen. Bildete sich dagegen durch die Wurmknäuel ein Darmverschluß, oder wanderten die Parasiten in Gehirn, Nieren und Lunge, nahm die Infektion für ihre Opfer ein tödliches Ende.

»1465 fiel«, so ein Chronist, »die Obstärnte so reichlich aus, daß der Eimer Most um 1 Schilling gegeben wurde, und 8 Jahre nachher war die Weinernte wieder so reichlich

6 Adreß-Kalender für die Stadt Konstanz auf das Jahr 1845, S. 44, 45.

ausgefallen, daß Bischof Hermann 4 Fuder Wein um 1 Pfund Heller gab, während einige Jahre nachher (1483) ein Fuder dahier 24 Pfund und in Meersburg 28 Pfund Heller kostete⁷. Die Teuerungen brachten es mit sich, daß im 15. Jahrhundert zeitweise 1700 Menschen aus milden Stiftungen ernährt und erhalten werden mußten. Der Mensch des Mittelalters konnte sich zu Recht einer oft feindlichen Umwelt unterlegen fühlen.

Im Hinblick auf die Hexenverfolgung, die sich auf das weibliche Geschlecht einengen sollte, möchte ich noch kurz auf die soziale Stellung der Frau im städtischen Bereich eingehen.

Im Spätmittelalter fließen die Quellen über das Leben von Frauen recht spärlich. Hinweise können jedoch sittenpolizeiliche Erlasse⁸ der Konstanzer Obrigkeit in dieser Zeit geben, einige richteten sich gegen das Dirnenwesen, die Frauenhäuser, andere gegen die landfahrenden Frauen. Waren diese in der vorreformatorischen Zeit nur einer laschen Kontrolle unterzogen, so wurden bis Mitte des 16. Jahrhunderts wilde Dirnen aus der Stadt gejagt und Frauenhäuser geschlossen. Zahlreiche Verordnungen richteten sich auch gegen das Auftreten der Frauen in der Öffentlichkeit. »Reigentänze« der jungen Mädchen wurden untersagt, und Frauen und Mädchen sollten sich nur noch in Begleitung von Ehemännern oder Eltern im Freien bewegen dürfen. Kleiderverordnungen richteten sich gegen die sogenannte weibliche Verschwendungssucht. In ihrem Buch »Aus der Zeit der Verzweiflung, Zur Genese und Aktualität des Hexenbildes«, konstatiert Gabriele Becker: »... es veränderte sich jetzt allgemein die Einstellung zur Frau – ihr Anteil am öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben wurde zurückgeschnitten und ihre Rolle wieder auf die der Hausfrau und Mutter beschränkt«⁹. Alleinstehende, insbesondere alte Frauen wurden zu einer sozial und rechtlich deklassierten Gruppe.

Die Rechtsprechung in Sachen Zauberei

Bereits die ältesten deutschen Rechtsbücher wie der Sachsen- und der Schwabenspiegel bestrafen Zauberei mit dem Feuertod¹⁰. Auch in Konstanz und Umgebung zählte dieses Delikt zu den *delicta graviora*. Der Bürgermeister, der Stadtvogt und der aus Bürgern zusammengesetzte Rat bildeten zusammen das sogenannte »Malefiz- oder Blutgericht«. Fürsprecher aus den Reihen des Rats trugen das Anliegen der Parteien vor. Die Gerichtsbarkeit lag in den Händen von Laien.

Ende des 15. Jahrhunderts änderte sich die Prozeßführung mit der Übernahme des inquisitorischen Verfahrens und zwar wurde das vorher übliche Akkusationsverfahren durch das Denunziationsverfahren abgelöst. Die Justizbehörde hatte das Recht, anonyme Denunziationen anzunehmen, dem Angeklagten den Inhalt des Verfahrens zu verheimlichen und in jeder nur erdenklichen Weise ein Geständnis zu erpressen. Frauen war die Prozeßfähigkeit bestritten, sie hatten sich vor Gericht eines Mannes als gesetzlichen Vertreters, des *Munts*, zu bedienen.

7 Adreß-Kalender für die Stadt Konstanz auf das Jahr 1845, S. 45.

8 Einen Einblick in die sittlichen Vorstellungen bietet F. HAUSS, Zuchtordnung der Stadt Konstanz 1531. Veröffentlichungen des Vereins für Kirchengeschichte in der evangelischen Landeskirche Badens.

9 Gabriele BECKER u. a., Aus der Zeit der Verzweiflung. Zur Genese und Aktualität des Hexenbildes, Frankfurt 1977, S. 79.

10 Sigmund VON RIEZLER, Geschichte der Hexenprozesse in Bayern im Lichte der allgemeinen Entwicklung dargestellt, 2. Auflage, Aalen 1968, S. 61.

Beschimpfungen

Werfen wir nun einen Blick auf das tatsächliche Geschehen: Ein Mann wurde 1449 in den Konstanzer Strafbüchern aktenkundig, weil er eine Frau u. a. als des »tufels wib«¹¹ bezeichnete.

Und »Vrsel des negilis wib« bekommt ein Jahr später eine Strafe von einem Jahr Stadtverweisung »... als si die glierin geschuldiget haut daz sy ain vnhold syge«¹².

Der Begriff des unholds scheint zu dieser Zeit nicht unbekannt. Eine Beschuldigung diesbezüglich hatte aber, wenn nicht beweisbar, keine Konsequenzen für die Betroffenen.

Urfehden

Daß Anklagen auf Zauberei im 15. Jahrhundert noch nicht zum Tod auf dem Scheiterhaufen führen mußten, davon zeugt ein kurzer Eintrag in das Konstanzer Ratsbuch von 1483, der lautet: »Ich anna Iselin ... hät ain urfech geschworen von unholden wegen vor dem prennig«¹³. Mit dem zuletzt genannten war der damalige Advokat und bischöfliche Kanzler Martin Prenninger gemeint¹⁴. Ein heiliger Eid, die Urfehde, wurde von Inhaftierten vor ihrer Freilassung verlangt. Dieser Eid beinhaltete, daß sich der Betroffene für die erlittene Haft weder an der Stadt noch an der Bürgerschaft räche. Das Brechen der Urfehde wurde in Konstanz verschiedentlich mit der Todesstrafe geahndet¹⁵.

Eine Ravensburger Urkunde vom 23. Oktober 1484 beginnt folgendermaßen: »Ich Els Fraowendienste... des schlossers zu Ravenspurg ehlich wib bekenn ordenlich mit dem brief...; Als dann ain schwerer grosser unlund des bösen sindtlichen übels der hexeri uff mich gangen und des merkliche ursach und alnlaitung vorhanden gewesen ist, da durch ich in der fürsichtigen ersamen und wisen bürgermaister und rates alhie zu Ravenspurg... komen bin...«¹⁶. Die Ausstellerin erklärt sodann, daß sie aller Banden frei, »ain lutre... urfech getan« habe. Für ihre eidliche Versicherung, daß sie sich an niemandem für das ihr Widerfahrene rächen wolle, setzt sie 10 Bürgern bestehend aus dem männlichen Teil ihrer Familie. Es war vermutlich der Rückhalt derselben, der den glimpflichen Ausgang des Verfahrens bewirkte.

Aus diesem Zeitraum sind noch weitere Ravensburger Urkunden von als Hexen verdächtigten Frauen bekannt. Die im Gefängnis angefertigten Urkunden sind nach dem gleichen Schema gearbeitet und enthalten keine individuellen Details über die den Personen zur Last gelegten Verbrechen.

Im Folgenden möchte ich auf Anklagen und Prozesse wegen Zauberei Anfang des 15. Jahrhunderts eingehen. 1432 bezichtigte ein angesehener Konstanzer Bürger namens Hans Rotenberger seinen Nachbarn, den Hans Riem, daß dieser »... ein Hagelsieder, Galsterer, Wettermacher und Vergifter« sei, »auch daß er seinen Schwager mit Gift

11 Vgl. M. KÖHLER, Die Konstanzer Strafbücher als sozialgeschichtliche Quellen der Vorreformationszeit (1442–1511). Unveröffentlichte Zulassungsarbeit Konstanz 1983, S. 94 Anm. 104.

12 Vgl. Ders., S. 21.

13 Ratsbuch B 14 (1483–1491) S. 46.

14 Zum Wirken Prenningers in Konstanz: Wolfgang ZELLER, Der Jurist und Humanist Martin Prenninger gen. Uranius (1450–1501), Conturenium Beiträge zur Geschichte der Eberhard-Karls-Universität Tübingen, Tübingen 1973, S. 26ff.

15 Vgl. Ratsbuch B 14 (1483–1491) S. 100, 139, 208.

16 K. O. MÜLLER, Heinrich Institoris, der Verfasser des Hexenhammers und seine Tätigkeit als Hexeninquisitor in Ravensburg im Herbst 1484, in: Württ. Vierteljahreshefte für Landesgeschichte N. S. 19 (1910) S. 408. Im folgenden: MÜLLER.

vergeben habe«¹⁷. Zur Rechtsfindung wurden vom Rat Ordalien, das heißt ein Zweikampf angeordnet. Die Anwendung dieses Verfahrens war volkstümlich und weit verbreitet, es wurde von den Behörden bevorzugt, wenn es an gültigen Zeugenaussagen mangelte. Man nahm an, daß Gott den Unschuldigen unversehrt ließ. Unter den Augen eines sensationslüsternen Publikums, eine der Chroniken berichtet von mehreren tausend Zuschauern (die Zahlenangabe ist sicher übertrieben), erschienen die Kontrahenten vor dem Schnetztor und schlugen alsbald aufeinander ein. Dem Riem gelang es, den Rotenberger in die Knie zu zwingen und als dieser trotz wiederholter Aufforderungen nicht gewillt war, seine Anklagen fallen zu lassen, tötete er ihn und riß ihm den Kopf ab. Diese Tat gegen den bereits zu Boden Gezwungenen entrüstete die Menge. Der blutrünstigen Schilderung folgt der Vermerk, daß eine Frau, die verbotenerweise – Frauen und Klerikern war es untersagt, einem solchen Zweikampf beizuwohnen – nach geraumer Zeit mit einem mißgestalteten Kind niederkam. Dies war die wohlverdiente Strafe Gottes, so meinten die abergläubischen Zeitgenossen. Eine Anklage wegen Zauberei behandelte der Rat zu dieser Zeit offensichtlich noch wie Anklagen wegen anderer schwerer Vergehen auch. Daß sich keine Zeugen zur Belegung der an sich schweren Anschuldigungen, die sich nicht nur auf Zauberei, sondern auch auf Giftmischerei beliefen, zur Aussage herbeiließen deutet darauf hin, daß es sich niemand mit den angesehenen Bürgern verderben wollte. Die Grausamkeit des Riemens, die dem Rechtsempfinden der Zuschauer zuwiderlief, läßt eine tiefgreifende Feindschaft vermuten.

Im Jahr 1455 findet sich wieder ein Eintrag über die Hinrichtung eines Zaubers. »Es waren zwen gessen in dem Turgōw, da zoch einer den andern, er künde gelstrye und den kügen die milch nemen, wetter und hāgel machen, dass er gott und dem land, den lüten . . . ein schädlicher verderblicher mann wār . . .«¹⁸. Der Maleficus, ein Bauer soll einen Wolf geritten und zudem einem ihm entgegenkommenden Bauern die Glieder gelähmt haben. Der Beschuldigte wurde nicht der Folter unterzogen, sondern Zeugen beeidigten, daß derselbe auch sie behext habe. Auf diese belastenden Aussagen hin wurde er, obwohl ihm ein Verteidiger zur Seite stand, zum Tod auf dem Scheiterhaufen verurteilt¹⁹. Die Anklagen in dem genannten Fall enthalten nahezu das gesamte Spektrum des damaligen Zauberglaubens, nämlich den des Wetters- und Milchzaubers, die Schädigung von Land und Leuten sowie der Tierverwandlung.

Der Thurgauer Fall ist interessant, denn es liegen nur spärliche Quellen über die Lebens- und Denkweisen der bäuerlichen Bevölkerung zu dieser Zeit vor. Borst schreibt über diese: »Sie essen ihr Brot im Schweiß ihres Angesichts, aber sie ernten auch das Brot, das ihre Herren essen werden . . . Sie leben am Rand des Existenzminimums und haben keine Zeit und Kraft zur Rationalisierung ihres Lebens«²⁰. Der Erfahrungshorizont der Landleute war durch die dörfliche Gemeinschaft geprägt. Kontakt zur urbanen Lebensweise und -Kultur hatten sie nur beim Verkauf ihrer Produkte auf dem Markt.

Über die Beziehung zwischen den Anklägern und dem Beklagten ist nichts zu erfahren. Aus der Tatsache, daß sich viele Zeugen zur Verfügung stellten, ist zu entnehmen, daß in der Dorfgemeinschaft kein geringes Interesse an der Beseitigung des Maleficus bestand.

17 J. F. SPETH, Dreyteilige Beschreibung der Stadt Konstanz, 1733, S. 279.

18 HANSEN, Quellen, S. 570f.

19 HANSEN, Quellen, S. 245 Anm. 1.

20 A. BORST, Lebensformen im Mittelalter, Frankfurt-Berlin 1973, S. 360.

Die Kirche und ihr Umgang mit Zauberei

Bereits auf dem Konstanzer Konzil hatten sich, so berichtet die Chronik, einige Konzilsväter, zwar nicht mit Hexen, aber mit dem Teufel selbst herumzuplagen und zwar erschien dieser ihnen in der Gestalt von »Hübscherinnen«, d. h. von Dirnen. Dies Phänomen veranlaßte die Kleriker jedoch nicht zum Hexenbrand, ihr Interesse galt vielmehr der Hinrichtung des Ketzers Hus.

Gegen Ende des Jahres 1441 wurde das bischöfliche Ordinariat zu Konstanz auf das Zaubertreiben einer Frau, Bela Küferin genannt, aufmerksam, die im Tale Todtnau, einem Landstrich, der zur Diözese Konstanz gehörte, beheimatet war. Der Generalvikar beschuldigte sie, »Sortilegia und incantationes«²¹ verübt zu haben, womit sie einfältige Leute zum Schaden ihrer Seele verlockte. Die Frau wurde auch angeklagt, mit diesen Mitteln Krankheiten zu heilen. In dieser ersten Anklageschrift lag der Schwerpunkt der Beschuldigungen auf der Verbreitung ketzerischen und heidnischen Gedankengutes, das Delikt des Heilzaubers kam als erschwerend hinzu. Im Geständnis, das die Betroffene ablegte, erscheinen die Beschuldigungen in etwas anderem Licht: Die Frau bestätigte, sie habe sich beständig mit dem Heilen von Krankheiten abgegeben und dabei vielfältige Erfolge erzielt. Sie räumte ein, daß sie sich bei ihren Kuren abergläubischer und ketzerischer Gebräuche bediente. Nach Anordnung des Generalvikars wurde die Bela Küferin daraufhin öffentlich gemahnt, von ihren Betrügereien abzulassen. Weiterhin wurde ihr aufgetragen, von der Kirche Buße und Absolution zu erbitten. Das Vorgehen des Generalvikars scheint äußerst milde, bedenkt man, daß die Anklagen kurz vor der Zeit erhoben wurden, wo Hexereidelikte in Konstanz mit der Todesstrafe geahndet wurden. In Mandaten (1444) wurde der Küferin, weil sie den vorhergehenden Aufforderungen nicht nachgekommen war, erneut befohlen, Abbitte zu leisten. Dies geschah bei Androhung der Exkommunikation. Diese Strafe sollte nach verstrichener Frist auf ihren Hausstand und ihre Bauern und Insteleute ausgedehnt werden. Es scheint, daß sich die Bela Küferin in wohlhabenden Verhältnissen befand; es handelte sich hier nicht um eine arme, kräutersammelnde Frau, wie sie in das spätere Hexenbild einging. Die Küferin erzählte auch von einem Kind (ob Knabe oder Mädchen ist nicht ersichtlich), dem sie das Wissen um die Heilkunst auf dieselbe Weise zu vermitteln gedachte, wie sie selbst medizinische Fähigkeiten gelehrt worden war.

Drei Jahre, nachdem die ersten Anklagen erhoben worden waren, wurde der Prozeß gegen die Angeklagte wieder aufgenommen, denn diese hatte es über die Jahre versäumt, die auferlegte Buße zu tun. Es hat den Anschein, daß ihr diese Verzögerung nur mit Hilfe der sie unterstützenden Landleute und selbst des lokalen Klerus möglich war, andernfalls hätte die Wiederaufnahme des Prozesses nicht so lange hinausgezögert werden können. Weitere Hinweise auf die Stellung, die die Küferin unter der Bevölkerung einnahm, sind den wiederholten Mandaten von 1441–1444 zu entnehmen, darin heißt es nämlich, daß alle, die die Frau um Arzneien oder Sortilegien ersuchen, mit der Exkommunikation bestraft werden.

Die Schreiben zeigen, daß sich die Landleute nicht abschrecken ließen, bei der Zauberin Rat und Hilfe zu suchen, und daß der Generalvikar nicht die Macht besaß, gegen die Rechtsbrecherin einzuschreiten. In der Zwischenzeit, nämlich 1442, gestattete der Konstanzer Bischof mit Erwähnung der im Fall der Bela Küferin unternommenen Schritte einem seiner erkrankten Edelknechte, seine Heilung durch diese Frau zu versuchen,

21 Paul LADEWIG, Eine Zauberin zu Todtnau, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 41 (1887) S. 236–240.

allerdings wurden dieser die Applikation magischer Heilmittel untersagt. Der Inhalt der bischöflichen Urkunde, der im Widerspruch zum bisherigen Vorgehen der geistlichen Instanzen stand, ist so zu verstehen, daß die Konstanzer Kleriker mit dem Angriff auf den Heilzauber abergläubische Praktiken auszurotten suchten, die den Einfluß der Kirche schmälerten. Das Wunder der Heilung mußte sich im Zeichen Gottes und damit auch unter der Schirmherrschaft der Kirche, im Konstanzer Fall mit bischöflicher Absegnung, vollziehen.

Das Vorgehen des Bischofs wird die ländliche Bevölkerung im Tale Todnau in ihrem Aberglauben bestärkt haben. In den Mandaten von 1442 und 1444 erhielt der Pleban von St. Trudpert die Anweisung, gegen Männer und Frauen aus mehreren Parochien des Schwarzwaldes und verschiedenen anderen Orten der Diözese vorzugehen. Diese Leute sollten sich an ketzerischen Handlungen beteiligt haben. Kurze Zeit später ergingen Schreiben mit ähnlichem Inhalt, die leider nur als Bruchstücke erhalten sind, an den gesamten Klerus der Diözese. Der Generalvikar betonte ausdrücklich in den vorhergehenden Mandaten, daß er nur mit Hilfe von Leuten (damit meinte er die lokalen Geistlichen) die unter den Landleuten lebten, die Sache zu verfolgen hoffe. Aus den Mandaten geht hervor, daß es dem Klerus in der Diözesemetropole an Machtmittel fehlte, Strafsachen angemessen zu verfolgen. Dies mußte der örtlichen Gewalt überlassen werden. Wenn die letztere nicht mitzog, so konnte die Verhandlung über Strafsachen, wie im Fall der Bela Küferin, über Jahre verschleppt werden. Über den Fortgang der Verfolgung der Frau ist leider nichts weiter zu erfahren.

Zusammenfassung

In dem genannten Fall aus dem Schwarzwald findet noch keine Verquickung von Zaubereivorstellungen mit den Grundzügen des späteren Hexenprozesses statt. Der Glaube an dämonisch wirksame Kräfte erscheint vom Klerus anerkannt, die Bekämpfung des Aberglaubens muß aber notgedrungen der weniger engagierten lokalen Geistlichkeit überlassen werden. Die der Hexerei beschuldigte Frau ist, wenn man die weiteren Prozesse in der Diözese Konstanz betrachtet, aufgrund ihrer sozialen Status und des Ansehens, das sie in der Bevölkerung genießt, ein Ausnahmefall.

Auch Institoris erwähnt einige Fälle von Heilzauber, die ihm zugetragen wurden, so z. B. von einem Heilkundigen namens Hengst, der Krankheiten durch Anrufen von Dämonen heilte. Wenn man unter Magie eine vorwissenschaftliche Form des Umgangs mit der Natur versteht, so war diese Bestandteil des Volksglaubens. Es existierten sowohl schwarze als auch weiße Magie. Die Vorstellung, mit der Hilfe von Magie zu helfen oder zu schädigen, bezog sich auf einen agrarisch geprägten Erfahrungshorizont. Magische Fähigkeiten wurden, wie die Prozesse belegen, nicht nur dem weiblichen Geschlecht zugeschrieben. Die mit dem Hexenverdacht belegten Personen stammten aus verschiedenen sozialen Schichten, die Ankläger sind in ihrem sozialen Umfeld zu finden. Teufelspakt und die Annahme der Hexensekte treten noch nicht auf.

Ende des 15. Jahrhunderts mehren sich die Prozesse wegen Malefiz-Delikten. Ein Eintrag in das Ratsbuch von 1483 lautet: »Item illa die ist Ursul Hanerin erkennt zu verbrennen um das sich dem Tuffel ergeben hat und ain unhold worden ist«²². Und im Jahr 1488 heißt es im Ratsbuch: »Ist Anna Löblin ist erkennt zu verbrennen umb daß sy unholden werk tan und hegel gemacht hat...«²³. Mit der Anklage der Beziehung zum

²² Ratsbuch B 14 (1483–1491) S. 45.

²³ Ratsbuch B 14 (1483–1491) S. 282.

Teufel, die den Teufelspakt impliziert, erweitert sich der Katalog der Anklagen. Nahezu alle folgenden Konstanzer Hexereiprozesse enthielten dieses Delikt als Hauptanklagepunkt.

Fünf Jahre später wurde, wie aus der Schultheisschen Stadtchronik zu entnehmen ist, wiederum ein Unhold ausgemacht: ... »es ward ein unhold gefangen, war ein schumachers wib von Bregentz; als dieselb ihres handels gefragt ward, da zerblät ir der teuffel den hals. . . , und zoch ir das mul zu wie ein seckel, damit sy nit reden kündt, doch so bekannt sy, dass der teuffel Haintzle heisse, an den sij sich ergeben hett. In der nacht kam der teuffel zu ir in die Rüweneg [den Rauneggturn] mit grosser ungestumigkeit, also dass der wechter gemaint hett, es lüffent 20 oder 30 ross in dem tum umb, zuletzt wand er ir den hals umb und würgt sy ze tod. Morgens do die herren wieder zu ir kamen, do lag sy krum und ward ir das haupt verschiben. . . . Die herren, so by ir im turm sind gewesen, waren Claus Schulthais und Steffan Rinspeck, Zunftmeister«²⁴. Der Dämon hatte, so machte der Chronist glauben, seinen Buhlen im Gefängnis aufgesucht und getötet. Realiter hatten entweder die Wächter oder der Foltermeister die Frau umgebracht. Das Eigentum der Verurteilten wurde gewöhnlich vom Richter beschlagnahmt, davon wird auch das Gefängnispersonal profitiert haben.

Als Gefängnisse kamen vor allem der Rheintor-, Pulver- oder Ziegelturn (ab 1430 Judenturn genannt), der Schnetztor-, Bruder- und der direkt am See gelegene Raueneggturn in Betracht. Auf jedem Turm waren zwei Wächter stationiert, einer für die Wache am Tage, der andere für die Nachtwache. Ihre Aufgabe bestand darin, die Gefangenen so zu bewachen, »das sy nit ußkummint« und die Stadt vor äußeren Feinden zu schützen. Die allgemeinen Zustände in den Gefängnissen ließen sehr zu wünschen übrig. Nicht umsonst sollten die Turmwächter das, »was sy im turm hörend. . . verschwigen halten«. In den oft finsternen Verließten dienten peinliche Befragung, rauhe Foltermethoden und andere unlautere Mittel dazu, Geständnisse zu erpressen. Gerade der Rauenegg- und der Bruderturm waren hierfür berüchtigt.

Aus einer Verordnung des Jahres 1457 kann man schließen, daß der Rat Probleme mit den Wächtern hatte, da sie nachlässig und willkürlich handelten. Mit Verweis auf ihren Berufseid untersagte ihnen der Rat, den Gefangenen weder selbst noch durch andere besondere Speise und Trank zu geben, noch von Freunden des Gefangenen solche demselben reichen zu lassen. Ein Ratsbucheintrag aus dem Jahr 1469 berichtet, daß der zu Turmhaft verurteilte Claus Seckler, jeden Tag die gleiche Nahrung erhalten soll, nämlich Wasser und Brot.

Aus einem zwei Jahre später abgelegten Geständnis einer Frau namens Adelheid von Frowenfeld geht hervor, daß ihr Dämon »Krüttle«²⁵ geheißt und als Gegenleistung für den Pakt als Lehrer in Sachen Schadenszauber fungiert habe. Und Mitte des 16. Jahrhunderts wurden wiederum zwei Frauen die »Kurlina« und des »Hans Mertens selige Witwe« aufgegriffen. Nach dem Geständnis der letzteren bestand der Pakt mit dem Dämon namens »Fränzle« bereits 20 Jahre. In einem Korbe habe er ihr Gold und Silber gebracht, am nächsten Tag sei dies aber lauter Roßmist gewesen. Sie sei auf einer Sau und einer grauen Katze auf den Heuberg geritten und habe den Leuten das Vieh sowie selbst ihren eigenen Sohn Hans gelähmt²⁶. In diesem Geständnis sind im Ansatz fast alle Elemente des Hexenglaubens vorhanden, wie sie im Hexenhammer entwickelt wurden. Neben dem

²⁴ HANSEN, Quellen, S. 592.

²⁵ HANSEN, Quellen, S. 595.

²⁶ J. MARMOR, Geschichtliche Topographie der Stadt Konstanz und ihrer nächsten Umgebung, mit besonderer Berücksichtigung der Sitten- und Kulturgeschichte derselben. Konstanz 1860, S. 47f. Im folgenden: MARMOR, Geschichtliche Topographie...

Schadenzauber an Mensch und Tier tritt das Delikt der langjährigen Teufelsbuhlschaft, auch der Flug durch die Luft und die Teilnahme an einem Hexensabbat fehlen nicht. Mit der Gegenleistung des Teufels und der finanziellen Unterstützung ist es jedoch nicht weit her. Der vorgegaukelte Reichtum erweist sich später als Täuschung. In der Vielfältigkeit der eingestandenen Delikte, insbesondere in der Erwähnung des Flugs zum Hexentreffen, bleibt der Fall der Witwe für Konstanz ein Ausnahmefall. Bereits zuvor schienen Hexenpraktiken und die Verbindung mit Dämonen in der Stadt verbreitet. Schultheiss bemerkt, daß der Teufel im Jahr 1547 »vil Ufrur gehabt mit etlichen alten Wibern, die er zu sinem Willen gebrucht«²⁷.

In diesem Zusammenhang möchte ich noch kurz auf das Geständnis einer Hexe eingehen, die 1450 in Luzern vor Gericht stand. Es handelte sich um die Else von Meersburg²⁸. Diese gab zu Protokoll, daß sie seinerzeit in Konstanz und Meersburg ein Hagelwetter erzeugt habe, und daß sie ihre Künste von einer anderen Hexe erlernte. Diese habe ihr beigebracht, wie sie sich dem Teufel ergeben könne und dieser ihr helfe. Sie wurde auch unterrichtet, daß sie nicht aus eigener Kraft, sondern nur mit Hilfe Satans hexen könne. Weiter machte sie Angaben über bereits mehrfach begangenen Liebeszauber und diverse Maleficien, die sie anderen Menschen zugefügt hatte, indem sie diese verwünschte. Die Ausführlichkeit der Angaben kann darauf zurückgeführt werden, daß die Frau keine Hexe mehr sein wollte und die Aussagen freiwillig machte.

Die Else von Meersburg war auf ihren Fahrten weit herumgekommen, sie hatte andere Hexen getroffen und konnte sich vermutlich im Lauf der Zeit durch diese Kontakte einen reichen Schatz an Zauberwissen aneignen. Aus den Geständnissen der Else ist zu entnehmen, welche Gruppen für den Hexenverdacht in Frage kamen: sie nannte zwei offensichtlich ledige Bettlerinnen, die Kinder hatten und eine Frau, deren Vater gehängt worden war.

Frauen, wie die Anna Löblin, die Ursula Hanerin, die Kurlina und Hans Martens Witwe waren vermutlich alleinstehend und aufgrund dieses Status vor dem Gericht handlungsunfähig, was es umso leichter machte, sie abzuurteilen. Über Hans Martens Witwe heißt es, daß, als sie vor den Rat gestellt wurde, sie so schwach war, daß sie nicht gehen konnte. Man legte sie deshalb zum Transport in einen Kuhwagen²⁹. Die Frau hatte im Spital gelebt, es ist anzunehmen, daß sie sich dort wegen ihres Alters und ihrer dadurch bedingten Pflegebedürftigkeit aufhielt.

Das Spital diente zu jener Zeit u. a. als Armen- und Krankenanstalt. Und obwohl es eine geistliche Anstalt darstellte, gehörte es zur Spitalherrlichkeit des Rats, dortige Straftaten zu verfolgen.

In der frühen Phase der Hexenverfolgung stammten die mit dem Hexenverdacht belegten Personen aus der Stadt selbst, oder aus dem angegliederten Landstrich. In den Prozessen erscheint die Vorstellung vom Maleficium in ausgeprägter Form; Hexereidelikte traute man Männern wie Frauen zu, wobei das Übergewicht bei den letzteren lag. Die späteren Hexenverfolgungen sind durch die einseitige Ausrichtung der Verfolgung auf das weibliche Geschlecht gekennzeichnet, Alleinstehende, Alte und Sieche fielen dem Feuertod anheim. Die Verfolgung war nach der Aufgabe des Landgerichts im Thurgau auf den städtischen Bereich konzentriert. Der Schwerpunkt der Anklagen verlagerte sich auf das Delikt des Teufelpakts und der Teufelsbuhlschaft, dabei trat der Schadenszauber in den Hintergrund. Über die Ankläger ist nichts mehr

²⁷ K. F. VIERORDT, *Badische Geschichte bis zum Ende des Mittelalters*, Tübingen 1865, S. 123.

²⁸ HANSEN, *Quellen*, S. 553f.

²⁹ MARMOR, *Geschichtliche Topographie...*, S. 48.

zu erfahren, was auf die Übernahme des inquisitorischen Gerichtsverfahrens, in dem die Ankläger anonym bleiben sollten, hindeutet.

Im Zusammenhang mit den aufgeführten Hexenprozessen ist es unerlässlich, einen Blick auf den tatsächlichen Strafvollzug der Stadt zu werfen. Die Amtsbücher weisen eine ausgiebige Verwendung von Strafen in der Form von Bußen (Geld-, Arbeits- oder Materialleistungen) dem Pranger, der Turmhaft, der Stadtverbannung und der Todes- und Leibesstrafen auf. Ende des 14. Jahrhunderts wurden Ordnungswidrigkeiten mit einer Maßregelung oder der Androhung der Verbannung bedacht. Im folgenden Jahrhundert griff der Rat zunehmend zu Todes- und Leibesstrafen. Man begnügte sich dabei nicht mit einer einzigen Art der Todesstrafe, sondern wählte ein ganzes System, das in sich je nach der mit der einzelnen Todesart verbundenen besonderen Qual und Schimpflichkeit abgestuft war. Die einzelnen Todesarten waren in der Regel auf ganz bestimmte Verbrechen abgestimmt. Die Strafe der Verbrennung war gebräuchlich bei schweren Verbrechen, die nach der damaligen Rechtsauffassung als gegen Gott gerichtet angesehen wurden, wie etwa das Verbrechen der widernatürlichen Unzucht und Zauber³⁰.

Die Konstanzer Strafpraxis zeigte richterliche Willkür

Nicht jeder Verbrecher, der ein todeswürdiges Delikt beging, wurde auch wirklich hingerichtet. Manch einen kostete eine Straftat den Kopf, wogegen ein anderer dieselbe Tat mit seinem Ausgang aus der Stadt abbüßen konnte. Die Rechtswillkür wird ebenso deutlich sichtbar in der Strafmilderung bei Frauen³¹. Des Diebstahls überführte Frauen kamen mit dem Stadtverweis oder einer Geldbuße davon, als gängige Bestrafung galt auch das Ohren-Abschneiden³². Männer hatten bei diesem Delikt mit dem Strang oder der Enthauptung zu rechnen. Im Zeitraum von 1452 bis 1458 wurden insgesamt 17 Todesstrafen, davon nur 3 an Frauen vollzogen, 1473 bis 1476 waren es 16, davon nur eine an einer Frau. Die Konstanzer Rechtssprechung behandelte todeswürdige Frauen fast ausnahmslos mit mehr Nachsicht.

Gegen Ende des 15. Jahrhunderts kam es in der Diözese zu einer Hexenverfolgung in größerem Ausmaß, die nachweisbar von Institoris eingeleitet wurde. Nach eigenen Angaben führte dieser zahlreiche Verhöre und verurteilte 48 Frauen zum Tod auf dem Scheiterhaufen. Im Hexenhammer nennt er als Wirkungskreis Städte wie Waldshut, Breisach, und Ravensburg, Konstanz wird nicht erwähnt. Über die Zahl der in Ravensburg zum Opfer Gefallenen werden wir nicht informiert. K. O. Müller nimmt jedoch an, da die Stadt besonders hervorgehoben wird, daß dort mindestens 4–6 Personen von diesem Schicksal ereilt wurden, abgesehen von der weit größeren Zahl derjenigen, die unter dem Verdacht der Zauberei unter Untersuchungshaft standen und nach Abgabe der Urfehde frei kamen³³.

Nach einem die Ernte vernichtenden Unwetter über Ravensburg wurde Institoris informiert und da »wegen des allgemeinen Gesprächs der Leute eine Untersuchung über dieses Vorkommnis nötig war, indem einige Männer, jedenfalls aber fast alle weiblichen Einwohner der Stadt, der Ansicht waren, es sei dieser Hagelschlag durch Zauberei verursacht worden, so wird von uns« (gemeint ist, daß Institoris mit einem Notar zusammen die Untersuchung führte) »unter Zustimmung des Rates nach aller Form

30 Ratsbuch B 14 (1483–1491) S. 110, 283, 345.

31 Ratsbuch (1452) S. 42 1/2, 44.

32 Ratsbuch (1453) S. 64.

33 Ratsbuch B 14 (1483–1491) S. 279.

rechts 14 Tage hindurch über die Ketzerei der Hexen eine Untersuchung veranstaltet; man kam schließlich – abgesehen von einer nicht geringen Zahl anderer Verdächtigten – auf zwei besonders übel beleumdete Personen; der Name der einen war Agnes Baderin, der anderen Anna von Mindelheim³⁴. Aus einem Brief des Bürgermeisters und Rat an den Erzherzog Sigmund ist näheres über die Geständnisse der Beiden zu erfahren. Sie gaben zu, sich über Jahre hinweg mit dem Teufel abgegeben zu haben³⁵. Der Anna von Mindelheim wurde bereits zuvor von ihrem Nachbarn, einem Fuhrmann, nachgesagt, durch Hexerei seine 24 Pferde getötet und ihm damit seine Existenzgrundlage entzogen zu haben. Die Frauen gestanden auch, überall da, wo besseres und fetteres Vieh stand, dieses getötet zu haben. Als Motiv für die Zaubereien wurde Neid auf den Nachbarn oder sonstige Mitbürger angegeben. Neid und Mißgunst können sich aber vor allem bei sozial schlechter Gestellten, wie der Anna von Mindelheim entwickeln, die den Wohlstand des Fuhrmanns ständig vor Augen hatte. Beide Frauen gaben Auskunft über die Art, wie sie zauberten. Sie taten dies mit einigen Tierknochen, die sie unter der Türschwelle des betreffenden Stalles verbargen.

Den Aussagen ist zu entnehmen, daß zauberkundige Frauen in Beziehung miteinander standen und versuchten, ihre Hexengemeinschaft zu erweitern, indem sie andere Frauen an den Teufel verkuppelten. Die Baderin berichtete, sie sei selbst von einer »Vettel«, also von einer alten Frau, zum Bösen verführt worden.

In den Geständnissen zeichnet sich das typische Bild der Hexenvorstellungen ab, wie wir sie in dem Kapitel über den Hexenhammer und aus den späten Hexenverfolgungen in Konstanz kennengelernt haben. Hexen schädigen demnach das Hab und Gut ihrer Mitmenschen oder vergehen sich an diesen selbst, sie besuchen den Sabbat und unterhalten eine langjährige Beziehung zu einem Dämon. Neu an den Geständnissen der Ravensburger Hexen ist, daß hier von einer Hexengemeinschaft, und man kann schon sagen, von einer Hexensekte, die Rede ist, die bestrebt ist, sich auszuweiten. Das ausführliche Geständnis der Anna von Mindelheim und der Agnes Baderin ist auf die Anwendung der Folter zurückzuführen.

Beide Frauen sind alleinstehend, sie haben keine Familienangehörige, die vor Gericht für sie bürgen würden oder ihren Leumund schützen könnten; es ist für den Inquisitor umso leichter, sie abzuurteilen und dem Feuertod zu übergeben.

Über das Verhältnis von Anklägern und Angeklagten ist im einzelnen leider nur wenig zu erfahren. Der Fuhrmann stand mit der Anna von Mindelheim seit längerer Zeit in Feindschaft. Er bedrohte sie sogar mit dem Tod, falls sie von ihrer Hexerei nicht abließe. Nach seinen Angaben muß er zu der wohlhabenden Bürgerschicht gehört haben und hatte sich einen sicheren Platz in der Stadtgemeinschaft geschaffen, der es ihm ermöglichte, gegen sozial schwache Personen den auch von anderen Stadtbürgern gehegten Verdacht der Hexerei auszusprechen. Der bereits erwähnte Brief des Bürgermeisters gibt auch über die Vorgehensweise des Inquisitors Auskunft. Dieserklärte die Bevölkerung über sein Kommen zum einen durch die Verteilung von Schriften und zum anderen durch Kanzelpredigten auf. Diese Predigten waren vor allem an das weibliche Geschlecht gerichtet. Allen Zuhörern wurde bei Androhung der Exkommunikation befohlen, verdächtige Personen zu denunzieren. Die Aufforderung verfehlte ihre Wirkung nicht. Es waren nur Frauen, die in Ravensburg der Hexenverfolgung zum Opfer fielen.

Obwohl das Wirken des Institoris von 1482–1486 in der Diözese Konstanz im Hexenhammer und an anderen Stellen belegt ist, gibt es weder in Prozeßakten noch in

34 MÜLLER, S. 410.

35 Ders., S. 410ff.

sonstigen Schriften Hinweise darauf, daß dieser auch in der Diözesan-Metropole seinen Einfluß geltend machte. Der Träger der Inquisition wird in der Zeit, in der er die Hexenverfolgungen im Gebiet um Konstanz betrieb, in der Stadt gewohnt haben, zumindest wird er versucht haben, sich der Zustimmung des dortigen Klerus zu verschern. War Institoris im Hexenhammer voll des Lobs für die jeweilige weltliche oder geistliche Obrigkeit und erwähnte auch jene, die ihm kaum Unterstützung zuteil werden ließen, so wurde der Konstanzer Bischof mit keinem Wort erwähnt. Der Hexenbulle von 1484 ist zu entnehmen, daß der Inquisitor bei seinem Ansinnen der Hexenverfolgung beim Klerus und auch bei Laien auf Widerstand stieß. Er hatte bei seinem Besuch in Konstanz vermutlich, wie später in Ravensburg, nur »litterae apostolicae« bei der Hand, in denen die Kompetenz der Inquisitoren nicht ausdrücklich benannt worden war. Dieser Mangel gab nach Bemerkungen in der Bulle von 1484 den Gegnern der Inquisition den erwünschten Anlaß, das Recht des Institoris auf die Hexenverfolgung zu bestreiten.

Bereits Bischof Golser von Brixen hatte dem Inquisitor, als dieser in Innsbruck ein Verfahren anstrengen wollte, mit unzweideutigen Worten empfohlen, die Stadt zu verlassen³⁶. Einen Kritiker fand Institoris wohl auch an Ulrich Molitoris, dem Prokurator an der bischöflichen Behörde zu Konstanz. Dieser erteilte in einem von Herzog Sigmund von Österreich angeforderten Gutachten »De laniis et phitonicis mulieribus« 1489 dem Hexereiverständnis des Inquisitors eine deutliche Absage. Er verurteilte das Denunziationsverfahren und die Folter, verstand jedoch Hexerei als Häresie und somit als todeswürdiges Verbrechen. Die Ursache für dieses Delikt war nach seiner Auffassung in Verzweiflung und Armut zu suchen³⁷.

Einen größeren Einfluß wird aber wohl der von 1474 bis 1480 dauernde Bistumsstreit gespielt haben. Laut päpstlicher Provision war der zum Koadjutor bestimmte Ludwig von Freiberg für die Nachfolge Bischof Hermanns von Konstanz vorgesehen. Bevor aber die Provisionsbulle des Papstes in Konstanz eintrafen, war Bischof Hermann gestorben, und das Domkapitel trat 1474 zu einer Neuwahl zusammen. Da bereits Gerüchte von den Vorgängen in Rom laut geworden waren, nahmen vier Domherren an der Wahl nicht teil; die Mehrheit aber wählte Otto Graf von Sonnenberg zum Bischof. Dieser wurde von den eidgenössischen Orten unterstützt; zudem trat Friedrich III energisch für ihn ein³⁸. Die Konstanzer Obrigkeit wird aufgrund ihrer papstfeindlichen Haltung auch Institoris, der sich als Gesandter des Papstes verstand, die Mission als Hexenjäger in der Stadt verwehrt haben. Damit erklärt sich auch, warum die Diözesanmetropole im Hexenhammer keine Erwähnung findet. In dieser Zeit scheint, wie es die Konstanzer und Ravensburger Vorfälle zeigen, in der Bevölkerung ein Bedürfnis nach der Verfolgung von Hexen bestanden zu haben; offensichtlich lag es jedoch bei der jeweiligen Obrigkeit, diesem Drängen nachzugeben.

36 Zum Fehlschlag des Innsbrucker Prozesses für den Inquisitor Institoris siehe: H. AMMANN, Der Innsbrucker Hexenprozeß von 1485, in: Ferdinandische Zeitschrift. III. Folge, 34. Heft. Innsbruck 1890, S. 87.

37 Vgl. J. MAUZ, Ulrich Molitoris aus Konstanz (1442–1507). Unveröffentlichte Dissertation Konstanz 1983.

38 P. F. KRÄMML, Kaiser Friedrich III und die Reichsstadt Konstanz (1440–1493). Die Bodenseemetropole am Ausgang des Mittelalters, Sigmaringen 1985, S. 223 ff.

*Der Hexenglaube und seine soziale Funktion sowie Rezeption
in Konstanz und Umgebung*

Verfahren wegen Zaubereidelikten wurden Anfang des 15. Jahrhunderts nur vereinzelt eingeleitet. Erst am Ende dieses Zeitraumes häuften sich die Prozesse und die Geständnisse der mit der Hexerei beschuldigten Personen; sie enthielten nun im Unterschied zu zuvor diabolische Vorstellungen, wie wir sie aus dem Hexenhammer kennen. Diese Entwicklung ist u. a. im Zusammenhang mit der Propagierung des Hexenwahns in diesem Landstrich zu sehen. Ausführliche Schuldbekennnisse wurden sowohl in Konstanz als auch in Ravensburg mit Hilfe der »peinlichen Befragung« erzielt. Die Rolle, die die Folterknechte dabei spielten, ist nicht zu unterschätzen, denn diese lieferten eine gründliche Vorarbeit für die Beweisführung vor Gericht. Überlinger Ratsherren, die im 16. Jahrhundert einer der Zauberei beschuldigten Frau keine wesentlichen Eingeständnisse abringen konnten, ließen einen in seinem Fach erfahrenen Foltermeister aus Ravensburg kommen, der sämtliche Schuldbekennnisse und die Angabe von Mittätern erzielte. Die Nachrichten, die auf ein langjähriges Berufswissen zurückgreifen konnten, lieferten mit dem Erzwingen von gleichlautenden Geständnissen die Legitimation für Massenprozesse; sie trugen dazu bei, daß jeder Prozeß eine Art Blutkitt bildete. Der oder die Angeklagte mußte schuldig gewesen sein, sonst hätten sich Richter und Denunzianten an einem Justizmord schuldig gemacht. Es lag nicht zuletzt im Interesse der Foltermeister selbst, die Voraussetzung für ein Todesurteil zu schaffen, denn nach vollstreckter Hinrichtung war ihnen die finanzielle Vergütung sicher. Soldan und Heppe können zu Recht konstatieren, daß die Tortur »... die eigentliche Seele des ganzen Prozeßverfahrens« war. »Ohne sie würde es gar nicht möglich geworden sein, die Massen von Hexen aufzuspüren, die man allerorten prozessiert und justifiziert hat. Ohne die Folter wäre der Hexenprozeß niemals das geworden, als was er in der Geschichte der Menschheit dasteht«³⁹.

Das Wirken des Vertreters der Inquisition ist zwar in gewissem Zusammenhang mit der Verbreitung des Hexenwahns im Bodenseeraum zu sehen, die Tatsache aber, daß die weltlichen Instanzen, von denen die Hexenprozesse in dieser Zeit geführt wurden, sich an die von Institoris propagierte Vorgehensweise anlehnten, darf dabei nicht unbeachtet bleiben. Für das damalige Verständnis drückte sich Herrschaft im wesentlichen in der Ausübung und Demonstration richterlicher Gewalt aus. Öffentliche Hinrichtungen, wie dies durch die Feuerverbrennung von Hexen geschah, hatten eine rechtliche und politische Funktion, sie waren sinnliche Präsenz weltlicher Gewalt. Die Nutzbarkeit des vorhandenen Hexenglaubens für politische und soziale Zwecke scheint von der jeweiligen Obrigkeit bald erkannt worden zu sein.

Die mit Quellen belegten Prozesse und die Aufzeichnung des Institoris im Hexenhammer zeugen von der Angst, die unter der Bevölkerung vor der Hexerei herrschte. Die Glaubensvorstellungen und -inhalte, die durch die Kirche verbreitet wurden, hatten die Menschen nicht daran gewöhnt, sich auf der Welt naturgemäß zurechtzufinden, sondern in Krankheiten und Schicksalsschlägen überall die mächtige, verderbliche Hand Satans und seiner Helfershelfer zu erblicken. So wandte man unter dem Eindruck der Hexenpredigten des Inquisitors leichter noch als seither den Argwohn auf mißliebige, angeblich mit den Dämonen in Verbindung stehende alte Frauen. Hier ist auch Trevor-Ropers Bemerkung anzusiedeln: »Wenn die Dominikaner mit ihrer fortwährenden Propaganda

³⁹ SOLDAN, HEPPE, S. 340.

eine Manie des Hexenhasses erzeugten, so taten sie dies auf einer gut vorbereiteten gesellschaftlichen Grundlage, ohne die ihr Erfolg sonst unerklärbar wäre. Ohne die Volkstribunen gibt es keine organisierte gesellschaftliche Verfolgung, aber ohne den Anteil des Volkes kann man Verfolgung ... nicht begreifen«⁴⁰.

Anschrift der Verfasserin:

Annette Krause, geb. v. Laer, Magdeburger Straße 6, D-7750 Konstanz

⁴⁰ H. R. TREVOR-ROPER, Der europäische Hexenwahn des 16. u. 17. Jahrhunderts, in: Ders., Religion, Reformation und sozialer Umbruch, die Krisis des 17. Jahrhunderts, Frankfurt 1970, S. 117.

Teufelsglaube und Hexenverfolgungen in Konstanz 1546–1548

VON WOLFGANG ZIMMERMANN

I.

... sy Zugin hab In den Tuffel selbs gesehen / In ainem winckel wie ain langer schwarzer stock / In der stuben / vnd sy Zugin hab Ir ab Im geförcht«¹, so schilderte 1548 die Zeugin Katharina Wagenerin vor dem Konstanzer Rat ihre Begegnung mit dem Teufel im Spital.

Die Aussage gibt uns einen kurzen Einblick in die Ängste und in die Vorstellungswelt der Konstanzer Bevölkerung des 16. Jahrhunderts und weist gleichzeitig auf einen entscheidenden Punkt im Verlauf eines Hexenprozesses hin.

Die Obrigkeit, in diesem Fall der Konstanzer Rat, nimmt die Beschuldigungen gegen eine verdächtige Frau aus der Bevölkerung auf und leitet somit das gerichtliche Verfahren ein. In der Bewertung dieses entscheidenden Vorganges vollzog sich in der Hexenforschung der letzten zwei Jahrzehnte ein grundlegender Perspektivenwechsel².

II.

Die sich am Ende des 19. Jahrhunderts ausbildende Hexenforschung versuchte die Verfolgungen im Rahmen eines »rationalen Paradigmas«³ zu erklären. In ihrer Argumentation spiegelt sich stark der liberale Fortschrittsgedanke des letzten Jahrhunderts. So interpretierte Joseph Hansen, einer der Begründer der Hexenforschung, die Hexenverfolgungen als »letztes Vermächtnis, welches die Allgewalt der mittelalterlichen Kirche der Neuzeit überliefert hat«⁴. Für Hansen bildeten die dämonologischen Vorstellungen ein von der Kirche initiiertes Wahngelbilde, das durch die dominikanischen Inquisitoren in den Formen des alten Ketzerprozesses zu den allgemeinen Verfolgungen der frühen Neuzeit führte⁵.

1 StA Ko, K II 402, S. 4.

2 Neuere Berichte über die Erforschung der Hexenverfolgungen finden sich bei: Christina LARNER, *Enemies of God. The Witch-Hunt in Scotland*. London 1981, S. 15–29; Erik MIDELFORT, *Witchcraft, Magic and the Occult*. In: Steven OZMENT (Hg.), *Reformation Europe. A Guide to Research*. St. Louis 1982, S. 183–209; E. William MONTER, *The Historiography of European Witchcraft: Progress and Prospects*. In: *Journal of Interdisciplinary History* 2 (1971/72) S. 435–451; Gerhard SCHORMANN, *Hexenprozesse in Deutschland* (Kleine Vandenhoeck-Reihe). Göttingen 1981, S. 100–123; und zuletzt Peter KRIEDTE, *Die Hexen und ihre Ankläger. Zu den lokalen Voraussetzungen der Hexenverfolgungen in der frühen Neuzeit*. In: *Zeitschrift für historische Forschung* 14 (1987) S. 47–71.

3 MONTER (wie Anm. 2) S. 440.

4 Joseph HANSEN, *Zauberwahn, Inquisition und Hexenprozeß im Mittelalter und die Entstehung der großen Hexenverfolgung* (Historische Bibliothek 12). München–Leipzig 1900, S. 536.

5 Ebd., S. 535–537.

Dieser Ansatz wurde von H. R. Trevor-Roper⁶ übernommen und auf seine Anwendungsmöglichkeit zur Ausrottung sozial nonkonformer Personen im Kontext der Konfessionskriege ausgeweitet: »jeden örtlich begrenzten Ausbruch von Hexenwahn kann man auf die Aggression einer Religion gegen die andere zurückführen«⁷. Trevor-Roper analysiert prägnant die den Hexenverfolgungen zugrundeliegende Vorstellungswelt an einer Stelle als »geistige Phantasien des Klerus, bizarrer als die psychopathischen Wahnideen eines Irrenhauses«⁸, eine Form »sexuell bedingter Hysterie«⁹, die er an anderer Stelle als Konglomerat weiblicher Hysterie und bäuerlicher Glaubensvorstellungen deutet¹⁰, die er als durch die dünne Gebirgsluft hervorgerufene Halluzinationen darzustellen versucht¹¹.

Die Ursache für das Ende der Hexenverfolgungen bildet in der Interpretation von Hansen und Trevor-Roper die Emanzipation des säkularen Denkens aus den theologischen Zwängen¹². Durch eine durchlaufende Qualifizierung der gesamten Vorstellungswelt als Hysterie und Massenwahn schied in dieser Interpretationstradition der gesamte Quellenbereich von Geständnissen, Verhörprotokollen und Zeugenaussagen als wertlos aus. Hexenverfolgungen wurden ausschließlich aus den Absichten und aus dem Handeln der herrschenden Allianz von frühneuzeitlichem Staat und Kirche erklärt, die nach dieser Interpretation versuchten, Hexenglaube und Hexenverfolgungen mit bestimmten Intentionen zweckrational in die unteren Bevölkerungsschichten durchzudrücken.

Die Ebene der Opfer und der Gemeinden, in denen die Opfer lebten und aus denen oft die Anschuldigungen gegen die Hexen erwachsen, kommt bei diesem Interpretationsansatz kaum in den Blick.

Eine Annäherung an die Hexen und ihre Umwelt war in zwei Bereichen notwendig. Zum einen waren die Hexen und ihre Sozialbeziehungen zu der dörflichen oder städtischen Gemeinschaft, in der sie lebten, zu untersuchen, zum anderen mußte die kulturelle Vorstellungswelt des einfachen Volkes, in der Magie und Zauberglauben einen wichtigen Bestandteil bildeten, ernstgenommen werden.

Diesem Aspekt wandte sich schon früh Carlo Ginzburg zu. In einem Aufsatz aus dem Jahr 1961 ging er von der Interpretation von Prozeßakten eines Hexenfalls aus und legte dar, wie im Zuge der Verhöre die Richter ihre dämonologische Vorstellungswelt (Hexensabbat, Teufelspakt verbunden mit der Verleugnung Gottes und Geschlechtsverkehr mit dem Teufel) über volkstümliche Formen von Magie und Zau-

6 Hugh Redwald TREVOR-ROPER, Der europäische Hexenwahn des 16. und 17. Jahrhunderts. In: DERS., Religion, Reformation und sozialer Umbruch. Die Krisis des 17. Jahrhunderts. Berlin-Frankfurt a. M. 1970, S. 95-181.

7 Ebd., S. 139.

8 Ebd., S. 100.

9 Ebd., S. 126.

10 Ebd., S. 118.

11 Ebd., S. 109.

12 Ebd., S. 161f.; HANSEN (wie Anm. 4) S. 537: Es »konnte nunmehr der während des Mittelalters immer wieder unterdrückte und erstickte gesunde Menschenverstand sich wieder im Gegensatz zu der theologischen Abirrung von der Natur bethätigen, indem er von den einseitigen Spekulationen grundsätzlich absah, die hemmenden Geistfesseln mutig zerbrach und die Erkenntnis der realen Naturkräfte, der wahren Beschaffenheit der Welt und des Menschen aus der mittelalterlichen Verbildung siegreich emporzuführen begann«.

ber legen¹³. In diesem Zusammenhang prägte Ginzburg die Formel, das Geständnis sei ein »Kompromiß zwischen der Beschuldigten selbst und dem Richter«¹⁴.

In diesem Kontext wurden Hexenvorstellungen nicht mehr als Hysterie abqualifiziert, sondern als eine Form der Verarbeitung und Interpretation der erfahrenen Realität verstanden. Dadurch wird es möglich, Magie als ein wichtiges Element der frühneuzeitlichen Volkskultur zu akzeptieren, in engerem Sinn als ein Bereich der Volksreligion¹⁵.

Der historisch-genetische Ansatz von Hansen bis Trevor-Roper wurde einer struktural-funktionalen Analyse geopfert. Die Frage nach Entstehung des »wissenschaftlich«-dämonologischen Gedankengebäudes wurde durch die Frage ergänzt, welche Funktion Magie und Hexenglauben erfüllen konnten und aufgrund welcher Konflikte es in bestimmten Orten und Regionen zu Hexenverfolgungen kam¹⁶. Das Verhältnis zwischen der Gemeinde und dem Opfer der Hexenverfolgung, der vermeintlichen Hexe, tritt gleichberechtigt neben die Frage, weshalb die Obrigkeit in bestimmten Fällen und zu bestimmten Zeiten ein Verfahren gegen eine der Hexerei verdächtige Frau einleitete.

Aus diesem Perspektivenwechsel erwachsen neue Aufgaben und Fragestellungen. Genauere Antworten können nur aus der sorgfältigen Rekonstruktion und Interpretation einzelner Hexenprozesse gewonnen werden.

Dabei sind die Lebensumstände der Angeklagten genauso zu berücksichtigen wie die Vorwürfe, die gegen sie aus der Nachbarschaft und der Gemeinde vorgebracht wurden. Besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, ob die Intentionen und Beschuldigungen der Bevölkerung in das Verfahren vor dem Rat aufgenommen wurden, oder ob sich auf dieser Ebene inhaltliche Verschiebungen ergaben und die Obrigkeit somit das Verfahren mit ihren eigenen Absichten und Erklärungen in Beschlag nahm.

Nach einem kurzen Überblick über die Konstanzer Hexenprozesse des 16. und 17. Jahrhunderts sollen die Verfahren in den Jahren 1546 bis 1548 unter dieser Fragestellung untersucht werden.

13 Carlo GINZBURG, Hexenwesen und Volksfrömmigkeit. Anmerkungen zu einem Prozeß in Modena im Jahre 1519 (1961). In: DERS., Spurensicherungen. Über verborgene Geschichte, Kunst und soziales Gedächtnis. Berlin 1983, S. 25–47.

14 Ebd., S. 41.

15 Volksreligion verstanden in der Definition von N. Z. Davis: »we examine the range of people's relation with the sacred and the supernatural, so as not to fragment those rites, practises, symbols, beliefs and institutions which to villagers or city dwellers constitute a whole. We consider how all of these may provide groups or individuals some sense of the ordering of the world.« Natalie Zemon DAVIS, Some Tasks and Themes in the Study of Popular Religion. In: Charles TRINKAUS/H. OBERMAN (Hgg.), The Pursuite of Holiness in Late Medieval and Renaissance Religion (Studies in Medieval and Reformation Thought X). Leiden 1974, S. 309–336, hier: 312.

16 Hier wären besonders die Arbeiten zu den englischen und französischen Hexenverfolgungen zu nennen: Alan MACFARLANE, Witchcraft in Tudor and Stuart England. A regional and comparative study. London 1970; Keith THOMAS, Religion and the Decline of Magic. Studies in Popular Beliefs in Sixteenth and Seventeenth-Century England. London 1971; und für Frankreich: Robert MUCHEMBLED, Kultur des Volkes – Kultur der Eliten. Die Geschichte einer erfolgreichen Verdrängung (1978). Stuttgart 1982, S. 232–276.

III.

Die Hexenprozesse der Stadt Konstanz waren keine lokal isolierten Ereignisse. Dies ergab sich schon aus der territorialen Zersplitterung des Bodenseeraumes.

Das Gebiet, auf dem der Stadt Konstanz die Blutgerichtsbarkeit unterstand¹⁷, stieß bald nach den Stadttoren auf das Gebiet der Obervogtei Reichenau, die 1548 endgültig in das Hochstift Konstanz inkorporiert wurde¹⁸. Weitere Orte des Bodanrücks unterstanden dem nellenburgischen Landgericht¹⁹.

Diese Gebiete wirkten durch viele Verbindungen in die Konstanzer Hexenprozesse ein. In Konstanzer Prozessen wurden Frauen aus diesen Dörfern als Hexen angegeben²⁰. Gleichzeitig gestanden die Konstanzer Angeklagten, Schadenzauber in vielen Bodenseeornten begangen zu haben.

Auch der Rat wandte sich über die Stadtgrenzen hinaus. 1577 wurde von ihm der Scharfrichter von Tettngang als Experte hinzugezogen²¹, später noch sein Kollege aus Überlingen²². Die Verfolgung von der Hexerei angeklagten Personen führte auch zu Rechtsstreitigkeiten. Sowohl in der Stadt Konstanz²³, als auch aus der Reichsstadt Überlingen²⁴ hatte der Bischof von Konstanz Angeklagte gewaltsam auf das Territorium des Hochstifts bringen lassen und dort zum Tode verurteilt.

Neben diesen eher juristisch-verwaltungsmäßigen Kontakten darf die Wirkung der öffentlichen Verbrennung auf die Bevölkerung nicht unterschätzt werden. Teufels- und Hexenfurcht konnten sich so schnell von Ort zu Ort ausbreiten.

Aus den wenigen Arbeiten zu den Hexenverfolgungen in der Bodenseeregion können wenige Schwerpunkte und Verfolgungswellen festgemacht werden²⁵.

Einen Höhepunkt bildete die Periode von 1574 bis 1581 mit Verurteilungen mehrerer Personen auf dem Territorium der Stadt Überlingen, des Landgerichts Heiligenberg, der Reichenau, in Meersburg und im Appenzell. In den Jahren zwischen 1594 und 1597 läßt sich eine Verfolgungswelle in Vorarlberg, Überlingen und im Territorium des Landgerichts Heiligenberg feststellen. In der Zeit von 1604 bis 1617 finden sich zahlreiche Verurteilungen in Vorarlberg (dort besonders stark), in St. Gallen und im Kanton Innerrhoden. Regional auf Wasserburg begrenzt waren die starken Verfolgungen in der Mitte des 17. Jahrhunderts. Die zwei Perioden starker Verfolgungen von 1574 bis 1581 und 1594 bis 1597 sind in die erste gesamteuropäische Verfolgungswelle einzuordnen, die Schormann mit regionalen Abweichungen für die Zeit von etwa 1585 bis 1595 ansetzt²⁶.

Trotz der relativ geringen lokalen Sekundärliteratur lassen sich Tendenzen über die Art der Hexenverfolgungen im Bodenseegebiet feststellen.

17 Es wird nicht zwischen der Zeit vor und nach 1548 unterschieden, da Konstanz auch nach dem Verlust des Standes einer Reichsstadt die Blutgerichtsbarkeit in ihren Kompetenzen behielt.

18 Dem Reichenauer Obervogt unterstanden neben der Insel die Dörfer Hegne, Kaltbrunn, Wollmatingen und Allensbach.

19 So etwa Litzelstetten, Staad, Dingelsdorf und Allmansdorf.

20 So gab 1584 Anna Stumpin in Konstanz drei Frauen aus Meersburg und eine weitere Frau aus dem nahen Dörflein Staad als Komplizinnen an. RB 1584, fol. 93^v.

21 RB 1577, fol. 357^r zum 6. Juli.

22 Festgehalten im Ausgabenbuch des Stadsäckelmeisters (StA Ko L 1495) in der Rubrik »Briefflein Allerlay« Nr. 65.

23 StA Ko, K II 36, ohne Seitenzählung zu 1637. Es handelte sich dabei um eine Nonne des Konstanzer Klosters St. Peter an der Fahr, die sich selbst der Hexerei bezichtigte hatte.

24 GLA Karlsruhe 96/1336 (1579).

25 Die folgende Übersicht bezieht sich auf die am Ende des Aufsatzes beigefügte Beilage III, in der alle bekannten Hexenprozesse des Bodenseeraumes aufgelistet sind.

26 SCHORMANN (wie Anm. 2) S. 55.

Es gab keine umfangreichen Massenverfolgungen. Wenn die Prozesse über Einzelprozesse hinausgingen, wurden kaum mehr als fünf Personen in einen Prozeß verwickelt²⁷. Die Prozesse fallen somit in die Gruppe der von Lerner für Schottland und von Monter für die Westschweiz als typisch bezeichneten »small panics«²⁸. In ihnen wurden mindestens zwei Personen unter dem Vorwurf, sie hätten sich verschworen, um gemeinsam Schandzauber auszuführen, vor Gericht gebracht.

Zu ähnlichen Ergebnissen führt ein Überblick über die Konstanzer Hexenverfolgungen²⁹.

IV.

In Konstanz gab es im 16. und 17. Jahrhundert drei Wellen von Hexenverfolgungen.

In einer ersten Verfolgung wurden 1546 neun Frauen vor Gericht gestellt, von denen zwei zum Tod verurteilt wurden. Jona Meratin, die 1546 wieder aus der Haft entlassen worden war, wurde 1555 erneut vor Gericht gestellt und in diesem Verfahren zum Tod verurteilt. Eine weitere Verdächtige, Catharina Kurlinin, wurde wieder freigelassen³⁰.

Die zweite Verfolgungswelle erfolgte in Konstanz zeitgleich mit der schon beobachteten ersten allgemeinen Verfolgungswelle im Bodenseegebiet. Zwischen 1577 und 1584 wurden in Konstanz neun Frauen angeklagt, von denen keine einzige freigesprochen wurde. Alle wurden zum Tod auf dem Scheiterhaufen verurteilt. Die Verfahren liefen so ab, daß immer zwei (1584 drei) Frauen in einem Jahr zusammen verurteilt wurden: 1577 Ursula Huw und Barbel Beck, 1578 Fortunata Huch und Elisabeth Lacherin, 1582 Katharina Ruff und Margaretha Blum und 1584 Anna Stumpin, Katharina Freitägin und Anna Herrenbergin, genannt Stäblinen.

Für die nächsten 70 Jahre lassen sich nur zwei Hinrichtungen nachweisen. 1636 wurde Ursula Mayer, die alte Totengräberin, hingerichtet, und 1641 gab sich Dorothea Langenbergin selbst als Hexe an und verursachte somit den Urteilsspruch gegen sich.

Die letzte Verfolgungswelle wurde durch dramatische Ereignisse ausgelöst. 1659 wurde

²⁷ Die Prozesse in Vorarlberg und in Wasserburg bilden eine Ausnahme.

²⁸ LARNER (wie Anm. 4) S. 61f.; E. William MONTER, *Witchcraft in France and Switzerland. The Borderlands during the Reformation*. Ithaca–New York 1976, S. 89f.

²⁹ Die geringe lokale Sekundärliteratur zu den Konstanzer Hexenprozessen des 16. und 17. Jahrhunderts geht auf die Kollektaneen des Christoph SCHULTHAISS (StA Ko, A I 8) und auf die Chronik von LEINER und BICKEL zurück (StA Ko, A I 28a). – Bei Schulthaiß finden sich Berichte zu den Hexenverfolgungen 1546 und 1555 und zu den Untersuchungen über die vom Teufel besessene Madlena im Jahr 1548. – Die Notizen zu den Verfolgungen des Jahres 1546 wurden, allerdings sinnverfälscht, zitiert bei: Carl Friedrich VIERORDT, *Geschichte der evangelischen Kirche in dem Großherzogtum Baden*. Bd. 2. Karlsruhe 1856, S. 123. Dieses Zitat wurde von H. C. Erik MIDELFORT, *Witch Hunting in Southwestern Germany, 1562–1684*. Stanford, California 1972, S. 202, übernommen. – Friedrich WIELANDT, *Hinrichtungen im alten Konstanz*. In: *Bodensee-Chronik* 28 (1939) Nr. 4, S. 14–16, zitiert den Schulthaiß-Eintrag zu der Hexenverbrennung des Jahres 1555, allerdings unter falscher Wiedergabe des Namens des Opfers. Leiner-Bickel gingen in ihrer Chronik an drei Stellen auf Konstanzer Hexenverfolgungen ein. In zwei auf den Seiten 78 und 80 angehefteten Zetteln zählen sie einige Hinrichtungen des 16. und 17. Jahrhunderts auf, und auf den Seiten 191–197 gaben sie einen Überblick über alle Hinrichtungen in Konstanz im Zeitraum von 1570 bis 1774. Diese Auflistung wird, allerdings völlig verfälscht, im Konstanzer Adreßbuch von 1852 abgedruckt. Adreß-Kalender für die Stadt Konstanz auf das Jahr 1852. Konstanz 1852, S. 7–14.

³⁰ Die Hexenverfolgungen der Jahre 1555 bis 1663 werden vom Verfasser in seiner Dissertation über *Rekatholisierung und Konfessionalisierung der Stadt Konstanz im 16. und 17. Jahrhundert* eingehend behandelt werden.

der Bettelvogt Hans Schmider unter dem Verdacht, seine Tochter sexuell mißbraucht zu haben, gefangen genommen. Im Gefängnis beging er Selbstmord. Zuvor hatte er jedoch seine Frau Maria Viller als Hexe denunziert. Der Konstanzer Rat reagierte sofort. Maria Viller wurde gefangen genommen und gab unter der Folter Lucias Moßher als ihre Komplizin und Gefährtin an. Lucia Moßher wiederum beschuldigte Magdalena Eigner der Hexerei. Die Standhaftigkeit dieser Frau brachte die Beschuldigungslawine jedoch zum Stillstand. Im Gegensatz zu den ersten beiden Frauen, von denen unter der Folter umfassende Geständnisse erzwungen worden waren, die zu deren Hinrichtung führten, gab Magdalena Eigner kein Schulgeständnis ab, obwohl die Untersuchungen mit längeren Unterbrechungen bis 1663 dauerten.

Die chronologische Auflistung der Opfer der Hexenverfolgungen gibt noch keinen Einblick in die Motive der Verfolgungen oder auf deren genauen Verlauf. Deshalb sollen nun die Verfolgungen der Jahre 1546 bis 1548 exemplarisch dargestellt und interpretiert werden.

V.

Die Hexenverfolgungen des Jahres 1546 nahmen ihren Anfang mit der Verhaftung von Margreth Scholl am 28. Januar 1546³¹. Wenige Angaben zu ihrer Person sind bekannt. Sie hatte am 30. März 1531 in der St. Paulskirche Steffen Scholl geheiratet³², der zur Zeit der Verhaftung Pfründner im Spital war³³. Am 30. Januar erfolgte das erste Verhör durch Jos Huber³⁴, Ergebnisse konnten den Quellen keine entnommen werden³⁵. Danach scheint eine Unterbrechung in den Untersuchungen eingetreten zu sein. Bis in den April finden sich keine Einträge im Ratsbuch, die auf eine Weiterverfolgung des Falles schließen lassen könnten³⁶. Am 14. April wurde eine weitere Verdächtige inhaftiert; sie wird als Cecilia Erhartin und als Erhart Frunds Witwe bezeichnet³⁷. Sie lebte zu der Zeit ihrer Verhaftung im rechtsrheinischen Vorort Petershausen³⁸. Ihr Ehemann Erhart Frund kann als Mitglied der Wingart-Zunft in den Steuerbüchern nachgewiesen werden³⁹. Er verstarb 1536⁴⁰, in den Steuerbüchern wird seine Witwe bis 1545 weitergeführt. Sie konnte das familiäre Vermögen ohne Verluste zusammenhalten⁴¹.

31 RB 1546, fol. 161^v.

32 Ihr eigentlicher Name ist Margreth Sax, so aber nur im Hochzeitsbuch der Stadt Konstanz belegt (Ehebuch 1531–1547 StA Ko, A VI 3, S. 32). Alle weiteren Angaben zu ihrer Biographie können aus der Beilage II entnommen werden, in der alle Daten zu den einzelnen der Hexerei verdächtigten Frauen zusammengefaßt sind.

33 RB 1546, fol. 161^v.

34 Jos Huber war seit 1543 Zunftmeister und Mitglied des täglichen Rates. Konrad BEYERLE, Die Konstanzer Ratslisten des Mittelalters. Heidelberg 1898, S. 233–236; Hans-Christoph RUBLACK, Die Einführung der Reformation in Konstanz von den Anfängen bis zum Abschluß 1531 (Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte XL). Gütersloh 1970, S. 341, Anm. 256.

35 Im Ratsbuch wurde nicht der Inhalt oder der Wortlaut der Verhöre festgehalten.

36 Es kann jedoch davon ausgegangen werden, daß sie aus der Haft entlassen wurde und erneut am 8. Mai inhaftiert wurde. Leider ist für 1546 das Ausgabenbuch des Stadtsäckelmeisters verloren, in dem in der Regel detaillierte Angaben über Haftdauer und daraus entstandene Unkosten enthalten sind.

37 Ausführliche Auflistung in der Beilage II, Nr. 2.

38 RB 1546, fol. 40^v.

39 Zum Vermögen: Beilage II, Nr. 2, Abs. 4.

40 Vgl. Beilage II, Nr. 2, Abs. 2.

41 1545 (StA Ko, L 123) versteuerte sie die gleiche Summe wie 1540 (StB III, 1540, Nr. 513).

Gleich nach ihrer Verhaftung wurden Jos Huber und Christoph Schulthaiß⁴² zum Verhör zu ihr geschickt⁴³. Die Untersuchung schien für den Rat erfolgreich verlaufen zu sein, denn schon am 21. April kam es zur Verhandlung über die der Hexerei verdächtige Frau⁴⁴. Die Leitung des Rechtstages lag in den Händen des Reichsvogtes Thomas Blarer. Der Anklagepunkt lautete, »das sy vbel gehandelt/mit dem das sy dem besen gaist sich ergeben/luit gelembt vnd derglichen« getan habe⁴⁵. Die Angeklagte zog jedoch ihr schon gegebenes Geständnis zurück, sie habe »sich selbs angelogen« und habe das Geständnis nur zur Vermeidung der Folter zugegeben⁴⁶. Gleichzeitig gab sie jedoch zu, vom Teufel in Gestalt eines hübschen jungen Mannes angesprochen worden zu sein. Sie selbst habe ihn jedoch zweimal abgewiesen⁴⁷. Der Rechtstag wurde abgebrochen. Ein neues Verhör folgte am 24. April, wiederum durch Jos Huber und Christoph Schulthaiß⁴⁸. Die Angeklagte wurde jetzt zu umfangreichen Geständnissen gebracht. Am 8. Mai wurden Anweisungen zur Verhaftung von sechs Frauen gegeben⁴⁹. Darunter befand sich auch Margreth Scholl. Es kann also davon ausgegangen werden, daß sie zwischenzeitlich wieder freigelassen worden war.

Außer ihr wurden Dorothea Spileri, die Witwe des Lorenz Stock, die Wegglinen, Else Propst und Else Klock verhaftet. Alle Frauen können in städtischen Archivalien nachgewiesen werden⁵⁰. Sie wurden in verschiedene Türme und Gefängnisse der Stadt gebracht, für Cecilia Erhart wurde angeordnet, man solle sie in Ketten legen⁵¹.

Am 10. Mai wurden umfangreiche Verhöre durch Christoph Schulthaiß, Jos Huber, Ludwig Hurus und J. Hermann angeordnet⁵², die am 15. Mai wiederholt wurden⁵³.

Gleichzeitig wurden Maßnahmen für den erneuten Gerichtstag gegen Cecilia Erhart getroffen. Die Prädikanten wurden zu Beratungen hinzugezogen, Anordnungen für die Torwächter, am Gerichtstag keine Frauen und Kinder aus der Stadt zum Ort der Hinrichtung gehen zu lassen, wurden verkündet⁵⁴.

In der Verhandlung am 17. Mai blieb Cecilia Erhart bei ihrem Geständnis, zog jedoch die Aussagen gegen die anderen Frauen, die sie zuvor der Hexerei beschuldigt hatte, zurück⁵⁵. Daraufhin wurde sie zum Tod auf dem Scheiterhaufen verurteilt. Die Rücknahme ihrer Beschuldigungen zeigte nicht sofort Folgen. Am 18. Mai wurden weitere Verhöre, jedoch ohne Gebrauch der Folter, angeordnet⁵⁶. Zu Dorothe Spileri wurden die Prädikanten hinzugezogen⁵⁷.

Nach einem weiteren Verhör von Margreth Scholl im Raueneckturm am 19. Mai durch

42 Er war patrizisches Ratsmitglied. BEYERLE (wie Anm. 34) S. 236.

43 RB 1546, fol. 165^v.

44 Das Protokoll des Gerichtsverfahrens ist in doppelter Ausfertigung erhalten, da das Ratsbuch von 1546 in zweifacher Ausführung verfaßt wurde, die heute zusammen mit Notizen, in denen verschiedene Aufträge an Ratsmitglieder festgehalten wurden, zusammengebunden sind.

45 RB 1546, fol. 40^v. In der Konzeptversion (fol. 54^v) lautet der Anklagepunkt sachlich gleich, dort wurde jedoch explizit formuliert, sie habe durch »haxerey« die Schäden den Menschen zugefügt.

46 RB 1546, fol. 41^r.

47 RB 1546, fol. 54^v und 40^v/41^r.

48 RB 1546, fol. 166^r.

49 RB 1546, fol. 166^v.

50 Eine Auswertung folgt in weiterem Zusammenhang. Die Daten können Beilage II entnommen werden.

51 RB 1546, fol. 167^r.

52 RB 1546, fol. 167^r.

53 RB 1546, fol. 167^r.

54 RB 1546, fol. 167^r.

55 RB 1546, fol. 70^v.

56 RB 1546, fol. 167^v.

57 RB 1546, fol. 167^v.

Michael von Schwartzach⁵⁸ erfolgte am 22. Mai die Festnahme von Jona Meratin⁵⁹, für die sofort ein Verhör durch Jos Huber und Ludwig Hurus angeordnet wurde⁶⁰. Am gleichen Tag wurden alle Frauen, außer Margreth Scholl und der erst verhafteten Jona Meratin, freigelassen⁶¹, als einzige war bereits am 15. Mai Elsa Propst aus der Haft entlassen worden⁶². Nach einem weiteren Verhör der beiden noch inhaftierten Frauen durch Ludwig Hurus und Jos Huber am 24. Mai⁶³, erfolgte am 25. Mai die Freilassung der Meratin, ohne die Folter angewendet zu haben⁶⁴. Gleichzeitig wurden Anweisungen für den Rechtstag über Margreth Scholl, der am 26. Mai stattfand, erlassen⁶⁵. Sie wurde des Schandzaubers angeklagt und explizit zweier Vergehen beschuldigt. Sie habe die Kühe im Spital gelähmt und »das krancki Magdalenli Im spittal Vbel geschadigt nebet andern vnrat auch federn durch hilf deß tufels In lib gebracht«⁶⁶. Das Urteil über Margreth Scholl lautete auf Tod durch Verbrennen. Mit dem Hinweis auf das Mädchen Magdalena aus dem Spital ist der Hinweis gegeben, der den Ansatz für das Verständnis der gesamten Ereignisse des Jahres 1546, die zur Hinrichtung der beiden Frauen geführt hatten, bietet.

VI.

Über das Mädchen Magdalena ist wenig bekannt. Ihr Alter wurde von Christoph Schulthaiß als etwa 16 oder 17 Jahre angegeben⁶⁷. Sie stammte aus Uttwil (Kanton Thurgau)⁶⁸, hatte eine Zeitlang in Petershausen als Magd gearbeitet⁶⁹, anschließend wohl noch in einem Haushalt am Schnetztor⁷⁰, und wurde dann wegen einer seltsamen Krankheit in das Spital gebracht. Die Einweisung in das Spital erfolgte spätestens 1545, da schon im Januar 1546 Margreth Scholl inhaftiert worden war, der später vorgeworfen wurde, sei sei schuld an der Krankheit des Mädchens. Im Mai 1548 kam es zu einem groß angelegten Verhör. 32 Zeugen wurden vernommen. Die Aussagen wurden in einem Protokoll vom Umfang von 73 Seiten festgehalten. Eine Zusammenfassung gliederte die Vorwürfe und Beobachtungen unter bestimmten Gesichtspunkten. Beide Dokumente sind erhalten⁷¹.

In den Ratsbüchern finden sich keine Vermerke, nur in den Säckelamtsrechnungen findet sich eine Abrechnung, aus der zu schließen ist, daß das Mädchen zumindest drei

58 Michael von Schwartzach war patrizisches Ratsmitglied. BEYERLE (wie Anm. 34) S. 236.

59 RB 1546, fol. 167^v.

60 RB 1546, fol. 167^v.

61 RB 1546, fol. 45^v und 75^v.

62 RB 1546, fol. 68^{rv}.

63 RB 1546, fol. 168^r.

64 RB 1546, fol. 76^r.

65 RB 1546, fol. 168^r.

66 RB 1546, fol. 77^r; Verhandlung auf den Blättern 76/77 und 46 überliefert.

67 SCHULTHAISS Bd. 5, fol. 54^r.

68 Ebd., fol. 54^r.

69 Ebd., fol. 54^r.

70 StA Ko, K II 402, S. 12: Ursula Mösin (Nr. 5: die Personen, die über die kranke Madlena verhört wurden, sind in Beilage I mit kurzen biographischen Angaben aufgelistet. Die Zahlen hinter den Namen beziehen sich auf diese Beilage.) berichtete: »Es hab Madlenen zu Petershußen nichts gebrosten / aber als sy an ainen dienst kumen bim schnetzthor ...«

71 Das ausführliche Zeugenprotokoll befindet sich im Stadtarchiv Konstanz unter der Signatur K II 402. Die erste Seite des Heftes fehlt. Dies läßt sich zweifelsfrei feststellen, da Fragen und Zeugen durchnummeriert sind. Die Zusammenfassung des Verhörs von der gleichen Hand ist den Kollektaneen von Christoph SCHULTHAISS beigegeben. SCHULTHAISS Bd. 5, fol. 112–114.

Tage 1548 im Raueneckturm in Haft war und von zwei Männern bewacht wurde⁷². Nach der Einnahme der Stadt durch die kaiserlichen Truppen konnte das Mädchen zu einer Verwandten nach Augsburg fliehen. Dort starb es bald darauf⁷³.

Die ausführlichen Zeugenaussagen bieten ein genaues Bild der Vorstellungswelt der Konstanzer Bevölkerung über Teufel, Teufelsbesessenheit und Hexerei.

Die Zeugen lassen sich schematisch in drei Gruppen gliedern. Es wurde eine große Zahl von Spitalangestellten verhört, als Vertreter der Geistlichkeit wurden Bartholome Metzler und Hans Schnell vernommen, und zuletzt sind noch Aussagen von Frauen erhalten, die das Mädchen wohl aus sozialem Impuls während der Krankheit betreut hatten und die der Gruppe der protestantischen Honoratorinnen zuzuordnen sind⁷⁴. Somit repräsentieren die Zeugen einen breiten Querschnitt der Konstanzer Bevölkerung. Die Zeugenaussagen sollen in drei Schritten interpretiert werden. Grundlage bildet die Frage nach dem subjektiven Erscheinungsbild der Krankheit. Wie sahen und beschrieben die Zeugen die Krankheit?

Daran, zumeist in den Zeugenaussagen anschließend, soll nach der Interpretation des Gesehenen oder des Gehörten gefragt werden. Mit dieser Frage wird in den meisten Zeugenaussagen schon die Ebene der Dämonologie betreten. Hier wird besonders zu beachten sein, ob bestimmte Verhaltensformen des Mädchens für ihr Unglück verantwortlich gemacht wurden. Dies leitet über zu der Frage nach der Möglichkeit einer Rettung des Mädchens. Hier wird eine theologische Argumentationsebene betreten, denn diese Frage impliziert das Problem, wie der Mensch mit Gott und dem Übernatürlichen in Verbindung treten kann.

Anlaß für die Einweisung des Mädchens in das Spital waren Wehen gewesen, die sich über lange Zeit hinzogen und von allen Zeugen bestätigt wurden. Eine für die Zeugen beängstigende Wendung nahm die Krankheit, als die Hebammen »von Irr Zu der gebürt vss allerlay blunder / als holtz / stein / eysē / negel vnd sunst alt eysen / har / Suw burst / vnd anderst / ward geachtet des sölcher stuck bis In 250 vō Irr nach vnd nach« entfernen konnten⁷⁵. Diese zusammenfassende Auflistung von Christoph Schulthaiß wurde von den Zeugen ebenso vorgetragen, die Gegenstände variierten in der Zahl.

Wenige Zweifler machten Aussagen. Eine Hebamme berichtete, sie habe oft lange bei dem kranken Mädchen gesessen »vnd hab an Ir nichts griffen / noch von Ir empfahen können / so bald aber die Maisteri Margreth genant Zu Ir kam / bracht sy stain vnd ander solch ding von Ir«⁷⁶.

Solche Verdachtsmomente gegen die auch als Zeugin vorgeladene Meisterin Margreth wurden noch von einer weiteren Frau vorgebracht. Ursula Schwartzach versteckte sich hinter einem Gewährsmann. Sie habe gehört, besagte Meisterin »sig vff ain Zit by der Lena gwesen / vnd hab In den büsen griffen vnd gsagt / es bisst mich ain floch / vnd hab ain bain herfur Zogen / vnd der Lena vnder die decki gethon«⁷⁷. Diese zweifelnden Aussagen blieben spärlich, machen aber deutlich, daß doch auch verschiedene Deutungsmöglichkeiten vorgetragen wurden.

Der Großteil der Zeugen war sich jedoch einig und schloß sich der schon öfters

72 StA Ko, L 1465, unter der Rubrik »Allerlay briefflin«, ohne genaues Datum. Schulthaiß berichtet von einem Verhör im Seelhaus. SCHULTHAISS Bd. 5, fol. 54^r.

73 SCHULTHAISS Bd. 5, fol. 54^v.

74 Vgl. die Beilage I mit den genaueren Angaben.

75 SCHULTHAISS Bd. 5, fol. 54^r.

76 StA Ko, K II 402, S. 25, Aussage der Hebamme Endli (Nr. 10).

77 Ebd., S. 28, Ursula Schwartzach (Nr. 11).

erwähnten Meisterin an: »*sy gloub nit anderst dann das Lena ain nest In Ir gehabt / dann es hab vbel vmb sy gestuncken*«⁷⁸.

Der Gedanke, das Mädchen habe ein Nest in sich, wurde weitergeführt. Die Zeugen berichteten, aus der jungen Frau seien zwei Würmer hervorgekrochen, so groß »wie blindenschlichen«⁷⁹, die beide aus dem Zimmer entkommen konnten. Diese Ereignisse bedurften einer Deutung, die auch sofort von den meisten Verhörten geliefert wurde.

Natürliche Deutungen konnten für diese noch nie gesehene Krankheit⁸⁰ nicht erbracht werden. Es lag zu nahe, daß diese Wehen und ihre Begleitumstände als keine »natürlich wee«⁸¹, sondern als »verzoberte wee«⁸² anzusehen seien. Zauberei war den protestantischen Konstanzern nicht fremd. Sie war in der Zuchtordnung von 1531 unter Strafe gestellt worden, dort im Zusammenhang mit »abergloubiger unhendel«⁸³. Im Fall der Magdalena habe nach der Aussage einer Zeugin der Teufel selbst die Gegenstände in das Mädchen hineingelegt. Dieselbe Zeugin interpretierte auch in diesem Zusammenhang die Würmer. Sie vermutete, es sei »*der tuffel In sy geschloffen / vnd also sin wesen triben*«⁸⁴.

Der Gedanke, der Teufel wohne in der jungen Frau, führte die Zeugen weiter.

In allen Aussagen folgen lange Passagen über Geschlechtsverkehr mit dem Teufel. Dabei beriefen sich die Zeugen auf Eigenaussagen der Magdalena. Grundtenor der Aussagen bildete die Behauptung, das Mädchen habe nicht freiwillig in sexuellen Kontakt mit dem Teufel eingewilligt. Sie sei durch Zwang oder Täuschung dazu gebracht worden.

Es wurden lange Vergewaltigungsszenen geschildert, in denen Madlena nicht schreien konnte, da ihr der Teufel einen langen Schnabel in den Mund stieß⁸⁵. Auch der Pfarrer Hans Schnell malte diese Erzählungen breit aus⁸⁶.

Andere Zeugen deuteten die Ereignisse als Verführung. Der Teufel sei in der Gestalt des Zeugen Franz Brecht⁸⁷, ein ander Mal in Gestalt des Kochs, eines früheren Verehrers⁸⁸, oder sogar in der Gestalt des Pfarrers Hans Schnell⁸⁹ zu ihr gekommen. Obwohl immer Zwang oder Täuschung im Spiel war, vermuteten die Zeugen abschließend, das Mädchen habe »Im Zuuil verwelliget«⁹⁰. Der Aspekt der Eigenverantwortlichkeit sollte gewahrt bleiben. Aber jetzt war der Teufel in der Stadt und im Spital präsent. Die Zeugen sahen ihn. Katharina Wagenerin beschrieb ihn lapidar, er sehe aus »wie ain langer schwarzer

78 Ebd., S. 20.

79 So Katharina Wagenerin (Nr. 2) in ihrer Zeugenaussage.

80 Ursula Fryg (Nr. 29), S. 59.

81 Ebd., S. 26 von der Hebamme Endli (Nr. 10).

82 Ebd., S. 59 Frau Kupferschmid (Nr. 30); ähnlich Ursula Fryg (Nr. 29), S. 58: »hab sy Zugin nit fur natürluch sunder fur des tuffels gespenst vnd das man sy also verzobert hab.«

83 Fritz Hauss (Hg.), Zuchtordnung der Stadt Konstanz 1531 (Veröffentlichungen des Vereins für Kirchengeschichte in der evangelischen Landeskirche Badens V). Lahr i. B. 1931, S. 85; auch in der Zuchtordnung aus der Zeit der Rekatholisierung (1554) enthalten, vgl. Peter Meisel, Die Verfassung und Verwaltung der Stadt Konstanz im 16. Jahrhundert (KGRO 8). Konstanz 1957, Quelle 10, S. 156, Abs. 25. Ähnlich Ursula Schwartzach (Nr. 11), S. 27: »sy Zugin gloub nit anderst dann das die maisterin vnd die Lena Kezeryen mitainandern tribind.«

84 Adelhait Hermeni (Nr. 21), S. 40.

85 Oft berichteten die Zeugen von einem alten und einem jungen Teufel, die gleichzeitig über das Mädchen herfielen. Katharina Bechler (Nr. 4), S. 9f.; Melchior Eberhart (Nr. 6), S. 14, Katharina Berger (Nr. 19), S. 38, Franz Brecht (Nr. 27), S. 52a+b.

86 Hans Schnell (Nr. 23), S. 44: Ihm sei von einer Pflegerin berichtet worden, »das dieselben nacht Zwen tuffel Zu Lena kumen ain Junger vnd ain alter / der ain hette Ir Lena sin Zungen In Iren mund / biß In das herz hinab gethon / der ander vnden vff / mit Ir gehandelt mit schanden«.

87 Ursula Fryg (Nr. 29), S. 58.

88 Die Witwe Wilhelm von Zells (Nr. 8), S. 22.

89 Katharina Wagenerin (Nr. 2), S. 4.

90 Zeugin 1, S. 1; ähnlich Katharina Bechler (Nr. 4), S. 11.

stock«⁹¹, während andere Aussagen eher aus dem bekannten Teufelsbild abzuleiten waren⁹². Selbst dem Pfarrer Johannes Jung wurde von Frau Kupferschmid eine Begegnung mit dem Teufel am Bett der Madlenen zugeschrieben⁹³. Er selbst lehnte es ab, vor dem Rat Aussagen zu machen⁹⁴. In den Erzählungen der Vernommenen werden die Zusammenhänge mit den beiden Hinrichtungen 1546 deutlich. Margreth Scholl war vor ihrer Verhaftung Pflegerin bei der kranken Madlena gewesen⁹⁵, auch von Cecilia Erhart wurde berichtet, sie sei des öfteren im Spital gewesen⁹⁶. Nach dem Geständnis der Schollin, schuld an der Krankheit des Mädchens zu sein, lag es nahe, Verbindungen zwischen den beiden Frauen zu ziehen⁹⁷.

Die Tatsache, daß Margreth Scholl ein Schuldgeständnis in bezug auf Madlena ablegte, das einen Hauptanklagepunkt gegen sie bildete, läßt darauf schließen, daß schon 1546 das kranke Mädchen mitauslösend für die beiden Hexenverbrennungen war. Zwei Zeugenaussagen lassen das Klima kurz vor der Hinrichtung der Schollin deutlich werden.

Ursula Fryg berichtete, die Schollin habe vor ihrer Hinrichtung die Madlena um Verzeihung gebeten, die ihr das Mädchen auch zugesagt habe. Dafür habe Madlena um die Hexensalbe der Schollin zu ihrer Genesung gebeten, die die vermeintliche Hexe nach ihrer eigenen Aussage jedoch schon fortgeworfen hatte. Die Magdalena müsse deshalb ihr ganzes Leben ein »arm mensch« bleiben⁹⁸. Das Geständnis der Schollin ermöglichte der kranken Madlena, eine Erklärung für ihre Krankheit, ihr Leiden und ihre Teufelsbesessenheit zu finden und gleichzeitig eine Person dafür verantwortlich machen zu können, von der unter Umständen eine Genesung erhofft werden durfte. Diese blieb jedoch aus. Vielmehr trat das Gegenteil ein. Das Geständnis der Schollin brachte schwere Beschuldigungen mit sich. Ursula Haiß berichtete, die Schollin habe ihr Handeln an dem Mädchen folgendermaßen begründet: »Item sy Zugin hab von der Schollinen gehört / Zu der Zit als die Schollin Im seelhus gefangen lag / was sy der Lenen gethon / das hab sy vß nid gethon / vnd darumb das die lena ain stolz hoffertig mensch / vnd den knaben nachlof / hab ouch wither gesagt die Lena were als wol verbrennis wertt / als sy Schollin / dann die Lena hab ouch ain bosen glouben Zu gott / als sy Schollin«⁹⁹.

In diesem Vorwurf werden die beiden Zentralbereiche angesprochen, die auf die Frage überleiten, warum gerade dieses Mädchen vom Teufel und von der Schollin heimgesucht wurde.

Im Verhör mußte sich eine Antwort im Koordinatenkreuz von sittlichem Verhalten und

91 Kathrina Wagenerin (Nr. 2), S. 4.

92 Ursula Schwartzach (Nr. 11), S. 29: »sy hab den tuffel Zway mal In der kuchen gesehen mit grossen glesen ougen vnd ganz vngeschaffen. Item ain mal vff der mur gon / wie ain Esel. Item ain mal sigen Zwe schwarz kazen nachts als man beschliesen wolt In die fenster In dem peststubi gesprungen.« Dorothea Zolligkoner (Nr. 28), S. 53: der Teufel sei »nackend / wie ain mann / gar schantlich vor Ir standen«.

93 Frau Kupferschmid (Nr. 30), S. 64.

94 Ebd., S. 46, Notiz des Protokollanten. Eine kurze Notiz von Johannes Jung findet sich in einem Brief von ihm an Ambrosius Blarer vom 11. 5. 1546: »Ego non possum satis mirari veneficia illa in misera puella; dominus consoletur eam, cohibeat Sathanam, ne grassetur miserius in animas hominum.« Traugott SCHIESS (Hg.), Der Briefwechsel der Brüder Ambrosius und Thomas Blarer. Stuttgart 1910, Bd. II, Nr. 1287, S. 445.

95 Katharina Wagenerin (Nr. 2), S. 2, bezeichnet sie als Vorgängerin in der Pflege der kranken Madlena.

96 Magdalena Efrenkin (Nr. 3), S. 8.

97 So Magdalena Efrenkin (Nr. 3), S. 6; Kathrina Bechler (Nr. 4), S. 11; Ursula Mösin (Nr. 5), S. 12; Meisterin Margreth (Nr. 7); Dorothea Kelin (Nr. 12), S. 29. Die Beschuldigungen kamen alle aus dem Kreis der Spitalsangehörigen.

98 Ursula Fryg (Nr. 29), S. 57.

99 Ursula Hais (Nr. 17), S. 35.

Frömmigkeit bewegen. Dieser Interpretationsrahmen wurde den Zeugen vorgegeben. Die Spitalsangehörigen wurden nach einem Frageraster verhört, das in der Niederschrift durch ausgestellte Zahlen deutlich gemacht wurde¹⁰⁰. Dieser Modus wurde bei den Geistlichen und den Frauen der städtischen Oberschicht aufgegeben. Diese Befragten argumentierten von sich aus in diesem Schema, indem sie Korrelationen zwischen Lebenswandel und körperlicher Verfassung der Madlena herstellten. Keuschheit, Demut und Bescheidenheit waren die drei leitenden Tugenden, auf die das Verhalten des Mädchens abgeprüft wurde. Dabei gingen die Aussagen über ihr demütiges Verhalten weit auseinander. Während ihr die Meisterin Margreth ein solches Verhalten zusprach¹⁰¹, wurde von anderen Zeugen die junge Frau als »ain stolz vbermutig mensch«¹⁰² oder als »vfezig«¹⁰³ beschrieben. In dem Bereich Demut und Bescheidenheit ist auch die Frage anzusiedeln, in der nach dem Verhalten des Mädchens gefragt wurde, wenn sie gestraft wurde¹⁰⁴. Die Frage wurde verschieden beantwortet¹⁰⁵. In ihr spiegelt sich die Überlegung, inwieweit Madlena noch in das Norm- und Sanktionssystem der städtischen Gesellschaft eingebunden war. Eine Ablehnung der Strafe wurde als Ablehnung der dahinter stehenden Norm und der sie repräsentierenden Autorität gedeutet. Genau das gleiche Anliegen traf die Aussage der Katharina Wagenerin, die Lena »*hab nicht acht / was ander lut von Ir sachen redind*«¹⁰⁶. Dem Mädchen wurde vorgeworfen, sich aus den personalen Bezügen der städtisch-spitalischen Gesellschaft zurückgezogen zu haben.

Der zweite belastende Vorwurf betraf ihr unzüchtiges Verhalten. Dabei zog sich ein Beschwerdepunkt durch viele Zeugenaussagen. Madlenen habe ihre Brust vor männlichen Besuchern entblößt¹⁰⁷. Weitere Aussagen bewegen sich im üblichen Klischee und geben kaum Hinweise auf spezifische Verhaltensformen der Madlenen. Zwei Zeugen gingen weiter. Sie nahmen die Frage nach dem sittlichen Verhalten auf und zogen Linien zu ihrer Abhängigkeit vom Teufel. »*Lena hett Ir nit lust Zu ainem Christenlichen mann . . . der tuffel wurd vch nichts mer thun / wann Ir ain Christenlichen mann hetten*«¹⁰⁸.

Der Fragende wurde jedoch scharf zurückgewiesen. Madlena habe geantwortet: »*sy hab manns gnug . . . Ich kan kainen andern mann mer an mich hencken / Ich hab mans gnug / vnd kans nit mer*«¹⁰⁹.

Ihre Ablehnung begründete sie auch. »*Ir man sind grobe hölzli / vnd schlahen ains*«¹¹⁰.

In dem Vorschlag des Zeugen tritt ein aufschlußreiches Denkschema hervor. Die Ordnung der christlichen Ehe bot der Frau Schutz vor den Angriffen des Teufels. Ordnung der christlichen Ehe bedeutete im frühneuzeitlichen Verständnis hauptsächlich eine Kanalisierung der Sexualität in geordnete, überprüfbare Sozialformen. Der Stand der Ehelosigkeit war keine erstbenswerte Lebensform mehr wie im vorreformatorischen Konstanz. Ehelosigkeit bedeutete eine höhere Disposition zur Unzucht.

100 Auch in der Zusammenfassung wurde dieser Themenbereich gesondert ausgestellt: »Puncten von Ir Lena Lichtfertigkeit, hoffart vnd gailhait.« SCHULTHAISS Bd. 5, S. 112^v.

101 Marte Sterken Frau (Nr. 7).

102 Jacob Mayer (Nr. 14), S. 31.

103 Wilhelm von Zells Witwe (Nr. 8), S. 20; allgemein: Kathrina Scheffmacher (Nr. 9), S. 24.

104 In den durchnummerierten Protokollen als Frage 11 gestellt.

105 Kathrina Wagner (Nr. 2), S. 3: »hab gern wann man sy strafft«; dagegen Meisterin Margreth (Nr. 7) und Wilhelm von Zells Witwe (Nr. 8), S. 21.

106 Kathrina Wagner (Nr. 2), S. 3.

107 So bei Kathrina Bechler (Nr. 4), S. 9; Magdalena Efenkin (Nr. 3), S. 7; Ursula Schwarzach (Nr. 14), S. 31; Appolonia Kupferschmid (Nr. 31), S. 68.

108 Jacob Kürsner (Nr. 25), S. 49; die gleiche Frage berichtet auch Ursula Mösin (Nr. 5), S. 13: »hab Jacob Zu der Madlenen gsagt / Lena du soltest ainen mann nemen / vnd dich Zu gott schicken.«

109 Ursula Mösin (Nr. 5), S. 13.

110 Bei Jacob Kürsner (Nr. 25), S. 49.

Diese Linie zog Ambrosius Blarer in einer indirekt überlieferten Aussage weiter¹¹¹. In seiner Bemerkung scheint das Wort Teufel nur noch metaphorisch für die Konsequenzen unzüchtigen Lebenswandels gebraucht zu werden. Die Krankheit der Madlena sei aus einer früheren Beziehung abzuleiten. »Ir sind villicht etwan ainem vor Ziten hold gewesen«¹¹². Diese Beziehung habe ihr »böß blut« gebracht, das jetzt für ihren Zustand verantwortlich sei¹¹³. Blarer zog daraus den Schluß, »sy thug Ir das selb«¹¹⁴. Der Zustand des Mädchens wird von Blarer als Selbstgericht gedeutet.

Aus dem Mädchen über die Ursachen der Krankheit leiteten sich die Gegenmaßnahmen ab. Es waren reformatorische Antworten und Hilfestellungen, die der Kranken gegeben wurden. Jacob Mayer, ein Verwalter des Spitals, berichtete: »Item Jez an Nuwen Jars abend rufft Madlena Im vnd fraget In / was für ain Euangelium morndes sin wurd / das hab er Ir zaiget / vnd hab Ir das Euagelium gelesen / dozumal sig der tuffel by Lena vff der bettstatt gesessen / als Lena Im gesagt / and als er Zug Zu Ir sagte sy solte gott wol vertrauwen vnd In Inn hoffen / so wurde der tuffel Ir nichts thun / do sagte die Lena es hilfft nichts«¹¹⁵.

Der Glaube, das Vertrauen auf Gott und die Hoffnung aus der Schrift waren die einzigen legitimen Hilfsmittel¹¹⁶. Sie trafen allerdings auf eine resignierte Empfängerin, die an diesen Antworten verzweifelt war. »Ja du hast gut sagen«¹¹⁷ war ihre typische Antwort. Sie konnte den propagierten Glauben und die Lebenswirklichkeit nicht mehr in Einklang bringen. Magie als Gegenmaßnahme oder Exorzismen waren ausgeschlossen. Als Madlena um die Hexensalbe der Schollin bat, antwortete Ursula Fryg erbot: »waß gloubst an dis narrenwerck / will gott dich gesund haben wurt er dir wol helfen / sagt Lena / mainst wurt es geschehen«¹¹⁸.

In diesem Streitgespräch werden die Gemeinsamkeiten, mehr aber noch die Trennlinien in dem Verhör über die vom Teufel besessene Madlena deutlich.

111 Ebd., S. 48.

112 Ebd., S. 48.

113 Ebd., S. 48.

114 Ebd., S. 48.

115 Jacob Mayer (Nr. 14), S. 30.

116 In beinahe allen Zeugenaussagen:

Meisterin Margreth (Nr. 7), S. 17: »sy solte gott anruffen vnd sich segnen / so würde der tuffel Ir nichts thun«;

Wilhelm von Zells Witwe (Nr. 8), S. 21: »Item vnd als sy Zugin Ir von gott gesagt / och ermanet das sy gott von herzen anruffen / dem bosen absagen vnd derglichen [...]«

Ursula Hais (Nr. 17), S. 34: »so must du ain gute hoffnung Zu gott haben / so thut dir kain gspenst nichts.«

Kathrina Berger (Nr. 19), S. 38: »warumb glaubst nit an gott / so kom der tuffel nit Zue dir / redet alweg Lena Ja du hast gut sagen.«

Dorothea Zolligkoner (Nr. 28), S. 54: »Item wann sy Zugin die Lena von gott gesagt / hatt sy etwan gethon mit Iren geberden / als ob sy des wenig acht nem / was sy Zugin Ir von gott sagen want och sich von Ir / etwan was sy anderst gesinnet vnd sagt / sy wysste gott wurde sy nit verlassen / sy welte aber / das man es mit Ir vß machte / dann sy wusste In die leng nit also zusin.«

Ähnlich: Ursula Fryg (Nr. 29), S. 56; Rosa Wellenberg (Nr. 32), S. 71.

117 Kathrina Berger (Nr. 19), S. 38.

118 Ursula Fryg (Nr. 29), S. 57.

VII.

Alle Beteiligten waren sich darüber einig, daß Madlena, wie sie auch selbst bekannte, vom Teufel besessen sei. Diese Vorstellung prägte die Zeugen so stark, daß ihre Wahrnehmung der Realität, in diesem Fall der Krankheit der Lena, durch den Teufelsglauben überformt wurde.

Die von allen Zeugen vorgebrachte Behauptung, man habe verschiedenen Unrat aus dem Unterleib der Kranken entfernen können, kann und darf von uns nicht medizinisch-rational erklärt werden. Die Behauptung, Magdalena habe eine Menge von Nägeln und Eisen, Haaren und Knochen und nicht zuletzt zwei Würmer aus ihrem Körper hervorgebracht, impliziert, daß dies einzig und allein eine vom Teufel verursachte Krankheit sein könne.

Das war ein auch bei Medizinern anerkannter Grundsatz. So widmete 1544 der kurlpälzische Hofarzt Johannes Lange in seinem Werk »Medicinalium Epistolarum Miscellanea« einen ganzen Abschnitt diesem Phänomen. Im 38. Kapitel handelte Lange nur von den Spuren der Dämonen in Kranken und schilderte verschiedene Krankengeschichten, in denen dem oder der Kranken vom Teufel allerlei Unrat eingehext worden war¹¹⁹.

Zu der gleichen Zeit, als in Konstanz die Untersuchungen über die kranke Madlena durchgeführt wurden, stand der Rat der Reichsstadt Eßlingen vor einem ähnlichen Problem. Dort hatte eine junge Frau, Anne Ulmerin, einen großen, unnatürlich dicken Bauch bekommen. Aus diesem Bauch krochen Würmer und kleine Schlangen hervor. Dieser Fall erregte ungeheures Aufsehen, bis 1550 die junge Frau als Schwindlerin entlarvt werden konnte. Sie hatte sich Kissen unter ihr Kleid gebunden. Der Fall wurde publizistisch ausgeschlachtet und wirkte so auch weit über die Stadtgrenzen von Eßlingen hinaus¹²⁰.

In Konstanz nahmen die Untersuchungen kein so rational, aufklärerisches Ende. Die Teufelsvorstellungen der Zeugen prägten ihre Aussagen so stark, daß heute kaum mehr eine Trennung der Realität und deren Wahrnehmung und Interpretation erreicht werden kann.

Dem von allen Zeugen geteilten Glauben an das Wirken des Teufels in Madlena stehen die verschiedenen Antworten gegenüber, wie das Mädchen geheilt werden könne. Die Kranke erwartete sich eine Heilung von der Person, die für ihren Zustand verantwortlich gemacht worden war. Sie bat des öfteren um ein Heilmittel von der hingerichteten Margreth Scholl. Heilung und Krankheit wurden für sie durch magische, zauberische Handlungen bewirkt. Macht zur Heilung und Macht zur Schädigung waren untrennbar verbunden und nur aus dem Glauben an magische Praktiken ableitbar.

Dagegen widersprachen Ursula Fryg und zahlreiche andere Zeugen schroff. Sie

119 Der genaue Titel: MEDICINALI- || VM EPISTOLARVM MISCELLANEA / VARIA AC RARA CVM || eruditione / tum rerum scitu dignissimarum ex- || plicatione referta [...] D. IOANNE LANGIO LEM- || bergio / Illustrib. Principum Palatinorum Rhe- || ni, etc. Medico / autore. || BASILEAE, Per IO- || annem Oporinum. [1544] (UB Tübingen: Ja 121c. qt.).

Kapitel 38: De prodigiis et daemone in morbis praestigiis, S. 138–140.

Zahlreiche Fälle des 17. Jahrhunderts werden geschildert bei: Eugen HOLLÄNDER, Wunder, Wundergeburt und Wundergestalt in Einblattdrucken des 15. bis 18. Jahrhunderts. Stuttgart 1921, S. 228–240.

120 Das Flugblatt ist beschrieben und abgebildet in Hans FEHR, Massenkunst im 16. Jahrhundert. Flugblätter aus der Sammlung der Wickiana. Berlin 1924, S. 92 und Tafel 30/31.

ordneten die Macht des Teufels der Allmacht Gottes unter. Der Satan wurde zum Werkzeug Gottes. Hilfe und Rettung waren letztlich nur von Gott zu erwarten. Damit bekam die Untersuchung über das Mädchen ein neues Zentrum.

Der jungen Frau wurde nie vorgeworfen, Schadenzauber begangen zu haben¹²¹, vielmehr stand ihr Verhältnis zu Gott, ihr Glaube im Mittelpunkt der Verhöre. Glaube und Einbindung in die von Gott gegebene Sozial- und Sittenordnung waren aber nicht zu trennen. Somit war aber das Schicksal der Madlenen kein isoliertes Geschehen mehr. Verhalten des Individuums und Schicksal der Gemeinde waren untrennbar verbunden und aufeinander zurückweisend. So formulierte die Zuchtordnung von 1531: durch das sündige Verhalten des einzelnen würde »der Zorn gots angeraitzt und letstlich der sunder in sin sunden, mitsampt denjhenen, die den sünden, sos gemögt, nit gewert haben, mit schwerer Rut gestrafft«¹²².

Die Krankheit des Mädchens war somit eine »straff gottes«¹²³, wie von den Zeugen beteuert wurde. Die Strafe an dem einzelnen Mädchen war gleichzeitig ein Warnzeichen an die ganze Stadt, die sich in den Jahren 1546 bis 1548 in einer durch die politischen Ereignisse des Schmalkalder Krieges hervorgerufenen tiefen Krise befand¹²⁴.

Diese Deutung liegt der Komposition und der Stoffauswahl der Chronik des Christoph Schulthaiß zugrunde. Politische Ereignisse, göttliche Einwirkung und menschliches Verhalten bilden ein enges Beziehungsgeflecht. Beginnende Armut in Konstanz¹²⁵, die Berichte über die Hexenverbrennungen¹²⁶, die Verhöre über Madlena¹²⁷, die Hinrichtung von spanischen Spionen¹²⁸ und die politischen Verhandlungen mit dem Kaiser¹²⁹ wurden von Schulthaiß in unverbundenen Episoden geschildert. Verständlich wird seine Darstellung erst aus einem Abschnitt des sechsten Bandes »Zaichen Vor Vnserm Vberfall«¹³⁰. Hauptzeichen waren für Schulthaiß die Ereignisse um Madlena und die Hinrichtung der beiden Hexen, ergänzt durch Berichte von zahlreichen Himmelserscheinungen. Viele Elemente der lukianischen Endzeitrede wurden aufgenommen: Hungersnot, Zeichen am Himmel, Aufruhr und die Aktivität des Teufels in Konstanz. Ziel aller göttlichen Zeichen war: »Vnserm Vberfal hat Gott der herr Zu vor vnß durch volgende Zaichen Ze wissen gethon / ob wir dardurch Zu besserung vnserß sündthafften lebenß geraitzt möchten werden / vnd vnß also Zu der selbigen schickten / daß er daruß möcht vrsach nemen / vö seiner fürgenunnen straff abzusten...«¹³¹.

Der Rat hatte in dieser Krise durch einen verstärkten Druck auf das sittliche Leben der Bürger reagiert. Am 26. Juli 1546 und am 29. Juli 1548 wurden Ergänzungen zur

121 SCHULTHAISS Bd. 5, fol. 54^r: »EB lag dem Rath die sach schwer vff. . . So hatt sy och nie Iemand beschediget.« Dorothea Zolligkoner (Nr. 28), S. 55f.: »Item wither hab Lena Ir Zugin gsagt / das der tuffel sy nichts vnderwise das sy ander luthen schaden thun solte / sunder allain beger er von Ir / das sy Lena sinen willens thun vnd by Im ligen solte.« Somit konnte Madlena nicht der Hexerei beschuldigt werden, da zu dem Vorwurf der Hexerei immer ein begangener Schadenzauber gehörte.

122 Zuchtordnung (wie Anm. 83), S. 78.

123 Dorothea Zolligkoner (Nr. 28), S. 55.

124 ANTON MAURER, Der Übergang der Stadt Konstanz an das Haus Österreich nach dem schmalkaldischen Krieg. In: Schrrr VG Bodensee 33 (1904), S. 3–86.

125 SCHULTHAISS Bd. 5, fol. 17^v.

126 Ebd., fol. 2^v.

127 Ebd., fol. 54^{r/v}, 112–113.

128 Ebd., fol. 21^{r/v}.

129 Ebd., fol. 27^v.

130 SCHULTHAISS Bd. 6, fol. 13^v, 14^f.

131 Ebd., fol. 13^v.

Zuchtordnung von 1531 erlassen¹³². Ziel war, die Gnade Gottes zu erhalten: »*Diewil aber gott nit num mit gepett angeruft, sunder ouch mit aim gotsföchtigem leben vereret sin wil, vnd daby der zorn, ouch danneher die gnad gottes je lenger je merer sich sehen lasset...*«¹³³.

Der mahnende Aspekt wurde nach einem Vergehen durch die öffentliche Abstrafung ergänzt. In diesem Kontext sind sowohl die beiden Hinrichtungen von 1546 als auch die Verhöre von 1548 angesiedelt. Im Geständnis der Cecilia Erhart 1546 läßt sich die Funktion der Wiederherstellung der »göttlich sanktionierten Rechtsordnung«¹³⁴ im Gerichtsverfahren deutlich illustrieren. Die Angeklagte erklärte auf dem Rechtstag, daß »*Ir gott die gnad gethon das sy Iezo Ire sünden bekant heß*«¹³⁵. Hiermit willigte die Erhartin in ihr Urteil ein, sie affirmierte und restituierte damit die von ihr übertretene Rechtsordnung. Dies wurde auch von den Zeitgenossen so verstanden. Ambrosius Blarer hob in einem Brief an Heinrich Bullinger vom 19. Mai 1546 hervor: »*Jene Giftmischerin, von der ich kurzlich Dir und Euerem Chirurgen (Ruoff) schrieb, hat vor drei Tagen mit großem Vertrauen auf Christus den feuertod erlitten*«¹³⁶.

In dem Hinweis auf das »Vertrauen auf Christus« wurde explizit und definitiv die Phase der Unsicherheit nach dem ersten Rechtstag, an dem die Angeklagte ihr Geständnis zurückgezogen hatte, durch die völlige Unterwerfung unter das Gericht Gottes beendet.

In das Bild der Verschärfung der Überwachung des Lebens der Bürger paßt sich die Reihe der Frauen ein, die 1546 unter dem Verdacht der Hexerei gefangengenommen, später aber wieder aus der Haft entlassen worden waren.

Sie zeichneten sich durch einige Gemeinsamkeiten aus. Die Mehrzahl der Frauen war zum Zeitpunkt der Verhaftung verwitwet¹³⁷. Der Großteil kann als Mitglied der Wingart-Zunft nachgewiesen werden¹³⁸. Alle Verdächtigten besaßen nur sehr geringen Besitz¹³⁹.

Daraus lassen sich Folgerungen über den Status der Frauen ziehen. Alle gehörten wohl zu den schwächeren Mitgliedern der städtischen Gesellschaft. So besaß auch die Reblut- oder Wingart-Zunft als eine der ärmsten Zünfte eine sehr schwache Stellung in der Hierarchie der verschiedenen Zünfte¹⁴⁰. Aber trotz ihrer schwachen Position waren alle Frauen in die soziale Rangordnung der Stadt integriert. Es waren keine fremden Außenseiter wie Vagabunden oder Bettler¹⁴¹. Der Rat kontrollierte und disziplinierte seine Bürger. Schon allein das Aufkommen eines Verdachtess wurde den Frauen als Vergehen vorgeworfen¹⁴². Die Bewertung des sittlichen Lebens wurde von dem Eindruck, den das Verhalten der einzelnen Bürger auf die Mitbürger machte, abhängig gemacht.

132 Otto FEGER (Hg.), Die Statutensammlung des Stadtschreibers Jörg Vögeli (KGRQ 4). Konstanz 1951, Nr. 52, S. 55–62.

133 Ebd., S. 55.

134 Richard VAN DÜLMEN, Das Schauspiel des Todes. Hinrichtungsrituale in der frühen Neuzeit. In: DERS./Norbert Schindler (Hgg.): *Volkskultur. Zur Wiederentdeckung des vergessenen Alltags*. Frankfurt a. M. 1984, S. 203–246, hier: 206/213.

135 RB 1546, fol. 70^v.

136 SCHIESS (wie Anm. 94) Bd. II, Nr. 1289. Der frühere Brief, auf den Blarer Bezug nimmt, ist bei Schieß nicht ediert. Sein Querverweis ist falsch.

137 Die Nummern in den Klammern beziehen sich auf die Zählung der Beilage II. – Cecilia Erhart (Nr. 2), Propstin (Nr. 7), Wegglinen (Nr. 6), Witwe des Lorenz Stock (Nr. 4), und Jona Meratin war von 1528 bis 1544 verwitwet gewesen.

138 Wegglinen (Nr. 6); Cecilia Erhart (Nr. 2); die Frau von Hans Lettenmann (Nr. 5); Dorothe Spileri (Nr. 3) und Jona Meratin (Nr. 8) bis zu ihrer Heirat 1544.

139 Vgl. Abs. 4 der jeweiligen Biographien.

140 RUBLACK (wie Anm. 34) S. 139–142 (Exkurs 2).

141 Dies wird durch die Ergebnisse der internationalen Hexenforschung bestätigt. LARNER (wie Anm. 2), S. 90.

142 Mehreren Frauen wurde der aufgekommene »argkwon furgehalten«, RB 1546, fol. 75^v, zum 22. Mai.

VIII.

Die Teufelsbesessenheit der Madlena war in den Verhören der Zeugen grundlegend umgedeutet worden. Die Antwort, die als Hexe hingerichtete Margreth Scholl sei an der Krankheit schuld, wurde unter protestantisch-theologischer Fragestellung umformuliert. Teufelsbesessenheit wurde aus dem moralischen Verhalten der Betroffenen abgeleitet. Zwischeninstanzen zwischen Gott und dem Menschen wurden ausgeschaltet.

Die damit verbundene Deutung der Krankheit als Strafe und Zeichen Gottes verband das Schicksal des Mädchens eng mit dem Schicksal der Stadt.

Im Fall der Madlena stand die Frage zur Diskussion, ob das Mädchen durch Gottvertrauen und gottgefälliges Leben wieder die Gnade Gottes und somit Gesundheit erlangen könne. Vor dem gleichen Problem stand die Stadt Konstanz während der Zeit der Bedrohung durch die kaiserlichen Truppen. Schicksal des Mädchens und Schicksal der Stadt spiegeln das gleiche Bemühen wider.

Durch einen merkwürdigen Zufall endete der Konflikt für beide auf dieselbe Weise. Konstanz wurde 1548 durch die kaiserlichen Truppen besetzt, das Mädchen konnte entkommen, starb aber bald darauf in Augsburg.

IX.

Der Tod des Mädchens bedeutete aber nicht das Ende der Geschichte um ihre Krankheit.

1583 verfaßte Paul Frisius aus Nagold ein Büchlein mit dem Titel »Deß Teuffels Nebelkappen«¹⁴³. In ihm schildert Frisius die Geschehnisse um Madlena, ohne eine Quelle seiner genauen Kenntnisse anzugeben.

Auffallend ist, daß Frisius außerhalb der Tradition der protestantischen Teufelserzählungen steht. Nur bei wenigen seiner Geschichten können, wie es sonst üblich war, Parallelen in anderen Werken gefunden werden¹⁴⁴.

Da auch kein Flugblatt nachgewiesen werden konnte, das die Ereignisse um Madlena wiedergab, mußte Frisius seine Informationen aus mündlichen Berichten gezogen haben.

Ein Bindeglied zwischen Konstanz und Frisius bildete vielleicht seine Studienzeit in Heidelberg, die er 1574 begonnen hatte¹⁴⁵. Dort hatte sich 1572 Albert Blarer, der Sohn des ehemaligen Konstanzer Bürgermeisters und Reichsvogtes Thomas Blarer als Medicus

143 Genauer Titel: Deß Teuffels Nebelkappen // Das ist. // kurtzer begriff // deß gantzen Handels / der Zauberey // belangend / zusammen gelesen. // Durch // Paulum Frisium Nagoldanum // der heiligen Schrifft Student. //

Anno M.D.LXXXIII. (UB Tübingen Sign.: B1 59 oct.). Das Buch erschien 1583 in zwei Auflagen. Das Exemplar der Universitätsbibliothek Tübingen ist umfangreicher als das im gleichen Jahr erschienene Bändchen, das im Verzeichnis der im deutschen Sprachbereich erschienenen Drucke des XVI. Jahrhunderts. I. Abt. Bd. 7. Stuttgart 1986 unter F 3023 beschrieben wurde. – Ein Neudruck erfolgte 1586 in dem Sammelband: *Theatrum de veneficis*. Das ist: Von Teuffelgespenst, Zauberey und Giftbereytern, Schwartzkünstlern, Hexen und Unholden, vieler fürnemen Historien und Exempel. Frankfurt a. M. 1586.

144 Rainer ALSHEIMER, Katalog protestantischer Teufelserzählungen des 16. Jahrhunderts. In: Wolfgang BRÜCKNER (Hg.): *Volkserzählung und Reformation*. Ein Handbuch zur Tradierung und Funktion von Erzählstoffen und Erzählliteratur im Protestantismus. Berlin 1974, S. 417–520, zu Frisius: S. 503f.

145 Paul Frisius hatte sich am 20. 12. 1574 in Heidelberg als Student eingeschrieben. Gustav TOEPKE (Hg.), *Die Matrikel der Universität Heidelberg von 1386–1804*. Heidelberg 1884, Bd. 2, S. 73, Nr. 39.

eingeschrieben und ist später als Professor nachweisbar¹⁴⁶. Vielleicht hatte sich Frisius auf der Materialsuche an ihn oder einen anderen Konstanzer Studenten gewandt¹⁴⁷.

Die Darstellung des Frisius gab den Ereignissen um Madlena einen neuen Sinn. Er behauptete, Madlena habe sich auf den Zuspruch der Pfarrer und frommer Frauen in Reue und Demut an Christus gewandt und sich vom Teufel losgesagt. Dennoch sei sie weiter vom Satan geplagt worden.

Während in Konstanz die Krankheit als Strafe Gottes verstanden worden war, behauptete jetzt Frisius, das Leiden sei die Rache des Satans an dem Mädchen gewesen, weil sie sich von ihm losgesagt hatte.

X

Die Ereignisse um Madlena machen deutlich, wie verschiedenartig Hexenverfolgungen und Teufelsbesessenheit von verschiedenen Personen und Gruppen für die jeweils eigenen Zwecke gebraucht und gedeutet werden konnten.

In einer ersten Phase wurde der Gedanke des Schadenzaubers dazu benutzt, die Krankheit der Madlena zu erklären. In den beiden hingerichteten Frauen glaubte man, die Schuldigen gefunden zu haben.

Nach deren Hinrichtung rückte dagegen das kranke Mädchen selbst in den Mittelpunkt. Das Bild des Teufels wurde theologischen Überlegungen unterworfen. Die Betonung der Allmacht Gottes ordnete den Teufel dem göttlichen Heilsplan unter. Die Krankheit des Mädchens mußte somit aus Gottes Willen und Handeln verstanden werden. Die Deutungen der Besessenheit als Strafe und Zeichen Gottes banden das Geschick des Mädchens an die gesamtstädtischen Entwicklungen der Jahre 1546 bis 1548.

Dieses Zusammenspiel des Einzelschicksals des Mädchens mit dem Wohlergehen der Stadt löste 1583 Frisius auf. Er nahm die Geschichte um Madlena aus dem städtisch-historischen Bezugsrahmen heraus. Seine Erzählung datiert das Geschehen nicht auf ein bestimmtes Jahr und eine bestimmte Situation. Frisius griff den Gedanken, die Krankheit sei eine Strafe Gottes, nicht mehr auf. Er gestaltete den Bericht als eine Teufelsgeschichte, als ein Exempel, wie der Teufel Menschen selbst nach ihrer Rückkehr zu Gott noch quälen kann.

Durch die Herauslösung aus dem konkret-historischen Kontext wurde die Erzählung von Frisius universell einsetzbar. Sie bot zahlreiche Ansatzpunkte zur Weiterverwendung in Predigt und Teufelserzählungen.

Drei Formen des Verstehens und der Deutung von Teufelsbesessenheit konnten aufgezeigt werden. Allen war der Glaube an das Handeln des Teufels in der Welt gemeinsam. Hier lag die gemeinsame Basis des Verstehens und der Verständigung. Es gab aber keine Einigkeit darüber, wie man das Handeln des Teufels zu verstehen habe. Den drei Deutungen lagen drei verschiedene Teufelsbilder zugrunde.

Aus dieser Konstellation läßt sich verstehen, warum der Glaube an das Wirken des Teufels eine so weite Verbreitung und große Bedeutung besaß.

Der Historiker des 20. Jahrhunderts steht aber vor dem Problem, daß er in jedem Einzelfall von neuem nachbuchstabieren muß, was die Menschen des 16. Jahrhunderts unter dem Wort »Teufel« verstanden.

146 Ebd., Bd. 2, S. 65, Nr. 25; J. KINDLER VON KNOBLOCH, Oberbadisches Geschlechterbuch. Heidelberg 1894, Bd. 1, S. 101.

147 Am 24. 4. 1573 schrieb sich M. Hieronymus Langius und am 3. 5. 1576 Ludovicus Blarer an der Universität Heidelberg ein. Matrikel (wie Anm. 145) S. 66, Nr. 59 und S. 76, Nr. 43.

BEILAGE I

Liste der 1548 zum Fall der Madlena befragten Zeugen

Grundlage: Verhörprotokoll (StA Ko, K II 402)

1. Name unbekannt wegen Fehlen des ersten Blattes, Zeuge hatte keine persönlichen Beobachtungen zu berichten.
2. Katharina Wagenerin, genannt Pietsiederin
Sie war mehr als ein Jahr Krankenpflegerin der Madlenen gewesen; vor ihr hatte sich die als Hexe hingerichtete Margreth Scholl um die Kranke gekümmert.
K. Wagenerin war Insässin in Konstanz, sie ist noch 1572 in der Stadt nachweisbar (StB III, 1570 Nr. 1258; StA Ko, A IV 11, S. 61, Nr. 18 zu 1572).
3. Magdalena Efenkin, genannt Mezgerin
Ihre Aussagen bestehen fast nur aus Verdächtigungen. Sie ist als Pfründnerin im Spital nachweisbar (RB 1546, fol. 69^v).
4. Katharina Bechler
Sie war seit vier Jahren im Spital und wurde bei der Aufnahme des Verfahrens gegen Jona Meratin erneut verhört (1555).
5. Ursula Mösin
Sie hatte am Bett der Kranken Nachtwache gehalten. Sie war 1543 als Magd im Spital in der oberen Stube angestellt worden (StA Ko, N 83 o. P. zu 1543; StB III, 1560 Nr. 643).
6. Melchior Eberhart
Er war zusammen mit Michel Jerger für die Finanzen des Spitals zuständig (vgl. Ämterbuch, StA Ko, B V 4; StB III 1547, Nr. 432, Mitglied der Roßgartenzunft).
7. Marte Sterken Frau, genannt Meisterin Margreth
Sie gehörte zum engsten Umkreis der Madlenen. Sie behauptete, Knochen aus dem Unterleib der Kranken geholt zu haben.
8. Endli, die Witwe von Wilhelm von Zell
Sie hatte öfters die Kranke besucht, sonst keine Angaben zur Person. Wilhelm von Zell war in den Steuerbüchern als Fremder geführt (StB III, 1540 Nr. 1502).
9. Kathrina Scheffmacher
Sie war als »kindermmutter« im Spital beschäftigt. Sie hatte keine Kontakte zu der Kranken gehabt (StB III, 1550 Nr. 1088).
10. Endli
Sie war von Beruf Hebamme; hatte engen Kontakt zu der Kranken gehabt und maß den Erzählungen der Meisterin Margreth (Nr. 7) wenig Bedeutung zu. Sie war 1546 als Amme und Magd im Spital angestellt worden (StA Ko, N 82 o. P. zu 1546, ganzer Name: Endli Suter aus Konstanz).
11. Ursula Schwartzach, Frau des Marcktalers
Sie hatte wenig Kontakt zu der Kranken gehabt.
12. Dorothea Kelin
Sie hatte eine Zeit das gleiche Zimmer wie die Kranke bewohnt.
13. Jakob Ginckel
Er war Verwalter des spitälischen Weinkellers.
14. Jakob Mayer
Er war Verwalter des Getreidekellers (StB III, 1547 Nr. 563; 1550 Nr. 237 Mitglied der Wingartzunft). Er stammte aus Tettnang (StA Ko, N.82 o.P.).
15. Michel Jerger
Spitalspfleger, vgl. Ämterbücher wie bei Melchior Eberhart (Nr. 6).
16. Kungolt Bomeri
Pflegerin der Kranken.
17. Ursula Hais
Pflegerin im Spital, sie hatte Kontakte zu der hingerichteten Margreth Scholl besessen.
18. Weitere Aussagen von Magdalena Efenkin.
19. Kathrina Bergeri
Sie kann nur Erzählungen dritter wiedergeben.
20. Hans Suter
Wohlhabendes, einflußreiches Mitglied der Schefflutzunft (zur Person: Rublack [wie Anm. 34] S. 344, Anm. 309).

21. Adelhait Hermeni
Hebamme; sie war mitbeteiligt, als verschiedene Gegenstände aus dem Unterleib der Kranken entfernt werden konnten.
22. Bartholome Metzler
Protestantischer Pfarrer der Stadt Konstanz, er hatte öfters die Kranke besucht (zur Person: Rublack [wie Anm. 34] S. 208, Anm. 17).
23. Hans Schnell
Reformierter Geistlicher der Stadt Konstanz (zur Person: Rublack [wie Anm. 34] S. 159 Nr. 39).
24. Kunrat Kaufherr
Er brachte der Kranken das Abendmahl, besaß Kontakte zu einem Chirurgen in Zürich (Meister Jakob), (StB III, 1547 Nr. 1320 bei den Priestern).
25. Jakob Kürsner
Wohlhabendes Mitglied der Roßgart-Zunft, er besaß 1547 ein Vermögen von 2850 Pfund (StB III, 1547 Nr. 256, bis 1580 in Konstanz nachweisbar StB III 1580 Nr. 48).
26. Sigmund Kölli
Als Arzt hatte er die Kranke behandelt. Er war 1547/48 Mitglied des großen Rates (Beyerle [wie Anm. 34] S. 237). Gleichzeitig stand er wegen Ehebruchs vor Gericht (RB 1548, fol. 66^r, fol. 75^v zum 25. 4. und 5. 5.). Er besaß ein Vermögen von 300 Pfund (StB III, 1547 Nr. 1001, 1550 Nr. 413).
27. Franz Brecht
Er war ein enger Bekannter der Kranken und hatte sie öfters besucht. Er besaß ein Vermögen von 105 Pfund (StB III, 1547 Nr. 174).
28. Dorothea Zolligkonerin
hatte die Kranke besucht.
29. Ursula Fryg
Sie hatte als erste Nonne in der Reformation das Kloster Zoffingen verlassen (Rublack [wie Anm. 34] S. 265, Anm. 247). Sie besaß ein beträchtliches Vermögen (800/1725 Pfund, bei hohem Vermögen wurde der Besitz in fahrendes und liegendes Gut getrennt, StB III, 1547, Nr. 311).
30. Frau Kupferschmid
vielleicht Frau des Ratsherren Hans Kupferschmid (Beyerle [wie Anm. 34] S. 238). Er war Zunftmeister der Thurgauzunft (zu ihm Rublack [wie Anm. 34] S. 345, Anm. 322).
31. Appolonia Kupferschmid
Sie war in der Reformation aus dem Kloster Töss ausgetreten (Rublack [wie Anm. 34] S. 265, Anm. 247). Sie besuchte die Kranke.
32. Rosa Wellenberg
Sie hatte die Kranke regelmäßig besucht. Sie war die Tochter von Hans Wellenberg (RB 1546, fol. 38^v), der einer der führenden patrizischen Ratsherren der Stadt war (zu ihm: Rublack [wie Anm. 34] S. 167, Nr. 4). Ihr verstorbener Mann Urban Engelin war von 1539 bis 1544 Mitglied des Rates gewesen (zu ihm Rublack [wie Anm. 34] S. 332, Anm. 94).

BEILAGE II

Biographische Daten der in Konstanzer Hexenprozessen beschuldigten Frauen

Die Abschnitte zu den einzelnen Personen gliedern sich jeweils in folgende Punkte:

1. Herkunftsort
2. Familienstand
3. Kinder, evtl. Taufpaten
4. Vermögensverhältnisse
5. Zugehörigkeit zu einer Zunft
6. Wohngebiet
7. Prozeßablauf
8. von wem als Hexe angegeben

Die jeweiligen Quellenverweise werden zu den einzelnen Informationen sofort in Klammern angegeben. Anmerkungen folgen sofort am Ende der einzelnen biographischen Abschnitte.

Nr. 1: *Margreth Sax*, oder nach ihrem Ehemann *Margreth Scholl* 1546

1. wohl Konstanz
2. heiratete am 30. 3. 1531 Steffen Scholl (A VI 1 ohne Paginierung; A VI 3, S. 32)
3. keine Kinder in Konstanz geboren
4. keine Angaben
5. keine Angaben
6. Hochzeit erfolgte in der St. Paulskirche; 1546 lebte sie zusammen mit ihrem Mann als Pfründner im Spital (Schulthaiß Bd. 5, S. 2^v)
7. 28. 1. 1546 Verhaftung (RB 1546 [BI 56] fol. 161^v); 30. 1. erstes Verhör durch Jos Huber (ebd., fol. 161^v); 8. 5. erneute Verhaftung, Haft im Bruderturm (ebd., fol. 167^v); 18. 5. Verhör ohne Folter (ebd. fol. 167^v); 19. 5. Verlegung in den Raueneckturm (ebd. 167^v); 25. 5. Befehl vor den Reichsvogt (ebd., fol. 168^v); 26. 5. Gerichtstag und Todesurteil durch Verbrennen (ebd., fol. 46^v und 76^v in zweifacher Ausfertigung erhalten).
8. vermutlich aus Kreisen des Spitals; vgl. S. 17

Nr. 2: *Cecilia Erhart* 1546

1. keine Angaben
2. heiratete vor 1531 Erhart Frund (RB 1546, fol. 54^v); ihr Mann starb ca. 1535¹; danach keine neue Heirat².
3. keine Kinder nach 1531 nachweisbar
4. zu versteuerndes Vermögen immer konstant etwa 110 Pfund (StB II, 1520 Nr. 491, 1530 Nr. 494; StB III, 1540 Nr. 513, die dort genannte Summe von 112 Pfund blieb gleich bis zum letzten Eintrag 1545 [L 123]).
5. Wingart – Zunft
6. Petershausen (RB 1546, fol. 40^v)
7. 14. 4. 1546 Verhaftung und Verhör durch Jos Huber und Christoph Schulthaiß (RB 1546, fol. 165^v); 21. 4. Gerichtstag und Widerruf des vorher gemachten Geständnis (RB 1546, fol. 40^v und 54^{rv}); 24. 4. erneutes Verhör durch Jos Huber und Christoph Schulthaiß (RB 1546, fol. 166^v); 8. 5. Verlegung ins Seelhaus (RB 1546, fol. 166^{rv}); 15. 5. Anordnungen für den Rechtstag (RB 1546, fol. 167^v); 17. 5. Rechtstag, Geständnis und Todesurteil (RB 1546, fol. 40^v, 41^v und 54^v, 55^r in doppelter Ausführung).
8. unbekannt

1 erkennbar an dem Wechsel des Eintrages im Steuerbuch 1536 (L 114) auf »Erhart Frunds Witwe«

2 Sie wurde bis 1545 als Witwe in den Steuerbüchern geführt.

Nr. 3: *Dorothe Spilerin* 1546

1. wohl aus Konstanz
2. heiratete am 29. 11. 1540 Hans Ulrich Muder (A VI 3, S. 50 und A VI 1 ohne Paginierung); ihr Ehemann hatte zuvor schon am 10. 3. 1538 Notpurg Mößin geheiratet (A VI 1 o. P.; fehlt im offiziellen Hochzeitsbuch A VI 3).
3. keine Kinder
4. Ihr Mann steuerte 1538 zum ersten Mal den Mindestsatz (L 116); 1540 Erhöhung auf 225 Pfund (StB III, 1540 Nr. 551); 1547 Absinken auf 75 Pfund (StB III, 1547 Nr. 524, 1550 Nr. 664).
5. Wingart-Zunft
6. Hochzeit erfolgte in Petershausen; die Hochzeit von Notpurg Mößin und Hans Ulrich Muder ebenfalls Petershausen
7. 8. 5. 1546 Gefangennahme und Verlegung in den Raueneckturm (RB 1546, fol. 166^v, 167^r); Verlegung ins Seelhaus am 18. 5., Geistliche werden hinzugezogen (RB 1546, fol. 167^r); 22. 5. Eintrag im offiziellen Teil des Ratsbuches, Entlassung nach Ermahnung (RB 1546, fol. 45^v, 75^r).
8. Cecilia Erhart

Nr. 4: *Endli Güttingrin*, Witwe des Lorenz Stock 1546

1. keine Angaben
2. hatte vor 1531 Lorenz Stock geheiratet (RB 1546, fol. 75^r); ihr Mann starb 1535¹, danach lebte sie als Witwe.
3. keine Kinder nach 1531
4. 1530 belief sich das Vermögen auf 15 Pfund (StB II, 1520 Nr. 1211, 1530 Nr. 1169); ab 1535 (das Jahr, als ihr Mann starb) wird kein Vermögen mehr angegeben; keine Änderungen mehr bis 1547 (StB III, 1540 Nr. 1222; 1547 Nr. 1191).
5. Beruf des verstorbenen Mannes war Leistenmacher (RB 1546, fol. 75^r), somit Mitglied der Schuhmacher-Zunft.
6. keine Angaben
7. 8. 5. 1546 Gefangennahme und Inhaftierung im Bruderturm (RB 1546, fol. 166^v, 167^r); 10. 5. Verhör (RB 1546, fol. 167^r); 22. 5. Entlassung (RB 1546, fol. 45^v, 75^r).
8. Cecilia Erhart

Ann.: 1 erkennbar an dem Wechsel des Eintrages im Steuerbuch 1536 (L 114) auf »Lorenz Stocks Witwe«.

Nr. 5: *Else Klockin*, Frau von Hans Lettenmann 1546

1. keine Angaben
2. verheiratet mit Hans Lettenmann (RB 1546, fol. 75^r); Hochzeit für Konstanz nach 1531 nicht nachweisbar.
3. keine Kinder in Konstanz nach 1531
4. in den Steuerbüchern Clainhanns Lettenmann nachweisbar, er war am 1. Februar 1541 als Bürger aufgenommen worden (A IV 5, S. 101, trotz unehelicher Geburt, dort als Hans Lettenmann der Junge bezeichnet). 1540 betrug sein Vermögen 300 Pfund (StB III, 1540 Nr. 493; 1547 Nr. 478, Vermögen 330 Pfund; 1550 Nr. 1149, Vermögen 270 Pfund).
5. wenn Identifizierung von Abschnitt 4. zutreffend, Wingart-Zunft
6. 1550 Roßgassen (StB III, 1550 Nr. 1149)
7. 8. 5. 1546 Gefangennahme und Inhaftierung im Raueneckturm (RB 1546, fol. 166^v, 167^r); 22. 5. Entlassung (RB 1546, fol. 75^r).
8. Cecilia Erhart

Die Punkte 4.–6. sind nicht eindeutig beweisbar.

Nr. 6: *Wegglin* 1546

Die Erhebung von genaueren biographischen Daten bereitet Schwierigkeiten, da nur oben angegebener Name in den Ratsbüchern auftaucht. In Bürger- und Steuerbüchern konnte nur eine Elisabeth Weggin gefunden werden, ihre Daten werden in nachfolgende Übersicht aufgenommen, ohne daß sie als sicher angenommen werden können.

1. keine Angaben
2. Am 23. Januar 1543 wird eine Elisabeth Weggin, Witwe des Jakob Bär, in das Bürgerrecht aufgenommen.

3. keine Kinder nachweisbar
4. In den Steuerbüchern sind zwei Elisabeth Weggin nachweisbar: 1520 in der Alber-Zunft (StB II, 1520 Nr. 502; 1530 Nr. 496), jeweils ohne Vermögen. Letzter Eintrag 1533 (L 111) nachträglich gestrichen. Die (siehe 2.) 1543 ins Bürgerrecht aufgenommene Elisabeth Weggin ist ab 1543 bis 1548 in der Schneider-Zunft nachweisbar mit gleichbleibendem Vermögen von 30 Pfund (StB III, 1547 Nr. 1242).
5. Wingart-Zunft oder Schneider-Zunft
6. 1546 im Spital (RB 1546, fol. 166^v), deshalb ist von den beiden unter 4. genannten Personen eher auf die erste zu schließen, da das Mitglied der Schneider-Zunft 1546 noch Steuern zahlte. Vereinbar mit Mitgliedschaft im Spital?
7. 8. 5. 1546 Gefangennahme (RB 1546, fol. 166^v, 167^r), im Laufe des Monats wieder Entlassung.
8. Cecilia Erhart

Nr. 7: *Elsa Propstin*, Witwe des Peter Propst 1546

1. keine Angaben
2. Ihr Mann Peter Propst starb 1530 (Ersteintrag als Witwe im Steuerbuch von 1531 [L 109]), danach lebte sie bis 1547 als Witwe in Konstanz. Ab 1522 ist Peter Propst in den Steuerbüchern nachweisbar.
3. keine Kinder nach 1531
4. 1530 wurde bei ihrem Mann sein Vermögen von 20 Pfund gestrichen (StB II, 1530 Nr. 112), danach Absinken auf den geringsten Steuersatz (StB III, 1540 Nr. 132; 1547 Nr. 124; 1550 Nr. 585).
5. Thurgau – Zunft
6. Ziegelgraben (RB 1546, fol. 166^v)
7. 8. 5. 1546 Gefangennahme und Inhaftierung im Spital (RB 1546, fol. 166^v, 167^r); 15. 5. Entlassung aus der Haft (RB 1546, fol. 68^{rv}).
8. Bernhartin (RB 1546, fol. 68^r); zwei Frauen mit diesem Namen in Konstanz nachweisbar: Anna Bernhartin, Frau des Geistlichen Martin Wetzler (Rublack S. 161, Nr. 49) oder Agnes Bernhartin, Frau des Pfarrers zu Leutmerken (Rublack S. 312, Anm. 85).

Nr. 8: *Jona Meratin* 1546/55

Probleme in der eindeutigen Identifizierung, da mehrere Frauen in den Steuerbüchern herangezogen werden können. Schon im Steuerbuch 1530 eine Jona Meratin (StB II, 1530 Nr. 593) als Witwe des Jakob Bächler. Dagegen spricht die Bemerkung von Schulthaiß (Bd. VIII, fol. 33^r), sie sei die Witwe des Hans Merat, den sie aber erst 1544 heiratete (A VI 3, S. 81). Somit konnte sie nicht schon 1530 Meratin heißen. Gleichzeitig kann 1547 (StB III, 1547 Nr. 1435) eine Meratin als Fremde in Konstanz nachgewiesen werden, die aber auf jeden Fall ausscheidet.

1. keine Angaben
2. ungesichert: ab 1528 Jona Meratin, Witwe von Jacob Bächler (L 106), so nachweisbar bis 1536 (L 114), so auch 1530 (StB II, 1530 Nr. 593)
gesichert: 20. 7. 1544 Heirat mit Hans Merat (A VI 3, S. 81), Mädchenname Jona Ibregin ihr Mann war 1555 schon verstorben.
3. Sohn Hans (Schulthaiß Bd. 8, fol. 33^{rv})
4. Jakob Bächler: 1520 Vermögen von 150 Pfund (StB II, 1520 Nr. 580)
Hans Merat: nachgewiesen ab 1544 (L 122), wachsendes Vermögen: 1544 225 Pfund, 1545 310 Pfund, 1547 nur noch 261 (StB III, 1547 Nr. 203).
5. Jakob Bächler: Wingart-Zunft
Hans Merat: Roßgart-Zunft
6. 1555 bei der zweiten Verhaftung im Spital
7. 22. 5. 1546 Gefangennahme und Verhör durch Jos Huber und Ludwig Hurus; 25. 5. wieder Entlassung (RB 1546, fol. 76^r).
27. 7. 1555 erneute Verhaftung und Inhaftierung im Raueneckturm (RB 1555 [BI 60] fol. 44^r); Verlegung in das Seelhaus (Stadtsäckelmeisterprotokoll [L 1474] unter Rubrik »Briefflin Allerlay« Nr. 40, 41, 44); 8. 8. 1555 Rechtstag und Todesurteil (RB 1555., fol. 169^{rv}).
8. keine Angaben

Weitere Quellen:

Schulthaiß Bd. 8, fol. 33^{rv} genaue Schilderung des Verfahrens

Spitalamtsprotokoll 1555 (N 1, fol. 190^v–200^v) Verhör von Angehörigen des Spitals

BEILAGE III

Hexenverfolgungen im Bodenseegebiet

In die Tabelle wurden alle in der Sekundärliteratur belegten Hexenprozesse des Bodenseegebiets im 16. und 17. Jahrhundert aufgenommen. Nur die Angaben zu den Konstanzer Prozessen und zu Hinrichtungen im Bereich der Obervogtei Reichenau beziehen sich auf archivalische Untersuchungen.

Keine Angaben konnten für den Kanton Thurgau gefunden werden. Für die Stadt Stein am Rhein ist nur die Gesamtzahl von 28 Hinrichtungen belegt (Urner-Astholz 185, Midelfort 230).

Eine Aufschlüsselung der verkürzt zitierten Sekundärliteratur findet sich am Ende der Liste.

Nr.	Name	Urteil	Datum	Ort	Quelle
1	Teebilin		1532	St. Gallen	Moser-Nef 427
2	Anna Mutter	Tod	1538	Mittelberg-Bregenz	Allgäuer 61
3	Margreth Scholl	Tod	1546	Konstanz	Beilage II, Nr. 1
4	Cecilia Erhart	Tod	1546	Konstanz	Beilage II, Nr. 2
5	Dorothe Spileri	Freispruch	1546	Konstanz	Beilage II, Nr. 3
6	Endli Güttingrin	Freispruch	1546	Konstanz	Beilage II, Nr. 4
7	Else Klockin	Freispruch	1546	Konstanz	Beilage II, Nr. 5
8	Wegglinen	Freispruch	1546	Konstanz	Beilage II, Nr. 6
9	Elsa Propstin	Freispruch	1546	Konstanz	Beilage II, Nr. 7
10	Jona Meratin	Freispruch	1546	Konstanz	Beilage II, Nr. 8
11	Frau des Hans Schlacht	Tod	vor 1549	Überlingen	Hess 376
12	zweite Frau des Hans Schlacht	Ausweisung	1549	Überlingen	Hess 376
13	Barbel Erhartt	Tod	ca. 1550	Bezau	Niederstätter Nr. 175
14	Caspar Erhartt, Vater von Barbel	Freispruch	28. 1. 1552	Bezau	Niederstätter Nr. 175
15	Frau von Caspar Erhartt	Tod	ca. 1550	Bezau	Niederstätter Nr. 175
16	Jona Meratin	Tod	1555	Konstanz	Beilage II, Nr. 8
17	Kathrin Kurlinen	Freispruch	1555	Konstanz	RB 1555, fol. 45 ^v
18	Katharina Hess	Tod	1557	Appenzell	Bader 159
19	Anna Büchline	Tod	1557	Wollmatingen	GLA 61/14875
20	Anna Morsin	Freispruch	1564	St. Gallen	Moser-Nef 427
21	Barbel Roechlin	Freispruch	1572	St. Gallen	Moser-Nef 428
22	Waltpurga Weberin	Tod	1574	Überlingen	Hess 377
23	Barbara Hochberger	Tod	1575	Kaltbrunn/ Obervogtei Reichenau	GLA 61/14875
24	Elssbeth Mathisin, Frau des Baumwarten	Tod	1575	Hegne/ Obervogtei Reichenau	GLA 61/14875
25	Anna Kellerin	Tod	1575	Überlingen	Hess 377
26	Anna Radine, Mutter von Anna Kellerin	Tod	1577	Überlingen	Hess 377
27	Dillge Scholline	Tod	1577	Überlingen	Hess 377
28	Magdalena Weissshürtin	Tod	1577	Überlingen	Hess 377
29	Catherina Diglerin	Tod	1577	Überlingen	Hess 377
30	Christina Deckherin	Tod	1577	Überlingen	Hess 377
31	Barbara Gilginin	Tod	1577	Überlingen	Hess 377
32	drei Frauen	Tod	1577	Baitenhausen/ Landgericht Heiligenberg	Weber 43, Asch 124
33	eine Frau	Tod	1577	Landgericht Heiligenberg	Weber 43
34	Ursula Huw	Tod	1577	Konstanz	RB 1577, fol. 357 ^r
35	Barbel Beck	Tod	1577	Konstanz	RB 1577, fol. 357 ^r
36	Fortunata Huch	Tod	1578	Konstanz	RB 1578, fol. 423 ^r
37	Elisabeth Lacherin	Tod	1578	Konstanz	RB 1578, fol. 421 ^v
38	Margaretha Eckerin	Tod	1578	Überlingen	Hess 377
39	Georg Frey	Tod	1579	Reichenau	GLA 61/14875
40	Agatha Fruelin	Tod	1579	Reichenau	GLA 61/14875

Nr.	Name	Urteil	Jahr	Ort	Quelle
41	Dorothea Fruelin	Tod	1579	Reichenau	GLA 61/14875
42	Margreth Golgin	Tod	1579	Reichenau	GLA 61/14875
43	viele Frauen	Tod	vor 1580	Appenzell	Bader 159
44	vier Frauen	Tod	1580	Landgericht Heiligenberg	Weber 43, Asch 124
45	Elsa Meyderlinin	Tod	1580	Überlingen	Hess 377
46	alte Doblerin	Tod	ca. 1580	Meersburg	StA Konstanz, RB 1584, fol. 93
47	Kieferin	Tod	ca. 1580	Meersburg	ebd.
48	zwei Frauen	Tod	ca. 1577–1588	Landgericht Heiligenberg	Weber 43
49	Melchior Schmidt	Tod	ca. 1577–1588	Landgericht Heiligenberg	Weber 43
50	Hans Ruesch	Tod	ca. 1577–1588	Landgericht Heiligenberg	Weber 43
51	Frau	Tod	1581	Appenzell	Bader 159
52	Elsbeth Büchmenin	Tod	1581	Wollmatingen/ Obervogtei Reichenau	GLA 61/14875
53	Dorothea Weltschingerin	Tod	1581	Allensbach/ Obervogtei Reichenau	GLA 61/14875
54	Ursula Weltschingerin, Tochter	Tod	1581	Allensbach/ Obervogtei Reichenau	GLA 61/14875
55	Frau	Tod	1582	Ravensburg	Hafner 555
56	Katharina Ruff	Tod	1582	Konstanz	RB 1582, fol. 135 ^v
57	Margaretha Blum	Tod	1582	Konstanz	RB 1582, fol. 136 ^f
58	Elsbetha Beck	Tod	1583	Latz bei Gurtis/ Herrschaft Sonnenberg	Welte 67–69
59	Anna Lüzme	Tod	1583	Allensbach/ Obervogtei Reichenau	GLA 61/14875
60	Anna Payerin, Tochter der Lüzme	Tod	1583	Allensbach/ Obervogtei Reichenau	GLA 61/14875
61	Bath Berchen, Ehemann der Payerin	Tod	1583	Allensbach/ Obervogtei Reichenau	GLA 61/14875
62	Ursula Payerin, Tochter des Ehepaars	Tod	1583	Allensbach/ Obervogtei Reichenau	GLA 61/14875
63	Hans Korff, Ehemann der Ursula Payerin	Tod	1583	Allensbach/ Obervogtei Reichenau	GLA 61/14875
64	Steffen Albrecht	?	1583	Allensbach/ Obervogtei Reichenau	GLA 61/14875
65	Christina Bonnenmenni, Frau des Steffen Albrecht	?	1583	Allensbach/ Obervogtei Reichenau	GLA 61/14875
66	acht Kinder der genannten Familien	unbekannt		Allensbach/ Obervogtei Reichenau	GLA 61/14875
67	Agnes Weberin	Tod	1584	Allensbach/ Obervogtei Reichenau	GLA 61/14875
68	Anna Stumpin	Tod	1584	Konstanz	RB 1584, fol. 92 ^f
69	Katharina Freitagin	Tod	1584	Konstanz	RB 1584, fol. 241 ^r
70	Anna Herrenbergin	Tod	1584	Konstanz	RB 1584, fol. 243 ^f
71	Elssbeth Früein	Tod	1585	Markelfingen/ Obervogtei Reichenau	GLA 61/14875
72	Dorothea Kellerin	Tod	1586	Wollmatingen/ Obervogtei Reichenau	GLA 61/14875
73	Frau	Tod	1588	Altstätten/ St. Gallen Land	Bader 167
74	Mann	Tod	1589	Appenzell	Bader 159
75	Elssbeth Elabestin	Tod	1590	Wollmatingen/ Obervogtei Reichenau	GLA 61/14875
76	mehrere Personen	Tod	ca. 1590	Appenzell	Bader 159
77	eine Person	Tod	1592	Lindau	Behringer 440
78	Margaretha Zellerin	Tod	1594	Überlingen	Hess 378
79	Margaretha Beckhin	Tod	1596	Überlingen	Hess 378
80	Appolonia Mayer	Tod	1596	Überlingen	Hess 375
81	Anna Sauter	Tod	1596	Überlingen	Hess 375
82	Anna Vischer	Tod	1596	Rieden/Bregenz	Byr 218

Nr.	Name	Urteil	Jahr	Ort	Quelle
83	Maria Vischer	Tod	1596	Lauterach/Bregenz	Byr 218
84	von Aachs Hausfrau	unbekannt	1596	Kennelbach/Bregenz	Byr 218
85	Frau des Stadtammans von Bregenz	unbekannt	1596	Bregenz	Byr 218
86	Anna Wolfurtsperger	unbekannt	1597	Bregenz	Byr 218
87	Katharina Künzenin	unbekannt	1597	Bregenz	Byr 218
88	Anna Sandrellin	Freispruch	1597	Gaschurn/Vorarlberg	Niederstätter Nr. 222
89	Katharina Nasallin	Freispruch	1597	Beschling/Vorarlberg	Niederstätter Nr. 222
90	Maria Mannallin	Tod	1597	Beschling/Vorarlberg	Niederstaetter Nr. 222
91	sechs Frauen	Tod	1597	Landgericht Heiligenberg	Weber 43
92	Elisabetha Kilcherin	Freispruch	1597	Überlingen	Hess 378
93	Ehemann der Kilcherin	Tod	1597	Überlingen	Hess 378
94	Rosshelme	Freispruch	1597	Überlingen	Hess 378
95	eine Person	Tod	1597	Wasserburg	Behringer 441
96	Frau	Tod	1600	Innerrhoden	Bader 160
97	Regula Koechlin	Tod	1601	St. Gallen	Bader 167, Moser-Nef 428
98	Barbara Kuntzin	Freispruch	1601	St. Gallen	Moser-Nef 428
99	Katherin Buchlin	Freispruch	1601	St. Gallen	Moser-Nef 428
100	Magdalena Weiblerin	Tod	1601	St. Gallen	Bader 167, Moser-Nef 436
101	Barbara Ruesch	Tod	1601	Außerrhoden	Bader 164
102	Barbara Gschwend	Tod	1601	Außerrhoden	Bader 164
103	Catharin Hofstetterin	Tod	1603	St. Gallen	Bader 168, Moser-Nef 437
104	Mann	Tod	1603	Außerrhoden	Bader 164
105	Lisa Bischof	Tod	1603	Außerrhoden	Bader 164
106	Wolf Dreyer	Tod	1604	St. Gallen	Bader 168, Moser-Nef 437
107	alte Vonwilerin	Freispruch	1604	St. Gallen	Moser-Nef 428
108	Anna Weyermann	Tod	1604	St. Gallen	Moser-Nef 437, Bader 168
109	Margreth Straiffin	Freispruch	1604	St. Gallen	Moser-Nef 428
110	Regula Keller	Tod	1604	St. Gallen	Moser-Nef 437, Bader 168
111	Katharina Wys und Ehe- mann	Tod	1606	Innerrhoden	Bader 160
112	Ursula Grubenmann	Tod	1606	Innerrhoden	Bader 160
113	Elsa Naef	Tod	1606	Außerrhoden	Bader 164
114	Margaretha Sergin	Tod	1607	Schaffhausen	Stokar 376
115	Grete Broner	Tod	1608	Außerrhoden	Bader 164
116	drei Frauen	Tod	1608	Überlingen	Hess 378, Harzendorf 110, Midelfort 221
117	Margaretha Hailigin	Tod	1608–1610	Überlingen	Hess 378
118	Elisabeth Bierbomerin	unbekannt	1609	Markelfingen/ Obervogtei Reichenau	GLA 82a/396x, 3496 und 3498
119	Margaretha Stauderin	Tod	1609	Wolfurth/Bregenz	Byr 218f., Allgäuer 61
120	Melcher Schweller	Tod	1609	Amenegg/Bregenz	Byr 218f., Allgäuer 61
121	Michel Kerklin	Freispruch	1609	Reuthin bei Ems	Byr 218f.
122	Agnes Hermaenin	Tod	1609	Lauterach/Bregenz	Byr 218f., Allgäuer 61f.
123	Caspar Künzen	Tod	1609	Lauterach/Bregenz	Byr 218f.
124	Hans Birenbomer	Tod	1609	Hard/Bregenz	Byr 218f.
125	Anna Bundthaelmin	Tod	1609	Lauterach/Bregenz	Byr 218f.
126	Margaretha Knittlerin	Tod	1609	Wolfurth/Bregenz	Byr 218f., Allgäuer 61f.
127	Conrad Reiner	Tod	1609	Wolfurth/Bregenz	Byr 218f.
128	Felix Jergs Frau	Freispruch	1609	Oberdorf bei Torenbeuren	Byr 218f.
129	Weinzuernin	Freispruch	1609	Oberdorf s. o.	Byr 218f.
130	Elisabeth Feuerstein	Tod	1609	Bregenz	Byr 218f.
131	Margarethe Mynline	Tod	1609	Bregenz	Byr 218f.
132	Anne Maertinen	Tod	1609	Wolfurth/Bregenz	Byr 218f.

Nr.	Name	Urteil	Jahr	Ort	Quelle
133	Trina Birenbomer	Tod	1609	Hard/Bregenz	Byr 218f.
134	Elisabeth Stamlerin	Tod	1609	Bregenz	Byr 218f., Allgäuer 61
135	Annele von Aach	Tod	1609	Wolfurth/Bregenz	Byr 218f., Allgäuer 61
136	Ursula Studli	unbekannt	1609	Innerrhoden	Bader 160
137	Mathias Haubenreich	Tod	1610	St. Gallen	Bader 168, Moser-Nef 437
138	Margret Wech	Freispruch	1610	Innerrhoden	Bader 160
139	zwei Frauen	Freispruch	1610	Innerrhoden	Bader 160
140	Witwe des Hans Froelich	unbekannt	1612	Allensbach/ Obervogtei Reichenau	GLA 82a/396x 3729
141	Anna Wuersch	Tod	1612	Ausserrhoden	Bader 164
142	Familie Schnyder	Tod	1613	Innerrhoden	Bader 162
143	Barbara	Tod	1614	Innerrhoden	Bader 162
144	Anna Bierbaechin	Tod	1614	Lauterach/Bregenz	Byr 219
145	Margarethe Schneider	Tod	1614	Lauterach/Bregenz	Byr 219
146	Jakob Birenbomer	Tod	1614	Hard/Bregenz	Byr 219, Allgäuer 64
147	Jakob Halder	Tod	1615	Lauterach/Bregenz	Byr 219
148	Georg Dietrich	Tod	1615	Lauterach/Bregenz	Byr 219
149	Barbara Kuenzin	Tod	1615	Lauterach/Bregenz	Byr 219
150	Agnes Tobler	Tod	1615	Lauterach	Byr 219
151	Georg Schertler	Tod	1615	Hard/Bregenz	Byr 219, Allgäuer 64
152	Agnes Halder	Tod	1615	Hard/Bregenz	Byr 219
153	Barbara Schertler	Tod	1615	unbekannt	Byr 219
154	Margaretha Birenbomer	Tod	1615	Vorarlberg	Byr 219
155	Barbara Bruggbacher	Tod	1615	St. Gallen	Bader 168, Moser-Nef 438
156	Dorothea Lamparter	Tod	1615	St. Gallen	Bader 168, Moser-Nef 434
157	Maria Erliholtzerin	unbekannt	1616	St. Gallen	Moser-Nef 435
158	Margarethe Würthin	Tod	1616	Alberschwende/Vorarlberg	Byr 219
159	Elsa Würthin	Tod	1616	Alberschwende/Vorarlberg	Byr 219
160	Elisabeth Bischof	Tod	1616	Ausserrhoden	Bader 164
161	Frau	Tod	1616	Innerrhoden	Bader 164
162	Niklaus Morer	Tod	1617	St. Gallen	Moser-Nef 438
163	Maria Schratten	Tod	1618	Ausserrhoden	Bader 164
164	Maria Vattlin	Tod	1618	Ausserrhoden	Bader 164
165	Salome Kessler	Tod	1620	Ausserrhoden	Bader 165
166	Frau	Tod	1621	Innerrhoden	Bader 161
167	Michael Kerkhlin	Tod	1622	Reutin bei Ems	Byr 219
168	Anna Lohrin	Tod	1625	Tettngang	Schneider, Midelfort 216
169	Frau	Tod	1625	Langenargen	Midelfort 216
170	Maria Kellhofer	Tod	1625	Wolfurth/Bregenz	Byr 219, Allgäuer 67
171	Katharina Zwissler	Tod	1626	Scheffau/Vorarlberg	Byr 219
172	Burchlin	Tod	1628	Innerrhoden	Bader 161
173	Barbara Buesser	Tod	1629	Bregenz	Byr 219
174	Anna Maria, die Pflege- tochter	Tod	1629	Bregenz	Byr 219
175	Moserin	Tod	1629	Bregenz	Allgäuer 67f.
176	Jakob Nell	Tod	1629	Bregenz	Allgäuer 67f.
177	Matthias Abler	Tod	1629	Bregenz	Allgäuer 67f.
178	Thomas Mutter	Freispruch	1630	Maurach/Bregenz	Byr 219, Allgäuer 68
179	Ursula Hartmann Frau des Th. Mutter	Freispruch	1630	Maurach/Bregenz	Byr 219, Allgäuer 68
180	deren Tochter wurde von den Eltern als Hexe totgequält.				
181	Jörg Haldyner	Tod	1632	Außerrhoden	Bader 165
182	Maria Jecklin	Freispruch	1634	Innerrhoden	Bader 161
183	Katharina Laubbacher	Freispruch	1634	Innerrhoden	Bader 161
184	Nonne d. Klosters St. Peter a. d. Fahr in Konstanz	Tod	1637	Reichenau	StA Ko, K II 36
185	Ursula Mayer	Tod	1636	Konstanz	StA Ko, RB 1636, fol. 137 ^r

Nr.	Name	Urteil	Jahr	Ort	Quelle
186	Agatha Lohner	Tod	1637	Außerrhoden	Bader 165
187	Rosina Schwegler	Tod	1639	Innerrhoden	Bader 161
188	Barbara Büchler	Freispruch	1640	Hard/Bregenz	Byr 219
189	Gregor Dörler	Freispruch	1640	Hard/Bregenz	Byr 219
190	Christian Dörler, dessen Vater	Freispruch	1640	Hard/Bregenz	Byr 219
191	Barbara Birenbomer	Freispruch	1640	Hard/Bregenz	Byr 219
192	Anna Huberin	Tod	1640	St. Gallen	Bader 168, Moser-Nef 429
193	eine Person	Tod	1641	Außerrhoden	Bader 165
194	Dorothea Langenberger	Tod	1641	Konstanz	StA Ko, RB 1641, fol. 206 ^r
195	Barbel Meier	Tod	1643	Innerrhoden	Bader 161
196	eine Person	?	1645	Wasserburg	Behringer 454
197	Frau	Tod	1646	Außerrhoden	Bader 165
198	Mann	Ausweisung	1649	Schaffhausen	Stokar 376
199	sieben Personen	Tod	1649	Wasserburg	Behringer 454
200	Martha von Aach	Tod	1649	Wolfurth/Bregenz	Byr 219
201	Ottilia Riggle	Tod	1649	Wolfurth/Bregenz	Byr 219
202	Barbara Kohlhaupt	Tod	1651	Hard/Bregenz	Byr 219
203	Anna Würthin	Tod	1653	Schaffhausen	Stokar 376
204	Margaretha Rüssenberger	Tod	1653	Schaffhausen	Stokar 376
205	Anna Arnold	Tod	1653	Außerrhoden	Bader 165
206	Anna Ullmann	Tod	1653	Außerrhoden	Bader 165
207	42 Verdächtigungen, zwischen 10 und 20	Hinrichtungen	1656–1664	Wasserburg	Behringer 455
208	Lorenz Glintz	Freispruch	1658	St. Gallen	Moser-Nef 430
209	Magdalena Horberin	Freispruch	1658	St. Gallen	Moser-Nef 430
210	zwei Frauen	Freispruch	1658	St. Gallen	Moser-Nef 430
211	Kathrina Stüdlin	Tod	1658	St. Gallen	Moser-Nef 430
212	Anna Brunner	Tod	1658	Schaffhausen	Stokar 376
213	Maria Viller	Tod	1659	Konstanz	StA Ko, RB 1659, fol. 216 ^r
214	Lucia Moßher	Tod	1659	Konstanz	StA Ko, RB 1659, fol. 216 ^r
215	Magdalena Eigner	Freispruch	1659–1663	Konstanz	StA Ko, RB 1659, 1663 passim
216	Margreth Schlatterin	Freispruch	1681	St. Gallen	Moser-Nef 435
217	eine Person	Freispruch	1682	Lindau	Behringer 459
218	eine Person	Tod (?)	1682	Lindau	Behringer 459
219	Elisabeth Bühlmann	Tod	1689	Außerrhoden	Bader 165
220	Mutter + Tochter	Tod	1689	Außerrhoden	Bader 165
221	Trina Wetter	Tod	1689	Außerrhoden	Bader 165
222	ein Junge	?	1691	Innerrhoden	Bader 164
223	Tochter v. Anna Hellerin	Freispruch	1691	St. Gallen	Moser-Nef 434
224	Anna Hellerin	Tod	1691	St. Gallen	Moser-Nef 431–433
225	Elisabeth Schindolfin	Tod	1691	St. Gallen	Moser-Nef 431–433

Abgekürzt zitierte Literatur

- ASCH, Ronald: Verwaltung und Beamtentum. Die gräfllich-fürstenbergischen Territorien vom Ausgang des Mittelalters bis zum schwedischen Krieg (1490–1632) (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B, Bd. 106). Stuttgart 1986.
- ALLGÄUER, Emil: Zeugnisse zum Hexenwahn des 17. Jahrhunderts. In: Archiv für Geschichte und Landeskunde Vorarlbergs 11 (1915) S. 29–52 und 12 (1916) S. 61–72.
- BADER, Guido: Die Hexenprozesse in der Schweiz. Diss. Zürich 1945.
- BEHRINGER, Wolfgang: Hexenverfolgung in Bayern. Volksmagie, Glaubenseifer und Staatsräson in der Frühen Neuzeit. München 1987.
- BYR, Robert: Hexenprozesse in Bregenz. In: Schrr VG Bodensee 15 (1886) S. 215–226.
- HAFNER, T.: Geschichte der Stadt Ravensburg. Ravensburg 1887.
- HARZENDORF, Fritz: Überlinger Hexenprozeß im Jahre 1596. Ein Beitrag zur Geschichte und Psychologie des Hexenwahns. In: Schrr VG Bodensee 67 (1940) S. 108–141.
- HESS, Marianne: Die Überlinger Hexenprozesse. In: Geschichtstreff. Beiträge zur Geschichte der Bodenseeregion Bd. 1 (Geschichte am See Bd. 30/1). Friedrichshafen 1986, S. 375–402.
- MIDELFORT, H. C. Erik: Witch Hunting in Southwestern Germany, 1562–1684. The Social and Intellectual Foundations. Stanford/California 1972.
- MOSER-NEF, Carl: Die freie Reichsstadt und Republik Sankt Gallen. Bd. 5 Geschichte ihres Strafrechts. Zürich 1951.
- NIEDERSTÄTTER, Alois (Hg.): Vorarlberger Urfehdebriefe bis zum Ende des 16. Jahrhunderts (Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs Bd. 6). Dornbirn 1985.
- SCHNEIDER, Gerhard: Ein Hexenprozeß in Tettngang. In: Schrr VG Bodensee 16 (1887) S. 68–72.
- STOKAR, D.: Verbrechen und Strafen in Schaffhausen vom Mittelalter bis in die Neuzeit. In: Zeitschrift für Schweizer Strafrecht 5 (1892) S. 309–384.
- TIEFENTHALER, Meinrad: Hexen und Hexenwahn in Vorarlberg. In: Schrr VG Bodensee 80 (1962) S. 29–40.
- URNER-ASTHOLZ, Hildegard: Geschichte der Stadt Stein am Rhein. Bern 1957.
- WEBER, Kilian: Hexenbrände im Linzgau. In: Bodensee-Chronik 23 (1934) Heft 11.
- WELTE, Adelbert: Hexerei und Liebeszauber – ein Gerichtsfall aus dem 16. Jahrhundert. In: Montfort 1 (1946) 67–69.
- WIEDEMANN, W.: Hexenprozesse zu Wasserburg. In: Bodensee-Heimatschau 8 (1929) Heft 2/3.

Allgemeine Abkürzungen

- GLA – Generallandesarchiv Karlsruhe
- KGRQ – Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen, hg. v. Stadtarchiv Konstanz
- RB – Ratsbuch der Stadt Konstanz (StA Ko, B I)
- StB – Steuerbücher der Stadt Konstanz, zitiert nach der Ausgabe von P. Rüster: Bandangabe und die laufenden Nummern des jeweiligen Jahrganges.

Anschrift des Verfassers

Wolfgang Zimmermann, Tübinger Straße 31 A, 7033 Herrenberg

Reformierte Sittenzucht in Konstanz 1531–1534

VON WOLFGANG DOBRAS

*»Dann one dess lebens besserung niemands
sich ain christenmenschen sagen (...) sol«*

Seit Ende der 20er Jahre des 16. Jahrhunderts bis zum Verlust der Reichsfreiheit 1548 bildete Konstanz eines der wichtigsten und geistig wie politisch aktivsten Zentren der oberdeutsch-schweizerischen Reformation. Mit dem Reformator Ambrosius Blarer stellte Konstanz geradezu »einen Protagonisten des oberdeutschen Protestantismus«¹. Konstanz stand in ständiger Verbindung und Wechselwirkung mit Zürich und Straßburg, ohne aber von diesen Städten abhängig zu sein. Auf diese Bedeutung von Konstanz haben erst jüngst Gottfried W. Locher² und Thomas A. Brady³ hingewiesen. Nach 1531, als die Zürcher Reformation durch die Schlacht von Kappel und den Tod Zwinglis politisch zurückgeworfen worden war, hat Konstanz zusammen mit Straßburg die weitere Ausbreitung der Reformation zwinglianischen Typs in Süddeutschland vorangetrieben. Dies läßt sich an der Wirkung der Konstanzer Zuchtordnung ablesen, die sich an Zürcher und Basler Ordnungen orientierte, selbst aber wiederum als Vorbild für die Zuchtordnungen der Städte Ulm, Esslingen, Memmingen, Lindau, Isny, Reutlingen, Augsburg, Kempten und Ravensburg diente.

In den 30er Jahren des 16. Jahrhunderts war die Durchsetzung reformierter Sittenzucht für die meisten der evangelisch gewordenen oberdeutschen Reichsstädte ein zentrales Thema der innerstädtischen Politik. Dahinter verbirgt sich eines der wichtigsten Charakteristika der Reformation zwinglianischer Richtung, der auch Konstanz anhing, nämlich der Gedanke der »Heiligung« der städtischen Gesellschaft, d. h. der bewußte Wille zur Erneuerung von Kirche und Gesellschaft. In Konstanz schlug sich dies mit dem Erlaß der Zuchtordnung im April 1531 nieder, die eine umfassende Neugestaltung des städtischen Lebens im reformierten Sinne zu erzielen versuchte, indem sie Delikte verschiedenster Art, wie Trinken, Schwören, Spielen, Hurerei, Ehebruch usw., unter Strafe stellte. Da sich in kaum einer anderen oberdeutsch-schweizerischen Stadt – nicht einmal in Zürich – die Bemühungen zur Heiligung und Verchristlichung der Gesellschaft so ausgeprägt finden lassen wie in Konstanz, bietet sich Konstanz zur Untersuchung dieser Problematik geradezu an, ja ein Verständnis der Konstanzer Reformation der 30er und 40er Jahre des 16. Jahrhunderts ist ohne eine entsprechende Würdigung der Zuchtordnung nicht möglich. Zwar hat Walther Köhler in seinem großartigen Werk »Zürcher Ehegericht und

1 Bernd MOELLER, in: Theologische Realenzyklopädie Bd. 6 (1980), Art. »Ambrosius Blarer«, S. 712.

2 Die Zwinglische Reformation im Rahmen der europäischen Kirchengeschichte, Göttingen 1979, S. 453 und S. 463. Ebenso in: Zwingli und die schweizerische Reformation, Göttingen 1982 (Die Kirche in ihrer Geschichte Bd. 3, Lieferung J 1), S. 97.

3 Göttliche Republiken: die Domestizierung der Religion in der deutschen Stadtreformation, in: P. BLICKLE, A. LINDT, A. SCHINDLER (Hg.), Zwingli und Europa. Referate und Protokoll des Internationalen Kongresses aus Anlaß des 500. Geburtstages von Huldrych Zwingli vom 26. bis 30. März 1984, Zürich 1985, S. 109–136, hier S. 119.

Genfer Konsistorium«⁴, das als Standardwerk zum Thema »reformierte Sittenzucht« zu gelten hat, Konstanz ein größeres Kapitel gewidmet⁵, doch wertet er die Quellen vor allem aus kirchen- und institutionengeschichtlichem Blickwinkel aus. Im neuesten Forschungsbericht zum Thema »Stadt und Reformation« hat Kaspar von Greyerz deswegen eine »Aufarbeitung« des von Walther Köhler verwendeten Materials »unter neueren, insbesondere auch sozialgeschichtlichen Gesichtspunkten, die den Aspekt der Sozialkontrolle mit umfassen würden«, gefordert⁶.

Im folgenden⁷ soll versucht werden, die Sittenzuchtpraxis in Konstanz in der ersten Hälfte der 30er Jahre des 16. Jahrhunderts unter dieser Perspektive zu beleuchten. Quellengrundlage bildet ein von 1532 bis 1534 geführtes Zuchtbuch⁸, so daß es möglich ist, Theorie – anhand der Zuchtordnung – und Praxis – anhand des Zuchtbuches und der Ratsprotokolle – gegenüberzustellen. Auf diese Weise läßt sich – bei aller Vorsicht der Interpretation – der Wirkungsgrad reformierter Sittenzucht analysieren. Doch bevor darauf eingegangen wird, soll erst gezeigt werden, welche Bedeutung der Zuchtordnung in der Zeit des Zweiten Kappeler Krieges und der daran anschließenden Phase der Krise und erneuten Konsolidierung zukam.

KONSTANZ NACH DER SCHLACHT VON KAPPEL

Ein Überblick

Als Zürich – einen Monat nach der Schlacht von Kappel (11. 10. 1531) – am 16. November 1531 mit den katholischen Fünf Orten (Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden, Luzern und Zug) den Zweiten Landfrieden schloß, war Konstanz⁹ unmittelbar davon betroffen. Denn Artikel IV des Friedens hob das »Christliche Burgrecht«, das Konstanz Ende 1527/Anfang

4 2 Bde., Leipzig 1932/42 (Quellen und Abhandlungen zur schweizerischen Reformationsgeschichte 7 und 10).

5 Bd. II: Das Ehe- und Sittengericht in den süddeutschen Reichsstädten, dem Herzogtum Württemberg und in Genf, S. 89–121.

6 Stadt und Reformation: Stand und Aufgaben der Forschung, in: Archiv für Reformationsgeschichte 76 (1985), S. 44. Zur Methode siehe Wolfgang REINHARD, Möglichkeiten und Grenzen der Verbindung von Kirchengeschichte mit Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, in: G. KLINGENSTEIN/H. LUTZ (Hg.), Spezialforschung und »Gesamtgeschichte«. Beispiele und Methodenfragen zur Geschichte der frühen Neuzeit, München 1982 (Wiener Beiträge zur Geschichte der Neuzeit 8), S. 243–278, insb. S. 248.

7 Mein Aufsatz beruht auf Studien für eine Dissertation über die zweite Phase der Reformation in Konstanz von der Zuchtordnung 1531 bis zur Rekatolisierung 1548, deren Schwerpunkt auf der Sittenzucht – vor dem Hintergrund der Konstanzer Sozialstruktur und Religionspolitik – liegen wird. Während für den Zeitraum bis 1531 ausführliche Darstellungen zur Konstanzer Reformation existieren (zu nennen ist v. a. Hans-Christoph RUBLACK, Die Einführung der Reformation in Konstanz von den Anfängen bis zum Abschluß 1531, Gütersloh/Karlsruhe 1971 [Quellen u. Forschungen zur Reformationsgeschichte 40 = Veröffentl. des Vereins für Kirchengeschichte in der evang. Landeskirche in Baden 27]), ist der Zeitraum danach weitgehend unerforscht. Das einzige neuere Werk zur zweiten Phase ist die Biographie »Johannes Zwick und die Reformation in Konstanz« von Bernd MOELLER (Gütersloh 1961 [Quellen u. Forschungen zur Reformationsgeschichte 28]), die aber nur den Zeitraum bis zum Tode des Reformators 1542 behandelt und auch den Schwerpunkt auf die Theologiegeschichte legt.

8 Stadtarchiv Konstanz (zitiert: StA KN) Reformationsakten (zitiert: RefA) 33. Daneben existiert ein weiteres Zuchtbuch für die Jahre 1547/48 (RefA 35/4). Nur das Zuchtbuch 1547/48 wurde von W. Köhler eingesehen.

9 Siehe zur Vorgeschichte des Krieges und zur Rolle von Konstanz Alfred VÖGELI (Hg.), Jörg Vögeli, Schriften zur Reformation in Konstanz 1519–1538, Bd. II.1, Tübingen/Basel 1973 (Schriften zur Kirchen- und Rechtsgeschichte 40), Beilage Nr. 21, S. 827–841.

1528 mit Zürich und Bern geschlossen hatte, auf. Den vom 20. November 1531 datierenden Zürcher Aufhebungsbrief¹⁰ erhielt Konstanz am 22. November. Noch am gleichen Tag wurde er im kleinen Rat, am nächsten Tag im großen Rat verlesen¹¹. Anfang Dezember sagte auch Bern Konstanz das Burgrecht auf¹². Während das Berner Schreiben allgemeiner gehalten ist, spricht aus dem Zürcher die Sorge um die Sicherheit des ehemaligen Bündnispartners. Zum einen hatte Zürich, da es gerade in bezug auf Konstanz militärische Aktionen von österreichischer oder kaiserlicher Seite befürchtete, von den Fünf Orten wenigstens die Zusage erwirkt, Konstanz im Falle eines Angriffs schützen zu wollen¹³. Außerdem machte Zürich Konstanz Hoffnung auf einen – schon früher mehrmals erstrebt – Beitritt in die Eidgenossenschaft¹⁴. Befürworter fanden sich auch in den Reihen der Gegenpartei, der Fünf Orte¹⁵. Doch Druck von seiten Österreichs¹⁶ und nicht zuletzt eine Konstanzer Flugschrift¹⁷ über die Schlacht bei Kappel, in der die Schuld am Krieg den Fünf Orten zugeschoben wurde, ließen die Verhandlungen scheitern. Als Bern Anfang Januar 1532 – von Zürich unterstützt – noch einmal den Vorschlag¹⁸ machte, alle oder wenigstens einige eidgenössische Orte sollten mit Konstanz in ein Bündnis treten, erteilten die Fünf Orte eine abschlägige Antwort: Mit Konstanz wolle man »aus vielen Ursachen« nichts zu schaffen haben¹⁹. Damit war der Gedanke einer politischen Verbindung von Konstanz mit der Eidgenossenschaft für Jahre hinaus vom Tisch. An die Stelle der politischen Zusammenarbeit mit Zürich traten enge Kontakte der Konstanzer mit den Zürcher Theologen, die sich in einem – vor allem von Konstanzer Seite – beträchtlichen Briefverkehr zwischen

10 RefA 4 f. 399r–v, 401r (gedr. in: Johann STRICKLER (Hg.), Actensammlung zur Schweizerischen Reformationsgeschichte in den Jahren 1521–1532 im Anschluß an die gleichzeitigen eidgenössischen Abschiede, Bd. IV, Zürich 1881, Nr. 1046).

11 StA KN Ratsbuch (zitiert: RB) 1531 (B140) f. 250r (1531. 11. 22) und f. 253v (1531. 11. 23).

12 RefA 4 f. 402v (gedr. in: STRICKLER, Actensammlung Bd. IV [wie Anm. 10], Nr. 1148).

13 Amtliche Sammlung der älteren Eidgenössischen Abschiede (zitiert: EA), Bd. 4, Abt. 1b: 1529–1532, bearb. v. J. STRICKLER, Zürich 1876, Nr. 650, Ziff. 15 (1531. 11. 19). Als Beilage in RefA 4 f. 400r.

14 »Wir wellent ouch, so erst sich dise unruowen niederlassend, by unsern Eidgnossen so strenglich und treffenlich anhalten, dass wir gänzlich der hoffnung, ir uf ir fründlich erbieten hin inen und uns mit sterkerer, besserer und ewiger fründschaft (das Gott füegen welle) zuogetan und niemmer von uns gesündert werdint« (STRICKLER, Actensammlung Bd. IV [wie Anm. 10], Nr. 1046, S. 344. Siehe zu den Zürcher Plänen auch STRICKLER, a. a. O., Bd. IV, Nr. 987 [1531. 11. 16] und Nr. 1027 [1531. 11. 19]).

15 Z. B. der katholische Glarner und spätere Chronist Gilg Tschudi (STRICKLER, Actensammlung zur Schweizerischen Reformationsgeschichte, Bd. V, Zürich 1884, Nr. 108, S. 41f.).

16 Helmut MEYER, Der Zweite Kappeler Krieg. Die Krise der Schweizerischen Reformation, Zürich 1976, S. 454, Anm. 68 (zu S. 307). Hermann ESCHER, Die Glaubensparteien in der Eidgenossenschaft und ihre Beziehungen zum Ausland, vornehmlich zum Hause Habsburg und zu den deutschen Protestanten 1527–1531, Frauenfeld 1882, S. 312.

17 Wahrscheinlich vom Konstanzer Ratsherrn Konrad Zwick, dem Bruder des Reformators Dr. Johannes Zwick, verfaßt. Die Druckschrift (mit dem Titel »Eyn kurtzer begriff / des Kriegs, So sich zwischen / den Fünff Orten, vnd den andern / oerttern der Eydgnoschaft verlaufen hat, Im / Weynmanat. Als man zalt. 1531. / Dise Copey, ist eynem Rath gen / Kostentz geschrybē, Vnd Hanns Ehin= / ger durch seinē Schwager Thomas Plar zuo/gesant. Empfangē. Adij. 23. Octo. / 1531.«) ist verzeichnet bei MOELLER, Zwick (wie Anm. 7), Anhang II, S. 283, Nr. 43a, und gedruckt bei Leo WEISZ, Unbekannte ausländische Quellen zur Geschichte der Kappelerkriege, in: Der Geschichtsfreund 86 (1931), S. 74–81.

18 EA, Bd. 4, Abt. 1b (wie Anm. 13), Nr. 668, S. 1250f.

19 Die Antwort stammt aus der Instruktion für den Luzerner Tagsatzungsgesandten (STRICKLER, Actensammlung Bd. IV [wie Anm. 10], Nr. 1358, S. 471, Nr. 4). Die das Berner Gesuch behandelnden Tagsatzungsakten fehlen.

Heinrich Bullinger und Johannes Zwick²⁰ (in den 30er Jahren) und Ambrosius Blarer²¹ (in den 40er Jahren) niederschlugen.

Die Kündigung des Burgrechtsvertrages traf Konstanz allerdings nicht so schwer, weil der Rat der Stadt es verstanden hatte, Konstanz politisch doppelt zu sichern. Im Februar 1531 war die Stadt nämlich dem Schmalkaldischen Bund beigetreten²². Daß dies der Tetrapolitanstadt Konstanz auch theologische Kompromisse abverlangte, zeigte sich ein Jahr später. Unter dem Druck der Verhandlungen auf dem Schweinfurter Bundestag März/April 1532 mußte Konstanz noch nachträglich die *Confessio Augustana* unterzeichnen²³. Auf Dauer machte Konstanz jedoch die Lutheranisierung der zwinglianischen oberdeutschen Reichsstädte durch den Schmalkaldischen Bund nicht mit²⁴. Gerade die Hilfe des Schmalkaldischen Bundes in seiner Funktion als »Vollstreckungsschutzbund gegen reformationsfeindliche Urteile« des Reichskammergerichtes und anderer Gerichte²⁵ sollte Konstanz aber in der Folge dringend benötigen.

Da der Zweite Landfrieden eine Verschiebung der Machtverhältnisse in den Gemeinen Herrschaften der Eidgenossenschaft zugunsten der katholischen Orte mit sich brachte, konnten sich der Konstanzer Bischof und die katholische Geistlichkeit berechtigte Hoffnungen machen, nun ihre Ansprüche im Thurgau gegenüber der Reichsstadt Konstanz durchzusetzen²⁶. Im Thurgau lag das Gros des Konstanzer Kirchen- und Klosterbesitzes. Sofort nach dem Auszug der traditionellen Geistlichkeit aus Konstanz Ende 1526 war ja zwischen dieser und der Reichsstadt Konstanz ein rechtlicher Krieg um diese Zinsen vor den das Thurgauer Landgericht regierenden zehn Orten²⁷ und der Tagsatzung als Appellationsinstanz entbrannt. Da der Erste Landfrieden von 1529 die Auseinandersetzung eindeutig im Sinne von Konstanz entschieden hatte²⁸, konnte Konstanz in den folgenden beiden Jahren mit Hilfe seiner Burgrechtspartner Zürich und Bern die Einkünfte aus dem Thurgau weitgehend für sich nutzen. Dieser Zustand änderte sich schlagartig nach Kappel, weil nun die Fünf Orte wieder eine alles überragende Machtgröße auf den Tagsatzungen waren. Für Konstanz bedeutete dies, daß es seit Ende 1531 um die Existenzgrundlage seiner Geistlichkeit fürchten mußte. Denn bereits am

20 MOELLER, Zwick (wie Anm. 7), Anhang I. Verzeichnis der Briefe von und an Johannes Zwick, S. 248–262.

21 Traugott SCHIESS (Hg.), Briefwechsel der Brüder Ambrosius und Thomas Blaurer, Bd. I: 1509–Juni 1538, Freiburg 1908; Bd. II: August 1538–1548, Freiburg 1910; Bd. III: 1549–1567, Freiburg 1912.

22 StA KN Ratssatzungen (zitiert: RS) (A III 9), S. 43–48 (1531. 2. 1), gedr. in: A. VÖGELI, Jörg Vögeli, Schriften, Bd. II, 1 (wie Anm. 9), Beilage Nr. 20, S. 814f.; RB 1531 (BI 40) f. 22v (1531. 2. 1).

23 Walther KÖHLER, Zwingli und Luther, Bd. II: Vom Beginn der Marburger Verhandlungen 1529 bis zum Abschluß der Wittenberger Konkordie von 1536, Gütersloh 1953 (Quellen u. Forschungen zur Reformationsgeschichte 7), S. 289f.

24 Konstanz fällt damit aus der von Bernd MOELLER, Reichsstadt und Reformation, Gütersloh 1962 (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte Bd. 180), S. 69f., und Heinrich Richard SCHMIDT, Reichsstädte, Reich und Reformation: korporative Religionspolitik 1521–1529/30, Stuttgart 1986 (Veröffentl. des Instituts für Europäische Geschichte Mainz Bd. 122), S. 337, skizzierten Entwicklung der Annäherung der oberdeutschen Städte an das Luthertum heraus.

25 Gerd DOMMASCH, Die Religionsprozesse der rekusierenden Fürsten und Städte und die Erneuerung des Schmalkaldischen Bundes, 1534–1536, Tübingen 1961 (Schriften zur Kirchen- und Rechtsgeschichte 28), S. 14.

26 Siehe zum Folgenden Ekkehart FABIAN, Ein Konstanzer Reformationsprozeß vor dem Zürcher Rat zwischen Kirche, Politik und Recht 1525/1535–1538/1546, in: Festschrift für Karl Siegfried Bader, hg. v. F. ELSENER u. W. H. RUOFF, Zürich/Köln/Graz 1965, S. 121–148, bes. S. 125–129.

27 Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Freiburg i. Üchtlande und Solothurn.

28 EA, Bd. 4, Abt. 1b (wie Anm. 13), Beilage 8, S. 1481 Ziff. XI.

16. Dezember 1531 klagten Bischof und Domkapitel vor der eidgenössischen Tagsatzung in Baden, die thurgauischen Zinsleute enthielten ihnen ihre Einkünfte vor²⁹. Daraufhin beschlossen am 26. Januar 1532 die das Landgericht im Thurgau regierenden zehn Orte die volle Restitution der Einkünfte, Güter und Rechte der drei Konstanzer Stifte³⁰ zugunsten der Stiftsangehörigen. Da Konstanz nicht der Jurisdiktion der zehn Orte unterstellt war, erinnerte ein Passus im Urteilsabschied Konstanz – ohne es namentlich zu erwähnen – daran, daß es den Ersten (für Konstanz günstigen) Landfrieden auch anerkannt habe und dies nun auch bezüglich des Zweiten Landfriedens tun solle³¹. Um eine Zurücknahme dieser Entscheidung zu erlangen, erbat und gewann Konstanz sowohl die Unterstützung des Schmalkaldischen Bundes³² als auch des Kurfürsten von Sachsen und des Landgrafen von Hessen³³. Außerdem sandte der Konstanzer Rat eine Supplikationsschrift an Kaiser Karl V.³⁴. All diese Versuche brachten jedoch keine Verbesserung der Lage für Konstanz, vielmehr war Ende Januar 1533 von einer drohenden Kriegsgefahr für Konstanz die Rede³⁵. Ein vorläufiges Ende fand der Streit am 3. August 1533, als die Tagsatzung zu Baden einen Schiedsspruch fällte, der zwar den erwähnten Kreuzlinger Urteilsabschied vom 26. Januar 1532 anerkannte, aber Konstanz immerhin die vor dem Datum des 26. Januar 1532 von der reichsstädtischen Kirchenpflege eingezogenen Zinsen beließ und auch den in Konstanz gebliebenen geistlichen Pfründinhabern ihre aus dem Thurgau anfallenden Bezüge vom 3. August 1533 an lebenslang zusprach. Allerdings wurde auch bestimmt, daß der aus Konstanz emigrierten altgläubigen Geistlichkeit alle nach dem 26. Januar 1532 angelaufenen Zinseinkünfte rückerstattet werden sollten³⁶. Um diesen bescheidenen Erfolg mußte die Stadt jedoch in den nächsten Monaten und Jahren weiter kämpfen³⁷.

Ähnlich schwerwiegend wie die politisch-rechtlichen Folgen³⁸ war die geistige Krise, in die man nach der Kappeler Zäsur gestürzt war. In Konstanz lassen sich zwar nicht solche Auswirkungen wie in Zürich feststellen. Dort wurden nämlich durch die Niederlage von Kappel die Pfarrer als Kriegstreiber diskreditiert, durch den Tod Zwinglis wuchsen die Zweifel an der Wahrhaftigkeit und Rechtmäßigkeit von Zwinglis Botschaft, sofort verlor sich der Respekt vor den Sittenmandaten³⁹, und unter den Zürcher Aristokraten wurde

29 EA, Bd. 4, Abt. 1b (wie Anm. 13), Nr. 662, S. 1238 q. 2.

30 Domstift, Chorherrenstifte St. Stephan und St. Johann.

31 Kopie des Kreuzlinger Urteilsabschiedes in StA KN RefA 6 f. 16r–18v, der erwähnte Passus auf f. 17r.

32 Z. B. StA KN Missiven (zitiert: MS) 1532 (B II 34) f. 47v–48v.

33 RefA 8 f. 82r–86r.

34 RefA 1 f. 203r–207v.

35 Vadian an den in Isny weilenden Ambrosius Blarer (1533. 1. 31), in: Emil ARBENZ (Hg.), Die Vadianische Briefsammlung der Stadtbibliothek St. Gallen, Bd. V, in: Mitteilungen zur Vaterländischen Geschichte 29 (1903), Nr. 726, S. 111f.

36 Im Stadtarchiv Konstanz als Film 150, Fot. B XI 2946. Original im Generallandesarchiv Karlsruhe 5/721.

37 Außerdem wurde Konstanz durch Restitutionsklagen der Dominikanerermönde (vom 6. November 1531), des Domkapitels (vom 10. Dezember 1531) und der Münsterbruderschaft (vom 6. 2. 1532) vor dem Hofgericht in Rottweil, dann (durch Konstanzer Appellation) am Reichskammergericht bedrängt.

38 Auf die Folgen des Zweiten Landfriedens für das Konstanzer Reformationswerk im Thurgau kann hier nicht eingegangen werden.

39 Heinrich Bullinger, Reformationsgeschichte, hg. v. J. J. HOTTINGER und H. H. VÖGELI, Bd. III, Frauenfeld 1840 (Nachdruck Zürich 1984), S. 315: nach dem Abschluß des Zweiten Landfriedens »thaatend sich vil in der Statt Zürych herfür die gern hättend geläpft nach irem mutwillen, und hättend deßhalb gern gute Satzungen, ußgangen von zucht erbarkeit und Stille, zu boden gericht«.

eine Rekatholisierung diskutiert. Erst mit dem sogenannten »Messemandat« vom 29. Mai 1532⁴⁰ erreichte der Zürcher Rat eine erneute Festigung der reformierten Glaubenseinheit in Zürich. Das Zürcher Volk wurde darin mit aller Schärfe auf das Große Sittenmandat vom 26. März 1530⁴¹ verpflichtet. Die damals angedrohten Strafen für Ungehorsame – Enthebung des Amtes, Ausschluß aus der Zunft, Entzug der Rechte in Holz und Feld – wurden wiederholt. Der Besuch der katholischen Messe wurde untersagt. Der Glaubenszwang wurde mit der Gefahr der »spaltung und absünderung der gemüeten und burgerlicher fruntschaften« begründet⁴². Dies macht deutlich, daß mit dem Mandat vor allem eine politische Befriedung erreicht werden sollte. Doch der weitere Fortgang der Reformation entsprach nicht den Vorstellungen der Zürcher Pfarrrerschaft. Ende des Jahrs 1533 sprach sich Bullinger unzufrieden und pessimistisch über die Zürcher Reformation aus: »Me certe nostrorum pudet pigetque«⁴³.

Konstanz traf keine so schwere Krise – allein schon deshalb nicht, weil weder Pfarrrerschaft noch Rat der Stadt den Krieg gut geheißten hatten. Konstanz war auch kein Hauptbeteiligter am Krieg. Die ersten Reaktionen der Konstanzer Geistlichen auf Zwinglis Tod waren Bestürzung und Unsicherheit. In einem Brief an Bucer vom 26. Oktober 1531 befürchtete Ambrosius Blarer den Untergang aller christlichen Städte. Doch verbarg Blarer auch nicht seine Kritik an Zwinglis militanter und expansionistischer Politik. Der jetzige Ausgang lehre, daß die Gestalt des »episcopi in armis« fast zum Untergang prädestiniert gewesen zu sein scheine⁴⁴. Tiefer Pessimismus spricht auch aus einem weiteren Brief Ambrosius Blarers, den er Anfang Dezember – also nach dem Abschluß des Zweiten Landfriedens – dem Konstanzer Stadtschreiber Jörg Vögeli gesandt hat: Er möchte »lieber gnug wainen dan wenig schreiben. Schwerere sach« habe er noch nie erlebt. Blarer befürchtete, die Ereignisse der letzten Zeit könnten die Schwachen im Glauben von der Reformation abbringen, ja sogar die »glöbigen unglöbig machen«⁴⁵. Neben der von Blarer befürchteten Verunsicherung der Evangelischen drohten dem Konstanzer Reformationswerk weitere Gefahren durch die in der Stadt verbliebenen Altgläubigen, die sich durch Kappel in ihrem Glauben bestätigt fühlten. So schätzte z. B. der Gesandte Karls V. am französischen Hof, François Bonvalot, die Chancen für eine Rekatholisierung von Konstanz hoch ein: »ay je seu (...), que (...) constance y a beaulcop de gens de bien aymans dieu et notre Ste foy et y auroit moyen de les reduire«⁴⁶. An reformationsfeindlichen Äußerungen unter Konstanzer Bürgern fehlte es zu dieser Zeit nicht. Im Dezember 1531 erkundigte sich der Rat von Konstanz bei dem von Stein a. Rhein

40 Emil EGLI (Hg.), Actensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation in den Jahren 1519–1533, Zürich 1879, Nr. 1853, S. 797–799. Das Mandat lehnte sich eng an einen Entwurf Bullingers an (EGLI, a. a. O., Nr. 1832, S. 790–792).

41 EGLI, Actensammlung (wie Anm. 40), Nr. 1656, S. 702–711.

42 EGLI, Actensammlung (wie Anm. 40), Nr. 1853, S. 798.

43 Heinrich Bullinger, Werke, Abt. 2, Briefwechsel, hg. v. Zwingliverein in Zürich unter Mitwirkung des Instituts für Schweizerische Reformationsgeschichte, Bd. III: Briefe des Jahres 1533, bearb. v. E. ZINDELY und M. SENN, Zürich 1983, Nr. 296, S. 248–250 (Bullinger an O. Myconius, 1533. 12. 12), Zitat auf S. 249.

44 SCHIESS (wie Anm. 21), Bd. I, Nr. 229, S. 282. Vgl. auch Johannes Zwick an Oekolampad (1531. 11. 8), gedr. bei: ERNST STAEHELIN (Hg.), Briefe und Akten zum Leben Oekolampads, Bd. II (1527–1531), Leipzig 1934 (Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte 19), Nr. 954, S. 711–713.

45 STA KN Briefe berühmter Männer A I 7/2 (1531. 12. 2). Gedr. (teilweise als Regest) bei SCHIESS (wie Anm. 21), Bd. I, Nr. 242.

46 Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, Frankreich Berichte und Weisungen 4, f. 81r–83v, Zitat auf f. 82r (Bonvalot an Karl V., 1531. 11. 22). Auf die Mittel der Rückführung läßt sich Bonvalot allerdings nicht weiter ein. Auf diese Stelle machte mich freundlicherweise Martin Lunitz, Konstanz, aufmerksam.

wegen eines Wirtshausgespräches, das der Konstanzer Bürger »Jacob Gasser, der fuerman, sampt sinen knechten und andern unsern burgern« dort über den Tod Zwinglis geführt haben soll. Ein Knecht von Gasser hatte dabei gesagt, »er syge fro, das der tufel den Zwingli hinhab und er wisse, das in der tufel hinhab.« Bezeichnenderweise entlud sich der Zorn des Knechts auf die Zuchtordnung. »Dessglichen soll er wider unsere ordnungen geredet und darzuo die jhenen, die ine, so er wider unser ordnungen thät, angebint, verräter gscholten haben. Darzue soll er getröwt haben, wann er von ainem innen werd, der ine angebe, so welle er im dises oder jhenes thuen. Item und er soll gsagt haben, im syg wie andern mer guten gsellen, denen diss leben und dise ding gar nit gfallend, mainende die ordnungen und das wesen, das wir in unser statt habent«⁴⁷. Aus diesem Beispiel wird deutlich, daß der Rat der Stadt Konstanz nicht unbegründet Parteiungen in der Bürgerschaft, ja sogar um den Bestand der Reformation fürchtete. Deswegen versuchte der Rat in Form von Vorträgen an die Zünfte, den Bürgern die infolge der Kappeler Niederlage entstandenen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Reformation zu nehmen. Der Rat ließ sich dabei von dem Ziel leiten, jeglichen »zwispalt in burgerlichen sachen, wiewol im wort nit all glich gesinnt« seien, zu verhindern⁴⁸.

DREI RATSVORTRÄGE AN DIE ZÜNFTEN AUS DER ZEIT 1531/32:

Einigkeit⁴⁹ der Bürgergemeinde als höchstes Ziel der Ratspolitik

In der schweren Zeit nach der Niederlage der Reformierten im Kappeler Krieg hielt der Rat der Stadt Konstanz es für nötig, insgesamt drei »Ermahnungen« an die Bürgerschaft in einem Zeitraum von nur gut einem Jahr verlesen zu lassen. Diese Vorträge spiegeln die Ängste und Befürchtungen der Obrigkeit wider, sie lassen aber auch die Linien der Ratspolitik erkennen und die Widerstände, die sich ihr entgegensetzten, und sie zeigen, wie der Rat auf starken äußeren Druck im Inneren reagierte.

Der erste Ratsvortrag vom 21. November 1531⁵⁰ stammt unmittelbar aus der Zeit nach dem Abschluß des Zweiten Landfriedens. Ob jedoch der Friedensschluß zu diesem Zeitpunkt in Konstanz bereits bekannt war, ist fraglich. Trotz des Landfriedens hatte Konstanz schwere Bedenken, ob nicht der Kaiser und/oder Österreich die Stadt angreifen würden. Zusätzlich zu dieser äußeren Bedrohung fürchtete der Rat Zerrüttung im Inneren. Dazu sah sich der Rat vielleicht durch den Fall der Barbara von Hof, der Witwe des Altbürgermeisters Jörg von Hof, veranlaßt, die der Konspiration mit dem Bischof und übler Nachrede auf den Rat beschuldigt wurde und sich im September einem Verhör vor dem Rat durch die Flucht nach Meersburg entzogen hatte⁵¹.

Auf einzigartige Weise ist es möglich, die Entstehung und Ausarbeitung dieser Zunftermahnung zu verfolgen. Im Ratsbuch von 1531 finden sich nämlich – entweder vom

47 StA KN MS 1531 f. 250r (1531. 12. 20).

48 StA KN RB 1531 (BI 40) f. 246v (1531. 11. 15).

49 Zu den Idealen des städtischen Lebens siehe Hans-Christoph RUBLACK, Grundwerte in der Reichsstadt im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit, in: H. BRUNNER (Hg.), Literatur in der Stadt. Bedingungen und Beispiele städtischer Literatur des 15. bis 17. Jahrhunderts, Göppingen 1982 (Göppinger Arbeiten zur Germanistik 343), S. 9–36.

50 StA KN RS A III 9 S. 98–128 (gedr. in: A. VÖGELI, Jörg Vögeli, Schriften, Bd. II, 1 [wie Anm. 9], Beilage Nr. 21, S. 816–825).

51 StA KN RB 1531 (BI 40) f. 226v–227r (1531. 9. 23). Gedr. in: A. VÖGELI, Jörg Vögeli, Schriften (wie Anm. 9), Bd. II, 2, Tübingen/Basel 1973 (Schriften zur Kirchen- und Rechtsgeschichte 41), Addenda Nr. 8, S. 1404f.

Stadtschreiber Jörg Vögeli zur Ratsbesprechung vorbereitete oder vom Rat selbst aufgestellte – Merksätze von der Hand Vögelis⁵². Der erste Eintrag datiert vom 11. November⁵³. Der Anlaß der Rede ist unter dem Eindruck der Kriegsgefahr rein praktischer Natur: Die Bürger sollen ihre Rüstungen bereit halten, sich mit Proviant, d. h. Korn, versehen und sich an einer – durch Geld ablösbaren – Wacht beteiligen. Damit verknüpft und in Aussicht genommen wird eine Ermahnung zu »ainigkeit« und »Bym wort gots und herbrachtem wesen ze bliben, niemand dem wort gots schuld geben«. Vier Tage später, am 15. November, sind diese beiden zuletzt genannten Anliegen ganz in den Vordergrund getreten: Auf vier Seiten sind alle Gedankengänge, Argumentationen und Intentionen des Vortrages festgehalten und in Ober- und Unterpunkte gegliedert⁵⁴. Fünf Tage später, am 20. November, beschlossen der kleine und der große Rat, diese »exhortation an die zunfft« zu verkünden⁵⁵.

Der Ratsvortrag beginnt mit einer captatio benevolentiae an die Bürger: Zwar sei sich der Rat der positiven religiösen und politischen Gesinnung seiner Bürger gewiß, trotzdem erachte er es für fruchtbar, sie mit dieser Ermahnung in ihrer Haltung zu bestärken⁵⁶. Darauf folgt der erste größere Abschnitt. Er handelt von den »gnaden und gutthaten« Gottes, die er Konstanz in »disen letsten und sweren ziten« erwiesen habe⁵⁷. Eine dieser Gnaden sei die Einführung der Reformation in Konstanz. Der Weg zur Reformation wird mit der bekannten Lichtmetaphorik beschrieben: Die Reformation habe »von der finsterniss menschlicher erfindungen und abwegen« zum »liecht göttlicher warhait« geführt⁵⁸. Dabei wird betont, daß die Einführung der Reformation weder »uffruer noch zertailung der burgerschafft« in weltlichen Dingen noch »spaltungen oder verfürlich secten« in geistlichen Dingen hervorgerufen habe⁵⁹. Daß Gott gerade Konstanz mit den Strafen seines Zorns, nämlich Pest, Hunger und Krieg, verschont habe, wird als weiteres Zeichen seiner Gnade Konstanz gegenüber gedeutet⁶⁰. Die Niederlage von Kappel wird mit keinem Wort erwähnt. Als dritte und letzte Gnade werden die durch Gottes Hilfe zustande gekommenen Bündnisse – das Burgrecht mit Zürich und Bern⁶¹ und der Schmalkaldische Bund – aufgezählt. Der Rat sei sich aber bewußt, daß die Bündnisse nur begrenzten Wert haben, da »alle hilf allain von gott« sei⁶². Hieraus spricht das absolute Gottvertrauen des Konstanzer

52 In diesem Zusammenhang wäre natürlich die Klärung der Verfasserfrage aufschlußreich. Der ausgearbeitete Vortrag vom 21. November, der in den Ratssatzungen enthalten ist, stammt nämlich auch von der Hand des Stadtschreibers Jörg Vögeli und ist als Konzept überliefert. Dies wiederum legt es nahe, in Vögeli den Verfasser zu vermuten. Um dies festzustellen, müßte man z. B. einzelne Formulierungen mit früheren Schriften Vögelis (seinen Flugschriften etwa) vergleichen.

53 RB 1531 f. 242v (gedr. in: A. VÖGELI, Jörg Vögeli, Schriften, Bd. II, 1 [wie Anm. 9], Beilage Nr. 21, S. 825).

54 RB 1531 f. 245v–247v (gedr. in: A. VÖGELI, Jörg Vögeli, Schriften, Bd. II, 1 [wie Anm. 9], Beilage Nr. 21, S. 825–827). Es wird hier nicht näher darauf eingegangen, da sich alle Punkte im ausgearbeiteten Vortrag wiederfinden und sich dort besser darstellen lassen.

55 RB 1531 f. 248v (gedr. in: A. VÖGELI, Jörg Vögeli, Schriften, Bd. II, 1 [wie Anm. 9], Beilage Nr. 21, S. 827).

56 RSA III 9, S. 99.

57 RSA III 9, S. 99.

58 RSA III 9, S. 100. Zum Bild des Lichts siehe RUBLACK, Die Einführung der Reformation (wie Anm. 7), S. 235f., Anm. 7.

59 RSA III 9, S. 101.

60 RSA III 9, S. 102.

61 Zu diesem Zeitpunkt wußte man in Konstanz noch nichts von der Kündigung des Burgrechts.

62 RSA III 9, S. 103.

Rats (und seiner Führer). Im Anschluß an diese Aufzählung appelliert der Rat an die Bürger, diese Gnaden nicht zu vergessen und die Kinder und Nachkommen im selben Geist zu erziehen.

Im nun folgenden zweiten Abschnitt der Rede beschäftigt sich der Rat mit der Haltung derjenigen, die in der Einführung der Reformation die Ursache des Krieges und des damit verbundenen Unheils sehen. Sie sind die eigentlichen Adressaten der Rede und werden charakterisiert als Schwache im Glauben: Obwohl sie sich bereits auf dem Weg zum Evangelium befänden, bestehe die Gefahr, daß sie sich durch Gottes »straf und grechtes gricht«, das »schier vor der türen« sei, abschrecken lassen und in den alten Glauben zurückfallen könnten⁶³. Gegen diesen Teil der Bürgerschaft sowie die altgläubige Opposition richtet sich die Argumentation des Vortrages. Zwei Möglichkeiten stellt der Rat den Bürgern vor Augen: Wenn die Bürgerschaft die Gnaden Gottes mißbrauche, werde Gott sie auf dem Höhepunkt ihrer Verblendung mit schwerer Strafe überziehen; die Alternative dazu sei, sich in den Willen Gottes zu ergeben und die eigenen Sünden als Ursache der Strafe abzustellen⁶⁴. Statt dem Evangelium die Schuld zu geben, ruft der Rat also seine Bürger dazu auf, von ihrem eigenen sündhaften Leben abzustehen. Die jetzige Zeit sei eine Zeit der Bewährung vor Gott, die Bürger sollten sie als Chance zur Umkehr in ein gottgefälliges Leben nutzen. Der Rat spricht dabei die Bürgerschaft als »kinder und volck gots« an⁶⁵. Der Rat selber erklärt, er sei »uss zziehung gots durch gnad dess haligen gaists (...) entschlossen«, unumstößlich an der Reformation festhalten zu wollen – bis in den Tod⁶⁶. Aus dem Abschnitt spricht die völlige Schickung des Rats in Gottes Willen, gleichzeitig legitimiert er sich aber auch dadurch vor der Bürgerschaft; für den Rat ist das diesseitige Leben nur ein Jammertal und vorübergehendes Stadium⁶⁷. Die Garantieerklärung des Rats soll der Bürgerschaft zur »stercky und frod« dienen; die Bürgerschaft wird aufgefordert, sich der Haltung der Obrigkeit anzuschließen⁶⁷. Der Rat argumentiert dabei mit dem Seelenheil als höchstem Ziel jedes Menschen. Abfall von der Reformation bringe »verderbung der selen« mit sich. Wenn man schon aus Bürgerpflicht sein Leben für die Freiheit der Stadt zu opfern bereit sei, so müsse man dies noch vielmehr für die »ere und lob gottes« tun⁶⁸.

Im dritten Abschnitt behandelt der Rat die geistlichen Wege, Gott zur Barmherzigkeit zu bewegen⁶⁹. Als ersten Weg nennt der Rat das Hoffen auf Gottes Barmherzigkeit. Fremdes Unheil sei als Warnung für Konstanz gedacht und als Aufruf, Buße zu tun⁷⁰. Der zweite Weg sei das Bekennen der Sünden, denn die eigenen Sünden seien die Ursache der Strafe Gottes⁷¹. Damit müsse aber auch – dies ist der dritte Weg – das Abstellen der Sünden, d. h. eine Besserung und Erneuerung des Lebens, verbunden sein⁷². In diesem Zusammenhang verweist der Rat insbesondere auf seine im April 1531 erlassene Zuchtordnung und bekräftigt seine Absicht, durch diese »ain erberkait im volck ze erhalten«,

63 RSA III 9, S. 104.

64 RSA III 9, S. 104–105.

65 RSA III 9, S. 105. Der Begriff »Volk« bzw. »Kinder Gottes« bereits auch auf S. 99.

66 RSA III 9, S. 106.

67 RSA III 9, S. 107.

68 RSA III 9, S. 107–108, Zitat auf S. 108.

69 RSA III 9, S. 108.

70 RSA III 9, S. 109.

71 RSA III 9, S. 109–110.

72 Hierher gehört das Zitat aus der Überschrift meines Aufsatzes: »Dann one dess lebens besserung niemands sich / ain christenmenschen sagen oder dess christenlichen gloubens berümen sol, dann der gloub, der nit das leben bessert, kain gloub, besunder nun ain won oder schin ains gloubens ist.« (RSA III 9, S. 110f.)

soweit es die »usserlichen« Werke betreffe, in der Hoffnung, man werde die Gebote »nit mit usserlichem schin und von der straf oder gebots wegen (. . .), besunder vil mer von hertzen« erfüllen⁷³. Daß die Obrigkeit erklärt, nicht in die Herzen der Bürger hineinregieren zu können – der Glaube sei »ain gnad und werck allain gottes«⁷³ –, läßt eine gewisse Duldsamkeit gegenüber dem alten Glauben erkennen. Als vierter Weg schließlich wird ein allgemeines Gebet eingeführt, jeweils am Sonntag nach der Predigt in allen Pfarrkirchen und jeweils am Donnerstag, allerdings an diesem Tag nur in St. Stephan. Alle Bürger werden ermahnt, daran teilzunehmen⁷⁴. Im Vertrauen auf die Kraft des Wortes – frühere Ermahnungen des Rats, die Predigt zu hören, hätten bei vielen etwas gefruchtet – hofft man, einen Teil der Bürger aus dem Adressatenkreis der Rede zum neuen Glauben bewegen zu können. Hier wird auch deutlich, daß die Adressaten der Rede die Bürger sind, die auswärts zur katholischen Messe gehen. Bei der Interpretation dieser Stelle muß man berücksichtigen, daß der Rat am 1. Oktober 1531 geboten hatte, entweder die evangelische Predigt in der Stadt zu besuchen oder daheim zu bleiben. Nur wer sich während der Predigt auf der Straße zeigte, wurde bestraft⁷⁵. Dies läßt eine gewisse Toleranz des Rats der altgläubigen Gruppe in der Bürgerschaft gegenüber erkennen.

Neben den geistlichen Mitteln, göttlichen Schutz zu erlangen, sollen die Bürger aber auch von den weltlichen Mitteln Gebrauch machen, und das heißt im wesentlichen, in bürgerlicher Einigkeit zu leben und nicht in Spaltungen zu zerfallen. Die Wichtigkeit dieser Norm, die die Integration und Solidarität der Bürger (in der Quelle »ainsamkeit und liebe der burger underainander«⁷⁶) fördern soll, verdeutlicht der Rat anhand der Fabel des Menenius Agrippa vom menschlichen Leib⁷⁷. Eindringlicher konnte man die Bürgerschaft nicht ermahnen. Dazu kommt der Appell an die Gehorsamspflicht der Bürger und ihr Verantwortungsbewußtsein für das Wohl der Stadt⁷⁸. Die nach diesen Passagen folgenden Verbote und Gebote (nicht im Imperativ, sondern im Futur gehalten) klingen nicht wie solche, eher scheinen sie Schlußfolgerungen aus dem Vorhergesagten zu sein. Nichtsdestoweniger sind sie Gebote und Verbote, die die Ängste des Rats in bezeichnender Weise erhellen. Anscheinend versuchte man den Gebotscharakter zu vermeiden. Den Bürgern wird die Freundschaft mit »den jhenen, die der statt abhold sind« – gemeint sind wohl hauptsächlich der Bischof und die ausgezogene katholische Geistlichkeit –, untersagt⁷⁸, von der Verunglimpfung des Rats soll man abstehen (gedacht war vielleicht an den Fall der Barbara von Hof), kurz: die Bürger sollen »der statt gmainen sachen« als die »aignen sachen« betrachten⁷⁹.

Im Konzept folgt darauf ein Abschnitt über die Zuchtordnung und Zuchtpraxis, der die durch die Zuchtordnung entstandenen Auswüchse des Denunziantentums einzudämmen versucht⁸⁰. Die Bürger sollen ihren – insbesondere katholischen – Mitbürgern, sofern sie ihren bürgerlichen Pflichten nachkommen, oder den Bürgern, die sich angepaßt haben, nicht übel nachreden. Hier wird wieder die Neigung des Rats zu gewisser Toleranz deutlich: Der Glaube könne nicht aus menschlicher Kraft erlangt werden, sondern allein aus Gottes Gnade; deshalb könne »nit jederman dess gloubens halb im hertzen mit aim andern stimmen oder ains sin«⁸¹. Der Rat gibt sich damit zufrieden, wenn solche Bürger

73 RSA III 9, S. 111.

74 RSA III 9, S. 112–115.

75 RSA III 9, S. 93.

76 RSA III 9, S. 116. Auf S. 118: »fruntlicher, burgerlicher und christenlicher ainigkait«.

77 RSA III 9, S. 116–117.

78 RSA III 9, S. 118.

79 RSA III 9, S. 119.

80 RSA III 9, S. 120–122.

81 RSA III 9, S. 120.

»in usserlichen ceremonien und ratsordnungen nichtz widerwertigs« handeln und gehorsam sind. »Dess hertzes ziehen muss man von gott erwarten«⁸². Wohl weil die streng reformatorische Gruppe im Rat darin eine zu starke Aufweichung ihres Reformationskonzeptes sah, und weil dadurch das zu einem nicht geringen Teil auf dem Angebertum basierende Zuchtsystem ad absurdum geführt worden wäre, wurde dieser Abschnitt gestrichen und kam nicht zur Verlesung.

Nach der Erwähnung der handfesten, praktischen Anliegen (Kornvorrat, Rüstung, Wacht)⁸³ und einer kurzen Zusammenfassung der Intentionen der Rede⁸⁴ beschließt ein Vaterunser⁸⁵ den Vortrag. Gebet und gottgefälliges Leben, so die Überzeugung des Rats, werden »gottlichen gunst, gnad und segen geben, och ain veste, unzerruttliche ainhertzigkait und burgerliche liebe under uns erhalten«⁸⁶.

Zum Vortrag wurden aus dem kleinen Rat der Reichsvogt Jakob Zeller und der Patrizier Ruland Muntprat, aus dem großen Rat der Patrizier Rudolf Vogt und der Zünftige Jakob Kundigmann abgeordnet⁸⁷. Daß gerade Muntprat und Kundigmann ausgewählt wurden, unterstreicht die Vermutung, daß der Rat der altgläubigen bzw. konfessionell unentschlossenen Gruppe in der Bürgerschaft mit dem Zugeständnis einer gewissen religiösen Toleranz entgegenkommen wollte. Denn Kundigmann und Muntprat gehören zu den Leuten, auf die der Vortrag abzielt, nämlich zu den Bürgern, die nicht die evangelische Predigt besuchen: Kundigmann hatte 1527 geäußert, er werde an den Gottesdiensten im Dominikanerkloster teilnehmen⁸⁸, Muntprat ist im Zuchtbuch von 1532 dreimal verzeichnet, weil er die katholische Messe in Kreuzlingen besucht hat⁸⁹. Daß beide trotzdem mit so entschiedenen Anhängern und Förderern der Reformation wie (insbesondere) Jakob Zeller und Rudolf Vogt zu den Zünften abgefertigt wurden, erklärt sich wohl aus dem Bestreben des Rats, durch sie sozusagen als Mittelsmänner eine Verbindung zu der konservativen bzw. altgläubigen Gruppe in der Bürgerschaft herzustellen⁹⁰.

In Zusammenhang mit diesem Ratsvortrag steht ein Sendbrief⁹¹, den Ambrosius Blarer Anfang Januar 1532 von Esslingen aus⁹² Konstanzer Rat und Gemeinde schickte, und den Johannes Zwick am Sonntag, den 28. Januar, in Konstanz anstatt einer Predigt von der Kanzel verlas. Der Sendbrief Blarers stellt das geistliche Pendant zur Rede des Magistrats vom 21. November 1531 dar. Es hat den Anschein, als ob Rat und Prädikant in einer

82 RSA III 9, S. 121.

83 RSA III 9, S. 123–124.

84 RSA III 9, S. 125.

85 RSA III 9, S. 126–127.

86 RSA III 9, S. 127. Für »erhalten« war ursprünglich »schaffen« vorgesehen.

87 RSA III 9, S. 98.

88 RB 1527/28 f. 15r (1527. I. 20).

89 RefA 33 f. 15r, 20v, 42v.

90 So deutet es auch Alfred Vögeli in: A. VÖGELI, Jörg Vögeli, Schriften, Bd. II, 2 (wie Anm. 51), S. 1055, Anm. 382.

91 »Ein Sendbrieff / Ambrosij Blaurer an die / Christlichen Gemeind zuo Costentz von Esszlin =/gen außgeschriben im M.D.XXXII. Jar. / Darauß ein yeder Christ grossen trost, inn / diser truebsaeligen zyt, empfahen, ster=ckung nemen, vnd wie er sich / schicke, erlernen mag.« (Gedruckt bei Christoph Froschauer in Zürich). Verzeichnet bei MOELLER, Zwick (wie Anm. 7), Anhang II, S. 284, Nr. 44 und 44a. Gedruckt (in leicht modernisierter Sprache) bei Theodor PRESSEL, Ambrosius Blaurer's des schwäbischen Reformators Leben und Schriften, Stuttgart 1861, S. 213–226. Bei SCHIESS (wie Anm. 21), Bd. I, Nr. 255, ist der auf den 11. Januar 1532 datierte Begleitbrief Blarers an Bürgermeister und Rat von Konstanz (als Regest) abgedruckt.

92 Aus geistlich-kirchlichem und politischem Interesse hatte der Konstanzer Rat Ambrosius Blarer erlaubt, auch in anderen oberdeutschen Städten zu reformieren. Von Mai bis September 1531 war Blarer in Ulm, dann bis Juni 1532 in Esslingen.

konzertierten Aktion handelten. Ob der Sendbrief vom Konstanzer Rat bestellt war, geht aus dem erhaltenen Briefwechsel Blarers nicht hervor. Der Sendbrief ist eine Erbauungsschrift von stark paränetischem Inhalt. Blarer mahnt die Obrigkeit zur Verantwortung gegenüber Gott und zur Strafe alles Bösen, die Untertanen zum gebührenden Gehorsam gegenüber der Obrigkeit⁹³, außerdem ruft er einzelne Bevölkerungsgruppen, wie Eheleute, Kinder, Mägde und Knechte etc., zu einem gottgefälligen Leben auf. Gedanken, die auch in dem Ratsvortrag an die Zünfte vom 21. November 1531 zur Sprache gekommen waren, wie solche von Versuchung und Bewährung, auch, daß Gott in diesen Zeiten Konstanz ganz besonders begnadet habe, werden von Blarer wieder aufgenommen. Ausdrücklich warnt Blarer vor der Gefahr der Rückkehr des Bischofs in die Stadt. Indem er das Einst und Jetzt kraß ausmalt, führt er der Konstanzer Gemeinde die Errungenschaften der Reformation vor Augen. Dazu rechnet er insbesondere die sittliche Erneuerung. Das gottgefällige Amt der Zuchtherren wird von Blarer besonders herausgehoben: Ihrer Tätigkeit werde es einmal zu verdanken sein, wenn Gott mit seiner Rute Konstanz verschone⁹⁴. Mit der Erinnerung an die Apokalypse – »der Richter steht vor der Thüre, das Ende aller Dinge naht«⁹⁵ – und der Bitte an Gott, er möge die Konstanzer »durch und durch« heiligen, endet die Schrift⁹⁵. Auf diese Art versuchte Ambrosius Blarer, Rat und Gemeinde von Konstanz, die gerade jetzt in der Zeit der Krise seine Abwesenheit als besonders schmerzlich empfinden, Trost und Stärkung zuzusprechen.

Drei Monate nach dem ersten Ratsvortrag an die Zünfte, drei Wochen nach Blarers Sendbrief – am 17. Februar 1532 – hielten es kleiner und großer Rat erneut für wichtig, die Zünfte zusammenzurufen, was zwei Tage später, am 19. Februar, geschah⁹⁶. Anlaß des Vortrags war diesmal der mit der ausgezogenen katholischen Geistlichkeit von neuem entflammte rechtliche Krieg. Am 6. November 1531 hatten nämlich aus Konstanz ausgezogene Dominikaner die Stadt vor dem Hofgericht in Rottweil verklagt, der Rat hätte in den dem Dominikanerkloster gehörenden Rebärten auf der Reichenau ernten lassen⁹⁷. Vom Hofgericht wurde dieses Delikt als Landfriedensbruch behandelt, und über Konstanz die Reichsacht verhängt. Die Zünfte waren darüber am 25. November vom Rat in Kenntnis gesetzt worden⁹⁸. Die erfolgreiche Konstanzer Appellation an das Reichskammergericht und damit verbunden die Übertragung des Prozesses vom Hofgericht an das Reichskammergericht führten jedoch zur Aufhebung der Acht, was den Zünften am 28. November mitgeteilt wurde⁹⁸. Zu diesem Prozeß hinzu kam am 10. Dezember 1531 eine weitere Klage vor dem Hofgericht in Rottweil, diesmal der Domherren⁹⁹: Die Stadt hätte gegen den kaiserlichen Landfrieden die Altäre und Bilder abgebrochen und würde unrechtmäßig die Münsterfabrik verwalten. Das Domkapitel verlangte völlige Restitution und »wider Insetzung«¹⁰⁰.

Von der Furcht vor Restitution der ausgezogenen katholischen Geistlichkeit und vor einer erneuten Verhängung der Acht ist dieser Ratsvortrag an die Zünfte vom 19. Februar 1532 bestimmt. Erneut – wie im November 1531 – enthält der Vortrag eine Garantie- und Absichtserklärung des Rats, an der Reformation festhalten zu wollen¹⁰⁰. Der Rat sieht sich

93 Um so den Vorwurf zu entkräften, das Evangelium bringe Aufruhr, Empörung und Ungehorsam: PRESSEL (wie Anm. 91), S. 220.

94 PRESSEL (wie Anm. 91), S. 219.

95 PRESSEL (wie Anm. 91), S. 225.

96 Der Vortrag in RSA III 9, S. 131–141.

97 MOELLER, Zwick (wie Anm. 7), S. 145.

98 RSA III 9, S. 129.

99 MOELLER, Zwick (wie Anm. 7), S. 146 Anm. 34.

100 RSA III 9, S. 133.

dazu durch den Auftrag der Bürger legitimiert¹⁰¹: Er habe seine Religionspolitik »mit wissen, willen und wolfallen der gantzen gmaind ghandelt«¹⁰². Die Einführung der Reformation wird als gemeinsamer Entschluß des Rats und der Gemeinde hingestellt¹⁰³. Den Bürgern wird eingeschärft, sich weder gegen die Obrigkeit zu empören noch von der Reformation abzuweichen¹⁰⁴.

Als eigentliche Intention der Rede gibt der Rat an, die Bürger vor der »arglistigkeit der pfaffen« warnen zu wollen¹⁰⁵. Die Bürger sollen sich des Umgangs mit den altgläubigen Geistlichen enthalten. Denn die ausgezogene katholische Geistlichkeit hoffe, durch die Verhängung der Acht in Konstanz Unruhe und Unfrieden stiften, sich einer der dann entstehenden Parteien in der Bürgerschaft anschließen und sich auf diese Weise wieder der Stadt bemächtigen zu können. Außerdem verbreite die katholische Geistlichkeit vor den Reichsständen und kaiserlichen Kommissaren das Gerücht »Die gmaind stimme nit mit dem rat, sygen ouch under ainander nit ains unnd werdent der tagen ains wider den rat uffrurig werden«¹⁰⁶.

Der Rat reagiert darauf einerseits mit einer *captatio benevolentiae* an die Bürger – er sei sich ihrer Gehorsamkeit gewiß¹⁰⁷ –, andererseits mit einer Mobilisierung des antiklerikalen bzw. antibischöflichen Affekts in der Bürgerschaft. Der Vortrag malt in krassen Farben aus, was mit Konstanz (wieder und diesmal schlimmer) passieren würde, falls das Vorhaben der katholischen Geistlichkeit gelingen sollte: Die Stadt würde ihre Freiheit verlieren und zur Landstadt degradiert werden, die Bürger würden zu »arme(n), beherschete(n), ellende(n), bevogtet(en) lut« werden¹⁰⁸. Die Freiheit der Stadt und jedes einzelnen Bürgers wird also vom Rat als vorrangiges Ziel seiner Politik genannt, auf diesem gewissermaßen überkonfessionellen Boden versucht man, Konsens in der Bürgerschaft zu erzielen. Da der Rat sich mit der Bürgerschaft im Gegensatz zum Bischof als ehemaligem Stadtherrn einig weiß, appelliert er an diese Gemeinsamkeit, um so die Gemeinde hinter sich zu bringen.

Eine weitere Aufgabe der Rede ist es, der Bürgerschaft die Angst vor der Acht zu nehmen. Denn gerade von der Verhängung der Acht befürchtet der Rat, einzelne Bürger könnten sich gegen die Stadt empören und ihr »zitlichen schaden« zufügen¹⁰⁹. Vielleicht war dem Rat auch noch in Erinnerung, daß im Oktober 1530, als der Stadt ebenfalls die Reichsacht drohte, die beiden Patrizier Peter Mäßlin und Ruland Muntprat aus persönlichen und finanziellen Gründen das Bürgerrecht aufgeben wollten¹¹⁰. Wohl um Ähnliches zu verhindern, versucht der Rat in seinem Vortrag die Bedeutung der Acht herunterzuspielen: Man werde, falls die Acht verhängt werde, Mittel und Wege suchen (und finden), die

101 RSA III 9, S. 135: der Rat habe »kainen zwifel, ain ersame gmaind werde Ir pflicht und truw gegen ain erbarn klain und grossen rat, den sy selbs dahar gsetzt und gmachtet habend, furohin wie biß dahar getruwlichen halten«.

102 RSA III 9, S. 135.

103 RSA III 9, S. 133: »klain und gross rat sampt aller gmaind deß Christenlichen gmuts und willens ouch also mit ain andere entschlossen sind«, den katholischen Glauben nicht wieder aufzurichten. Siehe auch S. 137: die Reformation sei »durch klain und groß rat sampt der gmaind angenommen« worden.

104 RSA III 9, S. 137.

105 RSA III 9, S. 137.

106 RSA III 9, S. 134. Der Rat hatte den Bischof und die katholische Geistlichkeit schon in früheren Jahren des Versuchs bezichtigt, die Einigkeit der Bürgerschaft zu stören (siehe RUBLACK, Die Einführung der Reformation [wie Anm. 7], S. 329, Anm. 65 mit Beispielen).

107 RSA III 9, S. 134.

108 RSA III 9, S. 136.

109 RSA III 9, S. 137.

110 RB 1530 f. 230v (1530. 10. 3).

Vollstreckung zu verhindern. Jedoch erklärt der Rat auch seine Entschlossenheit, falls die Vollstreckung nicht aufzuhalten sei, Gegenwehr zu leisten, und fordert die Bürger ebenfalls dazu auf¹¹¹.

Abgeordnet wurden diesmal insgesamt acht Ratsherren, von denen vier die eine Hälfte der Zünfte, die anderen vier die andere Hälfte der Zünfte aufsuchten. In beide Hälften wurden jeweils ein Patrizier aus dem kleinen¹¹² und ein Patrizier aus dem großen Rat¹¹³ sowie jeweils ein Zunftmeister aus dem kleinen¹¹⁴ und ein Zünftiger aus dem großen Rat¹¹⁵ geschickt. Daß auch wieder Ruland Muntprat vertreten ist, dürfte dieselben Gründe wie im November 1531 haben: Muntprat gehört auch zum Adressatenkreis dieser Rede, zu den Leuten, die aus Angst vor der Acht und damit verbunden aus Angst vor Verlust ihres Vermögens die Stadt möglicherweise im Stich lassen oder ihr Schaden zufügen.

Im Unterschied zum Ratsvortrag an die Zünfte vom 21. November 1531 blieb es dieses Mal jedoch nicht bei der Ermahnung, sondern die Bürger erhielten die Möglichkeit, nach dem Vortrag ihre Meinung zu äußern¹¹⁶. Während der Rat im November 1531 keine Diskussion über den – weitgehend theologischen – Inhalt der Rede zuließ, gestattete er es bei diesem Vortrag mit mehr politischem Inhalt. Dies bestätigt die Feststellung Hans-Christoph Rublacks, daß der Rat in Fragen der reformatorischen Neuordnung nie abstimmen ließ¹¹⁷. Im November hätte die Diskussion nämlich über die Rechtmäßigkeit der Reformation geführt werden müssen, im Februar ging es »nur« um die Politik des Rats in den rechtlichen Auseinandersetzungen mit dem Bischof und der katholischen Geistlichkeit.

Während der Ratsvortrag vom Februar 1532 die Prozesse des Konstanzer Rats mit der katholischen Geistlichkeit vor Reichsgerichten zum Inhalt hatte, war der Anlaß der Ratsermahnung vom 4. und 5. Dezember 1532¹¹⁸ der rechtliche Krieg, den die Stadt mit dem Bischof und dem Domkapitel vor dem eidgenössischen Landgericht im Thurgau führte. In einem Brief an Bullinger vom 13. Januar 1533 berichtet Johannes Zwick über diesen Vortrag und lobt in diesem Zusammenhang die »constantiam et concordiam« der Konstanzer Bürgerschaft¹¹⁹. Aus diesem Vortrag wird aber nur deutlich, daß der Rat

111 RSA III 9, S. 138–141.

112 RSA III 9, S. 141: Hans Wellenberg und Ruland Muntprat.

113 Rudolf Vogt und Jorg von Rogkwil.

114 Gorgius Kern, Zunftmeister der Becken, und Thomas Hütlin, Zunftmeister der Wingart.

115 Jakob Kundigmann und Hans Fyfer.

116 RSA III 9, S. 141: Meinungen sind jedoch keine überliefert.

117 RUBLACK, Die Einführung der Reformation (wie Anm. 7), S. 114.

118 RSA III 9, S. 155–187 (Konzept). Identisch mit dem in der zeitgenössischen Chronik des Christoph Schulthaiß, *Collectaneen*, Bd. IV (StA KNA I 8), f. 158r–165v überlieferten Ratsvortrag an die Zünfte, dort jedoch fälschlich auf 2. Dezember 1534 datiert. Während die Ratssatzungen nichts darüber enthalten, wer von den Ratsherren zu den Zünften abgeordnet wurde, zählt Schulthaiß ihre Namen auf f. 166r auf (Schulthaiß nennt auch Hans Richlin von Meldegg, der jedoch nur bis 1532 im Grobrat war, – ein weiteres Indiz für die falsche Datierung bei Schulthaiß). MOELLER, Zwick (wie Anm. 7), S. 105 hat die falsche Datierung von Schulthaiß übernommen.

119 Bullinger, Briefwechsel, Bd. III (wie Anm. 43), Nr. 175, S. 38: »Mitto ad te, que nuper in singulis tribus perlecta sunt, senatus autoritate.« Die Herausgeber des Bullinger Briefwechsels können mit dieser Aussage nichts anfangen (a. a. O., S. 38 Anm. 5). Sie bezieht sich aber doch höchstwahrscheinlich auf die Ratsermahnung vom 4./5. 12. 1532. Folgende Stelle im Brief, die sich auf die Ratsermahnung bezieht, wirft jedoch Fragen auf: »Sed vide, ne quis resciscat te uno et Pellicano, patre meo, excepto. (...) Habeo, qui clam descriperunt hoc senatus consultum. Itaque fidei tue concreditum volo, idque ea lege, ut per hunc tabellionem remittas.« Warum sollte der Ratsvortrag in Zürich geheim bleiben (nur Bullinger und Pellikan

sich erneut um den Bestand der Einigkeit in der Bürgerschaft sorgte und deswegen die Bürgerschaft wieder zur Einigkeit ermahnen mußte.

Die Ratsermahnung richtet sich vor allem an die Klientel des Bischofs in der Konstanzer Bürgerschaft. Der Konstanzer Rat wirft dem Bischof vor, Uneinigkeit in der Bürgerschaft zu schüren, indem er folgende Verleumdungen über den Rat verbreite: erstens, daß der Rat den Bischof und die katholische Geistlichkeit gewaltsam aus der Stadt vertrieben habe, zweitens, daß der Rat (mit dem Bischof geschlossene) Verträge und Zinsbriefe nicht gehalten habe, drittens, daß der Rat der katholischen Geistlichkeit ihr Vermögen genommen habe und vorenthalte, viertens, daß es der Konstanzer Rat nur den zwei Orten Zürich und Bern zu verdanken habe, daß die Renten, Zinsen und Gülten aus dem Thurgau nach Konstanz fließen (anstatt zum Bischof und zur katholischen Geistlichkeit nach Meersburg), und fünftens, daß der Rat und einzelne Bürger die eigentlich der katholischen Geistlichkeit zustehenden Einkünfte in die eigene Tasche wirtschaften¹²⁰. Dadurch, so der Vorwurf des Konstanzer Rats, sei er nicht nur außerhalb der Stadt, sondern auch »by ettlichen burgern (...) der ungerechtigkait und gwaltiger handlung verargkwont« worden¹²¹.

Insbesondere diesem Teil der Bürgerschaft gegenüber versucht der Rat seine Unschuld zu beweisen. Sich gegen die beiden ersten Verleumdungen noch einmal zu verteidigen, erachtet der Rat für überflüssig, da er dies bereits mit seiner im Frühjahr 1528 erschienenen Rechtfertigungsschrift (»Ain schrift . . .«)¹²² in extenso getan habe. Auf diese Rechtfertigungsschrift verweist der Rat nur und fordert die Bürger auf, sie sollten sie alle »vlysslichen lesen, och Ire kinder deß underrichten, damit sy deß großen unrechten, das der bischoff und Capittel gegen diser statt furgnommen habent, In ewiger gedachtniß hetten«¹²³. Um die drei anderen Verleumdungen zu widerlegen, schildert der Konstanzer Rat ausführlich den Beginn und Verlauf der rechtlichen Auseinandersetzungen mit dem Bischof und dem Domkapitel um die thurgauischen Kirchengüter vor den das Landgericht im Thurgau regierenden zehn Orten. Daß die Konstanz betreffenden Tagsatzungsabschiede – beginnend mit dem Badener Hauptabschied vom 4. November 1527¹²⁴ und endend mit dem Kreuzlinger Urteilsabschied vom 26. Januar 1532¹²⁵ – im Wortlaut angeführt werden¹²⁶, soll nur den Wahrheitsanspruch des Rats unterstreichen. Mit dieser peinlich genauen Darstellung verfolgt der Rat einzig und allein die Absicht, das Gegenteil dessen, was der Bischof behauptet, zu erweisen: Nicht der Rat enthalte dem Bischof das Seine vor, sondern gerade umgekehrt¹²⁷.

Um die gesamte Bürgerschaft auf seine Seite zu ziehen, weckt der Rat erneut den

sollten ihn lesen), und warum konnte Zwick eine Abschrift des Vortrages nur heimlich anfertigen lassen?

120 RSA III 9, S. 156–157.

121 RSA III 9, S. 157.

122 »Ain schrift der Kaiserlich= / en Regierung im Hailigen Rich, zuoge= / schickt, darinn sich Burgermaiser vnnnd Radt der Statt / Costantz, ettlicher hendel, deren sy verunglimpfft sind, ent= / schuldigent, mit erschainung allerlay vnrechtes, das jnen / begegnet, Ouch was sy verursacht hab, ettliche ort der Aid= / gnosschafft, zuo Burger anzenemmen, vnnnd hin= / wider jren Burger zewerden.« Verzeichnet bei MOELLER, Zwick (wie Anm. 7), Anhang II, S. 278, Nr. 32.

123 RSA III 9, S. 158. A. Vögeli (in A. VÖGELI, Jörg Vögeli, Schriften, Bd. II, 2 [wie Anm. 51], S. 1366 Anm. 1028) meint deswegen, dieser Druck von 1528 habe in Konstanz »geradezu den Charakter einer religionspolitischen Grundschrift« gewonnen.

124 RSA III 9, S. 163.

125 RSA III 9, S. 169.

126 Das Konzept führt sie nicht wörtlich an, sondern enthält immer nur die Bemerkung »Inhalt des Abschieds also lutet« (oder eine ähnliche Bemerkung). Insgesamt sind es fünf Abschiede.

127 RSA III 9, S. 162.

antibischöflichen Affekt. Gleich der Anfang der Ratsermahnung erinnert die Bürger daran, daß der Bischof und sein Domkapitel seit jeher der Stadt Konstanz nur »spott, schmach und schaden« zugefügt oder zuzufügen versucht haben¹²⁸. Diese negative Charakterisierung der Gegenseite durchzieht den ganzen Vortrag¹²⁹. Die Ratsermahnung mündet am Ende in eine Schilderung, »was armen und verachtlichen lebens die burger In allen pffaffen stetten leben müssent«¹³⁰. Nicht so sehr der Kampf um die Reformation, als vielmehr um die städtischen Freiheiten wird vom Rat in den Vordergrund gestellt. Die Bürger werden vom Rat zur Mithilfe aufgefordert, den Zustand zu verhindern, der mit dem Reizwort »Pffaffenstadt« beschrieben wird¹³¹. Um die Zustimmung aller Gruppen der Bürgerschaft für seine Politik zu gewinnen, aktiviert der Rat einmal mehr die antibischöfliche Haltung in der Bürgerschaft. Gleichsam die Summe der Gedanken der Ratsvorträge vom November 1531 und Februar 1532 ist es, wenn der Rat an die Bürgerschaft appelliert, Gott für die Konstanz erwiesenen Gnaden zu danken¹³², »In aim Christenlichen und erbarn leben« fortzufahren¹³³ und »In der ghorsamkait und burgerlichen ainigkait« zu verharren¹³³.

Wie auch im Februar 1532 folgte auf die Verlesung dieses Vortrages mit weitgehend politischem Inhalt eine Abstimmung in den Zünften¹³⁴. Zur Begründung wurde angegeben, dieser Handel ginge jedermann an. Dies zeigt erneut, daß der Rat versuchte, die Streitigkeiten mit dem Bischof vor der Bürgerschaft so darzustellen, als ob die städtischen Freiheiten auf dem Spiel stünden. Abgeordnet wurden in die Zünfte auch diesmal wieder acht Ratsherren, jeweils zwei Patrizier und zwei Zünftige aus dem kleinen Rat und jeweils zwei Patrizier und zwei Zünftige aus dem großen Rat¹³⁵. Darunter waren so bedeutende Förderer der Reformation wie Hans Wellenberg und Bastian Gaißberg, aber auch der altgläubige Großrat Jakob Kundigmann. Daß die Ratsermahnung an zwei Tagen erfolgte, erklärt sich wohl aus der Länge des Vortrages (32 Seiten), wozu noch die Texte der Tagsatzungsabschiede kommen!).

Vergleicht man alle drei Vorträge miteinander, so ist deutlich das Werben des Konstanzer Rats um die altgläubige bzw. konfessionell unentschlossene Gruppe in der Bürgerschaft erkennbar. Auf den starken äußeren Druck infolge des Kappeler Krieges reagierte die Obrigkeit der Stadt nicht mit einer rigorosen Verschärfung ihrer Politik gegenüber den altgläubigen Teilen in der Bürgerschaft, sondern bewahrte vielmehr eine gewisse religiöse Duldsamkeit bzw. Toleranz. Während der Zürcher Rat der Krise in einem rein obrigkeitlichen Akt in Form des »Messemandats« vom 29. Mai 1532 begegnete, wandte sich der Konstanzer Rat auf mehr »demokratische« Weise in Form der Ratsermah-

128 RSA III 9, S. 155.

129 RSA III 9, S. 178: »Diewil aber deß Thumcapittels und siner mitthafften sinn und gedanken dahin gangen, wie die statt Costantz und ander lut In gevar und verderben gebracht werdent.«

130 RSA III 9, S. 183.

131 RSA III 9, S. 184.

132 RSA III 9, S. 181f.: Als Gnaden Gottes werden bezeichnenderweise die erfolgreiche Politik der Obrigkeit, der Gehorsam der Gemeinde gegenüber der Obrigkeit, die Einigkeit der Bürger untereinander und die Beschirmung der Stadt vor Schaden aufgezählt.

133 RSA III 9, S. 183.

134 RSA III 9, S. 184: »Doch dwil diser handel Jedermans gmain und groß ist, wellend unsere herren klain und groß rat ain frag In aller gmaind lassen umbgon und erlernen, was sinns und mainung Jegklicher burger In disenn sachen sin welle.«

135 Christoph Schulthaiß, *Collectaneen* Bd. IV (StA KNA I 8), f. 166r. Die Zunftversammlungen wurden wieder geteilt: in die eine Hälfte wurden Jorg von Schwarzach und der Zunftmeister der Becken Gorgius Kern sowie Rudolf Vogt und Mattheus Flar, in die andere Hälfte Hans Wellenberg und Bastian Gaisberg sowie Hans Richlin von Meldegg und Jakob Kundigmann abgeordnet.

nungen an seine Bürgerschaft. Dahinter mag sich auch die größere Unsicherheit des Konstanzer Rats verbergen, der vor allem aus verwandtschaftlichen und finanzpolitischen Rücksichten nicht so scharf vorgehen konnte oder wollte wie der Zürcher Rat. Zwar fehlt es in den Vorträgen nicht an obrigkeitlichen Geboten, dominant ist aber das Bemühen der Obrigkeit, die Bürgerschaft durch diese Vorträge für ihre Politik zu gewinnen. Allein die Länge der Konstanzer Ratsermahnungen spricht hier für sich: 30 Seiten der Vortrag vom November 1531, 10 Seiten der Vortrag vom Februar 1532 und 32 Seiten der Vortrag vom Dezember 1532. Während der erste Ratsvortrag (vom November 1531) die Funktion dessen hat, was man in Zürich mit dem Mandat vom Mai 1532 bewirken wollte, und von Inhalt und Aufbau her stark einer Predigt ähnelt, lassen sich die beiden anderen Vorträge (vom Februar und Dezember 1532) als Rechenschaftsberichte des Rats gegenüber der Bürgerschaft charakterisieren. In allen drei Vorträgen erscheint die Einigkeit der Gemeinde als etwas Zerbrechliches. Diese Einigkeit zu erhalten oder wiederherzustellen, ist das dringlichste Ziel der Innenpolitik des Rats. Nicht übersehen werden darf, daß als Ergänzung zu diesen drei Ratsvorträgen Ambrosius Blarers »Sendbrief« aus Esslingen vom Januar 1532 hinzukommt. Rat und Prädikant bildeten eine gemeinsame Front, um die Krise abzuwehren.

ZUCHTORDNUNG UND ZUCHTPRAXIS

Die Zuchtordnung von 1531 – der Anspruch der Konstanzer Reformation

Erste Ansätze reformatorischer Sittenzucht in den 20er Jahren des 16. Jahrhunderts

Geht man den reformatorischen Ursprüngen¹³⁶ der Zuchtordnung von 1531 nach, so muß man mit dem Jahr 1524 beginnen. Erstmals Konturen eines ethischen Programmes werden in Jörg Vögels Mahnschrift an Bürgermeister Jakob Gaisberg und Reichsvogt Hans Schulthaiß vom Juni des Jahres 1524 sichtbar. Vögeli fordert vom städtischen Rat als christliche Obrigkeit eine Neuordnung der Lebensgestaltung und appelliert an Bürgermeister und Reichsvogt: »Strafent dapfer unnd offenbar den sündler (...). Geduldent kain ubelthätigen leben noch under uch wonen«¹³⁷.

Das Gutachten für den Städtetag zu Ulm im Dezember 1524¹³⁸, dessen Verfasser zwei Geistliche (Ambrosius Blarer und Johannes Wanner) und zwei – nicht namentlich genannte – Ratsherren sind¹³⁹, entwickelt bereits konkretere Vorstellungen über eine Neuordnung der Kirche. Dabei wird auch bereits die Sittenzucht berücksichtigt. Für »die offentlichen laster« ist, falls eine brüderliche, evangelische Ermahnung des Sünders nichts

¹³⁶ Die Frage nach den spätmittelalterlichen Wurzeln der Zuchtordnung soll hier nicht weiter diskutiert werden. Es kann nur darauf hingewiesen werden, daß sich die Sittengesetzgebung des Konstanzer Rats bis ins 14. Jahrhundert zurückverfolgen läßt. Ratsmandate z. B. gegen das Fluchen sind für die Jahre 1363, 1370, 1379, 1385, 1389, 1432 und 1436 überliefert, Mandate gegen das Spielen für die Jahre 1379, 1381, 1383, 1385, 1386, 1387, 1389, 1418, 1422, 1423, 1425, 1431, 1432 und 1436; aus dem Jahr 1500 stammt eine Polizeiverordnung, die Bestimmungen sowohl gegen Spielen und Zutrinken als auch gegen Fluchen enthält. Siehe Otto FEGER (Hg.), Vom Richtebrief zum Roten Buch, Konstanz 1955 (Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen 7), passim.

¹³⁷ A. VÖGELI, Jörg Vögeli, Schriften (wie Anm. 9), Bd. I, Tübingen/Basel 1972 (Schriften zur Kirchen- und Rechtsgeschichte 39), Opuscula Nr. III, S. 531.

¹³⁸ A. VÖGELI, Jörg Vögeli, Schriften, Bd. II, 1 (wie Anm. 9), Beilage Nr. 6, S. 643–659.

¹³⁹ A. VÖGELI, a. a. O., Bd. II, 1, S. 643.

fruchtet, der christliche Bann oder die obrigkeitliche Strafe vorgesehen¹⁴⁰. Zu den »öffentlichen Lastern« werden »tufelsch gotzlestren, vichisch fullen und sufen, unverschamt offennlich huory und ebruch« gerechnet. Diese Laster abzustellen, auch – bezeichnenderweise – eine »reformation der beklaydung und derer kostlichait« durchzuführen, überhaupt: »usserlich zucht und erberkait« aufzubauen, wird als Aufgabe, wenn auch nicht explizit, den städtischen Magistraten zugewiesen¹⁴¹. In Diskrepanz zu dieser Aussage steht eine andere Stelle im Gutachten, die sich auf die Methode der Durchsetzung der im Gutachten skizzierten Vorschläge bezieht: Nichts soll mit »demm ysin schwärt noch ainicherlay ußwendigem zwang, sonder allain durch verkündigung und kreftig wurckung deß götlichen worts« erreicht werden¹⁴². Der Gegensatz läßt sich vielleicht mit den beiden unterschiedlichen Autorengruppen, Prädikanten einerseits, Ratsherren andererseits, erklären. Auf jeden Fall verspricht man sich von der Sittenzucht, daß »die frucht deß uffgangnen ewangeliums in den stetten ougenschinlicher von den wydersächern gespurt« werde¹⁴¹. In Ehesachen will man die Gerichtsbarkeit des Bischofs nur noch anerkennen, falls er diese schriftgemäß handhabt. Andernfalls soll ein Ausschuß frommer, gelehrter, der Schrift kundiger Männer eingesetzt werden¹⁴³. Gerade hieran wird deutlich, daß das Gutachten nicht die Rolle der Obrigkeit betont, sondern die Möglichkeit eines Ansatzes gemeindlicher Selbstverwaltung offenläßt.

Schärfere Konturen nahmen diese Pläne seit 1526 an, allerdings zu einem nicht geringen Teil auf Drängen der Konstanzer Geistlichkeit. So kam es im Februar 1526 zwischen den Predigern Ambrosius Blarer und Johannes Zwick und dem Rat zu einer massiven Kontroverse über die Schließung des Frauenhauses. Ambrosius Blarer hatte offen von der Kanzel herab gegen das Bestehen des Bordells gewettert¹⁴⁴. Nachdem Gerüchte entstanden waren, Blarer und Zwick hetzten das Volk gegen den Rat auf, rechtfertigten sich beide vor dem Konstanzer Rat: Es sei »ir ampt, die sünden dem volck zu verkunden«; das Frauenhaus verstoße gegen die heilige Schrift; wenn der Rat es trotzdem dulde, sei er als »wirt« des Frauenwirtes »ain ursach alles deß ublen, das da beschicht«; vielmehr müßte sich der Rat dessen vor allen Gläubigen schämen. Sarkastisch bemerkten Blarer und Zwick zu allerletzt noch, der Rat könne ja ihre Lehren durch Johann Fabri, den ehemaligen Generalvikar des Bistums Konstanz, prüfen lassen¹⁴⁵. So durch den Vorwurf der Ungläubigkeit und Unsittlichkeit unter Druck gesetzt, gab der Rat nach. Vielleicht veranlaßte er den Frauenwirt Nikolaus Lamparter¹⁴⁶ zur Aufgabe der Pacht, um das Gesicht zu wahren. Auffallend ist, daß der Stadtschreiber Jörg Vögeli die Auseinandersetzung in seiner Reformationsgeschichte verschweigt. Jedenfalls waren Blarer und Zwick erfolgreich: Das Frauenhaus wurde geschlossen.

Ein weiteres, sehr wichtiges Beispiel für die Einflußnahme der Konstanzer Prediger auf die Ratspolitik ist Johannes Zwick mit seiner »schlaechten, aber trüwen Vermanung«¹⁴⁷ vom Herbst 1528, in der er dem Rat theologische Argumente für ein weiteres Vorgehen im Sinne der Reformation lieferte. Während Zwick 1524 noch erklärt hatte: »onzwifel, was

140 A. VÖGELI, a. a. O., Bd. II,1, S. 648.

141 A. VÖGELI, a. a. O., Bd. II,1, S. 653.

142 A. VÖGELI, a. a. O., Bd. II,1, S. 656.

143 A. VÖGELI, a. a. O., Bd. II,1, S. 649.

144 RB 1526 f. 44r (1526. 2. 11).

145 RB 1526 f. 47r-v (1526. 2. 26).

146 A. VÖGELI, Jörg Vögeli, Schriften, Bd. II,2 (wie Anm. 51), S. 1189, Anm. 787.

147 MOELLER, Zwick (wie Anm. 7), Anhang II, S. 279 Nr. 36: »Ayn schlaechte / aber trüwe Verman= / nung Doctor Hann= / sen Zwickenn. Wie Gotes quot= / thatten, in grosser danckbarkait / zuo erkennen, damit sy nit wi= / derumb verloren werdint / zuo guot Christenlicher ge= / maynd der Statt / Costantz. Anno. M.D.XXVIII.«

das wort gotz in dem menschen nit würckt, das werden yrdische menschliche wort vyl weniger würcken«¹⁴⁸, so verkündete er 1528: »Wann nit durch gottes wort der sünden minder wurd, dann durch straff deren, die christen sin wellend, es synd die oberkayten oder das volck«¹⁴⁹. Zwick kritisierte in seiner »Vermanung« die Gleichgültigkeit derjenigen, die alles von der Langmut Gottes erwarteten, forderte die Obrigkeit auf, »offenliche ergernuß deß falschen gotzdienst und allerlay sünden« zu strafen, und plädierte für die Handhabung des Banns¹⁵⁰. Zwick ist davon überzeugt, »das got mit uns hie zu Costantz etwas im sinn hat«¹⁵¹. Aus Dankbarkeit über diese Gnade Gottes müsse die Sittlichkeit entspringen. Zwick entwirft das Bild einer christlichen Gemeinschaft, in der Obrigkeit und Bürger gemeinsam den Willen Gottes ausführen. »Dann es ist nit grosse unsicherhayt in aynen statt, dann da offenliche sünden nit gestrafft werden, dann da hatt man got zum fyennnd. Hinwider wo ain gotzförichtig leben, da ist got, da kans dann ouch nit übel gon«¹⁵². Diese auf Versittlichung zielenden Gedanken Johannes Zwicks bestimmten die Mandate der folgenden Jahre mit und bereiteten den Boden für die Zuchtordnung vor.

Die im Zeichen der Versittlichung stehende Phase der Neuordnung hatte in Konstanz mit den Jahren 1526/27 begonnen, spätestens mit dem – allerdings vorwiegend gegen die Geistlichen gerichteten – Mandat gegen Hurerei und Ehebruch vom März 1527¹⁵³. 1526/27 hatten sich nämlich schon Vorformen der späteren, an die Zuchtordnung von 1531 anschließenden Zuchtpraxis entwickelt. Der kleine Rat hatte zu dieser Zeit bereits die Ehegerichtsbarkeit gänzlich übernommen¹⁵⁴. Dabei war er in Ablehnung der Zuständigkeit des bischöflichen Offizials dem Vorschlag des Gutachtens für den Städtetag zu Ulm 1524 gefolgt, jedoch nicht in dem Punkt, der die Beteiligung der Gemeinde an der Ehegerichtsbarkeit mittels Ausschüssen anbelangte. 1529 konnten Bürgermeister und Rat

148 In der Flugschrift »Vnderrichtüg Wa = / rumb die ee vß mëslichem gsatz / in vyl grad verbottë sey, vnd das / die vereeungë goettlich geschehë, / vnd aber von dem menschen / vngoettlich zertrert, wi = / derumb soellind be / staetiget wer = / den. / Joannis Zwick von Costentz, an / all Christenlich pfarrher.« (Verzeichnet bei MOELLER, Zwick [wie Anm. 7], Anhang II, S. 269 Nr. 10). Im StA KN vorhanden unter der Signatur Af 21, Zitat auf f. b 4f.

149 Johannes Zwick, Ayn schlaechte aber trüwe Vermanung..., S. 26 (zit. n. A. VÖGELI, Jörg Vögeli, Schriften, Bd. II,2 [wie Anm. 51], S. 1336, Anm. 1006).

150 Wie Anm. 149.

151 Johannes Zwick, Ayn schlaechte aber trüwe Vermanung..., S. 33 (zit. n. A. VÖGELI, Jörg Vögeli, Schriften Bd. II,2 [wie Anm. 51], S. 1337, Anm. 1006). Dieses Gefühl, von Gott auserwählt zu sein, findet sich auch bei Ambrosius Blarer (SCHIESS [wie Anm. 21], Bd. II, Nr. 1049, S. 220, 1543. 12. 11), der Konstanz als das kleine Bethlehem unter den stolzen Städten Judas bezeichnet. Siehe auch Blarers Sendbrief aus Esslingen und den Ratsvortrag an die Zünfte vom 21. November 1531.

152 Johannes Zwick, Ayn schlaechte aber trüwe Vermanung..., S. 33 (zit. n. A. VÖGELI, Jörg Vögeli, Schriften, Bd. II,2 [wie Anm. 51], S. 1337, Anm. 1006). Siehe zu diesem Gedanken auch ein Lied Zwicks (»Christus hat gleert die sälligkeit«) im »Nüw gsangbüchle« (hg. v. Jean Horz, Faksimileausgabe, Zürich 1946): »Wee den stetten die Gott erlücht / mit sinem Wort / unnd zhimmel zücht / Sy aber bessrend sich nit drab / biß daß in dhell gstossen hnab. Kyrieleison.« (S. CLXXI).

153 Otto FEGER (Hg.), Die Statutensammlung des Stadtschreibers Jörg Vögeli, Konstanz 1951 (Konstanzer Stadtrechtsquellen 4), Nr. 24. Ebenfalls in A. VÖGELI, Jörg Vögeli, Schriften Bd. I (wie Anm. 137), S. 348f. (f. 269a–b). Auf dieses Ratsmandat haben die Prediger wohl auch Einfluß gehabt. So warf der Pfarrer von St. Stephan, Johannes Spreter, im August 1526 dem Rat vor, er sei beim Bestrafen von Ehebruch, Hurerei, Gotteslästerung usw. zu nachlässig. Der Rat solle durchgreifen, andernfalls müsse er als Pfarrer dagegen mit dem Bann vorgehen (RB 1526 f. 208v).

154 A. VÖGELI, Jörg Vögeli, Schriften Bd. I (wie Anm. 137), S. 382 (f. 297a–b).

von Konstanz an Ulm berichten: »desglichen richtend wir zwischen den unsern die plümen- und eesachen, wir scheident die elut oder erkennents zusamen und lassent den bischof oder sinen vicari garnichts darinnen handlen«¹⁵⁵. Hieraus ist deutlich die tiefe Aversion des Konstanzer Magistrats gegen die geistliche Jurisdiktion des Bischofs zu hören. Frühestes Beispiel für die Ehegerichtsbarkeit des Rats ist ein Fall vom Ende des Jahres 1526: Der Konstanzer Bürger Nikolaus Argentarius hatte seine Frau geschlagen, woraufhin der Konstanzer Rat die Scheidung aussprach. Doch dem Zürcher Reformator Zwingli schien dieses Urteil »paulo gravius« zu sein, und die Konstanzer mußten sich von ihm höchstpersönlich eine Rüge gefallen lassen: »Si sic pergetis uxori bus credere, pessimum exemplum constituetis«¹⁵⁶.

Mit der Sittenzucht beauftragte der Rat den Ratsausschuß der Heimlichen. Als im Januar 1527 der Zunftmeister der Beckenzunft, Michel Hütlin, verdächtigt wurde, einem Mädchen den »blumen« (= Jungfrauschaft) genommen zu haben, wurden die Heimlichen mit der Voruntersuchung betraut¹⁵⁷. Im März 1527 erhielten sie den Auftrag, ein Mandat betreffend »offne hurery und ebruch« zu entwerfen¹⁵⁸. 1528 warnten sie eine Witwe wegen ihres »schentlich huereleben«¹⁵⁹ und einen Ehemann, der mit eben derselben Witwe Umgang hatte¹⁶⁰. Bei diesem Fall schaltete sich auch der kleine Rat, schließlich sogar der Bürgermeister ein, der die Witwe zuletzt aus der Stadt wies¹⁵⁹.

Daneben haben für Zensuren an Geistlichen anscheinend speziell geistliche Zensoren fungiert. Denn am 21. November 1528 erhielten Johannes Zwick und Johannes Schnell vom Rat den Auftrag aufzudecken, ob der Subprior des Dominikanerklosters Cunrat Burgkstaller »ain magt der jungkfrawschaft geschwecht« habe¹⁶¹. Hat es dieses Amt gegeben, so bestand es wahrscheinlich bis zum Erlaß der Zuchtordnung im April 1531: Die geistlichen Zensoren wurden, so vermutet Alfred Vögeli, spätestens dann von den in der Zuchtordnung bestimmten weltlichen »Zuchtherren« abgelöst und allein auf die »versünung« bzw. den »bann« beschränkt¹⁶².

Die letzte Vorstufe für das in der Zuchtordnung von 1531 festgelegte Amt der »Zuchtherren« war erreicht, als Anfang des Jahres 1529 die sittenpolizeilichen Aufgaben der Heimlichen den »Austreibern der fremden Leute« zugewiesen wurden. Neben ihrer fremdenpolizeilichen Funktion sollten sie sich nun auch mit dem anstößigen Leben der Bürger beschäftigen. Hartnäckige und schwerwiegende Fälle (wie Ehebruch) sollten sie dem Bürgermeister anzeigen, »der solls dann in aim rat anbringen und durch den rat zu verdempfung solhes lasters mit allem vlyß und ernst gehandelt werden«, bei Ehebruch sollte »das schuldig (Teil durch den Rat: Anm. d. Verf.) gestraft oder für die statt getriben«

155 Hermann BUCK/Ekkehart FABIAN, Konstanzer Reformationsgeschichte in ihren Grundzügen, I. Teil: 1519–1531, Tübingen 1965 (Schriften zur Kirchen- und Rechtsgeschichte 25/26), Teil 5: Quellen Nr. 2, S. 440.

156 Zwingli an Johannes Zwick und Ambrosius Blarer, 1526. 12. 5: SCHIESS (wie Anm. 21), Bd. I, Nr. 111, Zitate auf S. 141.

157 RB 1527/28 f. 16v (1527. 1. 19).

158 RB 1527/28 f. 70r (1527. 3. 22). Das Mandat wurde am 26. März 1527 publiziert. Als Vorlage wurde das Zürcher Mandat über Ehesachen vom 21. März 1526, Abschnitt »Von der huory«, benutzt (EGLI, Actensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation [wie Anm. 40], Nr. 944).

159 RB 1527/28 f. 413v (1528. 8. 17).

160 RB 1527/28 f. 292v (1528. 3. 14).

161 RB 1527/28 f. 481v.

162 A. VÖGELI, Jörg Vögeli, Schriften, Bd. II, 2 (wie Anm. 51), S. 1262, Anm. 934.

werden¹⁶³. Einer der Ratsherren, die dieses Amt 1529 bekleideten, war Konrad Zwick, der Bruder des Reformators¹⁶⁴.

Zur besseren Aufdeckung der Laster hatte der Rat 1526 das bereits aus dem Spätmittelalter bekannte¹⁶⁵ Angeberwesen reaktiviert. Als der Rat am 27. Mai 1526 eine Ordnung gegen Schwören und Zutrinken erließ, bestimmte er die Zunftmeister, jeweils in ihren Zünften Leute zu »verordnen, die die swerer und zuetrincker angebint«. Im Falle der Säumigkeit drohte der Rat den Angebern Strafe an¹⁶⁶. Doch stieß diese Anordnung auf wenig Gegenliebe bei den Bürgern. Sie weigerten sich, das Amt zu übernehmen, diejenigen, die es taten, wurden verachtet. Am 7. Februar 1529 drückte der Rat den Bürgern gegenüber sein Befremden aus, »das ir die eere gots nit anderst betrachtent, dann das ir die jhenen, die ander angebent, dest ringer haltent, so sy doch nichtz anders thued, dann das sy gott und uß ghorsamkait schuldig sind«¹⁶⁷. Deswegen schärfte der Rat den Zünften noch einmal diese Christen- und Bürgerpflicht ein¹⁶⁸. Aufgrund dieser schlechten Erfahrungen wurde dann im Anschluß an die Zuchtordnung 1531/32 das Angeberwesen auch neu geregelt.

Die bereits unter reformatorischem Einfluß stehenden Schwör-, Trink- und Spielmandate aus den 20er Jahren des 16. Jahrhunderts wurden ebenfalls in die Zuchtordnung aufgenommen und dort neu formuliert. Daneben erließ der Rat aber in der Zeit zwischen Zwicks »trüwer Vermanung« und der Zuchtordnung auch einige wichtige Mandate, die nicht explizit in die Zuchtordnung übernommen wurden, aber natürlich weiterhin in Kraft blieben und auch in der Zuchtpraxis zur Anwendung kamen. Zum einen handelt es sich um die Tanzverbote. Während 1529 Hochzeiten noch davon ausgenommen wurden¹⁶⁹, erfolgte im Februar 1531 ein generelles Tanzverbot¹⁷⁰.

Zum andern zählen dazu die Verbote des Kirchgangs nach auswärts. An ihnen läßt sich das Fortbestehen einer altgläubigen Minderheit in Konstanz ablesen. Weil ein großer Teil von Konstanzer Bürgern zur katholischen Messe nach Kreuzlingen, Wollmatingen oder Allmannsdorf ging, und weil auch der Zürcher Rat sich bei Konstanz darüber beschwert hatte, das Beispiel von Konstanzer Bürgern, die zur Messe nach Kreuzlingen gingen, rufe Ärgernis hervor¹⁷¹, hatte der Konstanzer Rat bereits in dem Trink- und Schwörmandat vom 7. Februar 1529 die Gemeinde gebeten, »ain zitlang« nicht außerhalb der Stadt zur Kirche zu gehen¹⁷². Am 13. April 1530 wurde aus dieser Bitte ein Verbot; der Rat kündigte jetzt auch Strafen an¹⁷³. Zwei Monate später mußte der Rat 28 Personen zitieren, die das Gebot übertreten hatten¹⁷⁴. Deswegen ermahnte und bat der Rat im September 1530 die

163 FEGER, Statutensammlung (wie Anm. 153), S. 38, Nr. 19.

164 Offensichtlich dieses Amt meint Johannes Zwick in einem Brief an Ambrosius Blarer vom 6. Februar 1529, in dem er schreibt, sein Bruder Konrad habe das »ampt (...) des ustribens der hurery« erhalten (SCHIESS [wie Anm. 21], Bd. I, Nr. 135, S. 181).

165 Siehe FEGER, Vom Richtebrief zum Roten Buch (wie Anm. 136), S. 105, Nr. 349.

166 RSA III 9, S. 11. Bereits am 31. 1. 1524 war eine solche Ordnung eingeschärft worden (RSA III 9 S. 1); sie mußte am 10. 3. 1528 erneuert werden (RB 1527/28 f. 288r).

167 RSA III 9, S. 40.

168 Außerdem wiederholte der Rat sein Schwör- und Trinkverbot.

169 RB 1529 f. 6v (1529. 1. 14).

170 RB 1531 f. 37r (1531. 2. 20).

171 Das Zürcher Schreiben vom 14. Januar 1529 in StA KN RefA I Nr. 50, f. 178r–179r.

172 RSA III 9, S. 40f., Zitat auf S. 41.

173 RSA III 9, S. 63 (mit irrigem Datum in der Reformationsgeschichte des Stadtschreibers Jörg Vögeli, in: A. VÖGELI, Jörg Vögeli, Schriften Bd. I [wie Anm. 137], S. 437 [f. 344a–b]).

174 RB 1530 f. 166r (1530. 6. 20).

Zünfte, die evangelische Predigt in der Stadt selbst zu hören¹⁷⁵. Der Rat bekundete seinen Willen, »die offenen gethaten der hertzlichen begird, wos wider gott oder den nechsten« seien, abzustellen¹⁷⁶, verwahrte sich aber dagegen, die Gewissen zwingen zu wollen¹⁷⁷. Hierin liegt ein großer Unterschied der Konstanzer zur Zürcher Reformation: Während der Zürcher Rat mit seinem Großen Sittenmandat vom 26. März 1530⁴¹ Predigtzwang konstituierte und bei Mißachtung den großen Bann verhängte, ließ der Konstanzer Rat seinen Bürgern im Glauben einen Gewissensspielraum und beschränkte sich auf die einheitliche Regelung und penible Beaufsichtigung der Praktizierung des Glaubens.

Die Zuchtordnung von 1531¹⁷⁸

Als kleiner und großer Rat am 5. April 1531 die neue Zuchtordnung beschlossen¹⁷⁹, war damit in den Augen der Reformatoren nicht der Abschluß der Reformation in Konstanz erreicht, sondern vielmehr erst der Anfang¹⁸⁰ auf dem Weg zur Verwirklichung eines hochgesteckten Zieles: daß Gottes »Namm under uns gehailigt, und wir ain volck gottes werdint«, wie es Konrad Zwick 1539 formuliert hat¹⁸¹. Dem Beschluß vorausgegangen war am 3. April eine Einberufung des großen Rats durch den kleinen Rat zur Unterrichtung und Mitbeteiligung an dieser wichtigen Entscheidung¹⁸². Am 10. April wurde die Zuchtordnung vor allen Zünften verlesen, am darauffolgenden Sonntag, dem 16. April, »nach imbis an stat der predig im Münster vor allem volck«¹⁷⁹. Die Verfasser der Ordnung sind unter den Trägern der Konstanzer Reformation zu suchen, vielleicht wurden auch diesmal, wie 1527 beim Mandat gegen Hurerei und Ehebruch, die heimlichen Räte mit der

175 RSA III 9, S. 67–76 (gedr. in A. VÖGELI, Jörg Vögeli, Schriften, Bd. II, 1 [wie Anm. 9], Beilage Nr. 19, S. 810–813).

176 RSA III 9, S. 75.

177 RSA III 9, S. 75: »Mine herren wissend wol, das man die gewißne, ouch den glouben und menschliche begird nit kan zwingen. Sy understond sich ouch deß nit.«

178 Vgl. auch Fritz HAUSS, Zuchtordnung der Stadt Konstanz 1531, Lahr i. B. 1931 (Veröffentlichungen des Vereins für Kirchengeschichte in der evangelischen Landeskirche Badens V). Hauß hat darin nicht nur die Ordnung (mit wichtigen Zusätzen und den Mahnrufen Konrad Zwicks an den Rat 1539–42) ediert, sondern auch Entstehung, Inhalt, Durchführung und Wirkungen monographisch ausgebreitet. Obwohl Hauß einräumt, die Zuchtordnung sei ein »fehlgeschlagener Versuch« (S. 75) gewesen, bewertet er sie insgesamt positiv: »die Führer der Stadt« hätten durch sie in kurzer Zeit viel »an religiösen und sittlichen Werten geschaffen« (Vorwort S. 3). MOELLER, Zwick (wie Anm. 7) teilt diese manchmal doch zu optimistische Sicht, etwa wenn er schreibt, in Konstanz sei man durch die Reformation zu einer »moralischen Höhe« gekommen, »die die Stadt wohl weder vorher noch nachher wieder erreicht hat« (S. 19). Moeller scheint hier Anspruch mit Wirklichkeit gleichzusetzen.

179 Gregor Mangolt, Abriß der Reformationsgeschichte von Konstanz (1562), in: A. VÖGELI, Jörg Vögeli, Schriften Bd. I (wie Anm. 137), S. 560. Im Folgenden wird die Zuchtordnung nach der Überlieferung in der Reformationsgeschichte des Stadtschreibers Jörg Vögeli (gedr. in: A. VÖGELI, Jörg Vögeli, Schriften Bd. I [wie Anm. 137], S. 442–465) zitiert. Die Zuchtordnung ist außerdem durch die »Collectaneen« des Christoph Schulthaiß (StA KNA 18, Bd. IV, f. 109–128, gedr. bei HAUSS, Zuchtordnung [wie Anm. 178], S. 77–103) tradiert. In den Ratssatzungen fehlt die Zuchtordnung.

180 Ich schließe mich der Ansicht von Hans-Christoph RUBLACK, Die Einführung der Reformation (wie Anm. 7), S. 88 an, der in der Zuchtordnung den Abschluß der Konstanzer Reformation erblickt, aber (a. a. O., S. 313 Anm. 97) darauf hinweist, daß die Reformatoren selbst die Zuchtordnung »nicht als Abschluß, sondern als Anfang« sahen, der »den Prozeß der Versittlichung einleiten« sollte.

181 HAUSS, Zuchtordnung (wie Anm. 178), S. 118.

182 RB 1531 f. 88v: »Clain und gross rat sind gessen und hatt man von erberkait wegen, wie man die pflanzen, und die laster ußruten welle, geredet und dem grossen rat ain mainung furgelhalten, wie dann vorhin im taglichen rat vil darvon gredt, ouch beschlossen ist.«

Abfassung beauftragt¹⁸³. Auch die Konstanzer Reformatoren, insbesondere Ambrosius Blarer und Johannes Zwick, waren daran beteiligt; ihre Gedanken finden sich an mehreren Stellen in der Zuchtordnung wieder, so z. B., wenn es heißt, der Zorn Gottes könne nur abgewehrt und nur dadurch Versöhnung mit Gott erlangt werden, wenn die Bürger die Zuchtmaßnahmen freiwillig und Gott zu Gefallen erfüllen¹⁸⁴. Vorrede und Schluß der Zuchtordnung verraten teilweise einen Theologen, vielleicht spricht da aber auch der Stadtschreiber Jörg Vögeli als Laitentheologe. Fritz Hauß¹⁸⁵ sieht in Ambrosius Blarer den

183 Dafür spricht auch, daß an drei Stellen in der Zuchtordnung der Ausdruck »durch uns oder im täglichen rat« gebraucht wird: im Abschnitt über »versünung und von ussschließung von der kirchen« (A. VÖGELI, Jörg Vögeli, Schriften, Bd. I [wie Anm. 137], S. 459, 1. Abschnitt), im Abschnitt über »erwellung der kirchen diener« (a. a. O., S. 463) und im Abschnitt über »das niemands die zuchtherren, noch wer das böß angibt, belaidigen soll« (a. a. O., S. 463). Dieser Ausdruck »durch uns oder im täglichen rat« bereitet Schwierigkeiten, da sonst in der Zuchtordnung mit dem entsprechenden »wir« immer der tägliche (= kleine) Rat gemeint ist. Alfred Vögeli ist verschiedene Möglichkeiten durchgegangen, wer damit gemeint sein könnte (in: A. VÖGELI, Jörg Vögeli, Schriften, Bd. II,2 [wie Anm. 51], S. 1333, Anm. 1006). Den Bürgermeister grenzt er aus, da für Sonderfunktionen Belege fehlen. Doch trifft dies nicht zu, denn ein Beleg ist doch, daß der Bürgermeister 1528 eine Witwe wegen ihres »huerenleben« von der Stadt für eine kurze Zeit verweist (RB 1527/28 f. 413v). Dann bleiben nach Alfred Vögeli nur die Zuchtherren und der ihnen zugeordnete Prädikant. Alfred Vögeli stellt deswegen die Vermutung auf, die Prädikanten seien für die betreffenden Abschnitte »ersucht worden, ihre Ansicht zu äußern, und die endgültige Redaktion des Textes der ZO habe die notwendige Korrektur der Meinungsäußerung der Prediger vergessen und das »uns« nicht in die Struktur des Gesamttextes umgesetzt«. Dem widerspricht aber der Abschnitt über die »erwellung der kirchen diener« (a. a. O., S. 463). Hier heißt es, Pfarrer sollen nur angestellt werden, wenn sie vorher »durch uns oder den täglichen rat, oder unsere zuchtherren und durch die anderen unsere vorsteer im wort verhört, bewärt und (...) zuegelassen« worden sind. Wendet man Alfred Vögelis Behauptung darauf an, so wäre der Ausdruck in diesem Fall tautologisch (die Prädikanten sind ja die »vorsteer im wort«). RUBLACK, Die Einführung der Reformation (wie Anm. 7), S. 91 sieht in dem »uns« den großen Rat. Alfred Vögelis Vermutung ergibt jedoch Sinn, wenn man für »uns« die Heimlichen einsetzt, eine Möglichkeit, die Alfred Vögeli in seinen Überlegungen völlig ausgeklammert hat. Daß mit dem »uns« die Heimlichen gemeint sind, dafür spricht auch ein Vergleich des Abschnitts von »verordnung der zuchtherren« (a. a. O., S. 443) mit dem über »Das niemands die zuchtherren (...) belaidigen soll« (a. a. O., S. 463). In dem erstgenannten Abschnitt wird explizit gesagt, daß die Zuchtherren solche schandbaren Leute, bei denen ihre Warnung nicht verfängt, den Heimlichen anzeigen sollen. Wenn in dem zweitgenannten Abschnitt gesagt wird, die Zuchtherren sollen Leute, die sie belaidigen, »uns oder dem täglichen rat angeben« (a. a. O., S. 463), so liegt die Vermutung, daß sich dahinter die Heimlichen verbergen, nahe. 1527 gehörten dem Ausschuß der Heimlichen Hans Schulthaiß, Jakob Zeller, Gorgius Kern, Ruland Muntprat, Hans Wellenberg und Hans Rutz an. 1529 kam für Rutz Thomas Hütlin in den Ausschuß. An dieser Besetzung änderte sich dann bis einschließlich 1532 nichts. (BUCK/FABIAN, Konstanzer Reformationsgeschichte in ihren Grundzügen [wie Anm. 155], Teil 5: Quellen Nr. 1, S. 435f.; zum Jahr des Ausschehens von Hans Rutz RUBLACK, Die Einführung der Reformation [wie Anm. 7], S. 343, Anm. 286).

184 A. VÖGELI, Jörg Vögeli, Schriften Bd. I, S. 464: »das der grecht gott im himel, so er glichwol von unser sünden wegen sinen zorn schon jetzo ergrimt hat, uns allen widerumb versünt und den segen aller gnaden geben«. Vgl. SCHIESS (wie Anm. 21), Bd. I, Nr. 214 (Ambrosius Blarer an Bürgermeister und Rat zu Konstanz, 1531. 9. 9: A. Blarer mahnt Bgm. u. Rat von Konstanz »zu völliger satter vollziehung« der »zucht und ordnung«. Denn: »werden die christlichen obrigkeit die laster mit eifrigem ernst strafen, wird der gnädige gott seine strafe nachlassen.« Zitiert nach A. VÖGELI, Jörg Vögeli, Schriften, Bd. II,2 [wie Anm. 51], S. 1345, Anm. 1017). Außerdem z. B. der Gedanke, daß die Liebe die Bürgergemeinde zu einer Christengemeinde umforme, in dem Abschnitt »Wie man die laster angeben soll« (a. a. O., S. 463) und in dem »Beschluss« (a. a. O., S. 464: die Bürger sollen »uss liebe zuem guten« die Gebote befolgen).

185 Fritz HAUSS, Blarers Zuchtordnungen, in: B. MOELLER (Hg.), Der Konstanzer Reformator Ambrosius Blarer, 1492–1564. Gedenkschrift zu seinem 400. Todestag, Konstanz/Stuttgart 1964, S. 114–127, hier S. 117.

Hauptverfasser der Zuchtordnung. Doch darf die Rolle des städtischen Magistrats nicht zu gering eingeschätzt werden¹⁸⁶.

Die Zuchtordnung war notwendig geworden, weil – wie Jörg Vögeli in seiner Reformationgeschichte schreibt – »die alten begwonten und gliksam von pffaffen anererbten laster an vilen so starck noch angehafftet« waren, »das wenig zueversicht was, die von dess gepredigten worts wegen abgon werden, es wurde dann ain usswendige censur, zucht und zitliche strafen darüber uffgesetzt«¹⁸⁷. Die Erfahrung, daß dem gepredigten Wort nicht die entsprechenden Taten folgten¹⁸⁸, rief also Maßnahmen der weltlichen Obrigkeit hervor. Daneben muß man aber die Zuchtordnung vor dem Hintergrund der politischen Situation betrachten. Weil Konstanz infolge der Einführung der Reformation bedrängt und isoliert war, hatte es 1527/28 mit Zürich und Bern das Burgrecht geschlossen. Der Augsburger Reichstagsabschied vom 19. November 1530 setzte dann das Wormser Edikt wieder in Kraft, räumte den Ständen jedoch eine Frist, den Abschied anzuerkennen, bis zum 15. April 1531 ein. Gegen diese Bedrohung suchte sich der Konstanzer Rat außenpolitisch durch den Beitritt zum Schmalkaldischen Bund vom 1. Februar 1531 zu schützen. Im Inneren begegnete man diesem starken äußeren Druck, der nach der Niederlage von Kappel noch zunehmen sollte, mit Disziplinierung durch die Zuchtordnung.

Was den Aufbau der Konstanzer Zuchtordnung anbelangt, so zerfällt sie in zwei Teile. Der erste, sehr lange Teil enthält eine umfassende Sittenordnung, wobei sich noch einmal in sittenpolizeiliche und eherechtliche Bestimmungen unterteilen läßt. Der zweite, sehr kurze Teil besteht aus Einzelverordnungen im Kirchenregiment, die jedoch keine Kirchenordnung darstellen sollen, sondern nur unter dem Gesichtspunkt, inwieweit sie die Sittlichkeit fördern, behandelt werden. Außer auf die eigenen, spätmittelalterlichen und reformatorischen Sittenmandate griff Konstanz bei der Abfassung der Zuchtordnung in verschiedenem Ausmaß auch auf auswärtige Vorlagen, insbesondere auf Ordnungen seiner Bündnispartner, zurück. Bei der (bis zu dem damaligen Zeitpunkt) starken Einflußnahme Zürichs auf die Konstanzer Reformation ist die Heranziehung verschiedener Zürcher Ehegerichtsordnungen¹⁸⁹ und des Zürcher Großen Sittenmandats vom 26. März 1530⁴¹ selbstverständlich. Starke Abhängigkeit zeigt die Konstanzer Zuchtordnung auch von der Basler Reformationsordnung vom 1. April 1529¹⁹⁰, jedoch ist die Basler

186 Ambrosius Blarer selbst nennt die Zuchtordnung in einem Brief an Jörg Vögeli (1531. 12. 2, StA KN Briefe berühmter Männer A 17/2; gedr. bei SCHIESS [wie Anm. 21], Bd. I, Nr. 242 als Regest) »unser herren ordnung«.

187 A. VÖGELI, Jörg Vögeli, Schriften Bd. I, S. 441 (f. 347b). Außerdem hätte unter »ettlichen burgern« Sehnsucht nach dem »bäpstlich gotsdienst« bestanden; altgläubige Zuträger, insbesondere Schwestern und Nonnen, hätten Kranke wie Gesunde »uff anruefung und fürpitt der hailigen und andere bäpstische unglouben« angewiesen. Ein Fall aus dem Zuchtbuch unterstreicht Vögelis letzte Behauptung: Am 6. April 1533 wurde eine Nonne aus der Drittordensgemeinschaft der Augustinerinnen im Mentelerinhaus (»Kathrin In der Mentelerin hus«) von den Zuchtherren ermahnt, »das sy byn krancken geschickt syge unnd sy uff den rechten weg, Namlich uff den verdienst christi, wyse unnd sunst niendert hin, ouch das sy der alten segen mit gewichten (= geweihten: Anm. d. Verf.) liechtern unnd sunst müssig gang« (RefA 33 f. 73r).

188 Am 7. August 1529 forderten Ambrosius Blarer, Johannes Zwick und Bartholomäus Metzler den Rat auf, »ir wellind uss ordenlichem gwalt und tätlichem gezwang abstellen, was wir mit dem wort ze thun nitt vermögent« (A. VÖGELI, Jörg Vögeli, Schriften Bd. I [wie Anm. 137], S. 436 [f. 343a]).

189 EGLI, Actensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation (wie Anm. 40), Nr. 711 (1525. 5. 10), Nr. 944 (1526. 3. 21), Nr. 990 (1526. 6. 13), Nr. 1087 (1526. 12. 15) und Nr. 1664 (1530. 4. 23).

190 Paul ROTH (Hg.), Aktensammlung zur Geschichte der Basler Reformation in den Jahren 1519 bis Anfang 1534, Bd. III, Basel 1937, Nr. 473, S. 383–409. In Basel liegt allerdings der Schwerpunkt auf der Kirchenordnung; die eigentliche Sittenordnung (»Wie die laster verboten

Ordnung wiederum in manchen Teilen von Zürich mit beeinflusst. Als Quelle der Konstanzer Zuchtordnung kommt vielleicht auch das Straßburger große Sittenmandat vom 25. August 1529¹⁹¹ in Frage, das vom formalen Aufbau her Gemeinsamkeiten mit Konstanz aufweist. Ohne Zweifel wurden aber die – wiederum an Zürich und Basel orientierten – Memminger Artikel vom 26. Februar 1531¹⁹² herangezogen, an die sich die Konstanzer Zuchtordnung sehr stark anlehnt, ja mit denen sie zu einem großen Teil wörtlich übereinstimmt¹⁹³.

Nach diesem Überblick über die Vorlagen soll auf den Inhalt der Konstanzer Zuchtordnung unter dem Gesichtspunkt der Kompetenzen der städtischen Obrigkeit, der Zuchtherren und der Prädikanten eingegangen werden. In der Vorrede und dem Schluß der Konstanzer Zuchtordnung definiert sich der Rat als »christliche Obrigkeit«. Seine Aufgabe sieht er in Anklang an Römer 13 darin, die Laster zu strafen. Dabei argumentiert der Rat mit den Integrationsnormen gemeiner Nutzen¹⁹⁴ und Einigkeit¹⁹⁵: Wenn die Obrigkeit im Strafen des Bösen nachlässig sei, so entstehe »ungerechte regierung der obern, ungehorsamer fräfel der ndern«¹⁹⁶; wenn jedoch die Bürger den gemeinen Nutzen dem eigenen Nutzen vorziehen und die Obrigkeit »gott und sinem Christo zuen eren und dienstberkait, ouch von oberkaitlicher schulden wegen«¹⁹⁶ handle, so werde die innere Einigkeit der Bürger, was »die best statt mur« sei¹⁹⁶, erhalten und der Willen Gottes erfüllt. Unter der Perspektive ihres Beitrags zur Einigkeit in der Stadt müssen auch die Bestimmungen in der Zuchtordnung über Zeremonien, Lehre, Taufe und Bestellung der Geistlichen gesehen werden. Es wird die Einheitlichkeit der Zeremonien betont: Die Bürger sollen »zue wider den selbigen nichtz reden, raten, noch leren« und in »lieblicher

und die übertreter derselbigen gestrafft werden sollen«: a. a. O., S. 400) wird im Verhältnis dazu sehr kurz abgehandelt.

191 Abgedruckt in: Timotheus Wilhelm RÖHRICH, Mittheilungen aus der Geschichte der evangelischen Kirche des Elsasses, Bd. I, Paris/Straßburg 1855, S. 265–281. Natürlich ist die Ordnung von Zürich und Basel abhängig. Am 15. März 1529 forderten die Prädikanten Hedio, Bucer und Zell vom Straßburger Rat, »den öffentlichen ebruch abzustellen und den zu strafen und ein gottgefällig ordnung in ehesachen fürzunemen wie zu Zurich und Costentz« (zit. n. KÖHLER, Zürcher Ehegericht und Genfer Konsistorium, Bd. II [wie Anm. 5], S. 387). Bei HAUSS, Zuchtordnung (wie Anm. 178) wird Straßburg als Vorlage für die Konstanzer Zuchtordnung nicht erwähnt. KÖHLER, Zürcher Ehegericht und Genfer Konsistorium, Bd. II, S. 394, äußert die Vermutung, das mit dem Sittenmandat eingerichtete Straßburger Zuchtgericht (»die verordneten herren«, bestehend aus dem regierenden Ammeister und drei Ratsherren) »könnte ein Vorbild an Konstanz genommen haben«. Doch zu dieser Zeit bestand in Konstanz noch kein vergleichbares Zuchtgericht; eher scheint es doch umgekehrt gewesen zu sein, nämlich, daß Konstanz mit seinen in der Zuchtordnung von 1531 aufgestellten Zuchtherren sich an Straßburg orientiert hat. Auch der Aufbau des Straßburger Mandats ist in vielem der Konstanzer Zuchtordnung ähnlich: 1.) Gotteslästerung, 2.) Spiel, 3.) Zutrinken, 4.) Zuchtgericht, 5.) Ehebruch, 6.) Gütertrennung bei Ehebruch, 7.) Notzucht, 8.) Defloration, 9.) Zur-Unehe-Sitzen und 10.) Kuppelei. Am Schluß des Straßburger Mandats werden die Bürger zur Denunziation Fehlbarer aufgefordert.

192 Gedr. bei: Tobias Ludwig Ulrich JÄGER, Juristisches Magazin für die deutschen Reichsstädte, Bd. II, Ulm 1791, Abschnitt XVIII: Etliche Artikel auf dem Tag zu Memmingen im Februar 1531, S. 436–488.

193 Siehe zum Vergleich der Konstanzer Zuchtordnung mit Zürcher Ordnungen, der Basler Reformationsordnung und den Memminger Beschlüssen: A. VÖGELI, Jörg Vögeli, Schriften, Bd. II, 2 (wie Anm. 51), S. 1307ff.

194 A. VÖGELI, Jörg Vögeli, Schriften, Bd. I, S. 464. Negativ formuliert S. 442: »aignen nutz«.

195 A. VÖGELI, a. a. O., Bd. I, S. 442: »lieb und ainhertzigkeit gegen ainandern«.

196 A. VÖGELI, a. a. O., Bd. I, S. 442.

ainsamkait« leben¹⁹⁷. Den Prädikanten wird das Verbot von Polemik und aufrührerischer Predigt eingeschärft¹⁹⁸; predigen kann nur, wer durch Rat, Zuchtherren und die »vorsteer im wort« examiniert und zugelassen ist¹⁹⁹. Die früheren Mandate, wonach man nur in der Stadt zur Kirche gehen, Hochzeit halten und Kinder taufen soll, werden bestätigt¹⁹⁷. Diese Appelle an die Bürgerschaft, dazu die Ermahnung, die Bürger hätten als Untertanen die Pflicht, der Obrigkeit Gehorsam zu leisten²⁰⁰, sollen den nötigen Konsens zur Zuchtordnung bei der Bürgerschaft hervorrufen. Um den Bürgern ein gutes Vorbild abzugeben, betont der Rat, er werde mit der Sittenzucht bei sich selbst beginnen. Daß dies keine leeren Worte sind, zeigt die seit spätestens 1527 praktizierte Ratsexamination²⁰¹. Um die Sittenzucht des Rates zu ergänzen, sind alle Stadtbewohner verpflichtet, den Zuchtherren alles Verdächtige anzuzeigen. Diese Bestimmung wird jedoch etwas abgeschwächt, da als Norm der Anzeige »christenlich ifer und liebe zuem nächsten« gelten soll²⁰². Trotzdem – in Konstanz wird damit einem allgemeinen Spitzelwesen Tür und Tor geöffnet. Den Erlaß der Zuchtordnung begründet der Rat mit dem Gedanken der Prophylaxe: Er sei gewillt, die Laster überhaupt nicht erst wurzeln zu lassen²⁰³. Dadurch erhält die Zuchtordnung aber abschreckenden Charakter²⁰⁴. In einem Passus am Schluß der Ordnung werden wohl deswegen auch die Bürger gebeten, sie möchten die Ordnung doch »nit von schühung wegen der strafen«, sondern »uss liebe zuem gueten« befolgen²⁰⁵. Der Anspruch der Heiligung – etwa so, wie ihn Konrad Zwick 1539 formuliert hat, – wird in der Zuchtordnung selbst nicht vertreten. Der Gedanke, daß die Reformation eine Erneuerung auch des gesellschaftlichen Lebens bewirken soll, taucht explizit ebenfalls nicht auf. In dem Ratsvortrag an die Zünfte vom 21. November 1531 gab der Rat als Zweck der Zuchtordnung an, »ain erberkait im volck ze erhalten und die ergerlichen misshendel hinczenemmen«⁷³.

Alle Ehesachen und die Bestrafung von schwereren Sittendelikten wie auch von allen die Einheit der Stadtgemeinde untergrabenden Vergehen behält sich der kleine oder tägliche Rat vor. Während Zürich und Basel eigene Ehegerichte, denen auch Pfarrer angehörten, schufen, übt in Konstanz allein der tägliche Rat die ehegerichtliche Judikatur aus. Hierbei

197 A. VÖGELI, a. a. O., Bd. I, S. 462. Zu den früheren Mandaten: Christoph Schulthaiß, *Collectaneen* (StA KNA I 8), Bd. IV, f. 129r–v, gedr. bei HAUSS, Zuchtordnung (wie Anm. 178), S. 103f.

198 A. VÖGELI, a. a. O., Bd. I, S. 462, Abschnitt »Von der leer«.

199 A. VÖGELI, a. a. O., Bd. I, S. 463, Abschnitt »Von erwellung der kirchen diener«.

200 A. VÖGELI, a. a. O., Bd. I, S. 464.

201 Grundlage war eine vom Rat am 15. Dezember 1524 erlassene »Ordnung, wer zum burgerrecht, ouch in den rat anzenemen und ze setzen tougenlich syg etc.« (FEGER, *Statutensammlung* [wie Anm. 153], S. 9f., Nr. 6, § 16). Da das Ratsbuch für den Anfang des Jahres 1525 fehlt und das von 1526 keinen diesbezüglichen Eintrag besitzt, läßt sich die Wirkung dieser Anordnung erst ab 1527 überprüfen. Zu dem Zweck, die Zusammensetzung des Rats in größerem Umfang zu ändern, wurde die Ratsexamination nicht gebraucht, denn aus dem Zeitraum 1527–1534 sind nur zwei Fälle bekannt, bei denen Ratsherren gerügt, allerdings nicht ganz aus dem Rat verbannt wurden: Jakob Kundigmann, 1523 bis 1526 Zunftmeister der Thurgauzunft, weil er geäußert hatte, er wolle gegen den Willen des Rats die katholischen Gottesdienste im Dominikanerkloster besuchen (RB 1527/28 f. 15r: 1527. 1. 19); Hans Fyfer, Zunftmeister der Schefflut, wegen eines Ehebruchs (RB 1530 f. 1v: 1530. 1. 8).

202 A. VÖGELI, a. a. O., Bd. I, S. 463, Abschnitt »Wie man die laster angeben soll«.

203 A. VÖGELI, a. a. O., Bd. I, S. 442f.: »Diewil aber vil wäger ist, in laster nit fallen, dann begwonete verlassen, so gedencckt ouch wir, das nützer syg und besser, den lastern vorsin, ouch die, so bald sy wurtzlen wellend, fürkummen, das sy ussbrechen oder zue früchten nit wachsen möingt, und nit warten, das mans, sos bschehent, strafen müesse.«

204 A. VÖGELI, a. a. O., Bd. I, S. 444: »damit ouch meniglich wisse, sich dest fürer der zuchten und ersamkait ze bevlyßen«.

205 A. VÖGELI, a. a. O., Bd. I, S. 464.

muß hinzugefügt werden, daß in Zürich das Ehegericht ursprünglich keine Straf- und Exekutivgewalt besaß und diese erst im Laufe der Zeit und auch nur in sehr beschränktem Maße erhielt. Pfarrer haben in Konstanz kein Mitspracherecht. Nach der Zuchtordnung muß eine legale Heirat in Konstanz folgenden Bedingungen entsprechen: Die Eltern müssen ihr zustimmen, dem Heiratsversprechen müssen zwei »ehrbare« Zeugen beiwohnen, die Hochzeit muß öffentlich verkündet, kirchlich eingesegnet und in ein Eheregister, das von den Prädikanten zu führen und jährlich dem Rat vorzulegen ist, eingetragen werden. Ein Heiratsmindestalter setzt Konstanz nicht fest²⁰⁶. Daß diese Eheordnung mindestens seit 1529 in Konstanz bestand, bezeugt der Konstanzer Bericht über die Durchführung der Reformation (in Konstanz) an den Rat von Ulm²⁰⁷. Sie soll der Bekämpfung der heimlichen Ehen oder Winklehen, also ohne Wissen der Mitmenschen und der Kirche eingegangener Ehen, dienen. Der tägliche Rat wird in seiner ehegerichtlichen Funktion aktiv, wenn sich junge Leute, die noch unter der Gewalt der Eltern stehen, z. B. ohne Willen und Wissen der Eltern verheiraten, weil sich ihre Eltern trotz Zureden von Freunden und Zuchtherren einer Heirat entgegenstellen. In diesen Fällen entscheidet der Rat über die Rechtsgültigkeit der Ehen. Ungeachtet eines positiven Ratsurteils können jedoch die Eltern ihren Kindern, die sich gegen ihren Willen verheiratet haben, das Erbe entziehen²⁰⁸. Jungfrauschafsklagen werden auch vor dem täglichen Rat geführt. Wenn ein lediger Mann eine Jungfrau »swecht« – allerdings ohne Versprechen der Ehe –, dann muß er ihr für ihren »pluemen« einen »abtrag« in der vom Rat »je nach gestalt der personen und handels« festgesetzten Höhe leisten. Außerdem hat der Mann als Strafe die beachtliche Summe von 15 Gulden, je ein Gulden durch einen Tag und eine Nacht im Turm ablösbar, an die Stadt zu zahlen. Verfehlung ohne Ehezusage verpflichtet also nicht zur Heirat. Der Mann entgeht jedoch der Strafe, wenn er sich »mit wissen und willen« der Eltern mit der Tochter verheiratet. Die Zuchtordnung bestimmt auch, daß, falls der Beziehung ein Kind entspringt, der Mann das Kind von der Frau nehmen und ihr für das Kindbett vier Gulden geben muß. Sollte aber die Frau selbst dem Mann »nachgeloffen« sein und ihn »angeraitzt« haben, so ist ihr der Mann für den Blumen und das Kindbett nichts schuldig, muß aber den anderen Verpflichtungen (15 Gulden Strafe, Aufziehung des Kindes) nachkommen²⁰⁹. Ehescheidungen sind nur vor dem täglichen Rat möglich, wobei die Zuchtordnung einschärft, keiner der täglichen Räte solle allein in Scheidungssachen handeln²¹⁰. Auch die aus der Scheidung resultierenden vermögensrechtlichen Fragen werden vor dem Rat geregelt²¹¹. Als alleiniger Scheidungsgrund gilt in Konstanz Ehebruch, andere Scheidungsgründe, wie Impotenz, Geisteskrankheit, Aussatz, unerlaubtes Weggehen und Ausbleiben eines Ehepartners und grausam-hartes Benehmen, werden nicht genannt.

Die Bestrafung von Ehebruch führt über die eherechtliche Materie hinaus und gehört bereits zur sittengerichtlichen Tätigkeit des kleinen Rats. Ehebruch zwischen Verheirateten wird beim Mann wie bei der Frau mit vier Tagen Turm bei »häbrim mueß, ouch brot und wasser« und mit anschließender Verhängung der *excommunicatio maior* geahndet. Mit dem Ausschluß vom Abendmahl ist beim Mann der von allen öffentlichen Ämtern, bei der Frau der von allen »offnen, erlichen geladnen gspilschafften« (wie Hochzeiten,

206 A. VÖGELI, a. a. O., Bd. I, S. 457ff.

207 BUCK/FABIAN, Konstanzer Reformationsgeschichte in ihren Grundzügen (wie Anm. 155), Teil 5: Quellen Nr. 2, S. 445 u. S. 442, Anm. 22.

208 A. VÖGELI, a. a. O., Bd. I, S. 457ff.

209 A. VÖGELI, a. a. O., Bd. I, S. 456f.

210 A. VÖGELI, a. a. O., Bd. I, S. 453.

211 A. VÖGELI, a. a. O., Bd. I, S. 453ff.

Zunftmählern etc.) verbunden. Bei einem zum zweiten bzw. dritten Mal begangenen Ehebruch verdoppelt bzw. verdreifacht sich die Turmstrafe. Außerdem wird der dreifache Ehebrecher nach Verbüßen der Turmstrafe der Stadt verwiesen²¹². Die Entscheidung, ob der dreifache Ehebrecher wieder in die Stadt eingelassen wird, und wenn ja, wann, liegt beim täglichen Rat. Wer zum vierten Mal Ehebruch begeht, wird an Leib und Leben bestraft²¹³. Begeht ein Ehemann mit einer Jungfrau Ehebruch, so muß er zusätzlich noch 20 Gulden Strafe für die Defloration an die Stadt zahlen und der Frau »für irn pluemen (...) ain par schuech« geben²¹⁴. Gegen Hurerei, gemeint sind sexuelle Beziehungen zwischen Ledigen, geht der tägliche Rat mit Turm- oder Geldstrafe sowie Ausweisung bei Fremden und im Wiederholungsfall auch bei Einheimischen vor²¹⁵. Bei den minder schweren Sittendelikten fallen die schwerwiegenden Fälle in die Kompetenz des täglichen Rats. Leute, die »mit verdachtem, fräblem muet gott lestern« oder oft fluchen, straft der tägliche Rat an Gut, Leib, Leben oder an ihren Ehren²¹⁶. Vielleicht ist im letzten Fall, wie beim Ehebruch, an eine excommunicatio maior gedacht. Ebenso im Ermessen des Rats liegt das Strafmaß bei Trunksucht²¹⁷ sowie bei Spiel und Trinken während der Predigt²¹⁸. Selbstverständlich bleibt beim Rat auch die Bestrafung aller anderen Handlungen, die die Einheit und den Frieden der Stadtgemeinde gefährden. Unter diesem Gesichtspunkt sind in der Zuchtordnung die Delikte Wiedertaufe, Wucher, Fürkauf, Zauberei, »laster dess rachbegirigen nyds« (wie Totschlag, »messerzucken« etc.) und Ungehorsam gegen die Eltern und die Obrigkeit in einem – auf den ersten Blick seltsam anmutenden – Kapitel zusammengefaßt²¹⁹.

Aus der Beschreibung der Kompetenzen des täglichen Rats wird deutlich, daß die Kompetenzen der Zuchtherren beschränkt sind. Die Institution der Zuchtherren wird mit der Zuchtordnung neu geschaffen²²⁰. Der Ausdruck »Zuchtherren« ist von den Memminger Beschlüssen übernommen²²¹. Vorher findet er sich nicht. In Zürich fungieren die »erichter« gleichzeitig als Sittenrichter; sie besitzen jedoch keine Strafkompetenz²²². Auch Basel kennt keine »Zuchtherren«: Hier sind für die Sittenzucht die Eherichter, die Drei über den Ehebruch und die Unzüchter zuständig²²³. Als Vorlage kommt höchstens noch das Straßburger Zuchtgericht, die »verordneten herren«, bestehend aus dem regierenden Ammeister und drei Ratsherren, in Betracht²²⁴. Das Konstanzer Gremium besteht aus zwei Ratsherren aus dem kleinen, einem Ratsherrn aus dem großen Rat und einem Bürger aus der Gemeinde²²⁵. Es handelt sich also um eine rein weltliche, städtische Behörde, die als Organ der Sittenpolizei des Rats fungiert. Ihre wichtigste Aufgabe ist die »erfarung, warnung, wortliche(r) straf und anzaigung«²²⁶ von »allen und jeden ergernissen, lastern

212 A. VÖGELI, a. a. O., Bd. I, S. 451 ff.

213 A. VÖGELI, a. a. O., Bd. I, S. 455.

214 A. VÖGELI, a. a. O., Bd. I, S. 456, Abschnitt »Vom magt verfallen«.

215 A. VÖGELI, a. a. O., Bd. I, S. 450 f.

216 A. VÖGELI, a. a. O., Bd. I, S. 445.

217 A. VÖGELI, a. a. O., Bd. I, S. 445.

218 A. VÖGELI, a. a. O., Bd. I, S. 448.

219 A. VÖGELI, a. a. O., Bd. I, S. 449.

220 Gegen RUBLACK, Die Einführung der Reformation (wie Anm. 7), S. 91, der von dem »schon bestehende(n) Amt der Zuchtherren« spricht.

221 KÖHLER, Zürcher Ehegericht und Genfer Konsistorium, Bd. II (wie Anm. 5), S. 27; A. VÖGELI, Jörg Vögeli, Schriften, Bd. II, 2 (wie Anm. 51), S. 1309, Anm. 986.

222 KÖHLER, Zürcher Ehegericht und Genfer Konsistorium, Bd. I (wie Anm. 4), S. 142 ff.

223 KÖHLER, Zürcher Ehegericht und Genfer Konsistorium, Bd. I, S. 273 f.

224 KÖHLER, a. a. O., Bd. II, S. 391.

225 A. VÖGELI, Jörg Vögeli, Schriften, Bd. I, S. 465.

226 A. VÖGELI, a. a. O., Bd. I, S. 444.

und handlungen, die wider gott, wider den gmainen nutz oder wider den nächsten bschehent«²²⁷. Gemeint sind größtenteils all die Vergehen, die in den Kompetenzbereich des täglichen Rats gehören. Der modus procedendi ist nach der Zuchtordnung folgender: Zunächst warnen die Zuchtherren verdächtige Personen und versuchen, sie auf gütige Weise wieder auf den rechten Weg zu bringen. Ist das erfolglos, zeigen sie die Verdächtigen erst einmal beim heimlichen Rat²²⁸ an, der den täglichen Rat informieren und einschalten kann. Beide Kollegien üben nochmals »heimliche Zucht«, d. h. sie warnen und strafen mit Worten. Fruchtet auch das nichts und bricht die Verfehlung »in offenbare gethat« aus, ist die Strafe sofort (vom Rat) zu verhängen²²⁹. Das bedeutet konkret, daß die Zuchtherren bei Fällen wie Ehebruch, Hurerei oder Wucher dem täglichen Rat die nötigen Informationen beschaffen und die Voruntersuchung leiten. In diese strenge sittenpolizeiliche Kontrolle werden zur Unterstützung der Zuchtherren auch alle Stadtbewohner eingespant. Sie sollen den Zuchtherren »offenbar ergerlich sachen« anzeigen, jedoch nicht solche Fälle, die heimlich geschehen sind und »in der still (...) gebessert werden« können²³⁰.

Als zweite Aufgabe weist die Zuchtordnung den Zuchtherren die Ahndung minder schwerer Sittenvergehen durch Geldstrafen zu²³¹. Der erste Teil der Zuchtordnung enthält deswegen einen entsprechenden Strafenkatalog, der die Zuchtherren instruiert, wieviel Geld sie für das jeweilige Delikt von dem Delinquenten einzuziehen haben: z. B. für einen Fluch »mit zuesetzung dess worts gott allain« sechs Pfennig; für einen Fluch, der die göttliche Majestät, die »menschait Christi« oder die Sakramente betrifft, wie »gots macht«, »gots lichnam« oder »gots sacrament«, zwei Schilling Pfennig (von der Einsicht des Gesetzgebers in die Häufigkeit dieser Verstöße zeugt die Bestimmung, die Zuchtherren sollen, falls einer nicht gleich bezahlen könne, »warten, biss das es widerumb von swerens wegen für sy kumme«)²³²; für Zutrinken zwei Gulden und für derartige Betrunkenheit, »das sys widergebent«, ein Gulden und einen Tag und eine Nacht im Turm²³³; für Karten- oder Würfelspiel unter einem Gulden ein Gulden, über einem Gulden der ganze Gewinn bzw. Verlust zusammen mit dem Einsatz²³⁴; das Tragen »zerhownner klaidung« in der Stadt nach der Frist vom 24. Juni 1531 ein Pfund Pfennig²³⁵. Die Zuchtherren handeln dabei »in nammen« des Rats. Ihnen wird eingeschärft »one ansehen ainicher person noch sach« nach der Zuchtordnung zu strafen²³⁶. Harte Strafe droht der Rat den Bürgern an, die die Zuchtherren »mit worten oder mit wercken« beleidigen²³⁷.

Als dritte Aufgabe obliegt den Zuchtherren die Verhängung des Ausschlusses vom Abendmahl, des kleinen Banns. Für diese Frage, wann einer durch sein eigenes Verschulden sich von der kirchlichen Gemeinschaft getrennt hat und deswegen vom Tisch des Herrn auszuschließen ist, für den Vollzug des Ausschlusses und für die Aussöhnung des Sünders mit der Kirche sind den Zuchtherren »ettlich predicanten«²³⁸ zugeordnet; sie sind

227 A. VÖGELI, a. a. O., Bd. I, S. 443.

228 D. h., die Heimlichen behalten ihre seit der zweiten Hälfte der zwanziger Jahre bestehende Aufgabe der Sittenzucht, sie bilden aber jetzt eine Zwischeninstanz zwischen Zuchtherren und täglichem Rat.

229 A. VÖGELI, a. a. O., Bd. I, S. 443.

230 A. VÖGELI, a. a. O., Bd. I, S. 463.

231 A. VÖGELI, a. a. O., Bd. I, S. 444.

232 A. VÖGELI, a. a. O., Bd. I, S. 444f.

233 A. VÖGELI, a. a. O., Bd. I, S. 445f.

234 A. VÖGELI, a. a. O., Bd. I, S. 448.

235 A. VÖGELI, a. a. O., Bd. I, S. 449f.

236 A. VÖGELI, a. a. O., Bd. I, S. 444.

237 A. VÖGELI, a. a. O., Bd. I, S. 463f.

238 In der Praxis war es ein einziger Prädikant: A. VÖGELI, a. a. O., Bd. I, S. 465.

den Zuchtherren aber nicht gleichgestellt²³⁹. Der Ausdruck »Bann« wird in der Zuchtordnung nicht verwendet; damit soll jede Erinnerung an die mittelalterliche Bannpraxis vermieden werden. Konstanz läßt also eine selbständige kirchliche Banngewalt nicht zu. Beide Gewalten – geistliche und weltliche – werden in der Institution der Zuchtherren vermischt. Zwar ist das geistliche Amt vom weltlichen getrennt, jedoch nicht umgekehrt. Denn die Prädikanten dürfen nicht »dess ampts oder bevelhs der zuchtherren in ainich weg sich underfahen«²⁴⁰, auch nicht an den üblichen Verhandlungen der Zuchtherren teilnehmen. Sie haben einzig und allein die kirchenrechtliche Befugnis der Exkommunikation und Versöhnung. Dieses geistliche Amt aber üben sie zusammen mit den Zuchtherren aus, »als die alle mittainandern der kirchen gwalhabere syen«²⁴¹. Kirchen- und Bürgergemeinde decken sich hier. Vorbild für die Konstanzer Bestimmung über den Bann ist die Basler »Ordnung wie der bann gebrucht werdenn soll« vom 14. Dezember 1530²⁴². In Basel ist ein Dreierkollegium, zwei vom Rat und einer von der Gemeinde, für die Verhängung des kleinen Banns zuständig. Dieses Gremium zieht einen Pfarrer zu, wenn die Verhängung des Banns ausgeführt werden soll. Der Pfarrer hat den Ausschluß dann öffentlich von der Kanzel zu verkünden. Er wirkt erneut mit, wenn die Lösung vom Bann erfolgt. Auch diese hat er wieder öffentlich mitzuteilen. Die Konstanzer Zuchtordnung konstituiert ein ganz ähnliches Verfahren. Es wird davon ausgegangen, daß sich der von der Obrigkeit gestrafte Sünder durch sein Vergehen selbst aus der christlichen Gemeinde ausgestoßen hat²⁴³. Nach erlittener obrigkeitlicher Strafe soll sich der Sünder deswegen zu den Zuchtherren und den Prädikanten, den »gwalhabern der kirchen«, begeben, vor ihnen seine Sünden bekennen und die Versöhnung mit der Kirchengemeinde begehren. Die Versöhnung soll ihm dann mitgeteilt, er wiederum in die christliche Gemeinschaft aufgenommen und zum Abendmahl zugelassen werden. Die eigentliche Bannung erfolgt erst dann, wenn jemand nach zweimaliger obrigkeitlicher Bestrafung zum dritten Mal straffällig wird, ungeachtet, ob er vorher jedes Mal seiner Versöhnung nachgefragt und sie auch erlangt hat oder nicht. Der Schuldige wird jetzt von dem Prediger auf der Kanzel »dem volck gottes als ain ussgeschlossner von irer gaistlichen gmainsami verkündt und an tisch dess herren nit zuegelassen«²⁴⁴. Begehrt der Betreffende daraufhin »von hertzen und mit ernst« vor den »gwalhabern der kirchen« Versöhnung, so soll sie ihm nicht abgeschlagen werden. Die Teilnahme am nächsten Abendmahl dokumentiert dann der Gemeinde die eingetretene Versöhnung. Der Betreffende kann aber, wenn er nicht bis zum nächsten Abendmahl abwarten will, den Prediger bitten, seine Versöhnung der Gemeinde schon vorher öffentlich mitzuteilen. Um Heuchelei zu verhüten²⁴⁵, betont die Zuchtordnung, daß sich niemand zu dieser kirchlichen Versöhnung gezwungen fühlen soll. In Wirklichkeit besteht aber doch ein moralischer Druck, da die Unversöhnten »uffgezaichnet« und aufgrund dieser Liste nicht zum Abendmahl zugelassen werden sollen²⁴⁶. Wenn jemand nach

239 A. VÖGELI, a. a. O., Bd. I, S. 459.

240 A. VÖGELI, a. a. O., Bd. I, S. 459. Weil die Prädikanten kein städtisches Amt ausüben, werden sie auch nicht in den Ämterbüchern geführt.

241 A. VÖGELI, a. a. O., Bd. I, S. 459.

242 ROTH, Aktensammlung zur Geschichte der Basler Reformation (wie Anm. 190), Bd. V, Basel 1945, Nr. 76, S. 60f.

243 A. VÖGELI, a. a. O., Bd. I, S. 459: »der jhen, der offenbar sündet, (...) verergert« seine Mitgemeinde und gibt ihr zu »sünden ursach«. Es ist »nit von unnöten, das er, nach erlittner straf siner selbs schulden, der gmaind, die er verletzt hat, ouch widerumb versünt werd«.

244 A. VÖGELI, a. a. O., Bd. I, S. 460.

245 A. VÖGELI, a. a. O., Bd. I, S. 461: »uss falschem glyß und bösem grund von forchten oder zitliches schadens wegen«.

246 A. VÖGELI, a. a. O., Bd. I, S. 461. Dabei kann es sich nicht um die Zuchtbücher (RefA 33 und 35/4) handeln. Eine Liste mit Unversöhnten ist jedoch nicht erhalten.

erfolgt obrigkeitlicher Bestrafung »lange zit« die Versöhnung nicht wünscht, so sollen ihn die kirchlichen Gewalthaber beschicken und ihm die verderbliche »gevarlichait siner selen« vorhalten. Ist der Betreffende reuig, soll er wieder als Glied der kirchlichen Gemeinde aufgenommen werden; bleibt er verstockt, soll er als »ain haid« angesehen werden. Ausschluß vom Abendmahl wird aber nur bei schweren Sünden, wie »ebrechen, jungkrow swechen, offner huerery, wuecher, kupplen und derglich«, angewendet. Geringfügigere Delikte, wie Schwören, Spielen, Trinken etc., sind davon ausgenommen²⁴⁸. Außerdem haben Ehebruch²⁴⁷ sowie Defloration zum dritten Mal²⁴⁸ neben der kirchlichen Strafe weltliche Sanktionen, die über die Geld- und Turmstrafe hinausgehen, zur Folge, nämlich den Ausschluß von allen öffentlichen Ämtern und »gspilschafften«. Die Bestrafung all dieser eben aufgezählten Vergehen liegt im Kompetenzbereich des täglichen Rats. Letztendlich entscheidet damit auch er, über wen der Ausschluß vom Abendmahl verhängt wird. Zuchtherren und Prädikanten sind – bis auf wenige Ausnahmen – nur Exekutoren des obrigkeitlichen Willens, deren Aufgabe sich darauf reduziert, die Namen der Auszuschließenden entgegenzunehmen. Aufgabe des Prädikanten ist es dann noch, die Ausschließung zu verkünden. Ein selbständiges Bannrecht besitzen Zuchtherren und Prädikanten nur in drei Fällen: Wenn der Rat zum vierten Mal zwei ledige Personen wegen Hurerei gestraft hat, wenn bei geringeren Lastern Unverschämtheit oder Hartnäckigkeit eintritt, und wenn der Rat schwere und offene Schandtaten, obwohl sie ihm von den Zuchtherren angegeben wurden, nicht straft, dann liegt die Entscheidung, ob der Ausschluß vom Abendmahl verfügt werden soll, bei Zuchtherren und Prädikanten. Insbesondere der letzte Fall gibt ihnen die Möglichkeit, bei Nachlässigkeit des Rats in der Sittenzucht sozusagen am Rat vorbei zu strafen²⁴⁹.

Abschließend läßt sich sagen, daß sich in der Konstanzer Zuchtordnung traditionelle Ratspolitik mit einer durch den Heiligungsappell Zwinglis verstärkten Sensibilität für moralisch-sittliche Vergehen verbunden hat. Dabei wird aber auch ein großer Unterschied der Reformation oberdeutsch-schweizerischer Prägung zu Luther deutlich: Während sich bei Luther im Bereich der Ethik die christliche Freiheit als Spontaneität manifestiert, der Christenmensch gute Werke aus »spontanea benevolentia« vollbringt²⁵⁰, ist in Konstanz die Lebensgestaltung aus dem Glauben unter das fordernde »Du sollst« der weltlichen Obrigkeit gestellt.

Die Zuchtpraxis 1531–34 – die Wirklichkeit der Konstanzer Reformation

Das Sittengericht der Zuchtherren

Zu ersten Zuchtherren wurden aus dem kleinen Rat der Patrizier Thomas Blarer (der Bruder des Reformators und einer der maßgeblichen Konstanzer Reformationspolitiker) und der Zunftmeister der »Schmiedhus« Lenhart Kolb, aus dem großen Rat Michel Hütlin und aus der Gemeinde Bernhart Fryg erwählt²⁵¹. Von der Mitgliedschaft Thomas Blarers sollte wohl Signalwirkung auf die Ratskollegen und die Bürgerschaft ausgehen. Blarer machte dadurch deutlich, daß sein Engagement für die Reformation sich nicht in hoher

247 A. VÖGELI, a. a. O., Bd. I, S. 451 f.

248 A. VÖGELI, a. a. O., Bd. I, S. 461.

249 A. VÖGELI, a. a. O., Bd. I, S. 460 ff.

250 Von der Freiheit eines Christenmenschen WA 7,65.

251 A. VÖGELI, Jörg Vögeli, Schriften, Bd. I, S. 465.

Politik²⁵² erschöpfte, sondern daß er auch bereit war, ein solch unpopuläres Amt anzutreten. In der Folge achtete man immer wieder darauf, daß auch andere Ratsherren aus der engeren Führungsschicht zu Zuchtherren ernannt wurden²⁵³. Trotzdem blieb dieses Amt sowohl bei denen, die es ausüben sollten, als auch bei den Bürgern insgesamt unbeliebt, was die Änderungen in der Zusammensetzung des Kollegiums seit 1539 und die Auseinandersetzungen um die Zuchtordnung 1541 bis 1543 zeigen²⁵⁴. Die oben genannten Zuchtherren blieben mehrere Jahre im Amt, Thomas Blarer bis 1536²⁵⁵, Lenhart Kolb bis zu seinem Tod 1536²⁵⁶ und der aus der Konstanzer Oberschicht stammende Bernhart Fryg²⁵⁷ sogar bis zum Jahr 1538²⁵⁸. Michel Hütlin wurde 1532 durch Onofrius Becherer ersetzt²⁵⁹. Das Kollegium saß in der Regel wöchentlich jeden Sonntag zu Gericht, über die Verhandlungen wurde vom Stadtschreiber Buch²⁶⁰ geführt. Als jährlichen Sold erhielt jeder Zuchtherr drei Pfund Pfennig, der Stadtschreiber für seine Dienste die gleiche Summe. Die Bezahlung erfolgte aus den von den Zuchtherren eingenommenen Strafgeldern²⁶¹.

Nicht nur alle Ratsherren sollten sich mit der Zuchtordnung identifizieren, sondern auch alle Bürger und Einwohner der Stadt. Sie waren aufgrund der Zuchtordnung zur Denunziation verpflichtet. Über die seit Ende der 20er Jahre existierenden Angeber enthält die Zuchtordnung jedoch nichts. Aus den Zuchtbüchern ist aber ersichtlich, daß normalerweise jede Woche ein bis vier Bürger von den Zuchtherren bestimmt wurden, für jeweils vierzehn Tage die Laster aufzuspüren und anzuzeigen. Das heißt, es gab in Konstanz immer mindestens zwei bzw. höchstens acht Bürger, die als Angeber fungierten. Ausgewählt wurden sie nach den (nach Zünften und alphabetisch nach Vornamen geordneten) Steuerlisten. Daneben werden aber auch vermögenslose Bürger genannt, die nicht in den Listen auftauchen. Es wurde darauf geachtet, daß die Angeber immer aus unterschiedlichen Zünften stammten. Niemals wurden zwei der selben Zunft entnommen. Alle Zünfte und Bevölkerungsschichten wurden dazu herangezogen; Ratsherren²⁶², die führenden Politiker der Stadt²⁶³, ja sogar die Prädikanten²⁶⁴ waren davon nicht ausgenom-

252 Thomas Blarer war seit 1525 im kleinen Rat, 1533–1548 Heimlicher, seit 1537–1548 im Wechsel Bürgermeister bzw. Reichsvogt. Von 1527–1532 unternahm er zwölf Gesandtschaften, davon neun zu Verhandlungen wegen des Burgrechts mit Zürich (RUBLACK, Die Einführung der Reformation [wie Anm. 7], S. 337, Anm. 159).

253 Altbürgermeister Hans Wellenberg (Zuchtherr 1537–1538: StA KN Ämterbuch BV 3 f. 110r und f. 126r), der Zunftmeister der Salzschyb Sebastian Bär (1542–1543: B V 3 f. 183r und B V 4 f. 10r) und der Zunftmeister der Rosgart Peter Labhart (1544: B V 4 f. 22r).

254 Darauf kann nicht näher eingegangen werden, da diese Ereignisse über den hier zu behandelnden Zeitraum hinausreichen. Siehe dazu HAUSS, Zuchtordnung (wie Anm. 178), S. 61 ff. und S. 108 f.; RUBLACK, Die Einführung der Reformation (wie Anm. 7), S. 313, Anm. 97, S. 315 f., Anm. 132, S. 316, Anm. 139.

255 Ämterbuch BV 3 f. 39v, 52v, 64v, 80v und 95v.

256 Wie Anm. 255. Zu seinem Tod SCHIESS (wie Anm. 21), Bd. I, Nr. 688.

257 Peter RÜSTER (Hg.), Die Steuerbücher der Stadt Konstanz, Teil II: 1470–1530, Konstanz 1963 (Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen 13), S. 180, Nr. 135 (Steuerbuch 1530).

258 Ämterbuch BV 3 f. 39v, 52v, 64v, 80v, 95v, 110r und 126r.

259 Ämterbuch BV 3 f. 39v.

260 StA KN RefA 33 (= Zuchtbuch 1532–1534).

261 RefA 33 f. 59v–60r.

262 1533. 5. 25: Zunftmeister der Fischer Hanseli Schriber (RefA 33 f. 79v); 1533. 6. 2: Zunftmeister der Schuhmacher Hermann Meßner (RefA 33 f. 80r).

263 1532. 8. 18: Thomas Blarer (RefA 33 f. 32v).

264 1532. 5. 5: Johannes Schnell, Prädikant an St. Stephan und in Petershausen (RefA 33 f. 15v); 1533. 5. 4: Lenhart Walder, Pfarrer zu St. Paul (RefA 33 f. 78v); 1532. 6. 9: Johannes Jung, Pfarrer zu Petershausen (RefA 33 f. 20v); 1532. 6. 29 und 1532. 7. 7: Hans Spreter (RefA 33 f. 21v und 22v).

men. Eine gewisse Ausnahme machte man möglicherweise bei den Patriziern. Angeber aus dem Patriziat erhielten nämlich in der Regel als »Kollegen« nur Bürger, die der Thurgau- und/oder Rosgartzunft, Zünften mit sehr hohem sozialem Status und überdurchschnittlich hohem Steueraufkommen, angehörten²⁶⁵. Den Patriziern sollte anscheinend der Kontakt mit sozial niedriger stehenden Bürgern erspart bleiben; außerdem wurden sittliche Vergehen, falls sie aufgedeckt wurden, nicht über die eigenen Kreise hinaus bekannt. Patrizier jedoch, die dem katholischen Glauben anhängen, wie Ruland Muntprat oder der Pfalzvogt Cunrat Blarer, wurden anscheinend nicht bevorzugt. Wohl als Repressalie ist es zu deuten, wenn sie zusammen mit Bürgern aus sozial niedriger stehenden Zünften zu Angebern gemacht wurden²⁶⁶. Mit dieser Neuordnung des Angeberwesens war es nach den schlechten Erfahrungen der 20er Jahre möglich, die gesamte Bürgerschaft zur Identifikation mit der Zuchtordnung zu zwingen. Es konnten nun nicht mehr, wie vorher, nur einige wenige dem allgemeinen Odium anheimfallen. Innerhalb eines Jahres wurden zwischen 80 und 100 Bürger zu Angebern auserkoren. Aus dem für den Zeitraum 1532–1534 erhaltenen Zuchtbuch lassen sich insgesamt 271 Angeber²⁶⁷ feststellen – bei insgesamt ca. 1000 im Steuerbuch aufgeführten Bürgern²⁶⁸!

Als Exekutivorgane standen den Zuchtherren ein Ratsknecht²⁶⁹ und der städtische Weinrufer²⁷⁰ zur Verfügung. Außerdem findet sich im Zuchtbuch ein Cunrat Hertz, für den sich aus den Ämterbüchern jedoch kein Amt zuweisen läßt. Wahrscheinlich handelt es sich um einen weiteren Stadtknecht. Aufgabe des Ratsknechtes war es, den von den Zuchtherren vorgeforderten Zeugen bzw. Angeklagten die Vorladung zu überbringen und für deren Erscheinen zu sorgen²⁷¹. Für jede Sitzung der Zuchtherren erhielt der Knecht ein Schilling Pfennig²⁷². Falls Frauen, die Ehebruch begangen hatten, sich auf »offnen (...) gspilschafften« zeigten, hatte der Ratsknecht im Auftrag der Zuchtherren für deren Entfernung zu sorgen²⁷³. Zum weiteren Aufgabenbereich der Ratsknechte gehörte es auch, die Einhaltung der städtischen Sittenordnungen zu überwachen. Bei Übertretungen, z. B. während der Sonntagspredigt vor der Kirche stehen (die Strafe lag bei drei Pfennig), konnten die Ratsknechte entweder die Strafsumme selbst einziehen oder die betreffenden Personen den Zuchtherren anzeigen²⁷⁴. Zur besseren Motivation stand den Knechten die

265 Z. B. RefA 33 f. 32v (1532. 8. 18): Thomas Blarer zusammen mit Hanns Wißler (Thurgau) und Cunrat Ulrich (Rosgart); RefA 33 f. 11v (1532. 3. 10): Jörg von Schwarzach zusammen mit Bartholome Buwman (Rosgart) und Hanns Frytag (Thurgau). Zur Rangfolge der Zünfte siehe RUBLACK, Die Einführung der Reformation (wie Anm. 7), S. 139ff. Exkurs II.

266 RefA 33 f. 42v (1532. 10. 20): Ruland Muntprat zusammen mit Hanns Studer (Salzschyb) und Franz Winckler (Schnider); RefA 33 f. 15v (1532. 5. 5): Cunrat Blarer zusammen mit Hanns Schnell (Priester) und Christa Haintzel (Schuhmacher). Für die zweite Jahreshälfte 1533 und für das Jahr 1534 fehlen auffallenderweise Angeber aus dem Patriziat. Waren die Patrizier dieser Pflicht überdrüssig geworden?

267 1532: 94 Angeber; 1533: 99 Angeber; 1534: 78 Angeber.

268 Das Innsbrucker Regiment schätzte die Konstanzer Gemeinde auf ca. 1000 Bürger (RUBLACK, Die Einführung der Reformation [wie Anm. 7], S. 347, Anm. 350).

269 Im Untersuchungszeitraum 1532–1534 Hans Rogkenbach.

270 Im Untersuchungszeitraum 1532–1534 Hans Keller.

271 RefA 33 f. 137r (1534. 6. 14): »Rogkenbach hatt niemands gebotten, darumb soll man Im kain lon diß tags geben.«

272 FEGER, Statutensammlung (wie Anm. 153), S. 28, Nr. 11, letzte Zusätze a).

273 A. VÖGELI, Jörg Vögeli, Schriften Bd. I (wie Anm. 137), S. 452.

274 HAUSS, Zuchtordnung (wie Anm. 178), S. 106f. (Ratsbeschluß vom 1. 10. 1531, bei Christoph Schulthaiß fälschlich auf 1. 10. 1532 datiert: zur falschen Datierung siehe RUBLACK, Die Einführung der Reformation [wie Anm. 7], S. 309, Anm. 53). Siehe auch RS A III 9 S. 93 und RB 1531 f. 229v–230r.

Hälfte des Strafgeldes zu²⁷⁵. Außerdem sollten die Knechte dem Dirnenwesen und der Hurerei in der Stadt nachgehen und dem Bürgermeister anzeigen²⁷⁶. Der Weinrufer – ein kleineres gewerbliches Amt – besserte sein geringes Entgelt dadurch auf, daß er jeden Sonn- und Feiertag vor St. Stephan und »anderßwo« darauf achtete, »wer under der morgenpredig am fyrtag da stand und nit an der predig oder in sinem hus syg, dessglich wer kouft oder verkouft.« Leute, die das Gebot mißachteten, sollte er warnen und ermahnen, in die Predigt oder nach Hause zu gehen²⁷⁷. Für jeden Sonn- und Feiertag bekam er sechs Pfennig; das, was er an Strafgeldern einnahm, gehörte zur Hälfte ihm²⁷⁸. Die Stadtknechte fungierten also im Grunde als bezahlte Spitzel und Geldeintreiber.

Das Gerichtsverfahren sah der Zuchtordnung entsprechend so aus, daß die Zuchtherren entweder von sich aus Ermittlungen gegen irgendwie Verdächtige einleiten oder auf Anzeigen warten konnten. Die Namen der Angeber sind in den seltensten Fällen im Zuchtbuch verzeichnet, meist bleiben sie anonym (»als den herren ist angzaigt«²⁷⁹). In der Praxis überwiegen die Fälle, in denen die Zuchtherren von sich aus verdächtige Personen beschickten oder vorforderten und/oder »kuntschaft« über die betreffenden Personen einholten, d. h. Zeugen verhörten. Gerüchten jedweder Art wurde von den Zuchtherren nachgegangen. Die Protokolle beginnen deswegen auch oft mit: »Als man sagt«²⁸⁰, oder: »das die zuchtherren furkumme«²⁸¹. War der Tatbestand eindeutig, wurde der Schuldige je nach Vergehen sofort mit einer Geld- oder Turmstrafe belegt oder verwarnt, indem der Delinquent von einem Zuchtherren »beschickt«, also aufgesucht, oder vor die sonntägliche Gerichtssitzung geladen wurde. Mußten die Gerüchte oder Anzeigen erst noch auf ihre Zuverlässigkeit hin überprüft werden, so wurden Zeugen vernommen. Die Zahl der Zeugen in einer Sache war im Prinzip unbeschränkt. Gewöhnlich handelte es sich um die Nachbarn, die »etwas gesehen oder gehört« hatten. Ihre Zeugenaussagen lassen erahnen, was für ein Klima in Konstanz herrschte. Es kam auch vor, daß einer der Zuchtherren, wenn ein Zeuge seine Vorladung zur nächsten Sitzung des Zuchtherrenkollegiums nicht abwarten konnte, diesen persönlich aufsuchte²⁸². Nur selten wurden die Zeugen vereidigt²⁸³. Eine Gegenüberstellung von Zeugen und Beschuldigten fand nicht statt. Wer der Vorladung der Zuchtherren nicht nachkam, wurde um ein Schilling Pfennig gestraft²⁸⁴. Bei schweren sittlichen Vergehen, wie z. B. Ehebruch und Hurerei, über-

275 FEGER, Statutensammlung (wie Anm. 153), S. 25, Nr. 11, § 7.

276 FEGER, Statutensammlung (wie Anm. 153), S. 22f., Nr. 11, § 3.

277 RefA 33 f. 88v: Dies wird ihm und Cunrat Hertz am 6. Juli 1533 befohlen. Bereits am 6. Oktober 1532 hatten die Zuchtherren »Cunrat hertzenn bestellt, das er under der predig vor sanct Steffann unnd am obermarckt uffsehens habenn unnd nit gestattenn soll, das man kouffe oder verkouffe noch gestell da machen lasse« (RefA 33 f. 39v).

278 Z. B. RefA 33 f. 11r (1532. 3. 3): »Ußgeben dem winrufer von 3 Sontagen und aim fyrtag von Jeden 6d und von ainer straf 6d macht 2ß 6d.« RefA 33 f. 57v (1532. 12. 22): Cunrat Hertz »hatt ainen, der vogel verkouft hatt, gestraft umb 1ßd, ist halb sin, rest 6d«.

279 Z. B. RefA 33 f. 35v.

280 Z. B. RefA 33 f. 2r.

281 Z. B. RefA 33 f. 2v.

282 RefA 33 f. 74v (1533. 4. 14): der Zuchtherr Onofrius Becherer verhört eine Zeugin, »dann sy nit hat erwarten mögen, biss man sy verhorhte vor den Zuchtherren«.

283 So am 7. 7. 1532, als es um den Fall eines Fremden ging, der Schwüre übelster Art ausgestoßen hatte. Es wurden acht Zeugen verhört, alle acht wurden vereidigt (RefA 33 f. 24v).

284 RefA 33 f. 26v (1532. 7. 7): Jung Kabotz »ist hütt acht tag nit kummen, darumb ist er gestraft umb 1ßd«. Siehe auch Befehl des Rats vom 19. 8. 1531, gedr. bei Hauss, Zuchtordnung (wie Anm. 178), S. 106.

gaben die Zuchtherren die Schuldigen dem Rat zur Bestrafung²⁸⁵. Hier war also ihre Strafkompetenz beschränkt.

Zur Illustration einige Beispiele. Leichte Delikte, wie Schwören, Spielen oder Trinken, wurden meist sofort mit einer Geldstrafe geahndet. Selbst hohe Persönlichkeiten der Stadt waren davon nicht ausgenommen. Bürgermeister Hans Wellenberg mußte 1533 wegen Schwörens gleich dreimal eine Geldstrafe erlegen²⁸⁶. Konnte jemand die Summe nicht aufbringen, so wurde er entweder »still«, d. h. mit Worten gestraft²⁸⁷, oder man ließ die Summe anstehen, bis der Betreffende erneut straffällig wurde²⁸⁸. Manchmal verzichteten die Zuchtherren auch auf eine Strafe. So im Fall des Hans Muntzi, der von seiner eigenen Ehefrau wegen Volltrunkenheit angezeigt worden war. Ihm wurde von den Zuchtherren nur »ain guts capittel gelesenn«²⁸⁹. Zeugen wurden bei leichteren Vergehen nur selten verhört. So wurde im Januar 1532 der Wirt »zur roten Kante«, Ulrich Hafa, beschuldigt, Karten- und Würfelspiel über die Weihnachtsfeiertage geduldet zu haben. Daraufhin wurden am 7. Januar zwei an den betreffenden Tagen anwesende Gäste als Zeugen vor das Gericht der Zuchtherren geladen und verhört²⁹⁰. Da der Verdacht sich bestätigte, wurde nun der Wirt zwei Wochen später vorgefordert und mit einer Buße von 15 Schilling Pfennig belegt²⁹¹.

Der zweite große Aufgabenbereich der Zuchtherren war es, Ehebruch und Hurerei – hauptsächlich mit dem Mittel der Verwarnung – zu verhüten bzw. einzudämmen. Dies schloß allgemein auch eine Kontrolle des Ehe- und Familienlebens der Bürger mit ein. Da der Binder Cunrat Brunner und seine Ehefrau »nit wol mittainandern« lebten, wurden beide »beschickt« und »mit worten« gestraft²⁹². Hans Schibsrud wurde von den Zuchtherren gerügt, er lasse seine Kinder Mangel leiden²⁹³. Fiel ein Ehepaar wegen zu üppigen Lebenswandels auf, so leiteten die Zuchtherren sofort Ermittlungen ein. Dem Schuhmacher Lenhart Schad und seiner Frau wurde im Januar 1532 vorgeworfen, sie hätten »vil geselschaftten«, hielten »ergerlichen hus«, »schlahent ainander oft« und bekämen viel Besuch nicht nur von Konstanzern, sondern auch von Leuten aus Radolfzell und Überlingen²⁹⁴; kurz: Sie würden »ain stäts wollebenn« führen²⁹⁵. Zu diesem Fall wurden noch im Januar sieben Zeugen vernommen, vier Monate später – im Mai – nochmals vier²⁹⁶. Aus einem Eintrag im Zuchtbuch geht hervor, daß beide dann im Juni ins Gefängnis kamen. Lenhart Schads Frau wurde wegen einer Krankheit vorzeitig entlassen und ihr eingeschärft, »sos wyther furkummen wurd, das sy ubel hußhalten, So werd man

285 RefA 33 f. 41r–v (1532. 10. 13): Die »Hüteri« soll ein »ergerlichs leben« führen. Nach dem Zeugenverhör wird beschlossen: »Ist verlassen disen handel an rat zebringen«. RB 1531 (B I 40) f. 269v (1531. 12. 18): Gebhart Apser, der »uff anbringen der zuchtherren« wegen Zutrinkens und Besuchs des Frauenhauses in Überlingen ins Gefängnis gekommen ist, wird freigelassen.

286 RefA 33 f. 64v (1533. 1. 12), f. 84r (1533. 6. 15) und f. 105r (1533. 11. 9).

287 RefA 33 f. 22r (1532. 6. 29): Rudolf Löch wegen Schwörens gestraft um 2 Schilling (= β) drei Pfennig (= d), »er hatt aber das gelt nit, darumb straf man Im lut der ordnung still«.

288 RefA 33 f. 9v (1532. 2. 25): Hans Blanck wegen Schwörens 1 B 6 d, »aber hats nit zebezalen, darumb wartet man Ime biss er mer strafbar ist lut der ordnung«.

289 RefA 33 f. 39r (1532. 9. 22).

290 RefA 33 f. 2r.

291 RefA 33 f. 3r (1532. 1. 22).

292 RefA 33 f. 85r (1533. 6. 22).

293 RefA 33 f. 7v–8r (1532. 2. 11). Am 19. Dezember 1534 wurden Hans Schibsrud vom Rat »alle offen urten unnd winhuser vor und In der statt unnd alle spill weder umb heller noch pfennig« verboten, weil er Frau und Kinder übel halte und sie Hunger leiden lasse, »syg doch er stäts voll« (RB 1534–1538 März [B I 42] f. 113v).

294 RefA 33 f. 4v.

295 RefA 33 f. 5r.

296 RefA 33 f. 4v–5r (1532. 1. 28); f. 15v–16r (1532. 5. 5).

gegen Ir wyther handlen«²⁹⁷. Im Juli wurde ein Dr. Schnell²⁹⁸ bereits zum zweiten Mal verwarnet, sein Verhältnis zu der Frau von Lenhart Schad aufzulösen²⁹⁹. 1534 stand die Frau erneut unter dem Verdacht des Ehebruchs³⁰⁰. Bei Verdacht auf Ehebruch wurden in der Regel immer Zeugen verhört. 1533 wurde der mit Felicitas Fürst verheiratete³⁰¹ Musiker Sixt Dietrich³⁰² verdächtigt, mit seiner Magd etwas zu schaffen zu haben³⁰³. Da die Nachbarn entweder aussagten, sie wüßten nichts, oder nur von dem schlechten Ruf der Magd berichteten, wurde das Verfahren eingestellt. Zumindest findet sich kein weiterer Eintrag im Zuchtbuch. In einem anderen Fall – der Frau von Clainhanns Huldli wurde ein Verhältnis mit dem Totengräber Hans Schurer nachgesagt – bestätigte sich der Verdacht nach Zeugenaussagen³⁰⁴. Die Frau wurde daraufhin in den Turm gelegt, der Mann mit Worten gestraft³⁰⁵. Bei Fällen von Hurerei, also von Beziehungen zwischen Ledigen, verboten die Zuchtherren den Betreffenden entweder jeden weiteren Umgang miteinander oder forderten sie zur Eheschließung auf. Am 4. Februar 1532 zeigte der Pfarrer von Petershausen, Johannes Jung, vor den Zuchtherren die Witwe von Hans Thoma an, sie hätte einen »offnen zugang« von einem Reichenauer Fischer³⁰⁶. Eine Woche später warnten die Zuchtherren die Frau vor einer Fortsetzung der Beziehung³⁰⁷. In einem anderen Fall, einem Verhältnis zwischen einer Magd und einem Knecht, wurden beide zur Ehe aufgefordert. Sie sollten entweder in zwei Wochen Hochzeit halten oder andernfalls einander »müssig gon«. Die Magd sollte obendrein dann die Stadt verlassen³⁰⁸. Es kam auch vor, daß die Zuchtherren, obwohl diese Kompetenz laut Zuchtordnung eigentlich beim täglichen Rat lag, Frauen, die sie als Huren einstufte, aus der Stadt verwiesen³⁰⁹. Die Zuchtherren konnten auch mit Ausweisung drohen. Am 8. März 1534 warnten sie die Frau von Ulrich Heß zum zweiten und letzten Mal wegen ihres Zugangs von einem Schneiderknecht, »dann so sy nit thug, so werde man sy hinus wysen«. Dem Knecht wurde dieselbe Strafe angedroht³¹⁰. Zu ihren Aufgaben rechneten es die Zuchtherren auch, die Geburt unehelicher Kinder zu verhüten, indem sie ledige Mütter bereits während der Schwangerschaft verwarneten, ihnen jeden weiteren Umgang mit dem Vater des Kindes verboten und

297 RefA 33 f. 22r (1532. 6. 29).

298 In der Eidesliste des Klerus von 1525 findet sich unter der Rubrik »Consistoriales« ein »Doctor Laurentius Schnell« (gedr. in: A. VÖGELI, Jörg Vögeli, Schriften, Bd. II,1 [wie Anm. 9], Beilage Nr. 9, S. 670).

299 RefA 33 f. 26r (1532. 7. 7): »Als doctor schnell mit lenhart schaden wib verlumbdet ist und mitt ir die werck gethon hatt, wie wol vor der Ordnung, und man ine vorhin beschickt und gewarnet hatt, darumb hatt man ine abermals gewarnet.«

300 RefA 33 f. 117v (1534. 1. 18).

301 StA KN Taufbuch A VI 2 f. 97r.

302 Über ihn: H. ZENK, Sixtus Dietrich. Ein Beitrag zur Musik und Musikanschauung im Zeitalter der Reformation, Leipzig 1928.

303 RefA 33 f. 71v (1533. 3. 30).

304 RefA 33 f. 26r–v (1532. 7. 7): drei Zeugen werden verhört. RefA 33 f. 27v (1532. 7. 14): ein weiterer Zeuge wird verhört. RefA 33 f. 30r (1532. 7. 28): zwei weitere Zeugen werden verhört.

305 RefA 33 f. 34r (1532. 8. 18).

306 RefA 33 f. 6r (1532. 2. 4).

307 RefA 33 f. 7v (1532. 2. 11).

308 RefA 33 f. 109v (1533. 12. 21).

309 RefA 33 f. 153r (1534. 11. 29): Der Tochter der »Rotunendi(?)« wird gesagt, »dwil sy nit ain burger ist und sich huresch halt und hurenleben tribt, (...), sy solle in 8 tagen hinfur ziehen und ir wesen anderßwo halten«.

310 RefA 33 f. 124r.

ihnen für die Zeit nach der Entbindung Strafe androhten³¹¹. Dadurch sollte eine abschreckende Wirkung erzielt werden.

Über das eigentliche Gebiet der Sittlichkeit hinausgehend, mußten die Zuchtherren aber auch auf solche Delikte wie etwa Wucher oder Fürkauf ihr Aufsehen haben³¹². In die Rubrik der Delikte, die die Einheit der Stadtgemeinde untergruben, gehörte auch die Wiedertaufe. Aus dem Zuchtbuch ist nur der Fall der Helena von Freyberg bekannt. Vor ihr als einer Anhängerin Pilgram Marbecks war Thomas Blarer, der ja Zuchtherr war, bereits im Februar 1532 von seinem Bruder Ambrosius gewarnt worden³¹³. Im Herbst 1532 wurde ihr vorgeworfen, sie sei »nehmers, do man das erst gepett uff befehl des Rats (gemeint ist das durch den Ratsvortrag an die Zünfte vom 21. 11. 1531 eingeführte Donnerstagsgebet: Anm. d. Verf.) ghept hat, in der kirchenn nit gwesenn«. Die Toleranz, die man den Altgläubigen gegenüber in Bezug auf den Gottesdienst walten ließ, galt nicht für (mögliche) Täufer. Die beiden Großratsherren Hans Mayer und Hans Hurniman waren daraufhin von den Zuchtherren beauftragt worden, »solches hal kuntschafft zehaben«. Am 10. November 1532 erstattete dann Hans Hurniman den Zuchtherren Bericht: »nechst dornstags, do man das bett abermals ghept hab, Syg sy zu Peterßhusen in der kirchen nit gwesen (...), was sy aber lere oder handle, könne er nit wissen«³¹⁴. Wohl auf der Basis dieser Nachforschungen wies der Rat sie am 18. November aus der Stadt³¹⁵.

Auch reformationsfeindliche Äußerungen wurden von den Zuchtherren verfolgt. Jos Uberruter, der in den zwanziger Jahren der Knecht des Stiftspropsts von St. Stephan, Dr. Lux Conrater, war³¹⁶, gab im Mai 1532 von sich: »ich will nit evangelisch sin, Ich wil aber ain biderman sin, man ist hie allzu evangelisch.« Außerdem wurde er beschuldigt, die Prädikanten und die Zuchtherren, insbesondere Zunftmeister Lenhart Kolb, beschimpft zu haben³¹⁷. Wegen Magdalena Finck verhörten die Zuchtherren – insgesamt sechs – Zeugen, weil sie die Prädikanten »ubel gscholten« und geäußert hatte, »sy welte den tufel lieber sehen« als Bartholomäus Metzler, den Helfer von St. Stephan³¹⁸. Peterman Most wurde im Juni 1532 von den Zuchtherren verwarnt, weil er Reden geführt hatte, er und »mancher biderman« wüßten, »das die pffaffen, was sy hut reden,

311 RefA 33 f. 154r–v (1534. 12. 13): Ursula Kelerin wird »bschickt und Ir gsagt, so sy got dess kindlis, das sy trag, enbind, so werde man sy lut der ordnung strafen. Aber sy solle solher sachen abston und den man nit mer zu ir lassen, weder in irem hus noch an andren orten, dan man acht und kuntschafft uff sy machen werde und wo man sy by ainander ergrif, werd man sy baide uffheben und der gepur nach gegen inen baiden handeln«.

312 RefA 33 f. 53v (1532. 12. 8): Peter Burckart (aus der Schuhmacherzunft) soll »wüchersch kouf thun«. Ein Urteil fehlt.

313 SCHIESS (wie Anm. 21), Bd. I, Nr. 262.

314 RefA 33 f. 49v (1532. 11. 10).

315 Christoph Schulthaiß, *Collectaneen* (StA KNA I 8), Bd. IV, f. 24r: »Uf 18. novemb. (1532: Anm. d. Verf.) ist der frowen von Fryberg ir bysitz abkunt und hingewisen worden von wegen des widertoufs.« SCHIESS (wie Anm. 21), Bd. I, Nr. 317 (Ambrosius Blarer an Thomas Blarer, 1533. 1. 11), S. 379: »Helenam, nobilem illam secundum carnem mulierem, missam factam a senatu multum gratulor urbi nostrae, cum non possit non serpere contagio anabaptisticum istud malum.« Siehe auch Manfred KREBS (Hg.), *Quellen zur Geschichte der Täufer*, Bd. IV: Baden und Pfalz, Gütersloh 1951 (*Quellen und Forschungen zur Reformationgeschichte* 22), S. 469.

316 A. VÖGELI, Jörg Vögeli, *Schriften*, Bd. II,2 (wie Anm. 51), S. 1187, Anm. 782 (RB 1527/28 f. 29r).

317 RefA 33 f. 16v–17r (1532. 5. 5).

318 RefA 33 f. 46r–47v (1532. 10. 27), erstes Zitat auf f. 46v, zweites Zitat auf f. 47v.

morn ain ander sagent, und ist erlogen, was sy sagent, pruder fintzelig³¹⁹ hat ouch das gots wort hie prediget, man hat Inen aber Ine unns nit lassen wellen«³²⁰.

Aus dieser Skizze über die Zuchtpraxis wird deutlich, daß ganz Konstanz von einem dichten Netz sittenpolizeilicher Kontrolle überspannt war. Allein 1532 wurden aus der Bürgerschaft 94 Angeber bestimmt, 237 Geldstrafen verhängt (davon 90 für Schwören, 46 für Tanzen, 42 für Herumstehen vor der Kirche während der Sonntagspredigt, 5 für Besuch katholischer Messe in auswärtigen Kirchen usw.), über 150 Zeugen vernommen und über 120 Leute irgendwelcher Delikte verdächtigt (Fälle von Hurerei oder Ehebruch gab es über 20). Innerhalb von drei Jahren (1532–1534) hatten ungefähr 1500 Konstanzer in irgendeiner Form einmal mit dieser sittenpolizeilichen Institution zu tun, sei es, daß sie zu Angebern gemacht oder als Zeugen vorgeladen wurden, sei es, daß sie eine Geldstrafe zahlen und/oder eine Turmstrafe absitzen mußten oder auch nur verdächtigt wurden. Vergleicht man diese Zahl mit der der damaligen Einwohner von Konstanz, nämlich ca. 5000, so kann man erkennen, wie tief das System sittenpolizeilicher Kontrolle in das gesellschaftliche Leben jedes Einzelnen eindrang. Was Walther Köhler bereits für Basel feststellte³²¹, läßt sich auch für Konstanz sagen: Die Sittenzucht wurde mit einem Rigorismus praktiziert, der sogar die Zürcher Verhältnisse übertraf.

Die Sitten- und Ehegerichtsbarkeit des kleinen Rats

Den Zuchtherren übergeordnet war der kleine Rat. Er besaß die höchste Strafgewalt. Die Bestrafung von Hurerei und Ehebruch behielt er sich vor. Urteile über diese Delikte sind deswegen auch nicht im Zuchtbuch, sondern in den Ratsprotokollen verzeichnet. Deckten die Zuchtherren einen Fall von Hurerei oder Ehebruch auf und hatten sie sich darüber durch Zeugenaussagen und Erkundigungen Gewißheit verschafft, wiesen sie den Fall in der Regel an den kleinen Rat³²². Im August 1531 zeigten die Zuchtherren dem kleinen Rat an, daß »adele näyerlj ain offnen zügang hab und bsunder Jacoben Kolben«. Der Rat beschloß daraufhin, »das man sy hinweg soll haissen gon, da sie hie weder diene noch wone«. Mit der Exekution des Urteils wurden die Austreiber der fremden Leute beauftragt³²³. Die Strafen wurden in der Höhe verhängt, wie sie die Zuchtordnung festgelegt hatte. Hans Giger, gen. Binder, der – wie das Ratsprotokoll vermerkt – der erste war, der »lut der ordnung« gestraft wurde, kam Anfang Mai 1531 wegen Ehebruchs ins Gefängnis. Nach vier Tagen und vier Nächten bei Brot, Wasser und »haberim müs« wurde er am 6. Mai freigelassen und daraufhin »der Eren entsetzt, nach Inhalt der ordnung die

319 Der Volksmund nannte so den Dominikanerprediger Antonius Pyrata. Den Namen »Bruder Findsälig« hat er angeblich erhalten, weil er eifrig gegen die Laster gepredigt haben soll (A. VÖGELI, Jörg Vögeli, Schriften, Bd. I [wie Anm. 137], S. 162 [f. 98a]). Seine Predigten wurden stark besucht. Im Mai 1527 wurde er vom Rat ausgewiesen.

320 RefA 33 f. 19v–20r (1532. 6. 2) enthält das Verhör von drei Zeugen, Zitat auf f. 19v. Auf f. 20v (1532. 6. 9) Vermerk, daß Most beschickt wurde. Bereits im August 1530 hatte Most den »Bildersturm« kritisiert (RUBLACK, Die Einführung der Reformation [wie Anm. 7], S. 328, Anm. 63).

321 KÖHLER, Zürcher Ehegericht und Genfer Konsistorium, Bd. I (wie Anm. 4), S. 261, 268 und 271.

322 RefA 33 f. 103r (1533. 10. 12): Die Frau von Cunli Hess soll mit einem »Pffaffen« zu schaffen haben. »Ist verlassen an ain Rat zebringen.« Siehe auch Anm. 285.

323 RB 1531 (BI 40) f. 190r (1531. 8. 9). Das Amt des Austreibers der fremden Leute übten 1531 der Kleinratsherr und Zunftmeister Lenhart Kolb, der ja auch Zuchtherr war, und der patrizische Kleinratsherr Felix von Schwarzach aus. Die Austreiber waren also – wie schon 1529 bestimmt – in das System der Sittenpolizei integriert. Siehe auch im Zuchtbuch, wo die Austreiber von den Zuchtherren Anweisungen erhalten RefA 33 f. 82r (1533. 6. 8) und f. 132r (1534. 4. 26).

klain und groß rät gemachet habent«³²⁴. Die excommunicatio maior wurde also tatsächlich vom kleinen Rat angewendet³²⁵. Da nach der Zuchtordnung Ehebruch automatisch den Ausschluß des Sünders von der Gemeinde beim Abendmahl zur Folge hatte, ging aller Wahrscheinlichkeit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte die Verhängung des kleinen Banns voraus, auch wenn darüber an keiner Stelle etwas verzeichnet steht. In einem anderen Fall wurde auch der Ehemann, weil er in »argkwon« stand, er hätte den Ehebruch seiner Frau geduldet, ins Gefängnis geworfen. Seine Frau mußte ihren Ehebruch mit viertägiger Turmstrafe büßen und wurde danach »der Eren« entsetzt³²⁶. Dem Ehebrecher, dem Wollmatinger Kaplan Benedikt Horcher, gelang es jedoch, sich dem Zugriff der Obrigkeit zu entziehen und noch rechtzeitig aus der Stadt zu entfliehen. Wenige Monate später ließ Horcher »durch ain bottschaft« für sich vor dem Rat bitten, man möchte ihm Geleit zusichern, damit er sich vor dem Rat rechtfertigen könne. Der Rat erteilte ihm jedoch eine abschlägige Antwort: Horcher »hab ain ungeschickten handel hie gethon, darumb er strafwurdig syge, wann er sich in die selbige straf begeben well, so moge er har In kommen, welle er sich nit drin begeben, so soll er vorussen bliben«³²⁷. Ein halbes Jahr später scheint der Rat Horcher aber dann doch erlaubt zu haben, nach Erlegung einer Strafe von zwei Kronen die Stadt wieder zu betreten³²⁸.

Die Sittengerichtbarkeit des Rats erstreckte sich aber nicht nur auf sexuelle Vergehen. Bei schwereren Fällen unter den leichteren Delikten stellte der tägliche Rat, nicht die Institution der Zuchtherren, das Strafmaß fest. Im Juli 1532 war Wolf Muris aus Immenstaad in den Turm gekommen, weil er »gar böß swür gethon« hatte. Nur weil der Komtur der Mainau und Leute aus Immenstaad für ihn Fürbitte eingelegt hatten, verzichtete der Rat darauf, ihn vor den Reichsvogt zu stellen und »zu sinem lyb unnd leben« zu richten. Die ursprünglich vorgesehene »peinliche« Strafe wurde daraufhin in eine Geldstrafe von 20 Pfund Pfennig umgewandelt³²⁹. Wegen dieses Fremden hatten auch die Zuchtherren ermittelt³³⁰. Von ihnen abgeurteilt wurde Muris deswegen nicht, weil er erstens eben ein Fremder war, zweitens wegen der Schwere des Delikts, das sogar mit der Todesstrafe geahndet werden konnte. Die Zuchtherren leiteten auch an den Rat die Fälle weiter, bei denen Aussage gegen Aussage stand. Am 8. November 1534 wurde Othmar Hux von den Zuchtherren wegen verbotenen Spiels mit dem Patrizier Wilhelm Rogkwiler vor Gericht geladen. Nach der Information der Zuchtherren hatte Hux zehn Gulden gewonnen. Da die Zuchtordnung als Strafe den Gewinn bzw. den Verlust zusammen mit dem Einsatz bestimmte, belegten die Zuchtherren Hux mit einer Strafe von 20 Gulden. Da Hux auf Eid aussagte, er hätte keine zehn Gulden gewonnen, und Rogkwiler zu Protokoll gab, nicht mehr als drei oder vier Gulden verloren zu haben, beschlossen die Zuchtherren, die Sache an den Rat zu bringen. Der Rat fällte daraufhin am 29. November das salomonische Urteil, man solle im Fall von Othmar Hux »die 4 gl deren er bekuntlich ist gwunnen (zu) hab(en) und zu dem vier gulden machet 8 gl«, im Fall von Wilhelm

324 RB 1531 (BI 40) f. 113r.

325 Weitere Fälle, bei denen Ehebruch Verlust »der Eren« nach sich zog: RB 1531 f. 240r (1531. 10. 31) und f. 246r (1531. 11. 15).

326 RB 1531 (BI 40) f. 116v (1531. 5. 8).

327 RB 1531 (BI 40) f. 171v–172r (1531. 7. 24), Zitat auf f. 172r.

328 StA KN Innembuch 1532 L 456 Rubrik »Strafgelt« (1532. 2. 20).

329 Innembuch 1532 L 456 Rubrik »Strafgelt« (1532. 7. 13).

330 Am 7. 7. 1532 untersuchten die Zuchtherren den Fall eines Fremden (es kann sich nur um diesen Wolf Muris handeln), der übel gefluht haben sollte, und verhörten dazu neun Zeugen (RefA 33 f. 22v–24v). Ob Wolf Muris auf Anzeige der Zuchtherren festgenommen wurde, geht daraus nicht hervor.

Rogkwiler nur vier Gulden einziehen³³¹. Der Rat konnte auch Strafen mildern. Michel Fincker war in der ersten Jahreshälfte 1531 wegen Spielens in Radolfzell zu 88 Kronen verurteilt worden, aber »uss fürchten nit In die statt« zurückgekommen. Am 14. Juni 1531 baten sein Bruder und ein weiterer Bürger den Rat um Gnade für ihn. Daraufhin reduzierte der Rat das Strafmaß auf 44 Kronen, die übrigen Kronen ließ man ihm anstehen, »biss er die ordnung widerumb ubertritt«³³². Als zwei Wochen später die Ehefrau ebenfalls Fürbitte einlegte und anbot, 30 Kronen zu zahlen, willigte der Rat ein³³³. Als Michel Fincker ein Jahr später erneut wegen Spielens – diesmal von den Zuchtherren – angeklagt wurde, verlangte man von ihm die vom letzten Mal noch ausstehenden 58 Kronen. Nur der Tatsache, daß er zu diesem Zeitpunkt bereits das Bürgerrecht aufgegeben hatte, verdankte er es, der Strafe zu entgehen³³⁴. Die Zuchtherren konnten vom Rat auch in Ermittlungen eingeschaltet werden. Die Frau von Hans von Anspach hatte über den Bäcker Hans Hittenhaimer, gen. Franck, das Gerücht verbreitet, »das er den luten, so er bache, brot stel«, d. h., daß er Brote mit minderem Gewicht verkaufe. Bezeichnenderweise wurden die Zuchtherren mit ihrem Apparat von Spitzeln und Angebern vom Rat angewiesen, wegen dieses Falles, der ja eigentlich gar nicht in die Rubrik sittlicher Vergehen fiel, »ain erfahrung« zu haben. Es stellte sich heraus, daß die Frau den Bäcker unbegründet verdächtigt hatte. Wegen übler Nachrede wurde ihr vom Rat ein Jahr lang die Stadt verboten³³⁵.

Ganz in den Händen des Rats lag die Matrimonialjudikatur. Während in Zürich den Eherichtern die reine Judikatur, dem Rat die Straf- und Exekutivgewalt oblag, verzichtete man in Konstanz auf ein selbständiges Ehegericht und auf eine solche Gewaltenteilung. Das Ehegericht war rein obrigkeitlich, jeder geistliche Charakter, etwa in Form von zugeordneten Prädikanten, fehlte ihm in Konstanz. Saß der Rat über eherechtliche Materien zu Gericht, so trat er wahrscheinlich nicht in corpore zusammen, sondern bildete eine Kommission³³⁶. Daß der Konstanzer Rat zwei »e litteratis« gewöhnlich zu den Verhandlungen hinzuzog, bezeugt eine Bemerkung in einem Brief des Ulmer Reformators Martin Frecht an Ambrosius Blarer vom 3. November 1533³³⁷. Gemeint sind mit den »litterati« wohl die Prädikanten und/oder Juristen³³⁸. Gab es Lücken im Konstanzer Eherecht, so wandte sich der Konstanzer Rat mit der Bitte um Belehrung an den Zürcher Rat, der wiederum, bevor er dem Konstanzer Magistrat antwortete, auch Heinrich Bullinger um seine Meinung fragte³³⁹.

Spezielle Ehegerichtsprotokolle hat der Rat nicht geführt; seine ehegerichtliche Tätigkeit hat in den Ratsbüchern ihren schriftlichen Niederschlag gefunden. Als Ehegericht hatte sich der Rat hauptsächlich mit drei Arten von Klagen zu befassen: Ansprüche auf

331 RefA 33 f. 151r-v.

332 RB 1531 (BI 40) f. 140r.

333 RB 1531 (BI 40) f. 153r. Siehe auch Innembuch 1531 L 455.

334 RefA 33 f. 27r (1532. 7. 14): Michel Fincker »hat im thurgow mit Melchiorn von Rutj uber das verpott keglet. Nun ist im aber vorhar 58 cronen angestellt, biß er wyther spilet. Darumb hat man die straf von im haben wellen, also hat er vermanet, er syg nit strafwurdig, er syg nunnen burger. Doch welle er fur ain Rat darumb kumen«. Am 18. 8. 1533 wurde Fincker wieder ins Bürgerrecht aufgenommen (StA KN Bürgerbuch A IV 5 S. 17f.).

335 RB 1531 (BI 40) f. 156v-157r (1531. 7. 3).

336 KÖHLER, Zürcher Ehegericht und Genfer Konsistorium, Bd. II (wie Anm. 5), S. 112, Anm. 126.

337 SCHIESS (wie Anm. 21), Bd. I, Nr. 373, S. 438.

338 Für Konstanz läßt sich dies ganz sicher anhand eines strittigen Falles aus dem Jahr 1547 belegen: Der Rat fragte sowohl Juristen als auch Prädikanten, insbesondere Ambrosius Blarer, um ihre Meinung (SCHIESS [wie Anm. 21], Bd. II, Nr. 1452, S. 636).

339 SCHIESS (wie Anm. 21), Bd. II, Nr. 886, S. 60f. (Thomas Blarer an Heinrich Bullinger, 1540. 11. 16).

Ehe, (damit oft verbunden) Ansprüche um Genugtuung für den Blumen bzw. um Kind und Kindbett und schließlich Scheidungsklagen. Am 26. April 1531 klagte Margreth Landenberg gegen Jakob Lenger, »Er hab sich zu Ir gethon und sich Irs magtumbs berubt, aber sy beredt es solle zu Eren bschehen, daruff sy Im zu mer mals zu willen syg worden. Begert, das er sy zu Eren hab oder Ir abtrag thug umb Iren magtumb«³⁴⁰. Da Lenger seine Unschuld beteuerte, urteilte der Rat am 2. Mai, daß er »der Ehalb von Ir soll ledig sin«. Was die Jungfrauschaftsklage anbetraf, entschied der Rat folgendermaßen: »wenn der lenger swert, das er mit Ir solher wercken halb nichtz zeschaffen gehept hab, soll er Ir bym plumen och nichtz schuldig sin. Also hatt er gesworen«³⁴¹. Oft enthalten die Ratsprotokolle nur die Klagen der Parteien, aber nicht die Urteile des Rats. Weiteren Aufschluß erhält man dann manchmal durch die Einnahmebücher der Rechenherren. Unter dem Datum des 29. April 1534 verzeichnet das Ratsbuch die Klage einer Margreth Wineri gegen Andres Forster, »keller zu petersshusen«, um Abtrag für ihren Blumen³⁴². Weiter erfährt man nichts. Aus dem »Innembuch« von 1534 geht jedoch zumindest hervor, daß Forster am 20. Mai – gemäß der Zuchtordnung – mit 15 Gulden gestraft wurde³⁴³. Mit dem Aussprechen von Scheidungen war der Rat eher zurückhaltend. Als Hans Metzger am 26. April 1531 gegen seine Ehefrau Margreth, die ihn verlassen hatte, um Kranke zu pflegen, und sich nun weigerte, zu ihm zurückzukommen, klagte, sie solle ihm »bywonung« leisten, andernfalls solle man sie scheiden³⁴⁴, schlug der Rat das Begehren des Mannes ab³⁴⁵. Der Rat teilte Hans Metzger vielmehr mit, man wolle »Im ain Jar also zusehen und nachdem er sich In disen Jar halt, wirt man darnach wyther, was zimlich ist, handeln«; solange sollten aber beide getrennt leben³⁴⁴. Ein Jahr später erschienen beide Eheleute wieder vor Rat. Hans Metzger begehrte erneut, seine Frau »solle Im bywonung thun«. Seine Ehefrau Margreth jedoch trug vor, »Sy hab lang mit Im ghuset, er Ir offtz zusagt, er well wol husen, Ir das Ir nit verthun, das aber nie ghalten und zu hellen tagenn zum win gangen (. . .). Das aber er beger, man sölle sy von Im schaiden, des nemme sy sich nit an, dann sy achte, sy hab sich frumklich ghalten, unnd gang nun an Im ab und wisse Im kain bywonung zethun«³⁴⁶. Ein endgültiges Urteil des Rats ist nicht überliefert. Anders verhielt sich der Rat jedoch bei Ehebruch, der in der Konstanzer Zuchtordnung als einziger Scheidungsgrund angeführt wird. Brosi Schafhuser, der seine Ehefrau beim Ehebruch mit Hans Kalt ertappt hatte, klagte deswegen im Juli 1534 gegen seine Frau und den Ehebrecher³⁴⁷. Zum einen begehrte er, daß ihm Hans Kalt »hie nunne vor den ougen gang«³⁴⁸, zum andern, daß er »der Elichen pflicht halb von Ir (seiner Ehefrau: Anm. d. Verf.) geschaiden« werde³⁴⁹. Schafhuser argumentierte dabei, er habe »die Zuchtordnung ghort, und hoffe, das ain Rat werde ain ernstlichen Insehen darin haben und disen handel, wie der swär Ist, herwegen«³⁴⁸. Der Rat verwies daraufhin Hans Kalt für drei

340 RB 1531 (BI 40) f. 102v. Siehe auch den Paralleleintrag im RB 1531–1533 (BI 41) f. 48v–50r (1531. 4. 26).

341 RB 1531 (BI 40) f. 110r.

342 RB 1534–1538 März (BI 42) f. 37r.

343 Innembuch 1534 L 458 Rubrik »Strafgelt«: »Diser andres hat sich begeben, die straf im thurn abzediennen, das ist im zugelassen. (. . .). Er ist 6 tag im thurn gelegen unnd ist im uff pitt das ubrig nachgelassen.«

344 RB 1531 (BI 40) f. 105r. Siehe auch bereits RB 1531 (BI 40) f. 93v (1531. 4. 15).

345 »Nun hatt man sy nit schaiden wellen. Man hatt ouch sy zü der bywonung nit zwingen wellen und das uß vil ursachen, die der rat gwißt hatt (. . .)« (RB 1531 [BI 40] f. 105r).

346 RB 1531–1533 (BI 41) f. 153r (1532. 5. 11).

347 RB 1534–1538 März (BI 42) f. 58r–60v (1534. 7. 8).

348 RB 1534–1538 März (BI 42) f. 58r.

349 RB 1534–1538 März (BI 42) f. 58v.

Jahre aus der Stadt³⁵⁰; ein Scheidungsurteil des Rats zwischen Brosi Schaffhuser und seiner Frau ist nicht überliefert, aber wohl ergangen, da das Ehepaar Anfang August bereits um die Aufteilung des gemeinsamen Vermögens vor Rat stritt³⁵¹. An diesem Fall wird auch deutlich, daß sich zwischen Ehe- und Sittengericht des Rats nicht genau trennen läßt.

Die Prädikanten und der Bann

Die Zuchtordnung hatte den Zuchtherren für die Frage des Ausschlusses des Sünders vom Abendmahl – für die Frage der Verhängung des kleinen Banns also – und für die Frage der Wiederaufnahme des Sünders in die kirchliche Gemeinschaft »ettlich predicanten«²³⁹ beigegeben. In der Praxis handelte es sich jedoch nur um einen einzigen Geistlichen, nämlich den Helfer von St. Stephan Bartholomäus Metzler³⁵², der von 1531 bis mindestens 1533 in dieser Funktion tätig war. Der Prädikant versah kein städtisches Amt; deswegen taucht sein Name auch nicht in den Ämterbüchern (unter der Rubrik »Zuchtherren«) auf. Der Prädikant und die Zuchtherren waren die »verordneten der kirchen«.

Ursprünglich muß die Zuchtordnung einen Passus enthalten haben, daß die Versöhnung eines um großer Laster willen Gestraften »vor rat oder vor den verordneten der kirchen« stattfinden solle. Denn am 24. April 1531 änderten kleiner und großer Rat diese Bestimmung dahin um, daß »die versunung nit vor rat, besunder allain vor den verordneten der kirchen bschehen soll«³⁵³. Doch wurde damit die Versöhnung nicht »zum rein kirchlichen Akt gestempelt«³⁵⁴, da sich ja in dem Gremium der Verordneten beide Sphären, weltlich-obrigkeitliche und kirchliche, vermischten.

Während im Stadtgebiet von Zürich, wie Walther Köhler festgestellt hat, der vorgesehene Kirchenbann in Ehe- und Sittenangelegenheiten »nie geltungskräftig« wurde³⁵⁵, läßt sich die Handhabung des kleinen Banns für Konstanz in dem Zeitraum von 1532 bis 1534 sicher an insgesamt drei Fällen nachweisen. Das Zuchtbuch verzeichnet jedoch nicht die Bannung des Sünders³⁵⁶, sondern nur seine Versöhnung vor den Verordneten der Kirche. Unter dem Datum des 3. August 1533 enthält es den ersten Eintrag: Jacob Frömdb, gen. Marras oder Bechermacher, »der nechst umb den Ebruch gestraft ist (...), Hatt sich uff hutt mit der kirchen oder von wegen der kirchen mit der kirchen diener hern Barthlome mätzler und den zuchtherren versunt«³⁵⁷. Aus dem, was über die Sittengerichtbarkeit des Rats gesagt wurde, ist es wahrscheinlich, daß Jacob Frömdb – zusätzlich zur Bannung durch Zuchtherren und Prädikant – die bürgerlichen Ehrenrechte vom Rat entzogen bekam. Daß die Ratsprotokolle nichts über den Fall Jacob Frömbs enthalten, kann auch an der Überlieferungslage liegen. In den zwei weiteren – aus dem Jahr 1534 bekannten – Fällen ist kein Grund für die Bannung angegeben³⁵⁸. Wie häufig der kleine Bann zur Anwendung kam, läßt sich aufgrund der dürftigen Quellenlage schwer sagen. Wahr-

350 RB 1534–1538 März (BI 42) f. 59r.

351 RB 1534–1538 März (BI 42) f. 68r–69r (1534. 8. 1) und f. 69v–70r (1534. 8. 3).

352 A. VÖGELI, Jörg Vögeli, Schriften, Bd. I (wie Anm. 137), S. 465.

353 RB 1531 (BI 40) f. 101r. In den erhaltenen Abschriften der Zuchtordnung ist die ursprüngliche Bestimmung bereits nach diesem Ratsentscheid verbessert.

354 KÖHLER, Zürcher Ehegericht und Genfer Konsistorium, Bd. II (wie Anm. 5), S. 111.

355 KÖHLER, Zürcher Ehegericht und Genfer Konsistorium, Bd. I (wie Anm. 4), S. 198.

356 Laut Zuchtordnung (A. VÖGELI, Jörg Vögeli, Schriften, Bd. I [wie Anm. 137], S. 461) wurde ein besonderes Buch angelegt, in das die Gebannten eingetragen werden mußten. Dieses Buch wurde sicher von dem Prädikanten geführt und verwahrt, es ist jedoch nicht erhalten.

357 RefA 33 f. 92v.

358 RefA 33 f. 117r (1534. 1. 11) und f. 118v (1534. 1. 18); beide Male nur der Vermerk »ist der kirchen versunt worden«.

scheinlich nicht sehr oft, und wenn, dann wohl hauptsächlich bei Ehebruch. Aber allein die Tatsache, daß der Bann in Konstanz geübt wurde, ist interessant und bemerkenswert.

Die Zuchtordnung hatte die Prädikanten jedoch zum ausführenden Organ der Obrigkeit degradiert. In der Praxis trat der Prädikant nur in Erscheinung, wenn er – so ist zu vermuten – den Namen des Auszuschließenden verkündete und – so ist durch das Zuchtbuch belegt – das Versöhnungsbegehren zusammen mit den Zuchtherren entgegennahm. Daß das nicht im Sinne Ambrosius Blarers und der Konstanzer Geistlichkeit sein konnte, ist offenkundig. Die Memminger Beschlüsse vom Februar 1531, bei deren Ausarbeitung Blarer maßgeblich beteiligt war, hatten neben den obrigkeitlichen Zuchtherren auch eine Behörde, in der der Einfluß der Gemeinde überwiegen sollte, vorgesehen³⁵⁹. Doch dieses Modell übernahm der Konstanzer Rat nicht für seine Zuchtordnung. Blarer versuchte daraufhin wenigstens in anderen Städten, wo er bei der Einführung der Reformation half, seine Vorstellungen zu verwirklichen. In Esslingen wollte Blarer 1532 der Kirche durch eine geistliche Bannordnung³⁶⁰, die neben der Zuchtordnung³⁶¹ der weltlichen Obrigkeit bestehen sollte, eine eigene Kirchenzucht sichern. Doch bereits 1533 berichtete man Ambrosius Blarer aus Esslingen, daß die Bannordnung nicht in Gebrauch sei³⁶². Im selben Jahr äußerte sich Ambrosius Blarer – wohl auch im Hinblick auf die Konstanzer Verhältnisse – gegenüber Martin Bucer dahin, daß die Kirchenzucht »mit höchster Vorsicht« eingeführt werden müsse, da überall »bei vielen der frühere Eifer erkaltet« sei³⁶³. Ein Jahr später gestand Blarer in einem Brief an Bucer, daß gegen die Aufrichtung des Banns »beim leisesten Versuch selbst die eifrigsten Anhänger des Evangeliums« sich zur Wehr setzten³⁶⁴. Es kann hier nur angedeutet werden, daß die Kritik Blarers und der Konstanzer Prädikanten an dem Regiment des Rats³⁶⁵ dazu führten, daß der Konstanzer Rat 1541 die Forderung nach einer »neuen reformation« aufnahm³⁶⁶. Doch Blarer konnte seinen Plan einer doppelten Zensur nicht verwirklichen. Die weltliche Obrigkeit duldet keine Konkurrenz von kirchlicher Seite.

359 KÖHLER, Zürcher Ehegericht und Genfer Konsistorium, Bd. II (wie Anm. 5), S. 34 spricht von einer »selbständige(n) kirchliche(n) Behörde«. Dies ist jedoch nicht ganz zutreffend, da es sich um eine gemischte Behörde handelt, bestehend aus Verordneten der weltlichen Obrigkeit, der Pfarrerschaft und der Gemeinde.

360 H. KRABBE/H.-Chr. RUBLACK (Hg.), Akten zur Esslinger Reformationsgeschichte, Esslingen 1981 (Esslinger Studien 5), Nr. 253 ([Martin Fuchs] an Ambrosius Blarer, Esslingen, 1533. 4. 1) S. 290f., als Regest bei SCHIESS (wie Anm. 21), Bd. I, Nr. 329; siehe auch SCHIESS, Bd. I, Nr. 337 (Ambrosius Blarer an Jakob Otter, Konstanz, [1533]. 6. 1), S. 398f.

361 Esslinger Zuchtordnung vom 14. Januar 1532, gedruckt in: KRABBE/RUBLACK (wie Anm. 360), Nr. 193, S. 220–232. In der Esslinger Zuchtordnung, die in den meisten Punkten von der Konstanzer abhängig ist (Jörg Vögeli hatte die Konstanzer Zuchtordnung selbst abgeschrieben und zu Ambrosius Blarer nach Esslingen geschickt [A. Blarer an J. Vögeli, 1531. 12. 2 StA KN A I 7/2]), fehlt bezeichnenderweise der Passus über »versünung« und »usschließung von der kirchen«. Am 11. Dezember 1531 schrieb Ambrosius Blarer an Jörg Vögeli, die Esslinger Zuchtordnung sei »in ettlichen puncten etwas baß gestellt« als die Konstanzer (StA KN A I 7/2; als Regest SCHIESS [wie Anm. 21], Bd. I, Nr. 246, S. 299). Vielleicht meint Blarer damit gerade die Trennung der Bannordnung von der Zuchtordnung.

362 KRABBE/RUBLACK (wie Anm. 360), Nr. 253, S. 290.

363 SCHIESS (wie Anm. 21), Bd. I, Nr. 349 (Konstanz, 1533. 7. 28), S. 410 (Regest).

364 SCHIESS, Bd. I, Nr. 400 (Konstanz, 1534. 2. 23), S. 472 (Regest).

365 SCHIESS, Bd. II, Nr. 1049 (1543. 12. 11), Ambrosius Blarer an Martin Bucer, S. 219 (Regest): »Unsere (Behörde) hat (...) uns die schöne, aber schwierige Aufgabe übertragen, da wir täglich in der Predigt an ihrem Regiment etwas aussetzen haben, selbst eine solche Ordnung nach dem göttlichen Wort für die zweifache Zensur aufzustellen, (...)«

366 RB 1541 (BI 48) f. 246v.

Schwierigkeiten und Kritik

Der Wirkungsgrad der Zuchtordnung war begrenzt. Der Magistrat hatte die Bürger gebeten, die Bestimmungen nicht aus Angst vor Strafe, sondern aus »liebe zuem gueten« zu befolgen²⁰⁵. In der Praxis sah es jedoch so aus, daß die Bürger und Einwohner bei leichteren, insbesondere durch Geld ablösbaren Delikten, wie Trinken, Spielen oder Tanzen, ohne größere Bedenken straffällig wurden und – zahlten. Um so vermögender die Bürger waren, desto leichter fiel es ihnen, das Geld für die Strafe aufzubringen. Besonders deutlich läßt sich dieses Verhalten z. B. während der Fastnachtszeit erkennen, wo man trotz Zuchtordnung auf eine gewisse Fröhlichkeit und Ausgelassenheit nicht verzichten wollte. Auch die Namen von bedeutenden Persönlichkeiten der Stadt oder von deren Familienangehörigen sind im Zuchtbuch aufgeführt. Trotz Tanzverbotes tanzten z. B. im Februar 1532 die beiden Töchter und der Sohn Christoph des Reichsvogts Hans Schulthaiß, der Patrizier Jörg von Schwarzach (ihm wurde über die Geldstrafe hinaus auch noch ein »capittel« gelesen), ja sogar die Frau von Konrad Zwick³⁶⁷. Während der Fastnacht 1534 wurden von den Zuchtherren über hundert Konstanzer wegen Tanzens gestraft. Die Ermittlungen der Zuchtherren liefen bis in den April hinein (Fastnachtsdienstag war der 17. Februar gewesen!); sogar am 12. April mußten – ausdrücklich wegen Tanzens zu Fastnacht – noch einmal vier Bürger jeweils eine Buße von ein Schilling Pfennig zahlen³⁶⁸.

Zu der Bevölkerungsgruppe, deren Berufsinteressen zwangsläufig mit den Intentionen der Zuchtordnung kollidieren mußten, gehörten die Wirte. Am 27. Oktober 1532 wurde Clainhanns Hütli vorgeworfen, er habe »über die zit nachtz in sinem hus trincken lassen«. Obwohl es – wie das Zuchtbuch vermerkt – »mer dann ain mal bschehen« sei, gaben sich die Zuchtherren vorläufig mit einer Strafe von einem Gulden zufrieden, kündigten aber weitere Nachforschungen an³⁶⁹. Im Februar 1534 wurde Hütli erneut gestraft, weil er eine Tanzveranstaltung ausgerichtet hatte³⁷⁰. Den Wirt zur Sonne, Hans Riethman, strafte die Zuchtherren wegen desselben Deliktes³⁷¹. Ein anderer Wirt, Peter Hafa, gen. Nägeli, mußte am 15. Dezember 1532 drei Gulden Strafe zahlen, weil er am Konrads-Jahrmarkt verbotene Spiele geduldet, einen Tanz veranstaltet und Alkohol »über die ordnung« ausgeschenkt hatte³⁷². Auf jeden Fall lohnte es sich für die Wirte, die Bestimmungen der Zuchtordnung zu übertreten, da ihre Einnahmen die Geldstrafe bei weitem übertrafen.

Als andere Möglichkeit, das zu tun, was laut Zuchtordnung in Konstanz nicht erlaubt war, bot sich den Konstanzern, in das angrenzende, meist katholische Umland – in den Thurgau, nach Meersburg, Überlingen oder Radolfzell – »auszulaufen«. Allerdings konnte man die Bestimmungen der Zuchtordnung damit nur teilweise umgehen. Denn wenn ein außerhalb der Stadt begangenes Delikt aufgedeckt wurde, strafte es die Zuchtherren bzw. der Rat ebenfalls gemäß der Zuchtordnung so, als ob es in Konstanz passiert wäre. Doch geschah es auch, daß die Betroffenen es vorzogen, die Stadt eine

367 RefA 33 f. 8v (1532. 2. 18).

368 RefA 33 f. 119v (1534. 2. 1): neun Konstanzer (davon drei wegen Tanzens auf einer Hochzeit); f. 120r–121r (1534. 2. 8): 20 Konstanzer; f. 121v–122r (1534. 2. 15): 25 Konstanzer; f. 122v–123r (1534. 2. 22): 41 Konstanzer; f. 123v–124r (1534. 3. 8): sechs Konstanzer; f. 124v–125v (1534. 3. 15): vier Konstanzer; f. 126r–v (1534. 3. 22): zehn Konstanzer; f. 129v–130r (1534. 4. 12): vier Konstanzer.

369 RefA 33 f. 46r.

370 RefA 33 f. 120v (1534. 2. 8).

371 RefA 33 f. 120v (1534. 2. 8): »hatt in sinem hus lassen tanzten und hatt doch nit wollen anzaigen, wer getantz hab.«

372 RefA 33 f. 56v. Bereits am 18. 8. 1532 (RefA 33 f. 34r) war er gestraft worden, weil er über die Ordnung hatte trinken lassen.

bestimmte Zeit lang nicht mehr zu betreten. So kam Michel Fincker in der ersten Jahreshälfte 1531, weil er in Radolfzell entgegen der Zuchtordnung gespielt hatte und deswegen vom Konstanzer Rat mit 88 Kronen Geldstrafe belegt worden war, nicht mehr in die Stadt zurück³⁷². Wie schnell man verdächtigt und angezeigt werden konnte, zeigt das Beispiel des Konstanzer Bürgers Adam Guldinast. Er war im Januar 1533 zu einer Hochzeit in Tägerwilen eingeladen worden. Bereits einige Tage später hatte jemand Guldinast den Konstanzer Prädikanten und dem Rat angezeigt, er hätte »uff der hochzit die ordnung ubergangen mit trincken, tantzen und huren«³⁷³. Nach der Schließung des Frauenhauses in Konstanz 1526 mußten die Zuchtherren auch immer wieder Ermittlungen einleiten, weil Bürger auswärts – etwa in Überlingen – Bordelle aufsuchten³⁷⁴.

Der Grund für das »Auslaufen« konnte aber auch religiöser Natur sein. Da 1528 die katholische Messe in der ganzen Stadt abgeschafft worden war, blieb der altgläubigen Bevölkerung, sofern sie katholischen Gottesdienst hören wollte, nichts anderes übrig, als ins katholische Umland – nach Kreuzlingen, Allmannsdorf, Wollmatingen, Überlingen, Radolfzell oder Meersburg – auszuweichen. In den Zuchtbüchern stehen dauernd Übertretungen³⁷⁵. Der reiche und angesehene Patrizier Ruland Muntprat wurde 1532 gleich dreimal mit zwei Schilling Pfennig gestraft, weil er in Kreuzlingen zur Messe gegangen war³⁷⁶. Es kam auch vor, daß die altgläubigen Konstanzer geschlossen auftraten. So besuchten am 27. April 1533 Burckhard Schwartz zusammen mit seiner Frau, seiner Mutter und seiner Magd, der Patrizier Sigmund von Landenberg sowie die Witwe des Fischers Välti Kalt mit ihren zwei Töchtern gemeinsam die Messe in Allmannsdorf³⁷⁷. Die Geldstrafe nahm man in Kauf. Repressionen weiterer und schärferer Art hatten die Altgläubigen, solange der Konstanzer Rat von ihnen keine Opposition oder Aufruhr besorgte, nicht zu befürchten. Ein großer Teil entging wohl auch den Fängen der Zuchtherren. Am 26. April 1534 wurde nämlich den »knechten zu peterßhusen in gmain fürghalten, das sy usserhalb der statt zu iberlingen, almanßdorff oder anderßwo zu kirchen gangent, dass sollend sy abston. man hatt aber sy nit gestraft, dann man nit gwißt hatt, welhe sy sind«³⁷⁸.

Aufgrund dieser Schwierigkeiten mußten neue Ratsmandate erlassen, alte Ratsmandate wiederholt und Bestimmungen der Zuchtordnung abgeändert werden. Am 12. August 1531 hob der Rat den Trödelmarkt vor St. Stephan für die Zeit während der Predigt auf. Damit verbunden war ein allgemeines Verbot, während der Predigt etwas zu kaufen oder zu verkaufen³⁷⁹. Die Durchführung und Bestrafung wurde den Zuchtherren übertragen³⁸⁰.

373 RB 1531–1533 (BI 41) f. 223v–224r, 225v–226r (1534. 2. 3), Zitat auf f. 223v. Der Vorwurf war aber anscheinend unbegründet.

374 RefA 33 f. 57r–v (1532. 12. 22); f. 93v–94r (1533. 8. 17).

375 RefA 33 f. 2v (1532. 1. 7); f. 15r (1532. 4. 28); f. 39v (1532. 10. 6); f. 75r (1533. 4. 20); f. 75v (1533. 4. 27); f. 83v (1533. 6. 15); f. 88r (1533. 7. 6); f. 90v (1533. 7. 20); f. 109v (1533. 12. 21); f. 130r (1534. 4. 12); f. 131r (1534. 4. 26); f. 132v–133r (1534. 5. 17).

376 RefA 33 f. 15r (1532. 4. 28), f. 20v (1532. 6. 9) und f. 42v (1532. 10. 20). In der Literatur findet sich die Vermutung ausgesprochen, Ruland Muntprat habe sich nur als Anhänger der traditionellen Kirche ausgegeben, »um sich für den Fall der Reichsacht ein kaiser- und kirchentreues »Alibi« zu verschaffen« (BUCK/FABIAN, Konstanzer Reformationsgeschichte in ihren Grundzügen [wie Anm. 155], S. 59, Anm. 206. Ähnlich bei RUBLACK, Die Einführung der Reformation [wie Anm. 7], S. 100). Doch scheint mir dies zu kompliziert gedacht. Nur wegen eines »Alibis« hätte Muntprat wohl kaum die Repressalien, die ihm aufgrund seines Besuchs der Messe in Kreuzlingen erwachsen, – Vorladung vor die Zuchtherren und Geldstrafe – auf sich genommen.

377 RefA 33 f. 75v.

378 RefA 33 f. 131r.

379 RB 1531 (BI 40) f. 193v. Siehe auch FEGER, Statutensammlung (wie Anm. 153), S. 51, Nr. 47.

380 RB 1531 (BI 40) f. 229v.

Am 19. August 1531 befahl der Rat den Zuchtherren, diejenigen, die auswärts die Messe besuchten (die »bäpster«), mit zwei Schilling Pfennig, diejenigen, die das Tanzverbot mißachteten, mit einem Schilling Pfennig und diejenigen, die tanzen ließen, mit fünf Schilling Pfennig zu strafen³⁸¹. Schon am 1. Oktober 1531 wiederholte der Rat in einem Vortrag an die Zünfte sein Verbot, während der Predigt etwas zu kaufen oder zu verkaufen, und ermahnte die Bürger, die Sonntagspredigt zu besuchen, andernfalls aber während der Zeit der Sonntagspredigt zu Hause zu bleiben und nicht »uff den gassen noch an andern orten« zusammenzukommen. Verstöße dagegen sollten mit drei Pfennig geahndet werden³⁸². Das Zuchtbuch ist voll von Konstanzern, die während der Sonntagspredigt vor der Kirche standen. Im Zeitraum von Oktober 1532 bis Januar 1533 wurden allein 51 Leute wegen dieses Deliktes bestraft. Am 13. Juli 1533 mußte der Rat sowohl sein Verbot des Kaufs und Verkaufs sowie seine Ermahnung zum Predigtbesuch wiederholen³⁸³. In einem weiteren Mandat vom 1. März 1534 wandte sich der Rat besonders an die Altgläubigen. Er erinnerte die Bürgerschaft an sein Gebot, daß »kain burger noch Inwoner, frow noch man, Jung noch alt Zu kainer zit von der statt uß anderßwohin zu kirchen gon soll«. Diese Wiederholung war notwendig geworden, weil »Iren vil solhes gebott uberseht und andersswohin zu kirchen gangint«³⁸⁴. Im Vordergrund des Interesses stand beim Rat, daß seine Ordnungen eingehalten wurden, nicht so sehr, was die Bürger glaubten. Am 19. März 1534 wurde vom Rat sogar die Strafe auf Zutrinken von zwei Gulden auf drei Schilling Pfennig reduziert, bezeichnenderweise mit der Begründung, daß die hohe Strafe »mer zu zerrüttung, dann zu uffung der ordnung« gedient habe³⁸⁵.

Der Unwille der Bevölkerung gegen die Zuchtordnung äußerte sich vor allem in dem Vorwurf, »Es gange mit der zucht ordnung unglich zu, die armen straf man und die großen hannsen nit«³⁸⁶. Daß besonders die unteren Bevölkerungsschichten, häufig Knechte und Mägde, gestraft wurden, bestätigt sich aufgrund der Eintragungen im Zuchtbuch. Diese Gruppen stellten aber natürlich auch das Gros der städtischen Bevölkerung dar. Geldstrafen trafen sie viel härter. Innerhalb des Systems zuchtherlicher Kontrolle rief besonders das Angeberwesen die Wut der Bürger hervor. Ein gängiges Schimpfwort für die Angeber war »verrater«³⁸⁷. Erhart Weckerli z. B. gab 1533 von sich, »wann er wißt, wer ine angeben hett, so welt er in den halss abstechen«. In seinem Fall erwägten die Zuchtherren, ihn, falls »mer clag kumen wurd«, zum Schutz des Angebers und zur Vermeidung von weiterem Unfrieden dem Rat anzuzeigen³⁸⁸. Manche Bürger wehrten sich auch auf juristischem

381 HAUSS, Zuchtordnung (wie Anm. 178), S. 106 (dort irrig auf 1532 datiert).

382 RS A III 9, S. 93. Siehe auch RB 1531 (BI 40) f. 229v–230r (1531. 9. 25).

383 RS A III 9, S. 189. Ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Zahl der Übertretungen und den Ratsmandaten läßt sich nicht feststellen.

384 RS A III 9, S. 196.

385 HAUSS, Zuchtordnung (wie Anm. 178), S. 108.

386 RefA 33 f. 48r (1532. 10. 27). Diesen Vorwurf der Prosopolepsie hatte »Swartz agta«, die Frau von Hans Wachter, gen. Swartzhanns, erhoben. Daraufhin wurde sie von den Zuchtherren beschickt und gefragt, ob sie jemanden wisse, der nicht gestraft worden sei. »Swartz agta« nannte vier Ehemänner, darunter einen Ratsherrn, die außereheliche Beziehungen unterhielten, – jedoch nicht mit Namen. Außerdem hätten diese Ehemänner Jörg Maister »angesucht (...), das er Inen Ire metzen kindpetten solte«. Jörg Maister wurde deswegen am 10. 11. 1532 von den Zuchtherren verhört (RefA 33 f. 49v), wegen der Ehemänner wurden keine Nachforschungen angestellt, sei es, weil der Vorwurf unbegründet war, sei es, daß die Zuchtherren doch aus Rücksicht auf den Ratsherrn davon absahen.

387 RefA 33 f. 133r (1534. 5. 17).

388 RefA 33 f. 103r (1533. 10. 12). Siehe auch f. 133r (1534. 5. 17): »Pfaff Jos Bußnang hatt (wie Michel ehinger anzeigt) gsagt, wann er wißte, wer so vil guten gellen verriet, so welt er Ine hinin butzen der maß, das er nit mer hinus kumm.« Jodocus Bußnang ist in der Eidesliste des Klerus von 1525 als Kaplan an St. Johann aufgeführt (A. VÖGELI, Jörg Vögeli, Schriften, Bd. II, 1 [wie

Wege gegen die Denunziation, indem sie vor dem Rat Verleumdungsklagen gegen die Angeber einreichten³⁸⁹. Im Mai 1533 klagte Bastian Hainli gegen Balthassar Bosch, Josue Staheli³⁹⁰ und Jörg Hinderegker³⁹¹, sie seien dafür verantwortlich, »das hie ain gschray von Im ußging, das er verschinen vasten gen merspurg gangen und mit dem Bischof gessen (habe: Anm. d. Verf.). Das geschray hab im grossen ergernis bracht, das vil lut In darob angedt und wiewol er sich des entschuldigt, das hab nit helffen mögen«³⁹⁰. Hainli beehrte, daß die drei »sinen eren wandel thun«³⁹². Gerade dieser Fall läßt die Auswüchse des Angeberwesens erkennen. Die Pflicht zur Denunziation schuf einen Zustand allgemeiner Unsicherheit und verdarb das soziale Klima in der Stadt³⁹³.

In der Folgezeit entwickelten sich – fast zwangsläufig – Auseinandersetzungen um die Zuchtordnung innerhalb des Rats, zwischen Rat und Prädikanten und zwischen Rat und Bürgerschaft. Seinen Höhepunkt sollte dieser Konflikt Anfang der vierziger Jahre des 16. Jahrhunderts erreichen.

Anschrift des Verfassers:

Wolfgang Dobras, M. A., Litzelstetter Straße 21, D-7750 Konstanz

Anm. 9], Beilage Nr. 9, S. 668), spätstens seit 1530 hatte er Zunftrecht in der »Schmiedhus«. 1533 führte er Reden gegen Ambrosius Blarer, Bartholomäus Metzler, Zwingli und die Konstanzer Reformation (RefA 33 f. 72v: 1533. 4. 6). Das Schimpfwort »Pfaff« bringt zum Ausdruck, daß Bußnang weiterhin der alten Kirche anhing.

389 RB 1531–1533 (BI 41) f. 194r (1532. 9. 18): Ulrich Thorman gegen Michel Ehinger (zu Ehinger siehe auch Anm. 388 RefA 33 f. 133r).

390 RB 1531–1533 (BI 41) f. 257v–258v (1533. 5. 17), Zitat auf f. 257v.

391 RB 1531–1533 (BI 41) f. 259v.

392 RB 1531–1533 (BI 41) f. 259v–260r, 261r (1533. 5. 24), Zitat auf f. 261r.

393 Besonders betroffen war die »Nachbarschaft«. Vgl. hierzu Paul MÜNCH, Kirchenzucht und Nachbarschaft, in: E. W. ZEEDE/P. Th. LANG (Hg.), Kirche und Visitation, Stuttgart 1984 (Spätmittelalter und frühe Neuzeit, Bd. 14), S. 216–248, bes. S. 240ff.

Ein Dornbirner Hofrecht von 1537/57

VON ALOIS NIEDERSTÄTTER

Das älteste und bedeutendste grundherrliche Zentrum in der Dornbirner Gemarkung war jener Kellhof, den Ritter Ulrich von Ems am 20. Juli 1388 vom Benediktinerinnenkloster Hofen bei Buchhorn (heute Friedrichshafen) mit allen Rechten und Eigenleuten erworben hatte¹. Kurz zuvor, am 21. Mai desselben Jahres, waren Kirchensatz und Widum zu Dornbirn ebenfalls durch Kauf vom Benediktinerkloster Weingarten, dem Hofen zugehörte, an Ritter Ulrich übergegangen². Kellhof, Widum und Kirchensatz hatten – wohl gemeinsam mit dem Hubhof des Klosters Mehrerau – ursprünglich eine Einheit im Besitz des Stifts St. Gallen gebildet, die im Zug der Auseinandersetzungen im Investiturstreit zerschlagen wurde und deren Teile über die Welfen und die Bregenzer Linie der Udalrichinger an deren Hausklöster kamen³.

Aus dem Jahr 1372 – also noch aus voremsischer Zeit – stammt ein Hofbrauch, der die Rechte des Kirchherrn von denen des Propstes und Kellers schied⁴. In diesem Weistum wurde festgehalten, daß der Pfarrer im Kellhof seine Wohnung hatte, wie der Zehent aufzuteilen war, daß der Propst die Lehen zu erneuern hatte, wie die Lasten für Kirchenreparaturen zu verteilen waren. Außerdem wurden die Rechte des – montfortischen – Vogts aufgezeichnet, die Abgaben der Kellhofleute fixiert. Es nennt aber auch die Verpflichtung des Propstes, die Bauern bei seinem Amtsantritt zu einem Mahl wie bei einer Hochzeit zu laden.

Auf diesen Dornbirner Kellhof bezieht sich noch ein weiteres Hofrecht⁵, das im Palastarchiv Hohenems überliefert wurde und sich nunmehr im Vorarlberger Landesarchiv befindet. Ihm vorangestellt ist eine Liste von 82 zum Hof gehörigen Äckern mit deren Inhabern und Grundstücksnachbarn. Die Bewirtschafter dieser zu Lehen ausgegebenen Äcker mußten *den drytail des korns, das daruff wechst, in den zechenden getrüwlich antwurten unnd in den zechendstadel auch by rechter zeit trucken inführen unnd versorgen nach dem besten (...)* sowie *die acker by guten truwen unwuschlich in eeren und gutem buwe halten, ouch*

1 Gebhard FISCHER, Urkundenauszüge aus dem Dornbirner Archive. Sonderdruck aus dem 31. Jahresbericht des k. k. Real- und Obergymnasiums in Feldkirch (Innsbruck 1886), Nr. 4.

2 Ebd., Nr. 3.

3 Vgl. Alois NIEDERSTÄTTER, Engilbret und Hupreht – die ersten urkundlich genannten Dornbirner. Zum st. gallischen Kellhof in Dornbirn. – In: Innsbrucker Historische Studien 6 (1983), S. 145–160.

4 Adolf HELBOK, Zur Frage der Besitz- und Hoheitsrechte der Klöster Weingarten und Hofen im mittelalterlichen Dornbirn. – In: Archiv für Geschichte und Landeskunde Vorarlbergs 2 (1913), S. 141–144. Vgl. auch Alois NIEDERSTÄTTER, Beiträge zur Dornbirner Kirchengeschichte im Mittelalter. – In: Montfort 37 (1985), 4, S. 303–315.

5 Es befand sich bislang im Hohenemser Palastarchiv und ist nunmehr im Vorarlberger Landesarchiv (VLA) unter der Signatur HoA 67,11 zugänglich. Vgl. Ludwig WELTI, Fallbuch der hohenemsischen Grundherrschaft 1596–1653. Abschnitt Dornbirn. – In: Jahrbuch des Vorarlberger Landesmuseumsvereins (1950/51), S. 9–24.

mit vesen⁶ sayen, als sy dan von rechts und guoter gewonhait wegen wol billich zu thun schuldig und gebunden sind. Wegen der Pflicht zur Ablieferung eines Drittels des Ertrags wurden diese Äcker »Dritteläcker« genannt.

Das Urbar der Dritteläcker und der Hofbrauch wurden von gleicher Hand geschrieben, beide sind in einem Papierheft unmittelbar aufeinander folgend überliefert. Bislang wurde das Hofrecht aufgrund einer darin zitierten Urkunde in das Jahr 1482 datiert⁷. Jedoch ergibt eine Analyse der Personennamen im Verzeichnis der Dritteläcker, daß die Niederschrift des Stückes wesentlich später anzusetzen ist. Es ist allem Anschein nach zwischen dem 12. November 1537 und dem 13. Jänner 1557 verfaßt worden⁸.

Über die Art des Zustandekommens des Texts findet sich kein Hinweis. Es heißt einleitend bloß: *Item zu vernemen von des kelhoffs wegen zu Thorrenburen, wie die herren von Emps sölichen hoff, als von alter her, mit ainem frumen knecht besezen söllend.* Auf eine Mitwirkung der Inhaber der Kellhoflehen oder der Gemeinde bzw. deren Repräsentanten wird expressis verbis nicht Bezug genommen. Da jedoch die Rechte der Gemeindeorgane angesprochen wurden, besteht Anlaß zur Vermutung, daß diese beigezogen wurden, wie dies ja auch schon 1372 der Fall war: *Das sind die gewohnhaiten und recht, die das gotshus ze Hoven hat ze Torrenburn, alz sy hern Conraten dem Husman, ze den ziten probst ze Hoven, geurkundet und geoffenot wurden von aller geburschaft von Rūfen, dem aman, der des graven aman war*⁹.

Den Inhalt des Hofrechts bildet in erster Linie eine Zusammenstellung der Aufgaben und Pflichten des emsischen Kellers zu Dornbirn seinen Herren gegenüber. Außerdem finden sich Bestimmungen, die die Rechte des österreichischen Ammanns und des Gerichts zu Dornbirn an diesem Hof betreffen. So mußte der Keller dem Gericht einen eingezäunten Hof für das gepfändete Vieh zur Verfügung stellen (was die zentrale Stellung, die der Kellhof ursprünglich auch im dörflichen Rechtsleben einnahm, dokumentiert), dem Ammann jährlich 1 Pfund Pfennig entrichten und dem Dornbirner Landwaibel, dem »Exekutivbeamten« des Gerichts, eine entsprechende Entlohnung für die von diesem im Bedarfsfall durchzuführende Versteigerung der emsischen Getreideeinnahmen geben.

In der Typologie der Vorarlberger Weistümer wird zwischen den grundherrschaftlichen Hofrechten und den landesherrschaftlichen Landsbräuchen unterschieden¹⁰. Das vorliegende Stück gehört – wie auch sein Vorläufer von 1372 – ganz eindeutig der ersten Gruppe

6 Eine Getreidesorte (*Triticum spelta*). Vgl. auch Benedikt BILGERI, Der Getreidebau im Lande Vorarlberg. Sonderdruck aus Montfort 2 (1947), 3 (1948), 4 (1949), 5 (1950).

7 Vgl. etwa WELTI, wie Anm. 5.

8 Als *Terminus post quem* dient die urkundliche Nennung des Heinrich Kaufmann am 12. November 1537 (VLA Urk. Nr. 8476, Regest bei ZÖSMAIR, Urkundenauszüge aus dem Hohenemser Archive. – In: Jahrbuch des Vorarlberger Landesmuseumsvereins 1886, S. 33–93, Nr. 554). Zur Zeit der Abfassung des Hofrechts war er bereits verstorben. Den *Terminus ante quem* bildet die erstmalige Nennung des Adam Schutzer als Dornbirner Ammann am 13. Jänner 1557 (VLA Urk. Nr. 8527, Regest bei HUGO GRAF von WALDERDORFF, Urkundenauszüge aus dem Hohenemser Archive. – In: Jahrbuch des Vorarlberger Landesmuseumsvereins 1890, S. 36–53, Nr. 655). Im Verzeichnis der Dritteläcker wird er mehrfach ohne die Amtsbezeichnung genannt, im Gegensatz zu Ammann Jos Albrich und den Erben von Ammann Wähinger. Vgl. dazu Viktor KLEINER, Die Gemeindeammänner von Dornbirn in alter Zeit. Sonderdruck aus dem Vorarlberger Volksblatt (Bregenz 1899); Rudolf HÄMMERLE, Die Dornbirner Gemeindeammänner. – In: Die Gartenstadt Dornbirn. Ein Heimatbuch zum 50. Jahrestag der Stadterhebung. – Dornbirn 1951, S. 77–92.

9 HELBOK, wie Anm. 4, S. 142.

10 Karl Heinz BURMEISTER, Die Vorarlberger Landsbräuche und ihr Standort in der Weistumsforschung. – Zürich 1970 (= Forschungen zu Geschichte Vorarlbergs 1), S. 33.

an¹¹. Es fixierte die Rechte des Grundherrn, indem der Aufgabenkreis des herrschaftlichen Kellers – auch gegenüber der Gemeinde – abgesteckt wurde. Die Rechte der emsichen Eigen- und/oder Lehenleute fanden dagegen keine Erwähnung, wie dies noch 1372 der Fall war. Gegenüber den anderen Vertretern dieser Gattung der Hofrechte fällt das Dornbirner Stück insofern aus dem Rahmen, als mit dem emsichen Kellhof zu jener Zeit keinerlei Jurisdiktion mehr verbunden, und er nicht mehr das Zentrum eines genossenschaftlichen Verbandes war. Der Keller besaß keine Kontrollfunktionen über die Emser Eigenleute zu Dornbirn oder andere Verwaltungskompetenzen hinsichtlich des weiteren Emser Besitzes in Dornbirn.

Das Hofrecht von 1372 war längst nicht mehr zeitgemäß, Kirchensatz und Kellhof waren ja seit 1388 in einer Hand vereinigt, Pflichten gegenüber einem Vogt bestanden nicht mehr, da es sich um keine geistliche Grundherrschaft mehr handelte. Nur mehr ein Passus bezieht sich auf die Dornbirner St. Martin-Pfarre. Am 14. Juli 1482 hatten die Herren von Ems laut einer im vorliegenden Hofrecht zitierten Urkunde dem Pfarrer Leonhard Fry¹² eine Hofstatt zwischen Pfarrhof, Kellhofbündt, Kirchhof und Hinterer Gasse überlassen, der als Gegenleistung für sich und seine Nachfolger die Verpflichtung übernahm, künftighin für die Kirchenheizung Sorge zu tragen. Diese Aufgabe war zuvor offensichtlich dem Keller zugefallen. Kellhof und Pfarre waren seit dieser Zeit organisatorisch völlig getrennt.

In Dornbirn hatte sich im 15. Jahrhundert ein Seitenzweig des Hauses Ems etabliert, der 1465 den Oberdorfer Turm als österreichisches Lehen erhalten hatte¹³. Der Kellhof war aber im Besitz der emsichen Hauptlinie geblieben. Gerade zur Zeit der Abfassung des Hofrechts bestanden zwischen den beiden Linie einige Spannungen. Das Hofrecht mit dem Verzeichnis der Dritteläcker sollte wohl auch einer Besitzabgrenzung dienen.

Der durch dieses Hofrecht geregelte Bereich war somit recht eng, er betraf die Pflichten des Kellers, nämlich die Aufsicht über die zum Kellhof gehörigen, als Lehen ausgegebenen 82 Dritteläcker. Er hatte ferner zu beobachten, wie das Korn gedieh, ob unrechtmäßige Veränderungen an den Äckern vorgenommen wurden, ob deren Inhaber tatsächlich Vesen anbauten, und dafür Sorge zu tragen, daß ein Drittel der Ernte abgeliefert wurde. Daß die Position des Kellers eigentlich recht schwach war, geht aus der Stelle hervor, daß er sich im Fall von Schwierigkeiten an seine Lehensherren wenden und nach *irem rath thuon* sollte. Der Emser dürfte übrigens diese Naturalabgaben meist nicht selbst verwendet oder verkauft, sondern durch den Landwaibel nach den Regeln der Gant zur Versteigerung gebracht haben, wofür dieser einen Scheffel (ca. 100 Liter) Korn als Entlohnung erhielt. Der Kellhof diente den Herren von Ems auch als Jagdstützpunkt. Der Keller mußte daher stets geeignete Unterbringungsmöglichkeiten für die Jagdhunde ebenso bereitstellen wie einen Hundstrog und heißes Wasser für deren Fütterung. Als Gegenleistung für seine Tätigkeit durfte er die im Hofrecht aufgeführten Kellhofgüter¹⁴ bei Abgabe eines Zinses von 13 Schilling Pfennig bewirtschaften, *als lang er das kellerampt zu verwesen nutz und guot ist*.

Beschreibung: hochformatiges Papierheft 32,5 cm × 11 cm, 14 Blatt ohne Wasserzeichen. Archivvermerke: »Drittel egker zu Dornbiren; Litt. AA; AA; Den ½ thail äcker zu Dorenbüren; Nr. 8; Classis 2 cista 33.«

Signatur: Vorarlberger Landesarchiv HoA 67,11.

11 Wie auch die Hofbräuche von St. Gerold (1377), Lingenau (1420), Hohenweiler (1513), Weiler (1511, 1532) und Scheidegg (1543). Ebd., S. 33f.

12 Vgl. NIEDERSTÄTTER, wie Anm. 4, S. 307f.

13 Vgl. dazu Ludwig WELTI, Die Dornbirner Linie der Emser. In: Montfort 23 (1971) 3, S. 264–305.

14 Vgl. Josef ZEHRER, Die Dornbirner Besitzungen der Edlen von Hohenems. – In: Montfort 23 (1971), 3, S. 306–333.

EDITION

Item zu vernemen von des kelhoffs wegen zu Thorrenburen, wie die herren von Emps sölchen hoff, als von alter her, mit einem frumen knecht besezen söllend und im den genanten hoffe sölcher maßen befehlen, damit das er in alweg alda ieren schaden zu wenden und irn nutz zu fürderen, by guten trüwen an aids statt und in dißen nachgeschribnen dingen gehorsam und gegenwärtig zu sin und als das zu thuen, so dan ain keller von ampt und des hoff eehaftinen und gerechtigkeit wegen schuldig und gebunden ist.

Item von ersten sol ain keller haben ainen stall, den herren zu iren hunden, wen sy oder ire knecht gan Thornbürn kumend, das sy dan iere hund trucken und warm legend.

Item der keller sol ouch haben ain hundstrog, das uß sölchem die hund essen mögend, und hayß wasser, damit das mel zu dem hundauß wol gebrent und abgerürt werden mög.

Item ain keller sol auch gemainem gericht zu Thorenbürn haben ain ingezündten hoff, darin das gepfendt vech sin mög.

Item der dickgenant keller sol auch dem aman zu Thorenburn jårlich geben i Pfund Pfennig.

Item desglichen sol er auch den herren von Emps oder iren amptlütten geben alweg uff sant Martins tag notzinß jårlichen ii schilling pfennig.

Item ain keller sol auch alle güter, zu der widumb gehörend, wa die gelegen, wie die gehaißen sind, ernstlich und getrülich ersuchen, damit er sy künd angeben, als dick das nott sin wurd und ingeschriben werden.

Item er sol auch mit allem vleyß daruff sechen und acht haben, das die widumb güeter one wissen und willen deren herren von Emps nit geschwecht, nit entzogen und verendert werdend.

Item desglichen sol er auch warnemen und daruff gon zu zitten, so man solchs spüren mag, ob yemand den zechenden oder den drytal nit recht gåbe, und auch also die drytalacker nit mit vesen sängten, als sy dan zu thuon schuldig sind, oder auch die acker in ieren rechten nit hielten, wie sich sölchs gefugte, dieselben, die sölchs also thåttend, die sol er darumb begagnen und rechtvertigen, das was hierin in zu schwår sin wurd, das mag er dan wol an sinen lechenherren bringen und nach irem rath thuon.

Item und das ain keller sölch sin ampt verwalten mög, so haben im die herren von Emps die nachgeschribnen kelnhoffgüeter darzu verordnet und zu sinen handen volgen laußen, mit dem gedingt, wie hierin vor und nach geschriben ist.

Item und sind das die gütter: nemlich die hofstatt und hofraitini by dem zehendstadel an kelnhofsbündt, daruff er sitzt und jårlich in den kelnhoff zinßen x iii schilling pfennig.

Item und darzu den bomgarten gelegen under kellhoffsbündt ienhalb der gaßen.

Item und den acker und das hanfland underm dorff zu velnußbomen, stost an des Lugers bomgarten.

Item me ain acker gelegen an dem kilchweg hinder Jacob Albrichs bomgarten.

Item und ain acker gelegen an dem zechendstadel ienhalb der straß an juden wingarten.

Item die vorgeschriben stuck und güetter sol ain keller unwüschlich und in eeren haben und er mag sy auch zu siner notturfft nutzen und nießen, als lang er das kellerampt zu verwesen nutz unnd guot ist, und auch den herren von Emps fügt getrüwlich und ungefarlich.

Item ein keller sol auch alwegen, so das korn in vildern schier zeitig ist, in allen eschen, berg und tal, flyßencklich eben warnemen und besechen, wie es darum stand, und dan dasselbig, wie es gestalt um das korn hab, den herren, ee das sy den zechenden verlond, aigenlich berichten.

Item wenn und welches jars sich sölchs fugte, das die herren von Emps durch ire

amptlutt oder durch sich selbs iren zechenden, den sy zu Thorenbüren habend, gern wellen nach der gant verkauffen, failbieten und werden laßen, so mügen sy wol ain benante summ uff das zechendkorn, was da wechst, legen nach gestalt desselben jargangs und dan durch die gemainen landwaibel sölschs nach gewonhait der gant rüffen und eröffnen laßen, das auch dan ain waibel um sinen lon also zu thün schuldig ist, als dick es nott, oder mere summ daruff gebotten wirdt, es werd dan daruff me botten ald verkoufft oder nit, so sol dem waibel, um das er darzu gebrucht wirdt, von dem zechenden ain schöffel vesen zu lon geben werden. Ob aber die genanten herren von Emps iere zechenden lieber welten in ainicherlay ander weg in irer notturfft um beßers nutz und frumen wegen damit zu handeln, fürter verschaffen, darzu dan ain waibel nit genutzt und gebrucht wirdt oder fugsam wäre, so ist man alsdan dem dickgenanten waibel den gemelten schöffel vesen nit schuldig zu geben.

Item alsdan auch ain keller zu Thorenbüren von der herren von Emps wegen hat sollen geben ain glut in die kilchen alda den priestern, wan das von kelti wegen notturfft was zu den hailigen emptern und meßen, des haben sich die obbemelten herren von Emps mit dem ersamen gaistlichen herrn Leonahrten Fryen, die zitt pfarrer alda zu Thorenbüren gewesen, durch frum und erber lütt gütlichen und früntlich darum betragen und deshalb gutz willens veraindt, also das die herren vom Emps dem ietzgemelten pfarrer und künfftigen pfarrern da sollen für die glut geben und zu ieren handen überantworten zu der kilchen und zu dem pfarrhoff nemlich die hoffstat gelegen zwischen dem pfarrhoff und kelnhoffs bündt, stost ainhalb an den kirchhoff, anderthalb an die hindern gassen. Da engegen sollen die dickgenanten pfarrer sölsche gluet, wie obgedaucht und vorher komen ist, sölschen maßen fürter alweg zu geben schuldig sin nach gewonlicher notturfft in ewig zitt zu der kilchen und dem löblichen dienst des almechtigen unsers lieben herren. Daruff haben sy sich zu baiden sitten, alles wie ob lutt, wol benügt und versprochen, das also by warem glauben und guten vertruwen gentzlich zu thun und ze halten. Das ist geschehen an sant Margrethen aubend, als man zalt nach der geburt Christi 1482¹⁵.

Anschrift des Verfassers:

Dr. Alois Niederstätter, Vorarlberger Landesarchiv, Kirchstraße 28, A-6900 Bregenz

¹⁵ 1482 Juli 14.

Parzival in Konstanz

Wandmalereien zum Roman Wolframs von Eschenbach im »Haus zur Kunkel«¹

VON BERND SCHIROK

I.

Am 22. April 1936 macht Heinrich Schmidt-Pecht eine Entdeckung, die er noch am selben Tag dem Städtischen Hochbauamt Konstanz mitteilt: »Meine Annahme, dass im Haus zur »Kunkel« noch weitere alte Gemälde vorhanden sein könnten, hat sich heute voll bewahrheitet. Das grosse Zimmer, an dessen Nordwand die bekannten »Weberfresken« sich befinden, ist später durch eine Zwischenwand geteilt worden²; an der Südwand des kleineren Raums [...] sollten nach einem Bericht Marmors³ Szenen aus irgend einer Legende oder mittelalterlichen Geschichte gemalt sein, die nun seit 1864 verdeckt waren. Es gelang unschwer, den aufgetragenen dicken Verputz abzuklopfen und so kam eine ca. 3 zu 1,80 m grosse Malerei aus der Zeit der Weberfresken zu Tage. Durch einen Querbalken und das Ausbessern eines Sprunges in der Mauer ziemlich beschädigt, als Malerei aber gut erhalten. Da hierdurch die Reste alter Wandmalereien in unserer Stadt durch einen wesentlichen Fund aus dem Beginn des XIV. Jahrh. bereichert werden, erscheint dessen Erhaltung unbedingt geboten. Ich schlage vor, die störenden Balken sorgfältig herauszunehmen und die Sprünge und Löcher ausbessern zu lassen [...]«⁴.

Das geschieht. Bereits am 29. April 1936 stellt das Städtische Hochbauamt dem Oberbürgermeister für »Wandbalken beseitigen und Putzausbesserungen (Bildfläche)« 15,- RM in Rechnung⁵.

Schmidt-Pecht bemüht sich nun um die Identifizierung des Dargestellten. Im Mai 1937 schickt er dem Heidelberger Germanisten Friedrich Panzer Photographien und eine Beschreibung der Bilder und fragt an, ob »sich wohl aus diesen spärlichen Resten auf irgend welche Heldensage mutmassen« lasse⁶. Panzer antwortet am 18. Juli 1937: »Die

1 Für gastfreundliche Aufnahme und liebenswürdige Hilfsbereitschaft bei Besuchen im »Haus zur Kunkel« danke ich Frau Thadäa Mack. Herrn Prof. Dr. Helmut Maurer und seinen Mitarbeitern verdanke ich die Bereitstellung umfangreichen Materials im Stadtarchiv Konstanz und sachkundige Hinweise, die in Zweifelsfragen Sicherheit vermittelten. Den Anstoß zu dem hier vorgelegten Beitrag gab der Vorschlag von Herrn Prof. Dr. Heinrich Löffler (Basel), das Haus zur Kunkel zu besuchen – der Weberfresken wegen natürlich. Er und Frau lic. phil. Mathilde Gyger haben meine ersten Identifizierungsversuche stützend und korrigierend begleitet. Ihnen allen gilt mein herzlicher Dank ebenso wie Herrn Dr. Ulrich Leiner (Konstanz), der die rasche Publikation und schöne Dokumentation meiner Beobachtungen ermöglichte.

2 Diese Zwischenwand wurde später wieder entfernt; die heutigen Raumverhältnisse entsprechen also denen des frühen 14. Jahrhunderts.

3 SCHMIDT-PECHT bezieht sich hier auf eine nicht namentlich gezeichnete Notiz in der »Konstanzer Zeitung« vom 1. Mai 1864.

4 Konstanz, Stadtarchiv, Konvolut »Haus zur Kunkel«, Mappe 2.

5 Konstanz, Stadtarchiv, Abt. S I, Band/Fasc. 14915.

6 Konstanz, Stadtarchiv, Konvolut »Haus zur Kunkel«, Mappe 3. Darin auch die im folgenden besprochenen Zeugnisse.

Sache ist [...] nicht auf den ersten Blick deutbar; man denkt zunächst an Parzival, aber das ist auch nicht ohne weiteres durchzuführen.«

Dieser Hinweis auf einen möglichen Parzival-Bezug veranlaßt Schmidt-Pecht offensichtlich, sich am 12. April 1938 an Wilhelm Stapel zu wenden, der 1937 eine neue Übersetzung von Wolframs Roman vorgelegt hatte⁷. Wie aus Stapels Antwortbrief vom 21. April 1938 hervorgeht, muß Schmidt-Pecht auch ihm Photographien übersandt haben⁸. Stapels Urteil freilich ist negativ: »Die Bilder sind [...] sehr interessant. Aber zu Wolframs Parzival gehören sie schwerlich.« Nur die einleitende Geburtsszene »könnte« sich seiner Ansicht nach auf den Parzivalroman beziehen. Bei den anderen Szenen konstatiert er entweder Widersprüche zwischen Bild und Text oder überhaupt keine Beziehung. So gelangt er zu dem Schluß: »Es liegt hier also eine andere Geschichte zugrunde.« In einem ergänzenden Brief vom 15. Juni 1938 empfiehlt er Schmidt-Pecht, sich an Friedrich Panzer zu wenden, der »ein hervorragender Kenner der mittelalterlichen Epik« sei »und vielleicht Zusammenhänge« finde. Damit war der Kreis geschlossen, und die Möglichkeiten schienen erschöpft.

Nach diesen erfolglosen Recherchen veröffentlicht Schmidt-Pecht 1940 seinen Aufsatz über »Alte Hausmalereien in Konstanz«⁹, in dem er die brieflichen Beschreibungen der Darstellungen teils weniger präzise, teils frühere Unsicherheiten unterdrückend wiederholt. Hatte er z. B. in dem Brief an Panzer eine Szene als »Empfang in einem Kloster (?)« beschrieben, in dem Brief an Stapel nur noch von einem Empfang gesprochen, so wird in dem Aufsatz daraus nun »der Empfang des Helden in einem Kloster«. Auch die genaue Abfolge der Szenen ist in dem publizierten Beitrag im Gegensatz zu den Briefen nicht sonderlich klar. Schmidt-Pechts abschließendes Urteil lautet: »[...] die beim ersten Blick vermuteten Zusammenhänge mit der Parzivalsage lassen sich kaum aufrecht erhalten und es bleibt der wissenschaftlichen Erklärung noch freies Feld.«

Diese Skepsis wird von den relativ wenigen nachfolgenden Veröffentlichungen geteilt. So schreibt Albert Knoepfli 1961: »Die Darstellung harrt noch der stichhaltigen Deutung: Ob die Szenen aus einem Ritterepos dem Parzivalkreis zugerechnet werden dürfen, bleibt höchst unsicher«¹⁰. Kurt Martin stellt 1971 ohne Angabe von Belegen fest, die Wandmalereien seien »mit der Tristansage in Zusammenhang gebracht« worden; dagegen lautet sein Urteil, sie dürften »bis jetzt nur allgemein als Darstellung zu einem Ritterepos bezeichnet werden«¹¹. Die Dissertation von Melanie von Claparède-Crola aus dem Jahre 1973 verwirft ebenfalls den Parzivalbezug und erwägt anstelle dessen eine andere Zuordnung: »Nach einem Vergleich mit dem Kasseler Willehalm Codex erscheint [...] eine Darstellung des Lebens vom Willehalm einleuchtender«¹².

7 Schmidt-Pecht schickt Stapel seine Anfrage über den Verlag, in dem die Übersetzung erschienen war.

8 STAPEL geht auf Einzelheiten ein, die Schmidt-Pecht in seinem Brief nicht erwähnt hatte. Die Photos sind in dem Brief Stapels auch ausdrücklich erwähnt.

9 In: Das Bodenseebuch 27 (1940), S. 32–37; hier S. 33 mit der Abbildung eines Ausschnitts der dargestellten »Ritterlegende«.

10 ALBERT KNOEPFLI, Kunstgeschichte des Bodenseeraumes. Bd. 1: Von der Karolingerzeit bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. Konstanz und Lindau 1961 (Bodensee-Bibliothek. Bd. 6), S. 130. Die zugehörige Abbildung 108 ist unterschrieben »Szene aus einem Ritter-Epos (Parzival?)«.

11 KURT MARTIN, Minnesänger. 24 farbige Wiedergaben aus der Manessischen Liederhandschrift. Bd. 2. 3. Aufl. Aachen 1971, S. 17 mit Abbildung 14 (S. 12): »Szene aus einem Ritterepos«. Noch ohne Erwähnung des Tristanbezugs KURT MARTIN, Zur oberrheinischen Malerei im beginnenden 14. Jahrhundert. In: [Festschrift für] Eberhard Hanfstaengl zum 75. Geburtstag, München 1961, S. 11–20, hier S. 12.

12 MELANIE VON CLAPARÈDE-CROLA, Profane Wandmalerei des 14. Jahrhunderts zwischen Zürich und Bodensee. Phil. Diss. Basel 1973, S. 75. Die Angaben der Maße, der Lage und des

Rückblickend ergibt sich, daß die Diskussion um den Inhalt der Darstellungen und damit um ihren Bezug zu einem literarischen Text einen äußerst unglücklichen Verlauf nahm. Die ersten Parzivalassoziationen wurden vorschnell aufgegeben. Entscheidendes wurde übersehen, Wichtiges falsch gedeutet. Die erste Publikation unterdrückt in einigen Punkten frühere berechtigte Vorsicht und vermittelt in anderen kein klares Bild. Spätere Arbeiten enthalten zusätzliche Mißverständnisse und wenig fundierte Spekulationen. Die einzige mehrfach in Abbildung veröffentlichte am besten erhaltene Sequenz umfaßt gerade nicht sonderlich signifikante Szenen¹³.

II.

Die Wand, an der sich die Malereien befinden, ist 436 cm breit und 286 cm hoch. Oben (vgl. Abb. 1) verläuft eine 14 cm hohe Leiste mit Rankenwerk, dann folgen die drei Bildstreifen, die jeweils knapp 60 cm hoch sind. Darunter ist ein 56 cm hoher Streifen mit



Abb. 1

Entdeckungsjahres sind teils ungenau, teils falsch. Welche Indizien auf den ›Willehalm‹ deuten, ist nicht erläutert. Auf S. 26 wird vorsichtiger von einer »bisher nicht identifizierte(n) Erzählung« gesprochen.

¹³ Vgl. Anm. 9–11. Es handelt sich um den Beginn des zweiten Streifens. Die wichtige Eingangsszene ist jedoch nur bei Knoepfli [Anm. 10] wiedergegeben, und das entscheidende Detail der Darstellung, die rote Farbe der Rüstung, kann die Schwarz-Weiß-Abbildung natürlich nicht vermitteln.

einer Art Vorhangmuster angebracht¹⁴. Den Abschluß bildet eine 30 cm hohe Sockelleiste. An der rechten Seite der Wand befindet sich heute eine 121 cm breite und 213 cm hohe Türöffnung, die aber nach Ausweis einer Bauzeichnung aus den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts damals noch nicht vorhanden war¹⁵. Hier sind also die Schlußpartien des zweiten und dritten Streifens dem Durchbruch zum Opfer gefallen. Auch die starken Zerstörungen im obersten Bildstreifen über der Tür dürften von dieser Baumaßnahme herrühren.

Der obere Bildstreifen ist im linken Drittel mit Ausnahme der Eingangsszene auf voller Höhe zerstört. Rechts davon ist der untere Teil einer Szene sichtbar; daran schließt sich ein ganz erhaltenes Bild an. Über der Tür sind schwach Reste weiterer Szenen zu erkennen. Am besten erhalten ist – abgesehen von einer Reiterfigur in der Mitte – der zweite Streifen. Die dritte Bildsequenz ist durchgängig in der oberen Hälfte mit Ausnahme einiger erhaltener »Inseln« zerstört; dort war der von Schmidt-Pecht erwähnte Balken eingelassen, auf dem eine Holzvertäfelung angenagelt war¹⁶. Der untere Teil des Streifens ist weitgehend erhalten, allerdings erstrecken sich die Zerstörungen zur Tür hin auch bis zum unteren Rand.

Die Darstellungen im »Haus zur Kunkel« beziehen sich entgegen den angeführten dezidierten Urteilen unzweifelhaft auf Wolframs »Parzival«. Den Beweis liefern vier eindeutige Szenen und die Tatsache, daß sich die restlichen Bilder, auch die weitgehend zerstörten, lückenlos klar in dieses »Gerüst« einfügen. Die vier Kernszenen seien zunächst herausgegriffen.

Ein erstes Indiz ist die einleitende Szene (Abb. 2). Sie stellt nach übereinstimmendem Urteil die Geburt des Helden dar, die in keinem mittelalterlichen Roman so betont geschildert wird wie bei Wolfram. Der möglicherweise konkurrierende »Tristan« entfällt, weil Blancheflur, die Mutter des Protagonisten, bei der Geburt stirbt. Hier nun liegt Herzeloide gekrönt auf einem Bett und beobachtet, wie der kleine Parzival von einer Dienerin gebadet wird.

Noch eindeutiger ist die Szene gegen Ende des ersten Streifens (Abb. 3). In einem Zelt liegt eine gekrönte Dame, die liebevoll zum Kuß einen Jungen mit einem Bogen umarmt. Es ist der Abschied Parzivals von seiner Mutter (vgl. 128,16: »[vrou] Herzeloide in kuste [...]«)¹⁷. Parzival trägt eine am Gewand befestigte Kapuze (vgl. 127,6: »ein gugel man obene drüfe vant«). Das etwas merkwürdige Tier links am Zelt ist das »pfärdelin« (144,24), das Parzival von seiner Mutter erhält:

*Der knappe tump unde wert
iesch von der muoter dicke ein pfert.
daz begunde si in ir herzen clagen.
si dâhte »ichn wil im niht versagen:
ez muoz aber vil boese sîn.«(126,19ff.)*

14 Diese Aufteilung entspricht genau der bei den Weberfresken auf der gegenüberliegenden Wand.

15 Konstanz, Stadtarchiv, Abt. S XI, Fasc. 428, Akte 2381, Anlage (»Plan über Bauherstellungen am Wohnhause des Herrn Gemeinderath Schroff. Nro. 107«). – Der rechte Rand der Abbildung I ist mit dem linken der Türöffnung identisch.

16 Brief von SCHMIDT-PECHT an Panzer vom Mai 1937 [Anm.6].

17 Text hier und im folgenden nach: Wolfram von Eschenbach. Hrsg. von Karl Lachmann. 7. Ausgabe. Neu bearbeitet und mit einem Verzeichnis der Eigennamen und Stammtafeln versehen von Eduard HARTL. Bd. 1: Lieder, Parzival und Titurel. Berlin 1952.



Abb. 2 + 3



Die Mißdeutung dieses Tieres als »Hund« durch Stapel¹⁸ ist übrigens nicht singulär. Werner Kupferschmid glaubte in der entsprechenden Tierdarstellung der illustrierten Berner Parzivalhandschrift (Cod. AA 91) ebenfalls einen Hund zu erkennen¹⁹.

Auch Stapel hatte die hier vorgelegte Deutung der Szene erwogen, sie aber dann wieder verworfen: »Man könnte an den Abschied Parzivals von seiner Mutter denken, doch fand dieser nicht im Zelt statt. Es kann aber auch nicht die Szene sein, in der der Junge Parzival die Fürstin Jeschute überfällt. Denn hier [auf der Darstellung] ringt ja der Knabe nicht mit der Frau, sondern sie umarmt ihn. Auch kann der Knabe nicht Parzival sein, da er einen Bogen trägt und nicht ein Gabilot«²⁰.

Die Einwände sind auf den ersten Blick vom Text her berechtigt, sie übersehen aber die eigenständigen Möglichkeiten und Notwendigkeiten bildlicher Umsetzung. Der Bogen dürfte als Attribut aus einer früheren (zerstörten) Szene zum Zeichen der Personenidentität übernommen worden sein. Entsprechend zu werten ist z. B. die »zu frühe« Ausstattung Parzivals mit dem Narrengewand in den Lübecker Parzivaldarstellungen²¹. Auch der Schauplatz »Zelt« spricht nicht gegen die Abschiedsszene. Zum einen äußert sich der Text nicht direkt über den Schauplatz, zum zweiten dient die Zelt Darstellung wirkungsvoll der Szenenabgrenzung. Beizupflichten ist Stapel in der Ablehnung des Bezugs auf die Jeschuteszene. Dagegen spricht klar die liebevoll umarmende Geste der Frauenfigur.

Signifikant ist dann auch die erste Szene des zweiten Streifens (Abb. 4). Sie stellt zwei Figuren dar. Die linke hält ein rotes Gewand vor sich. Die rechte hat ein mächtiges Schwert umgürtet und auffällige Sporen an den Füßen. Offensichtlich handelt es sich um die Szene unmittelbar nach der Ithertötung, als Iwanet Parzival beim Anlegen der roten Rüstung behilflich ist. Die Sporen (157,10) und das Schwert (157,22) sind im Text erwähnt.

Jedenfalls wird Stapels Deutung der linken Figur (»Merkwürdig ist ganz links das Mädchen, das einen Mantel trägt«²²) von der Bekleidungsgröße und der Bein- und Fußdarstellung widerlegt.

Damit erklärt sich nun nebenbei auch zugleich der Inhalt der folgenden Szene (Abb. 5). Der Rote Ritter vor dem Tisch mit zwei gekrönten und zwei ungekrönten Figuren muß Parzival in seiner neuen Rüstung sein, da Ither, der sonst auch in Frage käme, nicht mehr lebt. Der Tisch ist die vereinfacht dargestellte Tafelrunde mit Artus (links) und Ginover

18 In dem Brief an Schmidt-Pecht vom 21. 4. 1938: »Dann kommen zwei Tiere – wahrscheinlich Pferde oder Pferd und Hund.«

19 Werner KUPFERSCHMID, Über den Wortschatz der Berner Parzivalhandschrift. Bern 1923 (= Sprache und Dichtung 27), S. 177. Abbildung bei Karl J. BENZIGER, Parzival in der deutschen Handschriftenillustration des Mittelalters. Eine vergleichende Darstellung des gesamten vorhandenen Bildmaterials unter besonderer Berücksichtigung der Berner Handschrift Cod. AA 91. Straßburg 1914 (Studien zur deutschen Kunstgeschichte 175), Tafelseiten 4 und 5 (Abbildungen 5 und 6). Auch bei Bernd SCHIROK (Hrsg.) Wolfram von Eschenbach, »Parzival«. Die Bilder der illustrierten Handschriften. Göppingen 1985 (Litterae 67), S. 158. Vgl. dort auch S. 159 und S. 194.

20 Brief an Schmidt-Pecht vom 21. 4. 1938.

21 Werner BURMEISTER, Gotische Wandmalereien in einem Lübecker Bürgerhause. In: Zeitschrift des Vereins für Lüneburger Geschichte und Altertumskunde 26 (1932), S. 113–128 (und Abbildungen), hier S. 120: »So fällt es auf, daß der Knabe Parzival schon im ersten erhaltenen Rundbilde das Narrenkleid trägt, das ihm in der Dichtung die Mutter erst nach der Begegnung mit den Rittern anfertigt. Diese Erscheinung wird leicht erklärt durch den Gebrauch, eine Figur möglichst immer durch die gleiche Gewandung zu charakterisieren.« – Auf das Streben nach einer signifikanten Darstellungsmöglichkeit ohne Rücksicht auf den Text ist auch zurückzuführen, daß z. B. in der Heidelberger Parzivalhandschrift n (Cpg. 339) Herzloyde trauernd an der Leiche Gahmurets steht (Abbildung bei SCHIROK [Anm. 19], S. 55).

22 Brief an Schmidt-Pecht vom 21. 4. 1938.



Abb. 4

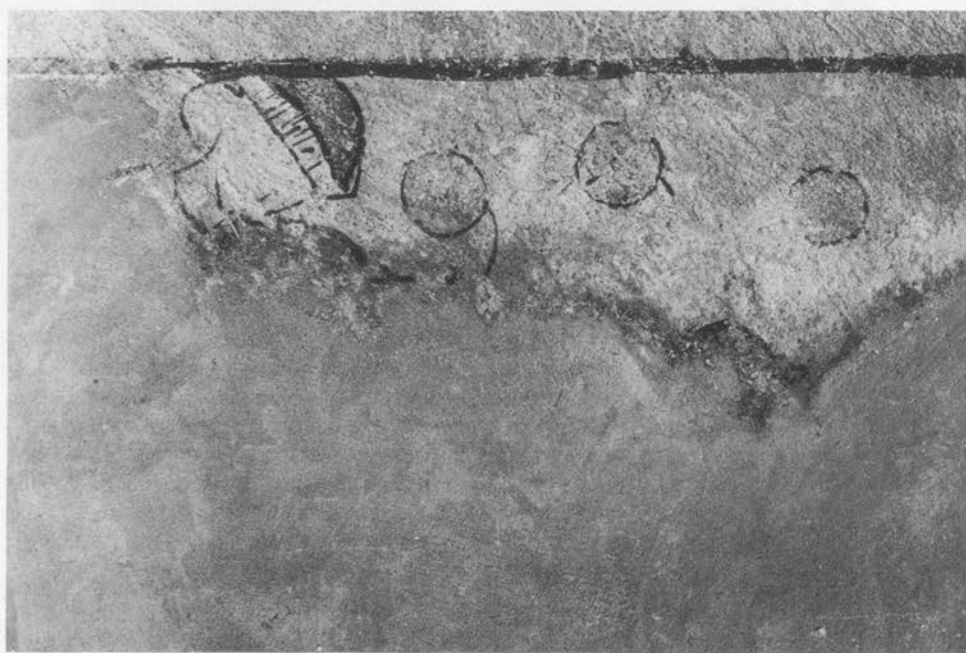


Abb. 5 + 6



Abb. 7

(rechts daneben), wobei die unterschiedliche Haarlänge die klare Identifizierung der beiden gekrönten Figuren ermöglicht. Die Szene zeigt also wohl die Reaktion des Hofes auf die Tötung Ithers: Artus hat den Kopf selbstbewußt erhoben, während Ginover ihn (trauernd?) leicht gesenkt hat (zu der auffällig gespaltenen Reaktion des Hofes vgl. später 280,1 ff. und 310,25 ff.). Die Darstellung ist freilich komprimiert, denn nach der Aussage des Textes reitet Parzival nicht an den Hof zurück; die Nachricht vom Ausgang des Geschehens wird vielmehr durch Iwanet überbracht²³.

Die folgenden Szenen des zweiten Streifens sind zunächst wenig signifikant, die stark zerstörten Darstellungen des dritten Streifens lassen die Lage auf den ersten Blick hoffnungslos erscheinen. Aber gerade in dieser dritten Bildsequenz ist glücklicherweise gegen Ende ein Szenenausschnitt erhalten, der nicht nur eindeutig ist, sondern mit dessen Hilfe sich auch die vorangehenden wenig signifikanten, teils zusätzlich noch stark zerstörten Darstellungen präzise bestimmen lassen.

Ziemlich am Schluß des unteren Frieses ist am oberen Rande ein Fragment (Abb. 6) erhalten, in dem ein geneigter Kopf zu erkennen ist. Rechts davon sind vier kreisförmige Gebilde z. T. an »Stielen« sichtbar. Das Auffälligste dabei ist, daß der Kopf im Gegensatz zu allen anderen Szenen an den oberen Bildrand anstößt. Dies läßt in Verbindung mit der angedeuteten vegetativen Ornamentik nur einen Schluß auf den Inhalt zu: Es muß sich

²³ Vgl. dazu die Anm. 21. Entsprechend zu beurteilen sind Illustrationen zum III. Buch, die den Inhalt des Gesprächs zwischen Artus und Parzival, nämlich Ithers Rüstung, dadurch verdeutlichen, daß sie die Rüstung, die in Wirklichkeit zu dieser Zeit Ither trägt, in die Darstellung aufnehmen (Abbildung bei SCHIROK [Anm. 19], S. 61 und S. 118).

um »Sigune auf der Linde«²⁴ handeln, d. h. um die zweite Begegnung Parzivals mit seiner Cousine nach dem Besuch auf der Gralburg.

Von diesem Fixpunkt aus läßt sich nun die Szenenabfolge rückwärts auflösen. Vor der Sigunebegegnung ist Parzival auf der Gralburg Munsalvaesche. Das wird links vom Sigunefragment dargestellt. Ein Pferd mit Reiter, dessen rechter Fuß im Steigbügel zwischen den Vorderbeinen des Pferdes zu erkennen ist, kommt zu einem Turm, in dem eine Gestalt steht, die ihn wohl entsprechend den Turmdarstellungen im zweiten Streifen begrüßt. Rechts vom Turm ist der Rest einer (nach dem Kleid weiblichen) Figur zu sehen. Vom Zusammenhang her dürfte das die Gralträgerin Repanse de Schoye sein.

Die vorangehende Bildsequenz spielt in bzw. vor Pelrapeire. Sie beginnt mit der letzten erhaltenen Szene des Mittelstreifens (Abb. 7). Der Rote Ritter, der mit dem vor der Tafelrunde in der zweiten Szene des Frieses identisch ist, also Parzival darstellt, wird von einer Figur mit ausgestreckten Armen begrüßt. Rechts daneben sind zwei nach rechts gewandte Personen zu erkennen, von denen die linke eine Art Fackel trägt. Das bezieht sich offensichtlich auf die Szene, in der Parzival am ersten Abend auf Pelrapeire zu seinem Bett geleitet wird:

[... Parzival] *nam slâfes urloup.*
ob sine kerzen waeren schoup?
nein, si wâren bezzer gar.
dô gienc der junge wol gevar
an ein bette rîche
gehêrt kûneclîche
 [...]. (191,17 ff.)

Der rechte Teil der Szene ist zum Türrahmen hin ansteigend überputzt. Eine Entfernung des Putzes könnte hier möglicherweise weitere Einzelheiten zutage fördern. Da die Türöffnung später durchgebrochen wurde, hat sich die Szene ursprünglich nach rechts fortgesetzt. Vielleicht waren noch mehr geleitende Figuren dargestellt, sehr wahrscheinlich der auf dem Bett ruhende Parzival. Wegen des ursprünglich noch zur Verfügung stehenden Raumes wird man vermutlich von mehr als nur einer Szene auszugehen haben (Condwiramurs auf dem Weg zu Parzival?).

Der dritte Streifen wird dann durch eine Gesprächsszene eröffnet. Obwohl die Köpfe und Oberkörper zerstört sind, läßt sich mit Sicherheit sagen, daß es sich um die Unterredung zwischen Condwiramurs und Parzival in der ersten Nacht gehandelt haben muß. Der Maler entscheidet sich dabei allerdings für die erste (weniger reizvolle) Alternative, die Parzival seiner nächtlichen Besucherin vorschlägt

»geruochet sitzen zuo mir her«
(daz was sîn bete und sîn ger):
 »oder leit iuch hie aldâ ich lac« (193,25 ff.)

²⁴ Vgl. dazu die Handschriftenillustrationen zu dieser Szene bei SCHIROK[Anm. 19], S. 23, 70 und 127. Zu »Sigune auf der Linde« vgl. Julius SCHWIETERING, Sigune auf der Linde. In: Zeitschrift für deutsches Altertum und deutsche Literatur 57 (1920), S. 140–143. Wiederabdruck in: J. S.: Philologische Schriften. Hrsg. von Friedrich Ohly und Max Wehrli. München 1969, S. 136–139; Roger Sherman LOOMIS und Laura HIBBARD LOOMIS, Arthurian Legends in Medieval Art. London and New York 1938. Nachdruck New York 1966 (The Modern Language Association of America. Monograph Series), S. 137; Werner WOLF, Sigune auf der Linde. Helsinki 1965 (Societas scientiarum Fennica, Årsbok 42 B, Nr. 4); Arthur B. GROOS, Sigune auf der Linde and the Turtle-Dove in »Parzival«. In: The Journal of English and Germanic Philology 67 (1968), S. 631–646. – Die im Berichtszeitraum publizierten Arbeiten bespricht Joachim BUMKE, Die Wolfram von Eschenbach-Forschung seit 1945. Bericht und Bibliographie. München 1970, S. 297 f.

und mißachtet Condwiramurs Entscheidung:

*si sprach »welt ir iuch êren,
sölhe mâze gein mir kêren
daz ir mit mir ringet niht,
mîn ligen aldâ bî iu geschiht.«
des wart ein vride von im getân:
si smouc sich an daz bette sân. (193,29ff.)*

Die sich an die Gesprächsszene anschließende Figur stellt wohl die wieder zurückgehende Condwiramurs dar:

dô sleich si wider lîse.(196,5)

Es folgt rechts davon eine Begegnungs- oder Zweikampfszene. Das linke Pferd ist fast völlig zerstört. Man erkennt nur relikthaft Teile der Hinterbeine, aus denen sich aber die Rittrichtung ablesen läßt. Beim rechten Pferd ist nur der untere Teil erhalten. Daß es einen Reiter trug, beweist der Steigbügel mit Fuß, der zwischen den Vorderbeinen des Tieres zu sehen ist. Vom Reiter ist der obere Teil des Kopfes erhalten. Inhalt des Bildes wird der entscheidende Kampf Parzivals gegen Clamide gewesen sein.

Rechts schließt sich dann ein Turm mit einer rotgewandeten Frauenfigur (Condwiramurs?) an.

Dann folgt rechts ein nach links gewandtes Pferd, das von einer männlichen Figur gehalten wird, von der nur der obere Teil des Kopfes und der untere Teil des Körpers erhalten sind. Der demonstrativ dem Beschauer zugekehrte leere Steigbügel deutet auf die Rückkehr Parzivals nach Pelrapeire nach seinem Sieg über Clamide:

*Parzivâl der wîgant
gienc da er sîn ors al müede vant.
sîn vuoz dernâch nie gegreif,
er spranc drûf âne stegereif
[...] (215,19ff.)*

Die Rückkehr erklärt die Linkswendung des Pferdes.

Diese Szene dokumentiert übrigens in einer leicht übersehbaren Einzelheit erstaunlich präzise Textkenntnisse des Malers (Abb. 8): Zwischen dem Turm und der Figur mit dem Pferd ist ein baumstammähnliches aufrecht stehendes Gebilde zu sehen, das in der Mitte von oben nach unten von einer Linie durchzogen wird und waagrecht kreis- und halbkreisförmig mit Einkerbungen versehen ist, an denen nach unten verlaufend »Stacheln« angebracht sind. Es handelt sich dabei offensichtlich um die in 205,20ff. beschriebenen Abwehrmittel (spanische Reiter), die die Verteidiger von Pelrapeire an Seilen von den Mauern herablassen (daher die senkrechte Position):

*si nâmen lange boume
und stiezen starke stecken drîn
(daz gab den suochaeren pîn),
mit seilen si die hiengen:
die ronen in redern giengen.*

Nach rechts dürfte die Szene gegenüber der Munsalvaeschedarstellung wieder durch einen Turm abgeschlossen gewesen sein, dessen untere Relikte auf einem Sockel zu erkennen sind.



Abb. 8

Zu klären bleibt im Mittelstreifen die Sequenz zwischen der Tafelrundenarstellung und dem Empfang in Pelrapeire. Vom Handlungsverlauf muß das die Gurnemanzeperiode sein (Abb. 9). Links sind zwei offensichtlich jugendliche Reiter zu sehen, rechts vor ihnen ein weiterer, von dessen Pferd nur noch die Hinter- und Vorderhufe in Teilen erhalten sind. Das rote Gebilde über den Vorderhufen (Abb. 10) dürfte zu einem Pferdekopf gehören. Der heutige Eindruck eines nach rechts überklappenden Zipfels wird aus Schmidt-Pechts Umrandungsversuchen resultieren, die sich auch sonst in satt schwarzen Linienführungen dokumentieren. So gefühlvoll diese Nachzeichnungen anderwärts sind, hier vermitteln sie ein unzutreffendes Bild. Die rote Farbe des Pferdfragments deutet auf eine Darstellung des Roten Ritters Parzival hin, dem sich die Figur im anschließenden Turm grüßend zuwendet. Sicherheit erhält diese Interpretation durch das links oben am Turm angebrachte rechteckige (= zylindrische) Gebilde mit einem Klöppel. Hierbei handelt es sich offensichtlich um die freilich etwas eigenwillige Umsetzung der Passage 163,7ff.:

*dô warf der vürste maere
 ein müzerspärwaere
 von der hende. in die burc er swanc:
 ein guldîn schelle dran erclanc.
 daz was ein bote: dô kom im sân
 vil junchêrren wol getân.*



Abb. 9 + 10

Die Glocke ist vom müzerspärwaere an den Turm verlegt; möglicherweise basiert die Konstruktion auch auf einer Diagonallektüre des Textes (burc [...] eine guldin schelle dran). Die jugendlichen beiden Reiter gehören zu den herbeigerufenen »junchêren«. An den Turm schließt sich unmittelbar eine Tischdarstellung mit zwei Personen an, von denen die linke rot gekleidet ist, Parzival also offenbar und sein Gastgeber Gurnemanz:

*dô giengen si ûf den palas,
aldâ der tisch gedecket was.
der gast ze sîme wirte saz,
die spise er ungesmaehet az.* (169,21ff.)

Es bleiben zunächst noch die Szenenfragmente im oberen Streifen links und rechts von der Abschiedsszene zu besprechen.

In der linken Darstellung sind nur noch die unteren Teile zweier Figuren erhalten. Trotzdem läßt sich sagen, daß es sich um Parzival und Herzeloide gehandelt haben muß. Da schon in dieser Szene rechts am Rande das pfärdelîn auftaucht, dürfte sie unmittelbar nach der Ritterbegegnung anzusetzen sein.

Die Partie rechts von der Abschiedsszene ist nur noch in minimalen Relikten erhalten. Deutlich zu erkennen ist auf den ersten Blick nur ein Tier links vor dem Mauerriß, das wahrscheinlich wieder Parzivals pfärdelîn darstellt. Rechts von der Stirn des Tieres und links vom Mauerriß ist an der Stelle, an der der Riß einen Knick aufweist, ein Darstellungsfragment zu sehen, das am ehesten als abgewinkelter nackter Arm zu interpretieren ist. Das deutet auf die Jeschuteszene:

*ouch hete daz minneclîche wîp
langen arm und blanke hant.* (130,24f.)

Die schwachen Strichbögen auf gleicher Höhe rechts vom Riß könnten zu der Darstellung der Decke Jeschutes gehört haben:

*ir deckelachen zobelîn
erwant an ir hüffelîn,
daz si durch hitze von ir stiez,
dâ si der wirt al eine liez.* (130,17ff.)

Ebenfalls nur in Relikten erhalten ist die folgende Szene etwa über die Türmitte. Zu sehen sind ein zurückgeneigter Kopf und links daneben eine Art Leiter, die wohl eine Bahre darstellt²⁵. Das würde auf Parzivals Begegnung mit Sigune und dem toten Schionatulander hindeuten. – Man müßte freilich auch überlegen, ob nicht vielleicht die Sigune-Schionatulander-Szene übergangen sein könnte und der Tote über der Türe in Wirklichkeit Ither darstellt. Das ist bei dem fragmentarischen Charakter der Szene nicht sicher zu klären, aber gerade diese Unsicherheit wirft eine wichtige Frage auf: Denn wenn die Siguneszene ausgelassen wäre, dann könnte dieses vermeintliche »Überspringen« als Indiz dafür gewertet werden, daß den Bildern gar nicht Wolframs Roman zugrundeliegt, sondern Chrétien's »Perceval«, in dem ja die erste Begegnung Percevals mit seiner Verwandten erst nach dem Besuch auf der Gralburg stattfindet. – Doch ist diese Annahme klar zu widerlegen. Die Gestaltung der »Sigune auf der Linde« ist ebenso Wolframs Eigentum wie die spanischen Reiter vor Pelrapeire und die Glocke im Zusammenhang der Gurnemanz-Szene. Dasselbe gilt für die Geburtsszene und die

²⁵ Vgl. die Bahrendarstellung in der Heidelberger Parzivalhandschrift n (Cpg. 339) bei SCHIROK [Anm. 19], S. 55.

Ausstattung Parzivals mit einem Bogen. Dies alles weist auf Wolfram und spricht eindeutig gegen Chrétien.

Die Kleinschrittigkeit der Szenenabfolge läßt nun sogar Überlegungen darüber zu, welchen Inhalt die zerstörten Partien im oberen Streifen hatten. Nach der Geburt waren vermutlich die Vogeljagd (mit dem in die Abschiedsszene übernommenen Bogen) und die Ritterbegegnung dargestellt. Dabei könnte die Ritterbegegnung mit der Szene kombiniert gewesen sein, die vor dem Abschied fragmentarisch erhalten ist. Die Beinstellung Parzivals im Fragment zeigt jedenfalls, daß er sich nach links wendet. Die Szene dürfte also bereits ein gutes Stück vor dem heute fragmentarisch Erhaltenen eingesetzt haben.

Falls der Tote über der Tür Schionatulander darstellt, wird man noch auf eine weitere Szene am Ende des ersten Streifens schließen dürfen, vielleicht die Darstellung des Fischers, der Parzival den Weg zu Artushof zeigt. Von der Erzählabfolge könnte man auch an die Ithertötung denken, für die aber der verbleibende Platz etwas knapp erscheint, falls die rechte Bildbegrenzung mit der heutigen Mauerecke identisch war, wofür die entsprechende Breite der Weberfresken ein allerdings nicht über jeden Zweifel erhabenes Indiz darstellt. – Wenn der Tote jedoch Ither ist, dürfte sich die Szene geschlossen nach rechts fortgesetzt haben (Parzival? – Ithers Pferd?).

Im unteren Streifen sind durch den Türdurchbruch mindestens wohl zwei, möglicherweise drei Szenen zerstört. Wahrscheinlich waren hier der Kampf Parzivals gegen Orilus und Parzivals Aufnahme in die Tafelrunde dargestellt. Für diese Vermutung spricht, daß damit Handlungsstränge, die in vorangehenden Szenen eröffnet worden waren, abschließend wiederaufgenommen wären. Falls die zerstörte Partie drei Szenen umfaßte, böte sich als Mittelteil die Blutstropfenszene an.

Jedenfalls ist die Vermutung zumindest ansprechend, daß der Beginn des zweiten und das Ende des dritten Streifens in einer Weise korrespondieren, die vom Text nahegelegt wird. Denn zu Beginn der VI. Buches heißt es von Artus, daß

[...] *er suochens pflac*
den der sich der ritter rô
nante und im solh ère bôt
daz er in schiet von kumber grôz,
dô er den künec Ithêren schôz
 [...] (280,8ff.)

An dieser Analyse könnte irritieren, daß danach die Bildfolge an einer Stelle schließt, die im Roman den Umschlag zur Katastrophe darstellt. Denn unmittelbar nach der Aufnahme Parzivals in die Tafelrunde erscheint Cundrie und verflucht Parzival. – Doch wäre eine solche ausschnitthafte bildliche Umsetzung eines literarischen Textes keineswegs singulär. Auch die Iwein-Bilder auf Schloß Rodeneck bei Brixen stellen nur den ersten Teil des Romans »bis zur Versöhnung Iweins mit Laudine« dar²⁶. Der Braunschweiger Parzivalteppich, der besser Gawanteppich hieße, greift aus dem Gesamtroman die Ereignisse um Gawan und Orgeluse heraus, also die Bücher X–XIII²⁷. Der Wienhausener

²⁶ Volker SCHUPP, Kritische Anmerkungen zur Rezeption des deutschen Artusromans anhand von Hartmanns »Iwein«. Theorie – Text – Bildmaterial. In: Frühmittelalterliche Studien. Jahrbuch des Instituts für Frühmittelalterforschung der Universität Münster. Bd. 9 (1975), S. 405–442. Vgl. auch den Überblick von Norbert H. ÖTT, Epische Stoffe in mittelalterlichen Bildzeugnissen. In: Volker MERTENS und Ulrich MÜLLER (Hrsg.), Epische Stoffe des Mittelalters. Stuttgart 1984 (Kröners Taschenausgabe 483), S. 449–474.

²⁷ Dazu Marie SCHUETTE, Gestickte Bildteppiche und Decken des Mittelalters. 2 Bde. Leipzig 1927–1930, hier Bd. 2, S. 8–10 und Abb.

Tristantepich I stellt das Romangeschehen bis zum Liebestrank dar, der Wienhausener Tristantepich II »umfaßt [...] dieselbe Zeitspanne«²⁸.

Damit ergibt sich für das ›Haus zur Kunkel‹ folgende Szenenabfolge (in runden Klammern jeweils die entsprechende Stelle in Wolframs ›Parzival‹, in eckigen Klammern der vermutliche Inhalt der zerstörten Partien):

Oberer Streifen:

1. Parzivals Geburt (112,5ff.)
2. zerstört [Vogeljagd (117,30ff.)?]
3. weitgehend zerstört [Ritterbegegnung (120,11ff.)? und] Parzival und Herzeloide (125,27ff.)
4. Parzivals Abschied von Herzeloide (126,19ff.)
5. weitgehend zerstört [Jeschute (129,18ff.)?]
6. weitgehend zerstört [Sigune und der tote Schionatulander (138,9ff.)?]
7. zerstört [Parzival und der Fischer (142,13ff.) oder Parzival und Ither (145,7ff. oder 153,21ff.)?]
- 6./7. könnte auch die Ithertötung dargestellt haben.

Mittlerer Streifen:

1. Iwanet (links) hilft Parzival beim Anlegen von Ithers Rüstung (155,29ff.)
2. Parzival und die Tafelrunde (158,17ff.)
3. Parzival wird in die Burg des Gurnemanz geleitet (163,7ff.). Parzival und Gurnemanz bei Tisch (169,21ff.)
4. Parzival erreicht Pelrapeire (180,15ff.)
5. Zwei Figuren [Parzival wird zu seinem Bett geleitet (191,7ff.)?]
6. und 7. zerstört [Parzival im Bett (191,27ff.), Condwiramurs kommt an Parzivals Bett (192,21ff.)?]

Unterer Streifen:

1. Parzival und Condwiramurs im nächtlichen Gespräch (194,9ff.) Condwiramurs entfernt sich wieder (196,3ff.)
2. Parzivals Kampf gegen Clamide (210,5ff.)
3. Parzival will nach dem Sieg gerade sein Pferd besteigen (215,19ff.)
4. Parzival erreicht die Gralburg (226,10ff.). Repanse de Schoye (228,13ff. oder 235,15ff.)
5. Sigune auf der Linde (249,11ff.)
- 6., 7. und vielleicht 8. zerstört [Parzivals Kampf gegen Orilus (260,18ff.), Blutropfenszene (281,23ff.), Parzivals Aufnahme in die Tafelrunde (309,3ff.)?]

²⁸ Vgl. Jürgen RICKLEFS, Der Tristanroman der niedersächsischen und mitteldeutschen Tristantepiche. In: Jahrbuch des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung/Niederdeutsches Jahrbuch 86 (1963), S. 33–48, hier S. 37. Ferner DORIS FOUQUET, Wort und Bild in der mittelalterlichen Tristantradition. Der älteste Tristantepich von Kloster Wienhausen und die textile Tristanüberlieferung des Mittelalters. Berlin 1971 (Philologische Studien und Quellen 62).

Lageskizze

Parzivals Geburt	<Parzivals Jagd auf die Vögel ?>	<Parzivals Begegnung mit den Rittern ?>	Parzival und Herzeloyde	Parzivals Abschied von Herzeloyde	<Parzival und Jeschute ?>	<Parzival tötet Ither ?>
Iwanet hilft Parzival beim Anlegen der roten Rüstung	Parzival vor der Tafelrunde	Zwei Ritter <und Parzival> auf dem Weg zur Burg des Gurnemanz	Empfang	Parzival und Gurnemanz bei Tisch	Parzival auf dem Weg nach Peirapeire	Zwei Figuren geleiten Parzival zu Bett
	<Condwiramurs ?>	Parzivals Rückkehr nach Peirapeire	<Abschied ?>	Parzival auf dem Weg zur Gralburg	Sigune auf der Linde	<Parzival im Bett ?>
Condwiramurs und Parzival im Gespräch	Parzivals Kampf gegen Clamide	<Condwiramurs ?>	Reparatur der Schöye	Empfang	<Parzivals Kampf gegen Orillus ?>	<Parzivals Aufnahme in die Tafelrunde ?>

III.

Sieben Jahre vor dem Konstanzer Fund hatte man 1929 in Lübeck beim Abbruch des Hauses Johannisstraße 18 ebenfalls Wandmalereien zu Wolframs Roman aus der Mitte des 14. Jahrhunderts entdeckt²⁹. Es handelte sich um eine Folge von Einzelszenen, die jeweils in Kreismedaillons von 75 cm Durchmesser gefaßt waren. Freigelegt werden konnten der Beginn (8 Medaillons, von denen das erste fast völlig zerstört war) und das Ende des Zyklus (3 Medaillons). Der Zwischenteil war im Zuge baulicher Umgestaltungen bereits im 17. und 18. Jahrhundert verlorengegangen. Die Lübecker Darstellungen dürften wie die Konstanzer mit der Geburtsszene eingesetzt haben, sie verfahren auch zunächst vergleichbar kleinschrittig und stellen folgende Szenen dar:

- Bild 1: zerstört (Parzivals Geburt?)
- Bild 2: Parzival (im Narrengewand) und Herzeloide
- Bild 3: Parzival auf der Jagd
- Bild 4: Parzivals Begegnung mit den Rittern
- Bild 5: Parzivals Abschied von Herzeloide
- Bild 6: Parzival bei Jeschute
- Bild 7: Parzival und der Fischer
- Bild 8: Parzival am Artushof

Nach der zerstörten Partie greifen die Schlußdarstellungen dann freilich im Gegensatz zu Konstanz auf das Ende des Romans aus:

- drittletztes Bild: Parzivals Kampf gegen Feirefiz
- vorletztes Bild: Erkennungsszene Parzival-Feirefiz
- letztes Bild: Parzival auf der Gralburg

Die Erhaltung der Lübecker Bilder hätte große technische Schwierigkeiten mit sich gebracht und mußte aus finanziellen Gründen unterbleiben. Die Darstellungen wurden vor dem Abbruch dokumentiert, dann aber zerstört.

Damit ist das ›Haus zur Kunkel‹ in Konstanz heute das einzige Gebäude, in dem Wandmalereien zu Wolframs ›Parzival‹ erhalten sind, ein »Juwel profaner Wandmalerei des deutschen Mittelalters« nach dem Urteil Konrad Beyerles und Anton Maurers aus dem Jahre 1908³⁰ – nun aber (80 Jahre später) nicht nur aufgrund der Weberfresken.

Anschrift des Verfassers:

Prof. Dr. Bernd Schirok, Universität Freiburg, Deutsches Seminar I,
Werthmannplatz, D-7800 Freiburg i. Br.

²⁹ Dazu BURMEISTER [Anm. 21]. Kurze Zusammenfassung bei Bernd SCHIROK, Parzivalrezeption im Mittelalter. Darmstadt 1982 (Erträge der Forschung 174), S. 145–147.

³⁰ Konrad BEYERLE und Anton MAURER, Konstanzer Häuserbuch. Bd. 2,1. Heidelberg 1908, S. 422.

Moneta Sancti Galli

*Die Münzprägung St. Gallens im Mittelalter**

VON HANS-ULRICH GEIGER

Im St. Galler Stiftsarchiv liegt heute noch das prachtvolle Pergamentprivileg, das König Otto I. am 12. Juni 947 zu Magdeburg Abt Craloh von St. Gallen ausstellen ließ¹. Damit verlieh er das Markt- wie das Münzrecht für den Flecken Rorschach (Abb. 1). Aus dem weiteren Text geht hervor, daß es St. Gallen war, das durch die Vermittlung Herzog Hermanns von Schwaben um diese beiden Rechte nachgesucht hatte. Es sei, so lautet die Begründung, für die durchreisenden Kaufleute nach Italien und die Pilger nach Rom von Vorteil, dort einen Markt zu haben. Und ein Markt ruft nach der Münze, damit die Geschäfte abgewickelt werden konnten.

Dieses Privileg wird als Ursprung des sanktgallischen Münzrechts angesehen. Indessen sind aus jener Zeit keine Münzen bekannt, die man nach Rorschach legen oder mit St. Gallen in Verbindung bringen könnte. Offensichtlich blieb es ohne unmittelbare Auswirkungen.

Wie aber kommt es, daß ein Kloster ein so weltliches Herrschaftsrecht wie das der Münzprägung verliehen erhielt und auch beanspruchte? Jedes Kloster ist als Lebensgemeinschaft einer größeren Zahl von Männern oder Frauen an sich schon ein beträchtlicher wirtschaftlicher Faktor. Gerade die Abtei St. Gallen besaß neben ihrer spirituellen und kulturellen Ausstrahlung im 9. und 10. Jahrhundert eine wirtschaftliche Stellung, die auch die weitere Umgebung beeinflußte².

Ohne diese Basis wären die Bautätigkeit, die Leistungen des Scriptoriums, die Klosterschule und die Bibliothek, aber auch die caritativen Aufgaben undenkbar gewesen. Dazu kommt noch, daß die Ottonen die Kirchenfürsten, als Gegengewicht zu den weltlichen Großen, besonders förderten und für die einflußreichen Hofämter heranzogen. Mehrmals besaßen St. Galler Äbte entscheidende Posten am Hofe, ich erinnere nur an Salomo, der unter anderem Kanzler König Konrads I war³.

So kamen schon sehr früh eine ganze Reihe von Abteien in den Genuß des Münzrechtes⁴. In der näheren Umgebung haben wir das Kloster Reichenau. In den letzten Jahren des

* Leicht überarbeiteter Vortrag, gehalten an der städtischen Gallusfeier am 16. Oktober 1987 in St. Gallen. Für Hilfe und Unterstützung danke ich den Herren Dr. Werner Vogler, Stiftsarchivar, und cand. phil. Benedikt Zäch.

1 StIASG, X, 2, A, 1. UBSG III, Nr. 796. – Julius CAHN, Münz- und Geldgeschichte von Konstanz und des Bodenseegebietes im Mittelalter. Heidelberg 1911, 45f.

2 Johannes DUFT, Anton GÖSSI und Werner VOGLER, Die Abtei St. Gallen. Abriss der Geschichte, Kurzbiographien der Äbte, das stift-sanktgallische Offizialat. St. Gallen 1986, 18ff. – Um 900 soll St. Gallen nicht weniger als 160000 Jucharten besessen und über 1723 Zinsbauern verfügt haben. A. O., 26. – Vgl. CAHN, 40 u. Anm. 78.

3 DUFT, GÖSSI, VOGLER, 29 u. 111. – Robert HOLZMANN, Geschichte der sächsischen Kaiserzeit (900–1024). Darmstadt 1961, 79 u. 180ff.

4 Vgl. Wilhelm JESSE, Quellenbuch zur Münz- und Geldgeschichte des Mittelalters. Neudruck Aalen 1968, 14ff.

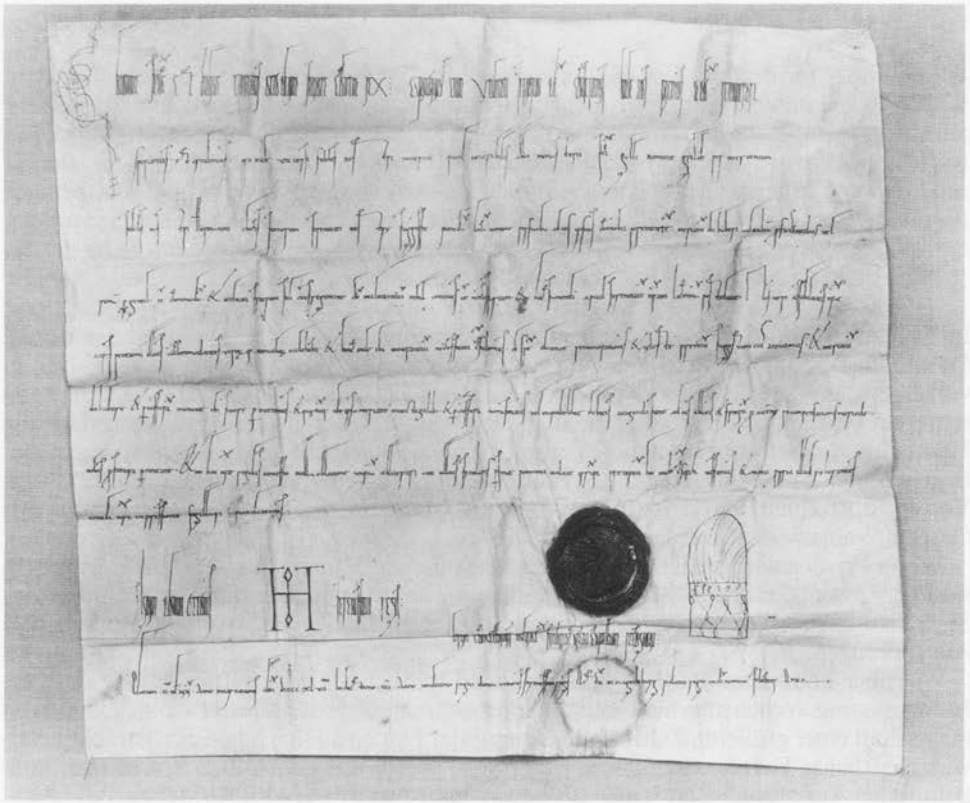


Abb. 1 Privileg König Otto I. für Abt Craloh von St. Gallen vom 12. Juni 947. Verleihung des Münz- und Marktrechtes für Rorschach. StiASG, X,2,A,1.

10. Jahrhunderts erhielt es das Münzrecht für Allensbach, wobei auch hier für jene Zeit keine Gepräge bekannt sind⁵. Im folgenden Jahrhundert gelangte das Münzrecht ans Fraumünster in Zürich⁶ und ans Kloster Allerheiligen in Schaffhausen⁷. Das früheste und berühmteste Beispiel dürfte indessen die Abtei Corvey in Sachsen sein, die bereits 833 die Einkünfte der Münze von Ludwig dem Frommen verliehen erhielt⁸.

Das Münzrecht bildete ein sogenanntes Regal und stand ursprünglich nur dem König zu. Wenn die Karolinger im 9. Jahrhundert auch an verschiedenen Orten Denare prägten, so waren es doch immer königliche Münzen. Form und Bild waren mehr oder weniger genormt und die Pfennige galten im ganzen Reich. Erst im Verlauf des 9. Jahrhunderts wurde das Münzrecht weiterverliehen, wobei der Begünstigte zunächst nur den Schlagatz, das heißt den Prägegewinn einkassieren durfte. Mit der Zeit dehnte sich das verliehene Recht auf die ganze Verfügungsgewalt der Münze aus, so daß der Inhaber auch das Münzbild bestimmen durfte, seinen Namen auf die Münze setzen, sogar auch den

5 CAHN (Anm. 1), 52.

6 Dietrich SCHWARZ, Münz- und Geldgeschichte Zürichs im Mittelalter. Aarau 1940, 27.

7 Friedrich WIELANDT, Schaffhauser Münz- und Geldgeschichte. Schaffhausen (1959), 9.

8 JESSE (Anm. 4), a. O.

Münzfuß, das heißt Gewicht und Gehalt verändern konnte⁹. Die Währungseinheit des Reiches löste sich in der Folge immer mehr auf und es bildeten sich vom 11. Jahrhundert an unterschiedliche Währungsgebiete aus. Die einzige Münzeinheit, die ausgeprägt wurde, war der silberne Pfennig, allenfalls noch sein Halbstück, der Obol. 20 Pfennige wurden zur Rechnungseinheit des Schillings zusammengefaßt, 240 Pfennige oder 12 Schillinge ergaben ein Pfund. Es ist das Münzsystem, das auf König Pippin und Karl den Großen zurückgeht und von den Engländern bis in die jüngste Zeit beibehalten wurde¹⁰.

Die Geldwirtschaft brach sich indessen nur langsam eine Bahn. In karolingischer Zeit waren Leistungen in Naturalien weitaus häufiger als der Gebrauch des Münzgeldes. Immerhin behielt sich im Jahre 828 Erchanlind vor, ihren jährlichen Zins von 3 Malter Korn an das Kloster St. Gallen in der Form von 6 Pfennigen zahlen zu dürfen¹¹.

Das Bodenseegebiet besaß mit Konstanz im Brennpunkt eine große wirtschaftliche Bedeutung. In ihm sammelten sich die verschiedenen Verkehrswege, die von da aus über die Alpen nach Italien führten. Konstanz besaß deshalb auch seit spätkarolingischer Zeit eine bedeutende Münzstätte, wo Pfennige im Namen des Königs und vom 11. Jahrhundert an im Namen des Bischofs geprägt wurden. Diese versahen einen weiten Umkreis mit Münzgeld¹². Die nächstliegenden weiteren Münzorte waren Ulm und Zürich. Im letzteren schlugen neben den deutschen Königen hauptsächlich die Herzöge von Schwaben Münzen, von der Mitte des 11. Jahrhunderts an die Fraumünsterabtei¹³. Im Jahre 958 verließ König Otto I. auch dem Bischof von Chur das Münzrecht, der um die Jahrtausendwende eine Münzstätte einrichten ließ¹⁴.

Wenn wir uns jetzt den Prägungen von St. Gallen zuwenden, so muß ich vorausschicken, daß es ein gewagtes Unternehmen ist, über das mittelalterliche Münzwesen St. Gallens zu sprechen. Die Münzgeschichte sowohl der Abtei wie der Stadt wartet noch immer auf eine gründliche Erforschung und Bearbeitung. Das Beste zu diesem Thema ist nach wie vor das Werk von Julius Cahn über die »Münz- und Geldgeschichte von Konstanz und des Bodenseegebietes im Mittelalter«, das 1911 erschienen ist. In allerjüngster Zeit hat Staatsarchivar Dr. Ernst Ziegler der Münzgeschichte des Klosters und der Stadt zwei eingehende Artikel gewidmet, wobei auch er keine eigenen Forschungen betreiben konnte sondern sich auf die ältere Literatur abstützen mußte¹⁵. Ich kann ihm nur beipflichten, daß eine grundlegende Erforschung des St. Galler Münzwesens an der Zeit wäre.

Wir haben gesehen, daß das Münzprivileg für Rorschach, jedenfalls nach dem heutigen Stand der Erkenntnis, keine unmittelbaren Folgen hatte. Indessen wurde 1883 in Steckborn ein Schatz von etwas mehr als 600 Pfennigen geborgen, der im Verlauf des 12. Jahrhunderts versteckt worden sein mußte¹⁶. Sein Inhalt, der heute in alle Winde

⁹ Vgl. ARNOLD LUSCHIN VON EBENGREUTH, Allgemeine Münzkunde und Geldgeschichte des Mittelalters und der neueren Zeit. München, Berlin 1926, 235 ff. – Wörterbuch der Münzkunde, hrsg. v. Friedrich Schrötter. Berlin 1930, 430 ff.

¹⁰ PHILIP GRIERSON, Münzen des Mittelalters. München, Fribourg 1976, 58 ff.

¹¹ CAHN (Anm. 1), 39.

¹² A. O., 2f. – ALOYS SCHULTE, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien. Leipzig 1900, I, 30.

¹³ SCHWARZ (Anm. 6), 13 ff.

¹⁴ CAHN (Anm. 1), 50. – Bündner Urkundenbuch. Chur 1955, 95, Nr. 115.

¹⁵ ERNST ZIEGLER Zur Münzgeschichte der Reichsstadt und Republik St. Gallen, in: 175 Jahre Ersparnisanstalt der Stadt St. Gallen. St. Gallen 1986, 49–123. – DERS., Zur Münzgeschichte des Klosters St. Gallen, von den Anfängen bis zu Abt Ulrich Rösch (1463–1491), Rorschacher Neujahrsblatt 77, 1987, 37–52.

¹⁶ C.-F. TRACHSEL, Semi-bractéates inédites suisses et souabes du X^e, du XI^e et du XII^e siècle, retrouvées en 1883. Lausanne 1884 (Trouville de Steckborn). – Hans-Ulrich GEIGER, Zum

zerstreut ist, bestand aus rätselhaften, dünnen, viereckig ausgeschnittenen Silberpfennigen, wie sie sonst kaum bekannt sind. Das Münzbild der verschiedenen Typen ist sehr flach, linear und in manchen Fällen kaum zu erkennen, da die eine Seite zum Teil auf die andere durchschlug. Der Rand ist deutlich ausgehämert. Diese Münzen werden nach ihrer äußeren Erscheinung als Halbbrakteaten oder Dünnpfennige bezeichnet. Ihre nähere Datierung und Zuschreibung bieten Probleme, die heute noch nicht oder nur in den wenigsten Fällen gelöst sind. Gerade deshalb besitzt der Schatz in einer der schwierigsten Epochen der mittelalterlichen Münzgeschichte eine Schlüsselstellung. Er wird immer wieder zitiert, ist aber der Schwierigkeiten wegen nie nach modernen wissenschaftlichen Grundsätzen bearbeitet worden.

Unter den Pfennigen aus Steckborn hat es eine ganze Reihe, deren Vorderseite ein Brustbild mit Krummstab und die Rückseite einer Fassade mit der rückläufigen Legende *ORARIC* zeigt, eine Verballhornung für Udalrich (Abb. 2). Trachsel, der den Fund vor hundert Jahren publizierte, wies diese Stücke dem St. Galler Abt Ulrich IV. von Tegerfelden (1167–1199) zu¹⁷. Nun hat es aber Stücke darunter, wo der Dargestellte deutlich die Mitra bicornis trägt, den zweispitzigen Bischofshut. Da der Abt erst 1247 die Pontificalien und damit die Mitra verliehen erhielt¹⁸, ist diese Zuschreibung nicht haltbar. Es kann sich bei diesem Typ nur um den Bischof von Konstanz handeln, wo sich Ulrich I. von Dillingen (1111–1127) und Ulrich II. (1127–1138) anbieten¹⁹. Viel besser nach St. Gallen paßt dafür eine andere Reihe von Pfennigen, die auf der Vorderseite ebenfalls ein Brustbild mit Krummstab aber ohne Mitra tragen und auf der Rückseite das zurückblickende Lamm Gottes mit dem Kreuzstab zeigen (Abb. 3)²⁰. Diese Stücke treten weniger häufig auf und gehören tatsächlich nach St. Gallen. Das Agnus Dei taucht als Münzbild zu jener Zeit in unseren Gegenden sonst nicht auf soweit ich sehe, und wird im späteren Mittelalter zum charakteristischen Münzbild für St. Gallen²¹.

Einige Jahrzehnte früher dürften zwei bisher unbekannte Lammpfennige liegen, die zusammen mit vielen anderen Münzen des 11. und frühen 12. Jahrhunderts bei den Ausgrabungen der Peterskirche in Rom in den vierziger Jahren dieses Jahrhunderts zum Vorschein kamen²². Bei einem kürzlichen Besuch im Münzkabinett des Vatikans habe ich diese beiden Pfennige entdeckt. Ich konnte aber das verworrene Münzbild, das einem Vexierbild gleicht, erst beim zweiten Durchgang erkennen. Bemerkenswert ist, daß die Zürcher und Basler Münzen aus diesem Komplex 40 % der Stücke aus dem Deutschen Reich ausmachen und noch aus dem Ende des 11. Jahrhunderts stammen. Es ist kein Zweifel, daß diese Pfennige von Pilgern herrühren. Auf der letzten Etappe vor dem

Münzschatz von Steckborn. Paradigma numismatischer Arbeit und ihrer Stellung im Museum, Zeitschr. f. Schweiz. Archäologie und Kunstgeschichte 38, 1981, 260–265.

17 Nr. 21ff.

18 DUFT, GÖSSI, VÖGLER (Anm. 2), 41.

19 CAHN (Anm. 1), 431, Nr. 33. – Vgl. Ursula-Renate WEISS, Die Konstanzer Bischöfe im 12. Jahrhundert. Sigmaringen 1975, 21ff.

20 TRACHSEL (Anm. 16), Nr. 18–20.

21 Das Agnus Dei kommt als Münzbild im 12. Jahrhundert in Lüttich (H. DANNENBERG, Die deutschen Münzen der sächsischen und fränkischen Kaiserzeit, Bd. 1–4, Berlin 1876–1905, Nr. 217 und 1490), Brixen (Corpus Nummorum Italicorum, vol. 6, Roma 1922, 39) und Dänemark vor (P. GRIERSON, Münzen des Mittelalters, Fribourg 1976, 148). Im 13. Jahrhundert findet es sich in Straßburg (Die Zeit der Staufer, Katalog der Ausstellung, Stuttgart 1977, 1, S. 164, Nr. 198, 17), Tirlémont, Brabant (Grierson a. O., 131, Nr. 203) und Breslau (A. SUHLE, Deutsche Münz- und Geldgeschichte von den Anfängen bis zum 15. Jahrhundert. Berlin 1968, 158, Nr. 229).

22 Esplorazioni sotto la confessione di San Pietro in Vaticano eseguite negli anni 1940–1949. Città del Vaticano 1951, vol. I–II. Appendice numismatica di C. Serafini I, 223–244.

Alpenübergang haben sie sie eingewechselt, wurden sie wegen ihrer minderen Qualität und Unansehnlichkeit in Italien nicht mehr los und opferten sie schließlich dem hl. Petrus²³. Für mich besteht kein Zweifel, daß diese unscheinbaren Lammpfennige in den selben Verband, somit noch ins späte 11. Jahrhundert gehören, und daß sie aus St. Gallen stammen. Es dürften wohl die ältesten Münzen sein, die wir aus St. Gallen kennen²⁴.

Ich kann der Versuchung nicht widerstehen, daraus den hypothetischen Schluß zu ziehen, daß Abt Ulrich III. von Eppenstein (1077–1121) als erster das Münzrecht in die Tat umsetzte und tatsächlich Münzen prägte. Unter ihm begann ja die Entwicklung St. Gallens zum Adelskloster und setzte die Verweltlichung ein. Der Königsdienst am Hof und im Feld war den Äbten forthin wichtiger als die monastische Disziplin²⁵.

Vor etwa zwei Jahren tauchte in einem Fund aus Nordjütland in Dänemark ein Pfennig auf, der unzweifelhaft in unsere Gegend und in die Zeit um 1100 gehört. Er zeigt in einem feinen aber guten Stempelschnitt auf der Vorderseite ein barhäuptiges Brustbild mit Krummstab, also keinen Bischof, auf der Rückseite eine Kirchenfassade mit zwei Türmen und im Torbogen den vermutlich tonsurierten Kopf eines Heiligen (Abb. 4)²⁶. Für die Zuschreibung kommen wohl nur die beiden Klöster der Reichenau und St. Gallen in Frage. Im Kopf möchte ich eher den hl. Gallus als den Evangelisten Markus, den Titelheiligen der Reichenau sehen. Der Kopf des hl. Gallus bildet, wie wir bald sehen werden, das Münzbild der nächsten Pfenniggeneration. Zwei weitere Exemplare sind aus dem großen Schatz der Michaeliskirche in Fulda bekannt, der 1897 gehoben wurde²⁷. Ein viertes, weniger gut erhaltenes Exemplar fand sich denn auch in der Sammlung des Schweizerischen Landesmuseums.

Von der Einheit des karolingischen Münzwesens ist im 12. Jahrhundert nichts mehr übrig geblieben. Die sich entwickelnden Währungsgebiete traten immer deutlicher hervor, so daß der Pfennig nicht mehr im ganzen Reich sondern nur noch dort galt, wo er geschlagen wurde. Die Prägeorte hatten sich vervielfacht, wobei nur noch wenige der Krone verblieben. Die meisten befanden sich in der Hand der geistlichen und weltlichen Feudalherren. Wir treten mit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts in das Zeitalter des regionalen Pfennigs ein. Die einzelnen Münzherren hatten in den meisten Fällen weniger den allgemeinen Nutzen für Wirtschaft und Handel im Auge als ihren eigenen Profit. Und den holten sie heraus, indem sie nach dem Prinzip der sogenannten »renovatio monetae« die Pfennige periodisch verriefen, um sie zu einem Zwangskurs in einer leicht verschlechterten Auflage mit verändertem Münzbild wieder auszugeben. Deshalb ging man dazu über größere Summen nicht mehr in Form von geprägter Münze sondern von Silberbarren nach Gewicht einzufordern. Es begegnen uns in den Urkunden immer mehr Beträge, die auf soundsoviel Mark Silber Konstanzer oder St. Galler Gewichts lauteten. Da die Mark als Gewichtseinheit von rund 235 g gleichzeitig zur Festsetzung des Münzfusses der Pfennige diente, konnten größere Pfennigbeträge leicht in Barrensilber konvertiert werden oder umgekehrt.

In Mitteldeutschland aber auch in Alamanniën und im Bodenseegebiet wurden die Pfennige immer dünner ausgebracht, bis sie schließlich nur noch einseitig geprägt wurden.

23 Vgl. Hans-Ulrich GEIGER, Ad limina apostolorum. Zürcher Halbbrakteaten in Rom. In: *Commentationes numismaticae* 1988. Festgabe für Gert und Vera Hatz zum 4. Januar 1988 dargebracht. Hamburg 1988, 177–184.

24 Sie sollen in einer späteren Arbeit publiziert werden.

25 DUFT, GÖSSI, VOGLER (Anm. 2), 34.

26 Fund von Lundby, vorgestellt durch Jørgen Steen Jensen in einer Communication am Internationalen Kongreß für Numismatik, London 1986.

27 Julius MENADIER, Der Münzschatz der St. Michaeliskirche zu Fulda, *Zeitschr. f. Numismatik* 22, 1900, 153, Nr. 98. – Vgl. CAHN (Anm. 1), Nr. 150.

Damit konnte ein viel höheres und plastischeres Relief erzielt werden, was der Stempelschneidekunst neue Möglichkeiten bot und sie zu einem glanzvollen Höhepunkt führte. Heute bezeichnet man diese einseitigen Pfennige mit einem Kunstwort aus der Barockzeit als Brakteaten. Viele davon können als Kabinettstücke der romanischen Kleinplastik gelten.

Die Bodenseegegend bildet eine wirtschaftliche Einheit und Konstanz ihr Zentrum. Durch die Kreuzzüge nahm der Handel mit Italien einen Aufschwung und die Leinwandweberei entwickelte sich zur Exportindustrie der Region. Die »tela de Costanza« oder »de Alemannia« wurde bis nach Italien verhandelt²⁸. Auch währungsmäßig bildete die Gegend rund um den Bodensee eine Einheit. Der Bischof von Konstanz gab als Münzherr unmißverständlich den Ton an, wie wir noch sehen werden. In einem weiten Umkreis war der Konstanzer Pfennig die herrschende Münze²⁹. Außer Konstanz münzten in staufischer Zeit, wenn teilweise auch nur kurzfristig, insgesamt 27 Prägeorte, darunter St. Gallen, Radolfzell für die Reichenau, Überlingen, Lindau und Ravensburg, um nur die wichtigsten zu nennen. Ihre Prägungen besaßen in Stempelschnitt, Durchmesser und Gewicht dieselben Merkmale wie die von Konstanz und wurden im Verkehr diesen gleichgeachtet. Die Blütezeit der Bodenseebrakteaten fällt in die Jahre zwischen 1220 und 1240. Die Erzeugnisse der verschiedenen Prägeorte, es kommen zu den schon genannten später noch Überlingen und Ravensburg dazu, fallen durch den einheitlichen Stil und gewisse gemeinsame Details auf, etwa in der Randgestaltung. Man nimmt deshalb für jene Zeit eine Stempelschneiderschule in Konstanz an, wo die Prägwerkzeuge für die verschiedenen Münzorte zentral hergestellt wurden.

Der älteste St. Galler Pfennig vom Typ der Bodenseebrakteaten zeigt das Brustbild des hl. Gallus, eingefafßt von einer Kreislinie. Die Legende beginnt mit dem Invokationskreuz und lautet MONETA SANCTI GALLI, nach außen begrenzt wiederum durch eine Kreislinie und einen Perlkreis (Abb. 5). Es ist eine der seltenen Münzlegenden jener Epoche. Dieser Pfennig muß in die Zeit kurz vor 1200 gelegt werden und wird gefolgt von verschiedenen Varianten und Abwandlungen. Dabei wird schließlich die Legende weggelassen und das Brustbild auf den Kopf reduziert (Abb. 6). Das ausdrucksstarke aber etwas verwilderte Beispiel stammt möglicherweise nicht aus St. Gallen und könnte eine Nachahmung oder das Produkt eines Falschmünzers sein.

Auf den Galluspennig dürfte der Bärenpfennig folgen (Abb. 7). Die zeitliche Einordnung dieser Brakteaten ist noch immer unsicher. Nur Fundevidenzen könnten hier weiterhelfen. Diese Münze zeigt einen nach links schreitenden Bären mit geöffneter Schnauze. Variationsmerkmale sind Kreuz oder Stern über dem Rücken. Es ist der Bär, der nach der Legende den hl. Gallus bedrohte, von ihm aber gezähmt und zur Beschaffung des Brennholzes herangezogen wurde. Der Pfennig zeigt somit eine der frühesten Darstellungen des späteren St. Galler Wappentiers. Der Bär und nicht das Lamm Gottes sollte schließlich den heraldischen Sieg davontragen.

Als dritten und verbreitetsten Typ haben wir das Agnus Dei, den Lammpfennig (Abb. 8). Das Motiv ist uns bereits begegnet, es wird zum eigentlichen Markenzeichen der St. Galler Münzen im Spätmittelalter. Der Pfennig zeigt das Lamm nach links mit zurückgewendetem Kopf. Mit seinem rechten Vorderbein hält es den Krummstab. Das Bild ist eingefafßt von einem markanten Wulstrand und einem Kranz von Kreuzchen und Viereckchen. Wir

28 CAHN (Anm. 1), 72f. – Vgl. Hans Conrad PEYER, Leinwandgewerbe und Fernhandel der Stadt St. Gallen von den Anfängen bis 1520. St. Gallen 1960, Bd. II, 3f.

29 CAHN, a. O., 79ff. – Vgl. auch Ulrich KLEIN, Der Konstanzer Pfennig in der Stauferzeit. In: Konstanz zur Zeit der Staufer, Konstanz 1983, 43–54.



Abb. 2 Fund von Steckborn 1883:
Pfennig (Halbbrakteat)
Bischof Ulrich I. oder II.
von Konstanz.

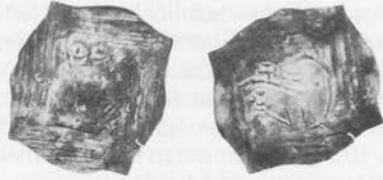


Abb. 3 Fund von Steckborn 1883:
Pfennig (Halbbrakteat) von
St. Gallen.



Abb. 4 St. Gallen, *Pfennig um 1100.*



Abb. 5 St. Gallen, *Pfennig mit dem*
hl. Gallus,
Ende 12. Jahrhundert.



Abb. 6 St. Gallen, *Pfennig mit*
dem hl. Gallus,
Anfang 13. Jahrhundert.



Abb. 7 St. Gallen, *Pfennig mit*
dem Bären,
Anfang 13. Jahrhundert.



Abb. 8 St. Gallen, *Pfennig mit dem*
Agnus Dei,
Mitte 13. Jahrhundert.



Abb. 9 St. Gallen, »ewiger Pfennig«,
nach 1295.

finden diese Randverzierung genau gleich auf Pfennigen des Konstanzer Bischofs Heinrich von Tanne (1233–1248) und auf den übrigen Bodenseebrakteaten³⁰.

Mit aller Wahrscheinlichkeit steht der Kreuz-Viereckrand in Zusammenhang mit dem Münzgrundgesetz Bischof Heinrichs von Tanne vom 19. April 1240, das ein helles Licht wirft auf die Münzverhältnisse im Bodenseegebiet³¹. Als Münz- und Territorialherr erließ der Bischof in eigener Kompetenz eine Verordnung, die er dank der wirtschaftlichen Stärke von Konstanz für das ganze Bodenseegebiet als verbindlich erklären konnte (Abb. 10). Betroffen waren neben Konstanz die Prägeorte St. Gallen, Radolfzell, Überlingen, Ravensburg und Lindau.

Die Münzordnung setzt fest, daß die Münzherren auf eigenmächtige Bestimmung des Münzfußes, das heißt von Gehalt und Gewicht der Pfennige, verzichten. Dieser wird ein für alle Mal festgelegt, bei Verrufungen darf nur das Münzbild geändert werden. 504 Pfennige haben auf eine Mark Silber zu 235 g zu gehen. Das entspricht einem Stückgewicht des Pfennigs von 0,46 g. Der Feingehalt beträgt umgerechnet 984/1000. Der Silberpreis wird auf 40 Schilling oder 480 Pfennige die Mark festgesetzt. Die Prägekosten belaufen sich inklusive Schlagschatz von 12 Pfennigen auf 32 Pfennige pro Mark Feinsilber. Der Silberhandel wird Monopol der sechs anerkannten Münzstätten, das heißt, alles Rohsilber muß dem jeweiligen Münzmeister zum erwähnten Preis angeboten werden. Nur dieser darf Silber weiterverkaufen. Privaten wird der Besitz einer Waage verboten. Da die Bodenseegegend über keine Silbergruben verfügte, die Rohstoffbasis also fehlte, wurde wenigstens auf diese Weise alles Silber auf die Münzstätte kanalisiert. Ebenso wird der Geldwechsel Monopol der Münzmeister. Er muß durch diese persönlich an der Wechselbank auf dem Markt in der Öffentlichkeit besorgt werden. Ferner erhalten die Münzherren das Recht gemeinsam eine allgemeine Münzverrufung durchzuführen. Dies wurde beispielsweise nötig, wenn Falschmünzen vorlagen. Und Falschmünzer werden mit dem Abhauen der rechten Hand bestraft.

Die Anregung zu dieser umfassenden Ordnung der Münzprägung dürfte wohl von den Kaufleuten in Konstanz ausgegangen sein, die größtes Interesse an einem gut funktionierenden Geldwesen besaßen. Es ist das erste Mal, daß die Stadtbürger von Konstanz Einfluß auf die Gestaltung des Münzwesens nahmen. Im weiteren gehen wir wohl kaum fehl, hinter der fachkundigen Formulierung Münzmeister Ulrich zu sehen. Er ist in Konstanz von 1236 bis 1273 belegt und muß eine bedeutende Persönlichkeit gewesen sein. Möglicherweise ist er identisch mit dem 1254 in St. Gallen erwähnten Münzmeister gleichen Namens³².

Diese strenge Münzordnung konnte auf die Dauer nicht durchgehalten werden. Bereits nach zehn Jahren war es dem Bischof von Konstanz nicht mehr möglich, die Errichtung weiterer Münzstätten in seinem Währungsbezirk zu verhindern. Das Interregnum im Deutschen Reich führte zu einer Verunsicherung auch im Münzwesen.

Eine sehr aufschlußreiche weitere Quelle über die Münzverhältnisse haben wir im Liber decimationis. Es ist der Zinsrodel aus dem Jahre 1275, der die Erhebung der Kreuzzugssteuer in der Diözese Konstanz verzeichnet³³. Päpstliche Kollektoren haben die Zinsen in der Lokalwährung eingesammelt und in Form von Barren nach Rom geschickt. Sechs Mark Silber galten als minimales Jahreseinkommen eines Geistlichen. Niedrigere Einkom-

30 CAHN, a. O., Nr. 53. Vgl. Überlingen, CAHN, Nr. 129, Lindau, CAHN, Nr. 180, Ravensburg, CAHN, Nr. 203ff.

31 CAHN, a. O., 95ff. Text der Urkunde: CAHN, 385ff.

32 CAHN, a. O., 97. – ZIEGLER, Kloster (Anm. 15), 5.

33 Liber decimationis cleri Constanciensis pro Papa de anno 1275. Hrsg. v. Wendelin Haid, Freiburger Diözesan-Archiv I, 1865, 1–303.

men blieben steuerfrei³⁴. Der Abt von St. Gallen zahlte allein 90 Mark Silber³⁵. Sein Einkommen belief sich demnach auf 900 Mark, das entspricht rund 450000 Pfennigen oder 1'890 Pfund. Im Vergleich dazu versteuerte der Pfarrer von Rorschach ein solches von 9 Pfund und 2 Mark³⁶. Das zeigt, daß größere Barvermögen in Barrensilber und nicht in gemünzten Pfennigen aufbewahrt wurden. Aus dem Liber decimationis gehen auch die Kursverhältnisse der verschiedenen Pfennigwährungen untereinander hervor. Das Verhältnis der Constantiensis beispielsweise zu den Breisgauer Pfennigen war 4:5, zu den Zürchern 5:6.

Obwohl St. Gallen im 13. Jahrhundert eine rege Prägetätigkeit entfaltet hatte und in der zweiten Jahrhunderthälfte seine Lambrakteaten und vielleicht auch Bärenpfennige in mehreren Varianten prägte, tauchen seine Pfennige weder im Liber decimationis noch in den Urkunden auf. Bedingt durch die Währungseinheit des Bodenseegebietes laufen sie ganz einfach unter »denarii Constantiensis«, unter Konstanzer Pfennige, allenfalls unter »Constantiensis ultralacenses« oder »translacenses«, genau gleich wie auch jene von Überlingen oder Lindau.

Um die Bedeutung der St. Galler Münzprägung zu erfassen, müssen wir auf die Münzfunde zurückgreifen. Der Boden war der natürliche Tresor, dem man seine Schätze, seine Barschaft vor dem Zugriff Unbefugter anvertrauen konnte. Da tauchen St. Galler Pfennige in den Schatzfunden beiderseits des Bodensees auf mit teilweise respektablen Anteilen am Gesamtbestand. Doch sind viele dieser Münzfunde schlecht oder überhaupt nicht aufgearbeitet. Auch hier gäbe es noch eine beträchtliche Forschungsarbeit zu leisten, um zu schlüssigen Aussagen zu kommen. Für die Zeit von der Mitte des 12. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts sind über zwanzig größere Münzschätze bekannt, die St. Galler Münzen enthalten³⁷. Ich erwähne nur jenen von Rosenberg, der 1885 gefunden wurde. Er muß Ende des 13. Jahrhunderts in einem eleganten kleinen Töpfchen vergraben worden sein. Von den etwas mehr als 400 Pfennigen konnten 360 erfaßt werden. Konstanz stellte den Hauptanteil mit 154 Stück, St. Gallen war mit 139 Bärenpfennigen und einem Lambrakteaten vertreten, Lindau und Überlingen fallen mit 21 beziehungsweise 41 Stück bereits ab³⁸.

Konstanz blieb auch noch im 14. Jahrhundert der bestimmende Faktor für das Münzwesen im Bodenseegebiet. Allerdings konnte nun die Bürgerschaft, die an gesunden Geldverhältnissen besonders interessiert war, ihren Einfluß immer stärker geltend machen. Im Jahre 1295 schloß die Stadt mit dem Bischof einen Vertrag. Um einen Kredit zu erlangen verpflichtete sich dieser, die Pfennige nicht mehr zu verrufen, ihren Münzfuß und auch das Münzbild nicht zu verändern³⁹. Damit wurde der sogenannte »ewige Pfennig« geschaffen, der tatsächlich bis 1334, also vierzig Jahre lang unverändert geprägt wurde. Die Stadt ließ sich diese Stabilität mit mehrmaligen Kreditgewährungen an den Bischof allerdings etwas kosten.

Auch in St. Gallen blieb der Pfennig nun als »ewiger Pfennig« für die nächsten Jahrzehnte unverändert und zeigte das Lamm mit der Kreuzfahne (Abb. 9).

34 A. O., 6.

35 A. O., 154.

36 A. O., 214.

37 Zusammenstellung von Benedikt Zäch als Anhang zu ZIEGLER, Kloster (Anm. 15), 51f.

38 Rudolf HÖFKEN, Studien zur Brakteatenkunde Süddeutschlands, Bd. I, Wien 1893, 15–21. – Der Inhalt des Schatzes ist zerstreut, der Topf indessen im Besitz des Historischen Museums St. Gallen.

39 CAHN (Anm. 1), 157.



Abb. 10 Münzordnung Bischof Heinrich I. von Konstanz vom 19. April 1240. StASG, X,2,A,4.

Im Verlauf des 13. Jahrhunderts gewann die Geldwirtschaft gegenüber der Naturalwirtschaft definitiv an Boden. Die Zehnten und Lehenszinsen wurden immer mehr in barem Geld erlegt. Im Verband mit den Kreuzzügen weitete sich der Handel sehr stark aus. Die Italiener haben auf diesem Gebiet die führende Rolle übernommen. Für den Aufschwung des Handels genügte die eine Münzeinheit des Pfennigs nicht mehr und auch die Zahlungen in Barrensilber waren schwerfällig und umständlich. Dies führte zu tiefgreifenden Veränderungen im Münzwesen. Um die Mitte des 13. Jahrhunderts entstanden in Venedig und Florenz größere Münzsorten in Silber und Gold, die in etwa Schilling und Pfund entsprachen. Die Silbergroschen wurden von Frankreich als gros tournois und um 1300 auch von Böhmen als Prager Groschen übernommen und abgewandelt. Die Florentiner Gulden und Venezianer Dukaten behielten zunächst ihre Monopolstellung, wurden dann aber auch in zunehmendem Maße nachgeprägt⁴⁰.

Damit haben wir nun wieder Münzen, die die engen Grenzen der kleinteiligen Währungsgebiete des Pfennigs überschritten und als internationales Handelsgeld überall

40 GRIERSON (Anm. 10), 158ff.

anzutreffen waren. Eine weitere Münzsorte kam dazu. Es sind die Pfennige der Reichsmünze in Schwäbisch Hall, die im Gegensatz zu den zerbrechlichen Brakteaten zweiseitig ausgebracht wurden. Da sie minderwertiger waren als andere Pfennige und handlicher, verbreiteten sie sich rasch und wurden bald auch nachgemacht. Auf der Vorderseite tragen sie eine Hand, auf der Rückseite ein Spaltkreuz⁴¹. Im Bodenseegebiet treten die Haller oder Heller bereits um 1275 auf, wie ein Beleg aus Konstanz vermeldet, um dann im 14. Jahrhundert immer geläufiger zu werden und sich auf den Wert eines halben Pfennigs einzupendeln⁴². So entwickelten sie sich zum Umlaufskurant, während die Brakteaten als Hortgeld in den Münzschatzen verschwanden. In den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts tauchen französische Turnosen und Prager Groschen, die sogenannten Behaimbsch, in der Geldzirkulation immer häufiger auf. Der Florentiner Gulden und seine Nachahmungen wie auch die venezianischen Dukaten bestimmten mehr und mehr den Zahlungsverkehr im Handel⁴³.

Von 1335 an hielt sich der Bischof von Konstanz nicht mehr an die Abmachungen betreffens des »ewigen Pfennigs« und nützte sein Münzrecht wieder schonungslos fiskalisch aus. Zu diesem Zeitpunkt gingen die Münzmeister auch dazu über, die Pfennige nicht mehr als runde Brakteaten sondern in einer Vereinfachung des Herstellungsverfahrens als eckige Hohlpfennige zu prägen. Das führte zu einer Angleichung an die westalamannisch-breisgauische Währung, wo seit eh und je eckige Pfennige geschlagen wurden⁴⁴.

St. Gallen muß den Wechsel von den runden zu den eckigen Pfennigen zur selben Zeit vollzogen haben. Sie wurden bei gleichbleibendem Münzbild mit dem Lamm und der Kreuzfahne der Auferstehung in sehr großer Zahl geschlagen (Abb. 11).

Über die weitere Entwicklung der st. gallischen Münzprägung des 14. Jahrhunderts wissen wir bislang sehr wenig. Sie dürfte kaum einen wesentlich anderen Weg genommen haben als wir es von anderen Orten her kennen. Dort wo geistliche Fürsten Inhaber des Münzrechts waren, gelang es den meisten Städten sich die Verfügungsgewalt über die Münzprägung zu sichern. Vielfach waren die ursprünglichen Stadtherren aus einer Finanzklemme heraus gezwungen, neben anderen Rechtstiteln die Münzprägung oder das Münzrecht zu verpfänden. Meistens gingen lange Auseinandersetzungen voraus. Beide Teile hatten ein unterschiedliches Interesse an der Münzprägung. Der Bischof oder Abt wollte möglichst viel Gewinn herausholen, die Stadt wünschte gute Münzen und eine stabile Währung. So gelangte in Konstanz 1372 die Stadt in den Besitz der Münze und übte seither das Münzrecht aus⁴⁵. In Zürich hatte die Stadt de facto seit der Mitte des 14. Jahrhunderts die alleinige Verfügungsgewalt über die Prägetätigkeit⁴⁶, und in Basel verpfändete der Bischof im Jahre 1373 die Münze an die Stadt⁴⁷.

Für St. Gallen haben wir keine so genauen Anhaltspunkte. Das Verhältnis zwischen Kloster und Stadt war meistens ein gespanntes und forderte immer wieder zu Auseinandersetzungen heraus. In ihrem Kampf gegen den Äbt erstarkte die Stadt sowohl politisch wie wirtschaftlich. Von der Mitte des 14. Jahrhunderts an finden wir eine Zunftverfassung

41 Vgl. Die Zeit der Staufer, Katalog der Ausstellung, Stuttgart 1977, Bd. 1, 158.

42 CAHN, a. O., 146.

43 CAHN, a. O., 167f.

44 CAHN, a. O., 173ff.

45 CAHN, a. O., 188.

46 SCHWARZ (Anm. 6), 71.

47 Friedrich WIELANDT, Die Basler Münzprägung von der Merowingerzeit bis zur Verpfändung der bischöflichen Münze an die Stadt im Jahre 1373. Bern 1971 (Schweizerische Münzkataloge 6), 44f.

und an der Stelle des vom Abt eingesetzten Ammanns einen selbstgewählten Bürgermeister⁴⁸. Die Leinwandproduktion und der Leinwandhandel wurden in der selben Zeit immer stärker⁴⁹. Im Schiedsvertrag von 1373 zwischen der Stadt und Abt Georg von Wildenstein wird festgehalten, daß die Stadt dem Abt die Münzzeichen und die zur Münze gehörende Waage mitsamt Gewichten wieder aushändigen müsse⁵⁰. Demzufolge muß die Stadt im Verlauf der Auseinandersetzungen mit Abt Georg die Prägestempel an sich genommen haben, vermutlich um ihn daran zu hindern, schlechte Münzen zu schlagen. Im Gegensatz zu Konstanz drang sie mit ihrem Begehren noch nicht durch, daß der Münzmeister vom Rat zu wählen und diesem verantwortlich sei. Acht Jahre später mußte sie nämlich Abt Kuno von Stoffeln zugestehen, daß er einen beliebigen Münzmeister einsetzen kann⁵¹. Damit war allerdings nur eine Schlacht aber noch nicht der Krieg verloren. Im Münzgesetz, das König Wenzel 1385 erließ, befand sich unter den 35 Städten, die auf eine neue Hellerwährung verpflichtet wurden, neben Konstanz auch die Stadt St. Gallen⁵². Sie blieb also in Sachen Münzwesen weiterhin aktiv.

Die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts war, was die Geldverhältnisse betraf, eine schwierige Periode. Der Pfennig begann sich zu differenzieren, Haller und Stebler galten als Hälblinge, Angster als Doppelstücke. Die verschiedenen Pfennigwährungen divergierten mehr und mehr und bewirkten eine Zersplitterung in der sich kaum irgend jemand mehr zurecht fand. Der Gulden wurde von immer zahlreicheren Fürsten geprägt, vorab von den rheinischen Kurfürsten in der Pfalz und den Erzbischöfen von Köln, Trier und Mainz, dies in unterschiedlicher und eher sich verschlechternden Qualität. Das Verhältnis zwischen der Gold- und Silberwährung ließ sich nicht starr fixieren, was zu Spannungen führte, die nicht alle Zeitgenossen zu deuten vermochten⁵³. Der einzelne Münzherr, die einzelne Stadt waren mit diesen Problemen überfordert. So schlossen sie sich denn immer mehr und in wechselnder Besetzung zu regionalen Münzbündnissen zusammen. Strukturelle Fehler verhinderten meistens den Erfolg, weshalb es zu einem raschen Wechsel kam. Das erste Bündnis dieser Art wurde von Österreich für seine Münzstätte Zofingen mit Zürich und Basel 1344 in Brugg geschlossen. Darauf folgten 1377 der Münzvertrag von Schaffhausen mit neun Beteiligten und 1387 jener von Basel mit nicht weniger als 74 Partner⁵⁴. Es würde zu weit führen, hier all diese verschiedenen Konstellationen aufzuzählen. Da die eckigen Pfennige ihren ganzen Kredit verloren hatten, ging man gegen 1400 dazu über, sie »sinwell«, das heißt rund auszuprägen⁵⁵. Dazu hier das St. Galler Beispiel. (Abb. 12).

Von entscheidender Bedeutung wurde der sogenannte Rappenmünzbund, der sich gleich zu Beginn des 15. Jahrhunderts am Oberrhein bildete und Basel, Breisach, Colmar wie den vorderösterreichischen Münzort Thann zusammenfaßte. Er sollte während anderthalb Jahrhunderten einen grundlegenden Einfluß ausüben⁵⁶.

48 DUFT, GÖSSI, VÖGLER (Anm. 2), 39f. – Vgl. Carl MOSER-NEF, Die Freie Reichsstadt und Republik St. Gallen, Bd. 1, Zürich–Leipzig 1931, 64ff.

49 PEYER (Anm. 27), 5.

50 ZIEGLER, Stadt (Anm. 15), 52. – CAHN (Anm. 1), 204.

51 ZIEGLER, a. O.

52 ZIEGLER, a. O., 54. – CAHN (Anm. 1), 204.

53 Vgl. Bernhard KIRCHGÄSSNER, Zur Neuordnung der Währungsräume Südwestdeutschlands und der angrenzenden Eidgenossenschaft 1350–1500. Beiträge zur Wirtschafts- und Stadtgeschichte. Festschrift für Hektor Ammann. Wiesbaden 1965, 312–332.

54 Hans-Ulrich GEIGER, Schweizerische Münzen des Mittelalters. Bern 1973 (Aus dem Schweiz. Landesmuseum 33), 7. – Vgl. SCHWARZ (Anm. 6), 76ff., und Julius CAHN, Der Rappenmünzbund. Heidelberg 1901, 19ff.

55 SCHWARZ (Anm. 6), 94.

56 CAHN, Rappenmünzbund (Anm. 51), passim.



Abb. 11 St. Gallen, *eckiger Pfennig*,
2. Hälfte 14. Jahrhundert.



Abb. 12 Stadt St. Gallen, *runder Pfennig*,
um 1400.



Abb. 13 Stadt St. Gallen, *Angster 1424*.



Abb. 14 Stadt St. Gallen, *Plappart mit
Jahreszahl 1424*.

An mehreren dieser Münzkonventionen war auch St. Gallen beteiligt, und zwar die Stadt. So etwa im Münzbund der Bodenseestädte von 1404⁵⁷. Wir müssen annehmen, daß die Münzprägung von etwa 1400 an dann doch durch die Stadt besorgt wurde. Jedenfalls erteilte ihr König Sigismund am 12. April 1415 von Konstanz aus, wo er am Konzil weilte, die Erlaubnis, kleine Münzen zu prägen und zwar in der gleichen Art wie andere Reichsstädte⁵⁸. Als Münzmeister ist für 1407 und 1425 Konrad Nemhard bezeugt⁵⁹.

Ähnlich wie im Rappenmünzbund gelang es 1423 im Münzbund von Riedlingen den Währungsverhältnissen Südschwabens für mehr als ein halbes Jahrhundert eine feste Grundlage zu geben. Die Kontrahenten waren der Graf von Württemberg, die Bodenseestädte mit Vorort Konstanz und die schwäbischen Städte mit Vorort Ulm. Um der Überschwemmung der Lande mit schlechter Münze Einhalt zu gebieten, wurde ein Bündnis geschlossen, das in den ersten zehn Jahren nicht gekündigt werden konnte. Die Prägung begrenzte man auf die drei Münzstätten Stuttgart, Konstanz und Ulm und auf die Münzsorten von Schilling, Pfennig und Heller, nach festen Prägevorschriften. Zur Kontrolle und Führung der gemeinsamen Geschäfte diente der alljährliche Bundestag. Die Aufnahmegesuche der Städte St. Gallen, Schaffhausen und Zürich wurden abgewiesen, da diese sich nicht dazu verstehen konnten, ihre eigene Münzprägung einzustellen⁶⁰.

Deshalb schlossen im folgenden Jahr, 1424, Zürich, Schaffhausen und St. Gallen einen eigenen Münzvertrag. Sie übernahmen den Münzfuß des Riedlinger Bundes und setzten eine Laufzeit von fünf Jahren fest. In allen drei Orten wurde gleich zur Prägung

57 CAHN (Anm. 1), 217. – Vgl. ZIEGLER, Stadt St. Gallen (Anm. 15), 54.

58 CAHN, a. O., 239. – ZIEGLER, a. O.

59 Adolf IKLÉ und Emil HAHN, Die Münzen der Stadt St. Gallen. Genf 1911, 9. – Ruedi KUNZMANN, Die Münzmeister der Schweiz. Wallisellen 1987, 98.

60 CAHN, a. O., 244ff. – SCHWARZ (Anm. 6), 107ff.

geschritten. Zur Kennzeichnung der Emission nach diesem Vertrag wurden die Angster, die dem schwäbischen Pfennig entsprachen, mit vier Kugeln auf dem Wulstrand verziert (Abb. 13). Aus allen drei Städten sind solche Angster erhalten. Plapparte hingegen, die dem Schilling des Riedlinger Bundes gleichgesetzt sind, kennen wir nur aus Zürich und St. Gallen⁶¹.

Allerdings nahm dieser Vertrag ein vorzeitiges Ende. Auf heftigen Einspruch der Eidgenossen mußte Zürich im folgenden Jahr vom Vertrag zurücktreten und mit jenen ein längerfristiges Münzbündnis eingehen. Es ist dies der erste Ansatz zu einer gemeineidgenössischen Münzpolitik. St. Gallen und Schaffhausen wurden von den Eidgenossen bewogen, Zürich aus seiner Vertragspflicht zu entlassen⁶².

Immerhin bescherte uns dieser kurzlebige Vertrag die erste Münze Europas, die eine Jahreszahl in arabischen Ziffern trägt. Und zwar ist es der Plappart von St. Gallen (Abb. 14). Die Vorderseite zeigt auf einem Blumenkreuz in Vierpaß das Reichswappen und die Legende MONETA NOVA SANT GALLI, die Rückseite den hl. Gallus nach links gewendet mit dem vor ihm stehenden Bären. Die Legende lautet SANTTVS GALLVS 1424. Zu beachten ist die Vier, die noch die Form einer halben Acht hat.

Die Prägetätigkeit der Stadt St. Gallen dürfte in der Folgezeit eher schwach gewesen sein. Allenfalls wurden noch einige Angster und Haller nach bewährtem Muster und gegen Ende des Jahrhunderts Plapparte geschlagen. Die Auseinandersetzungen mit dem Abt waren allerdings noch nicht zu Ende. Erst als beide Teile 1451 beziehungsweise 1454 zugewandte Orte der Eidgenossen geworden waren, verzichtete 1457 im Schiedsspruch von Bern der Abt gegen Zahlung von 7000 Gulden endgültig auf seine Rechte über die Stadt⁶³.

Mit der Entwicklung neuer Münzsorten ganz am Ende des 15. Jahrhunderts, des schweren Guldiners und späteren Talers, des Dickens und des Batzens, bricht auch münz- und geldgeschichtlich eine neue Zeit an.

Der Abt bleibt weiterhin im Besitze seines Münzrechtes, hatte es im Verlauf der folgenden Jahrhunderte allerdings nur noch zweimal ausgeübt: 1622 unter Bernhard Müller von Ochsenhausen und von 1773 bis 1796 unter Beda Anghern von Hagenwil.

Die Stadt griff mit Batzen und Dicken die Neuerungen zu Beginn des 16. Jahrhunderts gleich auf und entfaltete zeitweilig eine sehr intensive, im 17. Jahrhundert sogar eine recht expansive Prägetätigkeit. Sie machte so von ihrem Münzrecht einen fleißigen Gebrauch.

Anschrift des Verfassers:

Dr. Hans-Ulrich Geiger, Schweizerisches Landesmuseum, Münzkabinett, Postfach,
CH-8023 Zürich

61 CAHN, a. O., 258. – SCHWARZ, a. O. – ZIEGLER, Stadt (Anm. 15), 55f.

62 SCHWARZ, a. O., 111f.

63 ZIEGLER, a. O., 59f.

Kreuzschiffe auf dem Bodensee

Die grenzpolizeiliche Überwachung des Getreidehandels im 18. Jahrhundert

VON FRANK GÖTTMANN

*Zur Einleitung*¹

Bis ins späte Mittelalter kann ein regelmäßiger Handel mit Brotgetreide vom Nord- zum Südufer des Bodensees zurückverfolgt werden. Übertreffende wirtschaftliche und soziale Bedeutung für den weiteren Bodenseeraum erlangte er aber vor allem, als seit der Mitte des 17. Jahrhunderts die ländliche textile Heimarbeit – Spinnen und Weben von Leinen und Baumwolle – in der Ostschweiz stark zu expandieren begann. Eine Entwicklungsspirale war in Gang gekommen, bei der sich Wirtschafts- und Bevölkerungswachstum wechselseitig stimulierten: Die neuen nicht-agrarischen Einkommensmöglichkeiten schufen einen weiteren Spielraum für Heirat und Familiengründung, die bislang an die, begrenzten, agrarischen Subsistenzbedingungen gebunden waren. Die Zahl der Ehen und Geburten stieg. Auf der anderen Seite aber herrschte in der alten Agrargesellschaft ein latenter Bevölkerungsdruck, war ein Arbeitskräftepotential vorhanden, auf das sich die nun einsetzende *Proto-Industrialisierung* stützen konnte. Als weitere – unbedingt notwendige – Voraussetzung für diese Entwicklung kam hinzu, daß zur Ernährung der wachsenden Bevölkerung genügend Korn aus den Überschußgebieten nördlich des Bodensees, aus »Schwaben«, importiert werden konnte. Und dort regte die steigende eidgenössische Nachfrage die Erzeuger erst richtig an, für den Markt zu produzieren und ihre Exportquoten auszuweiten. So kann man für den Bodenseeraum des 17. und 18. Jahrhunderts von einer wirtschaftlichen, sozialen und demographischen Komplementarität seiner Regionen sprechen: einer kommerzialisierten Agrarregion im Norden, einer proto-industrialisierten Gewerberegion im Süden.

Freilich gab es in deren Verhältnis zwei Störfaktoren, die auf seiten der Reichsstände nördlich des Sees, repräsentiert durch den Schwäbischen Reichskreis und Österreich, sozusagen politischen Handlungsbedarf schufen: Das waren zum einen Mißernten, welche die eigene Versorgungslage gefährdeten, zum anderen in Kriegszeiten die Notwendigkeit, Kreis- und österreichische Truppen zu versorgen. Beide Faktoren spielten allzu oft zusammen und verschärften dadurch die Lage nur noch. Dann beschränkten die Obrigkeiten die Ausfuhr in die Eidgenossenschaft oder sperrten sie zeitweise ganz. Das

¹ Es wurden folgende Abkürzungen verwendet: Bf. = Bischof; Bst. = Bistum; EA = Eidgenössische Abschiede (Amtliche Sammlung der älteren Eidgenöss. Abschiede. Bde. 6, 1 u. 2; 7, 1 u. 2 und 8. 1867, 1882, 1860, 1867 u. 1856); fl = Gulden; GLA KA = Generallandesarchiv Karlsruhe; HSTAS Hauptstaatsarchiv Stuttgart; KN = Konstanz; ksl. = kaiserlich; oö. = oberösterreichisch; RP ÜB = Ratsprotokolle im StA ÜB; StA = Stadtarchiv; ÜB = Überlingen; vö. = vorderösterreichisch. – Wenn nicht ausdrücklich anders vermerkt, befinden sich die Fruchtpatente des Schwäbischen Reichskreises im HSTAS C 9 Bü 38. – Für die Reinzeichnung der Karte möchte ich Frau Helga Fendrich vielmals danken.

geschah vor allem in den Jahren 1689 bis 1716, 1733 bis 1745, 1770 bis 1772 und 1793 bis 1796. Zu den ökonomischen und sozialen Motiven der Sperrmaßnahmen gesellten sich in den häufigen Konflikten zwischen dem Reich und Frankreich, zwischen den Häusern Habsburg und Bourbon ausgesprochen politische und strategische Ziele: Man wollte verhindern, daß kriegswichtige Güter und Getreide über Schweizer Boden nach Frankreich gelangten, aber auch die Eidgenossenschaft zur Neutralität zwingen, zumal sie mehr oder minder eng mit der französischen Krone im Bunde stand.

Die Getreidehandelspolitik des Schwäbischen Reichskreises und Österreichs, die vor allem in den Fruchtsperrn Gestalt gewann, führte im Laufe des 18. Jahrhunderts am Bodensee zu einer Art umfassender Marktordnung. Deren wichtigste Elemente waren die Zulassung bestimmter Orte als Märkte und Ausfuhrhäfen; ihnen wurden bei Exportbeschränkungen genaue Quoten zugewiesen. Die anderen aber wurden als *Winkelhäfen* streng verboten und bekämpft. Außerdem wurden noch Pässe und Attestate, eine Art Frachtbriefe und Ausfuhrlicenzen eingeführt, dazu besondere Münzvorschriften erlassen².

Der Erfolg der Sperrpolitik stand und fiel schließlich mit der Frage, ob denn die ausgeklügelten Bestimmungen, im Ergebnis oft Kompromisse zwischen widerstreitenden Interessen, auch tatsächlich durchgesetzt werden könnten. So ist hier zu reden von den Überwachungs- und Exekutionsmitteln, die verhindern sollten, daß, wie es ein kaiserliches Reskript einmal ausdrückte, die *auffuhr nicht nur auf dem Papier, wie bißhero, sondern in der That regulieret werde*³. Nach heutigen Begriffen fielen sie in den Aufgabenbereich von Grenzpolizei und Zollbehörden: bewaffnete Patrouillen zu Wasser und zu Lande und die Inspektion des Exports in den Seemarktstädten. Wie und warum kam es dazu? Welche Einzelmaßnahmen gab es? Wie wurden sie durchgeführt? Wurden ihre Ziele erreicht?

Bevor es allerdings zu einer Seeüberwachung kommen konnte, mußten zwei Streitpunkte zwischen den Partnern Schwäbischer Reichskreis und Österreich geklärt werden: Der erste betraf die wirtschaftlichen und Handelsinteressen der schwäbischen Stände und war innig mit der Reichspolitik um die Wende zum 18. Jahrhundert verquickt; er ist unter dem Stichwort *Reichskommerzienordnung* zuerst zu betrachten. Der zweite rankte sich um die Hoheitsrechte auf dem Bodensee, das *dominium maris*.

Die Reichskommerzienordnung und der Bodenseehandel

In eine schwierige Lage geriet der Schwäbische Kreis im ausgehenden 17. Jahrhundert, als der Reichstag wiederholt wirtschaftliche Boykottmaßnahmen gegen Frankreich und mit ihm verbündete Mächte verhängte. Es begann 1676 zunächst mit einer Einfuhrsperre für französische Manufaktur- und Luxuswaren⁴. Um die Versorgung der französischen Armee mit deutschen Waren zu unterbinden, wurde sodann 1682 ein Ausfuhrverbot für

² Vgl. dazu T. 2 meiner Konstanzer Habilitationsschr. phil. (masch.) 1985: Getreidemarkt am Bodensee. Untersuchungen zu wirtschaftlichen, regionalen und politischen Strukturen und Wandlungen im schwäbisch-ostschweizerischen Raum in der zweiten Hälfte des 17. und im 18. Jahrhundert; sowie meine Arbeit: Winkelmärkte und Winkelhäfen. In: Konstanzer Bll. f. Hochschulfragen 96/Nov. 1987, S. 54–69.

³ Ksl. Reskript an das Kreisausschreibamt, 1739 Jan. 27 (GLA KA 83/1387).

⁴ Ausführlich dargestellt bei I. BOG, Der Reichsmerkantilismus. Stuttgart 1959, S. 76ff., und F. BLAICH, Die Wirtschaftspolitik des Reichstages im Heiligen Römischen Reich. Stuttgart 1970, S. 112ff. Vgl. auch H. WENKEBACH, Bestrebungen zur Erhaltung der Einheit des Heiligen Römischen Reiches in den Reichsschlüssen von 1663 bis 1806. Aalen 1970, S. 121f.

Getreide, Waffen und Munition erlassen⁵. Ein totales Ein- und Ausfuhrverbot gegenüber Frankreich vereinigte das Reichsedikt vom September 1689⁶.

Bei dessen Durchführung nun zeigten sich die österreichischen Stellen in Schwaben als besonders eifrig. Sie erklärten willkürlich Güter, welche ihre Zollstellen passierten, zu französischen Waren und beschlagnahmten sie. Aber diese Praktiken drohten den schwäbischen Handel lahmzulegen⁷. Der Kreis protestierte scharf und erreichte, daß der Kaiser 1693 eine *Commerciën-Verordnung* erließ. Sie galt für den Handel zu Land mit der Schweiz und Frankreich, hob die Handelsblockade auf und lockerte das Einfuhrverbot⁸. Bei der Ausfuhr wurde hinfort zwischen weiter verbotenen kriegswichtigen und erlaubten Waren unterschieden⁹.

Eine erneute Handelsblockade von 1703 gegen Frankreich und Spanien, die mit den Niederlanden und England abgestimmt war, wurde 1705 durch eine inhaltlich wesentlich erweiterte und differenzierte *Commerciën-Ordnung* abgelöst, die bis zum Ende des Alten Reiches in Kraft blieb. Sie war durch eine umfangreiche Stellungnahme der führenden oberdeutschen Handelsstädte Nürnberg, Augsburg, Frankfurt, Regensburg, Ulm und Lindau beeinflußt. Diese Städte hatten dem Kaiser ein ausführliches Memorial zugestellt, in dem die tiefgreifend nachteiligen Folgen der Handelsblockade für die deutsche Wirtschaft begründet wurden¹⁰.

In unserem Zusammenhang erwähnenswert ist, daß die Kommerzienordnung von 1705 detaillierte Vorschriften über die Grenzkontrolle enthielt, um Mißbräuchen vorzubeugen. Das trug sicherlich auch am Bodensee zur Beruhigung der Gemüter bei, wo österreichische Jagdschiffsoffiziere durch ihre willkürlichen Übergriffe für einige Unruhe gesorgt hatten¹¹. In Lindau wurde zudem ein *Contreband-Judicium*, ein Handelsgericht für Streitfragen bei der Zollabfertigung, eingerichtet; seine Richter vom Schwäbischen Kreis in Absprache mit dem Kaiser ernannt¹².

Größte Bedeutung für den Handel am Bodensee hatte jedoch die Tatsache, daß der Verkauf *innocenter*, also unverbotener, Waren in neutrale Länder erlaubt wurde, auch wenn sie von dort wiederum in dritte Länder exportiert wurden. Es waren damit nicht zuletzt Transitmöglichkeiten über Schweizer Boden nach Frankreich eröffnet¹³. Freilich auch sonst wurde die Eidgenossenschaft in den Kriegen des ausgehenden 17. und des beginnenden 18. Jahrhunderts zur Drehscheibe des internationalen Handels, der aufgrund der wechselseitigen Grenzblockaden zwischen den kriegführenden Parteien direkt nicht mehr möglich war¹⁴. Wegen ihres Söldnerpotentials von beiden Seiten umworben, sah sie sich aber auch deren Mißtrauen ausgesetzt und von Handelsrestriktionen bedroht¹⁵.

Es ist unter unserer besonderen Perspektive des Getreidehandels am Bodensee weithin unerheblich, ob die Gesetzgebungstätigkeit des Reiches und die Edikte des Kaisers einschließlich der Kommerzienordnung von 1705 unter dem Begriff des Merkantilismus

5 BLAICH, S. 116.

6 BLAICH, S. 116f., WENKEBACH, S. 123 u. 128.

7 Zu den Auswirkungen und Begleitumständen vgl. BOG, S. 123ff.

8 Dem Kreis wurde die Erhebung eines Ausfuhrzolls zur Finanzierung der Kriegslasten zugestanden. WENKEBACH, S. 119.

9 BOG, S. 130ff., BLAICH, S. 117f.

10 Ebd., S. 119ff., BOG, S. 127 u. 142ff.

11 S. u. Abschnitt *Schikanen, Zwischenfälle, Pressionen*, S. 153ff.

12 WENKEBACH, S. 127. Vgl. auch BOG, S. 147. P. Ch. STORM, *Der Schwäbische Kreis als Feldherr*. Berlin 1974, S. 163. Das Gericht bestand laut Bog bis 1714.

13 Zum Inhalt der *Commerciën-Ordnung* vgl. BLAICH, S. 120ff.

14 Dazu ausführlich BOG, S. 121ff.

15 Ebd., S. 123 u. 139.

zu fassen sein mögen oder nicht¹⁶. Jedenfalls wurde unter dem Eindruck des Pfälzischen Krieges und des Spanischen Erbfolgekrieges auch der Getreideexport von Schwaben in die Schweiz in die Diskussion darüber einbezogen, welche Waren als kriegswichtig anzusehen und daher als *Kontrebande* total zu sperren seien und welche als *innocent*, unbedenklich, einzustufen seien. Es setzte sich folgende Lösung durch: Sofern Brotgetreide nachweislich für den Eigenverbrauch neutraler Kantone bestimmt war, durfte es zu Zeiten der Fruchtsperren unter bestimmten Bedingungen und Einschränkungen ausgeführt werden. Wenn jedoch nicht auszuschließen war, daß es weiter nach Frankreich oder auch nur in die Westschweizer Kantone gebracht werden sollte, fiel es unter die verbotene Konterbande. Bei dem selbst in Schwaben knappen Futtergetreide Hafer war die Sache klar: Die Ausfuhr blieb zu Kriegszeiten generell verboten.

Diese Definition des ausfuhrfähigen Getreides stellte eine Kompromißformel dar, mit deren Hilfe die Interessen der schwäbischen Stände auf der einen und des Reiches, des Kaisers und Österreichs auf der anderen Seite miteinander in Einklang gebracht werden sollten. Der Ausgleich sollte nicht zuletzt Rechtssicherheit herbeiführen – wie schon die Kommerzienordnung von 1693, welche die Mißstände im Handelsverkehr aufgrund einer extremen Auslegung und Durchführungspraxis der Boykottmaßnahmen gegen Frankreich im Auge hatte. Vor allem darf man nicht das grundlegende wirtschaftliche und fiskalische Interesse übersehen, das die Kreisstände südlich der Donau an der Getreideausfuhr in die Schweiz hatten: Bei der hier vorherrschenden Agrarwirtschaft war sie die entscheidende Einnahmequelle¹⁷. Und so wog schwer die Rücksicht, die der Kaiser dem kriegsgeplagten Schwäbischen Kreis entgegenbringen mußte. Dieser war bereit, auf die Hälfte der vier Millionen Gulden kaiserlicher Schulden zu verzichten. Dafür wollte er den Rest bar oder vor allem das später in der Kommerzienordnung von 1705 bestätigte Recht, an den Grenzen des Kreises einen Außenhandelszoll erheben zu dürfen¹⁸.

Um die skizzierten Aspekte zur Regulierung des Handels am Bodensee an der Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert auf einen Nenner zu bringen: Mit der Kommerzienordnung von 1705 war die Grundlage einer Handelsordnung geschaffen, mit der die beteiligten Gruppen – Kaiser und Reich, der Schwäbische Kreis, die Eidgenossenschaft – unter den gegebenen Umständen leben konnten. So gut es ging, wurde der erreichte Kompromiß ihren unterschiedlichen Interessen gerecht.

Der Streit um das dominium maris und die Anfänge der Seeüberwachung

Es hat seit den ersten Fruchtsperren über zwei Jahrzehnte gedauert, bis der Schwäbische Reichskreis einen kurzen Passus über die Seeüberwachung in das Sperrmandat von 1712 aufnahm: Armierte Schiffe sollten auf Kosten der jeweiligen Obrigkeit die den See überquerenden Fruchtschiffe kontrollieren¹⁹. Im übrigen war die Idee von Seepatrouillen zu dieser Zeit keineswegs neu; sondern verschiedentlich hatte früher schon die militärische Großmacht am Bodensee, Österreich, das alleinige Recht dazu beansprucht. Aber auch die Kreisstände wußten mit militärischen Argumenten ihre Hoheitsansprüche über den

¹⁶ Diese Frage steht bei Bog im Mittelpunkt der Untersuchung; zusammenfassend S. 148ff. – Zum Problem merkantilistischer Handelsregulierungen in Südwestdeutschland vgl. neuerdings R. WALTER, Merkantilpolitische Handelshemmnisse (im territorialen Vergleich) am Beispiel eines territorial relativ zersplitterten Gebiets. In: Die Auswirkungen von Zöllen und anderen Handelshemmnissen auf Wirtschaft und Gesellschaft vom Mittelalter bis zur Gegenwart. Hg. v. H. POHL, Stuttgart 1987, S. 84–120.

¹⁷ GÖTTMANN, Getreidemarkt, S. 337ff.

¹⁸ BOG, S. 146; WENKEBACH, S. 119.

¹⁹ Fruchtpatent 1712 Nov. 26.

Bodensee zu begründen: denn sie hätten im großen Krieg die Seegrenze durch in Lindau stationierte Schiffe gesichert²⁰.

Auf verbindliche Rechtsgrundlagen, um den See polizeilich zu überwachen, konnten sich freilich weder die Reichsstände am See noch Österreich berufen. Allenfalls hätte man sich dabei gemeinsam auf die vertragliche Vereinbarung über *Contrebande und Zölle* zwischen Kaiser und Kreis aus dem Jahre 1693²¹ stützen können. Hier waren drei Landrouten in Nord-Süd-Richtung für den Fruchttransport festgelegt, auf zwei oder drei Schweizer Bestimmungshäfen – als mögliche Alternativen genannt Arbon und Rorschach – wollte man sich noch einigen. Eine Aufsicht über die Einhaltung dieser Routen sollten Österreich in Konstanz und der Kreis in Lindau installieren. Ohne es ausdrücklich zu sagen und aus Verlauf der Routen und Lage der Stützpunkte zu schließen, dürfte damit auch die Beaufsichtigung des Verkehrs zu Wasser eingeschlossen gewesen sein.

Allerdings tat sich der Reichskreis ausgesprochen schwer, Seepatrouillen zu realisieren. Auf dem sogenannten Ravensburger Fruchtkonvent des Oberen Kreisviertels am See hatte man möglicherweise schon 1699 die Absicht erklärt, drei Schiffe auszurüsten und den Bodensee zu bestreichen²². Allerdings fehlen in den Quellen Hinweise darüber, ob es dazu wirklich gekommen ist, und es erscheint auch mehr als fraglich²³. Denn noch nicht einmal das auf dem darauffolgenden Kreistag am 4. November 1699 veröffentlichte Fruchtpatent, das sich ausdrücklich auf die Ravensburger Beschlüsse bezieht, sagt etwas über das Kreuzen von Überwachungsschiffen. In einer juristischen Dissertation aus dem 18. Jahrhundert steht zu lesen, daß die österreichischen Kommandanten am Bodensee gegen das Ansinnen des Kreises Einspruch erhoben und sich ihm widersetzen²⁴. Denn Österreich, in den folgenden Auseinandersetzungen mit dem Kreis meist vertreten durch die oberösterreichische Regierung in Innsbruck, beanspruchte die Oberhoheit über den Bodensee, das *dominium maris*. Dem wurde ebenso leidenschaftlich durch den Kreis widersprochen²⁵.

Im umstrittenen *dominium* liegt der Schlüssel, die Frage zu beantworten, warum es mit der Kreisinitiative, die Getreideausfuhr durch eigene Kreuzschiffe zu überwachen, nicht recht voranging. Aufschlußreich, vielleicht sogar typisch, für die ungeklärte Situation reagierte der Überlinger Rat. Das Ratsprotokoll hält die Bedenken fest, die die Herren gegenüber der Aufforderung des Kreis Ausschreibamtes hegten, ein Jagdschiff für das Kreuzen auf dem Bodensee zu stellen: Man könne dadurch in schweres juristisches Ungemach hineingezogen werden. Die Entscheidung wurde erst einmal vertagt mit dem weisen Entschluß, sich zunächst nach dem Verhalten Lindaus erkundigen zu wollen²⁶.

20 Unter rein militärischen Gesichtspunkten wurden mehrmals (1632, 1675, 1678, 1702 und 1711) Unterstützungs- und Verteidigungsabkommen zwischen reichsangehörigen Bodenseeanrainern, also unter der Beteiligung von Österreich und von Kreisständen, abgeschlossen, die auch eine Seeüberwachung durch armierte Schiffe im Kriegsfall vorsahen. K. H. ROTH VON SCHRECKENSTEIN, Die sogenannte See-Allianz im 17. und 18. Jh. In: ZGO 26 (1874), S. 312–330, hier S. 315, 324, 326 u. 328f. J. R. WEGELIN, Thesaurus rerum Suevicarum. T. 4, Lindau 1760, S. 394, nennt weitere Rezesse von 1580, 1581, 1637 und 1673. – Vgl. auch M. LOCHNER VON HÜTTENBACH, Kriegerische Ereignisse auf dem Bodensee. In: Schrr. VG Bodensee 15 (1886), S. 27–40, hier S. 38. Er folgt WEGELIN, S. 393f.

21 1693 Mai 16 (HSTAS C 9/Bü 38 Nr. 11).

22 So J. A. VANN, The Swabian Kreis. Brüssel 1975, S. 244. Vgl. auch WEGELIN, S. 393.

23 VANN, ebd., scheint die Verwirklichung anzunehmen.

24 M. SEUTTER, De iure navali. Erlangen 1764, S. 16.

25 Ebd., S. 17. – Dieser Protest gegen das österreichische Kreuzen auf dem Bodensee, dagegen, daß die Österreicher auf dem Bodensee *allerhand praejudicierliche und nachdenkliche actus exercirten*, wurde nachdrücklich auf dem Fruchtkonvent zu Ravensburg 1699 formuliert. R. GEBAUER, Die Außenpolitik des Schwäbischen Reichskreises vor Ausbruch des Spanischen Erbfolgekrieges (1697–1702). Diss. Heidelberg 1966, S. 75.

26 RP ÜB, 1700 Aug. 20.

Betrachtet man, wie auf seiten des Kreises in den Jahren um die Jahrhundertwende das Problem der Seeüberwachung behandelt wurde, scheint dem Bischof von Konstanz, dem ausschreibenden Stand und Vierteldirektor, die undankbare Aufgabe zugefallen zu sein, das Kreuzen in die Wege zu leiten. Nach dem Ravensburger Viertelskonvent und der erwähnten Aufforderung an Überlingen, die ähnlich auch an die anderen Reichsstädte ergangen sein dürfte, machte der Bischof im November 1702 einen neuen Versuch. Unter seiner Leitung einigten sich in Meersburg die Vertreter der dem See anrainenden Kreisstände darauf, daß jeder Stand ein Jagdschiff stellen und es bewaffnen solle. Das Überlinger Schiff beispielsweise sollte die in Überlingen auslaufenden Kornschiffe nach Meersburg und von dort ans Schweizer Ufer eskortieren. In Meersburg sollte das Buchhorner Schiff dazustoßen²⁷. Aber wieder sah sich der Überlinger Rat außerstande, den Beschluß durchzuführen, und zwar wegen der *hohen Jurisdiction* auf dem Bodensee²⁸. Die Vorbehalte richteten sich also dagegen, Hoheitsrechte auszuüben, über die die Reichsstadt nicht verfügte. Wiederholt lag sie vor allem mit der fürstenbergischen Grafschaft Heiligenberg im Streit über die Ausübung von Gerichtsrechten auf dem Land, aber auch auf dem Wasser und mußte zu Recht neue Verwicklungen befürchten²⁹. So wurden auch von dieser Seite sofort grundsätzliche Einwände laut³⁰. Als Nachfolgerin der alten Linzgaugrafschaft und der damit verbundenen Geleitsrechte³¹ nämlich hätte die Grafschaft noch am ehesten kreuzen können – und hat auch tatsächlich seit dem ausgehenden Mittelalter bis zum beginnenden 18. Jahrhundert den See überwacht³². In der Lage dazu wäre wohl auch Lindau gewesen, dem die Juristen des 18. Jahrhunderts Geleits- und Jurisdiktionsrechte im Ostabschnitt des Obersees bis zur Seemitte zusprachen³³.

War also in dieser Frage unter den Kreisständen am Bodensee keine einheitliche Linie zu erreichen, wurde der Anspruch auf das *dominium maris* von den österreichischen Stellen um so nachdrücklicher verfolgt. Das geschah zunächst unter dem Deckmantel, den mit dem Kreis abgestimmten Fruchtsperremaßnahmen³⁴ auch tatsächlich Geltung verschaffen

27 Laut RP ÜB, 1702 Nov. 29.

28 RP ÜB, 1702 Nov. 29.

29 Vgl. die Verträge zwischen Überlingen und Heiligenberg 1572, 1585 u. 1731. Oberrheinische Stadtrechte. 2. Abt.: Schwäbische Rechte. 2. H.: Überlingen. Bearb. v. F. GEIER, Heidelberg 1908, insbes. S. 590, 600 u. 659. – Freilich waren schon im 16. Jh. wiederholt Überlinger Überwachungsschiffe ausgelaufen; laut freundlicher Auskunft von Frau Dr. Gerda Koberg, Überlingen.

30 RP ÜB, 1702 Nov. 30.

31 D. HÜNLIN, Beschreibung des Bodensees nach seinem verschiedenen Zustande in den älteren und neueren Zeiten. ND d. Ausg. Ulm 1783 Lindau 1980, S. 46. Die Heiligenberger Oberhoheit über den See reiche von der Schussen bis zur Brücke von Konstanz. Text bei WEGELIN, S. 416, und Fürstenbergisches UB 6 Nr. 84. Vgl. auch O. GÖNNENWEIN, Die Rechtsgeschichte des Bodensees bis zum Dreißigjährigen Krieg. In: Schrr. VG Bodensee 69 (1949/50), S. 27–61, hier S. 55.

32 H. SCHMID, Das Unteruhldinger Markt- und Schiffsfahrtsrecht (1179–1872). In: Schrr. VG Bodensee 105 (1987), S. 39–63, hier S. 42f. Laut freundlicher Auskunft von Herrn Dr. Hermann Schmid, Überlingen, lagen zeitweise drei Jagdschiffe in Uhldingen. – Folgender Fall ist überliefert: Ein Heiligenberger Schiff bringt 1694 vor der Mainau ein Überlinger Kornschiff mit 70 für die Schweiz bestimmten Säcken Frucht auf. Den Überlinger Protest weist der heiligenbergische Landvogt in einem Brief vom 29. Juni 1694 zurück. Er beruft sich dabei auf die Hohe Gerichtsbarkeit und das Geleitsrecht Heiligenbergs (StA ÜB XXXIX/940).

33 Dabei wurde die Ausübung des Geleits auf dem Lande, das *Straifen*, mit dem Kreuzen auf dem See gleichgesetzt: *das Straiffen, id etiam est in aquis das Creutzen*. WEGELIN, S. 409. SEUTTER, S. 30ff.

34 Das Fruchtpatent des Kreises vom 4. Nov. 1699 bezieht sich auf die im Einvernehmen mit Österreich und der Reichsritterschaft gefaßten Beschlüsse des Ravensburger Fruchtkonventes. GEBAUER, S. 74f. spricht in diesem Zusammenhang lediglich von einer Fruchtsperre der öö. Regierung, auf die die österreichischen Beamten am Bodensee mit ihren Maßnahmen, auch die

zu wollen. Doch hinter dem teilweise rigorosen Vorgehen der Kommandanten der österreichischen Jagdschiffe gegen kreisständische und eidgenössische Fruchtransporte verbarg sich offenbar einiges mehr. Es waren nicht einfach Eingriffe in seine Rechte, gegen die der Kreis protestierte³⁵, sondern es ging um die Ausweitung und Festigung österreichischer Herrschaftsbefugnisse am Bodensee³⁶ und in Schwaben³⁷. Was die Position des Kreises in der Frage der Bodenseeüberwachung erschwerte, war die Tatsache, daß es ja eigentlich keine Hoheitsrechte des Kreises selbst gab, sondern daß bestenfalls Mitglieder des Kreises über sachlich und räumlich eingegrenzte Teilrechte verfügten³⁸. Das galt entsprechend aber auch für Österreich, dem Befugnisse nur als Inhaber der Herrschaft Bregenz und der Stadt Konstanz, nicht aber insgesamt zugestanden wurden³⁹. In einem umfangreichen Gutachten ließ der Kreis schließlich die österreichischen Ansprüche zurückweisen⁴⁰ und brachte es als Gravamen in die Wahlkapitulation von 1711 ein⁴¹.

benachbarten Reichs- und Kreisstände hätten verpflichtet wollen. Vielmehr dürfte es sich aber um die gemeinsame Fruchtsperre von Kreis und Österreich handeln, die aus hoheitsrechtlichen Gründen von beiden herausgegeben werden mußte.

35 So GEBAUER, S. 75.

36 Das sah in dieser Grundsätzlichkeit anläßlich eines aktuellen Falles bereits Lindau. In der Überwachungspraxis österreichischer Soldaten komme zum Ausdruck, daß die Oberhoheit über den ganzen Bodensee und dessen Anrainer beansprucht werde. Lindau an Überlingen, 1703 Dez. 1 (StA ÜB XXXIX/940). Seit dem 17. Jh. ist die Rede vom *dominium eminens*, später vom *dominium supremum*, das Österreich als mächtigstem Seeanlieger zustünde. GÖNNENWEIN, S. 54f.

37 GEBAUER, S. 75f. nennt selbst Beispiele für derartige österreichische Pläne in Schwaben, interpretiert jedoch nicht die Ereignisse am Bodensee in diesem Sinne. – Zu den Übergriffen der österreichischen Landvogtei Schwaben auf die Rechte benachbarter Territorien vgl. F. QUARTHAL, Landstände und landständisches Steuerwesen in Schwäbisch-Österreich. Stuttgart 1980, passim.

38 Einladungsschreiben des Bf. v. KN an Überlingen zu einer Konferenz in Meersburg, 1702 Nov. 24 (StA ÜB XXXIX/940): Die in Konstanz stationierten österreichischen Jagdschiffe hielten hier und da die Marktschiffe auf dem Bodensee auf; sie *lädierten* dadurch die Rechte und Regalien der betreffenden Kreisstände aufs schwerste. – Ein »Kreis-Recht« gibt es nicht. Dabei wurde merkwürdigerweise nirgends auf alte Geleitsrechte Bezug genommen, die nach STRÄTZ zwischen den Städten Lindau und Konstanz bis 1632 streitig waren. Er parallelisiert lediglich diesen Anspruch auf das Geleit mit dem Standort der Jagdschiffe, ohne sie kausal zu verknüpfen. H.-W. STRÄTZ, Der Bodensee als Rechtsobjekt in Gegenwart und Geschichte. In: Schr. VG Bodensee 99/100 (1981/82) S. 597–618, hier S. 611. Im übrigen übernimmt STRÄTZ seine Aussage zum Geleit aus GÖNNENWEIN, S. 43. Dieser wiederum bezieht sich auf die von ROTH von SCHRECKENSTEIN, S. 314ff. behandelte Vereinbarung zwischen den kaisertreuen Orten Lindau, Konstanz, Bregenz, Überlingen und Mainau von 1632. Es handelt sich dabei aber um einen militärischen Beistandspakt, bei dem u. a. in Art. 5 zu observierende Seeabschnitte unter den Teilnehmern aufgeteilt wurden. Hinweise auf eine Regelung des Waren- und Kaufmannsgeleites fehlen. Auf das Geleitsrecht berief sich in einem Einzelfall Fürstenberg-Heiligenberg; s. o. Anm. 31 u. 32. – Mit diesen Fragen beschäftigt sich auch F. HEIMLICH, Die Hoheitsverhältnisse am Bodensee. Diss. jur. Heidelberg, Teildr. Konstanz 1930, S. 35–65. Ihm geht es vor allem um den Nachweis eines Kondominats der deutschen Seeanlieger. Diesem Ziel ordnet er seine Ausführungen über das Kreuzen und die Ausfuhrsperrn unter und kann ihnen so keineswegs gerecht werden. Zudem verzichtet seine Arbeit auf Einzelnachweise und ist keineswegs frei von sachlichen Mängeln und Fehleinschätzungen.

39 HÜNLIN, S. 42ff.

40 Unter dem Titel *Warum dem Höchst-Löbl. Ertz-Haus Oesterreich von dem Hoch-Löbl. Schwäbischen Crays, und sonderheitlich dessen in und an dem Bodensee situirten Fürsten und Ständen, das sogenannte neuerlicher dinge praetendirende Dominium maris weder in petitorio, noch possessorio eingestanden werden könne*. Abgedruckt bei WEGELIN, S. 411ff.

41 SEUTER, ebd. In allgemeiner Form als Passage in Art. 8: ... auch weder am Rhein noch sonst in einigem Schiffbaren Strohm im Heiligen Reich keine armierte Schiff-Ausläger, Licenten, noch andere ungewöhnliche Exactionen, oder was sonst zur Sperr und Verhinderung der Commerciën, vornehmlich aber denen Rheinischen und andern Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs zu Schaden und Schmählerung der hohen Regalien und anderer Gerechtigkeiten und Herkommens

Weil aber die Preise bedrohlich stiegen und die Versorgungssituation sich zuspitzte, antwortete man darauf wiederum mit Ausfuhrbeschränkungen. Um so dringlicher mußte es dem Kreis angesichts des schwebenden Konfliktes um die Hoheitsrechte auf dem Bodensee erscheinen, eine eigene See- und auch Landüberwachung zu installieren. Nachdem – wie erwähnt – schon 1699 und 1702 entsprechende Versuche fehlgeschlagen waren, konnte auch nun ein gemeinsames Unternehmen der Kreisstände noch nicht erreicht werden. Offenbar zögerten einzelne, ihnen nicht zustehende Hoheitsrechte wahrzunehmen beziehungsweise eigene auf den Kreis zu übertragen und von diesem ausüben zu lassen. Das mag zu der im Fruchtpatent vom 26. November 1712 niedergelegten Lösung geführt haben: Armierte Schiffe sollten auf dem Bodensee kreuzen, und zwar auf Kosten der jeweiligen Obrigkeit. Die allgemeine Aufsicht über die Einhaltung der Sperrmaßnahmen sollte den Ortsobrigkeiten und dem schwäbischen Kommissariat obliegen⁴², die Strafbefugnis für Übertretungen ersteren. Der Inhalt des Sperrpatents war mit Österreich abgesprochen. Daher dürfte das Überwachungsverfahren analog auch für die österreichischen Gebietsteile am Bodensee gegolten haben.

Festzuhalten ist, daß es also gewissermaßen zu einem Kompromiß zwischen den an Fruchthandel und Seeüberwachung interessierten Kräften gekommen war. Er beruhte freilich lediglich auf der Anerkennung überkommener Rechte. Eine gewisse Tendenz zu Vereinheitlichung und Zentralisierung innerhalb des Kreises deutete sich indessen in der Person des Kommissars an. Ob die 1712 angestrebte Lösung wirklich in die Tat umgesetzt worden ist und inwieweit sie sich bewährt hat, darüber sagen die Quellen nichts. Weil die Nachrichten fehlen, kann das nicht heißen, daß die Seeüberwachung von seiten der Kreisstände mit Kreuzschiffen reibungslos funktionierte. Eher ist zu vermuten, daß sie gar nicht stattfand⁴³. Denn zum einen waren die ehemals von Überlingen und Fürstenberg-Heiligenberg vorgebrachten rechtlichen Bedenken nach wie vor nicht ausgeräumt⁴⁴. Zum andern dürften die Kosten eines Kreuzschiffes dem einzelnen Stand als zu hoch erschienen sein; die Kostenfrage wurde erst später durch einen speziellen Zoll geregelt. Zum dritten fehlten für eine effektive Überwachung noch einige strukturelle Grundlagen, z. B. die genaue Festlegung von Ausfuhrquoten je Marktort.

Mit den ersten Versuchen, in den beiden Jahrzehnten um die Jahrhundertwende eine Seeüberwachung der Regulierungsmaßnahmen für die Getreideausfuhr zu institutionalisieren, war also untrennbar der Konflikt zwischen Österreich und dem Schwäbischen Reichskreis um die Hoheitsrechte auf dem Bodensee verwickelt. Die Frage wurde im 18. Jahrhundert immer wieder einmal aufgegriffen, freilich nie zugunsten der einen oder anderen Seite geklärt⁴⁵. Hinzu kam, daß auch die Eidgenossen einen Anteil, und zwar bis

gereichen, verstaten oder zulassen. ... Zitiert nach der Ausgabe von A. BUSCHMANN (Hg.), Kaiser und Reich. Klassische Texte zur Verfassungsgeschichte des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation von Beginn des 12. Jahrhunderts bis zum Jahre 1806. München 1984, Nr. 15, S. 558.

42 Zum Kommissariat vgl. STORM, S. 507ff.

43 Die österreichischen Jagdschiffe kreuzten von Konstanz aus wohl weiterhin. Z. B. wurden 1716 auf dem Weg nach Überlingen befindliche Schweizer Kornhändler aufgehalten (RPÜB 1716 Apr. 30). – Auf der Meersburger Konferenz der Bodenseestände vom 2. Mai 1726, durch die aktuellen Kreisbeschlüsse zum Münzwesen veranlaßt, wird auch die Frage diskutiert, ob zur Überwachung Jagdschiffe eingesetzt werden sollen. Davon wird jedoch abgesehen, da dies u. a. zu neuen Differenzen mit Österreich führen könne (GLA KA 82/403).

44 Wie Anm. 28 bis 30.

45 Vgl. auch O. STOLZ, Geschichtliche Beschreibung der ober- und vorderösterreichischen Lande. Karlsruhe 1943, S. 78 und B. SCHUSTER, Die Entwicklung der Hoheitsverhältnisse am Bodensee seit dem Dreißigjährigen Krieg unter besonderer Berücksichtigung der Fischerei. Konstanz 1951, S. 34ff.

zur Mitte des Obersees, beanspruchten⁴⁶. Im Laufe des 18. Jahrhunderts bildete sich schließlich ein pragmatisches Nebeneinander in der Nutzung des Sees heraus. Der Kaiser und Österreich hatten sich seit Beginn des Jahrhunderts mit der Durchsetzung ihrer Forderungen zurückgehalten und angesichts der kriegerischen Verwicklungen zunächst dem Kreis das Feld überlassen, ohne allerdings ihre Ansprüche aufzugeben⁴⁷.

Schikanen, Zwischenfälle, Pressionen

Was aber hatte die Kreisstände veranlaßt, begleitet von einer äußerlich gereizten Stimmung, sich so nachdrücklich zur Wehr zu setzen? Schließlich hatten sie die Fruchtsperren eingerichtet, und die Seepatrouillen lagen ganz im Sinne der Sache. Ausschlaggebend dürfte gewesen sein, daß die militärischen Besatzungen der Jagdschiffe und die in Konstanz stationierten österreichischen Kommandanten kaum eine Gelegenheit ausließen, die kreisständischen und eidgenössischen Schiffer und Händler, berechtigt oder unberechtigt, zu plagen und zu schikanieren. Ärgerliche Zwischenfälle auf dem See gehörten zur Tagesordnung:

Im Juli 1693 bringen Konstanzer Soldaten und Bürger in der Nähe Überlingens ein Schiff auf, das, mit ordentlichen Pässen versehen, Getreide im Gegenzug für geliefertes Schmalz nach Feldkirch und Höchst liefern soll. Man könne sich nicht vorstellen, protestiert Überlingen beim Konstanzer Kommandanten, daß dies mit Wissen und Befehl geschehen sei, und bittet, die Konstanzer Garnison anzuweisen, *auff das wir khünfftighin mit dergleichen beschwärlcheiten verschont bleiben mögen*⁴⁸.

Ende 1702 kommt es zu einem Zwischenfall vor Meersburg. Als gerade Wochenmarkt abgehalten wird, fährt ein *mit starker Mannschafft vndt 4 Stükhln armiertes Schiff . . . unter klingendem Spihl* vor, wie es in dem Bericht des Bischofs an den Überlinger Rat heißt. Ein österreichischer Offizier und ein Tambour gehen an Land, steigen aber gleich wieder ein. Das Schiff legt ab, und wenige Schritte vom Gestade entfernt läßt man *2Stükhln loßbrennen*. Gefragt, was das zu bedeuten habe, antwortet ein Offizier, *daß Sye zaigen wollen, daß dieselbe hier syen, vndt den See bestreichen, auch nicht einiges Schiff mit Früchten in die Schweiz passieren lassen, sonder dasselbe zu schanden- vndt in grundt schießen werden*. Noch am Nachmittag entschuldigt sich der Konstanzer Kommandant beim Bischof für die Eigenmächtigkeit und versichert, man werde gegen den Meersburger Markt nichts unternehmen und die vom Bischof ausgestellten Ausfuhrpässe respektieren. Wien bietet *Satisfaction* für etwa angerichtete Schäden und verspricht, der Konstanzer Garnison derartige Übergriffe zu untersagen. Der Bischof aber will es angesichts des *skandalösen Affronts* und *höchstpraejudicierlichen Attentats* nicht dabei bewenden lassen und tut die Absicht kund, die Sache vor höchste Stellen und vor den Kreistag zu bringen⁴⁹. – Die Reihe derartiger Beispiele ließe sich leicht fortsetzen.

Auch die eidgenössischen Tagsatzungen hatten sich in jenen Jahren immer wieder mit Beschwerden gegen die österreichischen Schiffe zu befassen, die mit ihren willkürlichen

46 Vgl. O. NIEDERHAUSER, Die Hoheitsrechte am Bodensee. Diss. jur. Bern 1941, S. 29ff. – Zusammenfassend mit dem Verweis auf die ältere Literatur STRÄTZ, S. 611 ff.

47 Z. B. wurde unter Maria Theresia 1770 ein neuer Vorstoß unternommen. GÖNNENWEIN, S. 54.

48 Überlingen an Baron v. Neveux, 1693 Juli 17 (StA ÜB, Missivbuch 1686/93, fol. 656^v–658^r). – 1689 wies Überlingen die Anschuldigung der verbotenen Fruchtausfuhr durch den Konstanzer Kommandanten zurück und ebenso seine Drohung, er werde seine Kontrollen bis in die Überlinger Dorfschaften ausdehnen (RP ÜB, 1689 Aug. 8).

49 Bf. v. KN an Überlingen, 1702 Dez. 6. Extrakt ksl. Reskript an den Bf., 1702 Dez. 22 (StA ÜB XXXIX/940).

Kontrollmethoden den Bodensee unsicher machten⁵⁰. Dabei fiel noch nicht einmal die Prügelei Rheinecker Schiffer mit kaiserlichen Soldaten im Jahr 1699 so sehr aus dem Rahmen. Erst als ein zweites Jagdschiff zu Hilfe kam, wurden die Schweizer überwältigt, einer dabei erschossen. Die Schiffer wurden gefangen nach Konstanz gebracht⁵¹.

Auf der einen Seite sprang das österreichische Militär am Bodensee wenig zimperlich mit Schiffen und Händlern um und zeigte wenig Skrupel, territoriale und rechtliche Grenzen zu überschreiten; es interpretierte seinen Kontrollauftrag in recht extensiver Weise. Auf der anderen Seite gingen die österreichischen Zentralen in Wien und Innsbruck bereitwillig auf die Klagen der Schwaben und der Eidgenossen ein und versprachen Abhilfe. Jedoch ließ die Disziplin der nachgeordneten Stellen am Bodensee offenbar zu wünschen übrig, es sei denn, die Regierung billigte die Pressionen stillschweigend. Das ist aber nicht sehr wahrscheinlich, da Österreich angesichts der außenpolitischen Lage an einer Verhärtung des ohnedies schwierigen Verhältnisses zu dem Reichskreis kaum gelegen sein konnte. So ist eher an Kompetenzüberschreitungen österreichischer Beamter zu denken, was damals auch in anderen Bereichen und bei anderen Gelegenheiten festzustellen war⁵².

Die Gründe dafür liegen im Dunkel und können sicherlich auf keinen allgemeinen Nenner gebracht werden. Zweifellos nutzten aber einige österreichische Funktionsträger die Gelegenheit ihres Amtes, um ihre persönlichen Einkünfte etwas aufzubessern⁵³. Gegenüber seinem berühmten Vorgänger, dem Grafen Sinzendorf, der wegen allzu unverfrorener Korruption entlassen und angeklagt wurde⁵⁴, war jener Dr. Rosenzweig in Konstanz nur ein kleiner Fisch. Er ließ Waren und Getreidetransporte auf dem Weg in den Thurgau als angebliche Konterbande konfiszieren und stellte dann gegen eine Gebühr Passierscheine aus. Oder er begünstigte die verbotene Ausfuhr von Gütern, indem er gegen Schmiergeld Pässe erteilte⁵⁵. Auch der österreichische Militärkommandant in Konstanz mochte sich ausgerechnet haben, der Bischof von Konstanz werde sich erkenntlich zeigen. Diesem ließ er 1702 durch einen Offizier anbieten, er werde Fuhren mit bischöflichen Pässen unbehelligt lassen, diejenigen der Reichsstädte aber zurückweisen. Der Bischof lehnte ab⁵⁶.

Waren derartige Pressionen seitens der österreichischen Militärbehörden, die mit ihren Schiffen den See kontrollierten, schon ärgerlich genug, unerträglich wurde es für die

50 1690: Ein St. Galler Fruchtschiff wird auf dem Weg von Langenargen nach Fussach beschlagnahmt und nicht wieder herausgegeben (EA 6,2, S. 340). – Kurz vor dem Schweizer Ufer beschlagnahmen Konstanzer Soldaten 393 Säcke Kreuzlinger Zinsfrucht (ebd., S. 426). – 1694: Rheintalischen Schiffsleuten werden auf eidgenössischem Gebiet des Bodensees 115 Malter Korn weggenommen (ebd., S. 1848). 1777: Appenzell und Abt St. Gallen beschwerten sich über Gewalttätigkeiten anlässlich der Fruchtsperre durch die *Raubschiffe* von Konstanz, Meersburg, Lindau und Bregenz (EA 7,2, S. 367). – 1772: Übergriffe dauern trotz Beschwerden beim Bf. v. KN an (ebd., S. 380f.).

51 EA 6,2, S. 1848.

52 GEBAUER, S. 78.

53 Das Reichsgutachten 1667/68 monierte allgemein, die Zöllner hielten Fuhren auf, um *eine Gabe oder Verehrung zu erzwingen*. WENKEBACH, S. 107.

54 Sinzendorf wurde 1679 entlassen unter der Beschuldigung, 2 Mio. fl unterschlagen zu haben, der größte Teil davon durch die Schonung des Konterbandehandels nach der Verhängung der Reichshandlungssperre gegen Frankreich (1676–1678). J. VAN KLAVEREN, Die Manufakturen des Ancien Régime. In: VSWG 51 (1964), S. 145–191, hier S. 182. Zu Sinzendorf vgl. auch Bog, S. 92 u. 98.

55 Verhörprotokolle 1693 (StA KN CI/174).

56 Bf. v. KN an Überlingen, 1702 Dez. 3, Beilage (STA ÜB XXXIX/940). – Einführend zur Korruption F. QUARTHAL, Korruption in Gesellschaft und Staat des Ancien Régime. In: SOWI 16, H. 1 (1987), S. 41–46.

Kreismitglieder am See, wenn die Kommandanten direkt lenkend in den Fruchthandel eingriffen. Je weniger ihre Motive dazu zu fassen sind, desto mehr mag sich der Verdacht aufdrängen, daß es hierbei – wie bei den provozierten Zwischenfällen auf See auch – um die Demonstration und den Einsatz geeigneter Druckmittel ging, um die Opfer dann abzukassieren. Das Verfahren war erprobt und jedem damaligen Soldaten vertraut.

Jedenfalls schienen die Aktivitäten der Überwachungsoffiziere dazu angetan, die traditionellen Bahnen des Fruchthandels am Bodensee durcheinanderzubringen. Von welchem Hafen aus wieviel Frucht ausgeführt werden konnte, drohte von der Willkür des Militärs abhängig zu werden. Die Städte fühlten sich eingeschnürt und in ihrer finanziellen Existenzgrundlage gefährdet⁵⁷, ihrer Rechte beraubt⁵⁸.

Zugleich hatte es den Anschein, als sollte der Fruchthandel der österreichischen Bodenseestädte, also besonders Radolfzells, aber auch Stockachs mit seinem Ausfuhrhafen Sernatingen (heute Ludwigshafen) gezielt zu Lasten der Kreis-Marktstädte am Nordufer des Sees gestärkt werden. Das ging etwa so: Der Schaffhauser Schiffer Rauschenbach hatte vom österreichischen Gesandten bei der Eidgenossenschaft ein Attestat erhalten, das ihn zum Einkauf von 500 Sack Frucht berechtigte. In Konstanz mußte er den Paß vorweisen und wurde gefragt, wo er einkaufen wolle. Als er Meersburg nannte, wurde ihm das vom Kommandanten untersagt und befohlen, in Radolfzell zu kaufen⁵⁹. Zwei Jahre später kam den Überlingern zu Ohren, daß in Radolfzell den Schweizern ohne Beschränkung unterschiedslos Frucht ausgegeben werde, während ihr Markt noch gesperrt und durch die Kreuzschiffe abgeriegelt war⁶⁰.

Extrageschäfte, die die Sperrvereinbarungen unterliefen, hängte man, was Wunder, nicht an die große Glocke. Die oberösterreichische Regierung hatte 1739 eine Sonderlieferung von 800 Maltern Frucht genehmigt. Auch der Bischof von Konstanz hatte seinen Segen dazu gegeben. Von Landsee, nun österreichischer Direktor in Bregenz, wies Radolfzell an, den Zürchern eine erste Rate von 200 Maltern abzugeben. Denn Innsbruck bestand auf einer Abführung nach und nach zu *verhütung des ansonst etwa in Publico entstehen mögenden widrigen geschreu*⁶¹.

Bedenkt man die letztgenannten Fälle und Umstände, bekommt die auf der Meersburger Konferenz von 1702 vereinbarte, aber nicht durchgeführte Ausrüstung bewaffneter Schiffe⁶² einen anderen Sinn: Sie sollten die Fruchtschiffe auf ihrem Weg ans Schweizer Ufer gegen die erwarteten Übergriffe der österreichischen Jagdschiffe aus Konstanz

57 Überlingen an den Kommandanten von Konstanz, 1693 Juli 17 (StA ÜB, Missivbuch 1686/93, fol. 656^v ff.): ... *dannenhero bey solcher bewandtnus es fast das ansehen gewinnen will, hiesige statt aller orton eingespert, mithin diser gethrewer Reichsstand zu allem beytrag khünftighin unkräftig gemacht werden dörfte*. Lindau an Überlingen, 1703 Dez. 1 (StA ÜB XXXIX/940): Ein Lindauer Schiffmann sei durch österreichische Soldaten aufgebracht worden. Es sei übel, wenn man sich nun gegenseitig den Handel sperre, anstatt sich zu unterstützen. – RP ÜB, 1704 Juli 24: Durch eine Order des Konstanzer Kommandanten sei der Überlinger Fruchtmart *eingethan* worden. Dagegen soll protestiert werden. – Jahre später machten Schweizer Fruchthändler, die sich auf dem Weg nach Überlingen befanden, mitten auf dem See kehrt, nachdem sie durch das Konstanzer Jagdschiff bedroht worden waren und ihnen unberechtigterweise ein Sack Frucht konfisziert worden war. Sie hatten verlauten lassen, den Überlinger Markt nicht mehr zu besuchen. Der Überlinger Rat beklagt die aus derartiger Praxis sich ergebenden möglichen Folgen für den Fortbestand seines Marktes. RP ÜB, 1716 Apr. 30.

58 Anlässlich des Zwischenfalls vor Meersburg sieht sich Wien bemüht, ausdrücklich zu betonen, die Freiheit der Reichstädte solle keinesfalls beeinträchtigt werden. Extrakt ksl. Reskript an den Bf. v. KN, 1702 Dez. 22 (StA ÜB XXXIX/940).

59 Bericht des Bf. v. KN an Überlingen, 1702 Dez. (StA ÜB XXXIX/940).

60 RP ÜB, 1704 Juni 27 und Juni 30.

61 Landsee an Radolfzell, 1740 Jan. 4 (StA KN CI/141).

62 S. o. S. 150.

schützen⁶³. Wir erinnern uns: Überlinger und Buchhorner Frucht- und Geleitschiffe sollten sich vor Meersburg treffen, hier sollten wohl die Meersburger dazustoßen und mit ihnen gemeinsam den See überqueren. Doch es blieb nur bei der Absicht. Die beharrlichen Proteste von Kreis und Eidgenossenschaft scheinen doch die Österreicher bewegen zu haben, die Auswüchse bei der Überwachung des Bodensees zu beschneiden. Außerdem verbesserte sich nach der Jahrhundertwende die landwirtschaftliche Ertragsituation, und die Fruchtsperren konnten für einige Jahre ausgesetzt werden. Der Konflikt konnte sich entspannen.

Nun wäre es aber sicherlich verfehlt, all die geschilderten Ereignisse nur sub specie Korruption der lokalen österreichischen Amtsträger am Bodensee zu bewerten. Jene dürfte zwar kaum zu leugnen sein, aber unter übergeordneten Gesichtspunkten ging es um nichts weniger als um die Oberhoheit über den Bodensee, das schon besprochene *dominium maris*.

Entscheidender Durchbruch

Nach knapp zwei Jahrzehnten leidlichen Friedens und ausreichender Ernten stand das Problem des Kreuzens auf dem Bodensee 1733 wieder auf der Tagesordnung, als vor dem Hintergrund des Polnischen Erbfolgekrieges erneut Exportbeschränkungen beschlossen wurden⁶⁴. Daß es nötig sein würde, darüber waren sich die Beteiligten einig⁶⁵. Es zeugt im übrigen von wenig Vertrauen in die Entscheidungsfähigkeit des Kreises, wenn die Reichsstädte am See den Kaiser baten, er möge für die Seeüberwachung mit Jagdschiffen von Bregenz und Konstanz aus sorgen⁶⁶. Freilich waren die Städte auch immer auf der Hut vor einer zu starken Umklammerung durch die fürstlichen Mitstände und lehnten sich gern an den Kaiser an⁶⁷.

Es mußte ein Modus gefunden werden, der sowohl nach innen die einzelnen Kreisstände zufriedenstellte als auch nach außen mögliche Reibungen mit Österreich ausschloß. Seit dem Spätjahr 1733 und das ganze Jahr 1734 über liefen die Verhandlungen zwischen den Parteien. Dabei konnten sich die Stände am Bodensee auf ihrer Konferenz im Februar 1734 noch am ehesten über den Vollzug der vorangegangenen Absichtserklärungen des Kreiskonventes einigen⁶⁸. Unter anderem legten sie genaue Sätze für die Besoldung der Schiffsmannschaften fest und erarbeiteten Instruktionen für die Kontrolle auf dem See. Noch vor der Konferenz hatte ein Überlinger Schiff mit dem Kreuzen begonnen⁶⁹, und

63 BOG, S. 129, erwähnt im Zusammenhang mit den Kreisbeschlüssen zum Außenhandel aus dem Jahre 1693 die Anordnung einer Eskorte zu Lande und zu Wasser zum Schutz des erlaubten Handels. – Entsprechend jenem Doppelsinn bezeichnen die alten Juristen die Kreuzschiffe so: *naves exploratorias et excursorias, Jagd- und Convoy-Schiffe, securitatem maris explorantes tutantesque*. WEGELIN, S. 409.

64 GÖTTMANN, Getreidemarkt, S. 217f.

65 Die Fruchtpatente des Kreises vom 24. Nov. 1733 und vom 15. Jan. 1734 geboten in allgemeiner Form das Kreuzen und die Überwachung zu Wasser.

66 Eingabe an den Reichshofrat, 1733 Juni 5 (StA ÜB XXXIX/940). – Instruktion für den kaiserlichen Legationssekretär von Hörmann in der Schweiz, 1733 Juni (ebd.): Wien habe den alten See- und Marktstädten, die durch die Winkelschiffahrt in ihren Privilegien bedroht seien, die Seeüberwachung zugesagt.

67 Zur Interessenlage der Städte GÖTTMANN, Getreidemarkt, S. 373ff.

68 Konferenz der Bodenseestädte, 1734 Febr. 20 (GLA KA 83/1374). Die Beschlüsse beziehen sich ausdrücklich auf den Ulmer Kreisabschied und das Fruchtpatent vom 24. Nov. 1733.

69 RP ÜB, 1734 Jan. 25: Morgen soll mit dem Kreuzen auf See begonnen werden. Herr Kögel soll die Soldaten anführen und Johannes Ernst das Schiff regieren. Dieses ist mit zwei *Stücken* zu bewaffnen.

offenbar versahen auch schon die in Konstanz stationierten österreichischen Schiffe ihren Dienst⁷⁰.

Das heißt aber nicht, daß die Seeüberwachung damals bereits auf einer gemeinsamen Basis von Kreis und Österreich stattfand. Am Rande des Ulmer Kreistages im Mai 1734 trafen sich die Vertreter der kreisausschreibenden Fürsten Württemberg und Konstanz mit dem Abgesandten Österreichs. Sie konnten sich über die vorgesehenen Sperrmodalitäten in allen Punkten einigen, nur nicht über das Kreuzen auf dem Bodensee. Denn die Vorschläge des Kreises erschienen der österreichischen Seite *zu präjudizierlich*⁷¹. Kurzum, in das Sperrpatent des Kreises vom 12. November 1734 konnte schließlich doch noch ein Artikel über das Kreuzen aufgenommen werden, der unter Beteiligung des österreichischen Gesandten beim damaligen Kreiskonvent ausgearbeitet worden war. Dieser 16. Artikel nahm ausdrücklich die schon im Fruchtpatent vom November 1712 niedergelegte, ebenfalls mit Österreich abgesprochene Bestimmung auf: Es blieb dabei, daß man mit bewaffneten Schiffen auf eigene Kosten⁷² kreuzen solle. Nur waren jetzt in extenso die rechtlichen Vorbehalte ausgeführt, unter denen die Jagdschiffe operieren sollten. Jene sollten verhindern, daß die Rechte eines am Bodensee gelegenen Standes verletzt würden: nämlich vor allem durch Übergriffe auf fremdes Territorium, es sei denn bei der Verfolgung eines verdächtigen Schiffes⁷³. Dabei waren die Kreuzschiffe in ihrem Aktionsradius offenbar nicht beschränkt⁷⁴.

Mit der skizzierten Formel hatten der Kreis und Österreich einen Kompromiß gefunden, der die Seeüberwachung pragmatisch zu handhaben erlaubte und zugleich die grundsätzliche Frage des *dominium maris* ausklammerte. Wenn künftig Fruchtsperren erneuert werden mußten, wurde das Abkommen einfach übernommen⁷⁵. Österreich hatte freie Hand erhalten, im Rahmen der Vereinbarungen das Kreuzen seiner Jagdschiffe zu gestalten. Ohne, im Vergleich zu den Kreisständen, allzu starke Handelsinteressen am Bodensee mit der Schweiz, war es stets rascher zu energischen Schritten bei der Grenzüberwachung geneigt und zweifelte oft mißtrauisch am ernsthaften Willen des Kreises, verhängte Sperren letztlich auch durchzuführen. Die Regelung ermöglichte den österreichischen Kommandanten durchzugreifen, wenn der Kreis anscheinend säumte.

Dieser war als Verbund weithin souveräner Stände in einer viel schwierigeren Lage. Der

70 Das läßt sich aus einer Passage des Konferenzprotokolls von 1734 (vorletzte Anm.) schließen, in der es heißt, man wolle Österreich bitten, den Konstanzer Kommandanten anzuweisen, die zur Ausfuhr erlaubten Waren nicht anzuhalten. – Bereits Ende 1733 hatte der Kaiser seinem Militär befohlen, auf dem Bodensee zu kreuzen. Ksl. Reskript an den Bf. v. KN, 1733 Dez. 16 (StA ÜB XXXIX/940).

71 Aufzeichnungen des österreichischen Vertreters v. Landsee (StA KN CI/132).

72 Das »kreuzende Subjekt« läßt sich aus dem verworrenen grammatikalischen Kontext des Artikels 16 des Patentes vom 12. Nov. 1734 nicht eindeutig bestimmen. 1712 war die Rede von den jeweiligen Obrigkeiten der bewaffneten Schiffe. Das dürfte sinngemäß auch für das 1734er Patent gelten.

73 Das Kreuzen solle durchgeführt werden, *salvis jurebus cujuscumque et citra omne praejudicium, mithin auch, ohne jemand an seinen Befugungen etwas zu derogieren*; und es solle von keinem Theil aber mit bewaffneten Schiffen an des andern Gestad ein Actus vorgenommen oder ausgeübt (werden), worunter gleichwolen nicht begriffen, wann dergleichen Schiff durch Ungewitter oder andere nothdringliche Zufall angetrieben, oder aber daselbst zu übernachten, und sich mit Proviant und andern Nothdurfften zu versehen gemüssiget wird, oder ein mit verbotenen Früchten und Waaren beladenes oder verdächtiges Schiff verfolgt wird. In letzterem Fall solle demjenigen, dem die Bestrafung und Confiscation daselbst zustehet, Anzeige hievon geschehen, und demselben die confiscable erfundene Früchten samt dem Malversanten gegen Erstattung der aufgewendeten Unkosten auch der Helffte der angehaltenen Früchten ausgeliefert werden.

74 ... auf dem Bodensee hin und wieder promiscue.

75 Fruchtpatent 1738 Nov. 12, Art. 10; 1739 Aug. 29, Art. 22; 1739 Okt. 14, Art. 22; 1741 Mai 30.

Kreuzungs-Artikel wahrte zwar deren Eigenrechte, setzte aber noch kein einziges Jagdschiff aufs Wasser. Gefordert waren die Stände am See, deren Hafenplätze exklusive Ausfuhrrechte erhalten hatten. Ihnen war die Aufgabe zugewiesen, unter Leitung des Konstanzer Bischofs den Kreisbeschuß organisatorisch auszufüllen und in die Tat umzusetzen. Um freilich über längere Zeit Kreuzschiffe mit Mannschaft unter Flagge zu halten, fehlte ihnen die finanzielle Potenz. Allenfalls Lindau, in geringerem Maße auch Überlingen, mochten dazu in der Lage sein und auch die Verpflichtung fühlen, profitierten sie doch am allermeisten von der Lebensfähigkeit ihrer Kornmärkte.

Aber wer wollte schon freiwillig allein die Kosten tragen für ein Unternehmen, das auch anderen zugute kam? Die Lasten mußten verteilt, die Kreuzschiffe über einen Sonderzoll, *Imposto*, aus ausgeführtem Sack Getreide finanziert werden. Aber es galt, die Gesamtkosten der Seeüberwachung möglichst gering zu halten, um dem Getreidepreis, in Sperrzeiten ohnehin hoch, nicht noch zusätzliche Auftriebsimpulse zu geben und um nicht die Marktumsätze auf lange Sicht negativ zu beeinflussen. Unter diesen Umständen mußte die Zahl der Kreuzschiffe möglichst gering gehalten werden. Sie durften nur an wenigen Tagen eingesetzt werden, denn die Besatzung bekam nur Sold für die Dauer des Einsatzes. Nicht zuletzt erhöhte eine vorteilhafte strategische Postierung der Schiffe ihren Effekt. – Betrachten wir in den folgenden Abschnitten die genannten drei Aspekte näher, nämlich Standort, Finanzierung und Kosten.

*Die Kreuzschiffe: Stationierungshäfen und Aktionsradius*⁷⁶

Während Österreich seine Schiffe in Konstanz und Bregenz liegen hatte⁷⁷, operierten die Schiffe des Kreises in der Regel von Meersburg und Lindau aus. Zuweilen kam Langenargen als Standort eines dritten Schiffes hinzu⁷⁸. Der Aktionsradius des Meersburger Schiffes reichte vom Überlinger See bis etwa Buchhorn, der Mitte des Obersees. Es beherrschte die Durchgangspforte zwischen Meersburg und Bodanrück und konnte hier den Schiffsverkehr der Häfen Überlingen, Uhltingen und Meersburg, aber auch der Winkelhäfen Bodman, Sernatingen und Maurach im Auge behalten. Ein Blick auf die Karte lehrt, warum es ungünstig gewesen wäre, von Überlingen aus zu kreuzen, und darauf verzichtet wurde⁷⁹. Aber auch Pläne, in Sernatingen ein Jagdschiff zu stationieren,

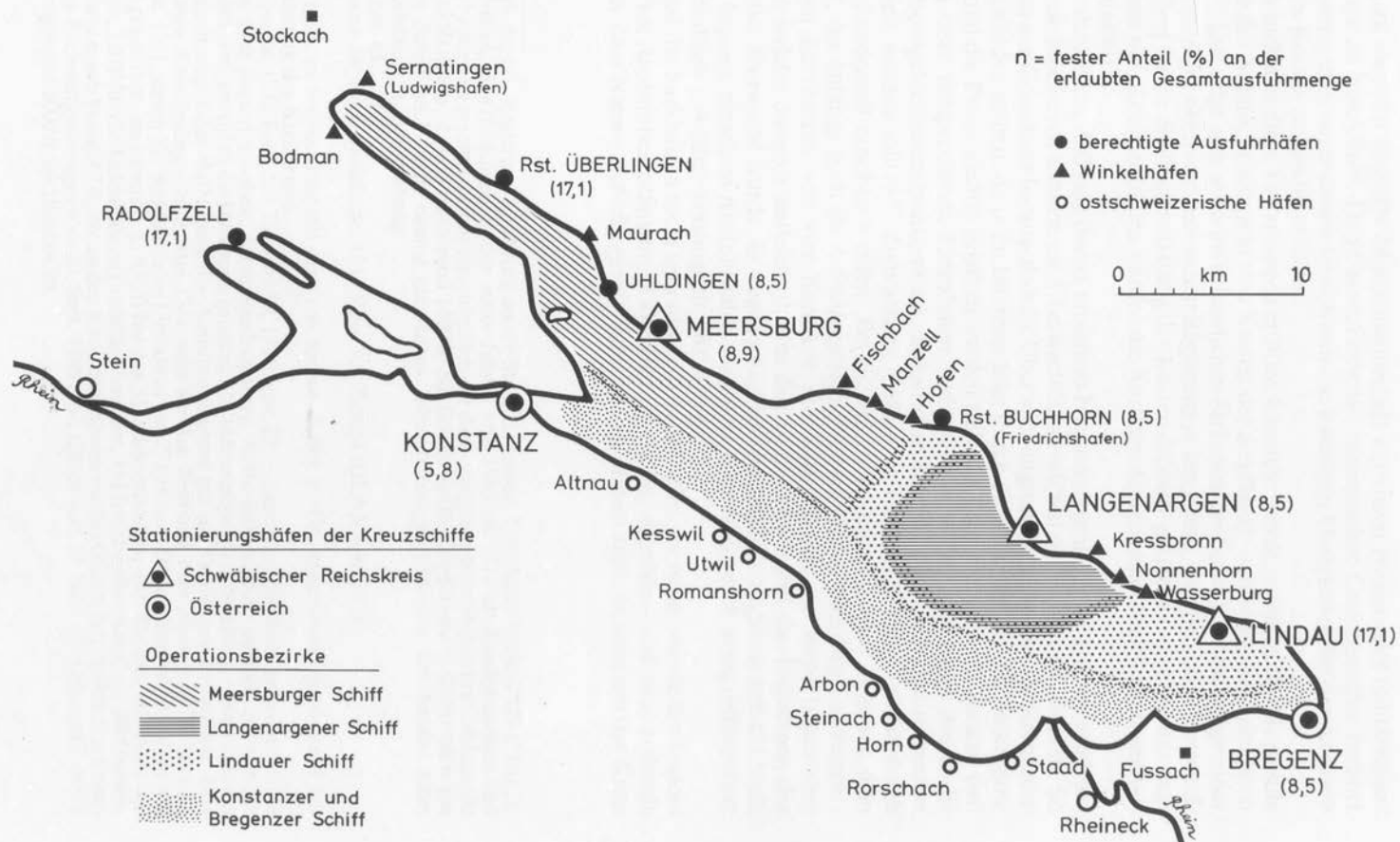
⁷⁶ Zu den im folgenden genannten Orten vgl. die beigefügte Karte.

⁷⁷ Zum Konstanzer Schiff vgl. z. B. die geschilderten Zwischenfälle. Zum Einsatz beider die Relation von Landsees an die öö. Regierung, 1739 Apr. (StA KN CI/140). – Überlingen an seinen Vertreter auf dem Kreistag, 1733 Nov. 30 (StA ÜB XXXIX/940): Genügt nicht das Kreuzen von Konstanz und Bregenz aus? Weitere Belege wären leicht zu ermitteln.

⁷⁸ Konferenz der Bodenseestände in Meersburg, 1749 Dez. 23 (StA ÜB XXXIX/967): Der Bf. v. Konstanz, Langenargen und Lindau sollen *nomine publice* kreuzen. – Ebenso laut Konferenz 1758 Sept. 15 (ebd.). – Konferenz 1770 Nov. 23 (GLÄ KA 225/395): Der Bf. v. KN soll auch das Kreuzen von Langenargen und Lindau aus anordnen. Vermutlich hatte der Kreis zu diesem Zeitpunkt lediglich ein Schiff in Meersburg postiert – Konferenz unter Beteiligung österreichischer Vertreter, 1793 Dez. 19 (StA ÜB XXXIX/967): Kreuzschiffe sollen in Meersburg, Konstanz, Langenargen und Lindau aufgestellt werden. Langenargen war mit der Grafschaft Montfort-Tettnang inzwischen an Österreich übergegangen. – Nach K. H. BURMEISTER, Geschichte der Bodenseeschifffahrt bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts. In: Schrr. VG Bodensee 99/100 (1981/82), S. 165–188, hier S. 171, gab es bereits im 15. Jh. in Bregenz, Fussach, Lindau, Meersburg, Überlingen und Konstanz *landesherrliche* Jagdschiffe, welche im Krieg als Kriegsschiffe dienten und im Frieden Ausfuhrverbote überwachten und gegen Schmuggler eingesetzt wurden.

⁷⁹ Es gibt kaum Nachrichten über ein Überlinger Kreuzschiff. Vgl. Anm. 69.

Die Überwachung des Getreidehandels auf dem Bodensee durch den Schwäbischen Reichskreis u. Österreich im 18. Jhdt.



wurden fallengelassen. Die Kosten hätten dem Nutzen nicht entsprochen⁸⁰. Im Osten lagen gerade noch die Winkelhäfen Fischbach, Manzell und Hofen bei Buchhorn im Kontrollbereich des Meersburger Jagdschiffes.

Fortschreitend gegen die Alpen wuchs die Dichte des Verkehrsaufkommens auf dem Bodensee, und entsprechend verstärkte sich die Notwendigkeit von Kontrollen. Am östlichen Südufer des Obersees drängten sich die stark frequentierten ostschweizerischen Häfen, die nicht nur vom direkt gegenüberliegenden schwäbischen Ufer, sondern auch vom westlichen Bodensee aus angelaufen wurden. Über Rheinmündung und Rheintal liefen der Verkehr mit Vorarlberg und Bünden, der überregionale Handelsaustausch zwischen Süddeutschland und Oberitalien. Und der größte Umschlagplatz vom Land- auf den Wasserweg war zweifellos Lindau. Was lag näher, als hier ein Jagdschiff zu stationieren, auch wenn gleich gegenüber in Bregenz die Österreicher ein weiteres liegen hatten? Es gab für beide genug zu tun. Allerdings trennte eine sehr weite Distanz die zwei Stützpunkte Meersburg und Lindau und dehnte die Maschen des Überwachungsnetzes weit auseinander. Und so erwies sich ein weiteres Kreuzschiff des Kreises in Langenargen als tunlich, um den Mittelabschnitt des Obersees abzudecken und die Winkelschiffahrt bei Buchhorn und zwischen Langenargen und Lindau abzustellen⁸¹.

In Hinblick auf den Aktionsradius der Kreisschiffe ist im übrigen stets zu bedenken, daß sie sich mit den österreichischen Schiffen in Konstanz und Bregenz ergänzten. Vor allem das Konstanzer Boot besaß eine Schlüsselstellung zur Überwachung des Ost-West-Verkehrs zwischen Obersee und Schaffhausen. Wie aus den geschilderten Zwischenfällen zu schließen, operierten die Österreicher vorwiegend längs der ostschweizerischen Küste. Sie besetzten damit gewissermaßen eine Auffangposition für Transporte, die den Kreisschiffen entschlüpft waren⁸².

Die Finanzierung der Grenzüberwachung

Kommen wir zu dem zentralen Aspekt, der nach der Klärung der rechtlichen Zuständigkeiten darüber entschied, ob und in welchem Umfang sich See- und Landüberwachung erfolgreich realisieren ließen, zum Problem der Finanzierung. Anfangs noch ohne Erfahrung mit dem tatsächlichen Aufwand, den das Kreuzen auf dem Bodensee verursachen würde, hofften der Kreis und Österreich gleichermaßen, die Jagdschiffe würden sich durch ihre Tätigkeit von selbst finanzieren. Der Erlös, den der Verkauf konfiszierter Frucht und anderer zur Ausfuhr verbotener Waren abwerfen würde, und die Straf gelder der ertappten *Transgressoren* würden ausreichen, ein Schiff mit Schiffsführer und

80 Überlingen will in einem Brief vom 30. Nov. 1733 an seinen zum Kreistag nach Ulm geschickten Ratsschreiber wissen, wer denn für die Kosten des geplanten Kreuzens von Sernatingen aus aufkommen solle (StA ÜB XXXIX/940). Weitere Hinweise auf einen Standort Sernatingen liegen nicht vor.

81 Die 1632 zwischen kaisertreuen Bodenseeoroten abgeschlossene *See-Allianz* sah die Stationierung von armierten Schiffen in Lindau, in Konstanz, auf der Mainau sowie in Überlingen vor. Den Seeabschnitt zwischen Lindau und Buchhorn sollte Lindau überwachen, den zwischen Buchhorn und Meersburg Konstanz, den übrigen aber Überlingen und Mainau. Eine Erneuerung der See-Allianz von 1675 enthielt die Vereinbarung, daß Überlingen, Lindau, Bregenz und Konstanz je zwei Schiffe mit Stücken, Munition und Mannschaft ausrüsten sollten, der Bf. v. KN und die Mainau je ein Schiff. ROTH VON SCHRECKENSTEIN, S. 315 u. 324.

82 Über den Aktionsradius des Konstanzer und des Bregenzer Schiffes läßt sich einiges aus dem Bericht von Landsees an die öö. Regierung in Innsbruck erfahren, 1739 Apr. (StA KN CI/140): Auf den Verdacht von Übertretungen der Fruchtsperre hin wurden gezielte Überprüfungen angeordnet. Das Bregenzer Boot kontrollierte Frachten aus Kressbronn, Langenargen und Buchhorn, das Konstanzer Boot solche aus Sernatingen, Überlingen und Radolfzell.

-knechten zu chartern und eine Militärmannschaft mit einem zivilen oder militärischen Einsatzleiter zu besolden⁸³. Da ja auch Hoheits-, insbesondere Gerichtsrechte berührt waren, konnte man unter diesen Umständen die jeweiligen Obrigkeiten für das Kreuzen und dessen Kosten zuständig erklären.

Ob sich indessen diese Erwartungen erfüllen könnten, wurde, wohl zu Recht, gerade von seiten der Städte, erfahren in den Kosten der Schifffahrt, von vornherein skeptisch beurteilt⁸⁴. Das zeigt sich etwa im beharrlichen Sträuben der Stadt Konstanz gegenüber dem Ansinnen der oberösterreichischen Regierung in Innsbruck, Schiffe und Mannschaften zu stellen, bevor die Rückerstattung der Kosten definitiv geklärt sei. Nur auf das vage Versprechen hin, Konfiskationen würden die Auslagen decken, mochte sich Konstanz auf nichts einlassen⁸⁵.

Es war abzusehen, daß eine derart unsichere Finanzierungsmethode einen Seeanlieger kaum würde motivieren können, ein Überwachungsschiff auf das Wasser zu schicken. So bildete sich der Grundsatz heraus, daß die Überwachungsmaßnahmen aus der Kreiskasse finanziert werden sollten, da ja im Interesse aller durch die Fruchtsperre die Versorgung aufrecht und die Preise niedrig gehalten werden sollten⁸⁶. Das setzte freilich voraus, daß der Kreis über entsprechende Einnahmen verfügte. Sie sollten zum einen durch die Konfiskationsgelder zusammenkommen, die zwischen dem Kreis und dem exekutierenden Stand geteilt werden sollten⁸⁷. Zum andern mußten sie vom Fruchthandel selbst durch eine Art Sonderzoll erhoben werden. Bei diesem ist zu unterscheiden zwischen dem *Imposto*⁸⁸, der anfangs auch als *Aufschlaggeld* bezeichnet wurde, und dem *Sackbatzen*.

Mit dem Sackbatzen von vier Kreuzern pro Sack wurden die Inspektionskosten bestritten, welche dadurch anfielen, daß in den Hafenorten selbst die Einhaltung des Exportlimits überwacht wurde. Er begegnet dementsprechend wenigstens seit 1712, als der Kreis begann, einzelnen Ausfuhrhäfen – wenn auch zunächst noch wenig differenziert und schematisch – Ausfuhrkontingente zuzuweisen⁸⁹.

Während der Sackbatzen recht sporadisch in den Quellen erscheint, wurde der Impost seit 1712 bei Ausfuhrbeschränkungen ziemlich regelmäßig erhoben – und zwar erstmals 1712 unter dem Namen *Aufschlaggeld*, nicht zufällig in dem Jahr, in welchem der Kreis

83 Reskript der öö. Regierung Innsbruck an die Stadt Konstanz, 1703 März 31 (StA KN CI/112).

84 Nach STORM, S. 476, kamen in den neun Jahren von 1705 bis 1714 an Konfiskationen und Kontrebanden im gesamten Kreis einschließlich der darin gelegenen österreichischen Gebietsteile ganze 12500 fl ein, d. h. jährlich rund 1400 fl. Sie flossen in die Kriegskasse. – Dafür hätte ein einziges Schiff noch nicht einmal ein halbes Jahr kreuzen können. Zu den Kosten eines Kreuzschiffes s. u. und Anhang.

85 Wie Anm. 83.

86 Konferenz der Bodenseestände, 1734 Febr. 20, Ziffer 4 (GLA KA 83/1374).

87 Ebd.

88 Er ist nicht zu verwechseln mit dem von STORM, S. 469 u. 476, angeführten Einfuhrzoll zur Finanzierung der Kreisarmee.

89 Fruchtpatent 1712 Febr. 5; 1716 Juni 15; 1716 Nov. 23. – Laut Kreisbeschluß vom Sept. 1738 wurden zwei Batzen erhoben. Diese Verdoppelung dürfte insbesondere deshalb erforderlich geworden sein, um die in die Hafenorte gelegten Militärkommandos zu bezahlen. 1740 wurde der Sackbatzen wegen der Halbierung des Ausfuhrquantums gar auf vier Batzen verdoppelt. Eine Überlinger Abrechnung vom 3. Mai 1741 weist für den Zeitraum vom 27. Nov. 1738 bis zum 26. Apr. 1741, gleich 127 Wochen, eine Einnahme von 2710 fl aus. Dieser standen Ausgaben von 2643 fl gegenüber, und zwar u. a. 836 fl für das Militärkommando, 65 fl für den Inspektor mit Gehilfen, 120 fl für die Teilnahme an Fruchtkonferenzen, 931 fl städtischer Anteil am Sackbatzen. Die Bilanz ergab knapp 67 fl, die an den Kreis abzuführen waren (GLA KA 225/545). Laut eines anderen Rechnungsauszeuges vom 20. Sept. 1748 (ebd.) fielen vom 27. Nov. 1738 bis zum 7. April 1745 insgesamt 5000 fl Sackbatzen an.

auch hinsichtlich des Kreuzens auf dem Bodensee einige Fortschritte erzielte⁹⁰. Seine Höhe wurde immer wieder den veränderten Voraussetzungen angepaßt. Zur Finanzierung der See- und der Landüberwachung bestimmt, mußte sein Ertrag möglichst gleich bleiben. Denn die Patrouillen- und Kreuzungskosten bildeten weitgehend ein Fixum, unabhängig von der jeweils gültigen Höhe des erlaubten Ausführquantums. Das bedeutete auf der anderen Seite aber, daß der Impost in der Regel an das Quantum gekoppelt werden mußte: Sank das Limit, stieg der Impost und umgekehrt⁹¹. Je nachdem, ob der Sack Frucht zu Land oder zu Wasser ausgeführt werden sollte, wurden unterschiedliche Sätze erhoben. Sofern nicht überhaupt ein Land-Impost wegen des Verzichtes auf Landpatrouillen erst gar nicht festgesetzt wurde, überstieg der See-Impost jenen zumeist um das Doppelte.

Tab. *Impost-Sätze für die Getreideausfuhr in die Schweiz, 18. Jh.*
(Kreuzer je Sack schwerer Frucht)⁹²

Datum	Quelle	Impost Seeexport	Impost Landexport
1698 Okt. 15	Konf.	30	
1711 März 11	KA	30	15
1712 Febr. 5	KP	60	30
1716 Febr. 19	GAZ	45	
1716 Juni 15	KP	45	22.5
1716 Nov. 23	KP	90	45
1734 Nov. 12	KP	10	
1739 Aug. 29	KP	10	
1739 Okt. 14	KP	10	
1740 Juli 26	KP	10	
1740 Dez. 14	Konf.	20	
1741 Mai 30	KP	10	
1749 Dez. 23	Konf.	10 (bisher 6)	
1758 Sept. 15	Konf.	12	
1770 Nov. 23	Konf.	20	
1793 Dez. 19	Konf.	6	
1795 Juni 16	Konf.	6	

Leider sind die Finanzakten des Schwäbischen Kreises nicht mehr erhalten⁹³, doch kann man sagen: Im Kreis ist niemals ernsthaft, geschweige denn mit Aussicht auf Erfolg

⁹⁰ Als Vorgänger des Impost dürften jene 30 Kreuzer *Unkosten* anzusehen sein, die nach Beschluß der Meersburger Konferenz vom 15. Okt. 1698 die Schweizer Käufer für jeden Malter Frucht zu zahlen hatten. Laut Überlinger Rechnung von 1698 (GLA KA 225/545).

⁹¹ Z. B. Konferenz der Bodenseestände, 1740 Dez. 14, Ziffer 22 (StA ÜB XXXIX/967): Angesichts der Reduktion des Gesamtquantums von 800 auf 400 Malter wöchentlich wird der Impost für das Kreuzen von 10 auf 20 Kreuzer erhöht. – 1744 schlägt der Bf. v. KN dem österreichischen Vertreter vor, wegen der Erhöhung des Quantums den Impost zu senken (StA KN CI/146). – Konferenz der Bodenseestände, 1770 Nov. 23 (GLA KA 225/395): Da das Limitationsquantum um die Hälfte geringer ist als bei früheren Sperren, muß die *Auflage* von 12 auf 24 Kreuzer verdoppelt werden.

⁹² KA = Kreisabschied (HSTAS C 9 Bü 38); KP = Fruchtpatent des Schwäbischen Kreises (ebd.); Konf. = Konferenz der Bodenseestände (1698: GLA KA 225/545; 1770: ebd. 395; alle anderen StA ÜB XXXIX/967); GAZ = Gredamts-Zollbuch (StA ÜB). – Schwere Frucht: entspelzter Dinkel (Kernen), Roggen, Hülsenfrüchte.

⁹³ A. GRUBE, Das Archiv des Schwäbischen Kreises. In: ZWL 22 (1963), S. 270–282, hier S. 280f.

versucht worden, den *Impost* zu einem fiskalischen Instrument auszubauen. Eher ist die Tendenz zur Reduktion oder wenigstens Stabilisierung des Betrages festzustellen⁹⁴. Der Zoll wurde von den Kreisständen im Grunde als zwar notwendiges, aber unwillkommenes Hemmnis ihrer Handelsbeziehungen zur Eidgenossenschaft aufgefaßt⁹⁵. Baron von Landsee, in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts langjähriger Inhaber österreichischer Spitzenämter am Bodensee und in Sachen Fruchtsperren erster Verhandlungspartner des Schwäbischen Kreises, vertrat hingegen einen betont fiskalischen Standpunkt, der dem seiner Oberen gewiß nahestand: Er widersetzte sich, erfolglos, den Absichten des Kreises, den *Impost* zu senken⁹⁶.

Im übrigen wurden die anfallenden *Impost*-Gelder nicht nur für die Kreuzschiffahrt selbst verwendet. Ein Teil, meist zwei Kreuzer pro Sack, floß an die betreffende städtische oder obrigkeitliche Kanzlei des Hafenortes, um den Verwaltungsaufwand für den Einzug des Zolles abzugelten⁹⁷.

Die Kosten des Kreuzens

Damit wird die dritte der oben aufgeworfenen Fragen berührt, nämlich die Frage nach den tatsächlichen Kosten des Kreuzens. Die im Februar 1734 in Meersburg versammelten Vertreter der Bodenseestände einigten sich auf differenzierte Besoldungsrichtlinien für die Besatzungen der Kreuzschiffe. Diese bestanden demnach aus Soldaten, angeführt von einem Offizier, dem Schiffsmeister samt Schiffsknechten und dem den Einsatz leitenden Schiffsinspektor⁹⁸.

Über die Stärke der Mannschaft wurde nichts ausgesagt. Doch ist zum Beispiel über die Mannschaft des Mitte Dezember 1733 eingesetzten Meersburger Schiffes zu erfahren, daß sie neben dem Inspektor und dem Schiffsmann aus sieben Schiffsknechten, einem Mann zur Besorgung der *Cammerstücke* sowie vier bis acht Soldaten bestehen sollte. Schon Anfang Januar forderte der Inspektor bei der Meersburger Kanzlei zwei weitere Schiffs-knechte an, um auch ein entferntes Konterbandschiff einholen zu können. – Aufgabe der

⁹⁴ Vgl. Tab. *Impost*-Sätze.

⁹⁵ Die Bodenseestände möchten etwa auf ihrer Konferenz am 20. Febr. 1734 (GLA KA 83/1374) ausdrücklich von einer *Auflage* oder *Impost* absehen, wie sie auch das Ausfuhrquantum erhöhen wollen zu *conservirung des recipirlichen commercii mit der Nachbahrtschaft in die Schweiz und grau bünthen*. Der im Nov. folgende Kreistag freilich führte einen *Impost* ein. – Fruchtsperrentent 1734 Nov. 12, Art. 20: Es sollen keine zusätzlichen *Onera* eingeführt werden. – Bf. v. KN an v. Landsee, 1744 Mai 12, laut Antwort Landsees, 1744 Mai 16 (StA KN CI/146): Man will auf Bitten der Schweizer den *Impost* von zehn auf sechs Kreuzer senken.

⁹⁶ Ebd. Mit der Erhöhung des Quantums von 200 auf 800 Malter ist Landsee einverstanden. – Durch diese Vervielfachung hätte sich das Gesamtaufkommen des *Imposts* trotz der Senkung immer noch mehr als verdoppelt. Wie aus dem Konferenzprotokoll von 1749 zu ersehen, hat der Kreis tatsächlich auf sechs Kreuzer reduziert (vgl. Tab. *Impost*-Sätze).

⁹⁷ Fruchtentent 1734 Nov. 12, Art. 17: Von den zehn Kreuzern sollen zwei an die Kanzleien und acht an den Kreis für das Kreuzen gehen. Ebenso 1739 und 1740 als Übernahme der *Imposto*-Bestimmungen. – Konferenz der Bodenseestände 1749 Dez. 23 (StA ÜB XXXIX/967): Der bisherige *Impost*, zwei Kreuzer für die Kanzlei und vier Kreuzer für das Kreuzen, reiche nicht aus. Nun sollen zehn Kreuzer erhoben werden, und zwar vier für das Kreuzen und sechs für die Marktstädte. Konferenz 1758 Sept. 15 (ebd.): Von den zwölf Kreuzern *Impost* pro Malter sollen fünf den Marktstädten und zwei den Kanzleien zufallen sowie fünf für das Kreuzen verwendet werden. – Konferenz 1770 Nov. 20 (GLA KA 225/395): Die 20 Kreuzer *Impost* verteilen sich wie folgt: zwei Kreuzer an die Kanzleien, acht Kreuzer an die Marktstädte als Gebühren, zehn Kreuzer zur Bestreitung der Kreuzungskosten. Dieser Betrag soll monatlich dem Kreisarschreibamt abgeliefert werden.

⁹⁸ Vgl. Anhang.

Knechte war es also zu rudern. – Dem Antrag wurde entsprochen⁹⁹. Ein Konstanzer Schiff kreuzte im Sommer 1735 mit elf Mann militärischer und acht Mann ziviler Besatzung¹⁰⁰. Nimmt man diese Hinweise zusammen, befanden sich auf einem Kreuzschiff bald zwanzig Mann¹⁰¹. Der Größe der zivilen Mannschaft nach zu urteilen, dürfte es sich übrigens bei den hier benutzten Schiffen um *Lädinen* gehandelt haben, die größten unter den am Bodensee verbreiteten Lastseglern¹⁰². Ein Einsatz von 24 Stunden kostete nach den vorliegenden Rechnungen in den dreißiger Jahren des 18. Jahrhunderts etwa acht bis neun Gulden¹⁰³.

Konnten diese Kosten durch die einkommenden Impostobeträge tatsächlich gedeckt werden? Wenn das durch eine Überschlagsrechnung, in die verschiedene Annahmen eingehen, überprüft wird, zeigt sich, daß die Kosten für die tägliche Ausfahrt von drei Kreuzschiffen des Kreises nicht wieder hereinkamen: Etwa ein Viertel der Aufwendungen konnte durch den *Impost* wieder eingetrieben werden¹⁰⁴. Überdies liegt dieser Berechnung nach ein sehr hohes Gesamtausfuhrquantum zugrunde. Drei Monate später sank wegen der Verminderung des Limits die Deckungsrate auf die Hälfte¹⁰⁵. Kehrt man die Voraussetzungen der Modellrechnung um und ermittelt, für wie viele Tage des Kreuzens der *Impost* ausreichte, ergeben sich für die erste Variante fünf Tage und acht Stunden; für die zweite knapp dreieinhalb Tage.

Will man nicht unterstellen, daß der Kreis mit dem Kreuzen ein, wenn auch zeitlich begrenztes, erhebliches Verlustrisiko einging, ergeben sich aus den vorangegangenen Überlegungen insbesondere zwei weiterführende, inhaltlich einander überschneidende Fragen zur tatsächlichen Durchführung des Kreuzens: Befanden sich stets drei Schiffe gleichzeitig auf dem Wasser? Wurden die Kontrollfahrten Tag für Tag und während der ganzen Dauer der Sperre durchgeführt?

Zur Beantwortung: Es steht noch nicht einmal fest, daß immer drei Kreisschiffe

⁹⁹ Protokolle der bfl.-konstanzer Kanzlei Meersburg, 1733 Dez. 16 u. 1734 Jan. 4 (GLA KA 83/1374).

¹⁰⁰ Siehe Anhang.

¹⁰¹ Ein Bregenzer Jagdschiff im 15. Jh. hatte eine militärische Besatzung bis zu 30 Mann und war mit bis zu acht Kanonen bestückt. Ein erzfürstliches Jagdschiff hatte 1637 weitere 32 Mann Rudermannschaft. BURMEISTER, S. 172. Nach G. L. HARTMANN, Versuch einer Beschreibung des Bodensees. St. Gallen 1808, S. 83f., hat Hg. Sigmund v. Österreich 1454 in Bregenz drei Jagdschiffe bauen lassen; für 1523 wird gar von einer Galeere berichtet. – Dabei dürfte es sich indessen um ausgesprochene Kriegsschiffe gehandelt haben, über deren Besatzungsgrößen im Dreißigjährigen Krieg und in den Koalitionskriegen LOCHNER VON HÜTTENBACH passim eine Reihe von Angaben macht.

¹⁰² LOCHNER VON HÜTTENBACH, S. 40. Zu den Schiffstypen J. LEIDENFROST, Die Lastsegelschiffe des Bodensees. Sigmaringen 1975.

¹⁰³ Vgl. Anhang.

¹⁰⁴ Besetzungssätze nach der Konferenz vom 20. Febr. 1734 (GLA KA 83/1374); je acht Gemeine Soldaten und Schiffsknechte; daraus folgen Kreuzungskosten für 24 Stunden von 10 fl 40 Kreuzer. Das Gesamtausfuhrquantum der Kreis-Hafenorte, d. h. ohne diejenigen Österreichs, das unter eigener Regie kreuzte, betrug im Febr. 1734 1284 Sack die Woche; *Impost* pro Sack acht Kreuzer, d. h. insgesamt 171 fl 12 Kreuzer. Einsatzkosten für drei Kreuzschiffe des Kreises an sieben Tagen: 224 fl, d. h. es fehlten in der Woche ca. 50 fl. – Vgl. oben Anm. 84. – Wenn übrigens im Schnitt bei einem 24stündigen Einsatz nur ein Sack Frucht pro Jagdschiff konfisziert worden wäre, hätte die ursprüngliche Rechnung aufgehen müssen, das Kreuzen durch Konfiskationen zu finanzieren.

¹⁰⁵ Ausfuhrquantum der Kreis-Hafenorte Ende Mai 1734: 823 Sack; *Impost* je 8 Kreuzer pro Sack; Gesamtbetrag des *Imposts* 109 fl 44 Kreuzer. Einsatzkosten für drei Kreuzschiffe an sieben Tagen 224 fl.

bereitgehalten wurden¹⁰⁶. Die Besoldungssätze galten bekanntlich für 24 Stunden, nicht etwa, wie sonst eher üblich, für einen Tag. Freilich war das eine Sparmaßnahme, um nicht für zwei Kalendertage zahlen zu müssen, da sich die Einsätze auch und gerade über die Nacht erstreckten. Auch dieser Besoldungsmodus spricht für Pausen zwischen den Patrouillen. Zudem hätte für kontinuierliche Fahrten eine zweite komplette Mannschaft zur Ablösung bereitgehalten werden müssen. Als Ende 1733 die Meersburger Kanzlei die Besatzung des Kreuzschiffes zusammenstellte, wurden ad personam ein Inspektor und ein Schiffmeister ernannt¹⁰⁷. Noch aufschlußreicher erscheint eine Aufstellung über die vom 2. November 1733 bis zum 20. Februar 1734 angefallenen Kreuzungskosten¹⁰⁸. Obwohl 111 Kalendertage erfaßt sind, lassen sich aus den Beträgen, die für den Inspektor und den Schiffmeister ausgeworfen werden, gemäß der üblichen Soldsätze etwa 24 bis maximal 32 Kreuzungstage rückrechnen. Die Kreuzschiffe befuhren also keineswegs tagtäglich den Bodensee. Beispielsweise – auch dies spricht dafür – sahen sich die Bodenseestände, deren Vertreter im Dezember 1740 in Meersburg tagten, veranlaßt anzuordnen, die Jagdschiffe sollten jederzeit in Bereitschaft liegen und ihr Auslaufen müsse geheimgehalten werden¹⁰⁹.

Der Anlaß bedarf weiter keiner Erklärung. Schiffer und Händler, die sich nicht so gern kontrollieren lassen wollten, traten ihre Fahrt an, wenn das Jagdschiff im Hafen lag, am besten in der Nacht. Was die Tageshelle scheute, wurde im Schutze der Dunkelheit *durchgeschwärzt* – eine sehr bildhafte Vokabel für die illegale Ausfuhr¹¹⁰. Es mutet schon etwas weltfremd an und akademisch, das Gegenmittel der Geheimhaltung, das sich die Räte in Meersburg ausgedacht hatten, bei bald zwanzig Mann Besatzung, und der Schiffsmeister, Kapitän und Bootseigner, sowie die Schiffsknechte aus derselben Zunft wie die Spediteure des Exportgetreides. Und überhaupt verdarben die Sperrern ihnen allen nur das Geschäft. Da war schon konsequenter und realistischer, was der Baron von Landsee, oberster österreichischer Regierungsvertreter am Bodensee, vorschlug: Die österreichischen Schiffe sollten Tag und Nacht kreuzen¹¹¹.

Markttag

Wer Schlupflöcher suchte, so mochte es scheinen, fand sie allemal, nicht nur in den Winkelhäfen. Die Etablierten bekämpften diese zwar gemeinsam. Das darf aber nicht den Blick dafür trüben, daß sie untereinander stets Konkurrenten blieben und sich gegenseitig zu Solidarität zwingen mußten. Wie soll man sonst verstehen, daß die Verteilung des Exportquantums eifersüchtig bis auf den letzten Sack ausgefeilscht wurde¹¹²?

106 Z. B. fordert die Konferenz der Bodenseestände vom 23. Nov. 1770 (GLA KA 225/395) den Bf. v. KN auf, auch von Langenargen und Lindau aus das Kreuzen anzuordnen. – Lindau moniert 1759 gegenüber dem Bf. v. KN, daß die Schiffe noch nicht einmal an Markttagen auf dem See zu sein pflegten. Lindau an Überlingen, 1759 Febr. 19, Beilage an Bf. v. KN, Febr. 17 (StA ÜB XXXIX/941).

107 Kanzleiprotokoll, 1733 Dez. 16 (GLA KA 83/1374).

108 Aufstellung der bfl. Kanzlei, 1734 Mai 22 (ebd.).

109 Konferenz der Bodenseestände, 1740 Dez. 14, Ziffer 15 (StA ÜB XXXIX/967).

110 Relation v. Landsees an die öö. Regierung Innsbruck, 1739 April (StA KN C I/140): Besonders in Überlingen soll den Schweizern Frucht über das Quantum hinaus verkauft und bei günstigem Wind in der Nacht *durchgeschwärzt* werden. – Nachfahrten waren in der Tat üblich, um den Wind zu nutzen. BURMEISTER, S. 175.

111 Relation v. Landsees an die öö. Regierung Innsbruck, 1739 April (StA KN C I/140).

112 Dieser Grundsatz wurde später bestätigt durch die Vorschrift, keine Marktstadt dürfe etwas von dem Quantum der anderen verabfolgen. Konferenz der Bodenseestände 1770 Nov. 20 (GLA KA 225/395).

Zu diesem Eindruck will gar nicht passen, was in der Literatur, ähnlich auch in Hinblick auf andere Regionen, über die Verteilung der wöchentlichen Markttag unter benachbarte Marktorte geäußert wird. Es leuchtet auf den ersten Blick ein, daß die Markttag derart auf die Wochentage gelegt wurden, daß Händler, Verkäufer und Kunden trotz der Reisewege zwei oder mehrere Märkte in der Woche aufsuchen konnten. Derartige Absichten finden sich durchaus in den Quellen, zum Beispiel in jenem Patent des nellenburgischen Oberamtes von 1693, das verlautbart, der Stockacher Wochenmarkt werde am Dienstag stattfinden, um die Mittwochmärkte in Überlingen und Radolfzell nicht zu beeinträchtigen¹¹³. Wie verträgt sich aber diese löbliche Absicht mit dem gleichzeitigen Befehl an die eigenen Untertanen, nur noch auf den Stockacher Markt zu kommen und nur noch dorthin ihr Getreide zu liefern? Die betroffenen Städte liefen Sturm gegen den neuen Konkurrenten¹¹⁴.

Auch die Überlinger, ein anderes Beispiel, mochten ohne weiteres glauben, was ihnen gerüchteweise zu Ohren gekommen war: Die Radolfzeller hätten den bei ihnen verkehrenden Getreidehändlern untersagt, noch andere Märkte zu besuchen¹¹⁵. Die Reichsstadt verfuhr ja selber nicht anders. In ihrer Gredordnung von 1649 heißt es, keiner solle Korn einkaufen dürfen, der in derselben Woche schon auf einem anderen Markt gewesen sei¹¹⁶.

Diese Hinweise können nicht widerlegen, daß es tatsächlich Kreise von Wochen-, häufiger noch von Jahrmärkten gab, die von den Händlern in einem bestimmten Turnus abgegangen wurden. Freilich lagen deren Termine oft gar nicht so fest, wie die häufigen Reibereien zwischen den Marktorten – auch im Bodenseeraum – wegen möglicher Konkurrenz zeigen¹¹⁷. Aber das waren Spezialmärkte, Händlermärkte für Produkte auf höherer Zentralitätsstufe, d. h. mit einem weiteren Einzugsbereich¹¹⁸. Die Frucht- und Lebensmittelmärkte gehörten jedenfalls nicht dazu. Vor der Verbreitung der Eisenbahn und bei einer Agrarverfassung, die Produktionssteigerungen eher hemmte als förderte, und überhaupt dem natürlichen Produktionsrhythmus eng verbunden, waren sie auf der Angebots- und Nachfrageseite ziemlich unelastisch. Benachbarte Marktorte, die für Verkäufer und Käufer in verkehrsgeographischer Hinsicht Alternativen boten, mußten direkt konkurrieren. Darin bestand gerade die Gefährlichkeit der erbittert bekämpften Winkelmärkte¹¹⁹.

Nun könnte man aus den alternierenden Wochenmarkttagen einiger Bodenseestädte auf eine gewollte zeitliche Abstimmung schließen, die es erlaubte, auch den Markt des Nachbarn zu besuchen¹²⁰. Betrachtet man jedoch die Liste aller nach den Sperrpatenten ausfuhrberechtigten Markt- und Hafenorte, tritt eher, nach den Vorüberlegungen nicht

113 Patent des Oberamtes Nellenburg, 1693 Sept. 25 (StA ÜB XXXIX/945, Druck): ... daß alsdann zu Überlingen, Zell und andern angrenzenden Orten dem nächst darauf kommenden Mittwoch ihnen ohnabbrüchig gesteuert und ihre haltende Wochenmärkte zugenommen möchten werden.

114 Vgl. GÖTTMANN, Getreidemarkt, S. 151 f. u. 172 f.

115 RP ÜB, 1681 Juli 17.

116 Gredordnung Überlingen 1649, Art. 20. Oberrhein. Stadtrechte Überlingen, S. 624.

117 P. EITEL, Der Konstanzer Handel und Gütertransit im 16. u. 17. Jh. In: SZG 20 (1970), S. 501–561, hier S. 521 f. u. 524 f. H. C. PEYER, Die Märkte der Schweiz in Mittelalter und Neuzeit. In: Mitt d. Antiquar. Ges. in Zürich 48, H. 3 (1979), S. 19–39, hier S. 36 f.

118 Zu dieser komplexen Problematik vgl. die Fallstudie von R. VOSSEN, Traditioneller Keramikhandel in Spanien und Marokko. In: II. Internationales Handwerks-geschichtliches Symposium Veszprém 21.–26. 8. 1982. Veszprém 1983, Bd. 2, S. 219–256.

119 GÖTTMANN, Winkelmärkte.

120 So K. MARTIN, Die Schranne zu Lindau (Neujahrsbl. 27 d. Museumsver. Lindau). Lindau 1982, S. 20. Er nennt folgende Markttag: Lindau samstags, Bregenz freitags, Rorschach donnerstags, Überlingen mittwochs und Schaffhausen donnerstags.

überraschend, das Gegenteil zu Tage: Die Verteilung der Markttag sollte den Besuch von Nachbarmärkten geradezu verhindern.

Von Ost nach West:	Bregenz	Freitag	Uhldingen	Mittwoch
	Lindau	Samstag	Überlingen	Mittwoch
	Langenargen	Mittwoch	Konstanz	Freitag
	Buchhorn	Mittwoch	Radolfzell	Mittwoch
	Meersburg	Mittwoch		

Freilich hatten diese Termine zum Teil schon eine lange Tradition, die bis ins Spätmittelalter zurückreichte, so etwa bei Lindau, Konstanz und Meersburg¹²¹. Solange aber zu dieser Frage keine näheren Forschungen vorliegen, muß offenbleiben, ob tatsächlich mit einer ungebrochenen Kontinuität gerechnet werden darf. Der Meersburger Wochenmarkt zum Beispiel scheint lange Zeiten überhaupt nicht stattgefunden zu haben und ganz in Vergessenheit geraten zu sein, bevor er im ausgehenden 17. Jahrhundert vom Bischof gegen den Widerstand Überlingens wiedererweckt wurde¹²². Ähnlich lag der Fall (Unter-)Uhldingens, für das die Werdenberger 1444 von König Friedrich III. ein Privileg für Jahr- und Wochenmarkt erhalten hatten; aber erst nach dem Dreißigjährigen Krieg kam es in dem nunmehr fürstenbergischen Uferort zu nennenswerter Betriebsamkeit¹²³. Festzuhalten indessen ist, daß der Uhldinger Wochenmarkt nach dem Privileg am Donnerstag stattfinden sollte, daß nun aber in den Kreispatenten für Uhldingen der Mittwoch als Tag der Fruchtausfuhr festgelegt wurde. Am besten läßt sich eine derartige Terminverschiebung für Überlingen fassen. Im Spätmittelalter liegt der Wochenmarkt auf dem Dienstag¹²⁴; im 16. Jahrhundert verteilt er sich auf die Tage Dienstag und Mittwoch, und zwar mit dem Beginn am frühen Nachmittag und dem Ende um 10 Uhr vormittags¹²⁵. Schließlich begegnet im 18. Jahrhundert nur noch der Mittwoch als Tag des Kornhandels. Kurzum, die Markttermine waren offenbar lange Zeit im Fluß.

Sehr aufschlußreich für die Beurteilung des Problems dürfte weiterhin sein, in welchem Kontext in den Quellen die Markttag immer wieder angegeben werden. Seit in den Fruchtpatenten den Ausfuhrhäfen differenziert Exportkontingente zugewiesen wurden – im Februar 1734 zum erstenmal –, wurden auch die wöchentlichen Markttag aufgelistet. Die Abfuhr der eingekauften Frucht sollte nur an diesen Tagen erlaubt sein, es sei denn, Wind und Wetter verhinderten es. Dann durfte der Transport am folgenden Tag stattfinden, aber nur mit einer besonderen obrigkeitlichen Bestätigung¹²⁶.

121 Statutensammlung des Stadtschreibers Jörg Vögeli. Hg. v. O. FEGER. Konstanz 1951, S. 23. R. OECHSLE, Die Finanzgeschichte der fürstbfl.-konstanzischen Residenzstadt Meersburg. Diss. Freiburg 1957, S. 3, 65 u. 102. Nach dem Scheitern eines ersten Versuches im 16. Jh. wurde Mitte des 17. Jh. der Bregenzer Fruchtmarkt am Freitag gezielt als Konkurrenz zu Lindau eingerichtet. B. BILGERI, Gründung und Aufstieg des Bregenzer Kornmarktes. In: Jahresbericht des Bregenzer Gymnasiums f. Mädchen. Bregenz 1951, S. 9–23, hier S. 9 u. 14f.

122 GÖTTMANN, Winkelmärkte, S. 56. – Noch in den zwanziger Jahren des 19. Jhs. wehrt sich Überlingen gegen die Absicht Meersburgs, seinen – wohl inzwischen verlegten Markt – zukünftig wie Überlingen mittwochs abzuhalten. J. VÖGELE, Getreidemärkte am Bodensee im 19. Jh. Diss. (masch.) Konstanz 1987, S. 69.

123 SCHMID, S. 40 u. 43; Abdruck der Urkunde ebd. Beil. I.

124 Oberrhein. Stadtrechte Überlingen, S. 105.

125 RP ÜB, 1496 Jan. 22, 1554 Nov. 16, 1574, fol. 87; laut freundlicher Mitteilung durch Frau Dr. Gerda Koberg, Überlingen. F. SCHÄFER, Wirtschafts- und Finanzgeschichte der Reichsstadt Überlingen a. B. in den Jahren 1550–1628. Breslau 1893, S. 66, nennt nur den Mittwoch.

126 Fruchtpatent 1734 Nov. 12. Diese Vorschriften wurden nachweislich in allen Patenten bis 1741 wiederholt, aber faktisch auch noch in späteren, welche nur mit Verweis die Bestimmungen von

Um es noch einmal festzuhalten: Am ganzen Ufer des Bodensees, das zum Schwäbischen Kreis oder zu Österreich gehörte, fanden westlich von Lindau mit Ausnahme von Konstanz, das, weithin ohne Hinterland, seinerseits von Überlinger Zufuhren abhängig war, Fruchtmärkte und Fruchthandel offiziell nur mittwochs statt, die Fruchtschiffahrt allenfalls noch donnerstags. Damit mochten sich auch die Tage des intensiven Kreuzens reduzieren und die Aufgabe der Seeüberwachung erleichtern. Obwohl dies noch eine Vermutung bleiben muß: Hinter der Konzentration auf den Mittwoch verbirgt sich wohl der ordnungspolitische Wille der die Getreidehandelspolitik am Bodensee maßgeblich gestaltenden Kräfte.

Kontrollorgane in den Häfen

Die Überwachung zu Wasser wurde zu Land durch verschiedene Aufsichtsorgane unterstützt, die durch den Sackbatzen finanziert wurden. In erster Linie sind die zivilen Aufseher oder Inspektoren zu nennen, die für die Einhaltung des Ausführquantums zu sorgen und auf den Abfuhrpässen die Menge zu bestätigen hatten. Sie wurden zumeist gleichzeitig als Münzvisitatoren eingesetzt, nachdem sie vereidigt und dem Kreisauschreibamt des Bischofs von Konstanz namhaft gemacht worden waren¹²⁷. Ende der dreißiger Jahre wurden sie ergänzt und teilweise ersetzt durch Militärkommandos¹²⁸. Diese hatten ebenfalls der genannten Kreisbehörde Rapporte über die Marktbewegungen im betreffenden Hafenort zu liefern¹²⁹. Aber Kreis und Bodenseestände stationierten nicht sehr gern Soldaten in den Häfen. Sie verursachten hohe Kosten und wurden daher sobald als möglich wieder abgezogen¹³⁰.

Die Maßnahme scheint ein Zugeständnis seitens des Kreises an Österreich gewesen zu sein, das in den dreißiger Jahren beharrlich darüber klagte, die gemeinsamen Sperrbeschlüsse würden überaus nachlässig durchgeführt¹³¹. Aber sieht man sich zum Beispiel die Bewegung der Überlinger Umsätze an Exportgetreide an, waren diese Vorwürfe nicht berechtigt: denn bei Ausfuhrbeschränkungen gab es deutliche Einbrüche¹³². Die Zeitgenossen zeichneten die Mengen zwar auf, dokumentierten sie jedoch nicht statistisch. Jedenfalls waren ohne genauen Überblick in dieser Sache Gerüchten Tür und Tor geöffnet,

1734 und 1738 wieder in Kraft setzten. Auch die Konferenzen der Bodenseestände griffen sie hin und wieder auf; z. B. 1734 Febr. 20, 1740 Dez. 14 und 1770 Nov. 20 (GLA KA 83/1374; StA ÜB XXXIX/967; GLA KA 225/395).

127 Konferenz der Bodenseestände, 1740 Dez. 14, Ziffer 6 (StA ÜB XXXIX/967). – Fruchtpatent 1741 Mai 30, Art. 5. – 1789 setzte der Überlinger Magistrat *Späher* zur Aufdeckung des verbotenen *Vor- und Aufkaufes* und der *Kornkipperei* ein. Rentamtsprotokoll Überlingen 1789 Okt. 28 und Überlingen an den Bf. v. KN (GLA KA 225/395).

128 Fruchtpatent 1738 Nov. 12, Art. 10, 1739 Aug. 29, Art. 7.

129 Fruchtpatent 1739 Okt. 14, Art. 7: Wieviel Frucht wurde ausgeliefert, wieviel wurde verkauft, wohin geliefert, ob und was ist stehengeblieben? – Beispiele für derartige Rapporte über den Langenarger und den Buchhorner Umschlag am 14. Okt. 1739 (GLA KA 83/1384). – Vergleichbare Meldungen hatten nach Abzug des Militärs auch die Inspektoren abzugeben wie z. B. über den Buchhorner Markt am 8. Dez. 1741 (GLA KA 83/1461). – RP ÜB 1793 Nov. 14: *Der Hochfürstl. Constanz. Crais-Gesandtschaft ist mit dem anverlangten wochentlichen Rapport über alle dahier angekauft und ausgeführte Früchten zu willfahren.*

130 Fruchtpatent 1740 Juli 26, Art. 8: Die Kreismannschaften sollen ab 25. Aug. wieder aus den Kreis-Markt-Städten abgezogen, jedoch dort Aufseher für den *Fruchtschleich* und minderwertige Münzen aufgestellt werden. – 1741 Mai 30, Art. 6: Von einem Militärkommando wird wegen der Kosten abgesehen.

131 Ksl. Reskript an v. Landsee zur Teilnahme am Ulmer Kreiskonvent, 1739 Juli 15 (StA KN C I/140). – Relation v. Landsees an die ö. Regierung Innsbruck, 1739 April (ebd.).

132 GÖTTMANN, Getreidemarkt, S. 499ff.

ein Feld für Neider, Wichtigtuere und Denunzianten. Und einmal gefaßte Vorurteile hielten sich hartnäckig. So gab es immer wieder Fälle, in denen Überlingen Verdächtigungen entgegneten und schief dargestellte Sachverhalte geraderücken mußte¹³³. Als die Österreicher endlich einmal den Beweis antreten wollten und im westlichen Bodensee scharf kontrollierten, fanden sie nicht das geringste Verdachtsmoment bestätigt¹³⁴.

Patrouillen zu Lande

Auf der sogenannten Landseite am Hochrhein zwischen Radolfzell und Waldshut wurde genauso viel Getreide in die Schweiz exportiert wie auf der Seeseite. Das läßt sich aus entsprechenden Ausfuhrkontingentierungen schließen. Die Schweizer Käufer aber analog der Praxis am See in bestimmte Legstädte zu locken, von wo sie die Frucht abholen sollten, mißlang. Wie eh und je fuhren die Erzeuger aus Klettgau, Hegau, Baar und oberem Neckargebiet vor allem auf die eidgenössischen Märkte in Stein und Schaffhausen, die als Zwischenstationen für den überragenden Zürcher Kornmarkt dienten. Um trotzdem eine gewisse Kontrolle über die ausgeführten Mengen zu haben, legten der Kreis und Österreich einige Straßenrouten fest, auf denen die Fuhrwerke mit dem Exportgetreide rollen sollten. Andere Wege sollten verboten sein¹³⁵.

Aber was taugen Verbote, die nicht durchgesetzt werden können? Grundsätzlich erwiesen sich demnach Kontrollen auch auf der Landseite als unerlässlich. Indessen bedurfte es im Gelände eines wesentlich größeren Aufwandes an Überwachungsmannschaften als auf dem Wasser. Sie mußten möglichst beweglich und daher beritten sein. Das trieb die Kosten in die Höhe. Als sich die Vertreter der Bodenseestände 1773 in Meersburg versammelt hatten, stellte der bischöfliche Rat resignierend fest, die Landseite sei ohne ein Kommando von etlichen hundert Mann kaum zu sperren¹³⁶.

In diesem Seufzer äußerten sich jahrzehntelange leidige Erfahrungen mit der Überwachung der Ausfuhr zu Lande. Obwohl immer wieder Anläufe genommen worden waren, sie zu organisieren und ihren Effekt zu erhöhen¹³⁷, scheint der Erfolg, will man den

133 Z. B. setzte sich der Überlinger Amtsbürgermeister in einer Serie von Briefen dagegen zur Wehr, Überlingen gestatte eine erhöhte Ausfuhr oder Überlinger Schiffer hielten sich nicht an die Beschränkungen: u. a. an die Regierung des Bst. KN, 1789 Dez. 1 und 1793 März 7; an das Oberamt Stockach, 1790 Jan. 28 (GLA KA 225/395). – In den Patenten der dreißiger Jahre begegnet im übrigen die Bestimmung, in Übertretungen verwickelte Marktstädte sollten zeitweise ihrer Marktrechte verlustig gehen. Indessen ist kein einziger Fall eines solchen Verfahrens bekannt.

134 Relation v. Landsees an die öö. Regierung Innsbruck, 1739 April (StA KN CI/140).

135 GÖTTMANN, Getreidemarkt, S. 247ff. Aus der Sicht des Zürcher Importmarktes werden diese landseitigen Getreidehandelsströme behandelt von P. GIGER-ESCHKE, Kornmarktpolitik Zürichs im 18. Jh. Lizentiatsarbeit phil. (masch.) Zürich 1985, S. 28ff. u. Karte 1.

136 Konferenz der Bodenseestände, 1773 Aug. 3 (GLA KA 225/395). In diesem Sinne äußert sich auch der Überlinger Bürgermeister v. Lenz in einem Brief an Memmingen, 1790 Juli 26 (GLA KA 225/395): Ohne Ziehung eines Militär-Cordons sei von einer Sperrverordnung nichts Gedeihliches zu erwarten.

137 Ohne sie im einzelnen genau zu analysieren, seien im folgenden die Belege aus den Fruchtpatenten und den Konferenzbeschlüssen zusammengestellt, die den Landpatrouillen gelten. Frucht-patent 1709 Dez. 5: Das Kreiskommissariat soll Reiter der Kreismiliz fleißig patrouillieren lassen. – 1712 Nov. 26: Die *Disposition* auf dem Randen, eine Absprache zwischen den landseitigen Ständen über die Landpatrouillen, soll fortgesetzt werden. – 1734 Nov. 12, Art. 16: Der Herzog von Württemberg soll als Kreis-Generalfeldmarschall dafür sorgen, daß die *Straßen an denen Gränzen gegen die Schweiz zulänglich mit tauglicher Mannschaft ... besetzt und patrouilliert werden solle*. Sold und Verpflegung sollen die Soldaten von ihrem *Werb-Stand*, Unterkunft aber am Einquartierungsort erhalten. – 1738 Nov. 12, Art. 10: In den vier Kreis-Distrikten soll für beständige Patrouillen je ein Kommando zu Pferd aufgestellt werden. Sie

wenigen Indizien glauben, nicht überwältigend gewesen zu sein. Die Gründe dafür sollen hier außer acht bleiben. Nicht nur einmal klagten die Vertreter der Bodenseestände, die Durchlässigkeit der Landgrenze mache ihre eigenen opferbereiten Bemühungen am See zuschanden. Und sie forderten den Bischof auf, sich bei seinem württembergischen Kollegen im Ausschreibamt, zugleich General der Kreistruppen, für Verbesserungen einzusetzen oder an die Fürstenberger heranzutreten, die auf der Landseite über den größten Gebietskomplex verfügten¹³⁸.

Dieses Thema kann hier nicht weiter verfolgt werden. Nur noch soviel: Im letzten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts wurden wiederum Frucht-, aber auch allgemeine Handelsperren am Hochrhein gegenüber der Schweiz verhängt. Die Koalitionskriege führten zu starken Truppenmassierungen in Südwestdeutschland. Der Schwäbische Reichskreis konnte sich als halberziger Verbündeter kaum des Druckes von seiten Österreichs erwehren, dessen militärisches Oberkommando kompromißlos die Verfügung über die Kreistruppen beanspruchte. Das Pochen des Kreises auf politische und hoheitsrechtliche Eigenständigkeit wurde von kaiserlich-österreichischer Seite in vielen Fällen schlichtweg ignoriert¹³⁹. Die österreichischen Verbände am Hochrhein exekutierten die Fruchtsperren so gründlich und rigoros, daß die Ausfuhr auf der Landseite ganz zum Erliegen kam, und das, obwohl nur Ausfuhrbeschränkungen und keine Totalsperren beschlossen waren. Die Klagen der betroffenen Kreisstände, die auf die Ausfuhr angewiesen waren, wurden immer lauter, auch über die schlecht disziplinierten Soldatenhorden und die schweren finanziellen Belastungen. Sie gipfelten schließlich 1795 in der Forderung des Schwäbischen Kreises an den Kaiser, den Militär-Cordon an den Grenzen zur Schweiz zurückzunehmen. Doch die Österreicher machten keine Anstalten, darauf einzugehen, und die Stände am Bodensee einigten sich darauf, bis zur endgültigen Entscheidung des Kreises einen Sonderzoll in Höhe von 40 Kreuzern je Sack Exportgetreide zu erheben, um Mittel für die Einquartierungskosten zu erhalten¹⁴⁰.

Ende des Jahres schließlich verschärfte der Kreis die Bestimmungen für die Einkäufer der Armeelieferanten¹⁴¹. Das Verbot, direkt beim Bauern zu kaufen, mußte fraglos die Versorgung verteuern und die schwäbische Gewinnspanne vergrößern. Wollte Österreich schon nicht den Beschwerden des Kreises entgegenkommen, so sollten sich wenigstens die Untertanen als Ausgleich für die wachsenden Einquartierungskosten an der österreichischen Armee so gut es ging schadlos halten¹⁴².

sollen auch die *Jauner* verfolgen und Reisende und Waren aus dem von Seuchen heimgesuchten Siebenbürgen abwehren. Vgl. auch STORM, S. 151 Anm. 8. – 1771 März 23: An den Grenzen zur Schweiz sollen militärische Postierungen und Patrouillen-Schiffe aufgestellt werden. – Konferenz der Bodenseestände 1734 Febr. 20, Ziffer 5 (GLA KA 83/1374): Die Posten sind mit weiterer geworbener Mannschaft zu verstärken. Die Verpflegung von zwei Pfund Brot oder 4/4 Kreuzer wird dem *Quartier-Stand* wieder vom *Werb-Stand* vergütet. Die österreichischen Reiter am Hochrhein sollen selbst für ihre Verpflegung sorgen. – 1770 Nov. 23, Ziff. 7 (GLA KA 225/395): Die landwärtigen Stände sollen aufgefordert werden, an den Grenzen zur Schweiz Militär-Patrouillen einzurichten. – 1773 Aug. 3 (ebd.): An den Grenzen des Kreises soll mit *großer Mannschaft ein Corton* gezogen werden. – 1793 Dez. 19, Ziff. 18 (StA ÜB XXXIX/967): Die sog. Fähre bei Waldshut soll mit schwarzenbergischer Kontingentsmannschaft besetzt werden.

138 Konferenz 1726 Mai 2; 1740 Dez. 14; 1770 Okt. 13; 1770 Nov. 23 (GLA KA 82/403; ebd. 225/395; ebd.).

139 Zu diesen Ereignissen und zum Verhältnis zwischen Schwäbischem Reichskreis und Österreich am Ende des 18. Jhs. vgl. H.-G. Borck, *Der Schwäbische Reichskreis im Zeitalter der Revolutionskriege (1792–1806)*. Stuttgart 1970, S. 115 ff.

140 Konferenz 1795 Juni 16 (StA ÜB XXXIX/967).

141 Fruchtpatent 1795 Nov. 5, Art. 8.

142 STORM, S. 121.

Überwachungsaufgaben und Sanktionen

Zum Tätigkeitsfeld der verschiedenen Kontrollorgane gehörten im allgemeinen alle Maßnahmen, die dazu dienten, die Sperrpatente des Kreises und die Beschlüsse der Bodenseekonferenzen zu verwirklichen, ohne dabei die Rechte Dritter zu verletzen. Zuweilen wurden Ausführungsbestimmungen und Instruktionen erlassen, welche die Aufgaben im einzelnen beschreiben und die Durchführung erleichtern sollten. Hierzu gezählt werden können zum Beispiel die Anweisungen an die Schiffer, die Getreidesäcke im Schiff übersichtlich neben- und nicht übereinander einzuladen, um eine reibungslose Überprüfung durch das Jagdschiff zu gestatten¹⁴³, und sich im übrigen den Kontrollen nicht zu widersetzen¹⁴⁴.

Eine detaillierte Instruktion für den Schiffsinspektor wurde auf der Meersburger Konferenz vom Februar 1734 erarbeitet¹⁴⁵: Kein Hafer, Heu und Stroh dürfen außer Landes gelassen werden. Schiffe, die mit diesen Gütern an Bord angetroffen werden, sind der Obrigkeit anzuzeigen. Kriegsertschaften und -mittel wie z. B. Pulver, Blei, Schwefel, Harz, Pech usw. sind gemäß des kaiserlichen Kontreband-Mandates zu konfiszieren; gleichermaßen alle kriegswichtigen Metalle. Die Fruchtausfuhr in die Schweiz ist nur an Endabnehmer mit besonderem obrigkeitlichen Paß gestattet, ganz verboten ist sie in die Frankreich benachbarten Grenzgebiete. Die Pässe sind zu kontrollieren¹⁴⁶ und die Säcke abzuzählen¹⁴⁷. Der Reiseproviant der Leute bleibt unberücksichtigt. Pferde, Hornvieh, Schafe und Schweine dürfen nur unter bestimmten strengen Auflagen verschifft werden.

Diese Instruktion verdeutlicht, daß nicht nur die Angelegenheiten der Fruchtsperre in den Kompetenzbereich der Jagdschiffe fielen, sondern je nach Lage der Dinge auch die Durchsetzung von Reichsschlüssen. In ähnlicher Weise hatten ja auch die in den Marktorten tätigen Inspektoren zugleich die Einhaltung von Reichs- und Kreis-Münzmandaten zu überwachen.

Sanktionsbefugnisse kamen indes dem Überwachungspersonal nicht zu. Zur Bestrafung sollte der *Transgressor* vielmehr seiner Herrschaft angezeigt, Fremde aber der lokalen Obrigkeit überstellt werden¹⁴⁸. Die mitgeführten verbotenen oder durch einen Paß nicht gedeckten Waren sollten inklusive der erlaubten konfisziert werden, mit Schiff und Geschirr, mit Pferd und Wagen¹⁴⁹. War die verbotene Ausfuhr bereits erfolgt, sollte eine

143 Konferenz 1734 Febr. 20, Ziff. 5 (GLA KA 83/1374). – Konferenz 1740 Dez. 14, Ziff. 14 (GLA KA 82/404). – Konferenz 1758 Sept. 15 (StA ÜB XXXIX/967). – Konferenz 1770 Nov. 23, Ziff. 6 (GLA KA 225/395).

144 Konferenz der Bodenseestände 1734 Febr. 20, Ziff. 5 (GLA KA 83/1374).

145 Konferenz 1734 Febr. 20, Ziff. 5 (ebd.).

146 Fruchtpatent 1739 Aug. 29, Art. 13: Die Ausfuhrpässe sind insbesondere in Hinblick auf die Angabe der Zweckbestimmung zu kontrollieren. Ebenso 1740 Juli 26, Art. 14.

147 Fruchtpatent 1741 Mai 30, Art. 10. Konferenz 1734 Febr. 20, Ziff. 5 (GLA KA 83/1374).

148 Fruchtpatent 1712 Nov. 26: Übertreter werden von den Obrigkeiten gegenseitig ausgeliefert; nötigenfalls Leibes- und Lebensstrafen. 1768 Febr. 18: Übertreter empfindlich strafen. – 1770 Nov. 1: Mitwisser bestrafen.

149 Fruchtpatent 1712 Febr. 5: Konfiskation bei Überschreiten des Ausfuhrquantums. – 1712 Nov. 26: Beschlagnahme der Ware, Fuhrwerke und Schiffe. – 1758 Dez. 13: Konfiskation und andere Strafmittel. – Ebenso 1763 März 22. – 1794 April 5: Die Konfiskationsstrafe soll eingehalten werden. – Anweisung an den bfl.-konstanziischen Obervogt zu Reichenau und Öhningen, gemäß Kreisbeschluß alle Getreideschiffe und -wagen ohne Paß anzuhalten und die Frucht zu konfiszieren, 1711 März 23 (GLA KA 82/402). Schon im Mai ereilte dieses Schicksal den Schaffhauser Händler Michael Rauschenbach; wegen eines aufziehenden Unwetters war er von Radolfzell losgefahren, ohne die Ausstellung eines Passes abzuwarten. Es bedurfte einiger Schriftwechsel zwischen bischöflichen, österreichischen, Schaffhauser und Radolfzeller Stellen, ehe er die konfiszierten 63 Säcke Frucht wiedererhielt (GLA KA 82/401).

Strafe in der Höhe des Wertes der verkauften Frucht ausgesprochen werden. Die Strafgeelder standen in der Regel dem zuständigen Gerichtsherrn zu. Allerdings sollte derjenige, der eine Übertretung anzeigte, eine Belohnung erhalten, und zwar bei Konfiskationen unter 50 Gulden ein Drittel davon, bei solchen darüber ein Viertel¹⁵⁰. Diese dem Patent vom November 1734 entnommenen Bußbestimmungen¹⁵¹ galten mit leichten Modifikationen und Variationen das ganze 18. Jahrhundert über.

Pässe und Attestate

Sie waren in den Händen der Kontrollorgane das wichtigste bürokratische Mittel zur Überwachung des Handels mit Getreide über den Bodensee. Sichtet man die Fruchthandelspatente des Schwäbischen Kreises und des Kreisausschreibamtes sowie die Beschlüsse der Bodenseekonferenzen, begegnen verschiedene Begriffe, die sich inhaltlich überschneiden und oft dasselbe meinen: *Attestat*, *Paß*, *Zertifikat*, *Urkunde*, *Legitimation* oder schlicht *Schein*. Nur aus dem Kontext ist ihre jeweilige Bedeutung zu ermitteln. Sie lassen sich grob unterscheiden in Attestate für Verkäufer und Käufer, und dann wieder im ersten Fall in solche für Produzenten und für Händler und im zweiten Fall in Scheine für Endverbraucher und amtliche Einkäufer sowie für Händler. Keineswegs freilich traten diese Hauptformen bei allen Fruchtsperren gleichermaßen in Erscheinung. Je nach eigener schwäbischer Ertrags- und Versorgungslage, aber auch je nach den militärstrategischen Zielvorstellungen, die in die Sperrmaßnahme eingegangen waren, bezog sich die Forderung nach Attestaten nur auf einen begrenzten Teilbereich des Handels oder erfaßte ihn insgesamt.

Fast ausnahmslos in allen Sperrpatenten anzutreffen ist das Attestat des eidgenössischen Käufers, dem seine Ortsobrigkeit bestätigt, daß er zum Einkauf befugt und das in Schwaben erhandelte Korn für den Eigenverbrauch der dortigen Bevölkerung bestimmt sei und nicht in andere Gegenden oder gar in Feindesland weiterverkauft werde¹⁵². Das hatten schon 1691 die Eidgenossen mit dem kaiserlichen Gesandten vereinbart¹⁵³. Und entsprechende grundsätzliche Erklärungen wurden im übrigen hin und wieder bei Fruchtsperren durch die Schweizer Kantone gegenüber dem Schwäbischen Kreis abgegeben¹⁵⁴, ohne daß dieser jedoch auf die Forderung nach Attestaten verzichtet hätte.

150 Fruchtpatent 1709 Dez. 5: Der Anzeiger soll ein Drittel des Konfiskationsgutes erhalten, die Militärkasse des Kreises den Rest. 1771 März 23: Unter 50 fl erhält der Anzeiger die Hälfte, darüber ein Drittel.

151 Fruchtpatent 1734 Nov. 12, Art. 9 u. 14.

152 Fruchtpatent 1689 Febr. 28; 1698 Nov. 30; 1710 Nov. 16; 1712 Febr. 5; 1739 Aug. 29; 1789 Dez. 22. – Konferenz der Bodenseestände, 1793 Dez. 19 und 1795 Juli 10 (StA ÜB XXXIX/967), mit dem Zusatz, daß das Schweizer Zertifikat vor der Abfuhr durch die Marktstadt an die bfl.-konstanzerische Kanzlei zur Kontrolle geschickt werden müsse. – Ratslerlaß Überlingen, 1789 Nov. 26 (GLA KA 225/395). – Ein Beispiel: Die Stadt Stein a. Rh. attestiert am 5. Nov. 1709 ihrem Bürger Hans Jacob Koch, daß dieser wöchentlich 20 Malter Kernen in den benachbarten Hegauer Orten aufkaufen und an Steiner Bürger verkaufen wolle. Die Frucht werde keinesfalls zum Feind *passiert*. Es wird gebeten, Kochs Transporte ungehindert durchzulassen (GLA KA 82/400). – Ähnliches Attestat der Stadt Schaffhausen für ihren Bürger Michael Rauschenbach, 1711 Mai 14 (ebd. 82/401).

153 Tagsatzung 1691 März (EA 6, 2, S. 396): Es wird vereinbart, daß *laut letztjähriger Übereinkunft die Eidgenossen für Fruchtkäufe im Reich die obrigkeitlichen Patente mitbringen und bei Zuwiderhandlungen von ihren Obrigkeiten nicht unterstützt werden sollen*. – Bereits 1689 hatten die Schweizer von seiten Österreichs durch den Herzog von Lothringen die Zusage erhalten, daß sie Frucht zum Hausgebrauch auf Attestat erhalten sollen (ebd. S. 260).

154 Das Kreisausschreibamt übermittelt am 22. Febr. 1748 dem oö. Geheimen Rat in Innsbruck Extrakte aus Schreiben der 13 Kantone an den Kreis, worin diese erklären, sie verkauften die im Reich gekaufte Frucht nicht weiter und hätten dagegen Vorkehrungen getroffen (GLA KA 83/

Deren inhaltliche Bestimmungen wurden in besonders knappen Zeiten in der Weise verschärft, daß als Käufer nur Endverbraucher zugelassen wurden, die den wöchentlichen Bedarf ihres Haushalts und den ihrer Nachbarn decken wollten¹⁵⁵, oder von den Schweizer Kantonen eigens legitimierte amtliche Einkäufer, die auf öffentliche Rechnung agierten¹⁵⁶. Hauptbedingung, unter der der Kreis und Österreich den Fruchlexport im Rahmen des *Quantums* zuließen, war dabei stets der obrigkeitlich beglaubigte eigenössische Eigenbedarf¹⁵⁷.

Außerdem gewann auf seiten des Kreises mit der Zeit deutliche Konturen das Motiv, einen gewinnträchtigen Zwischenhandel auch auf eidgenössischem Boden nach Möglichkeit von vornherein auszuschließen; und das kam zweifellos den Schweizer Interessen entgegen¹⁵⁸: Das Ausfuhrquantum, gerade in Mangelzeiten von seiten der Schwaben als Dokumentation ihres guten Willens gegenüber den Schweizer Nachbarn gedacht, sollte auch an die richtige Adresse gelangen. Die Lieferungen sollten dann schon den kleinen Mann nähren und nicht den Zwischenhändlern die Taschen stopfen. Zudem, so fürchtete man wohl zu recht, mochten unbeschränkte Einkäufe schweizerischer Händler, die am Nordufer in sicherer Erwartung des Wiederverkaufes jeden Preis bieten konnten, den Preisauftrieb verstärken¹⁵⁹. Und das lief dem Interesse der eigenen Verbraucher zuwider, zumal Preissteigerungen sowieso schon mit Auslöser der Sperre waren.

Verfeinert wurde das Verfahren der Schweizer Käufer-Attestate folgendermaßen. Die deutsche Marktstadt mußte dem eidgenössischen Käufer einen Schein über die aufgekaufte Fruchtmenge ausstellen¹⁶⁰, und, so lautete die Erweiterung, die Schweizer Heimat-

1500). – Zürich an den Schwäb. Kreis, 1747 Dez. 28 (ebd.): Auf dem Zürcher Fruchtmartt ist Fremden der Einkauf verboten. – Stadt und Republik Bern an den Schwäb. Kreis, 1748 Jan. 25 (ebd.): Die gelieferte Frucht diene dem eigenen Gebrauch; der Weiterverkauf an Fremde sei verboten, wie aus der beigefügten Kopie des zuletzt 1745 wiederholten Ratserslasses zu ersehen sei.

155 Fruchtpatent 1739 Aug. 29: Abgabe nur *weniger Malter* für den Eigenbedarf. – Konferenz der Bodenseestände, 1740 Dez. 14 (StA ÜB XXXIX/967): Abgabe von maximal vier Maltern je Schweizer zu seiner und der Hausnotdurft seiner Nachbarn für eine Woche. – Konferenz 1789 Nov. 23 (GLA KA 225/395): Commissionskäufe über zehn Malter nicht gestattet. – Magistrats-erlaß Überlingen, 1789 Nov. 26 (GLA KA 225/395): Einkauf bis zu zehn Maltern für den Eigenbedarf ist frei; darüber genaue obrigkeitliche Urkunde nötig, mit Angabe, für wen und auf wessen Rechnung. – Ratslerlaß Lindau, 1793 März 1 (ebd.): Einkauf bis zu zehn Maltern frei, jedoch Meldung an Lindauer Kanzlei nötig.

156 Fruchtpatent 1739 Okt. 14 und 1740 Juli 26. – Konferenz der Bodenseestände, 1770 Nov. 23 und 1793 Dez. 19 (GLA KA 225/395; StA ÜB XXXIX/967).

157 Vgl. z. B. die Fruchtpatente 1698 Nov. 30, 1710 Nov. 16, 1712 Febr. 5, 1739 Aug. 29, 1789 Dez. 22. – Konferenz der Bodenseestände, 1740 Dez. 14 (StA ÜB XXXIX/967).

158 Konferenz der Bodenseestände, 1770 Nov. 23, Art. 3 (GLA KA 225/395): Schweizer Wucherer trieben bei Ankauf auf Reichsboden den Preis höher. Zweck der Ausfuhrbestimmungen sei aber, nicht den Wucherern zu Gewinn zu verhelfen, sondern die Subsistenz der Armen zu sichern.

159 Als auf der Konferenz der Bodenseestände am 3. Aug. 1773 (ebd.) zu Meersburg über die Abstellung der Winkelschiffahrten beraten werden soll, erläutert der Lindauer Bürgermeister Fels in einem längeren protokollierten Exkurs die Zusammenhänge der Fruchtpreisentwicklung in der Schweiz und in Schwaben in Hinblick auf die Fruchtsperren und das Händlerverhalten. Er kommt zu dem Ergebnis, der Preis könne nur dann auf einem erträglichen Stand gehalten werden, wenn Verkauf und Kauf ausschließlich in den berechtigten Bodenseemarktstädten stattfände und alle anderen Kanäle verstopft würden. Diese interessante zeitgenössische Stimme verdiente es, als Ausdruck der in den Marktstädten herrschenden Meinung genauer analysiert zu werden. – Im Fruchtpatent 1741 Mai 30, Art. 14, wurde Schweizer *Quantisten* bzw. Kornkäufern verboten, zu zweien oder zu dreien das ganze Quantum auf einen Schlag aufzukaufen. Denn dadurch würde die Teuerung auf Reichs- und auf Schweizer Boden verursacht. Ähnlich bereits im Beschluß der Bodenseestände vom 14. Dez. 1740, Art. 19 (StA ÜB XXXIX/967).

160 Fruchtpatent 1712 Febr. 5; 1771 März 23. – Konferenz der Bodenseestände, 1734 Febr. 20 (GLA KA 83/1374). – Ein Beispiel: Die Stadt Radolfzell bestätigt am 6. Mai 1711 den

behörde hatte darauf im Gegenzug zu bestätigen, daß die Fuhr bestimmungsgemäß verwandt worden sei. Beim nächsten Besuch in der Marktstadt war das Schriftstück wieder vorzuweisen¹⁶¹. Keine Frage, hier war ein wunder Punkt, weil man sich letztlich auf die Korrektheit der eidgenössischen Stellen verlassen mußte. Lediglich die Tagebücher boten begrenzte Kontrollmöglichkeiten. Hierin hatten die Gredmeister der Seemarktorte oder die Ortsobrigkeiten auf der Landseite Verkaufs- bzw. Ausfuhrmenge sowie den Bestimmungsort einzutragen¹⁶².

Die skizzierten Regelungen wurden im übrigen nicht nur beim Kornhandel mit der Eidgenossenschaft angewandt, sondern sie wurden auch auf das österreichische Vorarlberg und die zum schwäbischen Kreis gehörigen Herrschaften im Rheintal übertragen¹⁶³, obwohl keine Ausfuhrbeschränkungen dorthin bestanden. Damit sollte vor allem, was schon vorgekommen war, verhindert werden, daß aus jenen Gebieten Getreide in die Ostschweiz und nach Bünden weiterverhandelt und damit die Fruchtsperren umgangen würden.

Die Winkelmärkte und -häfen am deutschen Bodenseeufer hatten nun einen schweren Stand. Die Attestate berechtigten nur zum Einkauf in den privilegierten Marktorten und konnten nur dort rechtsgültig gegengezeichnet werden. Die Papiere mußten in Ordnung sein, wollten die Schweizer Kunden mit ihrer Ladung ungeschoren an den auf dem See kreuzenden Patrouillenschiffen vorbeikommen und das südliche Ufer erreichen. Die Einführung der Attestate brachte es schließlich auch mit sich, daß in den Marktstädten die Verkäufe registriert werden mußten. Einem unbewußten oder beabsichtigten Überschreiten des Ausfuhrquantums wurden damit Schranken gesetzt.

Die an das Käufer-Attestat geknüpften Ziele konnten, wie wir gesehen haben, nur erreicht werden, wenn in den Bodenseemarktstädten die Kontrolle gewährleistet war. Diese gerade aber versuchten die im schwäbischen Hinterland operierenden deutschen und eidgenössischen Händler zu umgehen¹⁶⁴. Oft noch auf dem Halm kauften sie bei den Bauern, auf den Dörfern und Marktflecken die Frucht auf und schleusten sie über die Winkelhäfen in die Schweiz. Sie waren den Zeitgenossen suspekt, diese *Für- und Aufkäufer, Kornkipper*¹⁶⁵,

Steckborner Bürgern Heinrich Labhardt und Melchior Gräfle den Kauf von insgesamt 65 Säcken Frucht auf dem Radolfzeller Wochenmarkt. Die Käufer würden die Frucht nicht an den Feind weiterverhandeln (GLA KA 82/401).

161 Konferenz der Bodenseestände, 1770 Okt. 13 u. 1770 Nov. 23 (GLA KA 225/395). – Ein Musterformular aus dem Jahr 1735 ist erhalten (GLA KA 225/545): *Pass Formul vor die an Bodensee gehende Früchten: Vorzeiger diß, N. von N. fahrt mit einem Last fruchten von N. Säcken nacher N. deme gegenwärtiger Paß zu sicherm seinem fortkommen zugleich aber auch zu diesem Ende mitgegeben worden damit Er solchen von der Obrigkeit, wohin Er gen. Früchten geführt unterschriebener zurückbringen und damit bescheinigen solle, daß er die aufgehabte fruchten nacher N. und nirgends anders wohin verführet habe. Cantzley-Innsigel 1735.*

162 Fruchtpatent 1734 Nov. 12; 1738 Nov. 12. Konferenz der Bodenseestände, 1734 Febr. 20 (GLA KA 83/1374).

163 Fruchtpatent 1734 Nov. 12, Art. 10: Ausdrücklich angesprochen sind die Untertanen aus Hohenems, Vaduz, Schellenberg, Feldkirch, Fussach, Höchst und Hardt; 1738 Nov. 12; 1741 Mai 30. – Konferenz der Bodenseestände 1740 Dez. 14 (StA ÜB XXXIX/967).

164 Fruchtpatent 1739 Okt. 14: Die im Landesinneren auftretenden Schweizer müssen Pässe haben, da sie von vornherein der *Kornkippererei* verdächtig sind. Ebenso 1740 Juli 26.

165 Als Begriff wohl eine Analogiebildung zu den *Münzkippern*, die vollwertige Münzen beschnitten oder zu minderwertigen umprägten. *Kipper* heißt auch allgemein der Geld- oder Warenfälscher. In dieser Bedeutung ist der Begriff kaum auf den Kornhandel übertragbar. Laut Fruchtpatent 1739 Aug. 29 wird als *Kippererei* bezeichnet, wenn Händler dem Bauern auf die bevorstehende Ernte Kredite gewähren. Vermutlich werden die Bauern dabei übervorteilt und in ihrem Erlös *beschnitten*. – Im Patent 1749 Nov. 22 heißt es einleitend, *Fruchtkipper* kauften auf dem Land ganze Fruchtkästen und Schütten auf.

Frucht-Juden und *Steckenreiter*, wie man sie hieß¹⁶⁶. Kaum ein Fruchtpatent des Kreises oder Ausschreibamtes, das ihre Tätigkeit in der rechtlichen und moralischen Grauzone nicht dem wachsamen Auge der Ortsobrigkeit anempfahl¹⁶⁷. Gegen jene Geschäftemacher, denen man, verkennend die Wirkung der Ernte- und Konjunkturzyklen und also wohl eher zu Unrecht, oft genug die Verantwortung für Mangel und Teuerung in die Schuhe schob¹⁶⁸, gegen sie richtete sich die Einführung der *Verkäufer-Attestate* und *-Pässe*.

Im Grunde handelte es sich dabei um die Umkehrung des gegenüber der Schweiz praktizierten Reglements: Der verkaufswillige Untertan, sei er nun selbst der Produzent oder ein Händler, muß sich von seiner Obrigkeit einen Paß ausstellen lassen mit der Angabe der Menge und dem Ziel der Fuhr¹⁶⁹. Die Behörde der Marktstadt, wo der Verkauf erfolgt, zeichnet gegen, und zu Hause legt der Verkäufer den Schein wieder seiner Obrigkeit vor¹⁷⁰. Und hier mag übrigens auch der Schlüssel dafür liegen, warum verhältnismäßig wenige derartige Attestate und Pässe erhalten und überliefert sind¹⁷¹: Um Mißbrauch auszuschließen, wurden die erledigten Scheine eingezogen und sofort vernichtet. Zur nachträglichen Rekonstruktion von Käufen und Verkäufen gab es ja notfalls noch die erwähnten amtlichen Tagebücher in den Marktorten.

Die Einführung von Attestaten und Pässen für den Fruchthandel innerhalb des Kreisgebietes inklusive der österreichischen und ritterschaftlichen territorialen Einsprengsel erfolgte nur sporadisch und zögernd, ja widerwillig. Denn der darunter möglicherweise leidende Austausch zwischen den Kreisständen, so wurde immer wieder betont, sollte frei und ungehindert bleiben¹⁷². Wirklich nur in schlimmster Lage wie während der Hungerkrise von 1770/71 befahl der Kreis Restriktionen. Sie richteten sich dann nach dem bekanntesten Muster: obrigkeitlich legitimierte, amtliche Aufkäufer zum Zwecke des eigenen Bedarfs¹⁷³; genaue Kontrolle des Verkaufs, eher weniger als zu viel; hin und her Scheine über die Berechtigung, Beglaubigungen des Bedarfs¹⁷⁴, Gegenzeichnung der Markt-

166 Die Erläuterungen in den einschlägigen Lexika ergeben in unserem Zusammenhang keinen Sinn. Grimms Wörterbuch enthält lediglich vage Hinweise auf die pejorative Bedeutung des Begriffs. – Vermutlich dürften hier Aufkäufer gemeint sein, die Frucht auf dem Halm kaufen; also Stecken in der nachweisbaren Bedeutung von Steckling, Setzling, Pflanze.

167 Fruchtpatente 1692 Dez. 5; 1698 Okt. 8; 1708 Nov. 13; 1709 Jan. 12; 1709 Mai 3; 1713 März 4; 1738 Sept. 30; 1739 Aug. 29; 1741 Mai 30; 1750 Mai 15; 1758 Dez. 13; 1763 März 22. – Ksl. Reskript an den österreichischen Vertreter von Landsee, 1739 Juli 15 (StA KN C I/140). Dieser solle sich auf dem Kreistag für Maßnahmen gegen Kornkipper und Vorkäufer einsetzen. Angeblich befänden sich auch schwäbische Prälaten darunter. – Konferenz der Bodenseestände, 1740 Dez. 14 (StA ÜB XXXIX/967): Der Bischof von Konstanz möge als kreisausschreibender Fürst das Patent gegen *Fürkauf*, *Kornkipper* und *Steckenreiter* renovieren. – Magistratserlaß Überlingen 1789 Nov. 26 (GLA KA 225/395): *Vorkauf* und *wucherische Kipperei* verboten.

168 Vgl. die Arengen der Fruchtpatente; in den meisten Fällen wird zumindest der *Vorkauf* als Begründung für Preissteigerungen und Mangel genannt; sodann *Aufkauf*; *schnöde Gewinnsucht*, *Schleich*, *Betrug* und *Kipperet*.

169 Fruchtpatent 1698 Nov. 30; 1710 Nov. 16; 1734 Nov. 12; 1738 Nov. 12; 1795 Nov. 5.

170 Fruchtpatent 1739 Aug. 9; 1739 Okt. 14; 1740 Juli 26. Konferenz der Bodenseestände, 1770 Nov. 23 (GLA KA 225/395).

171 Vereinzelt obrigkeitliche Attestate für Kornkäufer und Ausfuhrpässe finden sich in folgenden Archivbeständen: StA KN C I/133, 141, 171 u. 174.

172 Fruchtpatent des Schwäb. Kreises 1698 Nov. 30; 1712 Nov. 26; 1713 Sept. 26; 1795 Nov. 5 mit der Einschränkung, amtliche Einkäufer aus dem Kreisgebiet sollten nicht in den Seestädten einkaufen.

173 Fruchtpatent 1712 Nov. 26; 1739 Okt. 14; 1740 Juli 26; 1771 März 23; 1795 Nov. 11.

174 Fruchtpatent 1698 Nov. 30; 1699 Nov. 4; 1712 Nov. 26; 1713 Sept. 26; 1739 Aug. 29; 1739 Okt. 14; 1740 Juli 26; 1771 März 23; 1795 Nov. 5.

stadt¹⁷⁵, Bestätigungen der ordnungsgemäßen Verwendung¹⁷⁶. Doch sobald sich die Versorgungslage entspannte und damit der Anlaß entfiel, verschwanden auch sofort die allen Beteiligten lästigen bürokratischen Garne, lästig bestimmt auch all den kleinen herrschaftlichen Ämtern; denn die Ausstellung aller Scheine war nach Übereinkunft des Kreises gebührenfrei¹⁷⁷.

Über die geschilderten gewöhnlichen Einsatz- und Verwendungsmöglichkeiten von Attestaten und Pässen hinaus gab es durchaus auch Ausnahmefälle und Sonderregelungen: Fuhren im Dienste der Truppenversorgung wurden mit kaiserlichen oder kreisausschreibamtlichen Begleitpapieren ausgestattet¹⁷⁸. Die Versorgung von Niedergerichtsuntertanen auf Schweizer Boden mit Getreide über die übliche Ausfuhrmenge hinaus mußte vom bischöflich-konstanzischen Ausschreibamt genehmigt werden¹⁷⁹. Transitfuhren über Kreisgebiet benötigten obrigkeitliche Pässe¹⁸⁰. Mit Schweizer Ständen vereinbarte Extralieferungen, ein Extraquantum, bedurfte spezieller Ausfuhrzertifikate¹⁸¹; ebenso der Naturaltausch schwäbischen Kornes gegen schweizerisches Schmalz¹⁸². Mit einem amtlichen Zeugnis mußte nachgewiesen werden können, wenn wegen Sturmes auf dem Bodensee das beladene Fruchtschiff erst am Tag nach dem Markt auslaufen konnte¹⁸³.

Nicht mehr leicht war immer zu übersehen, was, wann, unter welchen Umständen, wie amtlich beurkundet werden mußte. Irrtümer, Mißverständnisse, Reibereien unter den Beteiligten, aber auch Verstöße und Täuschungsversuche können kaum verwundern. Eine erkleckliche Zahl derartiger Fälle wurde im Laufe des Jahrhunderts aktenkundig, wie noch zu sehen sein wird. Das darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß sich insbesondere das Käufer-Attestat in den Sperrn am Bodensee zur allseits akzeptierten Einrichtung entwickelte: als ein Stück Interessenausgleich zwischen den schwäbischen Produzenten und den eidgenössischen Konsumenten.

Die Schiffer: ihre eigenen Kontrolleure

Wird über die Mittel gesprochen, die dazu dienen sollten zu überwachen, ob die Sperrvorschriften eingehalten würden, darf auch der Hinweis auf eine Vorschrift nicht fehlen, die eher beiläufig entstand und insgesamt nur von untergeordneter Bedeutung gewesen sein dürfte. Worum geht es?

Im Dreißigjährigen Krieg waren viele Schiffsrouten, die vorher von Lehenschiffern aus den Reichsstädten des Nordufers befahren worden waren, von Schweizer Schiffern

175 Fruchtpatent 1739 Aug. 29; 1739 Aug. 14; 1771 März 23.

176 Fruchtpatent 1739 Aug. 29; 1771 März 23.

177 Fruchtpatent 1698 Nov. 30; 1739 Aug. 29.

178 Fruchtpatent 1709 Mai 3; 1795 Nov. 5.

179 Konferenz der Bodenseestände, 1740 Dez. 14 (StA ÜB XXXIX/967): bfl.-konstanzisches *Gnadenkorn* für die Schweizer Untertanen muß mit einem besonderen Paß versehen sein. Davon waren insbesondere bischöfliche Untertanen in den Orten Steckborn, Ermatingen und Triboltingen auf dem Seerücken betroffen. Vgl. den Brief des Obervogtes der Reichenau an den Bischof, 1713 Jan. 26 (GLA KA 82/402). – Auch die Stadt Konstanz besaß am Thurgauer Ufer, und zwar in Egelshofen, Rickenbach, Bottighofen und Scherzigen Niedergerichtsuntertanen, für die sie, teilweise mit Erfolg, Sonderregelungen verlangte (StA KN CI/181 u. 182). Von Landsee reklamierte deshalb 1733 für Konstanz ein höheres Ausfuhrquantum (ebd. CI/132).

180 Magistratsdekret Überlingen 1789 Nov. 26 (GLA KA 225/395).

181 Z. B. die im Zusammenhang der mit Zürich und Bern vereinbarten und 1691 abgewickelten Verkäufe. Die dazu gehörigen Pässe Zürichs und Überlingens für die Zürcher Einkäufer in StA KN CI/171.

182 Fruchtpatent 1734 Jan. 15.

183 Fruchtpatent 1734 Nov. 12; 1739 Aug. 29 und 1739 Okt. 14. – Konferenz der Bodenseestände, 1740 Dez. 14 und 1793 Dez. 19 (StA ÜB XXXIX/967).

eingenommen worden. Da diese jedoch nicht wieder verdrängt werden konnten, mußten ihnen die Städte wohl oder übel die Schifffahrten verleihen, um nicht ganz der Abgaben verlustig zu gehen¹⁸⁴. Freilich schien es gerade zu Sperrzeiten bedenklich, wenn vorwiegend eidgenössische Schiffer, welchen gewiß den Absichten des Kreises gegensätzliche Interessen unterstellt werden dürfen, das limitierte Quantum über den See spedierten. Kurzerhand haben daher die Kreisstände zu verschiedenen Malen die Rechte der Schweizer Schiffer für die Dauer der Fruchtsperren ausgesetzt und nur reichsuntertänigen Schiffern die Exportfuhren erlaubt¹⁸⁵. Diese konnten sich des Wettbewerbsvorteils indessen nur um den Preis stärkerer Beaufsichtigung erfreuen. Denn sie sollten nun von ihrer jeweiligen Ortsobrigkeit vereidigt werden, keinen *Schleich* oder keine verbotene Ausfuhr zu begehen, noch dazu Beihilfe zu leisten. Listen der vereidigten Schiffer waren dem Kreisausschreibamt einzureichen. Dem Übertreter wurde angedroht, sein Schiff zu zertrümmern und zu verbrennen¹⁸⁶.

Diese Sicherungen bewegten sich durchaus im Rahmen der zeitüblichen, bei ähnlichen Gelegenheiten eingesetzten Mittel. Sie wurden jedoch durch den Einsatz einer erstaunlichen Kollektivhaftpflicht erheblich verschärft. Die Schiffsleute eines Ortes sollten nämlich zusätzlich eine Kautions von 200 bis 300 Gulden stellen. An diese könne sich die Obrigkeit halten, wenn ein Übertretungsfall bestraft werden müsse. Somit stünde ein Schiffer für alle und alle für einen. Der von dieser Regelung erwartete Effekt wurde unverblümt ausgesprochen: Die Schiffer würden sich gegenseitig überwachen¹⁸⁷.

Übertretungsfälle und Wirksamkeit der Sperrmaßnahmen

Hier wurde versucht, die Konturen eines Überwachungssystems herauszuarbeiten, bei dem viele Einzelelemente ineinandergriffen. Das Regelwerk – so war zu zeigen – entstand im Zusammenspiel zwischen sich fortentwickelnden Bedürfnissen und seiner sich wiederum in der jeweiligen Praxis äußernden Erscheinungsform. Beachtet man diese Wechselwirkung, kann wenigstens ansatzweise einem Problem Rechnung getragen werden, das bei der historischen Würdigung gesetzgeberischer Akte und obrigkeitlicher Verordnungen, wie es die Sperrpatente und Überwachungsvorschriften nun einmal waren, stets zu schaffen macht: die mögliche Diskrepanz von Norm und Wirklichkeit. Nicht die Einhaltung, sondern die Verletzung der Norm wird meist aktenkundig, sofern sie überhaupt offenbar wird. So läßt sich gewöhnlich nur schwer abschätzen, in welchem Ausmaß von der Regel abgewichen worden ist.

Trotz dieser grundsätzlichen Schwierigkeiten soll versucht werden, einige Anhaltspunkte dafür zu finden, ob sich in der Praxis die Sperrmaßnahmen bewährt haben. Über den quantitativen Befund ist hier nicht weiter zu reden: Tatsächlich weisen die vorliegenden Exportziffern darauf hin, daß zu Sperrzeiten deutlich weniger Korn die schwäbischen Häfen verließ¹⁸⁸. Aber dieser Befund läßt sich letztlich nicht eindeutig bewerten. Denn damals lagen ja gewöhnlich auch die Ernteerträge niedrig und zogen Limitationen allererst nach sich. Daher sollen im folgenden einzelne überlieferte Verstöße gegen die Überwachungsvorschriften die Frage aus qualitativer Sicht beleuchten. Sie wurden nach Möglich-

184 GÖTTMANN, Winkelmärkte, S. 65. OECHSLE, S. 66 Anm. 169.

185 Fruchtpatent 1734 Nov. 12, Art. 12. – 1741 Mai 2, Art. 2. – Konferenz der Bodenseestände 1770 Nov. 23, Ziff. 1 (GLA KA 225/395).

186 Konferenz der Bodenseestände 1740 Dez. 14, Ziff. 3 u. 4 (StA ÜB XXXIX/967). – Fruchtpatent 1741 Mai 2, Art. 2 u. 3. – Konferenz 1770 Nov. 23, Ziff. 1 (GLA KA 225/395).

187 Konferenz 1740 Dez. 14, Ziff. 3 (StA ÜB XXXIX/967) und 1770 Nov. 23 (GLA KA 225/395).

188 GÖTTMANN, Getreidemarkt, S. 499 ff.

keit so ausgewählt, daß sie über Handhabung und Wirksamkeit unterschiedlicher Sperrvorschriften Auskunft geben. Der Kommentar ist knapp gehalten, ohne Anspruch auf eine umfassende Analyse der vorgeführten Beispiele.

Um den Weiterverkauf von Frucht durch Schweizer an den Reichsfeind Frankreich ging es in einer Beschwerde, welche die Stadt Schaffhausen im Sommer 1709 Überlingen zustellen ließ¹⁸⁹. Vier Schaffhausener Bürger und Fruchthändler hatten in Überlingen Frucht gekauft. Sie waren an der Abfahrt gehindert worden und zunächst sogar beim Versuch, das Getreide wieder zu verkaufen. Vom Kreisausschreibamt in Meersburg wurden sie aufgefordert, das erlöste Geld als Strafe abzuliefern, da sie früher noch geschlossene Säcke an Reichsfeinde weiterverhandelt hätten. Schaffhausen ergriff für die vier Partei: Die Vorwürfe seien unzutreffend, da erhandelte Frucht ausnahmslos im städtischen Kaufhaus zum Verkauf an Schaffhausener Bürger aufgestellt werden müsse. Nicht verkaufte Reste seien der Stadt Genf zu deren eigener Vorratshaltung überlassen worden. Gewiß muß man, folgt man auch der Schaffhausener Darstellung, trotz der im Sinne der Sperrmandate einwandfreien Sachlage doch daran zweifeln, ob der fragliche Grundsatz tatsächlich in letzter Konsequenz hatte eingehalten werden können. Denn wer mochte dafür garantieren, was in Genf mit der Frucht geschah? Und überhaupt: Die Zufuhr stärkte auf jeden Fall die Genfer Vorräte und damit die Chance, früher oder später irgendwelche Frucht in die französische Nachbarschaft abzugeben.

In einem anderen Fall war 1712 richtiggehender Fruchtschmuggel Gegenstand einer Untersuchung vor einer Kreiskommission in Buchhorn¹⁹⁰: Sernatingische Schiffsleute hatten angeblich im Januar 1710, versteckt unter Kohlen, 50 Malter Frucht, nämlich 110 Säcke Hafer und 37 Säcke Kernen, im Wert von insgesamt 590 Gulden in die Schweiz nach Arbon verschifft und das trotz des geltenden strengen Ausfuhrverbots. Die Schiffer wurden vorgeladen und sollten zur gegebenenfalls zu verhängenden Konfiskation gleich Geld in Höhe des Wertes des fraglichen Getreides mitbringen. Als Zeuge dürfte, soweit aus den Briefen Buchhorns an Überlingen hervorgeht, der Überlinger Schiffsmann Franz Zettel aufgetreten sein. Das Vergehen fiel in eine Zeit totaler Fruchtsperre, die im Dezember 1709 verhängt und im August 1710 wieder aufgehoben wurde¹⁹¹. Die Tarnung der Fracht enthüllt den Vorsatz der Tat, die durch Anzeige ans Licht kam. Unter den skizzierten Vorgängen findet sich als Merkmal, das den Patentbestimmungen entsprach, etwa auch die angedrohte Strafe in der Höhe des Wertes der geschmuggelten Frucht. Darüber hinaus berührte der Fall nicht zuletzt die Frage der Winkelschiffahrten, da Sernatingen als Hafen für die Direktausfuhr von Frucht in die Schweiz nicht zugelassen war¹⁹².

Ein allzu tief angesetztes Ausfuhrlimit und mangelnde Transportaufträge stifteten leicht Komplizenschaften zwischen Schweizer Händlern und reichsstädtischen Schiffern. Das lehrt der Fall des Überlinger Schiffmeisters Mathias Brunner, der 1741 durch das in Lindau stationierte Kreuzschiff aufgebracht worden war und dort verhört wurde. Der heimlichen Fruchtausfuhr in die Schweiz und der Paßfälschung beschuldigt, gab er zu, viermal während der seit drei Jahren andauernden Fruchtsperre insgesamt etwa 200 Malter schwere und leichte Frucht an Händler aus St. Gallen, Uttwil und Steinach geliefert zu haben. Die Schweizer hatten das Getreide auf dem Überlinger Markt eingekauft. Er habe es *ums liebe Brot* getan, rechtfertigte sich Brunner, die Schweizer hätten ihn doppelt

189 Schaffhausen an Überlingen, 1709 Juli 7 (StA ÜB XXXIX/941).

190 Buchhorn an Überlingen, 1712 Juli 23 und Aug. 20 (StA ÜB XXXIX/941). – Weitere Korrespondenzen zu ähnlichen Fällen ebd.

191 Kreispatent 1709 Dez. 5 und laut Patent 1710 Nov. 16.

192 GÖTTMANN Winkelmärkte, S. 57f.

bezahlt. Sofern das Protokoll den Tenor der Aussage treffend wiedergibt, mangelte es dem Schiffer gleichsam an Unrechtsbewußtsein. Er hielt seine Tat für eine Art Kavaliersdelikt¹⁹³.

Wenn diese Einstellung auch unter den anderen schwäbischen Bodenseeschiffern gang und gäbe war, läßt sich Schlimmes für ihre Bereitschaft vermuten, die Sperrmaßnahmen aktiv mitzutragen. Und das, obwohl sie ihnen, zwar nur befristet, die Schweizer Konkurrenz vom Halse schafften¹⁹⁴. Aber vermutlich reduzierte die Limitierung der Ausfuhr das Fruchtaufkommen wiederum derart, daß die Spediteure auf Reichsseite dadurch keine Verbesserung verspürten. Kurzum, die Schiffer galten den Sperrbehörden als unsichere Kantonisten, und es verwunderte somit kaum mehr der oben geschilderte Versuch, sie durch Kautions- und Vereidigung fest an die Kandare zu nehmen.

Wer wollte es den Eidgenossen verdenken, wenn sie nach möglichen Schwachstellen im Sperrsystem Ausschau hielten? Das Überlinger Ratsprotokoll von 1693 notiert einen gescheiterten Versuch: Schweizer *Schmälzler* wollten sieben Säcke Früchte *hinwegpraktizieren*, gerieten aber an die falsche Adresse mit ihrem Unterfangen, *allhiesigen grädmeister mit 7 Reichsthalern zu corrumpiere*n. Der Rat bestrafte sie mit drei Reichsthalern pro Sack, sah aber von einer härteren Buße und Konfiskation der Frucht ab, da die Schmalzhändler *hiesige Statt mit Schmaltz zu versehen pflegen*¹⁹⁵. Mehrerlei fällt hier auf: Wenn die Schweizer derart hohe Bestechungsgelder einsetzten, mußte bei ihnen eine enorme Nachfrage oder Not¹⁹⁶ herrschen, die diese Investition lohnend machte. Die Überwachung in Überlingen griff in diesem Fall. Der Rat war gnädig, mußte aber sein Gesicht wahren. Die Reichsstadt hatte nicht das geringste Interesse daran, die Schweizer zu vergrämen, im Gegenteil. Vor Ort hatte man andere Sorgen, existentielle, als die im Geiste entfernten Sperrbürokraten, die sich ums tägliche Brot keine Gedanken machen mußten.

Unsicherheiten ergaben sich oft daraus, daß die Ausfuhrpässe auf eine bestimmte Anzahl Säcke lauteten und entsprechend auch der Impost entrichtet wurde, daß aber die verwendeten Säcke nicht genormt und in ihrem Fassungsvermögen bestenfalls nur annähernd gleich waren. Die Säcke möglichst prall zu füllen, hieß also für die Händler und Schiffer das Gebot. Freilich sahen sie sich dann auch schnell dem Verdacht der Zolldefraudation ausgesetzt. So erging es oberrheinischen Schiffsleuten, als sie 1716 in Bregenz ihre in Überlingen gepackten Säcke löschten. Doch die Bregenzer Rückfrage in Überlingen bestätigte die Angabe der Pässe und die Aussagen der Schiffer: Bis zu elf Vierteln schwerer oder leichter Frucht nach Überlinger Maß durften auf den Sack kommen¹⁹⁷. Nachdem später als Richtmaß für das Ausfuhrquantum der Konstanzer Malter eingeführt worden war, setzten auch Versuche ein, den gebräuchlichen Sack am See auf zehn Konstanzer Viertel zu normen¹⁹⁸.

193 Verhörprotokoll 1741 Aug. 5 (StA ÜB XXXIX/941).

194 Eingabe von sechs Überlinger Schiffmeistern an den Magistrat, 1773 Juli 23 (StA ÜB XXXIX/960): Bitte um Erhöhung der Frachttarife. Mit der verkündeten Freigabe der Fruchtausfuhr würden Einkommensverluste der Überlinger Schiffer eintreten, da die Schifffahrt nach Uttwil wieder auf dortige Schiffer übergehen, die nach Lindau ganz aufhören werde; mit der nach Rheineck sei ohnedies nichts zu verdienen.

195 RP ÜB, 1693 Jan. 9.

196 1693 fiel in die Zeit einer schweren Versorgungskrise in der Ostschweiz. GÖTTMANN, Getreidemarkt, S. 392ff.

197 Bregenz an Überlingen, 1716 Sept. 5 (StA ÜB XXXIV/941). Überlingen an Bregenz, 1716 Sept. 7 (ebd. Missivbuch 1714/19, S. 478f.). – In Bregenz waren Säcke mit neun Vierteln üblich, sog. *Neuner*. BILGERI, S. 12.

198 Diese Norm war bereits im *Endlichen Konformitätsrezeß* zwischen dem Kreis und Österreich vom 6. April 1697, Art. 14, enthalten (HSTAS C 9 Bü 38), konnte sich jedoch nicht durchsetzen. –

Schlußbemerkung

Die Beispiele können nur einmal mehr zeigen, wie komplex das Problem der Ausfuhrsperrungen und ihrer Überwachung war, an wie vielen Stellen es Reibungspunkte gab. Unendliche Mühe muß es gekostet haben, die differenzierten Bestimmungen auch Wirklichkeit werden zu lassen. Aber die Unzulänglichkeiten der Praxis forderten nur weitere Regelungen heraus, die letztendlich die Markt- und Ausfuhrverfahren immer weiter bürokratisierten, sie komplizierten und sie damit aber auch angesichts der damals gegebenen technischen und kommunikativen Mittel in ihrer Wirksamkeit in Frage stellten. Gerade hieran entzündete sich im übrigen gegen Ende des 18. Jahrhunderts auch die Kritik, die sich aus physiokratischem Geiste ins Grundsätzliche wandte. Es mehrten sich die Stimmen, die alle den Fruchthandel hemmenden Reglementierungen abzuschaffen forderten. Sie versprachen sich davon eine Verbesserung der Versorgungslage, ein gesamtökonomisch günstiges Preisniveau und wirtschaftliche Wachstumsimpulse insbesondere für die Landwirtschaft¹⁹⁹.

Die Archive enthalten nicht wenige Akten über Verfahren gegen Schiffer und Händler, die gegen die Sperrvorschriften verstoßen haben²⁰⁰. War nun aber die Übertretung die Regel, waren die ganzen Anstrengungen des Kreises und Österreichs überhaupt vergebens? Nach zeitgenössischen Stimmen zu urteilen, fällt die Antwort zwiespältig aus. Das eine Mal erklärten die Städte, durch die Sperrmaßnahmen, insbesondere das Kreuzen und das Verbot der Winkelhäfen, seien die schwäbischen und schweizerischen Kornhändler von Übertretungen der Ausfuhrbeschränkungen abgehalten worden²⁰¹. Das andere Mal beschuldigte von Landsee, der österreichische Spitzenbeamte am Bodensee, den Kreis, er lasse die häufigen Verstöße gegen die Sperrpatente durchgehen, oder er klagte, etliche Kreistände unterliefen die Maßnahmen²⁰². Die Städte drehten den Spieß wieder um: Österreich liefere trotz bestehender Sperre aus Konstanz und Sernatingen nach Belieben in die Schweiz²⁰³.

Welcher Seite möchte der Beobachter da folgen? Indessen, gegenseitige Vorwürfe gehörten gewissermaßen zum Ritual des Umganges zwischen dem Kreis und seinen Mitgliedern auf der einen und den österreichischen Stellen in Schwaben und am Bodensee auf der anderen Seite²⁰⁴. Disharmonien mögen geradezu als Strukturelement der Beziehungen gelten, genauso wie deren Überwindung im Zwang, sich immer wieder aufs neue politisch einigen zu müssen.

Der Kreisabschied 1711 März 11 (ebd.) legt bei der Festsetzung des *Aufgeldes* bei der Ausfuhr einen schweren Sack zu anderthalb Lindauer Maltern zugrunde.

199 Als Beispiel aus dem schwäbischen und dem Bodenseeraum HÜNLIN, Beschreibung Bodensee, S. 151, und DERS., Neue und vollständige Staats- und Erdbeschreibung des Schwäbischen Kreises... 2 T. o. O. 1780/81, S. 330ff. u. 522, sowie die anonyme Schrift *Vorschläge wie der Fruchtheurung im Schwäbischen Kraise abzuhelpfen sein möchte. Von einem Vaterlandsfreunde*. 1790. Gewidmet dem Kreiskonvent in Ulm (HSTAS C 9 Bü 38).

200 Es wäre eine eigene Aufgabe, die Verstöße zusammenzustellen und eingehend zu analysieren, vor allem auch in Hinblick auf Selbstverständnis und Mentalität der Schiffer. Hier soll z. B. noch verwiesen werden auf die Akten über die Bestrafung Bregenzer Schiffer aus dem Jahre 1736, die bei Transporten für einen Ravensburger Fruchthändler von Langenargen nach Rorschach die Sperrvorschriften mißachteten (StA KN C I/137). – Im StA ÜB liegt ein eigener Band, betitelt *Gredamts-Zollstrafen*, in dem eine Fülle von Vergehen im Zusammenhang mit dem Fruchtmarkt und -handel protokolliert ist.

201 Marktstädte an den Kaiser, Konzept 1736 (StA ÜB XXXIX/941).

202 Landsee an die oö. Regierung Innsbruck, 1739 April (StA KN C I/140), an den Bf. v. KN, 1741 Juni 23 (ebd. 142).

203 Korrespondenz zwischen Lindau und Überlingen, Sept. 1742 – Febr. 1743 (StA ÜB XXXIX/941).

204 Vgl. auch die von GEBAUER, S. 83, mitgeteilten gegenseitigen Beschuldigungen im Jahre 1700.

Vielleicht sollte man eher auf die Betroffenen hören, auf die Eidgenossen. Ihre Tagsatzungen hallten wider von der Sorge über die Ernährung ihrer Bevölkerung. Ihre Klagen über Hunger waren nicht weit hergeholt; nicht überflüssig waren ihre diplomatischen Vorstöße, den Kreis zur Aufhebung der Sperren oder zur Erhöhung des Ausfuhrquantums zu bewegen. Auch akzeptierten sie die kleinliche Paßausstellerei mit Bestätigungen *re und contra*. Und innerschweizerische Konflikte zwischen evangelischen und katholischen Orten erhielten durch die Frage der Fruchteinfuhr aus schwäbischen Landen neue Nahrung. In Kriegszeiten stellte sich nämlich die Alternative zwischen Anlehnung an Frankreich, bekundet durch die Zulassung von Söldnerwerbungen und den Empfang von Hilfsgeldern, auf der einen Seite und der Aufrechterhaltung der Getreidelieferungen aus dem Reich auf der anderen²⁰⁵.

Ein ganzes Bündel von Maßnahmen, die helfen sollten, die Fruchtsperrern am Bodensee gegenüber der Eidgenossenschaft zu verwirklichen und abzusichern, tritt uns aus den Quellen entgegen: von der Stationierung von Kreuzschiffen und deren Finanzierung über die Kontrollorgane in den Hafestädten und im Landinneren zu den Pässen und Attestaten; nur am Rande gestreift, die Festsetzung von Ausfuhrquoten und das Verbot der Winkelmärkte. Sie haben im großen und ganzen ihr Ziel erreicht. Dafür sprechen die jeweils zurückgehenden Exportumsätze an Getreide ebenso wie die lange Reihe der gegen die Vorschriften verstößenden Sünder und schließlich die betroffenen Reaktionen der Eidgenossen. Die gemeinsame Getreidehandelspolitik des Schwäbischen Reichskreises und Österreichs hat im 18. Jahrhundert am Bodensee endlich zu einer Art umfassender Marktordnung geführt, und ihre Ausgestaltung ist zu einem Stück Alltagswirklichkeit geworden.

205 Zur Position der Eidgenossenschaft wie Anm. 196.

ANHANG

Die Kosten des Kreuzens

Protokoll der bfl.-konstanzischen Kanzlei Meersburg, 1733 Dez. 16 (GLA KA 83/1734):

Besoldung für 24 Stunden:

Schiffsinspektor	2 fl	(= 120 Kreuzer)
Schiffsmeister samt Schiff	1 fl 30 Kreuzer	(= 90 Kreuzer)
Schiffsknecht	1 fl	(= 60 Kreuzer)
Stückmeister	1 fl 20 Kreuzer	(= 80 Kreuzer)

Konferenz 1734 Febr. 20, Ziffer 5 (ebd.):

Besoldung für 24 Stunden:

Gemeiner Soldat	10 Kreuzer	
Offizier	20 Kreuzer	
Schiffsinspektor	1 fl 30 Kreuzer	(= 90 Kreuzer)
Schiffsmeister samt Schiff und Geschirr	1 fl 30 Kreuzer	
Schiffsknecht	45 Kreuzer	

Rechnung der Kanzlei Meersburg, 1735 März 3 (GLA 83/1264):

Ausfahrt eines Jagdschiffes und hinwegnehmung des Sernatinger Schiffs, 1 Tag zugebracht

Inspektor	1 fl 30 Kreuzer
Schiffsmeister	1 fl 30 Kreuzer
Schiffsmann	1 fl
9 Schiffsknechte je 45 x	6 fl 45 Kreuzer
2 Schützen je 45 x	1 fl 30 Kreuzer
Sa.	11 fl 15 Kreuzer

Rechnung über die Kosten des Konstanzers Kreuzschiffes vom 12., 9 Uhr nachts bis 14. Juli 1735, nachts (StAKN CI/134):

(zur besseren Vergleichbarkeit umgerechnet auf 24 Stunden)

Militärpersonal:

Unteroffizier	36 Kreuzer
Corporal	22 Kreuzer
Gefreiter	36 Kreuzer
8 Gemeine, je	12 Kreuzer

Zivilpersonal:

Schiffsinspektor	1 fl	(= 60 Kreuzer)
Schiffsmeister mit Schiff und Geschirr	1 fl 20 Kreuzer	(= 80 Kreuzer)
6 Schiffeleute, je	40 Kreuzer	
Gesamtkosten für 48 Stunden samt sechs Bund Stroh für 30 Kreuzer		
Sa.	18 fl 58 Kreuzer.	

Kreuzungsrechnung 2.–4. Juni 1736, (ebd.):

51 Stunden (vergleichbare Mannschaft)

Sa.	19 fl 36 Kreuzer
-----	------------------

Kreuzungsrechnung 25.–28. Mai 1736, (StAKN CI/137)

72 Stunden

Sa.	28 fl 24 Kreuzer
-----	------------------

Kreuzungsrechnung 6.–8. Juni 1736, (ebd.)

48 Stunden

Sa.	17 fl 16 Kreuzer.
-----	-------------------

Anschrift des Verfassers:

Prof. Dr. Frank Göttmann, Universität Konstanz, Fachgruppe Geschichte,
Postfach 5560, D-7750 Konstanz

Das Konstanzer Marktgebiet nach der Zollamtsrechnung von 1777

VON ANDREAS NUTZ

EINLEITUNG¹

Zur Geschichte der Märkte des Bodenseeraums liegt eine Reihe von Untersuchungen vor, die sich inzwischen nicht mehr nur – wie zumeist die ältere Forschung² – auf rechts- und verfassungsgeschichtliche Aspekte beschränken. Vor allem die Arbeiten von Steinemann und Eitel bieten reiches quantitatives Vergleichsmaterial zur wirtschaftlichen Entwicklung³. Doch erst die umfassende Konzeption des Projekts »Regionale Transformation von Wirtschaft und Gesellschaft in vorindustrieller Zeit« an der Universität Konstanz bemühte sich um eine Untersuchung des Phänomens »Markt« mit wirtschaftsgeographischen Modellen. Dazu wurden vor allem die Modelle von Thünen, Christaller und Lösch herangezogen. Grundlegend war Thüneys »Theorie der Landnutzung«, die von einer agrarisch geprägten Wirtschaft ausgeht, grundsätzlich aber für jede Wirtschaft Geltung beanspruchen kann. Als industriellen Gegenfall zu Thünen konzipierte Lösch eine »Theorie der Marktnetze« und verfuhr in der Methode parallel zur »Theorie der zentralen Orte« von Christaller⁴. Als Arbeitsgrundlage für die Analyse des Konstanzer Markts wurde daraus ein stark vereinfachtes Schema abgeleitet: Der Markt von Konstanz wird als Zentrum, dessen Marktgebiet als hierarchisch gegliederte Peripherie angesehen, deren Strukturiertheit hier näher untersucht werden soll.

Verschiedene Arbeiten zu Getreidemärkten des Bodenseeraums zeigen, ob die genannten Modelle in der historischen Forschung anwendbar sind⁵. Doch Getreide ist nur eine – wenn auch die wichtigste – Ware im vorindustriellen Marktverkehr; daher soll hier nun der Bereich der übrigen agrarischen und gewerblichen Erzeugnisse unter ähnlichen Fragestel-

1 Folgende Abkürzungen werden verwendet: fl. = Gulden; xr. = Kreuzer; ctr. = Zentner. – Für die Mühe bei der Reinzeichnung der Karte danke ich Frau Helga Fendrich vom Zeichenbüro der Universität Konstanz.

2 Zum Beispiel: H. KIMMIG, Das Konstanzer Kaufhaus. Ein Beitrag zu seiner mittelalterlichen Rechtsgeschichte. (KGRQVI.) Konstanz und Lindau 1954. O. FEGER, Vom Markt zur Stadt. Untersuchungen zu den ältesten Marktrechten des Bodenseeraums. In: ZGO 106 (1958), S. 1–34.

3 P. EITEL, Konstanzer Handel und Gütertransit im 16. und 17. Jahrhundert. In: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 20 (1970), S. 501–561. E. STEINEMANN, Der Zoll im Schaffhauser Wirtschaftsleben. Teil 1 in: Schaffhauser Beiträge zur Vaterländischen Geschichte 27 (1950), S. 179–222. Teil 2 ebd., 28 (1951), S. 138–202.

4 L. SCHÄTZL, Wirtschaftsgeographie I, Theorie. Paderborn 1978, S. 74. Auf diese Modelle wird hier nicht weiter eingegangen, Schätzl bietet in diesem Buch eine Zusammenfassung der wichtigsten wirtschaftsgeographischen Modelle. Grundsätzlich: F. GÖTTMANN, H. RABE, J. SIEGLERSCHMIDT, Regionale Transformation von Wirtschaft und Gesellschaft. In: Schrr. VG Bodensee 102 (1984), S. 115–130.

5 F. GÖTTMANN, Getreidemarkt am Bodensee. Untersuchungen zu wirtschaftlichen, regionalen und politischen Strukturen und Wandlungen im schwäbisch-ostschweizerischen Raum in der 2. Hälfte des 17. und im 18. Jahrhundert. Habil. Masch. Konstanz 1985. J. VÖGELE, Getreidemärkte am Bodensee im 19. Jahrhundert. Strukturen und Entwicklungen. Diss. masch. Konstanz 1986. DERS., Die Struktur des Einzugsbereichs des Stockacher Wochenmarkts in der Mitte des 18. Jahrhunderts. In: Schrr. VG Bodensee 102 (1984), S. 163–173.

lungen untersucht werden, freilich nur für einen engen zeitlichen Ausschnitt. Thema ist also eine quantitative Untersuchung der Struktur des Konstanzer Marktgebiets sowie der Produktion und des Handels im westlichen Bodenseeraum anhand der Angaben der Zollamtsrechnung des Kaufhauses von 1777.

Aus dem angedeuteten regionalanalytischen Ansatz und der Forschungslage ergibt sich im einzelnen folgende Auffächerung des Themas in Untersuchungsgegenstände:

1. Die räumliche Ausdehnung und Struktur des Konstanzer Marktgebiets nach verschiedenen Aspekten: Zahl der Marktbesuche und Menge der gehandelten Waren nach der Entfernung sowie nach der Himmelsrichtung. Diese Variablen sollen das Phänomen *Marktintensität* beschreiben.
2. Bei den bisherigen Untersuchungen zu Getreidemärkten wurden typische *saisonale Schwankungen* festgestellt, die sich mit Hilfe des Ernte- und des Nachfragezyklus erklären lassen. Hier nun wird ein Warenspektrum untersucht, an dem gewerbliche Produkte einen wesentlichen Anteil haben. Für diesen Gegenstand ist die Frage nach den saisonalen Schwankungen neu zu stellen.
3. Weil 1777 auf dem Konstanzer Markt über 300 verschiedene Waren im Handel waren, soll eine *Warenumsatzbilanz* erstellt werden. In der Interpretation dieser Bilanz soll der Anteil einzelner Warengruppen nicht nur auf den reinen Austausch von Gütern, sondern auch auf Bedingungen und Formen von Produktion und Verbrauch bezogen werden. Außerdem soll darauf geachtet werden, ob diese gesonderte Untersuchung einzelner Warengruppen eine weitere Differenzierung der räumlichen Struktur des Marktgebiets ergibt.
4. Indem die festgestellten Umsätze einzelner Waren – wo möglich – mit denen anderer Märkte verglichen werden, soll eine pauschale quantifizierende Bewertung des Konstanzer Markts versucht werden.

Bei der quantifizierenden Untersuchung dieser Aspekte selbst wird ein methodisches Instrumentarium zugrundegelegt, dessen Hauptelemente im folgenden erklärt seien:

- *Entfernungsklasse*: Entfernungen vom Marktort Konstanz werden als Luftlinienentfernungen angegeben, die mit Hilfe von Gauss-Krüger-Koordinaten vom Computer errechnet und einem jeden Ort zugewiesen werden. Die so ermittelten Entfernungen werden zu insgesamt 20 Entfernungsklassen zusammengefaßt, von denen sich jede über jeweils 5 km erstreckt, d. h. Entfernungen von mehr als 100 km bleiben unberücksichtigt⁶.
- *Sektoren*: Das Sektorenmodell kann man sich so vorstellen, daß der Marktort Konstanz Mittelpunkt eines dem Ziffernblatt ähnlichen Schemas ist mit zwölf, der Stundeneinteilung folgenden, Sektoren, deren jeder 30 Winkelgrade hat. In Gegensatz zu den Entfernungsklassen sind hier alle Orte berücksichtigt, d. h. auch Orte mit einer Entfernung von mehr als 100 km. Die Sektoren werden ebenfalls mit Hilfe von Koordinaten exakt definiert.
- *Mengen*: Um das Volumen des Handels bzw. des Außenhandels zu messen, wird heute der Durchschnittspreis der einzelnen Waren eines Basisjahrs mit den umgesetzten Mengen dieser Waren multipliziert. Dieses Verfahren hat sich gegen die bloße Addierung von Mengen durchgesetzt, wobei das auf einen Nenner gebrachte spezifische

⁶ Dies kann damit begründet werden, daß die Abweichung der tatsächlichen Wegstrecken von den Luftlinienentfernungen mit zunehmender Entfernung ebenfalls zunimmt. Außerdem beginnt – mit Ausnahme des Nordens und Südwestens – schon nach ca. 50 km Luftlinienentfernung von Konstanz das Gebirge. Eine Obergrenze von 100 km hat auch Göttmann für seine Untersuchung des Bodmaner Marktes zugrundegelegt.

Gewicht der verschiedenen Waren die Basis gewesen ist⁷. Weil für die vorindustrielle Zeit jedoch häufig keine einheitlichen Preise zu ermitteln sind und im Fall der Zollamtsrechnung von 1777 viele Waren mit Maßen gemessen werden, die nicht, oder nicht sinnvoll, ineinander umgerechnet werden können, sind beide Wege hier nicht gangbar⁸. Hier kann allein der entrichtete Zoll als Parameter zur Messung eines heterogenen Warenspektrums herangezogen werden. Doch ist dies nur ein grober Anhaltspunkt, denn die so gewonnenen Werte hängen von den Zolltarifen ab, und diese orientieren sich zwar häufig am Gewicht der Waren⁹, doch nicht immer; manchmal spielen auch der Wert, die Herkunft, oder wirtschaftspolitische Aspekte (z. B. bei Salz) eine Rolle. Diese Einschränkungen werden jedoch in Kauf genommen.

Die skizzierten theoretisch-methodischen Ansätze können freilich nur insoweit zugrundegelegt werden, als die Quellen die dazu erforderlichen Angaben machen. Wichtigste Quelle für diese Untersuchung ist die »*Rechnung über das Einnehmen und Ausgeben des Zollamts vom 1. Januari bis und mit ultimo decembris 1777*«¹⁰. Die Einträge auf den 289 Folioseiten der Zollamtsrechnung enthalten folgende Angaben: Datum / laufende Nummer jedes Marktbesuchs / Name des Marktbesuchers / Herkunftsort des Marktbesuchers / Menge und Maß der verzollten Waren / Bemerkungen über die Richtung des Transports, die Art der Abgabe u. ä. / entrichteter Zoll. Zur Veranschaulichung ein konkretes Beispiel: »*Abraham Steeger von Bregenz zolt 3 Fuder Wein à 15 xr. hinaus 45 xr.*«

In dieser Art werden alle im Jahr 1777 angefallenen Abgaben aus dem Großzoll verzeichnet, es fehlen aber die Abgaben aus dem Kornzoll und dem Kleinzoll¹¹. Dies schmälert den Wert der Quelle nur wenig, denn laut Angabe der Säckelamtsrechnung von 1780 betrug der Anteil des Großzolls 89,9 % und der des Kornzolls 7,1 % aller städtischen Zolleinnahmen¹².

Um Raumstrukturen untersuchen zu können, muß die Quelle lokalisierbare Angaben zur Herkunft der Marktbesucher machen; darüber hinaus sollten Art und Menge der verzollten Waren genannt werden. Der Herkunftsort der Händler wird zwar durchgehend genannt, doch konnten von diesen Ortsangaben 20 % nicht lokalisiert oder die Mehrdeutigkeit konnte nicht aufgelöst werden. Auch dies mindert die Aussagekraft der Quelle jedoch nicht wesentlich, da Händler aus vielen dieser Orte den Markt nur einmal besuchten. Außerdem war bei der Auswertung zu unterscheiden zwischen *Marktvorgang* und *Marktbesuch*. Unter Marktbesuch wird das Erscheinen eines Händlers auf dem Markt verstanden; während eines Marktbesuchs wurden häufig viele verschiedene Warenarten verzollt, die Verzollung einer einzelnen Ware wird als Marktvorgang bezeichnet. Die nicht lokalisierten Orte betreffen nur 2,8 % aller Marktvorgänge.

7 P. SCHMIDT, »Außenhandelsstatistik«. In: Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, Stuttgart, Tübingen, Göttingen 1956, Bd. 1, S. 501.

8 Schremmer konnte für die Massengüter Getreide, Wein, Vieh, Salz, Metalle für Bayern eine Umrechnung auf das Gewicht in Zentnern vornehmen. E. SCHREMMER, Bemerkungen zur Zahlungsbilanz Baierns in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts. In: Wirtschaft, Geschichte und Wirtschaftsgeschichte. Festschrift zum 65. Geburtstag von F. Lütge, Göttingen 1966, S. 227–265.

9 So wurde z. B. auf 1 ctr. Gewicht bei vielen verschiedenen Waren einheitlich ein Zoll von 6 xr. erhoben.

10 Stadtarchiv Konstanz, Sign. DIII. Bd. 198. Weil sich alle folgenden Archivalien ebenfalls im Stadtarchiv Konstanz befinden, werden nur noch Titel und Signatur angegeben.

11 Der Großzoll ist der Zoll, der im Kaufhaus erhoben wird, dem also der allergrößte Teil der Güter unterliegt. Der Kleinzoll wird an den Stadttoren erhoben, und zwar auf folgende Waren: Garn, Kölsch, Zwilch, Hafer, Vieh, Schweine, Wildgrät, Fische, Kraut, Obst. »*Säckelamtsrechnung pro 1780*«, Sign L. Bd. 1716 fol. 93. Kölsch ist ein kariertes, weißfarbig-gewürfeltes, Zwilch ein dichtes, strapazierfähiges Leinengewebe.

12 Ebd.

Gravierender ist die Einschränkung der Aussagekraft der Quelle dadurch, daß der Schreiber nicht unterschied zwischen Marktvorgängen, denen Einkäufe, und Marktvorgängen, denen Verkäufe zugrundelagen, nur in Einzelfällen ließ sich dies rekonstruieren. Eine zusätzliche wichtige Differenzierung unter den angeführten Marktvorgängen ist mit Hilfe einer anderen Quelle möglich: Das »Zollamtswochenbuch pro 1777, 1778, 1779, 1780«¹³ enthält eine Teilmenge der Einträge der Zollamtsrechnung in genau derselben Reihenfolge und demselben Inhalt. Bei den Einträgen dieser Quelle handelt es sich um Transitvorgänge; diese wurden z. B. auch in Überlingen gesondert verbucht. Die gesonderte Verbuchung lag deshalb nahe, weil Transitgüter bei der Verzollung nicht extra ausgeladen werden mußten¹⁴. Eine Aussonderung der Transitvorgänge ist deshalb wichtig, weil Transitgüter zum Verkauf auf anderen Märkten bestimmt sind, also nicht zum Marktverkehr i. e. S. gehören.

Historische Voraussetzungen:

Die wirtschaftsgeographische Lage von Konstanz im 18. Jahrhundert

Der Geograph Paul de Vidal de la Blache hat gegen den »geographischen Determinismus« den »geographischen Possibilismus« formuliert. Der geographische Determinismus erklärt die raumbezogene Aktivität des Menschen aus einem zwingenden Wirkungszusammenhang mit den gegebenen Voraussetzungen der natürlichen Umwelt (z. B. Klima, Morphologie, Bodenqualität). Der geographische Possibilismus weist diesen Bedingungen nur den Status von Rahmenbedingungen zu, innerhalb deren sich das Handeln des Menschen frei entfalten kann¹⁵. Raum-zeitliche Untersuchungen betonen in der Regel possibilistische Faktoren, weil im Zeitverlauf häufig eine zunehmende Gestaltung des Raumes durch den Menschen zu beobachten ist. Dies deutet auch Zorn an, wenn er über die binnenwirtschaftliche Verflechtung Deutschlands im 18. Jahrhundert feststellt: »Die unzureichende Ausnutzung des vorhandenen Schiffsraums, infolgedessen die Höhe der Transportkosten, selbst zu Wasser, begünstigten eine andauernde Absonderung der Gewerberäume untereinander und verhinderten eine folgerichtige Arbeitsteilung gemäß dem regionalen Leistungsgefälle und eine Angleichung der Preise und Löhne«¹⁶. Die Dichotomie Possibilismus/Determinismus ist gerade für die Beschreibung der Bedeutung von Konstanz als Marktort wichtig, denn damit kann die Verzahnung naturräumlicher und historischer Einflußfaktoren erhellt werden.

Die naturräumliche Determination von Konstanz ist zunächst günstig: Die Stadt liegt am Schnittpunkt mehrerer »natürlicher« Verkehrswege, nämlich an einer engen Stelle des Sees, die sich dem Fährverkehr geradezu anbietet (Nord-Süd-Verkehr), außerdem liegt Konstanz am Rhein, einer Route für den Ost-West-Verkehr, die für größere Schiffe geeignet ist; die Lage am Endpunkt des Bodanrück weist auch den Landverkehr aus Nordwesten über Konstanz.

Die günstige Seeverkehrs-lage der Stadt war in vorindustrieller Zeit mit einer auch wirtschaftlich starken Stellung verknüpft. Im 18. Jahrhundert fand jedoch ein Umbruch

13 »Zollamtswochenbuch pro 1777, 1778, 1779, 1780« Sign. DIII. Bd. 203.

14 KIMMIG, S. 37.

15 M. MITTERAUER, Das Problem der zentralen Orte als sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Forschungsaufgabe. In: VSWG 58 (1971), S. 433–467, hier S. 443. Zu den Definitionen: Internationales geographisches Glossarium, hg. von E. MEYNER, Stuttgart 1985, S. 217 und 897.

16 W. ZORN, Gewerbe und Handel 1648–1800. In: Handbuch der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte, hg. von H. AUBIN, W. ZORN, Band I, Stuttgart 1971, S. 531–574, hier S. 555.

im Verkehrswesen statt, der den possibilistischen Faktoren mehr Gewicht gab. Hierbei lagen politische Entwicklungen zugrunde: Der aufgeklärt-absolutistische Fürstenstaat erstrebte die Befestigung seiner Souveränität nach innen und außen. Für den Handel waren zwei Ziele absolutistischer Wirtschaftspolitik wesentlich:

1. Um einen infrastrukturell abgeschlossenen Wirtschaftsraum zu schaffen und die Standorte des eigenen Territoriums zu fördern, wurde der Bau von Landstraßen gefördert, die weit weniger als Wasserwege von naturräumlichen Determinanten abhängig waren.
2. Ein durch Zölle nach außen abgeschlossener Wirtschaftsraum sollte durch die Einführung des sog. Grenzzollsystems erreicht werden; dadurch wurde das mittelalterliche Verkehrslinienzollsystem mit seinen Binnenzöllen abgelöst. Dieses System konnte 1775 in Österreich begrenzt verwirklicht werden¹⁷.

Mit beiden Zielen dieser Wirtschaftspolitik bemühte man sich um eine Förderung des wirtschaftlichen Wandels, wodurch häufig alte Rechte beschnitten wurden. Göttmann schilderte einen solchen Konflikt am Beispiel der »Neuerung« des Winkelmärkts Bodman, durch den Überlingen sich in seinem alten Marktrecht von 1547 beeinträchtigt sah¹⁸. Die Konstanzer Wirtschaft des 18. Jahrhunderts wurde sowohl durch altes Recht als auch durch den wirtschaftlichen Wandel beeinträchtigt: 1766–1774 betrieben Konstanzer Bürger die Faktoreikompagnie, um »Nahrung« zu schaffen und ihrer stagnierenden Wirtschaft Anschluß an die Konjunktur des späten 18. Jahrhunderts zu gewähren. Dagegen setzten sich die Schaffhauser Schiffer durch Pochen auf ihre alten Rechte (Schiffahrtslehen) zur Wehr¹⁹. Ausdruck des wirtschaftlichen Wandels war es, wenn der Thurgau sich von seinem ehemaligen Oberzentrum abzuschotten begann. Insbesondere wurde der Bau von Straßen zur Umgehung von Konstanz geplant²⁰ und Gottlieben 1692 und 1694 auf der Eidgenössischen Tagsatzung zwei Jahrmärkte und ein Wochenmarkt zugesprochen. In Kreuzlingen entstand ein – allerdings lange nicht privilegierter – Wochenmarkt. Der Salztransport nach Zürich nahm immer häufiger den Weg über Gottlieben und Kreuzlingen, Konstanz wurde, wie auch der alte Salzstapel Schaffhausen, umgangen²¹.

Der österreichische Kameralist J. A. Lugo nimmt auf diese Entwicklungen Bezug, wenn er 1797 bedauernd die Diskrepanz zwischen der politischen Zugehörigkeit von Konstanz zu Österreich und der wirtschaftsgeographischen Lage zwischen dem Reich und den Eidgenossen feststellt²². Österreich bemühte sich zwar um Gewerbeansiedlungen in Konstanz, versagte deren Erzeugnissen aber Zollfreiheit in den Erblanden, d. h. die Integration der Stadt in den österreichischen Wirtschaftsraum²³.

17 H. POHL, »Zölle II, Geschichte«. In: Handwörterbuch der Wirtschaftswissenschaften, Bd. 9, hg. von P. ALBERS, Stuttgart, New York, Göttingen 1982, S. 648–660, hier S. 652.

18 GÖTTMANN, Getreidemarkt, Teil 1.

19 Die Faktoreikompagnie war eine Vereinigung von Bürgern, die den Weitertransport von Waren ab Konstanz besorgte. Zu diesem Zweck mußten alle Konstanz passierenden Waren ausgeladen werden, was die Transportkosten steigerte und die Monopole von Schiffleuten anderer Städte beeinträchtigte. H. BAIER, Zur Wirtschaftsgeschichte der Stadt Konstanz im 18. Jahrhundert. In: ZGO 69 (1915), S. 491–543, hier S. 505–507.

20 H. WEISS, Über die Verlagerung von Transithandelswegen zwischen Oberdeutschland und Italien um 1750. In: Wirtschaft, Geschichte und Wirtschaftsgeschichte. Festschrift für F. Lütge zum 65. Geburtstag. Göttingen 1966, S. 206–226, hier S. 212.

21 H. STRAUSS, Gottlieben am Rhein und Untersee. In: Beiträge zur Ortsgeschichte von Kreuzlingen XII (1959), S. 9 und 13.

22 J. A. LUGO, Beschreibung der österreichischen Vorlande und Statistik der K. K. Vorlande. Freyburg 1797. In: Vorderösterreich, eine geschichtliche Landeskunde, hg. von F. Metz, Freiburg 1976, S. 783–819, hier S. 798.

23 BAIER, S. 494.

ERGEBNISSE

Ausdehnung und Gliederung des Konstanzer Marktgebiets

Entfernungsklassen

Abbildung 1 zeigt die Zahl der Marktbesuche, die Gesamtmenge und die Durchschnittsmenge in Gulden (fl.) pro Entfernungsklasse für alle Waren.

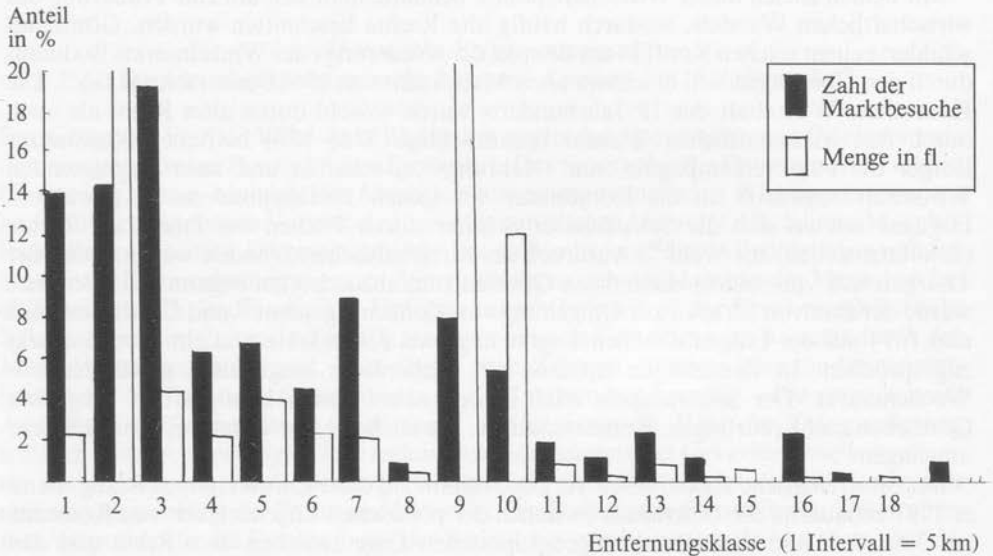


Abb. 1 Menge und Anzahl der Marktbesuche pro Entfernungsklasse (vom Hundert des Gesamt)

Eine Kombination der »Zahl der Marktbesuche pro Entfernungsklasse« mit der »Gesamtmenge pro Entfernungsklasse« ergibt eine Gliederung des Marktgebiets in Zonen. Zunächst die Gliederung nach der Zahl der Besuche:

1. Bis Entfernungsklasse 3 steigt die Zahl der Besuche stetig an, auf diesen Raum entfallen 49,5 % aller Besuche.
2. Im Raum zwischen den Klassen 3 und 7 bewegt sich die Zahl der Besuche auf einem mittleren Niveau ohne allzu starke Schwankungen, und sinkt in Klasse 8 rapide.
3. In Klasse 9 steigt die Zahl der Marktbesuche wieder stark an.
4. Die Wellenbewegung der Ab- und Zunahme wiederholt sich in den höheren Klassen mehrmals, aber auf wesentlich niedrigerem Niveau.

Tabelle 1 *Anzahl der Marktbesuche, Gesamtmenge und Durchschnittsmenge in Gulden (fl.) pro Entfernungsklasse*

Entfernungsklasse	Zahl d. Marktbesuche	%	Gesamtmenge (fl.)	%	Durchschnittsmenge (fl)
1	359	13,9	166	2,7	0,39
2	363	14,1	1445	23,5	1,63
3	492	19,1	286	4,6	0,44
4	199	7,7	139	2,2	0,48
5	176	6,8	243	3,9	1,01
6	120	4,6	151	2,4	0,56
7	231	8,9	133	2,1	0,41
8	24	0,9	13	0,2	0,41
9	210	8,1	3002	48,9	4,59
10	88	3,4	724	11,8	3,66
11	51	1,9	52	0,8	0,76
12	32	1,2	15	0,2	0,44
13	61	2,3	55	0,8	0,85
14	30	1,1	14	0,2	0,42
15	15	0,5	5	0,0	0,28
16	68	2,6	11	0,1	0,13
17	15	0,5	4	0,0	0,22
18	8	0,3	1	0,0	0,09
19	26	0,1	12	0,1	0,37
20	4	0,1	2	0,0	0,30

Und nun die Entwicklung der Gesamtmenge:

1. Der erste Einschnitt erfolgt hier schon nach Klasse 2 weil die Gesamtmenge drastisch zurückgeht.
2. Wie die Zahl der Besuche bewegt sich auch die Menge nach dem ersten Einschnitt auf einem mittleren Niveau mit geringen Schwankungen, doch reicht die zweite Zone hier von Klasse 3 bis 8.
3. Im Gegensatz zur Zahl der Besuche werden durch die sehr hohe Gesamtmenge die Klassen 8 und 9 eindeutig von den vorangehenden und folgenden Klassen abgehoben.
4. Keine der Klassen mit einer Entfernung von mehr als 50 km weist eine höhere Gesamtmenge als jede vorangehende – außer Klasse 8 – auf.

Folgende Übersicht zeigt die unterschiedliche Zonengliederung gemäß den Variablen Besuche und Menge.

Zone	Besuche	Menge
1	0– 15 km	0– 10 km
2	15– 40 km	10– 40 km
3	40– 45 km	40– 50 km
4	45–100 km	50–100 km

Eine Homogenisierung dieser verschiedenen Ergebnisse ist möglich durch Einbeziehung weiterer Kriterien, insbesondere der Aktivität einzelner Händler und naturräumlicher Gegebenheiten.

Zone I: reicht dann bis Klasse 3. Doch würde die sehr hohe Gesamtmenge in Klasse 2 bedeuten, daß zwei Orte mit sehr hohem Zentralitätsgrad unmittelbar aufeinander folgen, was unwahrscheinlich ist. Überprüft man den Befund durch einen Blick auf die Umsätze

der einzelnen Händler, zeigt sich, daß 93 % (= 1343 fl.) der Gesamtmenge von Klasse 2 auf die Brüder Stader von der Reichenau entfallen; diese betreiben aber keinerlei Transithandel, ihr Handel ist vom Oberzentrum Konstanz abhängig in dem Sinn, daß Konstanz Ausgangs- und Endpunkt ihres Handels ist, und sie nur für die Wirtschaft dieser Stadt tätig sind²⁴.

Eine Entfernung bis 15 km kann auch als eine »natürliche Distanz« angesprochen werden, denn sie kann einschließlich des Rückwegs sicher an einem Tag bewältigt werden. *Zone 2:* reicht von Klasse 4 bis 7. Auch ein Zielort in dieser Entfernung (20–35 km) kann an einem Tag zu Fuß bewältigt werden, allerdings ist eine Rückkehr am selben Tag nur dann möglich, wenn ein Pferd benutzt wird. Also auch hier kann von einer »natürlichen Distanz« die Rede sein; Frank Göttmann spricht in diesem Zusammenhang von »Ein-Tages-Isochronen«²⁵.

In Klasse 8 geht die Zahl der Besuche rapide zurück, was sich folgendermaßen erklären läßt: Klasse 8 beginnt im Westen kurz hinter Diessenhofen. Von dort kommen nur wenig Besucher nach Konstanz, weil sie den Markt zentraler Orte von Klasse 9 besuchen, insbesondere den Markt von Schaffhausen. Die erhöhte Besuchszahl aus Klasse 9 kann daher als ein Marktaustausch zwischen zwei verschiedenen zentralen Orten desselben Niveaus, z. B. zwischen Schaffhausen und Konstanz verstanden werden.

Zone 3: erstreckt sich über Klasse 9 und 10. In Klasse 10 geht zwar die Zahl der Marktbesuche sehr stark zurück, doch die Gesamtmenge bleibt auf hohem Niveau. Außerdem liegen in Klasse 9 die große Uferstadt Lindau und die Rheinstadt Schaffhausen, in Klasse 10 die Uferstadt Bregenz. Nach Klasse 10 kann eine Grenze gezogen werden, weil dies die äußerste Entfernung ist, von der aus ausschließlich der Wasserweg benutzt werden kann, nur Orte in dieser Entfernung können die dem Landverkehr weit überlegene Leistungsfähigkeit der Schifffahrt in vorindustrieller Zeit optimal nutzen. Bedeutende Uferorte in geringerer Entfernung, wie z. B. Buchhorn und Überlingen, erzielen bei weitem nicht die Umsätze von Lindau, Bregenz oder der Rheinstadt Schaffhausen.

Zone 4: beginnt ab Klasse 11. Dort gehen die umgesetzten Mengen schlagartig zurück, was sich damit erklären läßt, daß eine ausschließliche Benutzung des Wasserwegs nicht mehr möglich ist. Marktbesucher aus dieser Zone unterliegen also alle den Regeln des Landverkehrs, insbesondere höherem Kosten- und Zeitaufwand; denn auch wenn ein Händler aus Tirol ab Bregenz das Schiff benutzen kann, so muß er doch zuerst seine Waren auf dem Landweg nach Bregenz bringen.

Hinsichtlich des Marktsbesuchs aus den höheren Entfernungsklassen ist zu erwarten, daß die Zahl der Besuche geringer und die Durchschnittsmenge der pro Besuch gehandelten Waren höher ist, als in niedrigeren Entfernungsklassen. Dies hat Vögele für den Stockacher Wochenmarkt bestätigt und herausgearbeitet, daß die Transportkosten durch Beschränkung des Besuchs auf Perioden hohen Umsatzes gering gehalten werden²⁶. Auch beim Markt des Konstanzer Kaufhauses entfallen die höchsten Besuchszahlen aus Zone 4

24 Auch im 17. Jahrhundert scheint der Umsatz der Reichenauer Spediteure bedeutend gewesen zu sein, denn Eitel nennt die Reichenau neben Lindau, Bregenz, Schaffhausen, Stein und Überlingen als bedeutenden Speditionsort. EITEL, Gütertransit, S. 520.

25 GÖTTMANN, Getreidemarkt, S. 535/536. Heinze/Drutschmann weisen darauf hin, daß bestimmte Distanzen mit der Dringlichkeit des Bedarfs korrespondieren. So kann z. B. der für die Deckung des alltäglichen Bedarfs nötige Weg in wenigen Stunden zurückgelegt werden, der für die Deckung von Luxusbedarf nötige Weg hingegen oft nur in mehreren Tagen. G. W. HEINZE, H. M. DRUTSCHMANN, Raum, Verkehr und Siedlung als System. Dargestellt am Beispiel der deutschen Stadt des Mittelalters. Göttingen 1977, S. 12.

26 VÖGELE, Stockach, S. 171.

auf Perioden hohen Umsatzes, nämlich auf April und September²⁷. Anders verhält es sich mit der Entwicklung der Durchschnittsmenge: Die Durchschnittsmenge der Waren, die von Händlern aus Zone 4 nach Konstanz gebracht werden, ist meist nicht höher als in Zone 1 oder 2. Dabei ist jedoch zu bedenken, daß dies für das gesamte Warenspektrum gilt, die Argumentation Vögeles jedoch nur für das Massengut Getreide. Bei in Konstanz gehandelten Massengütern wie Wein nimmt die Durchschnittsmenge in Zone 4 ebenfalls deutlich zu²⁸.

Christaller hat dies in seinem Modell in folgender Weise berücksichtigt: Massengüter wie Wein, Salz, Getreide werden an vielen Orten hergestellt bzw. gehandelt, es ist meist nicht rentabel, sie aus weiten Entfernungen heranzuschaffen. Christaller spricht hier von Gütern geringer Zentralität oder Reichweite. Für sie gilt das Ansteigen der Durchschnittsmenge mit zunehmender Entfernung bis zu dem Punkt, an dem sie so gut wie nicht mehr gehandelt werden, weil dort der Einzugsbereich anderer Märkte für diese Güter beginnt. Christaller bezeichnet dies als die Grenze der Reichweite für ein bestimmtes Gut. Im Raum jenseits dieser Reichweite müssen Güter höherer Zentralität oder Reichweite nach Konstanz gebracht werden, wie z. B. böhmisches Glas, Modetextilien aus Italien oder Bilder aus Oberammergeau. Entgegengesetzt zu Gütern geringer gilt für Güter hoher Reichweite: Sie werden nicht an vielen Orten hergestellt bzw. gehandelt und meist aus großen Entfernungen herangeschafft²⁹.

Sektoren

Die vorstehend erörterte Zonengliederung beruht auf einer Verteilung der Marktintensität, die an Hand von konzentrischen Ringen ermittelt worden ist, welche sich idealtypisch um den Marktort legen. Innerhalb dieser konzentrischen Ringe ist die Marktintensität in Wirklichkeit jedoch nicht gleichmäßig verteilt. Um die Marktintensität weiter zu differenzieren wird deren Verteilung nach Sektoren untersucht.

Die Karte zeigt das Zollaufkommen (als Parameter für die Menge) für jeden Sektor. Die Fläche der einzelnen Sektoren entspricht deren Zollaufkommen, Transitvorgänge bleiben auch hier unberücksichtigt³⁰.

Bei der Betrachtung nach Entfernungsklassen ergab sich, daß die Orte, welche auf dem Wasserweg die größte Entfernung von Konstanz aufweisen, die höchsten Mengen umsetzen. Eine Ergänzung durch die Untersuchung von Sektoren zeigt, daß dieser Befund

27 A. NUTZ, Das Konstanzer Marktgebiet nach der Zollamtsrechnung von 1777. Zulassungsarbeit masch. Konstanz 1986, S. 89.

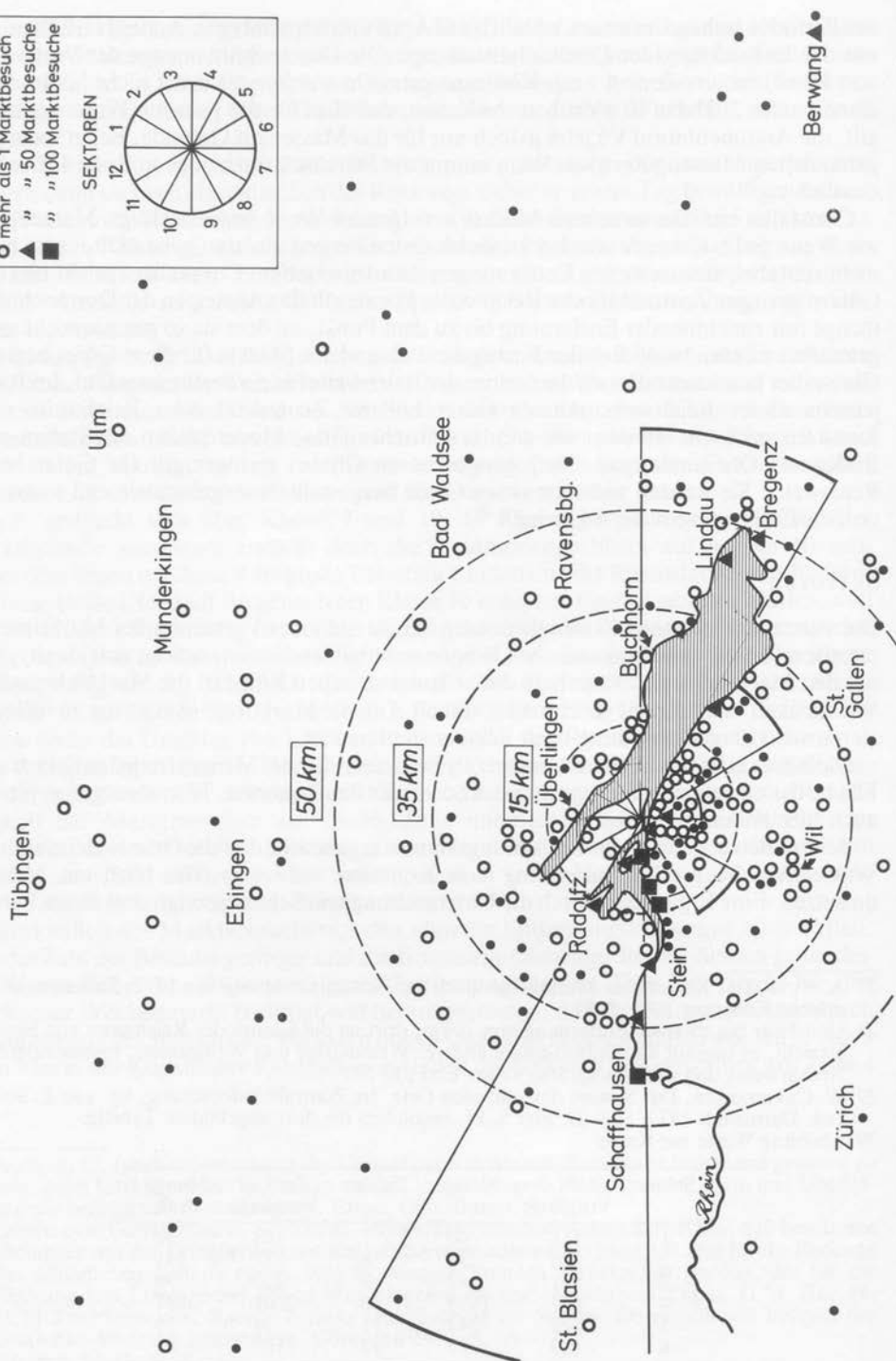
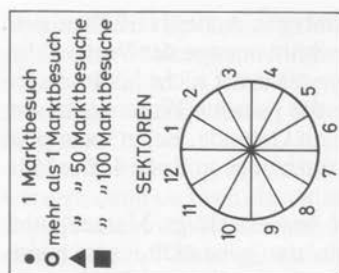
28 Und zwar bis zu einer Entfernung von 70 km, dort ist die Grenze der Reichweite von Seewein erreicht, es beginnt die Einflußsphäre anderer Weinmärkte und Weingebiete, insbesondere des Neckarweins und des Markgräflerweins. Ebd., S. 102.

29 W. CHRISTALLER, Das System der zentralen Orte. In: Zentralitätsforschung, hg. von P. SCHÖLLER, Darmstadt 1972, S. 3–22, hier S. 15, besonders die dort abgebildete Tabelle.

30 Absolute Werte zur Karte:

Sektor	Zahl d. Vorgänge	Menge in fl.	Sektor	Zahl d. Vorgänge	Menge in fl.
1	151	40	7	183	32
2	186	31	8	537	141
3	121	42	9	220	96
4	657	1893	10	2001	3887
5	678	347	11	34	19
6	100	37	12	167	67

DER KONSTANZER MARKTRAUM 1777



für Orte gilt, die im östlichen (Sektor 4, z. B. Lindau, Bregenz) und im westlichen Sektor (10, z. B. Schaffhausen) in dieser Entfernung zu Konstanz liegen; dies gilt jedoch nicht für die nördlichen Sektoren, was ja auch möglich gewesen wäre (z. B. Überlingen, Meersburg, Buchhorn).

Dabei ist aber zu bedenken, daß der Getreidehandel fast gänzlich fehlt. Es ist denkbar, daß die Berücksichtigung des Getreidehandels ein anderes Bild ergibt. So gelangten im Jahr 1777 8991 Malter Schwere Frucht aus Überlingen nach Konstanz, dies entspricht (gemessen am Zollertrag) einer Menge von 749 fl., denn im Konstanzer Kornhaus wird 1 Malter Schwere Frucht mit 5 xr. verzollt. Bei Berücksichtigung des Überlinger Getreidehandels erhöht sich also die Menge, die Händler aus dem Sektor 12 umsetzen, um 749 fl. Leider kann eine solche Erweiterung der in der Zollamtsrechnung überlieferten Werte für die anderen Sektoren nicht vorgenommen werden, daher bleibt Getreide bei der weiteren Untersuchung ausgeschlossen.

Unterschiede zwischen den einzelnen Sektoren ergeben sich nicht nur hinsichtlich der Mengen, sondern auch in Hinblick auf die gehandelten Waren: Auf der Nord-Süd-Achse überwiegen Waren des Kleinhandels (z. B. Öl, Lange und Kurze Ware, Branntwein) und Wein, auf der Ost-West-Achse überwiegen Waren des Großhandels (z. B. Salz, Metalle, Zentnergut³¹, Leinwand und Wein).

Die Sektoren der von Göttmann untersuchten Fruchtmärkte weisen eine Ausrichtung in ganz andere Himmelsrichtungen und auf ganz andere Verkehrswege auf. Die größten Mengen werden bei den vier untersuchten Fruchtmärkten eindeutig aus Norden und Nordwesten auf den Markt gebracht, d. h. fast ausschließlich auf dem Landweg, aus dem Süden werden stets nur sehr geringe Mengen geliefert³². Hier ist auf einen wichtigen Unterschied in der Aussagekraft der zugrundegelegten Quellen hinzuweisen: Bei der Untersuchung der Fruchtmärkte konnte zwischen Kauf- und Verkaufsvorgängen eindeutig unterschieden werden, bei der Untersuchung des Konstanzer Marktes zumeist nicht. In die Sektorenanalyse bei Göttmann gingen nur die von Verkäufern umgesetzten Mengen ein, beim Konstanzer Markt hingegen sowohl die von Käufern als auch von Verkäufern verzollten Mengen. Käufer und Verkäufer auf den Fruchtmärkten benutzten unterschiedliche Verkehrswege: Die Verkäufer überwiegend den Landweg aus Norden und Nordwesten, die Käufer den Seeweg aus Süden. Überhaupt ist beim Getreidehandel ein ziemlich einseitiger Nord-Süd-Austausch feststellbar. Solch eine eindeutige Richtung der Warenströme läßt sich, um den weiter unten vorgestellten Ergebnissen vorzugreifen, für den Konstanzer Markt nur für Holz, Salz und Wein ausmachen.

Durch die Sektorenanalyse mehrerer Fruchtmärkte konnte Göttmann die sich überschneidenden Einflußsphären benachbarter Märkte deutlich machen. Um diese Überschneidung für den Konstanzer Markt zu zeigen, müßten vermutlich die Marktgebiete von St. Gallen, Überlingen und Ravensburg untersucht werden, weil aus den nördlichen und südlichen Sektoren relativ geringe Mengen in Konstanz auf den Markt kommen.

Saisonale Schwankungen

Für den Bodenseeraum des 18. und 19. Jahrhunderts sind bisher jahreszeitliche Schwankungen der Marktintensität nur für agrarische Produkte untersucht worden, die wesentlich vom Erntezyklus und Nachfragehöhepunkten geprägt sind, wobei die Schwerpunkte

31 Zur Erläuterung von »Zentnergut, Lange Ware, Kurze Ware« vgl. S. 196/197 und Anmerkung 70 S. 207.

32 GÖTTMANN, Getreidemarkt, S. 569a. Es handelt sich um Fruchtmärkte von Überlingen, Stockach, Bodman und Radolfzell.

des Umsatzes in den Monaten Januar bis März und im Juli liegen³³. Wie sieht nun aber der saisonale Zyklus bei einem Warenspektrum aus, das zu einem großen Teil aus gewerblichen Produkten und mineralischen Rohstoffen besteht³⁴?

Abb. 2 Menge und Zahl der Vorgänge pro Monat (für alle Waren vom Hundert des Gesamt)

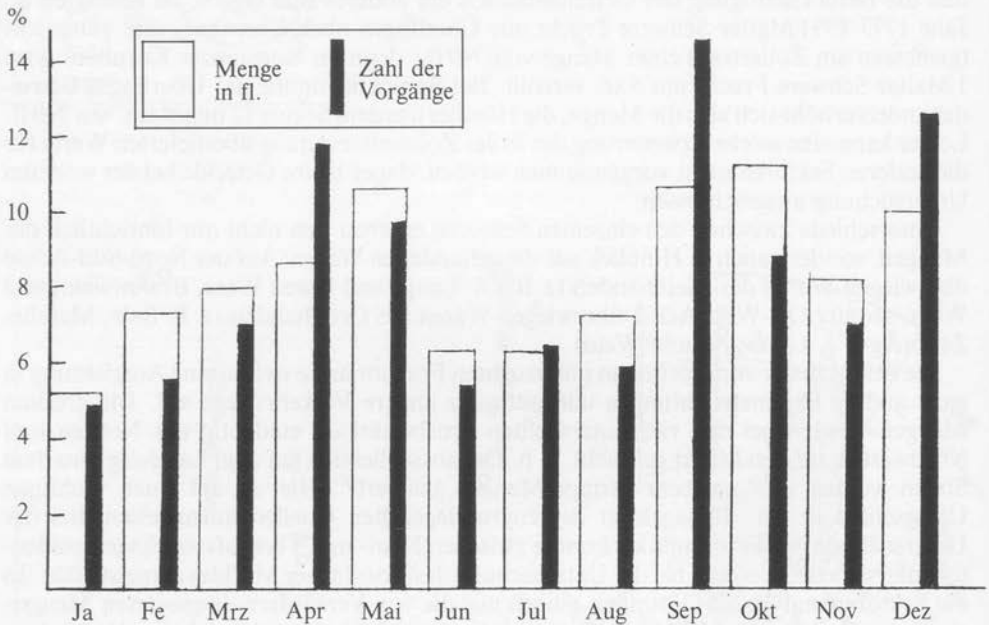


Tabelle 2 Absolute und relative Zahlen zu Abbildung 2

	Zahl d. Vorgänge	%	Menge in fl.	%	Durchschnittsmenge	Intensität (Summe der Anteile)
Januar	311	4,95	405	5,26	1,30	10,21
Februar	347	5,52	565	7,34	1,62	12,86
März	433	6,89	615	7,99	1,42	14,88
April	742	11,81	667	8,67	0,89	20,48
Mai	611	9,72	824	10,71	1,34	20,43
Juni	342	5,44	490	6,37	1,43	11,81
Juli	404	6,43	485	6,30	1,20	12,73
August	372	5,92	559	7,26	1,50	13,18
September	914	14,55	820	10,66	0,89	25,21
Oktober	557	8,86	864	11,23	1,55	20,09
November	452	7,19	634	8,24	1,40	15,43
Dezember	796	12,67	763	9,92	0,95	22,59

33 DERS., Der Fruchtmarkt in Bodman. In: Bodman. Dorf – Kaiserpfalz – Adel, hg. von H. BERNER, Bd. 2, Sigmaringen 1985, S. 197–230, hier Tab. 5, S. 213.

34 Vgl. unten Tabelle 3.

Tabelle 2 zeigt folgende Auffälligkeiten:

1. In den Wintermonaten Februar, November und Dezember werden höhere Mengen als in den Sommermonaten Juni, Juli, August umgesetzt.
2. Die Höhepunkte der Marktintensität liegen im April, Mai, September und Dezember.
3. Der Anteil der Menge ist geringer als der Anteil der Vorgänge im April, September und Dezember.

Für die Wintermonate hätte man erwarten können, daß die Marktintensität geringer als in den Sommermonaten war, weil häufig die wichtige Wasserstraße über den Untersee und den Rhein zugefroren war. Diese Erwartung bestätigt sich aber nicht. Denn wenn die Wasserstraßen zugefroren waren, wurden Fahrrinnen ins Eis geschlagen. Der Paßverkehr war nämlich in den Wintermonaten besonders lebhaft, und der Warentransport wurde auf Schlitten durchgeführt³⁵. Von entscheidender Bedeutung war hierbei der landwirtschaftliche Arbeitszyklus, der die saisonalen Schwankungen des Konstanzer Markts in dreierlei Weise beeinflusste:

1. Während des hohen landwirtschaftlichen Arbeitsanfalls zur Erntezeit, im Juli und August, hatten die Bauern keine Zeit zum Marktbesuch. Die Umsätze sind in diesen Monaten folglich gering.
2. In den Wintermonaten hingegen war der landwirtschaftliche Arbeitsanfall gering. Daher konnten die Bauern in großem Umfang als Hilfskräfte für den Verkehr in Anspruch genommen werden; und zwar nicht nur bei Fuhrfronen und Vorspanndiensten, sondern verbreitet auch gegen (eine geringe) Entlohnung. So wurde beispielsweise der gesamte Transport bayerischen Salzes von Salzamt zu Salzamt von bäuerlichen Frachtfahrern durchgeführt. Erst die Eisenbahn löste dieses bäuerliche Fuhrwesen ab³⁶!
3. Wenn nach der Ernte bäuerliche Kleinproduzenten Getreide auf den Markt brachten, nutzten sie dies, um gleichzeitig ihren Bedarf an gewerblichen Produkten zu decken. Nicht zuletzt deshalb wurden gerade im September und Dezember Jahrmärkte abgehalten. Deren Bedeutung zeigt folgende Übersicht der Verkaufsbewegungen der Konstanzer Jahrmärkte des Jahres 1777:

	Termin	Vorgänge	% d. Vorgänge d. Monats
Ostermarkt	7./ 8. 4.	210	25,2 April
Kirchweihmarkt	15./16. 9.	312	35,0 September
Konradimarkt	1./ 2. 12.	234	} 46,3 Dezember
Thomasmarkt	22./23. 12.	120	

Vom durchschnittlichen Marktgeschehen unterschieden sich die Jahrmärkte dadurch, daß der Großhandel weit geringeren Anteil hatte, und Händler aus Orten wie Schaffhausen, Lindau, Bregenz kaum erschienen, sondern an erster Stelle solche aus den kleineren Orten am Untersee wie Steckborn und Berlingen sowie aus dem Süden des Thurgaus und aus dem Toggenburg.

35 K. H. BURMEISTER, Geschichte der Bodenseeschifffahrt bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts. In: Schr. VG Bodensee 99/100 (1981/82), S. 165–188, hier S. 176.

36 E. SCHREMMER, Beginnender Strukturwandel im Transportgewerbe an der Wende zum 19. Jahrhundert. In: Festschrift für M. Spindler, München 1969, S. 577–591, hier S. 578, 579, 591. Das Gewerbe der Frachtfuhrleute als kostendeckender Hauptberuf brauchte sehr lange, um sich neben dem bäuerlichen Fuhrwesen fest zu etablieren. ZORN, S. 560.

Während der Monate, in denen Jahrmärkte stattfanden, war der Anteil der Vorgänge höher als der Anteil der Menge; in den übrigen Monaten war dies umgekehrt. Daraus läßt sich folgende Zweiteilung des Marktgeschehens ableiten: Dem vorwiegend von Schiffsleuten getragenen Großhandel steht der Kleinhandel gegenüber, welcher wesentlich vom agrarischen Arbeitszyklus geprägt war. Hinsichtlich der Verteilung dieser beiden Typen auf den Umsatz der einzelnen Monate kann angenommen werden, daß der von Schiffsleuten getragene Großhandel in allen Monaten wesentlich zum Umsatz beitrug, der Kleinhandel hingegen nur in den Jahrmarktsmonaten.

Insgesamt betrachtet kann nicht von einem besonderen Handelszyklus die Rede sein, denn eine wesentliche Rolle spielte eben auch die Erntezeit und die Verfügbarkeit landwirtschaftlicher Arbeitskräfte. Man könnte also von einem vorindustriellen, im wesentlichen noch immer agrarisch geprägten Handels- oder Marktzyklus sprechen. Wenigstens für das untersuchte Jahr 1777 scheinen dagegen die Witterungsverhältnisse keine Rolle gespielt zu haben.

Die saisonalen Schwankungen des Weinhandels weichen vom Zyklus für alle Waren wesentlich ab, dies wird im folgenden Abschnitt untersucht.

Warenumsatzbilanz und Produktionsstrukturen

Im Bodenseeraum wurden bisher überwiegend Kornmärkte oder, wie z. B. von Eitel, die Umschlagsentwicklung einiger anderer Waren erforscht. Vorliegende Quelle ermöglicht es, Umsätze und Marktgebiet weiterer agrarischer und gewerblicher Erzeugnisse zu untersuchen. Die Untersuchung der Zusammensetzung der Warenumsatzbilanz soll deutlich machen, von welchen Produktionsbereichen die Wirtschaft des westlichen Bodenseeraums geprägt wurde, wie stark Protoindustrien, wie z. B. die Baumwollindustrie, vertreten waren und inwieweit bestimmte Warenteilräume voneinander abhingen.

Um eine Warenumsatzbilanz zu erstellen, wurden die 315 verschiedenen Waren zu 24 Warenklassen nach dem Gesichtspunkt des Verbrauchs zusammengefaßt. Diese Klassen dienen als Grundlage zur Berechnung der Anteile der verschiedenen Produktionsbereiche in Tabelle 3. Darüber hinaus mußten noch die Erträge des Korn- und des Kleinzolls berücksichtigt werden.

Vor allem bei der näheren Bestimmung von *Zentnergut* tauchen Probleme auf, denn Quellen und Literatur machen verschiedene Angaben darüber, was unter dieser Ware zu verstehen ist. Hier werden zunächst die Angaben der »*Zollsinformation nach 1642*«³⁷ übernommen. Diese Quelle zählt zum *Zentnergut*: Englische, Holländische, Welsche Tücher³⁸, Klauen, Pfannen, Stockfische, Kölsch, Saffran, Silbergeschirr. Verschiedene Textilien werden hier zum *Zentnergut* gezählt; es ist aber wünschenswert, diese vom *Zentnergut* zu trennen und mit den anderen – nicht zum *Zentnergut* gezählten – zu einer homogenen Warengruppe Textilien zusammenzufassen. Daher wurde der Anteil der Textilien am *Zentnergut* pauschal auf 250 fl. geschätzt und zum homogenen Produktionsbereich Textilien dazugezählt. Außerdem gehörten wahrscheinlich noch weitere Waren zum *Zentnergut*, denn 1777 machte dieses 42 % des gesamten Umsatzes aus, und es ist unwahrscheinlich, daß die wenigen in der »*Zollsinformation nach 1642*« zum *Zentnergut* gezählten Waren in solchem Umfang gehandelt wurden. Um diese weiteren Waren zu

³⁷ Sign. DIII. Fasc. 4, Nr. 17, ca. 1750.

³⁸ Vermutlich sind dies Baumwolltüche. Zu dieser Problematik vgl. auch den Abschnitt »Textilien« (S. 206 ff.).

bestimmen, gibt es nur vage Anhaltspunkte: Die »*Vectigal- und Mautordnung für die K. K. Schwäbisch-Österreichischen Zollämter von 1751*«³⁹ führt über 500 verschiedene Waren auf und dürfte daher ein relativ vollständiges Bild der um diese Zeit gehandelten Waren zeigen. Gegenüber dieser Mautordnung fehlen bei der bisherigen Bestimmung von Zentnergut folgende wichtige Waren: Verschiedene Werkzeuge (z. B. Äxte und andere landwirtschaftliche Geräte), Waffen, verschiedene Chemikalien und Gewürze. Gerade dieser Tarif dokumentiert, in welcher Vielfalt Gewürze im 18. Jahrhundert gehandelt wurden. Als einzelne Waren tauchen sie in der Zollamtsrechnung aber so gut wie nie auf.

1777 fielen in Konstanz an Warenzoll an:

Großzoll	7761 fl.
Kornzoll	612 fl.
Kleinzoll	204 fl.
Warenzoll	8577 fl. ⁴⁰

Tabelle 3 *Summen und Mengenanteile der einzelnen Produktionsbereiche, untergliedert nach besagten 24 Warenklassen. Menge in Gulden (fl.) und Anteile der Warenklassen am Zollertrag (Warenumsatzbilanz)*

		Menge in fl.	Anteil
1. Weinbau	Seewein	1107 fl.	
	andere Weine	151 fl.	
	Rebstecken	80 fl.	
	Halbfertigwaren	60 fl. ⁴¹	
	Chemikalien	8 fl.	
		1406 fl.	16,39 %
2. Nahrungsmittel	Getreide u. andere Feldfrüchte	148 fl.	
	Nahrung u. Getränke	206 fl.	
	Vieh	22 fl.	
	Genußmittel	31 fl.	
	Kleinzoll	187 fl. ⁴²	
		612 fl.	
		1206 fl.	14,06 %
3. Handel mit Produkten des Bergbaus	Salz	1302 fl.	
	mineral. Rohstoffe	319 fl.	
		1621 fl.	18,89 %

³⁹ O. STOLZ, Quellen zur Geschichte des Zollwesens und Handelsverkehrs in Tirol und Vorarlberg vom 13.–18. Jahrhundert. (= Deutsche Handelsakten des Mittelalters und der Neuzeit X.) Wiesbaden 1955. S. 341–349.

⁴⁰ Die Summe der »anderen Abgaben« wie Leibzoll (für Juden), Waaggeld, Rheinbrücken- und Lagergeld betrug 406 fl.

⁴¹ Ein Teil der Klasse »Halbfertigwaren« hängt eng mit dem Weinbau zusammen, wie z. B. Reifen und Holz zur Herstellung von Fässern; das gleiche gilt für Chemikalien, denn z. B. der in großen Mengen gehandelte Schwefel wurde zum Reinigen der Fässer benötigt.

⁴² Nämlich »Haber-, Vieh-, Schweine-, Wildgrät-, Fisch-, Kraut- und Obstzoll«, vgl. Fußnote 11.

		Menge in fl.	Anteil
4. Gewerbeprodukte	Versch. Fertigwaren	32 fl.	
	Kulturgüter	4 fl.	
	gehobener Bedarf	20 fl.	
	tägl. Bedarf	24 fl.	
	Chemikalien	7 fl.	
	Schmuck, Edelmetall	10 fl.	
	Produktions- u. Betriebsmittel	41 fl.	
	Halbfertigwaren	148 fl.	
	Altwaren	20 fl.	
	Hausierwaren	9 fl.	
	Unbest. Waren	176 fl. ⁴³	
Zentnergut	3043 fl.		
		3534 fl.	41,2 %
5. Textilien	Textilien	257 fl.	
	Pflanzl. Rohstoffe	33 fl.	
	Tier. Rohstoffe	77 fl.	
	Kleinzoll	17 fl. ⁴⁴	
	Unbest. Waren	176 fl.	
Anteil aus Zentnergut	250 fl.		
		810 fl.	9,44 %

Diese Zahlen beschreiben im groben die Anteile der Produktionsbereiche des Gebiets, dessen Orte mit Konstanz Handel treiben oder Waren durchführen.

Zur näheren Untersuchung wurden der Wein-, Holz-, Vieh-, Textil- und Salzhandel ausgewählt. Diese Warengruppen werden hinsichtlich der Gesamtmenge, der Durchschnittsmenge und der Herkunft dargestellt und ausgewertet; bei Seewein wird auch die Menge pro Monat untersucht.

Seewein, andere Weine, Branntwein, Trösterwasser, Bier

Die Bedeutung des Weinbaus für die Wirtschaft des Bodenseeraums kann kaum überschätzt werden. Die Warenumsatzbilanz spiegelt dies insofern wider, als Seewein den größten Anteil am Zollertrag hat. Im Vergleich zum 19. und 20. Jahrhundert waren die Anbaugebiete von Wein viel weiter ausgedehnt, z. B. Seewein wurde um den ganzen See herum angebaut, ja sogar noch bei Ravensburg. Im Thurgau traten Arbon, Gottlieben, Steckborn, Frauenfeld, Weinfelden und Ermatingen hervor⁴⁵. Der Weinverbrauch war in alter Zeit erheblich höher, nicht nur in Weingebieten. Für die Zeit um 1600 betrug der Pro-

43 Unter die Warenklasse »Unbestimmte Waren« fallen Pauschalbezeichnungen in der Zollamtsrechnung, z. B. »ein Ballen« oder »zwei Fässer«; die eine Hälfte dieser Waren wurde den Textilien, die andere den Gewerbeprodukten aller Art zugerechnet.

44 »Garn-, Kölsch- und Zwilchzoll«, vgl. Fußnote 11.

45 W. A. BOELCKE, Die Wirtschaft des Spätmerkantilismus (1770–1780). Karte XI.4 des Historischen Atlas von Baden-Württemberg, hg. von der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Stuttgart 1976. C. F. VON GOK, Über den Weinbau am Bodensee und dem oberen Neckar und der Schwäbischen Alp. Stuttgart 1834, S. 20, 22, 23, 27.

Tabelle 4 Gesamtmenge, Zahl der Vorgänge und Durchschnittsmenge per Vorgang von ausgewählten Waren

Ware	Maß/ Gewicht	Gesamtmenge		Zahl der Vorgänge		Durchschnittsmenge	
		Ein-/ Ausfuhr	Transit	Ein-/ Ausfuhr	Transit	Ein-/ Ausfuhr	Transit
Seewein	Fuder	2777	237	805	108	3,4	1,2
Elsässer	Fuder	106	6	32	4	3,3	1,5
Markgräfler	Fuder	19	3,8	19	8	1,0	0,4
Branntwein	Eimer	130	36,5	59	5	2,2	7,3
Trösterwasser	Eimer	295,5	42	45	8	6,5	5,2
Bier	Eimer	95,5	7	18	7	5,3	4,9
Rebstecken	1000 Stück	1288	159	81	10	15,9	15,9
Bretter	Fuder	3823	252	120	21	31,8	12,0
Käse	Stück	1011	20	64	8	15,8	2,5
Butter	Geschirr	300	13	61	7	4,9	1,8
Leder	ctr.	121	23,5	109	22	1,1	1,0
Häute	Stück	940	338	136	44	6,9	7,7
Kälber	Stück	535	18	*	*	*	*
Kurze Ware	Krätzen	107	14	70	13	1,5	1,0
Lange Ware	Krätzen	140	24	91	13	1,5	1,9
Leinwand	Legel	298	51	68	12	5,8	4,2
Salz**	Faß	12229	1509	124	13	98,6	116
H Salz**	Faß	10939	480	64	2	170,9	240

* konnte nicht mehr ermittelt werden

** B Salz: Bayerisches Salz. H Salz: Österreichisches Salz

Kopf-Verbrauch 100 bis 150 Liter im Jahr⁴⁶. In Basel lag der jährliche Pro-Kopf-Verbrauch 1770 bei 53 Litern, der Höhepunkt wurde dort 1730 mit 144 Litern pro Kopf und Jahr erreicht⁴⁷. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts begannen Surrogatgetränke, insbesondere Bier, Branntwein und Most dem Wein Marktanteile streitig zu machen.

Fragt man nach der wirtschaftlichen Bedeutung des Weinbaus, so hebt Chaunu für Frankreich die negativen Folgen hervor: »Der sagenhafte Anstieg der Profite im französischen Weinbau war einerseits für die Winzer ein Glück, bedeutete aber wahrscheinlich andererseits durch die Zersplitterung, die ein gleichmäßiges, anhaltendes Wachstum unmöglich machte, für die französische Gesamtwirtschaft ein Unglück«⁴⁸. Ähnlich negativ urteilt

46 G. SPAHR, Geschichte des Weinbaus im Bodenseeraum. In: Schrr. VG Bodensee 99/100 (1981/82), S. 189–231, hier S. 224.

47 A. VEITTORE, Finanzhaushalt und Wirtschaftsverwaltung Basels 1689–1789. Wirtschafts- und Lebensverhältnisse einer Gesellschaft zwischen Tradition und Umbruch. Basel 1984, S. 270. Hier werden nicht nur die sehr starken Schwankungen des Weinverbrauchs deutlich, sondern auch das Vordringen von Surrogatgetränken im späten 18. Jahrhundert.

48 Chaunu bezieht sich darauf, daß die Weinkonjunktur außerordentlich starken Schwankungen unterlag, daß daher ein *gleichmäßiges* Wachstum nicht möglich war. Außerdem war durch die Vielzahl kleiner Produzenten und der Anbaugebiete der Weinbau eine *zersplitterte* Branche im Gegensatz etwa zu den großen Betriebseinheiten der Montanindustrie, in der sich kapitalistische Organisationsformen leichter durchsetzen und von der im Gegensatz zum Weinbau auch Rückwirkungen auf andere Branchen ausgehen konnten. P. CHAUNU, Europäische Kultur im Zeitalter des Barock. Frankfurt, Wien, Zürich 1970, S. 424.

Steinemann über die Folgen des Weinbaus für Schaffhausen, dessen wichtigster Exportartikel der Wein war. Für das badische Oberland hat Straub darauf hingewiesen, daß der Weinbau auch bei dichter Bevölkerung die Subsistenz sichern konnte und so die Bemühungen der Obrigkeit um eine »Erziehung zur Industrie« vereitelte⁴⁹.

Tabelle 5 *Mengen und Herkunft von Seewein, Markgräfler und Elsässer Wein, Branntwein, Trösterwasser und Bier für die umsatzstärksten Orte auf dem Konstanzer Markt (Weine in Fuder⁵⁰, andere Getränke in Eimer)*

	Seewein	Markgräfler	Elsässer	Branntwein	Trösterwasser	Bier
Konstanz	238	6,5		11,6	2,5	
Reichenau	770			21,9		12,5
Unteruhldingen	11			8,2		
Buchhorn	24					
Lindau	6					4,5
Bregenz	144					
Bezau	75					
– Schweiz –						
Herisau	43					
Rickenbach	74			1,5		
– Thurgau –						
Horn	205			49,0	3,0	
Romanshorn	104			5,4		
Wöschbach	39			0,6	1,0	
Egelshofen	128					10,0
Kreuzlingen	87			4,0		26,0
Gottlieben	48					
Tägerwilen	22				4,5	
Altnau	25			1,0		
Berlingen	197			1,5	200,5	3,0
Ermatingen	395			1,0	32,0	
Steckborn	100				9,0	6,0
Schaffhausen	9	12,5	106	0,5	0,5	

Die größten Weinmengen wurden 1777 von den Reichenauer Spediteuren Ammann und Johannes Stader befördert. Leider läßt sich nicht feststellen, für wen diese Spediteure tätig gewesen sind. Daneben traten stark Händler aus den Orten am Untersee hervor, aus welchen Besucher des Konstanzer Markts auch mit anderen Waren (z. B. Kupfer und Leder) häufig kamen.

49 STEINEMANN II, S. 174. A. STRAUB, Das badische Oberland im 18. Jahrhundert. Die Transformation einer bäuerlichen Gesellschaft vor der Industrialisierung. Husum 1977. Mit »Trösterwasser«, auch als »Branntwein trübe« bezeichnet, ist ein Getränk gemeint, das aus Resten gebrannt wird, die beim Traubenpressen übrig bleiben, insbesondere Stengel, Schalen, Kerne.

50 Transitvorgänge sind hier nicht berücksichtigt. Ein Fuder entspricht 30 Eimern, also etwa 1155 Litern. H. JÄNICHEN, Wirtschaft und Verkehr. In: Der Landkreis Konstanz, Bd. 1. Amtliche Kreisbeschreibung, hg. von der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg. Konstanz 1968, S. 361–404, hier S. 394.

Als Käufer erschienen auf dem Konstanzer Weinmarkt Händler aus Oberschwaben (vor allem aus den dortigen Klöstern), dem Allgäu, dem St. Galler Land und Appenzell⁵¹, als Verkäufer Einwohner aus Orten der bedeutenden Anbauggebiete am Untersee (bis Steckborn) und am Südufer des Sees (Horn, Romanshorn).

Tabelle 5 läßt auch verschiedene Formen des Wettbewerbs im Weinhandel erkennen: Zwischen verschiedenen Weinmärkten desselben Anbaugebiets, zwischen Weinen unterschiedlicher Anbauggebiete und zwischen Wein und Surrogatgetränken.

Geht man davon aus, daß die Einflußsphären anderer Weinmärkte dort begannen, wo sich – bei räumlicher Nähe zu Konstanz – Weinbauggebiete befanden und dennoch relativ wenige Händler den Konstanzer Markt besuchten, so begannen die Einflußsphären anderer Weinmärkte am Nordufer des Sees und im Raum östlich Steckborns, also die Gebiete von Schaffhausen und Überlingen.

Der Schaffhauser Weinmarkt war bedeutend, sein Absatzgebiet war Schwaben, Stühlingen, Thengen, St. Blasien und die vorderösterreichische Nachbarschaft⁵². Weinbau und Kornhandel waren die beiden Pfeiler der Überlinger Wirtschaft, es wurden große Mengen Wein nach Oberschwaben und ins Allgäu verkauft. Nach dem 30jährigen Krieg war der Weinbau in Überlingen allerdings stark zurückgegangen⁵³.

In Hinblick auf die Marktgebiete Schaffhausen und Überlingens fällt auf, daß Händler aus dem Schaffhauser Gebiet kaum in Konstanz verkehrten, wohl aber einige aus dem Überlingens. Es scheint also, daß Konstanz in das Absatzgebiet des Überlinger Weinmarkts eingedrungen ist, nicht aber in dasjenige Schaffhausens, dessen Umsatz den des Konstanzer Markts auch deutlich übertraf. Ein Umsatz von 4,2 Mio. Litern im Jahr 1702 war für Schaffhausen nicht außergewöhnlich hoch; zwischen 1773 und 1782 belief sich allein der jährliche Ertrag der Schaffhauser Rebflächen auf 2,9 Mio. Liter⁵⁴, wogegen der Konstanzer Gesamtumsatz (d. h. nicht nur von Rebflächen, die Konstanzer Bürgern gehörten) 1777 mit 3,2 Mio. Litern deutlich geringer war.

Eine Konkurrenz für den Seewein des Konstanzer Marktes stellten aber auch die Surrogatgetränke Branntwein, Trösterwasser und Bier dar. Branntwein und Trösterwasser sind Nebenprodukte des Weinbaus, Bier hingegen ist ein echtes Konkurrenzprodukt, was auch die Politik des Rates von Schaffhausen deutlich machte, der die Errichtung von Bierbrauereien 1768 mit der Begründung ablehnte, daß »negative Auswirkungen auf das Weinkommerzium« zu fürchten seien⁵⁵. Im Jahr 1777 bestanden in Schaffhausen jedoch zwei Brauereien, die 27 Saum Bier (4527 Liter) brauten⁵⁶.

Schließlich ist noch die Konkurrenz durch Weine anderer Anbauggebiete zu berücksichtigen. Markgräfler und Elsässer waren 1777 die bedeutendsten fremden Sorten auf dem Konstanzer Markt; sie befanden sich in einem gegenseitigen Kampf um Absatzmärkte⁵⁷ und gelangten ausschließlich über Schaffhausen nach Konstanz. Diese Weine waren dem Seewein qualitativ überlegen, im übrigen sind das Elsaß und das Markgräflerland in Gegensatz zum Bodensee auch heute noch bedeutende Weingebiete.

51 Wegen der geringen Mengen wurden diese Orte meist nicht in die Tabelle aufgenommen.

52 STEINEMANN II, S. 174.

53 P. EITEL, Die Rolle der Reichsstadt Überlingen in der Wirtschaftsgeschichte des Bodenseeraums. In: Schrr. VG Bodensee 89 (1971), S. 9–22, hier S. 13.

54 STEINEMANN II, S. 175.

55 H. U. WIPF, Geschichte der Schaffhauser Bierbrauereien. In: Schaffhauser Beiträge zur Vaterländischen Geschichte 59 (1982), S. 44–122, hier S. 174.

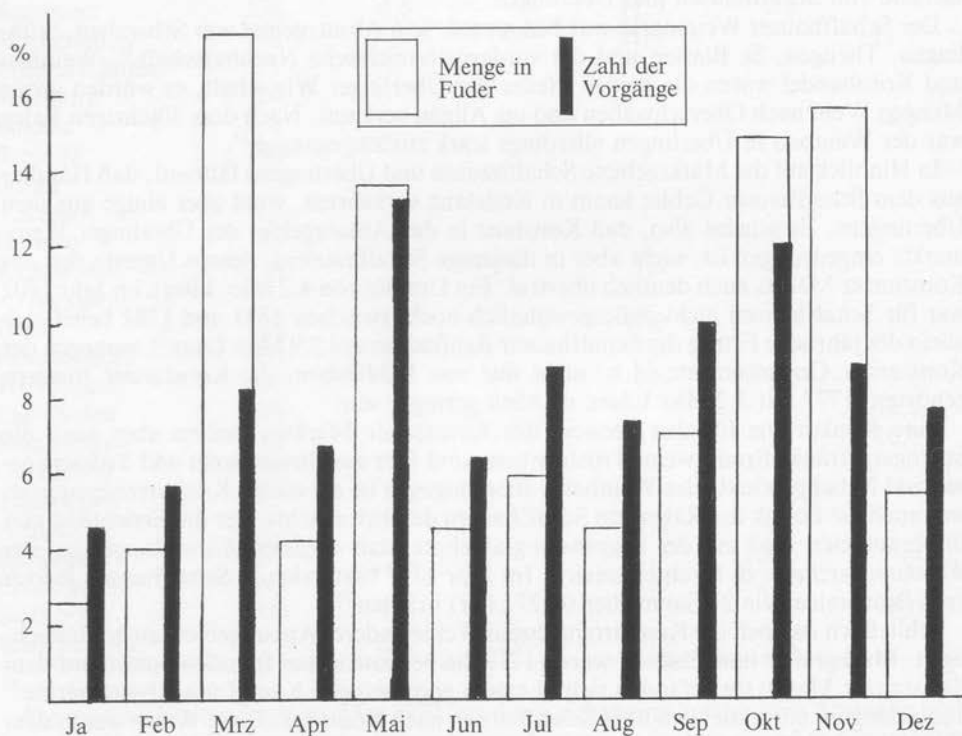
56 Ebd., S. 110/112.

57 STRAUB, S. 80.

Möglicherweise bahnte sich mit dem Auftauchen von fremden Weinen und Bier mitten im Anbauggebiet des Seeweins schon eine Änderung des Konsumverhaltens an, mit einer Ablösung von Wein als billigem Volksgetränk durch Bier für die unteren Schichten und durch qualitativ bessere Weine für die oberen Schichten.

Aufgrund der hohen Zahl der Marktvorgänge bei Seewein ist es sinnvoll, saisonale Schwankungen des Weinhandels zu untersuchen.

Abb. 3 Menge und Zahl der Vorgänge pro Monat für Seewein⁵⁸
(vom Hundert des Gesamt)



58 Absolute und relative Zahlen zu Abbildung 3:

	Menge (in Fuder)		Zahl d. Vorgänge			Menge (in Fuder)		Zahl d. Vorgänge	
	abs.	(%)	abs.	(%)		abs.	(%)	abs.	(%)
Januar	80	(2,6)	42	(4,6)	Juli	181	(5,9)	81	(8,8)
Februar	121	(3,9)	52	(5,6)	August	140	(4,5)	68	(7,4)
März	539	(17,6)	75	(8,2)	September	215	(7,0)	92	(10,0)
April	129	(4,2)	61	(6,6)	Oktober	455	(14,8)	109	(11,9)
Mai	416	(13,6)	122	(13,3)	November	479	(15,6)	81	(8,8)
Juni	139	(4,5)	59	(6,4)	Dezember	167	(5,4)	71	(7,7)

Abbildung 3 zeigt, daß die höchsten Weinmengen im März und November umgesetzt wurden. Die allgemein hohe Menge im Oktober und November läßt sich mit der Weinlese erklären, denn viele Weinbauern, die nicht über größere Lagermöglichkeiten verfügten, brachten ihren Wein sofort auf den Markt. Wichtig dürfte aber auch der im November fällige Weinzehnt gewesen sein: Klöster und andere Besitzer von Weinbergen ließen den neuen Wein im November gleich nach Martini mit Hilfe von Fuhrfronen auf den Markt bringen. Schwer zu erklären ist der hohe Umsatz im März, vielleicht versuchten Großhändler ihre Lager zu räumen, um Platz für die kommende Ernte zu schaffen. Außerdem fällt auf, daß nur in den vier Monaten mit den höchsten Umsätzen (März, Mai, Oktober, November) der Anteil der Menge höher als der Anteil der Vorgänge war, ganz im Gegensatz zu den saisonalen Schwankungen bei der Gesamtheit der Waren; das heißt, daß in diesen Monaten der Markt von Großhändlern und Produzenten, in den übrigen Monaten von Kleinhändlern und Verbrauchern bestimmt wurde.

Ein Vergleich der Monate des höchsten Umsatzes zeigt für den Konstanzer Weinmarkt eher eine Übereinstimmung mit dem Bodmaner Fruchtmarkt als mit dem Konstanzer Markt für alle Waren. Dies zeigt folgende Übersicht:

Monatliche Umsatzhöhepunkte	
Bodmaner Fruchtmarkt:	Januar bis März, Juli
Konstanzer Weinmarkt:	März, November
Konstanzer Markt für die	
Gesamtheit der Waren:	Mai, September, Oktober

Die Umsatzhöhepunkte des Konstanzer Weinmarkts sind gegenüber dem Konstanzer Markt für alle Waren im Frühjahr um zwei Monate vor- und im Herbst um einen oder zwei Monate zurückverschoben. Zumindest für März deckt sich ein Umsatzhöhepunkt des Konstanzer Weinmarkts mit dem Bodmaner Fruchtmarkt. Außerdem verzeichnet sowohl der Konstanzer Wein- als auch der Bodmaner Fruchtmarkt von August bis November einen kontinuierlichen Anstieg der Umsätze. In diesen Ähnlichkeiten drückt sich der landwirtschaftliche Arbeitszyklus aus, dem sich der Handelszyklus für andere Waren anzupassen hatte.

Rebstecken und Bretter

Diese beiden Waren sind in einem Weinbaugebiet von besonderer Bedeutung, denn pro Hektar wurden 12000–18000 Reben gepflanzt, dementsprechend viel Rebstecken wurden verwendet⁵⁹. Bretter wurden nicht nur als Bauholz und für den Schiffsbau, sondern auch zur Anfertigung von Weinfässern benötigt.

Die Stadt Konstanz maß dem Holzhandel große Bedeutung bei: wenn ein Fremder für einige Zeit sein Holz nicht verkaufen konnte, kaufte es ihm der Stadtbaumeister ab, um es später weiterzuverkaufen. Solche Fürsorge wurde sonst keiner anderen Ware zuteil⁶⁰. Ein Motiv hierfür deutet Buchegger an, denn als im 18. Jahrhundert »der Salzhandel auf die eigene Notdurft abgesunken war, verlegte sich das Salzamt auf den Holzhandel«⁶¹.

⁵⁹ SPAHR, S. 201.

⁶⁰ O. FEGER, P. RÜSTER, Das Konstanzer Wirtschafts- und Gewerberecht zur Zeit der Reformation (KGRQ XI.) Konstanz 1961, S. 28.

⁶¹ K. BUCHEGGER, Die Verfassung und Verwaltung der Stadt Konstanz im 18. Jahrhundert. Diss. Berlin 1912, S. 58. Dies kann aufgrund der Zollamtsrechnung nicht bestätigt werden, vgl. NUTZ, S. 112.

Tabelle 6 *Herkunfts- und Zielorte von Rebstecken und Brettern auf dem Konstanzer Markt*

	Rebstecken (1000 Stck.)			Bretter (Fuder)		
	Herkunft	Ziel	Transit	Herkunft	Ziel	Transit
<i>Bregenzerwald/Allgäu</i>						
Leublen				330,8	—	—
Hörbranz				156,4	—	—
Hofen				844	—	—
Bregenz	768	—	54	286	—	70
Hard	308	—	62	4,5	—	—
Scheidegg				582,3	—	—
<i>Sonstige</i>						
Immenstaad				—	3,5	19
Berlingen	—	23	—	—	12,5	100,5
Wollmatingen	—	27,6	—	—	6,2	—
Reichenau	—	19,1	35	—	59,2	—
Dingelsdorf	—	0,5	0,5	—	4,7	5
Rickenbach	—	—	8			
Horn	—	50	—			
Allensbach	—	47,5	—			
Lindau	30	—	—			
Wallhausen	—	3	—			
Radolfzell	—	12	—			

Aufgrund von Plausibilitätsannahmen war es möglich, Kauf und Verkauf in Tabelle 6 zu trennen: Als Holzzeugungsgebiete erschienen demnach in der Zollamtsrechnung der Bregenzerwald und das angrenzende östliche Allgäu, als Holzabnehmer die Weinbauorte an den Ufern des Bodanrück, des Untersees und des Hegau.

Der Konstanzer Holzmarkt übertraf an Bedeutung den Schaffhausens bei weitem; dort wurden im 17. Jahrhundert nur zwischen 100 000 und 400 000 Rebstecken umgesetzt⁶², 1777 in Konstanz 1,3 Mio. Dies schlug sich auch in den Zolleinnahmen nieder: Rebstecken machten 1 %, Bretter 2,3 % der gesamten in der Konstanzer Zollamtsrechnung von 1777 verzeichneten Einnahmen aus, nur Seewein und Salz brachten als Einzelwaren noch höhere Erträge ein.

Eine Gesamtbetrachtung des Wein- und Holzhandels zeigt eine Beziehung sich ergänzender Wirtschaftsräume. Zinzendorf berichtete 1764: »Die Hauptnahrung der Einwohner des Bregenzer Waldes besteht im Holzhandel, den Eisenschmelzhütten und der Salzausfuhr«⁶³. Im Jahr 1777 kam in der Tat viel Holz, Stahl (als ein Produkt von Eisenschmelzhütten) und Salz nach Konstanz. Im Gegenzug fragten Einwohner von Bregenz und den Orten des Bregenzer Waldes vor allem Wein in Konstanz nach (vgl. in Tab. 5 die bei Bregenz und Bezau eingetragenen Mengen). Der westliche Bodenseeraum hatte als alter Kulturraum und als Weinbaugebiet einen großen Bedarf an Holz. Die Förderung des Holzhandels durch die Stadt und der Wasserweg sorgten dafür, daß der Austausch von Holz und Salz gegen Wein gerade in Konstanz durchgeführt wurde.

⁶² STEINEMANN I, S. 191.

⁶³ Bericht des Grafen K. VON ZINZENDORF über seine handelspolitische Studienreise durch die Schweiz 1764, hg. von O. E. DEUTSCH. In: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 35 (1936), S. 1–254, hier S. 178.

Dabei spielte noch ein anderer Faktor eine Rolle, nämlich die Notwendigkeit, für jede Fahrt auch Rückfracht zu haben. Demnach wäre für Bregenzer Schiffer Wein Rückfracht für eine Fahrt mit Rebstecken nach Konstanz gewesen.

Produkte der Viehwirtschaft: Käse, Butter, Leder, Häute, Kälber

Neben dem Weinbau besaßen die Viehzucht und der Handel mit tierischen Produkten eine besondere Bedeutung für den Konstanzer Markt. Das war eine Folge der umfangreichen Viehwirtschaft im Thurgau im allgemeinen und auf dem Seerücken im besonderen.

Aufgrund der Zollamtsrechnung kann die Viehwirtschaft nur untersucht werden, sofern sie den Handel mit Kälbern betraf, denn auf anderes Vieh wurde der hier nicht verzeichnete Kleinzoll erhoben. Weil kein Vergleichsmaterial vorhanden ist, kann aber auch der Kälberhandel kaum eingeordnet werden. Die Untersuchung des Konstanzer Markts für tierische Produkte ist hingegen recht aufschlußreich.

Quantitativ faßbar ist die große Bedeutung von Konstanz bei diesen Produkten durch Vergleich mit anderen Märkten wie dem Schaffhausener, nicht jedoch durch einen hohen Anteil am Zollertrag. Im 17. Jahrhundert werden in Schaffhausen bei weitem nicht soviel Häute und Felle umgesetzt wie in Konstanz, und wohl auch weniger Leder⁶⁴.

Auffallend sind in Tabelle 7 die hohen Mengen, die von Konstanzer Händlern umgesetzt werden. Bei keiner anderen Ware ist Konstanz derart führend wie bei diesen Produkten. Ein Blick auf die Umsätze der einzelnen Händler zeigt, daß der Konstanzer Handel mit den Produkten der Viehzucht meist von einer einzigen Person bestimmt wird. Johannes Breg wickelte 98 % des Käse- und 62 % des Butterhandels ab, die Brüder Burckart 98 % des Handels mit Kälbern. Möglicherweise verkauften sie diese Produkte weiter in oberschwäbische Städte. All dies bestätigt die Feststellung Eitels, Konstanz sei der wichtigste Viehmarkt im westlichen Bodenseeraum gewesen⁶⁵.

Tabelle 7 *Herkunfts- und Zielorte von Käse, Butter, Leder, Häuten, Kälbern*⁶⁶

	Käse (Stück)		Butter (Geschirr)		Leder (ctr.)		Häute (Stück)		Kälber (Stück)	
	Ein-/ Ausfuhr	Transit	Ein-/ Ausfuhr	Transit	Ein-/ Ausfuhr	Transit	Ein-/ Ausfuhr	Transit	Ein-/ Ausfuhr	Transit
Konstanz	853	4	223	–	7,6	–	94	11	139	6
Berlingen	21,5	2			15,5	2,2	54	–	2	2
Ruberbaum	16	6								
Mannenbach	9	–								
Bregenz	30	–								
Gottlieben			7	1						
Diessenhofen			58	8			161	39	3	–
Reichenau					1,5	–	9	–		
Steckborn					15,5	5,2	40	22	14	2
Horn					26,2	–				
Lindau					4	9,0				
Stein					0,5	0,5	493	228	55	1
Ermatingen									5	–
Schaffhausen							89	18	283	1

64 STEINEMANN I, S. 191, wobei das Verhältnis von Schaffhausener Lederballen zu Konstanzer Zentnern unklar ist.

65 EITEL, Gütertransit, S. 522.

66 Zur Umrechnung der Maße und Gewichte vgl. NUTZ, S. 22, 23.

Die Butter- und Käsehändler kommen fast alle – außer denen von Diessenhofen – aus Zone 1 (0–15 km). Die Durchschnittsmengen sind gering, deshalb sind diese Händler vermutlich Produzentenkleinhändler, welche ihre Waren zur Deckung des Eigenbedarfs der Stadt nach Konstanz bringen. Der Butter- und Käsehandel ist dem Konstanzer Umland zuzurechnen, das von Konstanz in dem Sinn ökonomisch beherrscht wird, daß keine anderen Märkte aufgesucht werden.

Außerdem zeigt Tabelle 7 eine breite Streuung der Umsatzhöhe der einzelnen Orte. Die höchsten Umsätze entfallen auf Konstanzer Händler, gefolgt von Händlern aus Stein und Diessenhofen. Dies sind auch die einzigen Orte, aus denen Händler mit allen oder fast allen Produkten der Viehzucht Handel treiben. Solche Produkte werden im Umland dieser Orte aufgekauft und in großen Mengen auf den Markt gebracht. Die daraus entstehende Stadt-Land-Beziehung soll am Beispiel des Handels mit Häuten aus Stein am Rhein erläutert werden: Häute wurden – vermutlich durch Viehhändler – als Rohstoff für die Lederherstellung bei Metzgern und Landwirten auf dem Seerücken in großen Mengen aufgekauft⁶⁷ und von Steiner Schiffsleuten auf den Konstanzer Markt gebracht. Gerber aus Steckborn⁶⁸ und Berlingen kauften die Häute dort in kleinen Mengen ein und verarbeiteten sie zu Leder, das sie dann wiederum auf dem Konstanzer Markt verkauften. Die Tatsache, daß Konstanz den Gerbern am Untersee Rohprodukte vermittelte, deren Einkauf von Stein besorgt wurde, legt die Vermutung nahe, daß Stein in bezug auf den Häutehandel ein zentraler Ort niedrigerer Stufe als Konstanz war. Diese Vermutung wird durch die allgemeine Quantifizierung der Marktintensität (Zahl der Marktbesuche pro Entfernungsklasse) bestätigt⁶⁹. Stein liegt nämlich in Entfernungsklasse 7, einer Distanz, in der die Marktintensität wieder ansteigt. Das niedrige Intensitätsniveau in Klasse 6 rührt daher, daß diese Orte zum Teil dem Umland von Stein zuzurechnen sind und in kleinen Mengen in diesen ihren Zentralort liefern und nicht nach Konstanz. In Stein werden diese Lieferungen gesammelt und in großen Mengen nach Konstanz gebracht. Analoge Beziehungen ließen sich vermutlich für Diessenhofen zeigen. Der Handel der kleineren Orte ist dagegen als Produzentenkleinhandel des Umlandes anzusprechen.

Textilien

Diese Warenklasse ist sehr heterogen. Nicht nur, daß ihr mit 36 verschiedenen Waren so viele Waren zugerechnet wurden wie keiner anderen Klasse, sondern es wurde auch ein besonderer Kleinzoll auf Garn, Kölsch und Zwilch erhoben; überdies wurden in großem Umfang Rohstoffe für das Textilgewerbe gehandelt und verschiedene Textilien unter der Bezeichnung »Zentnergut« verzollt. Ebenso heterogen waren Produktionsbedingungen und Handelsformen. Zünftisch organisierte Produktion stand neben großgewerblicher Produktion, Großhandel neben Hausierhandel.

Eine zentrale Rolle im Textilgewerbe des 18. Jahrhunderts spielten Leinwand und Baumwolltuche: Leinwand als traditionsreichstes und quantitativ bedeutendstes Produkt des älteren oberdeutschen Textilgewerbes, Baumwolltuche als ein Produkt, um das herum sich die technischen und organisatorischen Neuerungen der Frühindustrialisierung

67 E. SCHMID, Beiträge zur Siedlungs- und Wirtschaftsgeographie des Kantons Thurgau. Frauenfeld 1918, S. 98.

68 In Steckborn waren 13 von 84 bekannten Bürgern Gerber. Eine wichtige Grundlage für die Gerberei war auch der wertvolle Eichenbestand auf dem Seerücken, der den Hilfsstoff Gerberlohe lieferte. »Liste von Berufen Steckborner Bürger«, deren Mitteilung ich Frank Göttmann danke. Und SCHMID, S. 57.

69 Deutlich zeigt auch die Karte »Zentrale Orte um Schaffhausen« bei Schöller die niedrigere Zentralität von Stein am Rhein.

abspielten. Als Kontrast zu diesen beiden Geweben, und weil die Zollamtsrechnung diese Produkte durch die hohe Anzahl an Marktvorgängen exponiert, wurden Kurze und Lange Ware zur näheren Untersuchung ausgewählt⁷⁰.

Tabelle 8 *Herkunfts- und Zielorte von Kurzer Ware, Langer Ware und Leinwand*⁷¹

	Kurze Ware		Lange Ware		Leinwand	
	Ein-/ Ausfuhr	Transit	Ein-/ Ausfuhr	Transit	Ein-/ Ausfuhr	Transit
Konstanz	4	1	6	6	241	–
Berwang	19	1				
Leermoos	8	1				
Hechingen	7	1				
Mailand	–	2	–	2,5		
Como			18	2		
Lindau					2	–
Reichenau	1	–			94	–
Schaffhausen					204	44
<i>Thurgau</i>						
Buhwil	6	1				
Gottlieben			8	3		
Tägerwilen			8	1		
Weinfelden			11	–		
Berlingen	–	1	17	–		
Rickenbach	2	–	9	–		
Ermatingen	1	–	7	–		
Horn					14,5	7

Leinwand

Das Konstanzer Handelshaus Leiner verzollte 1777 in einem Vorgang 800 Stück rauhe und 81 Ballen weiße Leinwand. Leiner ließ diese Waren über Schaffhausen nach Frankfurt bringen. Außerdem kollamten dem Konstanzer Leinengewerbe noch 33 Legel zugerechnet werden, die in der Zollamtsrechnung explizit als »Ausfuhr« bezeichnet werden, möglicherweise auch die 94 von den Reichenauer Spediteuren verzollten Legel⁷². Damit ergibt sich eine Summe von 368 Legel oder 1840 Stück für die Ausfuhr Konstanzer Leinwand.

70 Laut Grimms »Deutsches Wörterbuch« handelt es sich bei Kurzer Ware um Textilien und Textilizubehör, das nicht mit der Elle gemessen wird, also um Knöpfe, Bänder, Rüschen usw. Daraus wäre zu schließen, daß Lange Ware mit der Elle gemessen wird und daß darunter »Tuche« und »Stoffe« zu verstehen sind. Allerdings bleibt unklar, welches Gewebe zugrundeliegt.

71 Das Maß für Kurze und Lange Ware sind »Krätzen«, das Maß für Leinwand »Legel«. Unter Krätzen kann man sich einen aus miteinander verbundenen Holzstäben bestehenden Rückenkorb vorstellen, der wohl mit nicht mehr als einem Zentner beladen werden konnte. Zu *Leinwandlegeln* macht Zinzendorf folgende Angabe: »Die nach Italien bestimmte Leinwand wird eigens in viereckiche längliche Fässer, die man Lägeln oder Barillen nennt, oder auch in Ballots, verpackt. Jeder Lägel, in den zehn halbe Stücke gepackt werden, wiegt eineinhalb bis zwei Zentner.« Mit Hilfe dieser Angabe konnte der von Konstanzer Händlern verzollte Posten Leinwand in Tabelle 9 aufgenommen werden. Zinzendorf, S. 189.

72 Vgl. die Bemerkungen zur Rolle der Reichenau im Kap. »Ausdehnung und Gliederung des Konstanzer Marktgebiets« (S. 188ff.). Ob diese Leinwand dem Konstanzer Leinengewerbe zuzurechnen ist, hängt davon ab, wer in diesem Fall der Auftraggeber der Reichenauer Spediteure war.

Ein Vergleich mit den Konstanzer Zahlen für das 17. Jahrhundert ist problematisch, denn hier liegen nur Zahlen für die in Konstanz geschaute Leinwand vor. Nach 1630 wurden in Konstanz nie mehr als 500 Stück geschaut⁷³, vermutlich entsprach dies einer geringeren Produktion als 1777, auch wenn mehr Leinwand gehandelt als geschaut wurde. Mit den in St. Gallen produzierten Quantitäten konnte das Konstanzer Leinengewerbe allerdings weder im 17. noch im 18. Jahrhundert mithalten⁷⁴.

Die restlichen 187,5 Legel Leinwand wurden überwiegend von Schaffhauser Händlern verzollt. Sie wurden aber nicht alle dort produziert, denn Zinzendorf und Steinemann heben als Schwerpunkte der Schaffhauser Wirtschaft Weinbau, Gerberei und Färberei hervor⁷⁵, die Herstellung von Leinwand erwähnen sie nicht. Die Tatsache, daß Leinwand aus relativ wenigen (alle Herkunfts- und Zielorte sind in Tabelle 7 aufgeführt) und relativ großen Orten kommt (außer der Reichenau), kann als Ausdruck einer verlagsmäßig organisierten Produktion verstanden werden, bei der die auf viele ländliche Standorte verteilten Fertigungsstufen von einer in wenigen Städten konzentrierten Gewerbe- und Handelsorganisation beherrscht werden, die oft aus der letzten Stufe der Fertigung, wie z. B. der Färberei in Schaffhausen, entstanden ist. Für die räumliche Struktur des Marktgebiets bedeutet dies, daß – analog dem Handel mit Produkten der Viehzucht – die größten Mengen aus zentralen Orten nach Konstanz kommen, welche Produkte ihres Umlandes aufkauften; für den Leinwandhandel kommt hinzu, daß dieses Umland durch den Verlag organisiert ist und ein Produzentenkleinhandel fehlt.

Baumwolle

Marcel Mayer hat darauf hingewiesen, daß das einst so bedeutende St. Galler Leinwandgewerbe seit 1760 unwiderruflich zur Stagnation verurteilt war, daß hingegen die Verarbeitung von Baumwolle und Baumwollmischgeweben hohe Wachstumsraten aufwies. Damit ist ein Strukturwandel angesprochen, der zur Frühindustrialisierung überleitete. Es erhebt sich die Frage, wie weit dieser Wandel im westlichen Bodenseeraum fortgeschritten war.

An Rohstoffen und Produkten des Baumwollgewerbes führt die Zollamtsrechnung nur sehr geringe Mengen auf, nämlich fünf Zentner Barchent, elf Zentner Baumwolle und zwei Zentner Indienne. Dazu steht jedoch der Augenzeugenbericht Zinzendorfs in Widerspruch, der den Handel mit Baumwolle im Bodenseeraum folgendermaßen beschreibt: Lindau und Schaffhausen sind die bedeutendsten Speditionsorte, wobei den stärksten Anteil am Schaffhauser Speditionshandel westindische Baumwollwaren haben. Der weitere Weg zum immer noch wichtigsten oberdeutschen Handelspartner Italien führt über Rorschach, dort werden mehrere hundert Ballen Baumwolle umgeschlagen. Güter aber, die von Schaffhausen nach Rorschach verschickt werden, müssen über Konstanz kommen⁷⁶. Wie haben sich diese Beziehungen in der Zollamtsrechnung niedergeschlagen?

Wenn Baumwolle ein Massengut war, wie Zinzendorf feststellte, dann ist es wahrscheinlich, daß sie gar nicht explizit als »Baumwolle«, sondern – neben anderen Waren – als »Zentnergut« verzollt wurde, was allerdings eine Quantifizierung des Baumwollum-

73 *Eitel*, Gütertransit, S. 527. Durch die Leinwandschau erhält die Leinwand ein Schauzeichen, Stücke mit solchen Zeichen werden dann z. B. mit der Marke »Konstanzer Leinwand« gehandelt. In der Zollamtsrechnung jedoch ist nach solchen Marken nicht differenziert, sondern es wird alle Leinwand erfaßt, die auf den Konstanzer Markt kam.

74 M. MAYER, Die Leinwandindustrie der Stadt St. Gallen von 1721 bis 1760. In: St. Galler Kultur und Geschichte 11 (1981), S. 3–130, insbesondere S. 108, 109.

75 ZINZENDORF, S. 288.

76 Ebd., S. 205, 289.

schlags unmöglich macht. Lindau und Schaffhausen erscheinen auch in der Zollamtsrechnung als die wichtigsten Speditionsorte, nicht aber Rorschach. Die Bedeutung von Rorschach wird etwas gesteigert, wenn man die von Romanshorner Händlern umgesetzten Mengen dazuzählt, denn »Die von Rorschach haben nur drei eigene Schiffe, sie haben aber einen After-Contract mit denen von Romanshorn, durch die sie fast alles verführen lassen«⁷⁷. Die Sektorenanalyse hat gezeigt, daß der Konstanzer Markt für den Ost-West-Verkehr von großer Bedeutung war, von geringer Bedeutung hingegen für den Nord-Süd-Verkehr, der vor allem über Lindau und Rorschach an Konstanz vorbeiführte. Hohe Umsätze Rorschachs können sich also nur zu einem kleinen Teil in der Konstanzer Zollamtsrechnung niedergeschlagen haben.

Kurze und Lange Ware

Im Gegensatz zu Leinwand und Baumwolle fanden Kurze und Lange Ware in der zeitgenössischen Wirtschaftspolitik und der modernen Forschung nur wenig Aufmerksamkeit, sie prägten aber das alltägliche Marktgeschehen wesentlich. Kurze Ware wurde in 113, Lange Ware in 110, Leinwand hingegen nur in 81 Marktvorgängen verzollt. Leinwand wurde von den Schiffsleuten der wenigen bedeutenden Speditionsorte, die alle direkt am See liegen, gehandelt. Kurze und Lange Ware hingegen von Kleinhändlern aus vielen verschiedenen Orten, die oft weit von Konstanz entfernt sind. Händler mit Kurzer Ware kamen aus insgesamt 48, mit Langer Ware aus insgesamt 30 Orten. In Tabelle 8 konnten nur jene Orte aufgenommen werden, welche die größten Häufigkeiten bei einer der drei untersuchten Waren aufwiesen. Berücksichtigt man auch die nicht in die Tabelle aufgenommenen Orte, so kommt Kurze Ware überwiegend aus dem Thurgau, dem Toggenburg und Tirol, Lange Ware aus dem Thurgau, dem Toggenburg und Oberschwaben⁷⁸. Betrachtet man nur die Händlerorte mit den größten Häufigkeiten, so kommt Kurze Ware aus Tirol, Lange Ware aus dem Thurgau.

Außer der weiten räumlichen Streuung weist der Handel mit diesen Waren eine weitere Eigenart auf: Kurze und Lange Ware werden fast ausschließlich in Krätzen befördert, vermutlich also durch Hausierer oder Produzentenkleinhändler vertrieben. Ähnliche Merkmale weist eine verwandte Ware auf: 38 Krätzen Flohr wurden in 24 Vorgängen aus dem Aostatal nach Konstanz gebracht⁷⁹.

Über die Produktionsweise von Kurzer Ware, Langer Ware und Flohr lassen sich nur Vermutungen anstellen: Sie werden in kleinen Mengen an vielen, weit verstreuten ländlichen Standorten in Heimarbeit hergestellt, in größeren Mengen schon konzentriert an wenigen Standorten in kargen Gebirgsgegenden wie Berwang und Leermoos in Tirol und dem Aostatal. Der Vertrieb wurde oft von den Produzenten selbst oder von Hausierern durchgeführt⁸⁰.

Eine Beurteilung der Bedeutung des Textilgewerbes im Konstanzer Marktgebiet wird hier mit Hilfe von Kaufholds Konzept der Gewerbelandschaft versucht. Kaufhold spricht

⁷⁷ Ebd., S. 205.

⁷⁸ Außer Tirol sind dies Gebiete, die auch in der Leinenherstellung eine große Rolle spielen.

⁷⁹ »Aus dünnem, schleierartigem Gewebe gefertigtes Stück, oder wollene, locker gestrickte Halsbinde« H. FISCHER, Schwäbisches Wörterbuch Tübingen 1904–1936. Artikel »Flohr«.

⁸⁰ Im Hochschwarzwald gab es im 18. Jahrhundert ein blühendes Heimgewerbe, das seinen Absatz durch Hausierer fand. Dieses Heimgewerbe umfaßte Strohflechtere, Löffelschnitzerei, Bürstenbinderei. K. H. KAUFHOLD, Gewerbelandschaften in der Frühen Neuzeit. In: Gewerbe- und Industrielandschaften vom Spätmittelalter bis zum 20. Jahrhundert, hg. von H. Pohl (VSWG Beiheft 78) Stuttgart 1986. S. 112–203, hier S. 147.

für die Frühe Neuzeit von *Gewerbelandschaften*, wenn der Anteil eines Gewerbes (meist des Textil- oder Montangewerbes) überdurchschnittlich hoch ist und die Produktion überörtliche Bedeutung hat; er weist solche Gewerbelandschaften u. a. im Allgäu und im Südschwarzwald nach⁸¹. Diese Merkmale können dem Gebiet des Konstanzer Textilmarkts kaum zugesprochen werden, weil weniger als ein Zehntel des gesamten Zollertrags auf Produkte des Textilgewerbes entfallen. Der Handel mit Produkten des primären Sektors wie Wein und Salz hat weit größeres Gewicht⁸².

Darüber hinaus ist beim Handel mit Produkten des Textilgewerbes eine Zweiteilung feststellbar, die für das Konstanzer Marktgeschehen im Spiegel der Zollamtsrechnung generell gilt: Das Marktgeschehen wird vom Großhandel einerseits, vom Produzentenkleinhandel bzw. Hausierhandel andererseits geprägt. Diesem Handel liegt großgewerbliche Produktion einerseits und handwerkliche bzw. Nebenerwerbsproduktion andererseits zugrunde⁸³.

Salzhandel

Die große Bedeutung des Salzes im Mittelalter und der Frühen Neuzeit beruhte darauf, daß der Anteil pflanzlicher Nahrung wesentlich höher war als heute, und Salz als wichtige Speisewürze diente; außerdem war neben dem Räuchern das Einpökeln von Fleisch und Fisch (mit Salz) fast die einzige Möglichkeit der Konservierung. Brot, Molkereiprodukte, Fleisch und Honig entstammten in der Regel der eigenen Wirtschaftsführung, nicht hingegen Salz, das damit die einzige wesentliche Lücke im System der Selbstversorgung war⁸⁴.

Die bedeutendsten mitteleuropäischen Salzproduzenten waren Österreich und Bayern. Bayern wurde in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts durch die österreichische Schutzzollpolitik⁸⁵ aus Böhmen verdrängt und versuchte als Ausgleich seinen Absatz in die Schweiz zu erhöhen. Schauplatz des daraus folgenden Konkurrenzkampfes war der Bodenseeraum, der als Vermittler von Salz in die Schweiz eine wesentliche Rolle spielte. Die Schweiz benötigte für Viehzucht und Käseherstellung viel Salz⁸⁶, verfügte aber nur über geringe eigene Vorkommen. Ein weiterer, politischer Faktor des Salzhandels im Bodenseeraum war, daß Österreich seine vorderösterreichischen Gebiete stärker an sich zu binden suchte.

Schon in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts war der bayerische Salzabsatz in die Schweiz im Rückgang begriffen, nur noch Bern, Basel und Schaffhausen bezogen bayerisches Salz; denn Österreich hatte seine Absatzorganisation erweitert, und bayeri-

81 Ebd., S. 172, 174.

82 Kaufhold beschreibt leider nicht näher, was er unter »durchschnittlichem Anteil des Gewerbes« versteht, daher bleibt dieses Urteil eine Vermutung.

83 Beispiele für Großgewerbe, bzw. großgewerblich organisierten Vertrieb: Leinwand, Salz, Handwerk: Leder, Kupfer, verschiedene Metalle. Nebenerwerb: Kurze und Lange Ware, Blechlöffel, Strohhüte usw.

84 A. ZIPPELIUS, Freilichtmuseen in Deutschland. Hamburg 1982. Zitiert nach: Vom Grethaus und Salzstadel zur Kreissparkasse. Texte und Bilder zur Buchhorn-Friedrichshafener Stadtgeschichte, hg. vom Kreisarchivamt Bodenseekreis (= Geschichte am See 25). Friedrichshafen 1985, S. 172.

85 Vgl. den Abschnitt »Historische Voraussetzungen« (S. 186ff.) über die Schaffung eines abgeschlossenen Wirtschaftsraums durch ein Grenzzollsystem.

86 E. SCHREMMER, Handelsstrategie und betriebswirtschaftliche Kalkulation im ausgehenden 18. Jahrhundert. Der süddeutsche Salzmarkt (= Deutsche Handelsakten des Mittelalters und der Neuzeit XIV) Wiesbaden 1971, S. XIV, XVII. Zum rein vegetarischen Viehfutter mußte, um eine gesunde Ernährung des Viehs zu gewährleisten, Salz in Form von Lecksteinen beigegeben werden.

sches Salz allein in Lindau eine Niederlage. Mit hohen Kosten baute Bayern daraufhin Buchhorn zu seiner bedeutendsten Salzlagerstätte aus und konnte aufgrund dieser verbesserten Infrastruktur eine Reihe neuer Kontrakte mit Schweizer Kantonen abschließen⁸⁷.

Auf dem Weg in die Schweiz nahm das bayerische Salz folgende Haupttrouten: Von Buchhorn ging ein kleiner Teil nach Rorschach, das für die Innerschweiz, Zürich und Bern bestimmte Salz gelangte über Konstanz nach Stein am Rhein, wo ein kleiner Teil auf die Achse umgeladen bzw. verkauft wurde. Der größte Teil blieb bis Schaffhausen auf dem Wasser. Unterhalb des Rheinfalls wurde das Salz bis Eglisau weiterverschifft, dem Umladeplatz für Salztransporte nach Zürich. Der kleine Rest blieb bis Basel auf dem Wasser⁸⁸. Für den Salzbezug der Nordwestschweiz war Konstanz also sehr wichtig, denn alles dorthin gesendete – bayerische wie österreichische – Salz mußte Konstanz passieren.

Der Expansion des bayerischen Salzabsatzes sah Österreich nicht tatenlos zu, sondern erneuerte in Freiburg 1768 eine Verordnung für die österreichischen Vorlande, die den Verbrauch fremden Salzes unter Strafe verbot. Zum Zweck der Kontrolle sollten Salzbüchlein eingeführt werden, in denen der Salzverbrauch eines jeden Haushalts festzuhalten war; jedes Haus sollte numeriert, die Zahl der Erwachsenen und der Kinder, sowie der Viehbestand verzeichnet und bei Verdacht Fuhrwerke durchsucht werden⁸⁹; darüber hinaus betrug in Konstanz der Zoll für ein Faß bayrisches Salz 4 xr., für ein Faß österreichisches Salz nur 2 xr.

Tabelle 9 *Herkunfts- und Zielorte bayrischen und österreichischen Salzes in Faß*

	Bayerisches Salz		Österr. Salz	
	Ein-/Ausfuhr	Transit	Ein-/Ausfuhr	Transit
Reichenau	366 (18)*	–	123 (2)	–
Buchhorn	1877 (9)	450 (2)		
Lindau	4088 (23)	140 (1)	5468 (28)	480 (2)
Konstanz	20 (1)	–		
Radolfzell	140 (3)	–	390 (4)	–
Bregenz	290 (1)	–	4326 (23)	–
Luxburg	2 (1)	4 (2)		
Arbon	4 (1)	–		
Uttwil	130 (1)	–		
Steinach	5 (2)	–		
Gottlieben	509 (20)	20 (1)	55 (2)	–
Romanshorn	250 (2)	–		
Berlingen	1194 (15)	–		
Ermatingen	110 (4)	–	47 (2)	–
Stein/Rh.	250 (2)	–	160 (1)	–
Schaffhausen	2994 (25)	895 (4)		
Hard			250 (1)	–
Bäumle			120 (1)	–

* in Klammer jeweils die Anzahl der Marktvorgänge

87 Ebd., S. 150/51, 158–97.

88 Vom Grethaus und Salzstadel..., S. 162.

89 »Bestimmungen über den Salzhandel«, Sign. QII. 46a.

Bayerisches Salz wurde in großen Mengen von Schiffsleuten aus Schaffhausen und Lindau befördert, Orten, die als Salzniederlagen bekannt sind. Erstaunlich ist jedoch die hohe Menge, die von Berlinger Salzhändlern, bzw. Schiffsleuten gehandelt wurde, und zwar in einer Durchschnittsmenge von ca. 80 Faß. Berlingen und die zwei anderen Orte am Untersee setzten insgesamt 1813 Faß bayrisches und 102 Faß österreichisches Salz um, vermutlich wurde dieses Salz in Konstanz eingekauft und für den Eigenbedarf und die Viehzucht verwendet.

Hinsichtlich der Orte, die bayerisches Salz handelten, wird eine Zweiteilung erkennbar: Die erste Gruppe beförderte im Durchschnitt weit weniger als 30 Faß, nämlich Konstanz, Luxburg⁹⁰, Arbon, Steinach, Gottlieben, Ermatingen. Alle übrigen handelten im Durchschnitt mit weit mehr als 30 Faß. Dieser Befund kann folgendermaßen erklärt werden: Die erste Gruppe bestand aus Kleinhändlern, die im Konstanzer Salzamt für den Eigenbedarf ihrer Heimatorte einkauften, die zweite Gruppe aus Großhändlern, die das Salz aus den jeweiligen Niederlagen anlieferten.

Beim Transithandel mit Salz ergab sich ein deutlicher Rückgang im Vergleich zum 17. Jahrhundert, damals lag der Salztransit stets deutlich über einer Menge von 12000 Faß⁹¹, 1777 aber nur bei 1989 Faß. Möglicherweise wurde im 18. Jahrhundert viel Salz für die Schweiz bereits in Bottighofen und Kreuzlingen ausgeladen⁹². Insbesondere Schaffhausen, das sich 1777 zur Abnahme von 2500 Faß bayrischem Salz verpflichtete, führte nur 895 Faß durch⁹³. Die Feststellung Bucheggers, der Konstanzer Salzhandel sei im 18. Jahrhundert »auf die eigene Notdurft herabgesunken«⁹⁴, kann allerdings nicht bestätigt werden. Der Jahresbedarf von Konstanz belief sich 1771, als die Stadt 3893 Einwohner hatte⁹⁵ – bei einem Pro-Kopf-Verbrauch von 10 kg im Jahr⁹⁶ –, auf 38930 kg, d. h. knapp 150 Faß; die aufgrund der Zollamtsrechnung in Konstanz umgesetzten Transitmengen waren mehr als 13mal so hoch.

Hinsichtlich des Verhältnisses von bayerischem und österreichischem Salz zeigt Tabelle 9, daß in Konstanz bei weitem mehr bayerisches als österreichisches Salz umgesetzt wurde, und daß insbesondere einige Schweizer Orte nur mit bayerischem Salz handelten. Vermutlich bestand dieses Übergewicht bayrischen Salzes auch schon 1768, zur Zeit des Erlasses der vorderösterreichischen Regierung, denn darin hieß es: »So hat sich doch in der Folge ereignet . . ., daß theils Ortschaften, die, zum Beispiel in vergangenem Jahr 30 Fässer, in letzterem kaum die Hälfte abgelaufen, und so von anderen gleich volkreich- und schier ebensoviele Vieh unterhaltenden Gemeinden in $\frac{3}{4}$ tel Jahr, theils nur 6 Fässer . . . ab denen Laagstätten weggeführt, und angeblich nichts mehrers verbraucht worden.« All dies legt die Deutung nahe, daß nach 1755 und 1771 – der Zeit der Errichtung der bayrischen Salzämter in Buchhorn und Lindau – das bayrische Salz den Absatz österreichischen Salzes selbst in Vorderösterreich deutlich verminderte.

Im Hinblick auf die räumliche Struktur des Marktgebiets kommt dem Salzhandel erhebliche Bedeutung zu. Weil die Salzhandelsrouten vor allem von Ost nach West verliefen, trug der Salzhandel durch seinen hohen Anteil am Zollertrag wesentlich zur Ausrichtung des Konstanzer Handels auf den östlichen und westlichen Sektor bei.

90 Ein kleiner Ort zwischen Romanshorn und Egnach am See.

91 EITEL, Gütertransit S. 558, Diagramm 11.

92 H. STRAUSS, Die Schiffslände in Kreuzlingen. In: Beiträge zur Ortsgeschichte von Kreuzlingen XI. (1957), S. 26/27.

93 SCHREMMER, Salz, S. 184 und Anmerkung 9 und 16.

94 BUCHEGGER, S. 58.

95 H. HEUSCHEN, Die Folgen des 30jährigen Kriegs für das Wirtschaftsleben der Stadt Konstanz. Diss. Tübingen 1933, S. 66.

96 F. GÖTTMANN, Wirtschaftliche Außenbeziehungen des Dorfes Singen vom 17. bis zum 19. Jahrhundert. In: Festschrift 1200 Jahre Singen, hg. von H. Berner, Bd. 2 (erscheint 1988).

SCHLUSSFOLGERUNGEN

Der Befund verschiedener Aspekte Konstanzer Handelsbeziehungen wird auf der Grundlage der im Abschnitt »Ausdehnung und Gliederung des Konstanzer Marktgebiets« (S. 188 ff.) vorgenommenen Zonengliederung in Tabelle 10 zusammengefaßt. Aufgenommen wurden einige Orte, deren Einwohner auf dem Konstanzer Markt relativ hohe Mengen umsetzten; außerdem werden die jeweils wichtigsten Waren genannt, die von Händlern aus diesen Orten umgesetzten Gesamtmengen in Gulden (fl.), die Gesamtmenge der einzelnen Zonen in Gulden und die Zahl der Marktvorgänge der einzelnen Zonen.

Tabelle 10 Die Zonen des Marktgebiets: Orte und Waren

Zone 1: 0–15 km	Zone 2: 15–35 km	Zone 3: 35–50 km	Zone 4: ab 50 km
<i>Reichenau:</i> Wein, Zentnergut, Leinwand, Stahl, Alteisen, Dürrobst, Salz Menge: 1343 fl.	<i>Romanshorn:</i> Wein, Obst, Kupfer, Steine Menge: 43 fl.	<i>Lindau:</i> Wein, Salz, Stahl, Zentnergut, Schwe- fel, Leinwand Menge 878 fl.	<i>Berwang:</i> Silber, Kurze Ware, Wolle Menge: 16 fl.
<i>Gottlieben:</i> Wein, Salz, Korn, Mehl, Obst Menge: 95 fl.	<i>Radolfzell:</i> Kupfer, Kälber, Salz, Lohe, Korn Menge: 65 fl.	<i>Bregenz:</i> Salz, Zentnergut, Rebstecken, Stahl, Wein Menge: 681 fl.	<i>St. Blasien:</i> Holzwaren, Laden ⁹⁷ , Glas Menge: 3 fl.
<i>Berlingen:</i> Obst, Leder, Trösterwasser, Wein, Salz Menge: 193 fl.	<i>Diessenhofen:</i> Häute, Butter Menge: 17 fl.	<i>Schaffhausen:</i> Zentnergut, Mark- gräfler und Elsässer Wein, Salz, Kälber, Eisen, Leinwand, Zwilch Menge: 2043 fl.	<i>Aosta:</i> Flohr, Lange Ware Menge: 3 fl. <i>Böhm. Kamnitz</i> Glas Menge: 2 fl.
<i>Steckborn:</i> Leder, Häute, Obst, Hüte, Kupfer, Trö- sterwasser, Wein Menge: ?	<i>Stein/Rh.:</i> Häute, Kälber, Zentnergut Menge: 50 fl.		<i>Como:</i> Lange Ware, Barometer, Regenschirme Menge: 6 fl.
Gesamt- menge 1897 fl.	666 fl.	3793 fl.	1458 fl.
Zahl der Vorgänge 1214	726	322	797
Durchschnitts- menge 1,5 fl.	0,9 fl.	11,7 fl.	1,8 fl.

⁹⁷ Hiermit ist vermutlich ein aus Brettern zu errichtender Verkaufsstand auf Jahrmärkten gemeint, der von Krämern benutzt wurde. FEGER/RÜSTER., S. 98.

Diese Zonengliederung ist Ergebnis der quantitativen Untersuchung des Konstanzer Marktgebiets mit Hilfe der zugrundegelegten wirtschaftsgeographischen Modelle, welche Aussagen über die Hierarchie miteinander in Austauschbeziehungen stehender Orte machen. Wie verhält sich dieser Befund zu der von Ammann verwendeten dreigliedrigen Zoneneinteilung⁹⁸?

Zone 1 kann sicherlich als *engeres Marktgebiet* im Sinne Ammanns bezeichnet werden, denn es wird weitgehend von Konstanz beherrscht. Für *Zone 2* läßt sich dies nicht so eindeutig sagen: denn Orte dieser Zone haben eine höhere Einwohnerzahl und höhere wirtschaftliche Bedeutung als Orte der Zone 1, freilich nur in dem Maß, daß Konstanz noch als übergeordnet angesehen werden kann, so etwa beim Leder- und Häutehandel.

Ammann läßt auf das engere das *weitere Markt- und Wirtschaftsgebiet* folgen, als Kriterium für die Ausdehnung dieses Gebiets nennt er das Verbreitungsgebiet der Münzen einer Stadt und den Geschäftsbereich eigener und fremder Kaufleute. Er räumt aber Probleme mit der Abgrenzung dieser Zone ein⁹⁹. Aufgrund unserer Ergebnisse kann nun von einer Zwischenstellung der zweiten Zone zwischen zwei Orten gleicher Zentralität gesprochen werden, und zwar in dem Sinne, daß Orte dieses Gebiets nach den zentralen Orten von zwei verschiedenen, aneinandergrenzenden größeren Marktgebieten orientiert sind: Stein z. B. nach Konstanz und Schaffhausen, Romanshorn nach Konstanz und St. Gallen.

Zone 3 kann im Verhältnis zu Ammanns Zonengliederung als Teil des Marktgebiets von Orten angesprochen werden, deren Zentralität gleich oder gar höher als die Zentralität von Konstanz ist. Diese Zone ist deutlich durch das Ende des Wasserwegs nach oben abgegrenzt. Insofern ist diese Zonengliederung nur für Orte von vergleichbarer Verkehrslage (d. h. den an einer schiffbaren Wasserstraße gelegenen) gültig. Diese Verkehrslage ist auch eine Ursache dafür, daß aus keiner anderen Zone mehr Güter nach Konstanz kommen. Durch hohe Mengen fallen besonders Schaffhausen, Bregenz, Lindau auf. Diese Orte bilden geographisch eine Achse, bei der Konstanz ungefähr in der Mitte liegt. Über Bregenz und Lindau kommen das meiste Salz und die meisten Rebstecken, über Schaffhausen aller Elsässer und Markgräfler Wein, sehr viel Eisen und Kälber auf den Konstanzer Markt.

In *Zone 4* beginnt der Bereich des *Fernhandels*: Es bestehen nur punktuelle Marktbeziehungen, hier begänne Ammanns Zone 3. Eine Abgrenzung gegen andere Zonen ergibt sich nicht nur durch die Menge und die Zahl der Besuche, sondern auch aufgrund der gehandelten Waren. Händler aus diesem Raum sind für die Konstanzer Wirtschaft nämlich nur interessant, wenn sie Waren anbieten, die in hohem Maße standortgebunden sind oder deren Herstellung in den nähergelegenen Zonen nicht rentabel ist¹⁰⁰.

Differenziert nach verschiedenen Waren unterliegt der Marktbesuch folgenden ökonomischen Überlegungen: Bis Zone 2 ist der Marktbesuch mit Gütern des täglichen Bedarfs oder Massengütern auch bei geringen Durchschnittsmengen rentabel, weil die Transportkosten gering sind. Marktbesucher aus Zone 3 bieten solche Waren ebenfalls an, steigern aber die Durchschnittsmengen erheblich, indem sie die Produktion ihres Umlandes gesammelt nach Konstanz bringen. Sammelpunkte können sie auch für solche Waren sein,

98 H. AMMANN, Vom Lebensraum der mittelalterlichen Stadt. Eine Untersuchung an schwäbischen Beispielen. In: Berichte zur deutschen Landeskunde 31 (1963), S. 284–316.

99 Ebd., S. 291.

100 Beispiel für eine in hohem Maß standortgebundene Ware: Südfrüchte. Für eine Ware, deren Herstellung nur an wenigen Orten rentabel ist: Barometer, die von Händlern aus Como nach Konstanz gebracht werden. Eine Einteilung des Marktgebiets in ebenfalls vier Zonen hat Vögele für das Marktgebiet einer Ware vorgenommen VÖGELE, Stockach, S. 171.

die an entfernte Standorte gebunden sind. So waren z. B. Lindau und Schaffhausen Stapelorte für Salz. Für diese Waren haben Orte der Entfernungsklasse 9 höhere Zentralität als Konstanz.

Marktbesucher aus Zone 4 können die Durchschnittsmenge nicht noch mehr steigern, weil die Grenze der Reichweite für diese Produkte erreicht ist, sie verlegen sich auf Produkte mit geringem spezifischem Gewicht und einer geringen Dringlichkeit des Bedarfs wie Modetextilien aus Italien, Bilder aus Oberamergau, böhmisches Glas, etc. Dieser Handel ist z. T. als Hausierhandel anzusprechen.

Es überrascht aber, daß in Zone 4 kein ausgesprochener Großhandel erscheint. Denn für die vorindustrielle Zeit werden Fernhandel und Großhandel geradezu als identisch angesehen, etwa wenn oberdeutsche Handelsgesellschaften große Mengen Leinwand nach Italien absetzen und mit Gewürzen zurückkehren. Für das 18. Jahrhundert wäre ein solcher Großhandel mit Baumwolle zu erwarten, auch schenkt Zinzendorf dem Baumwollhandel Lindauer Spediteure von Venedig über Kempten besondere Aufmerksamkeit¹⁰¹. Die Eigenart der Quelle erlaubt jedoch keine Untersuchung eines derartigen Großhandels mit Baumwolle. Waren des Großhandels waren hingegen Wein, Häute, Kälber, Leinwand, Stahl, Zentnergut und Salz.

Die Zonengliederung ist allein auf Konstanz als den zentralen Ort bezogen. Innerhalb des hierarchisch strukturierten Marktgebiets bestehen aber auch Austauschbeziehungen zwischen zentralen Orten verschiedenen Niveaus. Dies soll für das Konstanzer und Bregenz/Lindauer Umland gezeigt werden. Oben wurde gezeigt, daß der Konstanzer Markt dem Austausch von Wein aus Westen gegen Holz und Salz aus dem Osten diene. Dies beruht auf der Wirtschaftsstruktur dieser Gebiete, die schematisch folgendermaßen dargestellt werden kann¹⁰²:

Untersee:

+ Wein → - Holz
+ Vieh → - Salz

Konstanz

Bregenz

Bregenzerwald:

+ Holz - Wein
+ Salz - Getreide

Konstanz und Bregenz/Lindau nehmen die Aufgabe der Vermittlung zwischen diesen Gebieten wahr, welche beide jeweils der Zone I des Marktgebiets von Bregenz/Lindau und Konstanz angehören.

Diese Austauschbeziehungen lassen sich als Wechselwirkung zwischen naturräumlichen Gegebenheiten und der Gestaltung von Raumbeziehungen durch den Menschen verstehen. Zwischen den durch Klima und gute Böden begünstigten Weinbaugebieten im Westen und dem Holzreichtum des Gebirges im Osten wurde durch die Nutzung des Wasserwegs und die Förderung des Holzhandels in Konstanz eine Verbindung hergestellt, also durch wirtschaftspolitisches Handeln.

Besondere raumwirtschaftliche und standortbedingte Aspekte einzelner Waren lassen sich bei anderen Waren erkennen. Auf dem Konstanzer Markt werden Waren gehandelt, die

- a) von Händlern aus wenigen Orten in relativ großer Entfernung gehandelt werden, z. B. Glas, Nadeln, aber auch Eisen und fremde Weine;
- b) Waren, die aus vielen Herkunftsorten und fast allen Entfernungsklassen nach Konstanz kommen, z. B. Kurze und Lange Ware, Branntwein;
- c) Waren, die aus vielen Herkunftsorten, aber nur aus den nahegelegenen Entfernungsklassen kommen, z. B. Butter, Käse, Leder.

¹⁰¹ ZINZENDORF, S. 190.

¹⁰² »+« bedeutet »Überschuß«, »-« bedeutet »Bedarf«.

Die allgemeine Situation des Konstanzer Handels im 18. Jahrhundert weist auf zwei Epochen hin: Die große Bedeutung der Konstanzer Wirtschaft im Mittelalter und die Klagen über eine Provinzialisierung im 19. Jahrhundert. Ammann hat das weit in die Schweiz reichende Konstanzer Marktgebiet des Mittelalters beschrieben, das sich mit dem von 1777 in etwa deckt¹⁰³.

Bei der Beurteilung der Bedeutung von Konstanz als Transitplatz hat Eitel für das 17. in Vergleich zum 16. Jahrhundert einen starken Rückgang des Transits bei mehreren Gütern festgestellt. Bei den Warenumsätzen, die sich aufgrund der Maßeinheiten mit der Zollamtsrechnung von 1777 vergleichen ließen, betragen die Transitumsätze gar nur noch einen Bruchteil der Umsätze des 17. Jahrhunderts¹⁰⁴. Die allgemeine Situation des Konstanzer Handels scheint also eher ins 19. Jahrhundert zu weisen. Der westliche Bodenseeraum war zwischen dem »Brotland« Schwaben und dem »Milchland« Schweiz zu einem eher selbstgenügsamen Wirtschaftsraum geworden, abseits der Zentren, in denen sich die tiefgreifenden Wandlungen des 19. Jahrhunderts ankündigten.

Anschrift des Verfassers:

Andreas Nutz, Universität Konstanz, Fachgruppe Geschichte,
Postfach 5560, D-7750 Konstanz

103 AMMANN, S. 291.

104 EITEL, Gütertransit, S. 558ff. Der weit geringere Transit ließ sich 1777 feststellen bei Eisen, Stahl, Eisenwaren, Salz, Rebstecken.

Die Auswirkungen des Reaktorunfalls in Tschernobyl auf die Bodensee-Region

VON GERHARD LINDNER UND EKKEHARD RECKNAGEL

1. EINLEITUNG

Als am 29. April 1986 die ersten Nachrichten über den schweren Reaktorunfall vom 26. April 1986 im sowjetischen Kernkraftwerk Tschernobyl in Konstanz eintrafen, war noch kaum vorstellbar, daß bereits wenige Tage später auch am Bodensee in 1600 km Entfernung vom Unfallort die freigesetzte Radioaktivität zum beherrschenden Thema werden sollte (Abb. 1). Tatsächlich erreichte bereits am 30. April Radioaktivität aus Tschernobyl mit einer nordöstlichen Luftströmung den Bodensee-Raum, von der ein großer Teil durch heftige Regenfälle am Abend dieses Tages auf dem Boden, dem Bewuchs und in den Gewässern abgelagert wurde (Hohenemser et al. 1986/1,2, Hofsäss et al. 1986). Die auf diese Weise in der Bodensee-Region innerhalb weniger Stunden deponierte Radioaktivitätsmenge überstieg um ein Vielfaches den gesamten Radioaktivitätseintrag im Zeitraum der oberirdischen Kernwaffentests in den fünfziger und sechziger Jahren. Damit war eine neue Situation ohne historische Parallele eingetreten.

Nach den radioaktiven Niederschlägen wurden in der Bodensee-Region die Grenzwerte der Strahlenschutz-Verordnung, die für Radioaktivität in der Umwelt bei Normalbetrieb von kerntechnischen Anlagen bestimmt sind (STRLSCHV 1976), vielfach überschritten. Dies veranlaßte die Verfasser dieses Beitrags zusammen mit anderen Wissenschaftlern der Universität Konstanz zu vielfältigen Aktivitäten zur Messung der radioaktiven Kontamination, zur Untersuchung des Verhaltens der verschiedenen Radionuklide in der Umwelt und zum Strahlenschutz der Bevölkerung (Deicher et al. 1988).

Wegen der relativ hohen radioaktiven Kontamination des Frühjahrs-Blattgemüses und des Grases, vor allem mit dem radiologisch problematischen Isotop ^{131}Jod (Deicher et al. 1986), wurden umgehende Schutzmaßnahmen bei der Vermarktung von Gemüse und der Fütterung von Milchkühen in die Wege geleitet. Bis zum Sommer 1987 wurde darüber hinaus ein breit angelegtes Untersuchungsprogramm zur Bestimmung des Gehalts an langlebigen Cäsium-Isotopen in Lebensmitteln durchgeführt (Jahn et al. 1986/1, Jahn 1987). Die Ansammlung von radioaktiven Isotopen in Abfällen und Klärschlämmen veranlaßte weitere Radioaktivitätsmessungen. Bei Rehwild aus einigen Waldgebieten in Oberschwaben und im Schwarzwald sowie bei Fischen aus vermoorten Seen der Blitzenreuter Seenplatte im Landkreis Ravensburg wurden ausgeprägte Anreicherungsphänomene von Cäsium-Isotopen beobachtet, denen in gesonderten Untersuchungen nachgegangen wurde (Lindner et al. 1987/1, Jahn et al. 1986/2, 1987/2, Petermann et al. 1987/3). Auch das Verhalten der in den Bodensee eingetragenen Radioaktivität und ihre Verteilung auf das Wasser, das Sediment und die Biomasse im See wurde kontinuierlich verfolgt (Lindner et al. 1986/1, Petermann et al. 1986, 1987/1,2). Eine weitere Besonderheit des Tschernobyl-Fallouts waren Staubpartikel mit hoher spezifischer Aktivität infolge der Zerstörung der Brennelemente des Reaktors und der Freisetzung von Kernbrennstoff,

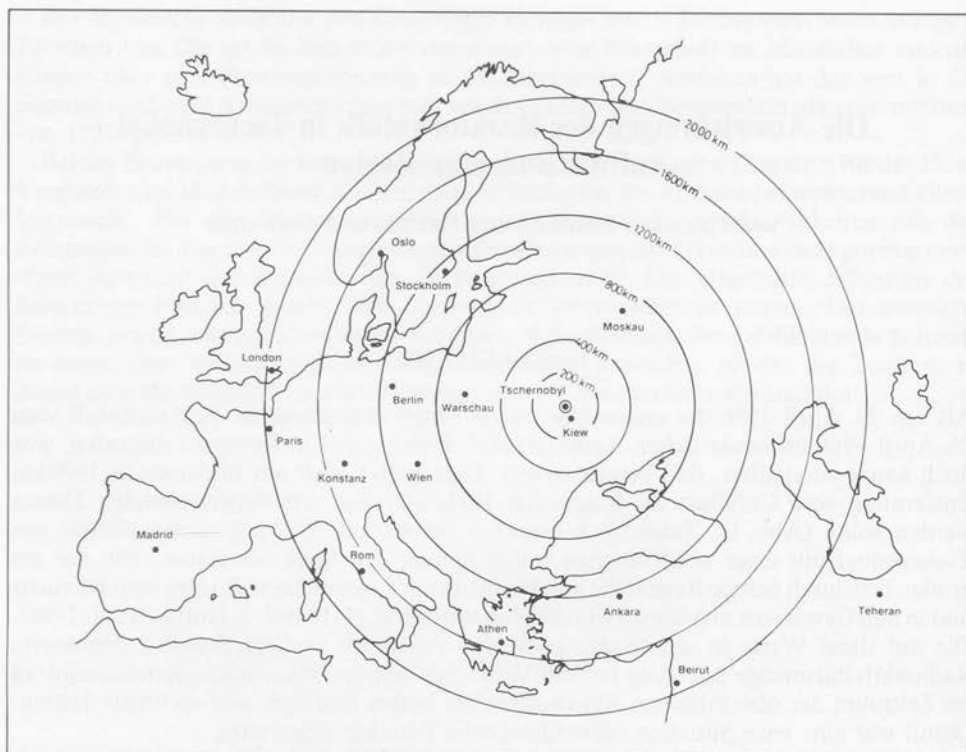


Abb. 1 Entfernungen in Europa vom Unfallort Tschernobyl

deren Zusammensetzung, Häufigkeit und regionale Verteilung ermittelt wurde (Wahl 1987, Wahl et al. 1986, 1987/1,2, 1988).

In diesem Beitrag soll eine detaillierte Darstellung der radioaktiven Kontamination des Bodensee-Raumes als Folge des Reaktorunfalls in Tschernobyl und der damit zusammenhängenden Folgeerscheinungen gegeben werden. Wegen des lebhaften öffentlichen Interesses an diesem Ereignis soll aber auch auf unsere Aktivitäten zur Information und zum Strahlenschutz der Bevölkerung eingegangen werden. Das folgende Kapitel ist diesen Aspekten gewidmet und enthält eine Chronologie der Ereignisse in Konstanz in den ersten Wochen nach dem Reaktorunfall. Die weiteren Abschnitte dieses Beitrags befassen sich dann mit den wissenschaftlichen Ergebnissen unserer Untersuchungen.

2. DIE TSCHERNOBYL-EPISODE IN KONSTANZ

Die Universität Konstanz geriet nach dem Reaktorunfall in Tschernobyl unerwartet und unvorbereitet ins Zentrum der öffentlichen Aufmerksamkeit. Eine zentrale Rolle fiel dabei den Wissenschaftlern am Lehrstuhl für Experimentalphysik von Prof. Dr. Ekkehard Rechnagel im Laborgebäude Bücklestraße 13 zu. Hier waren im Zusammenhang mit Forschungsarbeiten auf dem Gebiet der Nuklearen Festkörperphysik umfangreiche

Einrichtungen zur Messung von Radioaktivität und wissenschaftlicher Sachverstand unter den Mitarbeitern auf den Gebieten Reaktorphysik, Strahlenschutz und Radioökologie vorhanden. Angesichts der beunruhigenden Nachrichten aus Tschernobyl, der anfangs unübersichtlichen Lage und der überraschend hohen radioaktiven Kontamination in Konstanz ergab sich frühzeitig ein Konsens unter den beteiligten Wissenschaftlern über ein Engagement zur Analyse der ungewöhnlichen Situation, zur Messung der Radioaktivität in der Umwelt und zur Information der Öffentlichkeit. Leitmotiv des Vorgehens war, die Strahlenbelastung der Bevölkerung im Sinne der Strahlenschutz-Verordnung so gering wie möglich zu halten – ein Verhalten, das allen Beteiligten aus der täglichen Praxis des Umgangs mit radioaktiven Stoffen im Labor geläufig war. Natürlich war die Vorgehensweise in den ersten Tagen nach dem Unfall improvisiert; als Handlungsgrundlage dienten anfangs nahezu ausschließlich die eigenen Untersuchungen. Damit wurden bewußt mögliche Fehlbeurteilungen in Kauf genommen, doch das Risiko der Unterlassung von Schutzmaßnahmen wurde höher bewertet. Eine besondere Bedeutung erlangte die Zusammenarbeit mit der örtlichen Tagespresse, die von Anfang an in die Analyse und Bewertung der Situation mit einbezogen war. Diese offene und intensive Information der Öffentlichkeit trug mit dazu bei, daß trotz äußerst widersprüchlicher Verlautbarungen über die Folgen des Tschernobyl-Ereignisses in den Medien die Verunsicherung in der



Abb. 2 Mitarbeiter des »Tschernobyl-Teams« am Lehrstuhl Prof. Recknagel im Mai 1986 (v. l. n. r.): C. Schwarz, O. Kandler, W. Pfeiffer, Dr. D. Kreisle, W. Möbius, Dr. R. Pflaum, G. Riefer, M. Hamma, Prof. Dr. A. Weidinger, Dr. R. Peichl, G. Krausch, Dr. M. Deicher, G. Kopp, Dr. Th. Wichert, ein Besucher, Prof. Dr. E. Recknagel, S. Winter, G. Froböse, R. Ostermeier, Th. Leisner, D. Schild, ein Besucher, B. Landwehr, Prof. Dr. Ch. Hohenemser, F. Besold, Dr. G. Lindner, H. Skudlick, R. Keller, Dr. J. Brass, U. Wahl, P. Ziegler. Nicht auf dem Bild sind Dr. H. Hofsäss, J. Lax und S. G. Jahn. (Photo: Wolff-Seybold)

Bevölkerung im Raum Konstanz bei weitem geringer blieb als in anderen, weniger umfassend und sachgerecht informierten Regionen des Landes. Eine weitere neuartige Aufgabe kam den Autoren in einem von dem Konstanzer Landrat Dr. Robert Maus einberufenen Beraterkreis zu, in dem die Schutzmaßnahmen und Informationen auf Kreisebene koordiniert wurden. Wissenschaftliche Erkenntnisse mußten dabei umgehend in allgemeinverständliche Bewertungen und Empfehlungen umgesetzt werden. In der Folgezeit ergab sich daraus eine sehr fruchtbare Zusammenarbeit mit verschiedenen staatlichen und kommunalen Einrichtungen wie der Feuerwehr, dem Wirtschaftskontrolldienst der Polizei, dem Gesundheitsamt, dem Veterinäramt und dem Landwirtschaftsamt. Darüber hinaus wurden sämtliche Mitarbeiter des »Tschernobyl-Teams« (siehe Abb. 2) mit vielfältigen Anfragen und Anliegen aus der Bevölkerung konfrontiert und zu zahlreichen Vorträgen eingeladen. Auf diese Weise fand die Arbeit der Wissenschaftler an der Universität unmittelbar ihren Niederschlag im Alltag der Menschen – eine wirksamere Integration der Universität in die Bodensee-Region als in jenen Tagen im Mai 1986 kann man sich kaum vorstellen. Um auch diese bemerkenswerten Aspekte der Tschernobyl-Episode im Zusammenhang mit den zugrundeliegenden Meßergebnissen festzuhalten, soll im folgenden Abschnitt das Geschehen im Laborgebäude Bücklestraße vor dem Hintergrund des jeweiligen Erkenntnisstandes und der vom Land Baden-Württemberg und von der Bundesregierung ergriffenen Maßnahmen zum Strahlenschutz der Bevölkerung dargestellt werden.

Erste Reaktionen auf die Unfallnachricht

Erste konkrete Nachrichten vom Reaktorunfall in der Sowjetunion erreichten uns am Nachmittag des 29. April 1986, nachdem bereits in der Ausgabe des »Südkurier« vom gleichen Tag die TASS-Meldung von einem Unglück im Kernkraftwerk von Tschernobyl abgedruckt und von erhöhter Radioaktivität in Finnland und Schweden berichtet worden war (Südkurier 1986/1). Daraufhin begannen wir umgehend, in der Bibliothek technische Unterlagen über den Reaktor von Tschernobyl zusammenzustellen und Modellvorstellungen über den Unfallhergang und mögliche Unfallfolgen zu entwickeln. Am späten Nachmittag des gleichen Tages fragte der stellvertretende Chefredakteur des »Südkurier«, Gerd Appenzeller, an, ob wir in der Lage wären, kurzfristig einen klärenden Artikel über diesen Unfall für die Ausgabe des kommenden Tages zu verfassen. Nach unserer Zusage stellte und die »Südkurier«-Redaktion sämtliche aktuellen Fernschreiben zur Verfügung, aus denen andeutungsweise das Ausmaß des Unfalls hervorging. Unter der Überschrift »Super-Gau in Tschernobyl« stellten wir in dem Leitartikel vom 30. April Mutmaßungen zum Unfallhergang und zu den Auswirkungen in der Umgebung und im europäischen Ausland an – mit dem Tenor, die möglicherweise weitreichenden Folgen dieses Vorfalls nicht auf die leichte Schulter zu nehmen (Südkurier 1986/2). Noch war nicht abzusehen, daß bereits wenige Stunden später radioaktive Luftmassen auch in den Bodensee-Raum vordringen würden.

Der radioaktive Gewitterregen

Von diesem Zeitpunkt an stand die Arbeit am Lehrstuhl ganz im Zeichen des Reaktorunfalls: Am 30. April morgens wurde der Beschluß gefaßt, in einem Vortrag an der Universität am Freitag, dem 2. Mai, die Öffentlichkeit ausführlich über die Ereignisse in der Sowjetunion zu informieren. Die Presseberichte des Tages ließen keinen Zweifel

daran, daß sich in Tschernobyl die bisher schwerste Katastrophe in einem Kernkraftwerk ereignet haben mußte: Die sowjetische Nachrichtenagentur TASS berichtete von 2 Toten und der Evakuierung der Bevölkerung in einer Sperrzone von 30 Kilometern um das Kraftwerk; erhöhte Radioaktivität wurde aus den skandinavischen Ländern und aus Polen gemeldet (Südkurier 1986/3). In Anbetracht der Ostwind-Wetterlage und vorgewarnt durch Rundfunk-Meldungen über radioaktive Niederschläge in Österreich wurden Meßgeräte für Radioaktivität (ein Germanium-Detektor für die Gammaspektroskopie und ein vor allem auf Betastrahlung empfindlicher Kontaminationsmonitor) einsatzbereit gemacht, obwohl zu diesem Zeitpunkt angesichts der großen Entfernung zum Unfallort nicht ernsthaft mit einer nennenswerten Kontamination gerechnet wurde. Auf den Dächern des Laborgebäudes wurden Fotoschalen zum Auffangen von Regenwasser aufgestellt. Am Abend des 30. April, einem feuchtkühlen, wolkenverhangenen Tag, an dem das Richtfest des neuen Physik- und Biologie-Gebäudes der Universität gefeiert wurde, ergab ein erster Rundgang mit dem Kontaminationsmonitor im Hof des Laborgebäudes bereits einen um den Faktor drei erhöhten Pegel der Bodenstrahlung. Kurz danach ging ein heftiger Gewitterschauer nieder und die mit dem Kontaminationsmonitor am Boden gemessene Strahlungsintensität stieg rasch auf das Dreißigfache des Normalwerts an. In dem zu Beginn des Schauers gesammelten Regenwasser wurden zahlreiche radioaktive Isotope mit teilweise erheblichen Aktivitäts-Konzentrationen nachgewiesen, z. B. ^{131}Jod mit ca. 12000 Becquerel pro Liter. An diesen ersten Messungen waren neben den Autoren Dr. Deicher, Dr. Hofsäss, Prof. Hohenemser und Dr. Wichert beteiligt. Damit begannen umfangreiche Radioaktivitäts-Untersuchungen, die bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt fortgesetzt werden. Kurz vor Mitternacht wurde die Wetterwarte Konstanz über die Situation informiert und gebeten, weitere Niederschlagsproben für Radioaktivitätsuntersuchungen zu sammeln.

Erste Empfehlungen zum Strahlenschutz

Der 1. Mai 1986, ein Feiertag, brachte schönes Wetter. Die Radioaktivität am Boden stieg nicht weiter an. Erste Gamma-Spektren verschiedener Proben aus der Umgebung erlaubten eine vorläufige Bestimmung der Art und des Ausmaßes der Kontamination. Relativ kurzlebige Jod- und Tellur-Isotope mit Halbwertszeiten von einigen Tagen erwiesen sich dabei als Hauptbestandteile der Radioaktivität, daneben waren vor allem Ruthenium- und Cäsium-Isotope von Bedeutung. Es wurde unmittelbar mit einer Detail-Analyse der Gammaspektren begonnen, insbesondere um Anhaltspunkte für die Menge der besonders problematischen, gammaspektroskopisch aber nicht direkt nachweisbaren Isotope $^{90}\text{Strontium}$ und $^{239}\text{Plutonium}$ zu erhalten. Aus diesen Untersuchungen versuchten wir ferner, Schlüsse über den Unfallverlauf und die Freisetzung der Radioaktivität zu ziehen, was für Prognosen über das zu erwartende weitere Geschehen besonders wichtig war, da zu diesem Zeitpunkt noch völlige Unklarheit über den Zustand des Unglücksreaktors bestand. Tatsächlich konnten die Radioaktivitätsemissionen in Tschernobyl erst am 5. Mai gestoppt werden, so daß die Möglichkeit einer weiteren Kontamination nicht von der Hand zu weisen war.

Zur Messung der Radioaktivität an Schuhen und Körperteilen wurde der Hand- und Fuß-Monitor des Radioaktiv-Labors an den Eingang des Laborgebäudes umgestellt. Bereits am Nachmittag des 1. Mai fanden sich erste neugierige und besorgte Menschen ein, die mit dem Regenwasser vom 30. April in Berührung gekommen waren und nun die Kontamination am Körper untersuchen lassen wollten. Der Kontakt zur Presse begann zu einer regelmäßigen Einrichtung zu werden. So informierte sich Gerd Appenzeller vom

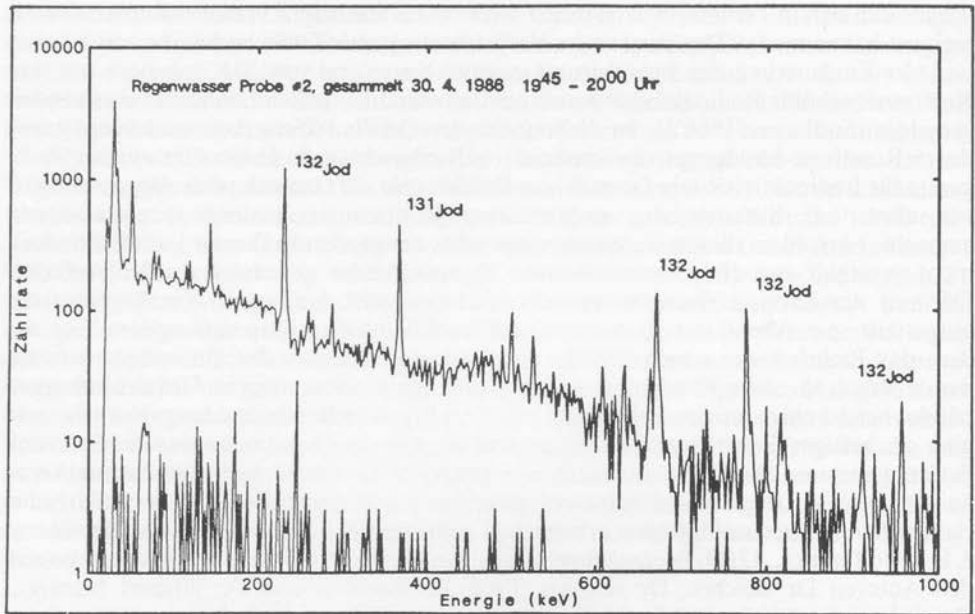


Abb. 3 Die erste Messung von Radioaktivität am Abend des 30. 4. 1986 im Konstanzer Regenwasser. Zum Vergleich darunter die niedrigere Aktivität des normalen Regenwassers. (Aus Südkurier 1986/4)

»Südkurier« am Nachmittag über die neuesten Meßresultate und besprach mit uns einen weiteren Artikel, in dem die Kontamination in Konstanz durch den Original-Abdruck eines Gamma-Spektrums von Regenwasser belegt wurde (Abb. 3) und erste Empfehlungen zum Schutz der Bevölkerung ausgesprochen wurden, nämlich Gemüse aus dem Freiland gründlich zu waschen und Kinder nicht auf Wiesen und in Sandkästen spielen zu lassen (Südkurier 1986/4).

Die Berater-Kommission des Landrats

Die Presse berichtete am Freitag, dem 2. Mai, ausführlich über fortgesetzte Freisetzungen von Radioaktivität in Tschernobyl (Südkurier 1986/5) und druckte ein erstes Fernsehbild vom zerstörten Reaktor ab (Süddeutsche Zeitung 1986/1). Weiterhin wurde eine umfangreiche Erklärung aus Moskau mit Angaben zur Anzahl von Toten und Verletzten und Hinweis auf die Beendigung der nuklearen Kettenreaktion sowie auf normale Zustände in Kiew veröffentlicht (Süddeutsche Zeitung 1986/2) sowie über umfangreiche Vorsorgemaßnahmen in Österreich (Süddeutsche Zeitung 1986/3) und über einen erneuten Anstieg der Radioaktivität in der Luft in Süddeutschland am Abend des 1. Mai berichtet (Südkurier 1986/6). Ferner wurde ein Aufruf aus dem bayerischen Umweltministerium, in Süddeutschland ab sofort den Verkauf von Frischmilch von im Freiland weidenden Kühen einzustellen (Südkurier 1986/7) und eine Erklärung des Deutschen Wetterdienstes, in der Bundesrepublik seien keine besonderen Verhaltensmaßregeln erforderlich (Stuttgarter Zeitung 1986/1), zitiert. Vor diesem Hintergrund fand am 2. Mai im Landratsamt

Konstanz unter dem Vorsitz von Landrat Dr. Maus eine erste informelle Besprechung über die Strahlungssituation im Landkreis Konstanz statt. Dabei wurde festgestellt, daß die am Vortag vom Landratsamt in Auftrag gegebenen Strahlungsmessungen des ABC-Zugs der Feuerwehr Konstanz (Südkurier 1986/7) und unsere eigenen Messungen ein übereinstimmendes Bild ergaben und daß in Konstanz demnach offensichtlich eine andere Situation vorlag als z. B. im Norden des Landes Baden-Württemberg und insbesondere in der Landeshauptstadt Stuttgart. Deshalb wurde vereinbart, die Messungen fortzusetzen und die vorliegenden Ergebnisse für Schutzmaßnahmen im Landkreis Konstanz zugrunde zu legen. Zur Information der Bevölkerung wurde eine Erklärung im »Südkurier« veröffentlicht, in der zur Vorsicht beim Genuß von Freiland-Gemüse und beim Spielen im Freien geraten wurde, während Trinkwasser aus dem Bodensee und Milch als gefahrlos bezeichnet wurde. Von einer unkontrollierten Einnahme von Jodtabletten wurde abgeraten (Südkurier 1986/8). Diese Berater-Kommission wurde für die folgenden beiden Wochen zu einer festen Einrichtung, in der täglich alle verfügbaren Informationen über die Strahlungslage zusammengestellt, Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vorbereitet und regelmäßig veröffentlichte Lageberichte verfaßt wurden.

Bei dieser Besprechung wurde ferner der ABC-Zug der Feuerwehr Konstanz, der auch die entsprechende Einheit des Katastrophenschutzes darstellt, mit flächendeckenden Kontaminationsmessungen im gesamten Landkreis beauftragt, um rasch einen Überblick über die Verteilung der Radioaktivität zu erhalten und Labormessungen gezielt einsetzen zu können. Tatsächlich ergaben diese ersten Übersichtsmessungen, die bei der nächsten Zusammenkunft am Sonntag, dem 4. Mai, vorlagen, das Bild einer relativ gleichmäßigen Belastung mit den höchsten Kontaminationen in der Osthälfte des Kreises, so daß mit den in Konstanz gemessenen Proben auch tendenziell die Spitzenwerte erfaßt wurden. Diese wichtigen Informationen konnten frühzeitig beschafft werden, weil Landrat Dr. Maus aus eigener Einschätzung der Lage dies für erforderlich hielt (Südkurier 1986/9), obwohl das Innenministerium des Landes gemäß einem Fernschreiben des Regierungspräsidiums Freiburg vom Nachmittag des 2. Mai die unteren Katastrophenschutz-Behörden anwies, keine Einsätze der ABC-Züge des Katastrophenschutzes anzuordnen und im Einsatz befindliche Züge zurückzuziehen.

Information der Öffentlichkeit

Weiterhin wurde am 2. Mai ein Artikel für die Wochenend-Ausgabe des »Südkurier« über die physikalischen Vorgänge in Kernreaktoren und über die bisherigen Vorstellungen zum Unfallverlauf in Tschernobyl verfaßt (Südkurier 1986/10). Die abendliche Informationsveranstaltung an der Universität hatte durch die radioaktiven Niederschläge in Konstanz besondere Aktualität erhalten: das Audimax konnte den Andrang von nahezu 2000 Besuchern nicht fassen. In vier Vorträgen wurde dabei über die Grundlagen von Kernspaltung und Radioaktivität (E. Recknagel, siehe Abb. 4) über die Vorgänge in Tschernobyl (G. Lindner), über die Radioaktivitätsmessungen in Konstanz (M. Deicher) und über das Gesundheitsrisiko durch den radioaktiven Fallout (Ch. Hohenemser) informiert (Südkurier 1986/11,12). Den Besuchern wurde das anschauliche Bild vom »strahlenden Puderzucker« über den gegenwärtigen Zustand der Tschernobyl-Radioaktivität in der Umwelt mitgegeben. In der Diskussion wurde erstmals auf die noch höhere Kontamination in Oberschwaben sowie auf die stark strahlenden Luftfilter von Klimaanlage hingewiesen.



Abb. 4 Prof. Dr. E. Recknagel informiert über den Reaktorunfall in Tschernobyl am 2. Mai 1986 im vollbesetzten Audimax der Universität Konstanz. (Photo: Wolff-Seybold)

Ein Krisen-Wochenende

Auch das Wochenende vom 3. und 4. Mai stand vollständig unter dem Zeichen der Ereignisse in Tschernobyl und der Folgen in Konstanz. Noch immer war unklar, wie sich das Unfallgeschehen in Tschernobyl weiterentwickeln würde. So erklärte ein Mitglied der sowjetischen Botschaft im US-Repräsentantenhaus, die Probleme mit dem Reaktor seien unglücklicherweise noch nicht vorbei (Stuttgarter Zeitung 1986/2). Tatsächlich setzte sich in diesen Tagen die Freisetzung von Radioaktivität trotz der Abdeckung des Reaktorkerns aus der Luft weiter fort (Südkurier 1986/13), und nur günstigere Windverhältnisse bewahrten Baden-Württemberg vor weiteren Radioaktivitätsablagerungen. In der Wochenend-Ausgabe des »Südkurier« erschien unter der Überschrift »Was man tun und was man lassen sollte« eine Zusammenstellung von Empfehlungen an die Bevölkerung in dieser ungewohnten Situation (Südkurier 1986/14). Darin wurde zur Vorsicht geraten beim Verzehr von Freiland-Gemüse, beim längeren Liegen auf kontaminierten Böden, beim Spielen von Kindern im Sandkasten sowie bei Gartenarbeiten. Den Landwirten wurde nahegelegt, Kühe und Schafe nicht auf die Weide zu treiben. Von einer unkontrollierten Einnahme von Jodpräparaten wurde auf Grund der Meßergebnisse erneut abgeraten. Ferner wurde davor gewarnt, Regenwasser vom 30. April zu trinken oder zum Kochen zu verwenden; es enthielt pro Liter mehr ^{131}J -Radioaktivität als in der Strahlenschutz-Verordnung als Jahreshöchstgrenze für den Normalfall erlaubt war.

Frischmilch hingegen wurde als einwandfrei bezeichnet, ebenso wurden Ausflüge, Fußballspiele und Schwimmen in Freibädern für unbedenklich angesehen. Den Hintergrund für die Vorsichtsmaßnahmen im Hinblick auf das Verhalten im Freien bildete die Unkenntnis über das mögliche Vorhandensein von Transuran-Isotopen im Fallout, die gammaspektroskopisch nicht nachweisbar waren, von denen aber angenommen werden mußte, daß sie unter den Extrembedingungen nach der Reaktorexpllosion ebenfalls freigesetzt worden waren. Da diese Isotope vor allem bei der Inhalation gefährlich werden können, sollten diese Empfehlungen vor dem Einatmen von aufgewirbelten radioaktiven Partikeln schützen. Tatsächlich sollte sich später herausstellen, daß an der Kontamination von Luftfiltern auch Kernbrennstoff-Partikel beteiligt waren, die Transuran-Isotope enthielten, aber deren Anteil am gesamten Fallout nur gering war. Am 3. Mai wurde morgens auch erstmals frisches Blattgemüse vom Wochenmarkt untersucht. Es erwies sich als verhältnismäßig stark kontaminiert. Auch durch Waschen und anschließendes Kochen konnte z. B. bei Spinat nicht mehr als 40 % der Radioaktivität entfernt werden. Die geringe Wirksamkeit des Waschens war eine weitere überraschende Erkenntnis in diesen Tagen. Ferner wurde an diesem Morgen mit dem Konstanzer Bürgermeister Fischer das Vorgehen der Stadtreinigung abgesprochen, wobei ebenfalls die Devise ausgegeben wurde, möglichst wenig Staub aufzuwirbeln, um die Inhalation von radioaktivem Staub durch Passanten zu vermeiden. Für die nasse Straßenreinigung wurden Versuchsfahrten mit einem entsprechenden Fahrzeug vereinbart. Im Laborgebäude selbst erwies sich der Kehricht-Sack als besonders stark kontaminiert; offensichtlich war mit den Schuhen Radioaktivität in das Gebäudeinnere verschleppt worden. Der Kehricht-Sack wurde hinter der verschlossenen Tür des Putzraums befestigt und diente in der Folgezeit als nützliches Eichobjekt und Vergleichspräparat für die verschiedenen Radioaktivitäts-Monitore und zur Abstimmung mit den Geräten des ABC-Zugs der Feuerwehr Konstanz unter der Leitung von Herrn Noll und Herrn Wehner. Zahlreiche Anfragen wurden an diesem Tag auch wegen Sportveranstaltungen an uns gerichtet, deshalb wurden umgehend auf einigen Tennisplätzen Messungen durchgeführt. Wegen der auf Hartplätzen zu erwartenden Staubeentwicklung wurde empfohlen, diese Plätze zu befeuchten und Spiele mit Kindern und Jugendlichen abzusagen. Bei der anhaltend schönen Witterung mußte weiterhin mit einem baldigen Weideaustrieb der Milchkühe gerechnet werden. In Rundfunk-Nachrichten gab es an diesem Tag auch erste Hinweise auf hohe Werte von ¹³¹Jod in frischer Kuhmilch. Daraufhin wurde mit Landrat Dr. Maus vereinbart, umgehend eine Milch-Eingangskontrolle beim Milchwerk Radolfzell in die Wege zu leiten und die Empfehlung an die Landwirte, den Weideaustrieb zu verschieben, über das Milchwerk zu bekräftigen. Im Labor wurden noch am selben Abend alle Vorbereitungen für Reihenuntersuchungen von Milchproben mit einem Germanium-Detektor getroffen. Die quantitative Eichung des Detektors wurde zunächst behelfsmäßig mit einem Americium-Präparat durchgeführt. Erst am folgenden Tag konnte vom städtischen Krankenhaus ein geichtetes ¹³¹Jodpräparat beschafft werden, das dort für Untersuchungen von Schilddrüsenerkrankungen eingesetzt wurde.

Wiederum standen an diesem Tag die Telefone im Labor kaum still, das Bedürfnis der Bevölkerung nach Informationen, Ratschlägen und Diskussionen erwies sich als nahezu unersättlich. Die Fragen waren meist sehr konkret und bezogen sich oft auf Details des täglichen Lebens im Zusammenhang mit der Radioaktivität. Die später vom »Südkurier« durchgeführte Leser-Fragenaktion, auf die im folgenden noch eingegangen wird, ergab einen repräsentativen Querschnitt der dabei angesprochenen Themen. In der Tat war die Information durch die Medien zu diesem Zeitpunkt uneinheitlich. Allein im Konstanzer Lokalteil des »Südkurier« waren – von der hervorgehobenen Rubrik »Was man tun und was man lassen sollte« abgesehen – fünf Artikel mit unterschiedlichem Tenor zur Tschernobyl-

Radioaktivität abgedruckt: Neben der Presseerklärung von Landrat Dr. Maus (Südkurier 1986/8) und dem Bericht über unsere Informationsveranstaltung an der Universität (Südkurier 1986/11) beispielsweise eine Stellungnahme des Gesundheitsamtes Konstanz vom 2. Mai, in der unter Berufung auf das Sozialministerium des Landes besorgte Eltern beruhigt wurden, die erhöhte Radioaktivität als nicht bedenklich bezeichnet wurde, keine Empfehlungen oder Verbote im Hinblick auf den Aufenthalt von Kindern im Freien für nötig erachtet wurden, und vor Jodtabletten gewarnt wurde. Lediglich bei Sandkästen, in denen sich radioaktiver Regen gesammelt hatte, wurden Vorsichtsmaßnahmen als sinnvoll angesehen (Südkurier 1986/15). Das Landwirtschaftsamt, so war in einem anderen Artikel zu lesen, hatte von der Landesregierung keine besonderen Verhaltensregeln erhalten und ging davon aus, daß sich für Landwirte und Gemüsebauern nichts ändern würde (Südkurier 1986/16). Die Stadtverwaltung Konstanz hingegen kündigte an, in den folgenden beiden Wochen den Sand in allen Sandkästen auszutauschen (Südkurier 1986/17). Neben diesen Stellungnahmen auf lokaler Ebene hatten natürlich vor allem die an diesem Tag in der Presse veröffentlichten Äußerungen und Maßnahmen der Landesregierung von Baden-Württemberg und der Strahlenschutz-Kommission der Bundesregierung maßgeblichen Einfluß auf das Verhalten und die Meinungsbildung der Bevölkerung (Süddeutsche Zeitung 1986/4, Stuttgarter Zeitung 1986/4, Südkurier 1986/18). Daher soll die Entwicklung in Stuttgart und in Bonn in diesen ersten Tagen nach Ankunft der Tschernobyl-Radioaktivität in Baden-Württemberg, wie sie insbesondere aus der vorliegenden Dokumentation der baden-württembergischen Landesregierung hervorgeht (MELUF 1987), zusammengefaßt dargestellt werden.

Maßnahmen von Land und Bund

Die baden-württembergische Landesregierung holte erstmals am Dienstag, dem 29. April, in Schweden Angaben über die Radioaktivität ein, aus denen eine Kontamination der Luft und des Bodens mit ^{131}Jod hervorging. Wegen der Ostwind-Wetterlage wurde ein Eintreffen von Radioaktivität auch in Baden-Württemberg in der nächsten Zeit für möglich, aber nicht für unmittelbar wahrscheinlich gehalten. Am Mittwoch, dem 30. April, war bei den befragten Radioaktivitäts-Meßstellen in Karlsruhe, Freiburg und Stuttgart und bei den Kernkraftwerken im Nordwesten des Landes noch keine nennenswerte künstliche Radioaktivität feststellbar; trotzdem wurden Meßfahrzeuge in die südöstlichen Landesteile entsandt. Gegen Mittag wurde erstmals aus Waldshut von der Überwachungseinrichtung für das Kernkraftwerk Leibstadt ein Anstieg der Dosisleistung gemeldet. In Stuttgart ergab sich bis zum Abend lediglich ein leichter Anstieg der Gesamt-Beta-Aktivität in der Luft auf 7 Bq/m^3 , die in der Nacht sogar wieder zurückging. Es mußte daher der Eindruck entstehen, ganz Baden-Württemberg sei am 30. April noch weitgehend von Radioaktivität verschont gewesen. Das Vordringen radioaktiver Luftmassen in den gesamten Raum südlich der Donau und ins Bodensee-Gebiet bereits am Morgen des 30. April wurde somit, von den Meßwerten aus Waldshut abgesehen, in der Landeshauptstadt an diesem Tag überhaupt nicht wahrgenommen, ebensowenig die heftigen radioaktiven Niederschläge in diesem Gebiet im Verlaufe des 30. April, die ja für die Kontamination des Bodens und der Lebensmittel und auch für unsere Aktivitäten im Bereich des Strahlenschutzes ursächlich waren. Diese unzutreffende Lagebeurteilung der Landesregierung blieb auch noch am Morgen des 1. Mai bestehen, als die Kernkraftwerke mit Ausnahme von Waldshut-Leibstadt weiterhin keine auffälligen Radioaktivitätswerte in der Luft meldeten. Der Rückgang der Luftaktivität deutete zunächst eher auf eine Entspannung der Situation hin, bis am Mittag die ersten Meßwerte aus dem Südosten des

Landes in Stuttgart eintrafen und eine Besprechung mit dem Deutschen Wetterdienst ergab, daß dort am Vortag und in der Nacht Niederschläge die Radioaktivität aus der Luft ausgewaschen haben mußten. Da weiterhin mit einer Zufuhr von radioaktiver Luft gerechnet werden mußte, wurden die an diesem Feiertag verfügbaren Meßtrupps der Kernkraftwerke alarmiert und unter anderem in den Raum Waldshut geschickt. Am Nachmittag nahm nun auch in Stuttgart mit der Ankunft einer weiteren radioaktiven Wolke in Baden-Württemberg die Luftaktivität rasch bis auf 78 Bq/m^3 Gesamtbetaaktivität zu. Später trafen dann Dosisleistungswerte und Isotopenanalysen aus Bad Wurzach ein, die das volle Ausmaß der Kontamination in diesem Raum offenbarten (u. a. in Gras 45000 Bq/kg ^{131}Jod). Von der Landesregierung wurde an diesem Abend entschieden, daß bezüglich der äußeren Strahlenbelastung und der Inhalation keine Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung erforderlich seien, jedoch im Hinblick auf Nahrungsmittel Vorsorgemaßnahmen ergriffen werden sollten. Es wurde ferner vereinbart, daß Abwehrmaßnahmen des Katastrophenschutzes nicht erforderlich seien – darauf geht vermutlich auch das oben genannte Fernschreiben des Innenministeriums über den Einsatz der ABC-Züge zurück –, und es wurde ein umfangreiches Untersuchungsprogramm in Angriff genommen. Noch am gleichen Abend sprach Landwirtschafts- und Umweltminister Gerhard Weiser im Süddeutschen Rundfunk die Empfehlung an die Landwirte aus, den Weidebetrieb nicht aufzunehmen und kein Grünfutter zu verfüttern, sowie den Rat an die Verbraucher, Frischgemüse gründlich zu waschen. Von einer ursprünglich erwogenen Bekanntgabe von möglichen Schutzmaßnahmen in einer eigenen Mitteilung an die Öffentlichkeit wurde dann aber wieder abgesehen, wie Minister Weiser in einer Pressekonferenz am Freitag, dem 2. Mai, erklärte (Stuttgarter Zeitung 1986/2). Weiser schloß dabei auch eine Gesundheitsgefährdung der Bevölkerung durch erhöhte radioaktive Strahlung aus und berichtete von einer rückläufigen Tendenz der Strahlungswerte, was sich allerdings in erster Linie auf die Radioaktivität in der Luft bezog (Stuttgarter Zeitung 1986/2.4, Südkurier 1986/19). Er gab allerdings auch die in Bad Wurzach gefundene hohe Kontamination von 20000 Becquerel pro Quadratmeter (vermutlich bezogen auf ^{131}Jod) am Boden bekannt, die auf Niederschläge zurückzuführen sei und einen für Katastrophenfälle vorgesehenen Schwellwert überschritten habe. Daß sich dieses Niederschlagsgebiet auf den gesamten Raum zwischen Donau und Bodensee erstreckte, kam jedoch nicht zur Sprache. Gemüse war nach Aussagen des Ministers überall im Land nach gründlichem Waschen verzehrbar, die Kinder könnten ungefährdet im Freien spielen und auch die Aufnahme von Radioaktivität über die Milch wurde nicht als Gefahr gesehen, da die Kühe im Allgäu zu diesem Zeitpunkt noch nicht auf die Weiden getrieben würden (Südkurier 1986/19, Stuttgarter Zeitung 1986/5). Indessen wurde den Landwirten geraten, den Weideaustrieb nicht vorzunehmen und kein Grünfutter zu verfüttern (Stuttgarter Zeitung 1986/4). Ferner wurde an diesem Tag die Überwachung der Lebensmittel-Einfuhren aus der Sowjetunion und aus Polen mit einem Grenzwert von 4 Bq/kg verfügt. Das Kultusministerium untersagte außerdem Reisen von Schülern in Ostblock-Länder.

Am Samstag, dem 3. Mai, wurden erstmals deutlich erhöhte Aktivitäten von ^{131}Jod in Kuhmilch entdeckt und vom Staatsministerium veröffentlicht, die über dem am Vortag von der Strahlenschutzkommission der Bundesregierung empfohlenen Grenzwert von 500 Bq/l lagen (z. B. 1330 Bq/l gemessen in Tuttlingen). In diesem Zusammenhang gab Ernährungsminister Weiser Empfehlungen an die Verbraucher, keine frische Milch von Kühen zu trinken, die auf der Weide stehen oder Grünfutter bekommen, sowie an die Landwirte, unbedingt das Milchvieh von der Weide fernzuhalten und kein Grünfutter zu verfüttern. Das Sozialministerium und das Ernährungsministerium ordneten an diesem Tag die Überwachung der bei den Molkereien angelieferten Milch sowie die Einstellung der Auslieferung bei Überschreiten eines Grenzwertes von 500 Bq/l ^{131}Jod an.

Tags zuvor, am 2. Mai, hatte sich erstmals die Strahlenschutzkommission, das oberste Beratungsorgan der Bundesregierung, mit der Tschernobyl-Radioaktivität befaßt und eine Erklärung verabschiedet, in der akute gesundheitliche Schäden ausgeschlossen wurden und die mögliche Gefährdung als klein im Verhältnis zu derjenigen durch die natürliche Strahlung bezeichnet wurde (SSK 1986/1). Dennoch sollte aus Gründen der Vorsorge jede mit einfachen Mitteln vermeidbare Strahlenexposition durch geeignete und praktikable Maßnahmen vermieden werden, was allerdings nicht mit Beispielen präzisiert wurde. Die von der Bundesregierung beschlossenen Einfuhrbeschränkungen von frischen Nahrungsmitteln aus Ländern mit hohen Aktivitätskonzentrationen wurden befürwortet. Für Gebiete mit hoher Bodenaktivität wurde die Einstellung der Fütterung von Milchkühen mit Frischfutter empfohlen und generell die Einführung eines Grenzwerts von 500 Bq/l ¹³¹Jod für Frischmilch aus Molkereien vorgeschlagen. Frischgemüse sollte ferner vor dem Verzehr gewaschen werden. Vor der unkontrollierten Einnahme von Jodtabletten wurde gewarnt und es wurde darauf hingewiesen, daß durch Muttermilch keine Gefährdung des Säuglings zu erwarten sei (SSK 1986/1). Zum Verhalten im Freien äußerte sich die Strahlenschutzkommission nicht. Das wichtigste Element dieser Empfehlung war die Einführung eines Grenzwerts für ¹³¹Jod in Milch, wobei der Wert von 500 Bq/l zunächst relativ willkürlich erscheinen mußte. In der Tat bestand im Atom- und Strahlenschutz-Recht eine Lücke für den nun eingetretenen Fall einer nicht unerheblichen, großflächigen radioaktiven Kontamination unterhalb der Katastrophenschwelle, deren Ursache zudem außerhalb der Grenzen der Bundesrepublik zu suchen war. Es hätte allerdings die Möglichkeit bestanden, sinngemäß die entsprechenden Passagen der Strahlenschutz-Verordnung für die Umgebung kerntechnischer Anlagen mit den dort explizit für die verschiedenen Isotope festgelegten Jahresgrenzwerten für den Normalbetrieb als anzustrebende Richtwerte zu übernehmen, wie es beispielsweise in Österreich bei einer ähnlichen Rechtskonstruktion geschehen ist. Natürlich wäre in diesem Fall nicht abzusehen gewesen, in welchem Umfang Lebensmittel hätten vom Markt genommen werden müssen, inwieweit die Ernährung noch gesichert gewesen wäre und welche Kosten entstanden wären. Darauf hätte man allerdings durchaus flexibel reagieren können, z. B. durch befristete Heraufsetzung von Grenzwerten für bestimmte Lebensmittel oder vollständige Vermarktungsverbote, wie es dann auch im Falle von Freiland-Blattgemüse geschehen ist. Die Wahl der Jahresgrenzwerte der Strahlenschutz-Verordnung als Ausgangspunkt hätte den großen Vorteil besessen, in einer unübersichtlichen Situation mit allgemeiner Verunsicherung in der Öffentlichkeit auf eingeführte, bereits seit langem verwendete und wissenschaftlich gut begründete Grenzwerte verweisen zu können, die explizit für die Normalsituation konzipiert waren und somit bei Einhaltung definitiv die Unbedenklichkeit der entsprechenden Nahrungsmittel zum Ausdruck gebracht hätten. Selbst eine befristete Erhöhung für bestimmte Lebensmittel hätte dann unter Berufung auf die außergewöhnliche Situation besseres Verständnis gefunden als die ad hoc Definition eines neuen Grenzwerts, der zudem nur für eine einzige Lebensmittelgruppe eingeführt worden war. Den Hintergrund für diese Entscheidung der Strahlenschutzkommission bildeten offensichtlich die auf europäischer Ebene bereits weiter entwickelten Notfallkonzepte für Freisetzen von Radioaktivität, die für Vorkommnisse unterhalb der Katastrophensituation eine »untere Eingriffschwelle« für Vorsorgemaßnahmen von 5 rem Schilddrüsensdosis und 500 mrem Gesamtkörperdosis im ersten Jahr nach einem solchen Ereignis vorsehen (Thorne 1986) und aus denen sich der gewählte Wert von 500 Bq/l ¹³¹Jod in etwa ergibt. Diese Vorstellungen hatten in der Bundesrepublik noch keinen Eingang in entsprechende Gesetze und Verordnungen gefunden, während sie beispielsweise von der Schweiz bereits zur Grundlage eines entsprechenden Dosis-Maßnahmen-Konzepts gemacht worden waren. In diesem Sinne entschieden sich daher auch die Behörden in der

Schweiz, keinerlei Grenzwerte einzuführen und keine Maßnahmen zu ergreifen, da nicht zu erwarten war, daß eine »untere Eingreifschwelle« von 500 mrem Gesamtdosis durch die Tschernobyl-Radioaktivität überschritten werden würde.

Gerade am Bodensee hat diese unterschiedliche Vorgehensweise zu erheblichen Irritationen geführt, was auch in einer Sendung des Schweizer Fernsehens, von der Teile auch in Konstanz und im Laborgebäude Bücklestraße gedreht worden waren, eindrucksvoll dokumentiert wurde. Die in dieser Situation offenkundig gewordene Lücke im Strahlenschutz-Recht wird in der Bundesrepublik mittlerweile durch das Strahlenschutz-Vorsorgegesetz vom 19. Dezember 1986 formal geschlossen (STRVG 1986), wenngleich die entsprechenden Verordnungen mit den Grenzwert-Regelungen bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht vorgelegt wurden. Da die Lebensmittel-Überwachung und Gesundheitsvorsorge in erster Linie Aufgabe der Bundesländer ist, hatten einzelne Länder Grenzwerte für ^{131}Jod in Milch aus den Vorgaben der Strahlenschutz-Verordnung abgeleitet und zwischen 20 und 100 Bq/l festgesetzt, so z. B. Berlin, Schleswig-Holstein, Saarland und Hessen. Das Bundesland Hessen berücksichtigte bei der Wahl des Grenzwerts von 20 Bq/l einen auf neueren Erkenntnissen beruhenden höheren Dosisfaktor für ^{131}Jod (HSM 1986); ein solcher Grenzwert wäre in Baden-Württemberg bei der allgemein höheren Kontamination allerdings nicht praktikabel gewesen und hätte zum Vermarktungsverbot für die gesamte Frischmilch geführt. Auch zum Verhalten im Freien wurden von den einzelnen Bundesländern unterschiedliche Empfehlungen ausgegeben (Südkurier 1986/20), wobei die Abweichungen zum Teil tatsächlich durch die unterschiedliche Kontamination begründet waren. In Niedersachsen und Schleswig-Holstein z. B. bestand kaum Anlaß zu Vorsichtsmaßnahmen, wie sie etwa im Voralpenraum angebracht waren. Ein weiterer Grund für die unterschiedlichen Maßnahmen war sicher auch darin zu sehen, daß die Bundesregierung darauf verzichtete, die Empfehlungen der Strahlenschutz-Kommission direkt, z. B. durch Presseanzeigen oder Rundfunkbeiträge, bekanntzugeben. So erfolgte die Information meist indirekt über Presseberichte oder Nachrichtensendungen, die keinen offiziellen Charakter für sich in Anspruch nehmen konnten. Bei der Vereinbarung der Milcheingangskontrolle mit dem Milchwerk Radolfzell wurde daher ein Richtwert von 100 Bq/l gewählt, wie er sich aus den ^{131}Jod -Jahresgrenzwerten der Strahlenschutz-Verordnung ergab. Tatsächlich konnte dieser Wert bei der Milch aus den Milchwerken Radolfzell und Rottweil dank der frühzeitigen Empfehlungen und des verantwortungsbewußten Verhaltens der Landwirte durchwegs eingehalten werden, während im benachbarten Schweizer Kanton Thurgau, der eher geringer kontaminiert war, im Handel erhältliche Milch mangels entsprechender staatlicher Vorsorge über einige Tage hinweg weit über 500 Bq/l ^{131}Jod aufwies (Kant. Lab. 1986; siehe Kap. 5). Völlig verkannt hatte die Strahlenschutzkommission in ihrer ersten Empfehlung offensichtlich die Situation bei Blattgemüse, das radioaktive Isotope in die Pflanzensubstanz aufgenommen hatte, wodurch das empfohlene Waschen nur geringe Wirkung hatte. Darunter litt die Autorität der gesamten Empfehlung und es wuchs die Neigung, Empfehlungen aus eigenen Bewertungen abzuleiten; insbesondere auch deshalb, weil mit den Verlautbarungen der Strahlenschutz-Kommission kein explizites Datenmaterial veröffentlicht worden war.

Die Milch wird kontrolliert

Die von Landrat Dr. Maus am Samstag, dem 3. Mai, mit dem Milchwerk Radolfzell vereinbarte Milcheingangsuntersuchung wurde umgehend in die Tat umgesetzt: Am Sonntag, dem 4. Mai 1986, wurden bereits um 7 Uhr morgens die ersten Proben von der Feuerwehr zur Messung angeliefert. Bei einem Richtwert von 100 Bq/l ^{131}Jod wurde die

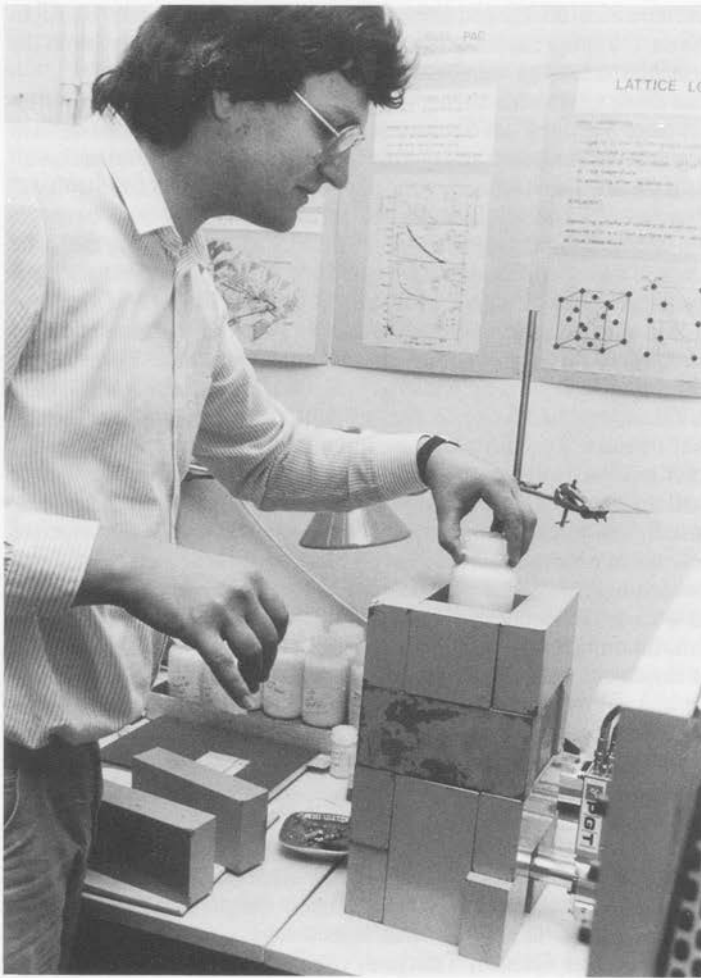


Abb. 5
G. Kopp bei der Milch-
kontrolle am
Germanium-Detektor.
(Photo: Wolff-Seybold)

Nachweisgrenze auf 10 Bq/l festgesetzt, was eine Meßzeit von 10 Minuten pro Probe ermöglichte. In diesen ersten Milchproben wurden durchwegs nur geringe ^{131}J -Kontaminationen unterhalb von 100 Bq/l festgestellt (Abb. 5). An diesem Tag wurde auch mit Analysen des Trinkwassers vom Wasserwerk Konstanz begonnen. Bei einer anfänglichen Nachweisgrenze von 10 Bq/l, die sukzessive herabgesetzt wurde, wurde allerdings zu keinem Zeitpunkt ^{131}J -Radioaktivität nachgewiesen. Am Nachmittag fand in den Diensträumen der Feuerwehr Konstanz eine zweite Besprechung der Berater-Kommission des Landrats statt, in der die aktuellen Meßergebnisse zusammenstellt und bewertet wurden und ein Lagebericht für die Montagsausgabe der Lokalpresse verfaßt wurde. Darin wurde auf die fortbestehende Kontamination des Bodens hingewiesen, es wurden die Untersuchungen von Trinkwasser und Milch hervorgehoben, die durchweg geringe Radioaktivitätsgehalte unterhalb der Grenzwerte ergeben hatten, und es wurde die Unbedenklichkeit von Muttermilch erwähnt (Südkurier 1986/21).

Gemüse wird vom Markt verbannt

Da das vom radioaktiven Regen betroffene, unmittelbar vor der Ernte stehende Freiland-Gemüse einen hohen, bereits mit dem Kontaminationsmonitor feststellbaren Radioaktivitätsgehalt aufwies, wurden am gleichen Wochenende im Laborgebäude Bücklestraße weitere Meßplätze mit Natriumjodid-Detektoren eingerichtet, die aus Meßapparaturen für Experimente aus dem Bereich der Nuklearen Festkörperphysik ausgebaut worden waren. Diese Detektoren hatten zwar im Vergleich zum Germanium-Detektor ein geringeres Auflösungsvermögen für die charakteristische Gammastrahlung von verschiedenen Isotopen und insgesamt eine geringere Nachweisempfindlichkeit, doch erwiesen sie sich für die Untersuchung von Gemüseproben mit vorherrschender ^{131}Jod -Belastung mit Aktivitäten von häufig über tausend Becquerel pro Kilogramm (Bq/kg) als gut geeignet. Bis zu vier Natriumjodid-Detektoren wurden später hierfür eingesetzt, mit denen bei einer Nachweisgrenze von 100 Bq/kg ^{131}Jod eine Meßzeit von 20 Minuten pro Probe erreicht wurde. Dadurch konnten ca. 100 Proben pro Tag vermessen werden (Abb. 6 u. 7).

Die Woche der Frühjahrsernte begann für die Gemüsebauern am Bodensee mit einem bösen Erwachen (Eiermann 1987): Am Montag, dem 5. Mai 1986, um 6 Uhr morgens wurde auf Anordnung des Staatsministeriums von Baden-Württemberg der Vertrieb und Verkauf von Freiland-Blattgemüse generell untersagt (Südkurier 1986/22). Vorausgegangen war dieser Aktion die Erkenntnis der Probleme im Gemüsebereich durch die Strahlenschutzkommission und die Festlegung der Richtwerte von 250 Bq/kg ^{131}Jod und von 100 Bq/kg $^{137}\text{Cäsium}$ für frisches Gemüse (SSK 1987, Südkurier 1986/20). Diese Richtwerte wurden am Sonntag, dem 4. Mai, vom Bundesinnenministerium fernschriftlich den Bundesländern mitgeteilt. Ministerpräsident Späth und Ernährungsminister Weiser beschlossen daraufhin am gleichen Tag in Anbetracht der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Meßwerte – 5 Proben von Freiland-Gemüse aus der Rheinebene, von der Insel Reichenau und aus Ravensburg vom 2. und 3. Mai hatten Werte zwischen 1000 und 9600 Bq/kg ^{131}Jod ergeben (MELUF 1986) – die Vermarktung von frischem Blattgemüse aus dem Freilandanbau landesweit generell zu untersagen und den Wirtschaftskontrolldienst umgehend mit der Überwachung der Märkte zu beauftragen. Diese Maßnahme wurde mit dem Polizeigesetz begründet und es wurde sofortiger Vollzug am frühen Morgen des 5. Mai als Notmaßnahme angeordnet (MELUF 1987). Der Wirtschaftskontrolldienst der Polizei teilte diese Anordnung den Erzeugerbetrieben und Lebensmittelhändlern mit und kontrollierte ihre Einhaltung. In dieser Situation wandte sich die Reichenau-Gemüse eG. an uns mit der Bitte, bei erntereifem Blattgemüse im Freiland den Radioaktivitäts-Gehalt vor Ort zu ermitteln. Die Überlegungen in Stuttgart, die zu dieser Entscheidung führten, und die zugrundeliegenden Meßdaten waren uns zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt. Wir versuchten, für die Freiland-Messungen einen tragbaren Kontaminations-Monitor provisorisch mit Hilfe von Salatblättern zu eichen, die wir mit ^{131}Jod -Lösung von bekannter Aktivität getränkt hatten. Die Messungen mit diesem Gerät auf den Gemüsefeldern ergaben dann zunächst Werte in der Nähe und unterhalb des Grenzwertes von 250 Bq/kg. Zur exakten Messung wurden allerdings auch Proben mit ins Labor genommen. Wegen des Zeitdrucks im Zusammenhang mit der fälligen Ernte wurden die im Freiland provisorisch ermittelten Radioaktivitätswerte den Erzeugern mitgeteilt – mit der Folge, daß das Vermarktungs-Verbot für die Insel Reichenau am Dienstag, dem 6. Mai, kurzzeitig wieder aufgehoben wurde (Südkurier 1986/23) und dem an diesem Tag ausgelieferten Gemüse fälschlicherweise eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Reichenau Gemüse eG. mitgegeben worden war. Die Laboruntersuchungen ergaben jedoch noch am selben Abend bei allen Freiland-Proben mit Werten zwischen 1000 und 3000 Bq/kg deutliche Überschreitungen des Grenzwerts. Bereits in der am



Abb. 6
 G. Riefer bereitet Salat-
 Proben für die Messung
 der Radioaktivität vor.
 (Photo: Wolff-Seybold)

Dienstag, dem 6. Mai, erschienenen Presseerklärung des Landrats zur Strahlungssituation im Kreis Konstanz wurde auf die Überschreitung der Grenzwerte bei Spinat hingewiesen (Südkurier 1986/24); im folgenden Bulletin vom 7. Mai wurde dann ausdrücklich vor dem Genuß von Freilandgemüse gewarnt (Südkurier 1986/25). Die Ursache für die offensichtliche Diskrepanz zwischen den Feldmessungen und den Laboranalysen lag in der Meßmethode: Die tragbaren Kontaminationsmonitore registrieren in erster Linie Betastrahlung, die von der Probenoberfläche ausgeht, sind aber für radioaktive Strahlung aus dem Probeninneren weitgehend unempfindlich, während Gamma-Detektoren die Strahlung aus dem gesamten Probenvolumen erfassen. Da die radioaktiven Substanzen aber mit den Regenfällen ins Innere der Gemüsepflanzen eingedrungen waren, wurde der Radioaktivitäts-Gehalt bei den Messungen mit den Kontaminationsmonitoren erheblich unterschätzt (Südkurier 1986/26). Diese Erfahrung lehrte, daß zuverlässige Meßergebnisse für Ent-

scheidungen über die Freigabe von Lebensmitteln für den Verzehr nur mit Gammaskpektrometern im Labor zu ermitteln waren (Stuttgarter Zeitung 1986/6). Entsprechend wenig zweckdienlich war die Ausstattung von Beamten des Wirtschaftskontrolldienstes mit Kontaminationsmonitoren zur Kontrolle von Gemüse im Handel und auf den Märkten zu einem späteren Zeitpunkt, auch wenn diese Maßnahme nur zur Vorsortierung für die Probennahme vorgesehen war (Südkurier 1986/27, MELUF 1987). Die radioaktive Kontamination hatte den Gemüseanbau auf der Insel Reichenau an seinem Lebensnerv getroffen (Frankfurter Allgemeine 1986/1); bis zum 15. Mai wurden insgesamt etwa 2 Million Stück Kopfsalat, 1,3 Millionen Kohlrabi, 66 Tonnen Spinat und 72 Tonnen Lauch vernichtet (Eiermann 1987). Allerdings fielen die Entschädigungen in Höhe von insgesamt 1,9 Millionen DM schließlich großzügig aus (Eiermann 1987).

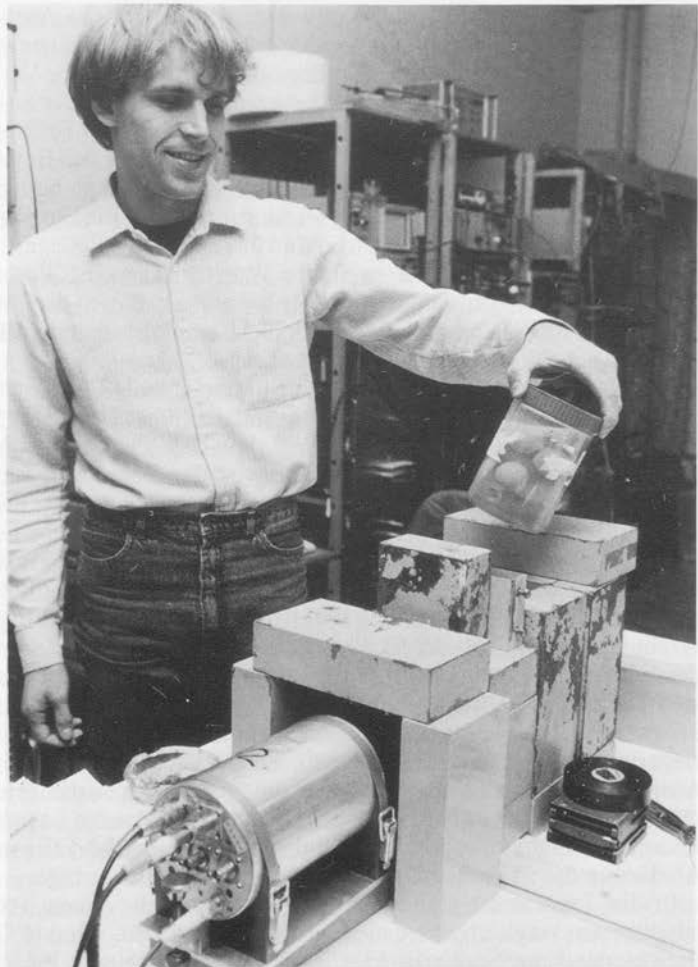


Abb. 7
R. Keller untersucht
Freiland-Eier mit einem
Natriumjodid-Detektor.
(Photo: Wolff-Seybold)

Katastrophe oder Alltag?

Während somit am Montag, dem 5. Mai, die Gemüse-Problematik in den Vordergrund rückte, waren die Milchmessungen zunächst unterbrochen, weil die Frage des Proben-transportes nicht geklärt werden konnte. Der Notdienst durch die Feuerwehr konnte an Werktagen nicht aufrechterhalten werden. Allerdings war das Problem bis zum Abend behoben und die Untersuchungen wurden in dieser Form mit täglichem Probenquerschnitt bis Ende des Monats fortgesetzt, dann in reduzierter Form im Sommer und Herbst 1986 weitergeführt, schließlich im Winter 1986/87 verstärkt wieder aufgenommen und endgültig erst im Juli 1987 eingestellt, wobei ab 8. Mai 1986 das Milchwerk Rottweil mit einbezogen war.

Auch in der Sitzung der Beraterkommission ergaben sich am 5. Mai zunächst unvorhergesehene Schwierigkeiten. Der Teilnehmerkreis war durch die Hinzuziehung weiterer Behörden angewachsen. Während in den beiden ersten Sitzungen unter dem unmittelbaren Eindruck der besonderen Situation im Sinne des Katastrophenschutzes Sofortmaßnahmen zum Strahlenschutz im Vordergrund standen, wurden nun auch Fragen nach der Rechtsgrundlage des Vorgehens und nach den vielfältigen Auswirkungen aufgeworfen. Erst als Landrat Dr. Maus, unmittelbar aus einer Kreistagssitzung kommend, die Leitung der Kommission und damit auch offensichtlich die politische Verantwortung übernahm, konnte die Handlungsfähigkeit wiederhergestellt werden. Der an diesem Tag abgesteckte Rahmen bildete die Grundlage der Arbeit der folgenden 10 Tage. Diese bestand in der Sichtung und Bewertung der Meßdaten, der Umsetzung von Entscheidungen der Landesregierung, Festlegung von Schutzmaßnahmen und Empfehlungen auf Kreisebene und schließlich der Abfassung von Presseerklärungen. Die Inhalte dieser Bulletins der nahezu täglichen Sitzungen bis zum 14. Mai sind in Tabelle 1 (s. Beilage) zusammengestellt. Diese »Krisenbewältigung« stellte in Baden-Württemberg eine Besonderheit dar, ähnliche Beispiele sind nur von wenigen Orten bekannt, so z. B. von den mittelfränkischen Städten Nürnberg-Fürth-Erlangen, die eine ähnliche Kommission unter Beteiligung der Universität Erlangen einrichteten (Deubler et al. 1986).

Am Nachmittag des 5. Mai fand im Laborgebäude Bücklestraße ferner eine Besprechung von Angehörigen der Universität statt, die über Geräte für Radioaktivitätsmessungen verfügten. An ihr nahmen u. a. Prof. Weyrich, Prof. Stark, Prof. Adam, Prof. Boos, Dr. Brass, Dr. Ernst und Dr. Bretthauer von den Fakultäten Biologie und Chemie teil. Dabei wurde eine Liste aller vorhandenen Meßgeräte erstellt, Fragen der Reinigung der Universität und der Handhabung von Luftfiltern besprochen und ein Vergleich von Meßergebnissen vorgenommen. In der Folgezeit beteiligte sich insbesondere Dr. Brass mit seiner Arbeitsgruppe intensiv an der ^{131}Jod -Überwachung der Lebensmittel. Herr Stalke, der gewerblich mit der Wartung und Instandhaltung von Luftfiltern im Raum Konstanz befaßt war, wurde von der Kontamination in Kenntnis gesetzt und um Überlassung von Filter-Proben gebeten, aus denen später wertvolle Detailinformationen über die Zusammensetzung des Fallouts gewonnen werden konnten (siehe Kapitel 9).

Am 5. Mai wurde im Laborgebäude Bücklestraße ein ständig besetzter Telefondienst eingerichtet, der über alle Meßergebnisse Auskunft erteilte und der auch so lebhaft in Anspruch genommen wurde, daß in den folgenden Tagen das Telefonnetz der Universität zeitweise vollständig überlastet war. Noch am 16. Mai bat beispielsweise das Milchwerk Radolfzell unter Hinweis auf die ständige Überlastung des Telefons per Fernschreiben um Abklärung der Probenbereitstellung über die Pfingstfeiertage.

In der Tagespresse standen zu Wochenbeginn die neuen, von der Bundesregierung festgesetzten vergleichsweise niedrigen Grenzwerte für ^{131}Jod in Gemüse im Zentrum der Berichterstattung (Südkurier 1986/20, Süddeutsche Zeitung 1986/5). Ferner wurde darauf

hingewiesen, daß Wurzel- und Sproßgemüse unbedenklich sei und nach Auffassung der Strahlenschutzkommission Vorsichtsmaßnahmen bei Regen unnötig seien. Wiederholt wurden auch die Empfehlungen der Landesregierung an die Landwirte zum Verschieben des Weideauftriebs und der Grünfütterung erwähnt, ferner der Rat, auf den Genuß von frischer Schafsmilch und frischem Schafskäse zu verzichten. Erstmals erklärte die Bundesregierung, daß aus dem Unglücksgebiet keine weitere Radioaktivität zu erwarten sei (Südkurier 1986/20). Wegen der Flut von Anfragen veröffentlichte der Südkurier an diesem Tag wieder unter der Rubrik »*Was man tun und was man lassen sollte*« den Katalog von Ratschlägen an die Bevölkerung vom Samstag, dem 3. Mai, ergänzt um die Empfehlungen, beim Filterwechsel von Großklimaanlagen Experten hinzuzuziehen, Straßenschuhe vor Betreten der Wohnung auszuziehen, sowie bei der Fußbodenreinigung besser feucht zu wischen anstatt zu kehren (Südkurier 1986/28). Eine weitere fortgeschriebene Liste von Ratschlägen wurde schließlich in der Beraterkommission des Landrats erstellt und am 9. Mai im Südkurier veröffentlicht (Südkurier 1986/29). Darin wurden Trinkwasser, Milch und Fleischprodukte als unbedenklich bezeichnet, jedoch vom Genuß von Freilandgemüse mit Ausnahme von Kohlrabi und Rhabarber grundsätzlich abgeraten. Filterwechsel bei Klimaanlagen sollte möglichst zwei bis drei Wochen aufgeschoben werden, um das Abklingen der kurzlebigen Radioaktivität abzuwarten, und es wurde empfohlen, den Rasen zu mähen und das Mähgut bei Deponien abzuliefern. Keine Bedenken wurden zu diesem Zeitpunkt bei Frei- und Hallenbädern sowie bei Sport und Spiel gesehen, sofern eine Staubbelastung ausgeschlossen war und anschließend geduscht wurde. Sandkästen sollten umgegraben werden. Kleinkindern, schwangeren Frauen und stillenden Müttern wurde eine besonders sorgfältige Berücksichtigung der Empfehlungen nahegelegt. Vor der Einnahme von Jodtabletten als Strahlenschutz-Prophylaxe wurde wiederum gewarnt.

Man mag nun im Nachhinein manche Detailempfehlung als wenig effektiv im Hinblick auf die Minimierung der Strahlenbelastung ansehen. In den zahlreichen Gesprächen zum damaligen Zeitpunkt stellte sich jedoch heraus, daß viele Menschen besonders unter dem Gefühl der Hilflosigkeit gegenüber der nicht unmittelbar wahrnehmbaren Strahlung litten. Sie waren gerade für kleine praktische Hinweise, die im Alltag individuell zu einer Reduzierung der Bestrahlung beitragen konnten, außerordentlich dankbar. Insofern muß man sich fragen, ob die Strahlenschutzkommission gut beraten war, in ihrer zweiten Empfehlung vom 7. Mai zwar eine gewisse radioaktive Kontamination einzuräumen, zugleich aber jede Verhaltensänderung für unnötig zu erklären, wodurch das Gefühl der Hilflosigkeit bei manchen Personen eher noch verstärkt wurde, da ja allein schon durch die Empfehlung von Grenzwerten keine völlige Unbedenklichkeit der Situation gegeben sein konnte. In dieser zweiten Empfehlung reichte die Strahlenschutzkommission eine Begründung für die Festsetzung des Grenzwerts von 500 Bq/l ^{131}Jod in Milch auf der Grundlage nuklearmedizinischer Erfahrungen mit diesem Isotop nach und bestätigte den Grenzwert von 250 Bq/kg für ^{131}Jod in Blattgemüse. Gleichzeitig wurden aber für alle anderen Lebensmittel keine Grenzwerte für notwendig angesehen und auch die Cäsium-Grenzwerte vom 4. Mai wurden wieder aufgehoben, da von den Cäsium-Isotopen keine höhere Ingestionsdosis als durch das natürliche $^{40}\text{Kalium}$ zu erwarten sei. Der Dosisbeitrag der Strontium- und anderer Isotope wurde als klein gegenüber dem Beitrag von $^{137}\text{Cäsium}$ bezeichnet, ohne allerdings exakte Werte über den Strontium-Anteil anzugeben (SSK 1986/2). Empfehlungen wurden lediglich dahingehend ausgesprochen, kein Zisternenwasser als Trinkwasser zu verwenden, beim Filterwechsel auf Staubschutz zu achten und die gewechselten Filter in Plastiksäcken an Orten zu lagern, an denen sich Personen nicht längere Zeit aufhalten. Nach zwei Monaten Zwischenlagerung wurde eine übliche Entsorgung für möglich gehalten. Bei Autoluftfiltern wurden keine Probleme gesehen,

was auch durch eigene Messungen bestätigt wurde. Keine Bedenken wurden ferner gegenüber der Einarbeitung von zurückgehaltenen Lebensmitteln in den Boden, beim Tränken von Tieren und beim Verbrauch von Regenwasser geäußert. Es wurde keine Änderung der Lebensgewohnheiten und kein Kinderspielverbot im Freien für notwendig erachtet und auch in der Benutzung von Sandkästen, Tennisplätzen und Aschenbahnen keine Gefährdung gesehen. Schließlich wurden Vorgaben zur Dekontamination von Fahrzeugen an Grenzübergängen gemacht und Auslandsreisen nur im Falle einer ausreichenden radiologischen Überwachung als unbedenklich bezeichnet. Unterschiede zwischen den lokal im relativ hoch belasteten Raum Konstanz ausgesprochenen und den bundesweit auf eine geringere durchschnittliche Kontamination bezogenen Empfehlungen der Strahlenschutzkommission bestanden somit in der unserer Ansicht nach zu pauschalen Freigabe der Lebensmittel außer Milch und Blattgemüse sowie in der Beurteilung einzelner Lebensmittel mit überdurchschnittlich hohem Cäsium-Gehalt. Bezüglich des Verhaltens im Freien waren unsere Ratschläge deutlich vorsichtiger angelegt. Möglicherweise hätte auch hier eine frühzeitige Veröffentlichung von vollständigen Isotopenanalysen manche Unsicherheit über die Menge der besonders problematischen langlebigen Isotope $^{89}\text{Strontium}$, $^{90}\text{Strontium}$ und $^{239}\text{Plutonium}$, die gammaspektroskopisch nicht nachweisbar sind, abbauen können.

Angesichts des von uns rekonstruierten Unfallhergangs, bei dem die Radioaktivität nicht nur durch thermisches Verdampfen, sondern auch durch explosionsartige Vorgänge freigesetzt worden war, mußte auch mit der Emission dieser schwerflüchtigen Isotope gerechnet werden. Es hatten ja bereits die ersten Meldungen aus Schweden vom 29. April 1986 auf die Anwesenheit von schwerflüchtigen Isotopen im Fallout hingewiesen. Da bei uns keine direkte Messung dieser Beta- und Alphastrahler möglich war, wurden auf Vorschlag von Prof. Hohenemser die Gammaskpektren einer detaillierten Analyse hinsichtlich schwerflüchtiger Isotope unterzogen, während Dr. Wichert und Dr. Ernst Strontium aus einer stark kontaminierten Milchprobe chemisch abschieden und ein für die Betaspektroskopie geeignetes Präparat herstellten. Diese Untersuchungen ergaben im Laufe der Woche, daß der Aktivitätsanteil von $^{90}\text{Strontium}$ mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr als 5 % des Anteils von $^{137}\text{Cäsium}$ betrug und daß dieses Isotop in der Milch mit höchstens einigen Becquerel pro Liter vorlag. Das Fehlen der Gamma-Strahlung von kurzlebigen $^{239}\text{Neptunium}$, dem Mutterisotop von $^{239}\text{Plutonium}$ in allen Gammaskpektren bis auf eine Ausnahme, war ein Hinweis auf einen insgesamt geringen Anteil von $^{239}\text{Plutonium}$. Meßergebnisse anderer Institute waren erst in den darauffolgenden Wochen erhältlich, wobei sich der Strontium-Anteil als noch geringer als von uns abgeschätzt erwies (Dreißigacker 1986, GSF 1986/1, KFK 1986). Heute wissen wir, daß dies nur für die in großer Entfernung von Tschernobyl betroffenen Gebiete gilt, nicht aber für die unmittelbare Umgebung des Unglücksortes, da tatsächlich erhebliche Mengen dieser Isotope freigesetzt worden waren, glücklicherweise aber nicht so weit transportiert wurden, wie die leichtflüchtigen Isotope von Jod und Cäsium (siehe Kapitel 9).

Meßstelle im Auftrag der Landesregierung

Am Abend des 5. Mai wurde vom Wirtschaftskontrolldienst ein Fernschreiben des Landespolizeipräsidiums überbracht, in dem das Ministerium für Wissenschaft und Kunst den Universitäten des Landes mitteilte, daß ihre Mitarbeit zur Untersuchung von Radioaktivität in Lebensmitteln benötigt wird, und daß dem Innenministerium bereits geeignete Einrichtungen, darunter an der Universität Konstanz der Lehrstuhl von Prof. Recknagel, zur Durchführung der Messungen benannt worden waren. Nach Mitteilung



Abb. 8 Mit dem Hubschrauber wurden Gemüseproben aus ganz Südbaden vom Wirtschaftskontrolldienst zur Messung an die Universität Konstanz gebracht. (Photo: Wolff-Seybold)

des Sozialministeriums sei bei den Untersuchungen von den Grenzwerten 100 Bq/kg bei ^{131}Jod und 50 Bq/kg bei $^{137}\text{Cäsium}$ auszugehen. Ferner wurde um vorrangige Durchführung dieser Messungen gebeten. Mit der Probenanlieferung und der Weiterleitung der Ergebnisse wurde der Wirtschaftskontrolldienst der Polizei beauftragt. Geeignete Meßgefäße in großer Zahl wurden von der Firma Byk Gulden zur Verfügung gestellt, eine Spülmaschine, Messer, Waagen und Schneidbretter wurden angeschafft, Protokollbücher und Ergebnisformulare wurden vorbereitet, und mit dem Wirtschaftskontrolldienst wurde ein Kurierdienst zur raschen Weiterleitung der Ergebnisse abgesprochen. An dieser Meßkampagne beteiligten sich neben Mitarbeitern des Lehrstuhls Recknagel auch Wissenschaftler aus anderen experimentellen und theoretischen Arbeitsgruppen. Am frühen Morgen des 6. Mai trafen die ersten Probensendungen aus dem gesamten Bereich des Regierungsbezirks Freiburg ein, teilweise wurden die Proben mit dem Hubschrauber nach Konstanz geflogen (Abb. 8). 47 Proben wurden an diesem ersten Tag verarbeitet. In den folgenden Tagen pendelte sich die Zahl zwischen 60 und 80 Proben ein und ging erst nach dem 14. Mai wieder deutlich zurück. Alle zu diesem Zeitpunkt marktgängigen Gemüsesorten waren darunter vertreten, mit Ausnahme von Rhabarber und Rettich wurden bei allen Sorten Überschreitungen des Grenzwertes von 250 Bq/kg festgestellt. Am 6. Mai waren die Spitzenreiter Spinat mit Werten von 4300 bis 6500 Bq/kg ^{131}Jod , Petersilie mit 2700 und 5700 Bq/kg und Salat mit 2200 bzw. 2300 Bq/kg, wobei diese hohen Werte nicht nur an Proben aus Regengebieten wie der Insel Reichenau, sondern auch aus kaum vom Regen betroffenen Regionen wie dem Kaiserstuhl, dem unteren Hochrhein und dem

oberen Neckar festgestellt wurden. Offensichtlich war für die Kontamination mit ^{131}Jod in dieser Wachstumsphase der Pflanzen auch die direkte Aufnahme der gasförmigen Jodradioaktivität aus der Luft bzw. das Auswaschen durch künstliche Bewässerung von Bedeutung. Das landesweite Vermarktungsverbot für Freiland-Blattgemüse erwies sich somit vor dem Hintergrund eines Grenzwertes von 250 Bq/kg als voll gerechtfertigt. Diese hohen Meßwerte blieben glücklicherweise auf die ersten Tage beschränkt. Bereits am Ende dieser Woche wurden nur noch von wenigen Gemüseproben mehr als 1000 Bq/kg ^{131}Jod erreicht.

In der folgenden Woche sanken die Meßwerte allmählich weiter ab, und zum darauffolgenden Pfingstwochenende wurde der Grenzwert von 250 Bq/kg allgemein unterschritten.

Während sich bei der Aufbereitung der Proben und bei den Messungen rasch Routine einstellte, bereitete die Weiterleitung der Meßergebnisse unvorhergesehene Schwierigkeiten. Zwar war vom Wirtschaftskontrolldienst der Polizei ein Kurierdienst ins Laborgebäude Bücklestraße eingerichtet worden, der täglich zweimal die Daten abholte und über das Fernschreibnetz der Polizei weitergab, doch offensichtlich erreichten diese in Stuttgart nicht alle daran interessierten Empfänger. Jedenfalls wurden wir am 7. und 8. Mai, auf dem Höhepunkt der Meßkampagne, sowohl vom Ernährungs- als auch vom Sozialministerium in Stuttgart dringend gebeten, die Meßergebnisse zusätzlich telefonisch durchzugeben, da sie unmittelbar für landesweite Entscheidungen benötigt würden. Schließlich wurden am 8. Mai dem Sozialministerium die Untersuchungsergebnisse aller bis dahin gemessenen Proben über das Telefon mitgeteilt. Die fernschriftlichen Anweisungen der Landesregierung an die Universitäten warfen ein weiteres Schlaglicht auf die Kommunikations- und Organisationsprobleme in der Landeshauptstadt zu jenem Zeitpunkt: Am 6. Mai wurde mittags verfügt, alle Ergebnisse fernschriftlich dem Lagezentrum im Innenministerium vorzulegen, am Abend des gleichen Tages wurde dies widerrufen und die Abfrage der Ergebnisse durch das Ernährungsministerium angekündigt, und am Abend des folgenden Tages wurde schließlich angeordnet, die Untersuchungsergebnisse sowohl dem Lagezentrum im Innenministerium, dem Lagezentrum im Ernährungsministerium als auch dem Sozialministerium in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Die Durchführung dieser Anordnung hätte den Fortgang unserer Untersuchungen stark behindert; sie wurde daher nicht befolgt. Schließlich haben wir in einem am 6. Juni herausgegebenen Zwischenbericht unsere Meßergebnisse nochmals zusammengestellt und den Ministerien vorgelegt.

Strahlenschutz im Landkreis Konstanz

Auch in der zweiten und dritten Maiwoche lag die Strahlenschutz-Vorsorge im Landkreis Konstanz weiterhin in der Hand der Berater-Kommission des Landrats. Es wurden täglich Meßergebnisse bekanntgegeben, Angaben zum Kontaminationsgrad der verschiedenen Gemüsearten gemacht, frühzeitiges Rasenmähen und die Beseitigung des Mähguts auf Deponien empfohlen. Bei Sport und Spiel im Freien wurden keine Einschränkungen mehr für notwendig erachtet, wenn Staubentwicklung vermieden und anschließend gründlich gewaschen wurde. Den Gemüsebauern wurde der Ratschlag erteilt, die Gemüsefelder mit den Pflanzen 25 cm tief umzupflügen, auch den Kleingärtnern wurde ein tiefes Umgraben empfohlen. Ferner wurde die Notwendigkeit von Schutzmaßnahmen beim Filterwechsel an Klimaanlage betont und ab 13. Mai wegen hoher Jod- und Cäsium-Radioaktivität vor Rehfleisch gewarnt und die Verschiebung der Rehbockjagd empfohlen (Südkurier 1986/30, Tab. 1 s. Beilage). Auch nach dem Abklingen der ^{131}Jod -Radioaktivität setzte diese

Kommission in größeren zeitlichen Abständen und kleinerer Besetzung ihre Beratungen fort und veröffentlichte bis zum Ende des Jahres wiederholt Zusammenstellungen von Meßwerten zum Radioaktivitätsgehalt von Lebensmitteln, die in der Bodensee-Region erzeugt wurden oder hier im Handel erhältlich waren (Tab. 2 s. Beilage). Dabei bereiteten insbesondere Fische aus dem Bodensee unvorhergesehene Probleme, da von einigen Proben im Juli der EG-Import-Grenzwert von 600 Bq/kg Gesamt-Cäsium-Aktivität überschritten wurde. In Anlehnung an eine Empfehlung des Bundesgesundheitsministeriums, die EG-Import-Grenzwerte für Cäsium auch bei der Beurteilung von Lebensmitteln aus dem Inland heranzuziehen (MELUF 1987), wurde schwangeren Frauen empfohlen, Zurückhaltung beim Verzehr dieser Fische sowie bei ebenfalls noch höher belastetem Reh- und Schafffleisch zu üben, während für andere Bevölkerungsgruppen und alle anderen Lebensmittel bei normalem Verzehr keine Probleme mehr gesehen wurden (Südkurier 1986/31, Tabelle 2). Dies führte allerdings zu einer Meinungsverschiedenheit mit der Landesregierung, die unter Berufung auf eine entsprechende Empfehlung der Strahlenschutzkommission auch für schwangere Frauen keinerlei Einschränkungen mehr für notwendig erachtete. Durch den Rückgang der Radioaktivität in den Fischen im Laufe des Monats August wurde dieser Konflikt schließlich aus der Welt geschafft. Überraschend hohe ^{131}Jod -Werte traten weiterhin bei Fischen aus Regenrückhaltebecken bei Singen auf: Mitte Mai wurden Spitzenwerte von 5400 Bq/kg, Mitte Juni noch immer bis zu 680 Bq/kg festgestellt, und selbst im Juli wurde noch ^{131}Jod nachgewiesen. Die Stadtverwaltung Singen wurde laufend über die Meßergebnisse informiert. Im Herbst wurde schließlich, diesmal im Einvernehmen mit der Landesregierung und der Strahlenschutzkommission, vor dem Verzehr der hoch kontaminierten Maronenröhrlinge gewarnt und auf die erhöhten Cäsium-Konzentrationen bei Wild aus Oberschwaben und bei Fischen aus kleineren oberschwäbischen Seen hingewiesen. Trotz zahlreicher besorgter Anfragen wurden bei Johannisbeeren keine Einschränkungen empfohlen, deren Gesamt-Cäsium-Aktivität mit 100 bis 200 Bq/kg im Kreis Konstanz auch nicht die Spitzenwerte anderer Regionen erreichte. Bei Importwaren überschritten Heidelbeeren aus Polen, Haselnüsse und schwarzer Tee aus der Türkei den Cäsium-Grenzwert, Schafskäse aus Bulgarien lag nur knapp darunter. Ein letzter zusammenfassender Überblick zur Lebensmittelsituation wurde von dieser Kommission im Dezember 1986 gegeben, wobei darin auch eine durchschnittliche Strahlungsdosis durch die Aufnahme von Radioaktivität mit der Nahrung für die Bevölkerung im Landkreis Konstanz abgeschätzt wurde, die etwa der durch das natürliche radioaktive Isotop $^{40}\text{Kalium}$ verursachten Jahresdosis entsprach (Südkurier 1986/31).

Von der Stadtverwaltung Konstanz wurden am 7. und 8. Mai in einem Großeinsatz aller Sprüh- und Kehrwagen die Straßen und Plätze der Stadt vom radioaktiven Staub befreit (Südkurier 1986/38, siehe Abb. 9). Weiterhin wurde auf den Wiesen und Sportplätzen das Gras geschnitten, um diesen Flächen die Radioaktivität zu entziehen. Vom Turnverein Konstanz wurde die geplante Leichtathletik-Bezirksmeisterschaft auf dem Schänzle-Sportplatz abgesagt und das Training für Jugendliche auf diesem Platz bis zum 11. Mai untersagt. Bürgermeister Dr. Hansen empfahl, Schulsport in dieser Woche nicht im Freien stattfinden zu lassen und bei Regen die Schüler nicht auf den Schulhof zu schicken. Für alle Sportplätze wurde außerdem eine gründliche Bewässerung zur Verhinderung von Staubeentwicklung angeordnet (Südkurier 1986/37). Nachdem am Abend des 6. Mai bei einer öffentlichen Veranstaltung der SPD-Gemeinderatsfraktion im überfüllten Hotel Barbarossa über die aktuelle Lage informiert worden war (Südkurier 1986/37, 39), standen beide Autoren am Mittwoch, dem 7. Mai, gemeinsam mit Landrat Dr. Maus zunächst dem Konstanzer Gemeinderat und anschließend den Bürgermeistern des Landkreises Rede und Antwort (Südkurier 1986/40, 41). Die Regenfälle, die nach sieben trockenen Tagen



Abb. 9 Am 8. Mai wird Konstanz am frühen Morgen vom radioaktiven Staub gereinigt. (Photo: Wolff-Seybold)

schließlich in der Nacht zum 8. Mai niedergingen, enthielten nur noch geringe Spuren von Radioaktivität aus Tschernobyl und brachten damit die Gewißheit, daß aus der Luft keine weiteren Kontaminationen zu erwarten waren.

In der Öffentlichkeit herrschte in diesen Tagen Anfang Mai weiterhin großes Interesse an allen Fragen, die mit den gesundheitlichen Wirkungen radioaktiver Strahlung und den Möglichkeiten zum Schutz vor Strahlung zusammenhingen. Mit einer Empfehlung zu einer vorbeugenden Gabe von Jod an Kleinkinder in homöopathischen Dosen von 100 bis 200 Mikrogramm pro Tag löste der Leiter der Kinderklinik Konstanz am 5. Mai einen Ansturm auf Kinderärzte und Apotheken aus (Südkurier 1986/32, 37). Der Strahlenschutz-Beauftragte der Fakultät für Physik der Universität, Dr. von Eynatten, verglich die Bodenstrahlung in Konstanz mit derjenigen von einer zusätzlichen Röntgenaufnahme (Südkurier 1986/33), und der Strahlenbiologe Prof. Stark gab im Audimax der Universität Einblick in strahlenbiologische Prozesse und Verfahren zur Abschätzung möglicher gesundheitlicher Spätfolgen (Südkurier 1986/34, 35).

Auf der Insel Reichenau verdichtete sich nach dem Vermarktungsverbot vom 5. Mai zunehmend die Gewißheit, daß die Frühjahrsernte an Freilandblattgemüse vernichtet werden müsse. Der Markt für Gemüse war in diesen Tagen ohnehin zum Erliegen gekommen (Eiermann 1986). Bei einer Demonstration der Gemüsebauern auf der Insel am 9. Mai verkündete schließlich die Gemüsegenossenschaft, daß das Freilandgemüse auf den Feldern untergepflügt wird, und forderte eine angemessene Entschädigung (Südkurier 1986/36). Eine geplante Traktorendemonstration auf den Konstanzer Rheinbrücken konnte nur mit Mühe abgewendet werden (Südkurier 1986/43). Die Konstanzer Innenstadt erlebte schließlich am Samstag, dem 11. Mai, eine eindrucksvolle Demonstration, als etwa 1500 Menschen gegen die ihrer Meinung nach »unverantwortliche Kernenergiepolitik in Ost und West« protestierten (Südkurier 1986/42).

Informationen aus der Sowjetunion

In der zweiten Maiwoche wurden allmählich auch die Informationen aus der Sowjetunion konkreter und damit glaubwürdiger. Offensichtlich stellten sich dabei anfängliche Sensationsmeldungen über Tausende von Toten als falsch heraus. Anlässlich eines Besuchs in der Bundesrepublik erklärte am 4. Mai der damalige Parteichef von Moskau, Jelzin, aus einer Sperrzone von 30 km seien etwa 50000 Menschen evakuiert worden, und 200 Personen würden wegen Strahlenverletzungen behandelt. Durch den Abwurf von Sand, Bor und Blei aus Hubschraubern sei das Feuer fast völlig gelöscht worden und die Kernspaltung sei gestoppt. Spezialeinheiten der Armee würden zu Aufräumarbeiten eingesetzt werden; in Kiew sei das Leben normal (Südkurier 1986/44, Süddeutsche Zeitung 1986/6). Am 6. Mai wurden in Moskau bei einer Pressekonferenz weitere Einzelheiten bekanntgegeben: Die Bevölkerung von Pripjat sei am 26. April im Verlauf von 14 Stunden nach der Explosion evakuiert worden, die gesamte Aktion sei innerhalb von vier Stunden durchgeführt worden. Von den 208 Strahlenverletzten befänden sich 18 in einem kritischen Zustand (Süddeutsche Zeitung 1986/7). Es wurde eingeräumt, daß das Ausmaß der Katastrophe anfangs unterschätzt worden war, daß die Situation weiterhin schwierig sei und Emissionen radioaktiver Partikel stattfinden würden. Es wurde auch der genaue Termin der Explosion genannt – am 26. 4. um 1.23 Uhr Ortszeit –, die Kettenreaktion sei dabei unterbrochen worden. Die Strahlungsintensität (vermutlich die Gammadosisleistung) wurde mit 15 mrem pro Stunde in Tschernobyl und 0,2 mrem pro Stunde in Kiew angegeben; sie wäre demnach in Kiew zu diesem Zeitpunkt nur etwa doppelt so hoch gewesen wie in Konstanz (Südkurier 1986/45). Im Nachhinein erscheint diese zunächst von uns angezweifelte Angabe durchaus glaubhaft, da aufgrund der Wetterlage die Millionenstadt von den Emissionen der ersten Tage, die Konstanz erreichten, weitgehend verschont geblieben war.

Nach Drehung des Windes verursachten die Emissionen der folgenden Tage allerdings doch noch eine stärkere Kontamination von Kiew: Am 8. Mai gab der Gesundheitsminister der Ukraine, Romanenko, eine Erhöhung der Radioaktivität in Kiew bekannt, warnte vor dem Baden in offenen Gewässern und empfahl, zu Hause feucht Staub zu wischen (Stuttgarter Zeitung 1986/8, Südkurier 1986/46). Obwohl er darin insgesamt keine Beeinträchtigung des normalen Lebens sehen wollte und Trinkwasser für unbedenklich erklärte, wurden doch Anweisungen zur bevorzugten Abreise von Kindern aus Kiew und Umgebung gegeben und Ferienlager rund um Moskau wurden für diese Kinder freigehalten (Stuttgarter Zeitung 1986/8). Lokale Rundfunk- und Fernsehstationen riefen am gleichen Tag die Bewohner von Kiew auf, Gemüse zu waschen, Fenster nicht zu öffnen und zu Hause zu bleiben (Südkurier 1986/46). Bewohner von Kiew berichteten gegenüber Auslandskorrespondenten von Radioaktivität, die in den Haaren nachgewiesen worden sei, und von der Empfehlung des lokalen Rundfunks, Kopftücher zu tragen und zu Hause die Schuhe abzuwaschen (Südkurier 1986/47). Das Erziehungsministerium in Kiew empfahl wenig später den Kindern, in den Häusern zu bleiben und täglich die Haare zu waschen (Südkurier 1986/49). In Moskau wurde am 8. Mai ein wachsender Zustrom von Frauen und Kindern aus Kiew in zahlreichen Sonderzügen und Flugzeugen registriert (Frankfurter Allgemeine 1986/2). Die Empfehlungen in Kiew waren eindeutig darauf ausgerichtet, die Aufnahme von radioaktiven Staubpartikeln in den Körper zu verhindern, die in Kiew den Hauptbestandteil der Radioaktivität bildeten (siehe Abb. 24 und Kapitel 9). Diesem Zweck diene offensichtlich auch das Abspritzen der Straßen von Kiew am 9. Mai (Stuttgarter Zeitung 1986/7). Unklar bleibt, inwieweit die doch weitreichende Empfehlung, zu Hause zu bleiben und die Fenster zu schließen, das öffentliche Leben und das Arbeitsleben in Kiew in diesen Tagen beeinflusst haben. Vom Vorsitzenden der

sowjetischen Nachrichtenagentur Nowosti, Falin, wurde dazu erklärt, die Strahlungsintensität in Kiew hätte das Dreißigfache des natürlichen Wertes, also etwa 250 Mikrorem pro Stunde Gammadosisleistung und damit etwa die auch in Österreich gemessenen Spitzenwerte, erreicht, es hätte vorübergehend schulfrei gegeben und es seien Vorsichtsmaßnahmen beim Genuß von Frischmilch und Gemüse empfohlen worden (Spiegel 1986/1). Für 250 000 Schulkinder aus Kiew und Umgebung wurden die Sommerferien auf den 15. Mai vorverlegt und sie wurden in Ferienlager geschickt (Südkurier 1986/48). Auch Eltern, die ihre Kinder nicht in den staatlichen Ferienlagern unterbringen wollten, wurden aufgefordert, sie aus Kiew wegzuschicken; Eltern mit Kleinkindern erhielten die amtliche Genehmigung, Kiew zu verlassen (Frankfurter Allgemeine 1986/3).

Von der Unglücksstelle selbst wurde über fortgesetzte Abwürfe von Bedeckungsmaterial, vom Bau eines Tunnels unter dem Reaktor und von der Aufschüttung von Erdwällen an den Ufern des Flusses Pripjat zur Vermeidung von Abschwemmungen von Radioaktivität berichtet (Südkurier 1986/50, Frankfurter Allgemeine 1986/3). Weitere Einblicke in die Situation brachte ein Besuch des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation IAEA, Blix, und des IAEA-Sicherheitsexperten Rosen in der Unglücksregion am 9. Mai, die die Reaktorrüine mit dem Hubschrauber überflogen (Südkurier 1986/48, Stuttgarter Zeitung 1986/9). In diesem Zusammenhang wurden erstmals auch Luftaufnahmen vom inzwischen zugeschütteten Krater, den die Explosion in den Reaktorkern gerissen hatte, vom Fernsehen verbreitet. Blix und Rosen teilten aus der Sowjetunion mit, der Brand im Reaktor sei gelöscht, und es gebe lediglich einen leichten Rauchaustritt. Die Temperatur im Reaktorkern habe sinkende Tendenz, ein Schmelzprozeß finde nicht statt, und ein Eindringen des Reaktorkerns ins Erdreich könne zwar noch nicht völlig ausgeschlossen werden, sei aber unwahrscheinlich. Es sei geplant, die Ruine in Beton einzugießen. Der benachbarte Reaktorblock 3 sei zwar leicht beschädigt, doch die Kühlung funktioniere gut. Ferner sei die tägliche Übermittlung von Meßdaten an die IAEA in Wien vereinbart worden. Die Strahlungsintensität auf dem Reaktorgelände wurde mit 36 mrem pro Stunde angegeben (Südkurier 1986/48, Stuttgarter Zeitung 1986/9, Frankfurter Allgemeine 1986/3). Zur Verhinderung des Durchschmelzens des Reaktorkerns wurde von sowjetischer Seite der Bau eines Betonmantels unter dem Reaktor in Angriff genommen (Südkurier 1986/50). Am 12. Mai wurden schließlich Einzelheiten über die Evakuierung bekannt, die erst neun Tage nach dem Unfall vollständig abgeschlossen war: Nach diesen Angaben wurden 92 000 Menschen und 34 000 Stück Vieh aus der 30-km-Sperrzone umgesiedelt; die Zahl der Toten hatte sich zu diesem Zeitpunkt auf vier erhöht (Südkurier 1986/49). Ab Mitte Mai brachten die Nachrichten aus dem Unglücksgebiet keine wesentlichen neuen Erkenntnisse mehr, bis die Sowjetunion im August 1986 vor der IAEA in Wien eine umfangreiche Dokumentation zum Unfallhergang vorlegte, auf die im folgenden Kapitel eingegangen wird (INSAG 1986). Insgesamt wurden 135 000 Menschen evakuiert, und das Unglück forderte 31 unmittelbare Todesopfer. In Kiew erreichte die Gammadosisleistung am 10. Mai 440 Mikrorem pro Stunde und damit das Vierfache des Höchstwertes von Konstanz. Da die Strahlungsintensität wegen des größeren Anteils langlebiger Isotope in Kiew langsamer zurückging, war die externe Strahlungs-dosis der Bevölkerung mit 400 mrem im Jahr 1986 etwa zehnmal höher als in Konstanz (SSK 1987). Der ¹³¹Jodgehalt der Milch erreichte in den im Nordwesten an die Sperrzone angrenzenden Gebieten Werte von mehr als 1 000 000 Bq/l, der Grenzwert in der Sowjetunion betrug 3700 Bq/l (SSK 1987). Im Herbst 1986 wurden die vom Unglück nicht direkt betroffenen Blöcke 1 und 2 der Kraftwerksanlage wieder in Betrieb genommen; Block 3 war wieder in einen betriebsfähigen Zustand versetzt worden. Die um Block 4 errichtete Betonverschalung war im November 1986 fertiggestellt worden (SSK 1987).

Europa war betroffen

Nachdem bis zum 5. Mai weite Teile Europas von radioaktiven Luftmassen überquert worden waren, wurden in den meisten Ländern auch Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor der radioaktiven Strahlung ergriffen. Auf die Reaktionen in unseren Nachbarländern Österreich und Schweiz soll im folgenden Abschnitt näher eingegangen werden. Außerhalb der Sowjetunion war Polen neben Rumänien und Schweden am stärksten betroffen. In den an die Sowjetunion angrenzenden Gebieten wurden frühzeitig Jod-Tabletten an die Bevölkerung verteilt. Milch von Kühen, die mit Grünfutter versorgt wurden, durfte nicht in den Handel, Eltern wurden aufgefordert, ihre Kinder nicht in Sandkästen, Wiesen und Gewässern spielen zu lassen und das Gemüse sollte gründlich gewaschen werden. Nach anfänglichem Zögern wurde die Bevölkerung dann relativ offen über die Situation informiert (Süddeutsche Zeitung 1986/8). Schweden ordnete am 2. Mai an, Kühe in den Ställen zu lassen und nicht mit frischem Grün zu füttern. Später bereitete die Cäsium-Anreicherung in Rentieren erhebliche, noch heute fortbestehende Probleme. In Rumänien wurde im Rundfunk vor dem Verzehr von Gemüse gewarnt, und Kindern wurde geraten, das Haus nicht zu verlassen; in einigen Städten wurden Jod-Tabletten verteilt (Süddeutsche Zeitung 1986/8). Auch in Ungarn, Jugoslawien und Griechenland wurden Vorsorgemaßnahmen ergriffen (Spiegel 1986/2). Italien reagierte auf die Anfang Mai erfolgte Ablagerung von Radioaktivität mit einem Verkaufsverbot für Blattgemüse und Kohl und dem Verbot von Frischmilch für Kinder unter zehn Jahren und schwangere Frauen (Süddeutsche Zeitung 1986/8). In den Niederlanden wurde der Weideabtrieb des Viehs angeordnet, in Belgien empfohlen. Keine offiziellen staatlichen Reaktionen gab es in der Tschechoslowakei, in der DDR sowie in Frankreich. Der Ministerrat der Europäischen Gemeinschaft beschloß am 6. Mai, die Einfuhr von frischen Lebensmitteln aus den osteuropäischen Ländern, mit Ausnahme der DDR, bis zum 31. Mai zu unterbrechen. Eine Einigung über ¹³¹Jod-Grenzwerte kam in der EG nicht zustande. Allerdings wurden am 31. Mai 1986 Grenzwerte für die Einfuhr von Lebensmitteln aus Drittländern in Höhe von 370 Bq/kg ¹³⁴Cäsium und ¹³⁷Cäsium für Milch und Kleinkindernahrung und 600 Bq/kg für die übrigen Lebensmittel beschlossen (SSK 1987).

Diese Grenzwerte waren damit auch für Importe in die Bundesrepublik, z. B. aus der Schweiz über die Konstanzer Grenzübergänge, verbindlich. Die Strahlenschutzkommission sah aber in ihrer 4. Empfehlung zum Reaktorunfall von Tschernobyl wegen der insgesamt niedrigen Kontamination des Warenkorbs keine Notwendigkeit, diese Werte auch für inländische Nahrungsmittel als Richtwerte vorzuschreiben (SSK 1987). Das Bundesgesundheitsministerium hingegen empfahl, diese Grenzwerte auch zur Beurteilung von Lebensmitteln aus dem Inland und den EG-Ländern heranzuziehen (MELUF 1987). Zuvor hatte die Strahlenschutz-Kommission bereits in ihrer 3. Empfehlung vom 16. Mai die möglichen zusätzlichen Strahlungsdosen durch Nahrungsmittel abgeschätzt und festgestellt, daß sie nicht wesentlich die Jahresdosen durch natürliche radioaktive Strahlung überschreiten würden. Damit wurde die Zurückhaltung der Strahlenschutzkommission bei weiteren Empfehlungen und Maßnahmen begründet. In diesem Zusammenhang wurden auch der Verwendung von kontaminierten Klärschlämmen in der Landwirtschaft keine Bedenken entgegengestellt. Ein letztes Mal sprach die Strahlenschutzkommission am 25. September 1986 Empfehlungen im Zusammenhang mit dem Tschernobyl-Unfall aus (SSK 1987). Darin wurde Zurückhaltung bei Waldpilzen, insbesondere bei Maronenröhrlingen, aus höher kontaminierten Gebieten Süddeutschlands angeraten. Als Folge der Winterfütterung mit kontaminierten Futtermitteln wurde in Süddeutschland eine Dosis zwischen 5 und 15 mrem im Bevölkerungsmittel erwartet, die zwar als unerheblich angesehen wurde, aber trotzdem zu der Anregung Anlaß bot,

Möglichkeiten zur Verminderung der Kontamination von Nahrungsmitteln bei der Fütterung zu prüfen. Obwohl auch die erhöhte Cäsium-Aktivität bei Fischen aus einigen Binnenseen und bei Wild aus einigen Regionen des Landes genannt wurde, wurde die bei üblichen Verzehrsmengen dadurch verursachte Dosis als unerheblich angesehen und keine Empfehlung ausgesprochen (SSK 1987).

Die Landesregierung von Baden-Württemberg bewegte sich in ihrem Vorgehen weitgehend innerhalb des von der Strahlenschutzkommission vorgegebenen Rahmens, ging aber in ihren zunächst täglichen, ab Juni dann wöchentlichen Lageberichten weitaus detaillierter auf die aufgeworfenen Probleme ein (MELUF 1987). Zusammen mit diesen Lageberichten wurden auch sämtliche Meßdaten veröffentlicht. Gemeinsam mit den Landesregierungen von Rheinland-Pfalz und Hessen wurde am 8. Mai in einer Erklärung empfohlen, Freilandblattgemüse, das bis zum 11. Mai erntereif sei, unterzupflügen, und es wurde gleichzeitig eine angemessene Entschädigung der Erzeuger unter Berücksichtigung von Marktverlusten in Aussicht gestellt. Eine konsequente Beschlagnahme von Freilandblattgemüse auf den Märkten fand in Baden-Württemberg allerdings nur am Montag, dem 5. Mai, statt. Anschließend wurde nur noch diejenige Ware aus dem Verkehr gezogen, die sich bei der Messung mit dem Kontaminationsmonitor als belastet erwies (Stuttgarter Zeitung 1986/10). Am 20. Mai wurden schließlich alle Beschränkungen auf dem Gemüse-sektor aufgehoben. In dieser gemeinsamen Erklärung der drei benachbarten Bundesländer vom 8. Mai wurde weiterhin den Landwirten der Weideauftrieb und die Grünfütterung untersagt und den Verbrauchern wurde vom Kauf von Milch ab Hof abgeraten. Bei Futtermangel wurde die Umstellung auf Kraftfutter und Stroh empfohlen und ein Futtermittelaustausch innerhalb der Gemeinden angeregt. Erst am 13. Mai wurden der Weideauftrieb und die Grünfütterung, zunächst nördlich der Donau und unterhalb von 600 m Höhenlage, ab 15. Mai schließlich im gesamten Land, freigegeben. Auch den Kleingärtnern wurde empfohlen, erntereifes Freilandblattgemüse unterzugraben oder zu kompostieren und dann die Frühjahrsbestellung wie gewohnt durchzuführen. Es sollte aber nicht mit altem Regenwasser gegossen werden; die Regentonnen sollten geleert werden. Keine Einwände wurden gegen das Mähen des Rasens und das Kompostieren des Schnittguts erhoben. Bei Sport und Spiel im Freien wurde in voller Übereinstimmung mit der Strahlenschutzkommission keine Einschränkung empfohlen; lediglich zu Beginn wurde noch eine gründliche Körperreinigung angeraten. Beim Filterwechsel von Klimaanlage sollten Strahlenschutz-Vorkehrungen getroffen werden, die Entsorgung der Filter sollte allerdings als gewöhnlicher Müll erfolgen. Hinsichtlich der Nutzung von Klärschlamm auf landwirtschaftlichen Flächen sah auch die Landesregierung bei Einhaltung der Höchstmengen der Klärschlammverordnung kein Problem. Die auch von uns vorgebrachte Anregung, hoch kontaminierte Futtermittel aus dem ersten Grasschnitt aus dem Verkehr zu ziehen und als Müll zu beseitigen, wurde von der Landesregierung am 15. Mai abgelehnt; statt dessen wurde die übliche Futterkonservierung empfohlen. Auch die Strahlung aus Heuschobern und Grassilos wurde bei maximal 60 Mikrogramm pro Stunde Gammadosisleistung als unbedenklich bezeichnet. In bezug auf Fleisch wurden von der Landesregierung allerdings einige Regelungen getroffen, obwohl die Strahlenschutzkommission weder Grenzwerte für Fleisch festgelegt noch Empfehlungen ausgesprochen hatte. So wurde am 10. Mai empfohlen, Lämmer, Weideschafe und Mastrinder, die Grünfutter erhalten hatten, in den nächsten vier bis sechs Wochen nicht zu schlachten. An die Fleischschau erging am 11. Mai der Erlaß, bei Rindern, die Grünfutter aufgenommen hatten, die Schilddrüse zu beseitigen. Geflügel sollte im ganzen Land in den Ställen gehalten werden, und Kaninchen sollten kein frisches Grünfutter erhalten. Am 12. Mai wurde der Beginn der Rehwildjagd um vier Wochen verschoben, und es wurde eine Untersuchungspflicht für Unfallwild angeordnet, die am 14. Mai sogar in eine

Aufforderung zur Abgabe von Unfallwild beim nächsten Schlachthof umgewandelt wurde. Während am 12. Mai Weideschafe vorübergehend für unbedenklich erklärt wurden, wurde schwangeren Frauen und stillenden Müttern am 16. Mai empfohlen, auf den Verzehr von Fleisch von Weideschafen sowie von Wild zu verzichten. Am 23. Mai wurden schließlich alle Einschränkungen bei Fleisch, Wild und Fisch wieder aufgehoben; auch die Bedenken gegen den Ab-Hof-Verkauf von Milch wurden an diesem Tag zurückgenommen. Am 12. Juni wurden schließlich alle für schwangere Frauen empfohlenen Einschränkungen wieder aufgehoben. Fische aus dem Bodensee wurden trotz zunehmender Überschreitungen des EG-Import-Grenzwerts als gesundheitlich unbedenklich bezeichnet und – im Unterschied zur Stellungnahme der Berater-Kommission des Landrats – auch für schwangere Frauen als uneingeschränkt verzehrbar eingestuft. Nachdem somit im Sommer 1986 keinerlei Empfehlungen mehr wirksam waren, veranlaßten ansteigende Cäsiumwerte, am 10. September zur Zurückhaltung bei Waldpilzen aufzufordern, und am 30. September bei Süßwasserfischen aus stehenden Gewässern und bei Wild aus Gebieten im Südosten des Landes eine Beschränkung auf übliche Verzehrsmengen anzuraten. In der Folgezeit wurden zu diesen Problembereichen allerdings nur noch die entsprechenden Stellungnahmen der Strahlenschutzkommission wiedergegeben. Im Hinblick auf die bevorstehende Verwendung kontaminierter Futtermittel bei der Winterfütterung wurden im Sommer in Zusammenarbeit mit den Autoren Fütterungsversuche bei der Staatlichen Lehr- und Versuchsanstalt für Viehhaltung in Aulendorf durchgeführt. Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Versuche wurden Fütterungsempfehlungen an die Landwirte herausgegeben, mit dem Ziel, den Anteil des ersten Grasschnittes bei der Fütterung von Milchkühen so gering wie möglich zu halten. Eine umfassende Kontrolle der Rohmilch wurde ab November 1986 eingeführt, und die Molkereien verpflichteten sich, nur die am geringsten kontaminierte Rohmilch zur Trinkmilchherstellung zu verwenden. Diese Vorsorgemaßnahme erwies sich als sehr erfolgreich: im gesamten Land konnte die Cäsiumkontamination der Trinkmilch im Winterhalbjahr 1986/87 unter 40 Bq/l gehalten werden (siehe auch Kapitel 6).

Obwohl die jeweiligen Stellungnahmen nicht abgestimmt waren, ergaben sich Unterschiede zwischen der Landesregierung und der Berater-Kommission des Landrats lediglich bei der Bewertung der Bodenseefische im Juni und Juli 1986 sowie bei den Empfehlungen zur Beseitigung von Mähgut des Rasenschnittes und von Luftfiltern aus Klimaanlageanlagen. Im Hinblick auf das Verhalten im Freien enthielten die Äußerungen der Berater-Kommission anfangs stets den Zusatz, Staubentwicklung möglichst zu vermeiden. Angesichts der im Bodenseeraum durchweg relativ hohen Kontamination der Klärschlämme (siehe Kapitel 7) wurde den Gemeinden des Landkreises geraten, nach Möglichkeit die Klärschlämme zu pressen und auf der Deponie Böhringen-Rickelshausen einzulagern. Diese Unterschiede betrafen damit überwiegend Detailfragen, die eng mit den lokalen Gegebenheiten und Besonderheiten zusammenhingen.

Reaktionen in den Nachbarländern Österreich und Schweiz

Obwohl der gesamte Bodenseeraum als geographische Einheit gleichermaßen vom radioaktiven Fallout aus Tschernobyl betroffen wurde, lösten die verschiedenen Strahlenschutz-Konzeptionen in den Anliegerstaaten des Bodensees unterschiedliche Reaktionen aus.

Von allen mitteleuropäischen Ländern wurde Österreich zuerst und mit am stärksten von der radioaktiven Wolke aus Tschernobyl betroffen; $^{137}\text{Cäsium}$ -Bodenkontaminationen von 40 kBq/m^2 waren vielerorts anzutreffen, an einzelnen Stellen wurden bis

75 kBq/m² gemessen (ÖUBA 1986). Die maximalen Gamma-Dosisleistungen erreichten im Raum Salzburg am 1. und 2. Mai 1986 bis zu 250 Mikrorem pro Stunde; in Dornbirn wurde am 1. Mai ein Spitzenwert von 35 Mikrorem pro Stunde registriert (ÖUBA 1986). Insgesamt hatte die österreichische Bundesregierung, vertreten durch den Minister für Gesundheit und Umweltschutz, die umfangreichsten Maßnahmen zum Strahlenschutz aller mitteleuropäischen Staaten ergriffen (Zeit 1986). Entscheidende Voraussetzung hierfür war das österreichische Strahlenfrühwarnsystem, das aus einem flächendeckenden Netz von 336 Meßstationen für Gamma-Ortsdosisleistung besteht, die regelmäßig Meßdaten in die Warnzentralen übermitteln. Allein im Bundesland Vorarlberg befinden sich 17 Meßstationen. Die Ausbreitung der radioaktiven Luftmassen über Österreich sowie die Entstehung von Inseln hoher lokaler Kontamination im Zusammenhang mit Regenfällen wurden von diesem System mit hoher zeitlicher und räumlicher Auflösung registriert (ÖUBA 1986), so daß ohne Zeitverzug und regional angepaßt reagiert werden konnte. Bestandteil dieses Frühwarnsystems ist ferner ein Maßnahmen-Katalog, der für verschiedene Strahlungsintensitäten – insgesamt sind acht Warnpegel festgelegt – abgestufte Schutzmaßnahmen vorsieht. Es ist erstaunlich, daß ausgerechnet ein Land, das nicht zu den Nutzern der Kernenergie gehört, ein derart umfassendes Vorsorgekonzept funktionsbereit hatte, das durch den Tschernobyl-Unfall einer ersten Bewährungsprobe unterzogen wurde.

Dieser Maßnahmen-Katalog wurde von der österreichischen Bundesregierung auch weitgehend in die Tat umgesetzt. Nachdem am 29. April mittags eine erste Erhöhung der Dosisleistung registriert worden war, wurden gammaspektroskopische Analysen von Wischproben vom Linienflugzeug aus Moskau durchgeführt, die einen ersten Anhaltspunkt über die Isotopenzusammensetzung ergaben. Analysen der Luftradioaktivität wurden auch frühzeitig hinsichtlich der Isotope ⁹⁰Strontium, ⁸⁹Strontium, ²³⁹Neptunium und ²³⁹Plutonium durchgeführt und ergaben niedrige Werte, z. B. 4 % Aktivitätsanteil für ⁹⁰Strontium bezogen auf ¹³⁷Cäsium (ÖUBA 1986). Als dann am frühen Morgen des 30. April in Kärnten mit einer Gamma-Dosisleistung von 100 Mikrorem pro Stunde der Warnpegel 3 erreicht worden war, wurde um 7 Uhr über den Rundfunk Kindern und schwangeren Frauen in diesem Bundesland empfohlen, in den Häusern zu bleiben. Diese Empfehlung wurde um 13 Uhr wieder aufgehoben, nachdem Regenfälle die Radioaktivität in der Luft ausgewaschen hatten. Dafür wurde nun in ganz Österreich vor dem Verzehr von Frischgemüse gewarnt und empfohlen, auf Weideaubtrieb und Grünfütterung von Milchvieh zu verzichten, Staubkontakt zu vermeiden, Kinder nicht in Sandkästen spielen zu lassen und sich häufiger als sonst zu waschen. Hubschrauberstaffeln des Bundesheeres wurden zum Probentransport eingesetzt; 700 Milchproben wurden auf diese Weise täglich in die Labors gebracht. Als sich in der Nacht zum 1. Mai der Anstieg der Luftradioaktivität nicht weiter fortsetzte und eine Winddrehung erwartet wurde, wurde die vorbereitete Empfehlung, am 1. Mai die Häuser nicht zu verlassen, nicht ausgegeben. Es wurden aber am 1. Mai die Empfehlungen des Vortags ergänzt um die Aufforderung, Kinder nicht im Freien spielen zu lassen und Zisternenwasser nicht zu trinken. Gleichzeitig wurde vor der Einnahme von Jod-Tabletten gewarnt. Am 2. Mai wurde schließlich ein Grenzwert von 370 Bq/l ¹³¹Jod für Milch festgelegt, wobei für Molkereien ein Richtwert von 185 Bq/l ¹³¹Jod vorgegeben wurde, oberhalb dessen Milch nicht in den Handel gebracht werden sollte. Wiederum einen Tag später wurde ein Einfuhrverbot für Milch, Obst und Gemüse aus Ländern in Ost- und Südosteuropa verhängt (gültig bis zum 22. Mai 1986), ein Verbot des Weideauftriebs und der Grünfütterung ausgesprochen (bis zum 7. Mai), und es wurde vor dem Direktkauf von Milch ab Hof gewarnt (ÖUBA 1986). Sportveranstaltungen auf Rasen wurden am 5. Mai bis auf weiteres untersagt (Thurgauer Volksfreund 1986/1). In der Folgezeit kamen ein Verkaufsverbot von Freilandblattgemüse (vom 5. bis 20. Mai),

von Schaf- und Ziegenmilch (vom 8. Mai bis 15. Juli), ein Wildabschlußverbot (vom 15. Mai bis 15. Juni), ein Verbot der Verfütterung von Molke an Schweine und Kälber (ab 17. Juni) sowie das Verbot der landwirtschaftlichen Nutzung von Klärschlämmen aus den Monaten Mai bis Juli 1986 hinzu (ab 17. Juli). In der ersten Juni-Woche wurden Grenzwerte für den Cäsium-Gehalt in Lebensmitteln festgelegt, die zwischen 111 Bq/kg $^{137}\text{Cäsium}$ bei Gemüse, 185 Bq/l $^{137}\text{Cäsium}$ bei Milch – mit einem Richtwert für Molkereien von 74 Bq/l – und 592 Bq/kg $^{137}\text{Cäsium}$ und $^{134}\text{Cäsium}$ bei Rindfleisch und Wild lagen und somit in gewisser Weise die üblichen Verzehrsmengen der verschiedenen Nahrungsmittel berücksichtigten. Erwähnenswert ist ferner, daß auch nach der Aufhebung aller Beschränkungen bei Wildbret am 15. Juli 1986 schwangeren Frauen, stillenden Müttern und Kleinkindern weiterhin empfohlen wurde, Wildbret nur selten zu verzehren bzw. darauf ganz zu verzichten. Am 21. Mai 1986 wurde den Landwirten empfohlen, den ersten Grasschnitt möglichst frühzeitig vorzunehmen und getrennt zu lagern. Aufgrund der guten Kenntnisse der kleinräumigen Variation der Radioaktivitätsablagerungen konnten diese Maßnahmen und Empfehlungen lokal auch ausgesetzt bzw. ergänzt und somit den örtlichen Gegebenheiten angepaßt werden (ÖUBA 1986).

Die ergriffenen Schutzmaßnahmen und die Grenzwerte wurden aus der österreichischen Strahlenschutz-Verordnung begründet, die, wie in der Bundesrepublik, eigentlich den Betrieb kerntechnischer Anlagen regelt, deren Dosisgrenzwerte für Einzelpersonen nun aber auch als Richtwerte für die Gesamtbevölkerung herangezogen wurden. Allerdings waren diese Grenzwerte höher angesetzt als in der deutschen Strahlenschutz-Verordnung; zulässig sind in Österreich beispielsweise 167 mrem pro Jahr Ganzkörperdosis und 1000 mrem Schilddrüsendosis im Vergleich zu 60 mrem bzw. 90 mrem nach der deutschen Strahlenschutz-Verordnung. Der Erfolg der ergriffenen Maßnahmen war offensichtlich: Trotz der durchweg hohen Graskontamination blieben die Tagesmittelwerte der in den Handel abgegebenen Milch meist unter 250 Bq/l ^{131}Jod , wobei die höchsten Werte in vielen Bundesländern erst am 20. Mai nach Aufhebung des Grünfütterungsverbots auftraten. Das Bundesland Vorarlberg gehörte dabei zu den vergleichsweise schwächer betroffenen Regionen; tatsächlich war auch am Bodensee der österreichische Uferbereich am geringsten belastet. Nachdem die Bodenseefische im Juni 1986 für kurze Zeit die österreichischen Grenzwerte erreicht hatten, kam es zur Kontaktaufnahme zwischen der Vorarlberger Landesregierung und uns. Es fand von diesem Zeitpunkt an ein direkter Austausch sämtlicher Meßdaten statt, was sicher auch ein Beispiel für unkomplizierte Zusammenarbeit über die Ländergrenzen hinweg darstellte.

Erheblich anders gestaltete sich das Vorgehen in der Schweiz, dem eine Strahlenschutz-Konzeption zugrunde lag, die weitgehend den Vorgaben der Internationalen Strahlenschutz-Kommission mit einer unteren Eingreifschwelle für Schutzmaßnahmen von 500 mrem Gesamtkörperdosis entsprach (Huber et al. 1986, Thorne 1986). Während die Schweizer Kommission für AC-Schutz noch am 29. April 1986 verlauten ließ, daß aufgrund der Wetterlage keine Gefahr bestehe, daß die radioaktive Wolke in die Schweiz getrieben werde (Thurgauer Volksfreund 1986/2), wurde von der Frühwarnstation auf dem Weißfluhjoch bei Davos bereits in der folgenden Nacht ein Anstieg der Radioaktivität in der Luft registriert (Völkle et al. 1986/1) und am 30. April gegen 12 Uhr Radioaktivitätsalarm ausgelöst (Süddeutsche Zeitung 1986/3). Die Niederschläge am Abend des 30. April betrafen vor allem die Kantone St. Gallen und Thurgau. Das Niederschlagsgebiet reichte etwa bis zum Zürichsee und Walensee, sparte aber das Rheintal und Graubünden weitgehend aus (Völkle et al. 1986/1, Czarnecki et al. 1986). Trotz der Erhöhung der Gammadosisleistung auf 100 Mikrorom pro Stunde am Bodenseeufer (HSK 1986, Honnegger et al. 1986) und der Kontamination von Boden und Bewuchs sah aber die Eidgenössische Kommission zur Überwachung der Radioaktivität am Donnerstag, dem

1. Mai, noch keinen Anlaß zu besonderen Vorsichtsmaßnahmen (Thurgauer Volksfreund 1986/3). Am 2. Mai erging schließlich die Weisung an den Kanton Thurgau, die Radioaktivität in der Milch beim Eidgenössischen Institut für Reaktorforschung in Würenlingen untersuchen zu lassen (Thurgauer Volksfreund 1986/4). Der Konsum von Milch und anderen Lebensmitteln wurde jedoch von der Kommission für AC-Schutz für gefahrlos erklärt und auf Empfehlungen an die Bevölkerung wurde weiterhin verzichtet (Thurgauer Volksfreund 1986/5). Erst am 3. Mai, nach einem deutlichen Anstieg des Strahlenpegels im Tessin infolge von Regenfällen auf nahezu 200 Mikrorem pro Stunde, wurde empfohlen, zur individuellen Reduktion der Strahlendosis kein Wasser aus Zisternen zu trinken, die Frischmilch bei Kindern unter 2 Jahren und schwangeren Frauen durch Milchpulver zu ersetzen und frisches Blattgemüse gründlich zu waschen (Thurgauer Volksfreund 1986/6). Am Montag, dem 5. Mai, als diese Empfehlungen in der Presse erschienen, wurde auch ausführlich über die Informationsveranstaltung an der Universität Konstanz sowie über die von uns vorgeschlagenen Vorsichtsmaßnahmen berichtet (Thurgauer Volksfreund 1986/7,8). Nachdem am 5. und 6. Mai die Radioaktivität im Tessin weiter angestiegen war, wurde die Empfehlung an Kleinkinder und schwangere Frauen auch auf Blattgemüse ausgedehnt und es wurde auf die Überschreitung des in der Schweiz geltenden Grenzwerts von 3700 Bq/l ^{131}Jod bei Schafsmilch hingewiesen (Thurgauer Volksfreund 1986/9). Für Milch aus der Ostschweiz wurde ein ^{131}Jod -Gehalt von rund 1000 Bq/l veröffentlicht (Thurgauer Volksfreund 1986/9), am 9. Mai noch ein Wert von 700 Bq/l ^{131}Jod (Thurgauer Volksfreund 1986/10). Der Milchabsatz ging um etwa 30 % zurück (Thurgauer Volksfreund 1986/11). Das zur Ernte anstehende Freilandgemüse wurde zwar vorsorglich erfaßt und nach Art und Anbauweise klassifiziert (Thurgauer Volksfreund 1986/11), es wurde aber nicht in die Vermarktung eingegriffen. Dagegen wurde in der Presse ausführlich über die Vernichtung von Gemüse auf der Insel Reichenau berichtet (Thurgauer Volksfreund 1986/12,13). Zu einem späteren Zeitpunkt wurden allerdings auch in der Schweiz konkrete Maßnahmen ergriffen: Am 23. Mai wurde im Tessin und in den Südtälern Graubündens die Schlachtung von Schafen und Ziegen bis Ende August untersagt, nachdem Werte von mehr als 4000 Bq/kg $^{137}\text{Cäsium}$ erreicht worden waren, und im Luganer See wurde am 3. September bei Durchschnittswerten von 1850 Bq/kg Gesamt-Cäsium-Radioaktivität in Fischen die Fischerei eingestellt (HSK 1986, Santschi et al. 1986, Schmid et al. 1986, Michaud und Zeller 1986). Vor der Freigabe von Schafffleisch für den Verkauf wurden im August lebende Schafe in einem eigens dafür konstruierten Ganzkörperzähler gemessen (Völkle et al. 1986/2).

Das Verhalten der Schweizer Behörden erklärt sich aus den Schutzziele des Dosis-Maßnahmen-Konzepts, die effektive Äquivalenzdosis durch externe Strahlung auf weniger als 1 rem und durch Ingestion auf maximal 500 mrem zu begrenzen (Michaud und Zeller 1986). Weiterhin wurde angestrebt, auch die etwas enger gefaßten Vorgaben der Internationalen Strahlenschutz-Kommission (ICRP) einzuhalten, die Ganzkörperdosis des meistbetroffenen Bevölkerungsteils im ersten Jahr nach dem Ereignis auf 500 mrem und für den Großteil der Bevölkerung auf 100 mrem sowie die Schilddrüsendosen auf 5 bzw. 3 rem zu begrenzen (HSK 1986, Thorne 1986, Huber et al. 1986). Dies entspricht auch teilweise der Schweizer Strahlenschutz-Verordnung, in der die Ganzkörperdosis für Einzelpersonen in der Bevölkerung auf 500 mrem pro Jahr, die Schilddrüsen-Dosis für Personen unter 16 Jahren allerdings auf 1,5 rem beschränkt ist (Huber et al. 1986). Da relativ frühzeitig abzusehen war, daß diese Grenzwerte durch das Tschernobyl-Ereignis nicht überschritten werden, wurde auf Maßnahmen verzichtet und lediglich mit Empfehlungen operiert (Michaud und Zeller 1986). Dabei wurde Bezug genommen auf die kritischen Bevölkerungsgruppen (Kinder, Schwangere), und nur solche Maßnahmen überhaupt in Betracht gezogen, die eine Dosisreduktion von mindestens 20 % erwarten

ließen, wie beispielsweise die Empfehlung, auf Frischmilch zu verzichten, sowie das Fischereiverbot im Luganer See (HSK 1986, Michaud und Zeller 1986).

In Bayern wurde insgesamt zurückhaltender, aber ähnlich wie in Baden-Württemberg reagiert, indem auf die gleichen Grenzwerte der Strahlenschutzkommission Bezug genommen wurde. Das Bayerische Umweltministerium warnte beispielsweise am Montag, dem 5. Mai, vor dem Verzehr von Freilandgemüse und vor dem Kauf von frischer Milch direkt vom Bauernhof und forderte die Landwirte auf, kein Grünzeug zu verfüttern (Süddeutsche Zeitung 1986/5).

In der Bodensee-Region wurden somit bei gleicher Ausgangslage drei verschiedene Strahlenschutz-Konzepte angewendet: Während die Schweiz bei einem Dosisgrenzwert für den Gesamtkörper von 500 mrem keine Kontaminationsgrenzwerte für Nahrungsmittel verordnete und von wenigen Ausnahmen abgesehen keine Maßnahmen ergriffen hatte, sah sich Österreich bei einem Gesamtkörper-Grenzwert von 167 mrem bzw. 1 rem für die Schilddrüse zur Festlegung von Grenzwerten für Jod- und Cäsium-Isotope und zum Teil auch zu einschneidenden Maßnahmen veranlaßt. Dazwischen bewegten sich die ad-hoc-Vorgaben der Strahlenschutzkommission der Bundesrepublik mit einem Schilddrüsen-Grenzwert von 3 rem und Kontaminations-Grenzwerten für ¹³¹Jod in Milch und Gemüse, die faktisch zum Aufschieben der Grünfütterung von Milchvieh und zur Vernichtung des Freilandblattgemüses am deutschen Bodenseeufer führte. Zieht man noch die im Landkreis Konstanz ergriffenen Maßnahmen mit in Betracht, so dürften hier ähnliche Dosisreduktionen erreicht worden sein wie in Vorarlberg, während den Bewohnern des Schweizer Bodenseeuferes insgesamt etwas höhere Strahlungsdosen zugemutet worden waren. Die Dosen überschreiten allerdings in keinem Fall den Bereich der hypothetischen Gesundheitsgefährdung, bei dem eventuelle gesundheitliche Auswirkungen nicht statistisch signifikant erfassbar sind.

Tage der offenen Tür – Die Kommunikation mit der Öffentlichkeit

In diesen Tagen im Mai 1986 war das Laborgebäude Bücklestraße nicht nur Schauplatz einer Gemüse-Meßkampagne, sondern gleichzeitig ein Zentrum der Kommunikation über das Ereignis: Es herrschte reges Kommen und Gehen von Polizei und Feuerwehr, von Kurieren, die Proben aller Art überbrachten, von besorgten Bürgern, die Produkte aus ihrem Garten oder auch den Inhalt ihrer Einkaufstasche messen lassen wollten; von Schulklassen, die durch die Labors geführt wurden; von Landwirten, die sich angesichts der Neige gehender Futtermittel-Vorräte ein Bild der Lage machen wollten; von Gemüsebauern, die sich von der Zuverlässigkeit der Messungen überzeugen wollten; von Journalisten und Fernseh-Teams sowie von zahlreichen an den Vorgängen interessierten Personen, die z. B. selbstgebaute Meßgeräte für Radioaktivität testen wollten oder sich über die Vorgänge in Tschernobyl informieren wollten. Ferner besuchten uns Abgeordnete des Landtags und des Bundestags, Vertreter der verschiedenen mit den Ereignissen befaßten Behörden, Vertreter von Umweltschutz-Verbänden und von Firmen, die Lebensmittel importierten. Physik-Studenten, die die Neugierde ins Laborgebäude Bücklestraße getrieben hatte, wurden umgehend mit in die Messungen einbezogen; einige von diesen Helfern der ersten Stunde sind auch zwei Jahre später noch an Untersuchungen im Zusammenhang mit Tschernobyl beteiligt. Prof. Hohenemser führte zahlreiche Gespräche mit Kollegen in ganz Europa, um möglichst rasch einen Überblick über das Ausmaß des Ereignisses zu erhalten. Daraus entstand einer der ersten Übersichtsartikel, der bereits in der Juni-Ausgabe der amerikanischen Zeitschrift »Environment« erschien (Hohenemser et al. 1986/1). Der durchgehend besetzte Telefondienst konnte die vielen Anfragen

kaum bewältigen. Dieser »Hexenkessel« trug zu einer erheblichen Belastung aller Mitarbeiter bei, bot andererseits aber auch unschätzbare Vorteile: Personalengpässe gab es kaum; schon nach kurzer Zeit waren so viele Studenten in die Meßverfahren eingearbeitet, daß es überall auch helfende Hände gab, um Sonderfragen nachzugehen, kleinere Experimente durchzuführen, Telefondienste zu übernehmen oder Schreibarbeiten zu erledigen.

Die Anschaulichkeit der Gamma-Spektroskopie, die es erlaubt, das Ausmaß des isotopenspezifischen Radioaktivitätsgehalts einer Probe unmittelbar am Computer-Bildschirm wahrzunehmen, beeindruckte alle Besucher und gab ihnen Gewißheit über die Zuverlässigkeit der Meßergebnisse. Viele Überbringer von Proben, von den Beamten des Wirtschaftskontrolldienstes, den Milchfahrern, den Behördenvertretern, den Schülern und Lehrern bis zu den Landwirten und Kleingärtnern hatten somit Gelegenheit, einer Messung »ihrer« Probe beizuwohnen. Besonders für die Probennahme durch den Wirtschaftskontrolldienst war dieser unmittelbare Kontakt hilfreich und ersparte manches Mißverständnis.

Die Einführung einer Probe in die Bleikammer um den Detektor und das Anwachsen der Jod- oder Cäsium-Gammalinien am Bildschirm des Meßcomputers waren beliebte Motive zahlreicher Fernsehberichte. Mitunter gab es dabei auch Überraschungen: So sorgte die Übertragung des zufällig gerade gemessenen Gamma-Spektrums von Fischen aus Regenwasser-Rückhaltebecken bei Singen mit einem Jodgehalt von mehr als 5000 Bq/kg in der Abendschau des Fernsehens für landesweite Aufregung. Ein Landtags-Abgeordneter wurde bei seinem Besuch Zeuge, wie bei Heidelbeeren aus Polen eine Überschreitung der Import-Grenzwerte festgestellt wurde und der Wirtschaftskontrolldienst die Beschlagnahme der Ware einleitete. Eine weitere bemerkenswerte Situation ergab sich in der Nacht vom 7. zum 8. Mai, als gegen Mitternacht die ersten Regenfälle nach den radioaktiven Niederschlägen vom 30. April niedergingen: Beide Autoren begaben sich in Begleitung des örtlichen Rundfunk-Korrespondenten C. Kleber unmittelbar ins Labor, wo bereits zahlreiche Mitarbeiter versammelt waren und im Regenwasser nur noch geringe Spuren von Radioaktivität festgestellt hatten.

Viele der aufschlußreichsten Proben hatten wir auch den vielfältigen, in diesen Wochen entstandenen Kontakten zu verdanken, wie beispielsweise Straßenstaub aus Kiew (Abb. 24), Fische aus dem Schreckensee, Material von Luftfiltern, Wild aus Oberschwaben, Rückstände einer Zisterne (Abb. 20) oder Schilddrüsen von Weidetieren.

Die Kontakte mit Rundfunk und Fernsehen beschränkten sich nicht nur auf Besuche im Labor: Wir wurden zu Diskussionen und Interviews eingeladen und zur Mitwirkung bei Berichten vor Ort, beispielsweise über die Winterfütterungsproblematik im Allgäu. Nicht immer rechtfertigte das Ergebnis den Aufwand, wenn etwa einer halbtägigen Fahrt ins Studio nach Stuttgart wenige Sendeminuten in der Abendschau gegenüberstanden. Bei den knapp bemessenen Sendezeiten war es auch nicht immer leicht, komplizierte Sachverhalte einleuchtend und unmißverständlich, aber trotzdem ausreichend differenziert darzustellen. Bei Zeitungsbeiträgen war das einfacher: So erläuterten Prof. Hohenemser, Dr. Ernst und Dr. Läger im Südkurier ausführlich Ausmaß und Grenzen von möglichen Gefahren der Tschernobyl-Radioaktivität und den Sinn und Nutzen von einfachen Vorsichtsmaßnahmen (Südkurier 1986/52). Anliegen dieses Beitrags war es, durch Vergleiche mit der Radioaktivität der Kernwaffenversuche der sechziger Jahre und mit der natürlichen Radioaktivität sowie durch Abschätzungen zum hypothetischen Krebsrisiko manche übertriebenen Ängste zu zerstreuen. Ein in diesen Tagen in der Bevölkerung umlaufendes Gerücht, die Radioaktivität der Kernwaffenversuche sei unbekannterweise weit höher gewesen als die Tschernobyl-Radioaktivität, widerlegte der Südkurier mit einer Graphik von Meßwerten aus den sechziger Jahren (Südkurier 1986/51). Im

gleichen Artikel wurde auch eine Karte mit Meßwerten der Bodenkontamination in Baden-Württemberg veröffentlicht, die deutlich machte, daß eigentlich nur im Südosten des Landes eine problematische Situation bestand. Gleichzeitig wurde ein Gamma-Spektrum von Gras abgebildet, dessen Vielzahl von hohen Gamma-Linien verschiedener Isotope der Empfehlung an die Landwirte zum Verschieben des Weideauftriebs Nachdruck verleihen und insgesamt auf die Kontamination der Futtermittel aufmerksam machen sollte (Südkurier 1986/51). Eine Leserfrageaktion des Südkurier fand ein außergewöhnlich großes Echo (Südkurier 1986/53): Mehr als 500 Anfragen gingen aus der Bevölkerung ein, die vor allem die gesundheitlichen Folgen, die Radioaktivität in Lebensmitteln, die Bestellung von Gärten und das Verhalten im Freien betrafen, und die von beiden Autoren zusammen mit Dr. Deicher im Gespräch mit G. Appenzeller beantwortet wurden (siehe folgender Abschnitt). Ein unglückliches Mißverständnis stellte sich bei der Berichterstattung eines Konstanzner Wochenblattes ein: Aus der Äußerung vor den Bürgermeistern des Landkreises, als Folge des Tschernobyl-Unglücks würden wir alle im Durchschnitt vielleicht ein bis zwei Tage kürzer leben, wurde die Schlagzeile *»Das kostet zwei Jahre unseres Lebens«* (Rundschau 1986). Glücklicherweise war zum Zeitpunkt des Erscheinens am Pfingstamstag die Konstanzner Bevölkerung bereits so gut informiert, daß dadurch keine spürbare Aufregung verursacht wurde.

Darüber hinaus häuften sich die Einladungen zu Vorträgen in der Bodensee-Region. So nahmen die Autoren bzw. weitere Mitarbeiter des Lehrstuhls in den Kreistagen des Bodenseekreises und des Landkreises Ravensburg, bei Informationsveranstaltungen der Landräte der Kreise Waldshut und Bodenseekreis sowie in den Gemeinderäten von Konstanz, Singen, Reichenau, Ravensburg und Weingarten zur Situation Stellung. Ferner hatten in der Folgezeit fast alle Volkshochschulen im Einzugsgebiet des Bodensees Informationsabende zu diesem Thema organisiert. Unsere Ausführungen wurden dabei von den Grundsätzen geleitet, möglichst Original-Meßdaten zu präsentieren, die lokale Situation im Vergleich mit der gesamten Situation in Europa und im unmittelbar betroffenen Unglücksgebiet darzustellen, in möglichst anschaulicher Weise das Verhalten und die Wirkungsweise von Radioaktivität zu erläutern, die möglichen Gesundheitsgefährdungen im Vergleich mit der Intensität der natürlichen Strahlung einzuordnen und die Überlegungen transparent zu machen, die den verschiedenen Vorsichtsmaßnahmen zugrunde lagen, um eine eigenverantwortliche Umsetzung durch die Zuhörer zu erreichen. Die Präsentation von Gamma-Spektren der neuesten Messungen sowie von anschaulichen Graphiken erwies sich dabei oft als weitaus einprägsamer und unmißverständlicher als verbale Ausführungen. Einige unter diesen mehr als hundert Veranstaltungen sollen in diesem Zusammenhang besonders hervorgehoben werden: Ein Vortrag am 14. Mai 1986 im Audimax der Fachhochschule Ravensburg-Weingarten, in dem die besondere Situation in Oberschwaben ausführlich dargelegt wurde, gab einen Anstoß zur Einrichtung eines Labors zur Messung von Radioaktivität an der Fachhochschule Ravensburg-Weingarten, in dem heute fachgerecht die Messung der Umweltradioaktivität in Oberschwaben durchgeführt wird. Bei einem Wochenend-Seminar in der Schwäbischen Bauernschule in Bad Waldsee wurden mit etwa hundert Landfrauen die Auswirkungen auf die Landwirtschaft eingehend erörtert und es bot auch Gelegenheit für eine Aussprache mit einem ebenfalls anwesenden Vertreter des Ernährungsministeriums über das weitere Vorgehen. Schließlich kam einer der Autoren einer Einladung nach Wilhelmsdorf im Landkreis Ravensburg nach, das ebenfalls besonders stark von den radioaktiven Niederschlägen betroffen worden war, um vor zweihundert Zuhörern über *»Energiesysteme der Zukunft«* zu referieren. Den ersten Jahrestag des Tschernobyl-Unfalls nahmen schließlich beide Autoren zum Anlaß, in Vorträgen in Konstanz zu den Lehren aus Tschernobyl und zur Strahlenschutz-Vorsorge Stellung zu beziehen (Südkurier 1987/2,3).

Rückblickend war es eine der erstaunlichsten Erfahrungen in dieser Zeit, daß eine derartige außergewöhnliche Situation von den im Umgang mit Radioaktivität erfahrenen Physikern nicht nur wissenschaftliche Analysen und deren Umsetzung in Vorsorgeempfehlungen, sondern in besonderem Maße auch die Bereitschaft zu einer offenen und umfassenden Kommunikation mit der betroffenen Bevölkerung verlangte.

Fragen und Antworten zu Tschernobyl – Eine Leserumfrage des Südkurier

Die Tageszeitung »Südkurier« erwies sich in den beiden »Krisenwochen« Anfang Mai als wichtigstes Kommunikationsmedium in der westlichen Bodensee-Region. Dies wurde unterstrichen durch eine Leserfragenaktion, bei der mehr als 500 Anfragen zu den verschiedenen Aspekten dieses Ereignisses bei der Redaktion eingingen (Abb. 10). Im folgenden Abschnitt sind die am häufigsten gestellten Fragen gemeinsam mit unseren Antworten zusammengestellt, wie sie am 17. Mai im »Südkurier« veröffentlicht worden waren (Südkurier 1986/53). Natürlich spiegeln unsere Antworten den damaligen Kenntnisstand wider und waren auch geprägt von der Besonderheit der Situation:

A) Auswirkungen auf die Gesundheit und Schutz vor Strahlung

Frage: Welche langfristigen gesundheitlichen Auswirkungen hat dieses Ereignis?

Antwort: *Die Auswirkungen auf Lebenserwartung und Gesundheit sind so gering, daß sie statistisch nicht erkennbar sein werden. Trotzdem ist die Berücksichtigung von Vorsichtsmaßnahmen empfehlenswert.*



Abb. 10 Gemeinsame Beantwortung der Fragen der Leserfrageaktion des Südkurier: Dr. G. Lindner, Prof. Dr. E. Recknagel, G. Appenzeller und Dr. M. Deicher (v. l. n. r.). (Photo: Wolff-Seybold)

- F: Sind bei Landwirten genetische Schäden zu erwarten? Sollten sie keine Kinder mehr zeugen oder empfangen?
- A: *Genetische Schäden sind praktisch nicht zu erwarten; Tschernobyl sollte in dieser Hinsicht keine Rolle spielen.*
- F: Welche Auswirkungen hat Tschernobyl auf das werdende Leben? Gibt es präventive Schutzmaßnahmen?
- A: *Die Strahlenschutz-Verordnung, an der sich unsere Ratschläge orientiert haben, berücksichtigt die Gefährdung von Kleinkindern und Embryos. Bei Beachtung der im »Südkurier« veröffentlichten Empfehlungen ist die Gefährdung des ungeborenen Lebens weitgehend auszuschließen.*
- F: Kann am 2. Mai im Freien aufgehängte Wäsche verwendet werden?
- A: *Ja, unbedenklich.*
- F: Kann durch die Tschernobyl-Radioaktivität eine Beeinträchtigung der Sehfähigkeit eingetreten sein?
- A: *Das kann ausgeschlossen werden. (Anmerkung: Schädigungen der Augenlinse durch Betastrahlen haben erst bei höheren Dosen Auswirkungen auf die Sehfähigkeit)*
- F: Besteht eine besondere Gefährdung durch Radioaktivität auf den Dächern?
- A: *Nein, die Strahlung der Dächer ist nicht höher als die Bodenstrahlung und sinkt mit dem radioaktiven Zerfall ab. Schwangeren Frauen und Kleinkindern wird in den höher belasteten Landkreisen Sigmaringen, Ravensburg, Biberach, Alb-Donau und Konstanz empfohlen, sich wegen der Bodenstrahlung nicht zu lange auf Wiesen aufzuhalten.*
- F: Werden im Tiefkühlschrank andere Lebensmittel durch eingefrorenes strahlendes Gemüse beeinträchtigt?
- A: *Nein.*
- F: Erreicht die Strahlungsdosis auch bei ausschließlichem Verzehr von unbedenklichen Nahrungsmitteln die Jahresdosis von Mitarbeitern kerntechnischer Anlagen?
- A: *Nein; die entsprechenden Grenzwerte können auch im ungünstigsten Fall nicht erreicht werden.*
- F: Tritt bei Überschreitung eines Grenzwerts eine Gefahr auf?
- A: *Nein; die Grenzwerte der Strahlenschutz-Verordnung sind aus Vorsorgegründen festgesetzt worden, nicht zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr.*
- F: Warum gibt es in den Bundesländern verschiedene Grenzwerte?
- A: *Die Strahlenschutz-Verordnung sieht Grenzwerte für die Jahresdosis vor. Sie enthält keine unmittelbare Aussage über die maximale Kontamination von Lebensmitteln bei kurzfristigen Belastungssituationen. Hier haben die Landesregierungen einen Ermessensspielraum.*
- F: Ist ein Kind gefährdet, das am 4. Mai an einem Stein gelutscht hat?
- A: *Nein, die mögliche Belastung ist geringer als beim Verzehr belasteter Lebensmittel. Wegen der Addition der Belastungen trotzdem weiterhin Vorsicht bei Kindern.*
- F: Sind Kleinkinder durch Spielen im Freien gefährdet, wenn Vorsichtsempfehlungen eingehalten werden?
- A: *In diesem Fall nicht.*
- F: Wie können Kleidungsstücke gereinigt werden, die am 30. April getragen wurden?
- A: *Kleidung, die am 30. April vom Regen durchnäßt wurde, sollte und kann normal gewaschen werden.*
- F: Kann Holz aus dem Garten zum Grillen verwendet werden?
- A: *Ja.*
- F: Gibt es Filter zum Reinigen von Trinkwasser im Haushalt?
- A: *Trinkwasser ist nur äußerst gering belastet, daher besteht keine Notwendigkeit zur Vorbehandlung. Bei den Wasserwerken liegen Filter bereit, deren Wirksamkeit von uns getestet wurde.*

F: Wie verteilen sich verschiedene Isotope im Körper?

A: *Jod in der Schilddrüse, Cäsium im Muskelgewebe und Strontium in Knochen.*

F: Kann man die aufgenommene Strahlungsdosis nachträglich messen?

A: *Nein.*

F: Welche Häuser bieten den besten Schutz vor radioaktiver Strahlung?

A: *Häuser schützen unabhängig von ihrer Bauweise vor Strahlung.*

F: Kann die erhaltene Strahlenbelastung irgendwie ausgeglichen werden, z. B. durch weniger Sonnenbaden?

A: *Nein, Sonnenstrahlung hat eine andere Wirkung.*

F: Besteht für Personen mit Schilddrüsenerkrankungen eine besondere Gefährdung?

A: *Das kann von uns als medizinischen Laien nicht beantwortet werden.*

B. Fragen zu Lebensmitteln:

F: Können Milch und Milchprodukte verzehrt werden, auch bei Abnahme ab Hof?

A: *Rohmilch der Milchwerke wird kontrolliert und ist durchweg unbedenklich, daher sind auch Milchprodukte unbedenklich. Bei Milch ab Hof sollte sichergestellt sein, daß der Landwirt kein frisches Grünfütterungsmittel verfüttert. Wenn das derzeit herangewachsene Gras eingelagert wird, können aber im Winter Probleme mit Cäsium und Strontium auftreten.*

F: Ist Tiefrieren von jetzt geerntetem Spinat möglich?

A: *Damit werden die darin enthaltenen langlebigen Isotope wie Cäsium und Strontium mit konserviert. Radioaktivität wird weder durch Kochen noch durch Tiefrieren verändert.*

F: Kann jetzt nachwachsendes Gemüse verzehrt werden?

A: *Freiland-Salat und Spinat sollte weiterhin noch nicht verzehrt werden. Gemüse, das erst Ende des Monats geerntet wird, kann dann verzehrt werden.*

F: Können Neuaustriebe von Schnittlauch und Petersilie gegessen werden?

A: *Ja, sie sind unbedenklich.*

F: Wie steht es mit Rhabarber?

A: *Sehr gering belastet, unbedenklich genießbar.*

F: Wird das zukünftig geerntete Obst genießbar sein?

A: *Ja, ohne Bedenken.*

F: Kann Frischfleisch verzehrt werden?

A: *Ja, es ist unbedenklich.*

F: Wie ist Fleisch von Weidetieren (Schafen, Rindern) zu beurteilen?

A: *Im Moment ist noch mit erhöhten Werten zu rechnen.*

F: Gibt es Bedenken bei Grünfütterung von Ziegen und Hühnern?

A: *Ziegenmilch ist bei Grünfütterung derzeit noch ungenießbar, Eier aus der Freiland-Haltung sind derzeit mit ca. 20 Bq ¹³¹Jod pro Ei belastet.*

F: Wie ist die Situation bei Wild?

A: *Wild hat verstärkt Radioaktivität aufgenommen, daher weiterhin Vorsicht.*

F: Ist von Wildpilzen und Wildkräutern abzuraten?

A: *Ja, in diesem Monat, vorbehaltlich weiterer Untersuchungen.*

C. Fragen zur Gartenbestellung

F: Kann jetzt in Gärten Gemüse gepflanzt werden?

A: *Ja, uneingeschränkt alle Sorten. Der Boden sollte vorher 25 cm tief umgegraben werden.*

F: Soll die oberste Schicht des Gartenbodens abgetragen werden?

A: *Das ist nicht nötig. Beispiel: Beim Chemie-Unfall in Seveso bestand im Gegensatz zu jetzt eine akute Gesundheitsgefährdung.*

F: Können Gartenerzeugnisse untersucht werden?

A: *Nein, das ist auch nicht nötig, weil repräsentative Untersuchungen durchgeführt werden, deren Ergebnisse laufend im »Südkurier« veröffentlicht werden.*

F: Was soll man mit gesammeltem Regenwasser tun, das den Regen vom 30. April enthält?

A: *Wegkippen.*

F: Kann frisches Regenwasser verwendet werden?

A: *Unbedenklich.*

F: Warum soll der Rasen jetzt gemäht werden?

A: *Damit die noch vorhandene Radioaktivität entfernt wird. Mähgut sollte nicht kompostiert, sondern auf Mülldeponien gebracht werden.*

F: Kann der Schnitt vom nachwachsenden Rasen kompostiert werden?

A: *Ja, kein Problem.*

D. Fragen zum Verhalten im Freien und in der Freizeit

F: Kann ein Jugendzeltlager im Schwarzwald durchgeführt werden?

A: *Ja, die Strahlung vom Boden ist zurückgegangen.*

F: Können Kinder im Sommer kurze Hosen und Röcke tragen?

A: *Ja, keine Vorsichtsmaßnahmen nötig.*

F: Wie soll man sich über die Pfingsttage verhalten.

A: *Das Pfingstfest kann in gewohnter Weise gefeiert werden, was Spazierengehen, in Wiesen setzen, Grillen im Freien und Ballspielen betrifft. Lediglich bei schwangeren Frauen und Kleinkindern wird noch eine gewisse Zurückhaltung empfohlen.*

F: Was sollen Kindergärten tun?

A: *Über die bisherigen Vorsichtsmaßnahmen hinaus sind keine Einschränkungen mehr erforderlich.*

E. Sonstige Fragen:

F: Sind Filter von Staubsaugern gefährlich?

A: *Im Haushalt gibt es keine Probleme. Bei gewerblichen Groß-Klimaanlagen sind beim Filterwechsel Schutzvorkehrungen zu treffen.*

F: Sind private Meßgeräte sinnvoll?

A: *Nein, mit Geigerzählern können viele wichtige Messungen gar nicht durchgeführt werden, z. B. die Untersuchung von Lebensmitteln.*

F: Warum gibt es nur so wenige Cäsium- und Strontium-Daten?

A: *Die Messung insbesondere von Strontium ist sehr aufwendig, Jod-Messungen hatten Vorrang. Erste Ergebnisse zeigen, daß der Strontium-Anteil geringer ist als ursprünglich angenommen.*

F: Wie war die radioaktive Wolke zusammengesetzt?

A: *Im Südkurier haben wir Gamma-Spektren veröffentlicht, aus denen das weitgehend hervorgeht. Dominierend waren ¹³¹Jod, ¹³²Tellur und ¹³⁷Cäsium.*

F: Warum ist Plutonium so gefährlich?

A: *Das liegt an seiner speziellen Strahlung, die besonders bei Inhalation wirksam wird. Der deswegen sehr niedrige Grenzwert wurde aber bei weitem nicht erreicht.*

F: Was geschah mit der Radioaktivität, die mit dem Regen in den Bodensee kam?

A: *Im Bodensee findet eine enorme Verdünnung und durch den Rhein auch ein Wasseraustausch statt. Langfristig wird ein großer Teil auf dem Seeboden abgelagert.*

F: Warum ist die Bodenbelastung im Bodenseekreis im Vergleich zu den umliegenden Kreisen geringer?

- A: *Die Bodenbelastung wurde durch die radioaktiven Regenfälle verursacht, die lokal unterschiedlich intensiv waren.*
- F: Es wurde beobachtet, daß es kaum Bienen gibt. Könnte ein Zusammenhang mit Tschernobyl bestehen?
- A: *Ein solcher Zusammenhang ist im Moment nicht nachweisbar.*
- F: Wird es im nächsten Jahr einen Frühling ohne Vogelgezwitscher geben?
- A: *Nein.*
- F: Welche Bedeutung hat der Unfallhergang in Tschernobyl für die Sicherheit bei unseren Kernkraftwerken?
- A: *Ein Unfallablauf wie in Tschernobyl kann in Leichtwasserreaktoren nicht auftreten.*
- F: Wie ist die Kernfusion einzuschätzen?
- A: *Das ist derzeit noch nicht zu übersehen, mit Sicherheit bietet sie keine kurzfristige Alternative.*
- F: Kann man am Schwarzen Meer Urlaub machen?
- A: *Da keine Angaben über Lebensmittelkontrollen bekannt sind, wird im Moment eher zu Vorsicht geraten.*

Experimente geben Aufschluß

Von vornherein beschränkten sich unsere Laboruntersuchungen nicht nur auf die Messung von angelieferten Proben, sondern wir versuchten mit improvisierten einfachen Experimenten frühzeitig Prognosen über die weitere Entwicklung erstellen zu können, die Notwendigkeit und Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen zu testen und bei kontroversen Fragen Klärungen herbeizuführen. Ein erstes Beispiel für ein solches Experiment war der Waschversuch an Spinat, der eine unerwartet niedrige Abwaschräte ergab. Für das Wasserwerk Konstanz wurde für einen Aktivkohlefilter eine fünfzigprozentige ¹³¹Jod-Rückhaltung bei einmaligem Durchlauf ermittelt. Bei einer Versuchsfahrt mit einem Reinigungsfahrzeug wurde die Wirksamkeit der Straßenreinigung getestet und die Strahlenbelastung in der Fahrerkabine gemessen. Auf der Insel Reichenau wurde ein Grabungsversuch auf einem Salatfeld durchgeführt, um den möglichen Eintrag von zusätzlicher Radioaktivität in den Boden beim empfohlenen Unterpflügen zu klären, wodurch entsprechende Bedenken ausgeräumt werden konnten. Im Hinblick auf die Einlagerung von Futtermitteln aus dem 1. Grasschnitt wurde am 10. Mai in einem Backofen Heu hergestellt, wobei bei der Trocknung keine Radioaktivitätsverluste eintraten und somit eine entsprechend hohe Cäsiumradioaktivität von 5000 Bq/kg gemessen wurde. Daraufhin wurden am 22. Mai bei einem Landwirt aus Litzelstetten Messungen beim Einblasen von Heu auf die Tenne durchgeführt. Der Landwirt und seine Frau trugen dabei Papierfilter vor Mund und Nase, die bei der nachfolgenden Untersuchung aber keine Spuren von radioaktivem Staub aufwiesen. Der beim Einblasen angefallene Heustaub erwies sich als nur wenig höher kontaminiert als das Heu selbst. Demnach bestand keine besonders hohe Gefahr der Inhalation von Radioaktivität beim Einbringen des Heus; trotzdem wurde den Landwirten geraten, bei dieser Arbeit einen einfachen Papierfilter als Atemschutz zu tragen. Ein weiterer Versuch im Bereich der Landwirtschaft betraf den Cäsiumkreislauf in einem oberschwäbischen Grünlandbetrieb, in dem Jungrinder im Juni mit kontaminiertem Grünfutter aus dem ersten Schnitt gefüttert wurden und deren Gülle auf eine bereits gemähte Wiese ausgebracht wurde. Der Futteraufwuchs aus dem folgenden Schnitt dieser Wiese erwies sich trotzdem nur als geringfügig kontaminiert, so daß im Ausbringen von Gülle keine Probleme gesehen wurden. Ab August 1986 fand schließlich der großangelegte Versuch zur vorgezogenen Winterfütterung bei der Staatlichen Lehr- und Versuchsanstalt

für Viehhaltung in Aulendorf statt, dessen Ergebnisse in dreifacher Hinsicht bemerkenswert waren: Der Transferfaktor in Milch erwies sich als wesentlich niedriger als bis dahin angenommen, die Art der Futtermittelkonservierung (Heu oder Silage) blieb ohne Einfluß auf den Transferfaktor, und der Futtermittelzusatzstoff Ammoniumhexacyanoferrat bewirkte eine deutliche Cäsiumreduktion in der Milch. Mit einem weiteren Experiment wurde die Frage nach der Art der Cäsiumaufnahme bei Bodenseefischen geklärt: Beim Institut für Seenforschung und Fischereiwesen der Landesanstalt für Umweltschutz in Langenargen wurden zwei Gruppen von Jungfelchen in Becken mit Bodenseewasser gehalten, von denen eine Gruppe mit Planktonnetzfangen aus dem Bodensee, die andere mit unkontaminiertem Trockenfutter ernährt wurde – mit dem eindeutigen Ergebnis, daß die Kontamination der Fische über das Plankton erfolgte.

In Zusammenarbeit mit der Landesanstalt für Umweltschutz Vorarlberg wurden Sedimente aus Stauseen und Gebirgsflüssen aus dem alpinen Einzugsbereich des Bodensees untersucht. Dabei stellte sich heraus, daß mit keinen nennenswerten weiteren Einschwemmungen von Radioaktivität in den Bodensee zu rechnen war. Als ab Herbst 1986 bei Rehen in Oberschwaben häufig hohe Cäsiumaktivitäten auftraten, wurde auch die Dekontaminationswirkung durch Einlegen des Fleisches in eine Beize getestet: Das Rezept eines Försters aus dem Revier Ochsenhausen bewirkte eine Cäsiumreduktion von ca. 30 % im Fleisch.

Als im Februar 1987 auf der Insel Reichenau die Frage nach der Weiterverwendung von Abdeckfolien im Freilandgemüseanbau erneut zur Diskussion stand, wurden frische Salatköpfe mit einer angefeuchteten kontaminierten Abdeckfolie auf verschiedene Weise in Kontakt gebracht. Da sich dabei eine geringe, aber stets deutlich nachweisbare Kontamination ergab, wurde der Gemüsegenossenschaft empfohlen, im Hinblick auf die Qualitätssicherung der Ware diese Folien nicht weiterzuverwenden. Bei einer Meßaktion wurden daraufhin bei allen Betrieben die kontaminierten Abdeckfolien aussortiert und auf die Deponie Bettenberg verbracht.

Wie aus diesen Beispielen hervorgeht, reichen die Aufgaben eines Untersuchungslabors bei einem solchen Ereignis weit über die Abwicklung eines Überwachungsprogramms hinaus. Durch einfache Versuche, die sich jeweils aus der konkreten Fragestellung ergaben, konnten frühzeitig wichtige und teilweise auch überraschende Informationen gewonnen werden.

Darüber hinaus gab es einige abendliche Sondereinsätze im Meßlabor, die mit der Grenzlage von Konstanz zusammenhingen: Als beispielsweise ein Tankwagen mit lebenden Fischen aus Polen in der Schweiz zurückgewiesen worden war und nun an einem Konstanzer Grenzübergang dringend eine Importgenehmigung in die Bundesrepublik benötigte, weil die Fische sonst verendet wären (sie erwiesen sich dann als erstaunlich niedrig kontaminiert); oder als ein mit Schokolade beladener Lastwagen auf der Fahrt nach Italien am Grenzübergang Weil am Rhein wegen eines fehlenden Zertifikats festgehalten wurde, und ein Polizeikurier noch spät abends Proben zur Untersuchung brachte, die sich erwartungsgemäß als unbedenklich herausstellten.

Auf den Spuren der heißen Kuh

Natürlich werden als Entscheidungsgrundlage für Strahlenschutzmaßnahmen in erster Linie repräsentative Durchschnittswerte benötigt. Es wäre allerdings trotzdem ein Fehler, stark davon abweichende Meßwerte von vornherein aus der Betrachtung auszuschließen. Derartige »Ausreißer« bei der Tschernobyl-Radioaktivität wiesen oftmals auf Besonderheiten hin, die bei einer pauschalen Betrachtung übersehen worden wären und oft

aufschlußreiche Einblicke in das Verhalten der radioaktiven Isotope in der Umwelt eröffneten. Diese Serie von Besonderheiten begann bereits am 1. Mai, als ein welches Blatt analysiert worden war, das eine unübliche Isotopenzusammensetzung aufwies. Erst Monate später stellte sich heraus, daß dieses Blatt eines der in Kapitel 9 beschriebenen radioaktiven Kernbrennstoffpartikel enthalten hatte.

Eine der ersten Milchproben ergab mit einem ^{131}Jod -Gehalt von 12000 Bq/l bereits einen absoluten Spitzenwert. Bei weiteren Proben aus dem gleichen Betrieb wurden dann allerdings deutlich niedrigere Werte festgestellt. Intensive Nachforschungen vor Ort im Deggenhauser Tal im Bodenseekreis ergaben dann, daß die »heiße« Kuh, von der die hochkontaminierte Milch stammte, in der Nacht des radioaktiven Gewitterregens in einer Senke stand, in der Regenwasser zusammengelaufen war, und vermutlich von diesem Regenwasser getrunken hatte. Ein ähnliches Phänomen wurde bei Fischen aus Regenswasserrückhaltebecken beobachtet. Anfang Juni 1986 wurden Fische aus dem Schreckensee im Landkreis Ravensburg untersucht, deren Cäsium-Gehalt bereits damals auf die spätere noch zunehmende Cäsium-Anreicherung hinwies.

Am 1. Juli 1986 wurden schließlich zwei Rehproben aus Heiligenberg im Bodenseekreis gemessen, von denen eine entgegen dem zu diesem Zeitpunkt rückläufigen Trend eine stark erhöhte Cäsium-Radioaktivität von knapp 3000 Bq/kg aufwies. Tatsächlich war dies das erste Anzeichen der später in ganz Oberschwaben zu beobachtenden Cäsium-Anreicherung bei Rehen. In der Leber eines Weideschafes aus Konstanz wurde im Juni 1986 das Isotop $^{110\text{m}}\text{Silber}$ entdeckt; die Anreicherung von radioaktivem Silber in der Leber von wildlebenden Tieren stellte sich später ebenfalls als generelles Phänomen heraus. Weiterhin wurde bei der Untersuchung von Müllkompost eine Probe mit auffallend hoher Ruthen-Aktivität entdeckt, aus der schließlich ein Partikel isoliert wurde, das ausschließlich hochkonzentrierte Ruthen-Radioaktivität enthielt (siehe Kapitel 9).

Diese Beispiele zeigen, daß sich hinter »Ausreißern« jeweils Phänomene verbargen, die eine gründliche Nachforschung verdienten. Vergleichsmessungen mit der Chemischen Landesuntersuchungsanstalt Stuttgart vom Juni 1986 ergaben eine Übereinstimmung innerhalb weniger Prozente; eine fehlerhafte Eichung der Apparatur konnte somit ausgeschlossen werden.

Langfristige Forschungsvorhaben

Seit dem Auslaufen der Lebensmittelmessungen im Sommer 1987 werden Radioaktivitätsuntersuchungen im Rahmen von längerfristig konzipierten Forschungsvorhaben über das Verhalten von langlebigen Isotopen aus Tschernobyl in der Bodenseeregion fortgeführt. Deren Zielsetzung besteht darin, charakteristische Kenngrößen für die verschiedenen Ökosysteme unserer Region zu ermitteln; beim Bodensee beispielsweise für die Verweilzeit im Wasser, die Höhe und die Dauer der Anreicherung in verschiedenen Fischarten, die Abscheidung im Sediment und den Verbleib am Seeboden. Weitere Fragestellungen betreffen den Transfer in Nutzpflanzen bei den verschiedenen hier anzutreffenden Böden und Bewirtschaftungsarten sowie die Klärung der Cäsium-Anreicherungsmechanismen in Waldgebieten. Von Interesse ist auch das weitere Studium von radioökologischen Phänomenen, wie sie bei der Cäsium-Radioaktivität in Mooren oder bei der Aufnahme von Silber-Radioaktivität bei Wild und Fischen aufgetreten sind.

Dabei greift die Bedeutung dieser Untersuchungen über die Ermittlung von Kenngrößen für die Strahlenschutzvorsorge hinaus: Die radioaktiven Isotope aus Tschernobyl stellen auch künstliche Tracersubstanzen dar, die Einblick in die Stoffwechselprozesse in diesen Ökosystemen gewähren und somit zu einem tieferen Verständnis dieser Prozesse

beitragen können, wie dies beispielsweise im Rahmen des Sonderforschungsbereichs »Stoffhaushalt des Bodensees« der Deutschen Forschungsgemeinschaft erfolgt.

Ein weiterer Nebeneffekt der Fortführung von Radioaktivitätsuntersuchungen besteht ferner darin, daß die an den Universitäten und Fachhochschulen nach Tschernobyl neu geschaffenen Untersuchungskapazitäten weiterhin einsatzbereit bleiben und Erfahrungen der Wissenschaftler aus dieser Zeit nicht verloren gehen.

3. DER REAKTORUNFALL IN TSCHERNOBYL (UdSSR)

Die Ursachen und der Hergang dieses bislang folgenschwersten Unfalls in einem Kernkraftwerk sind nunmehr weitgehend aufgeklärt und dokumentiert (INSAG 1986, GRS 1987, SSK 1987, OECD 1987, Hohenemser 1988). Demnach waren die reaktorphysikalischen Eigenschaften des graphitmoderierten Siedewasserreaktors, der in bestimmten Betriebszuständen verstärkende Rückwirkungen auf die Kettenreaktion (man spricht dann von einem positiven Reaktivitätskoeffizienten) aufweisen kann, sowie gravierende Bedienungsfehler des Personals während eines Versuchs mit der Turbinenanlage die wesentlichen Ursachen für die Zerstörung des Reaktorkerns durch einen unkontrollierbaren jähen Leistungsanstieg auf ein Vielfaches seiner Maximalleistung. Bei dieser plötzlichen Energiefreisetzung wurde der Kernbrennstoff in winzige heiße Partikel zerrissen, was eine Dampfexplosion im Reaktorkern und die Zerstörung des Reaktorgebäudes zur Folge hatte. Die Ursache für eine unmittelbar folgende zweite Explosion ist noch nicht geklärt. Bei diesen Explosionen und bei dem folgenden Brand des Graphitmoderators, der durch Luftzufuhr in den freiliegenden Reaktorkern ausgelöst wurde, wurden erhebliche Anteile der bei der Kernspaltung entstandenen radioaktiven Stoffe über einen Zeitraum von mehr als zehn Tagen freigesetzt. Die emittierte Radioaktivität gelangte durch thermischen Auftrieb anfangs in Höhen von 1000 bis 2000 m und konnte so von großräumigen Luftströmungen über weite Teile Europas verteilt werden. Durch Abwurf von mehr als 5000 t Sand, Dolomit, Bor, Blei aus der Luft zur Verhinderung einer erneuten Kettenreaktion, zur Eindämmung des Graphitbrandes und der Emissionen von radioaktiven Stoffen, zur Abfuhr der Nachzerfallswärme der Spaltprodukte und zur Abschirmung der Strahlung konnten die Emissionen zunächst reduziert werden. Auch die Steighöhe der freigesetzten Radioaktivität verringerte sich dadurch auf 200 bis 400 m. In den folgenden Tagen stiegen die Emissionen vermutlich wegen der schlechten Abführung der Nachzerfallswärme wieder an und erreichten am 9. Tag nach der Explosion 70 % des Niveaus des Unglückstags (Abb. 11). Danach konnte die Freisetzung von Radioaktivität durch Einblasen von kaltem Stickstoff in den zerstörten Reaktorkern entscheidend und auf Dauer reduziert werden. Mittlerweile ist die Reaktorrueine von einer Betonkonstruktion umgeben und damit weitgehend von der Umgebung abgeschirmt. Insgesamt wurden ca. $4 \cdot 10^{18}$ Becquerel und damit etwa 7 % des gesamten Radioaktivitätsinventars des Reaktors zum Zeitpunkt des Unfalls freigesetzt, darunter 100 % der radioaktiven Edelgase 85 Krypton und 133 Xenon, 40 bis 60 % der Jod-, Tellur- und Cäsium-Isotope, 6 % der Barium-, 4 % der Strontium- und Ruthen- und 3 % der Transuran-Isotope wie 239 Plutonium (Hohenemser 1988). Die Emission eines relativ hohen Anteils schwerflüchtiger Isotope wird durch die Pulverisierung des Kernbrennstoffs bei den Explosionen im Reaktorkern erklärt. Im Gegensatz zu den leichtflüchtigen Isotopen wurden diese Isotope überwiegend in der Umgebung des Reaktors deponiert. Trotzdem wurden radioaktive Kernbrennstoffpartikel auch über ganz Europa verteilt (Wahl et al. 1987/2, Wahl et al. 1988).

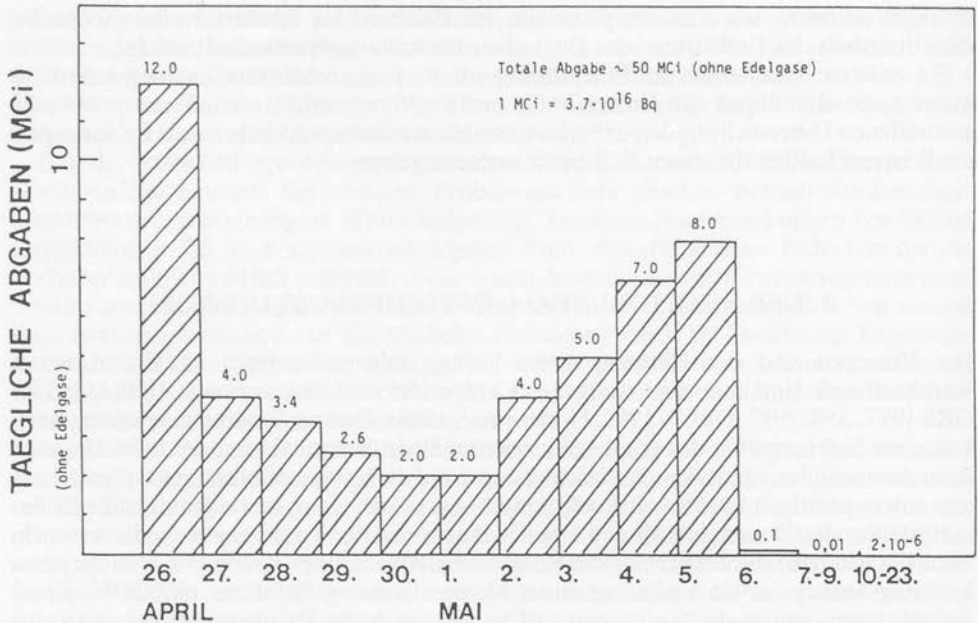


Abb. 11 Tägliche Freisetzung von Radioaktivität (ohne Edelgase) aus dem Unglücksreaktor in Tschernobyl in Millionen Curie (MCi). Totale Freisetzung etwa 50 MCi. (Aus HSK 1986)

Die Gesamtmenge der freigesetzten Radioaktivität war wesentlich durch den Zustand des Reaktors zum Zeitpunkt des Unfalls bestimmt. Entscheidende Informationen hierüber konnten aus Messungen der Isotopenverhältnisse von identischen Elementen (z. B. $^{141}\text{Ce}/^{144}\text{Ce}$, $^{103}\text{Ru}/^{106}\text{Ru}$, $^{134}\text{Cs}/^{136}\text{Cs}/^{137}\text{Cs}$) im radioaktiven Fallout gewonnen werden (Wahl 1987). Daraus ergab sich eine durchschnittliche Betriebszeit der Brennelemente von 540 bis 580 Tagen (Wahl 1987, Broda 1987, Weiss et al. 1987/1, 2) und somit ein entsprechend hohes Inventar an längerlebigen Spalt- und Aktivierungsstoffen. Nahezu die Hälfte der Kernspaltungsereignisse erfolgte in diesem Betriebszustand bereits an erbrütetem ^{239}Pu . Ein kleiner Teil der Brennelemente hatte allerdings kürzere Standzeiten von ca. 50 bis 100 Tagen (Broda 1987). Das sich daraus ergebende Inventar radioaktiver Isotope ist in Tab. 3 zusammengestellt und nach Freisetzungsklassen geordnet.

Die Unterschiede in den Freisetzungsteilen der verschiedenen Isotope sind – mit Ausnahme der Edelgase ^{89}Kr und ^{133}Xe – geringer als ein Faktor 20. Dies steht im Gegensatz zur erwarteten Freisetzung bei einem Kernschmelz-Unfall, bei dem leichtflüchtige Isotope wie ^{137}Cs etwa hundertmal stärker freigesetzt werden sollten als schwerflüchtige Isotope wie ^{144}Ce (Deicher et al. 1988, Lewis 1975). Dies unterstreicht die Bedeutung mechanischer Prozesse bei der Radioaktivitäts-Freisetzung wie die Fragmentierung des keramischen Kernbrennstoffs und die Emission von Kernbrennstoff-Partikeln mit dem aus dem zerstörten Reaktorkern entweichenden Strom heißer Gase. Die verbleibenden Unterschiede in den Freisetzungsraten sind auf thermische Prozesse im Kernbrennstoff zurückzuführen, die von der chemischen Natur der verschiedenen Isotope abhängen. So wurden die ungebundenen Edelgase ^{89}Kr und ^{133}Xe vollständig

Tabelle 3 Radioaktives Inventar des Reaktors in Tschernobyl zum Zeitpunkt des Unglücks. Neben der Halbwertszeit der wichtigsten Isotope ist die Entstehung (S = Spaltung; A = Aktivierung; T = Tochter), die Flüchtigkeitsklasse (siehe Text), der freigesetzte Anteil sowie der Nachweis im Fallout in Konstanz mittels Gammaskopie angegeben. (Nach Hohenemser 1988, Wahl 1987).

Element	Isotop	Halbwertszeit	Inventar (10 ¹⁶ Bq)	Entstehung	Flücht. klasse	Freis. anteil (%)	Nachweis in Konst.
Xenon	¹³³ Xe	5,25 d	633	S	EG	100	0
Krypton	⁸⁹ Kr	10,8 y	3,3	S			0
Jod	¹³³ J/ ¹³³ Xe	20,8 h		S	J	40-60	1/0
Tellur	¹³¹ J	8,04 d	307	S			1
	^{131m} Te/ ¹³¹ J	30,0 h		S	T		1/1
	¹³² Te/ ¹³² J	78,2 h	270	S			/1
Antimon	^{129m} Te/ ¹²⁹ J	33,5 d/1,6·10 ⁷ y		S			1/0
	¹²⁷ Sb/ ^{127m} Te	3,9 d/109 d		S			1/0
	¹²⁴ Sb	60 d		A (¹²³ Sb)			1
Cäsium	¹²⁵ Sb	2,73 y		S			1
	¹³⁶ Cs	13,1 d		A (¹³⁵ Cs)	C		1
	¹³⁴ Cs	753 d	19	A (¹³³ Cs)			1
	¹³⁷ Cs	30,2 y	29	S			1
Silber	¹¹¹ Ag	7,45 d		S	EM	?	1
	^{110m} Ag	250 d		A (¹⁰⁹ Ag)			1
Mangan	⁵⁴ Mn	313 d		A (⁵⁴ Fe)	SM	?	1
Kobalt	⁶⁰ Co	5,27 y		A (⁵⁹ Co)			1
Molybdän	⁹⁹ Mo/ ^{99m} Tc	66,0 h/6,02 h	570	S	FO	2-3	1/1
	¹⁰³ Ru	39,4 d	488	S			1
	¹⁰⁶ Ru/ ¹⁰⁶ Rh	368 d/29,8 s	204	S			0/1
Barium	¹⁴⁰ Ba/ ¹⁴⁰ La	12,8 d/40,2 h	500	S	EA	6	1/1
	⁸⁹ Sr	50,5 d	229	S		4	0
	⁹⁰ Sr/ ⁹⁰ Y	28,8 y/64,1 h	20	S			0/0
Zirkonium	⁹⁵ Zr	64,0 d	496	S	NO	3	1
Niob	⁹⁵ Nb	35,1 d		S			1
Cer	¹⁴¹ Ce	32,5 d	555	S			1
	¹⁴⁴ Ce/ ¹⁴⁴ Pr	284 d/17,3 m	329	S			1
Neodym	¹⁴⁷ Nd/ ¹⁴⁷ Pr	11,0 d/2,62 y		S			1
Neptunium	²³⁹ Np/ ²³⁹ Pu	2,36 d/2,4·10 ⁴ y	2675	A (²³⁸ U)	TU	3	1/0
Plutonium	²³⁸ Pu	87,7 y	0,1	T (²⁴² Cm)			0
	²³⁹ Pu	24100 y	0,08	T (²³⁹ Np)			0
	²⁴⁰ Pu	6570 y	0,12	A (²³⁹ Pu)			0
	²⁴¹ Pu	14,4 y	17	A (²⁴⁰ Pu)			0
Curium	²⁴² Cm	163 d	2,7	A (²⁴¹ Am)			0

EG: Edelgase, J: Jod, T: Tellur, C: Cäsium, EM: Edelmetalle, SM: Strukturmaterial, FO: Flüchtige Oxide, EA: Erdalkali-Metalle, NO: Nicht flüchtige Oxide, TU: Transurane.

Nachweis: 1 = ja, 0 = nein.

emittiert, bei denen auch keine Deposition am Boden stattfindet. Auch Jod liegt im Brennstoff nicht chemisch gebunden vor und kann bei Temperaturen von 800 bis 2000 °C, wie sie im zerstörten Reaktorkern über längere Zeit vorlagen, weitgehend freigesetzt werden (der Siedepunkt von elementarem Jod liegt bei 184 °C). In der Atmosphäre wurde Jod überwiegend gasförmig, zum kleineren Teil auch an Aerosole gebunden verteilt. Bodennahes Jod-Gas wird an Bewuchs- und Bodenflächen adsorbiert und wie aerosolgebundenes Jod durch Niederschläge effektiv ausgewaschen. Die Spaltprodukte Tellur,

Antimon und Cäsium sind wie Jod leicht flüchtig, können aber nicht als Gase auftreten und waren daher beim Transport vollständig an Aerosole gebunden. Das langlebige Silber-Isotop ^{110m}Ag ist ein Aktivierungsprodukt von Neutronendetektoren aus elementarem Silber, die im Reaktorkern eingebaut waren und beim Unfall verdampft sind. Die Spaltprodukte Ruthen, Rhodium, Molybdän, Technetium und Palladium sind im Urandioxid-Kristallgitter nicht löslich und bilden elementare Ausscheidungen an den Korngrenzen der Kernbrennstoff-Partikel. Ein Teil dieser Ausscheidungen wurde nach der Fragmentierung des Kernbrennstoffs direkt in Form von Partikeln mit hoher spezifischer Aktivität freigesetzt (Wahl et al. 1986). Andererseits konnten diese Elemente wegen der Luftzufuhr in den Reaktorkern auch oxidiert und dann in Form ihrer leichterflüchtigen Oxide emittiert werden; auf diese Weise wurde der überwiegende Teil zumindest der Ruthen- und Molybdän-Isotope freigesetzt. Die Erdalkalimetalle Barium und Strontium bilden in der Urandioxid-Matrix oxidische Ausscheidungen. Die Freisetzung erfolgte wiederum direkt in Form von radioaktiven Partikeln oder nach Reduktion zu den leichter flüchtigen elementaren Metallen durch das Zirkonium der Brennstab-Hüllrohre. Die Elemente Yttrium, Zirkonium, Niob, Lanthan, Cer und die restlichen Lanthaniden liegen im Urandioxid-Brennstoff in oxidischer Form homogen verteilt vor und diffundieren auch bei hohen Temperaturen kaum aus den Brennstoff-Partikeln heraus. Ihre Freisetzung erfolgte somit ausschließlich über Partikel-Emission und sie verhalten sich damit ähnlich wie Plutonium und andere Aktivierungsprodukte des Uran. Es wurde allerdings auch vermutet, daß im zerstörten Reaktorkern die Bildung von Urancarbid eingetreten ist, was zusätzliche Freisetzungsprozesse für Spaltprodukte eröffnet hätte (Hohenemser 1988). $^{54}\text{Mangan}$, $^{60}\text{Kobalt}$ und $^{51}\text{Chrom}$ sind radioaktive Aktivierungsprodukte des Reaktorstahts. Ihr Auftreten im Tschernobyl-Fallout zeigte an, daß auch die Strukturmaterialien des Reaktors schwer beschädigt wurden und zum Teil geschmolzen und verdampft waren.

Infolge der massiven radioaktiven Kontamination wurde eine Zone im Umkreis von 30 km um das Kraftwerk mit ca. 135 000 Einwohnern evakuiert und ist bis heute weitgehend unbewohnbar und landwirtschaftlich nicht nutzbar. In der Stadt Tschernobyl in ca. 12 km Entfernung vom Unfallort wurde Anfang Mai eine Bodenkontamination mit den Isotopen $^{132}\text{Tellur}$, ^{131}Jod , $^{103}\text{Ruthen}$, $^{134}\text{Cäsium}$, $^{137}\text{Cäsium}$, $^{140}\text{Barium}$, ^{141}Cer und $^{95}\text{Zirkonium}$ von jeweils 10 bis 100 Millionen Becquerel pro Quadratmeter (Bq/m^2) gemessen (USSR 1986). Dabei ist der hohe Anteil der schwerflüchtigen Isotope ^{141}Cer und $^{95}\text{Zirkonium}$ besonders auffällig und belegt die vorherrschende Deposition von Kernbrennstoff-Partikeln in diesem Gebiet. Die Strahlungsdosis in der Stadt Pripjat in 2 km Entfernung vom Kraftwerk betrug zum Zeitpunkt der Evakuierung am 27. April 1986 zwischen 180 und 600 Millirem pro Stunde (mrem/h), einen Monat später, am 29. Mai, waren es dort noch immer 50 mrem/h , in Tschernobyl noch etwa 5 mrem/h (USSR 1986). Im Vergleich dazu beträgt die natürliche Strahlungsdosis etwa 0,01 mrem/h . In der Milch aus der nordwestlichen Umgebung der Evakuierungszone wurden im Mai 1986 ^{131}Jod -Radioaktivitätskonzentrationen von 1000 bis 3 700 000 Becquerel pro Liter (Bq/l) gemessen (USSR 1986). Die durchschnittliche Ganzkörper-Strahlungsdosis der evakuierten Bevölkerung betrug 12 rem pro Person mit Maximaldosen bis zu 40 rem (GRS 1987, SSK 1987); die abgeschätzten Bestrahlungsdosen der Schilddrüsen erreichten bei Kindern ca. 250 rem bei Durchschnittswerten zwischen 2 und 25 rem (HSK 1986, SSK 1987). Die Strahlungsdosen der evakuierten Bevölkerung blieben damit unter den Werten, bei denen akute Gesundheitsschäden erwartet werden (etwa ab 100 rem), allerdings ist mit einer erhöhten Wahrscheinlichkeit für gesundheitliche Spätschäden bei dieser Bevölkerungsgruppe zu rechnen (siehe Kapitel 10). Trotz der großen Mengen freigesetzter radioaktiver Stoffe ist damit die Bevölkerung in der nahen Umgebung nicht so massiv getroffen worden, wie das unter ungünstigeren Umständen hätte geschehen können. Maßgeblich

hierfür waren der hohe Auftrieb der radioaktiven Wolke durch die große Wärmeentwicklung am Unfallort und die folgende weiträumige Verteilung der Radioaktivität sowie die rechtzeitige Evakuierung. Die meisten der 31 Todesopfer, die dieser Unfall forderte, waren Feuerwehrleute, die unmittelbar nach der Explosion zur Brandbekämpfung eingesetzt worden waren und die für diesen Zweck offensichtlich ungenügend ausgerüstet waren. Durch die intensive direkte Bestrahlung, durch Inhalation radioaktiver Partikel und durch direkte Hitzeeinwirkung erlitten viele von ihnen umfangreiche Hautverbrennungen und innere Gewebeerstörungen (SSK 1987). Bei diesen Verletzten blieben auch Knochenmarktransplantationen, wie sie unter Mitwirkung des amerikanischen Arztes Robert Gale in einer Spezialklinik in Moskau vorgenommen wurden, weitgehend erfolglos (Gale 1988, SSK 1987). Nach sowjetischen Angaben lag die Bestrahlungsdosis der in dieser Spezialklinik behandelten 203 Verletzten zwischen 100 und 1600 rem; bei den 22 mit mehr als 800 rem bestrahlten Personen gab es nur einen Überlebenden (SSK 1987, Hohenemser 1988).

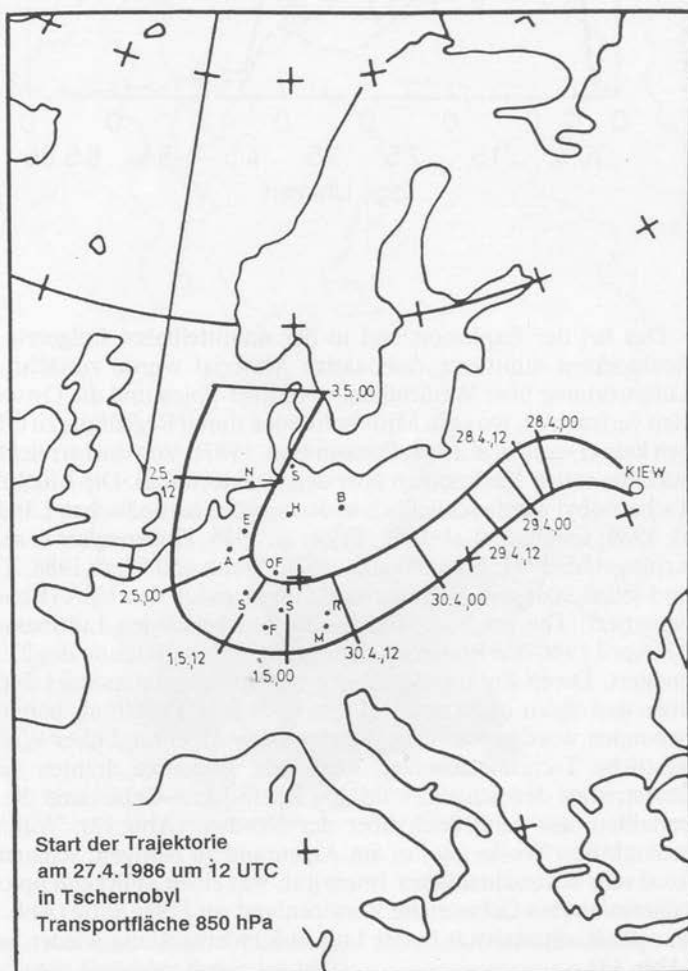


Abb. 12
Zeitlicher Verlauf der
Luftströmung nach
dem 27. 4. 1986 über
Mitteleuropa.
(Aus MELUF 1987)

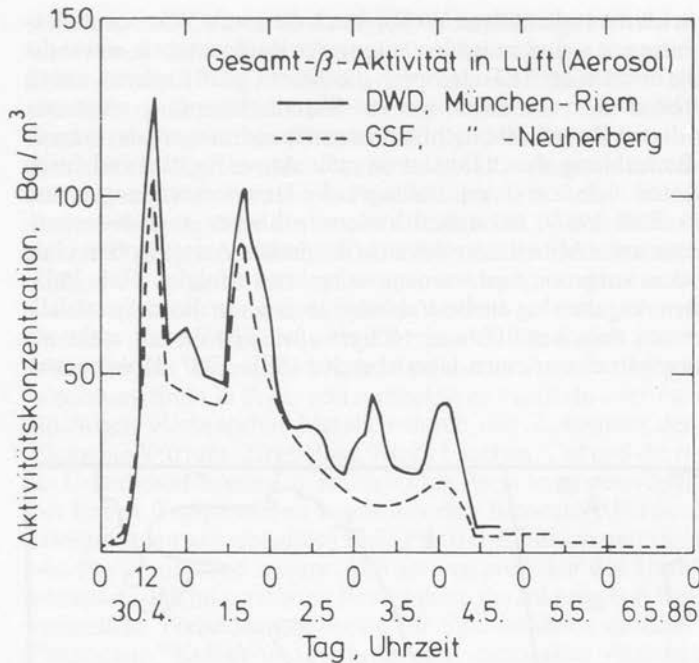


Abb. 13
Aerosolgetragene Luftradioaktivität in Süddeutschland in den ersten Maitagen 1986. (Aus GSF 1986/1)

Das bei der Explosion und in der unmittelbaren Folgezeit aus dem offenliegenden Reaktorkern emittierte radioaktive Material wurde zunächst von einer südöstlichen Luftströmung über Weißrußland, Nordost-Polen und die Ostsee hinweg nach Skandinavien verfrachtet, wo es in Mittelschweden durch Regenfälle zu erheblichen Kontaminationen kam (Devell u. a. 1986, Persson et al. 1987). Von dort erreichten die Weltöffentlichkeit auch die ersten Nachrichten über den Reaktorunfall. Die Ankunft radioaktiver Stoffe aus Tschernobyl wurde schließlich in den meisten europäischen Ländern (Alexandropoulos et al. 1986, Csongor et al. 1986, Fry et al. 1986, Hohenemser et al. 1986/2, Jost et al. 1986, Krolas et al. 1987, Orlando et al. 1986, Smith and Clark 1986, Thomas and Martin 1986) und selbst in Japan (Aoyama et al. 1986) und in den USA (Bondiotti and Brantley 1986) registriert. Die mit radioaktiven Stoffen beladenen Luftmassen, die am Morgen des 30. April 1986 den Bodensee erreichten, hatten im Laufe des 27. 4. 1986 den Unglücksort passiert. Deren Zusammensetzung war also gekennzeichnet durch die Emissionsverhältnisse des ersten und zweiten Tages nach dem Unfall, als bereits mit Gegenmaßnahmen begonnen worden war. Sie erreichten den Alpenrand über Weißrußland, Polen und die westliche Tschechoslowakei, über dem Bodensee drehten sie nach Nordwesten ab, überstrichen den Schwarzwald, das Rhein-Main-Gebiet und die Rhein-Ruhr-Region und verteilten sich schließlich über der Nordsee (Abb. 12). Während des Durchzugs der radioaktiven Wolke kam es am Alpenrand zu heftigen, schauerartigen Regenfällen von lokal sehr unterschiedlicher Intensität, was einen »Flickenteppich« von verschiedenen stark kontaminierten Gebieten im Voralpenland zur Folge hatte (Abb. 14). Bis zum 4. Mai 1986 war die Radioaktivität in der Luft in Süddeutschland wieder weitergehend abgeklungen (Abb. 13).

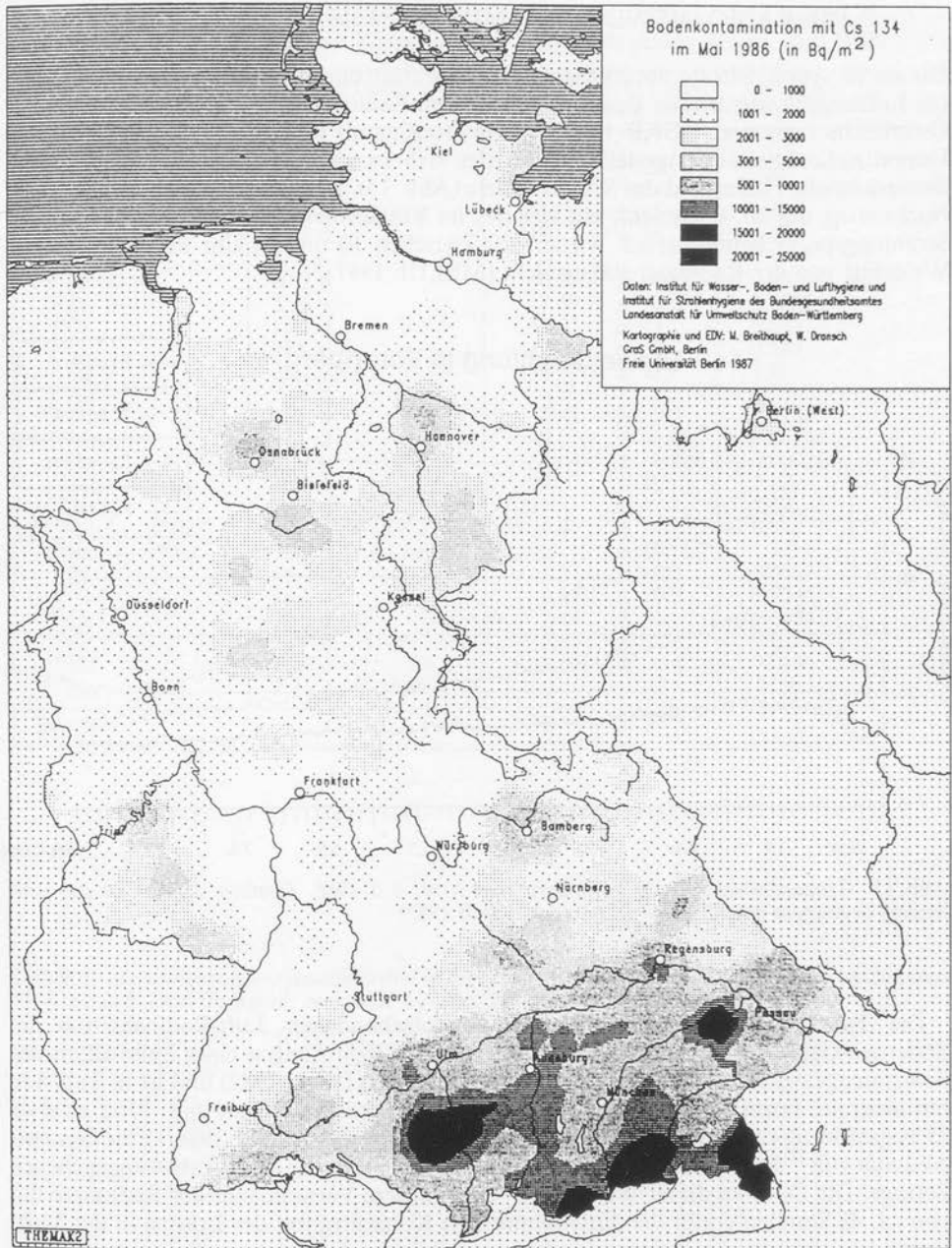


Abb. 14 Bodenkontamination mit radioaktivem ¹³⁴Cäsium aus Tschernobyl im Mai 1986 in der Bundesrepublik Deutschland. (Aus Deutscher Bundestag 1987)

4. DIE RADIOAKTIVE KONTAMINATION IM BODENSEE-GEBIET

Die am 30. April 1986 aus nordöstlicher Richtung einströmenden radioaktiv kontaminierten Luftmassen wurden am Bodensee zuerst vom Radioaktivitäts-Überwachungssystem Österreichs registriert (IGKB 1987), wo in Bregenz ab 9 Uhr ein steiler Anstieg der Umweltradioaktivität festgestellt wurde, der sich in abgeschwächter Form auch ins österreichische Hinterland des Sees fortsetzte (Abb. 15). Ein erstes Maximum wurde am Nachmittag des 30. 4. erreicht, ein weiteres im Verlauf des 1. 5.; anschließend fiel der Strahlungspegel kontinuierlich wieder ab. Zwischen 10 und 11 Uhr am 30. 4. wurde Waldshut von der Radioaktivität erreicht (MELUF 1987).

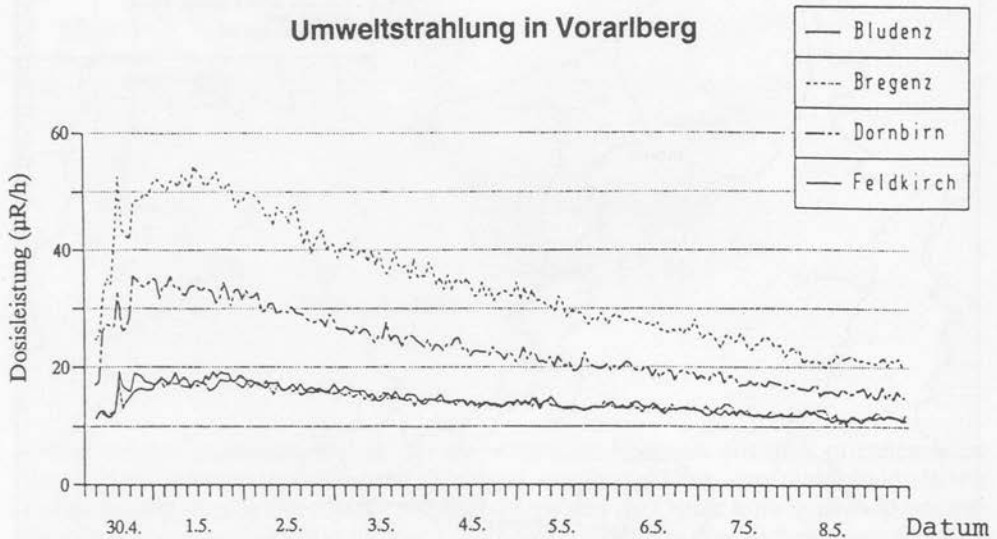


Abb. 15 Gammadosisleistung in Vorarlberg vom 30. 4. – 8. 5. 1986. Deutlich sichtbar ist der steile Anstieg in Bregenz am 30. 4. um 9 Uhr. (Aus IGKB 1987)

Die Isotopen-Zusammensetzung der aerosolgebundenen Luft-Radioaktivität im Bodensee-Gebiet wurde aus der gammaspektroskopischen Analyse eines Zuluftfilters der Klimaanlage des Kreiskrankenhauses Singen gewonnen (Wahl 1987) und ist in Tab. 4 in zeitintegraler Form zusammengestellt. Dabei ist zu berücksichtigen, daß ^{131}Jod zu etwa 75 % gasförmig vorlag und nicht im Filter abgeschieden wurde (GSF 1986/1); die Gesamtaktivität von ^{131}Jod in der Luft betrug damit etwa das Vierfache des in Tab. 4 angegebenen Betrags. Die Division dieser Werte durch eine mittlere Verweildauer der Radioaktivität von ca. 48 Stunden ergibt die durchschnittliche Konzentration der Isotope in der Luft. Durch Multiplikation mit einer typischen menschlichen Atemrate von $0.7 \text{ m}^3/\text{h}$ errechnet sich die inhalede Aktivität bei ständigem Aufenthalt im Freien. Im Falle von ^{131}Jod wären das demnach etwa $30 \text{ Bq}/\text{m}^3$ sowie eine inhalede Aktivität von etwa 1000 Bq.

Insgesamt ergibt sich, daß die Luftaktivität im gesamten süddeutschen Raum ziemlich gleichmäßig verteilt war (Tab. 5). Die großen Unterschiede in der Bodenkontamination waren weitgehend auf die Verteilung der Niederschläge zurückzuführen.

Tabelle 4 Isotopenzusammensetzung der aerosolgebundenen Luftaktivität aus der gammaspektroskopischen Analyse eines Zuluftfilters der Klimaanlage des Kreiskrankenhauses Singen. (Aus Wahl 1987)

Isotop	Halbwertszeit	Zeitintegrierte Luftaktivität in Bq · h/m ³		Verhältnis zum ¹³⁷ Cs
¹³³ I	20.8 h	-		
¹³¹ I	8.04 d	344	± 21	2.78
^{131m} Te	30.0 h	-		
¹³² Te → ¹³² I	78.2 h → 2.30 h	971	± 68	14.8
^{129m} Te	33.5 d	217	± 25	1.27
¹²⁷ Sb	3.9 d	-		
¹²⁴ Sb	60.2 d	0.386	± 0.05	0.00215
¹²⁵ Sb	2.73 y	7.59	± 0.5	0.0400
¹³⁶ Cs	13.1 d	41.3	± 5	0.283
¹³⁴ Cs	753 d	112	± 7	0.589
¹³⁷ Cs	30.2 y	190	± 11	1.0
¹¹¹ Ag	7.45 d	-		
^{110m} Ag	250 d	3.42	± 0.2	0.0183
⁵⁴ Mn	313 d	0.276	± 0.02	0.00146
⁶⁰ Co	5.27 y	0.0475	± 0.006	0.00025
⁹⁹ Mo → ^{99m} Tc	66.0 h	109	± 10	2.02
¹⁰³ Ru	39.4 d	214	± 13	1.23
¹⁰⁶ Ru → ¹⁰⁶ Rh	368 d → 29.8 s	51.4	± 4	0.273
¹⁴⁰ Ba → ¹⁴⁰ La	12.8 d → 40.2 h	192	± 19	1.32
⁹⁵ Zr	64.0 d	3.27	± 0.3	0.0182
⁹⁵ Nb	35.1 d	4.41	± 0.3	0.0245
¹⁴¹ Ce	32.5 d	7.45	± 1	0.0436
¹⁴⁴ Ce	284 d	5.43	± 0.4	0.0289
¹⁴⁷ Nd	11.0 d	1.60	± 0.4	0.0115
²³⁹ Np	2.36 d	<100		<2.29
Summe		2476	± 30 %	

Tabelle 5 Aerosolgebundene Radioaktivität in der Luft in Süddeutschland und Vorarlberg im Zeitraum 30. 4. bis 2. 5. 1986 (in Bq/m²; maximale 6h- bzw. 24h-Mittelwerte). (Aus IGKB 1987)

Ort/ Isotop	München (6h-MW)	Bregenz (24h-MW)	Darmstadt (6h-MW)	Karlsruhe (24h-MW)
⁹⁹ Mo	3.4	1.3	1.9	
¹⁰³ Ru	7.3	4.0	4.9	6.5
¹⁰⁶ Ru	1.9			
^{110m} Ag		0.04		
^{129m} Te		4.1		5.4
¹³¹ I	15	4.9	16	<5.8
¹³² Te	42	17	15	26
¹³⁴ Cs	5.4	1.7	1.9	3.3
¹³⁶ Cs	1.8	0.5	1.6	
¹³⁷ Cs	9.0	3.4	6.0	5.8
¹⁴⁰ Ba	4.3	1.5	3.7	
¹⁴¹ Ce		0.04	0.09	
²³⁹ Pu/ ²⁴⁰ Pu				0.00003

Die meteorologische Situation am 30. April 1986 war durch eine schwache nordöstliche Luftströmung geprägt, die über dem Bodenseeraum mit der von Westen vordringenden schwachen Kaltfront eines Island-Tiefs zusammentraf. Der Himmel blieb wolkenverhangen und dunstig, mehrfach wurden auffällige Gelbfärbungen beobachtet. Die Temperatur blieb tagsüber nahezu konstant zwischen 10 und 12 °C. Bereits tagsüber gingen einzelne kleinräumige Gewitterschauer im nördlichen Hinterland des Sees nieder. Die heftigsten Niederschläge über dem Bodensee ereigneten sich jedoch am Abend zwischen 19 und 21 Uhr in Form von Gewittern. Am 1. Mai 1986 fanden keine weiteren Niederschläge statt; nach Auflösung von morgendlichen Dunstfeldern schien die Sonne vom wolkenlosen Himmel. Die nächsten Niederschläge über dem Bodensee fielen erst wieder am 7. Mai nach Abzug der radioaktiven Luftmassen und verursachten keine nennenswerten weiteren Kontaminationen.

Die Niederschläge bewirkten das Auswaschen der Radioaktivität aus der Luft. Das Regenwasser wurde auf dem Dach unseres Laborgebäudes seit dem Morgen des 30. 4. 1986 in Kunststoffschalen aufgefangen und gammaspektroskopisch analysiert. Bereits der Niederschlag um 12 Uhr wies künstliche Radioaktivität auf. Die höchsten Konzentrationen mit 12550 Bq/l ^{131}Jod und 2250 Bq/l $^{137}\text{Cäsium}$ wurden allerdings in der ersten Charge des abendlichen Gewitterregens gefunden, die zwischen 19.45 und 20 Uhr gesammelt worden war (Abb. 16 und Tabellen 6 und 7).

Im Durchschnitt wies der Niederschlag über dem Bodensee eine $^{137}\text{Cäsium}$ -Konzentration von 1100 Bq/l auf (IGKB 1987). Die Niederschlagsmenge war rings um den Bodensee recht gleichmäßig verteilt, mit Ergiebigkeiten zwischen 7,5 und 16,2 mm (Mittelwert 12,6 mm) und einer leicht nach Westen hin zunehmenden Tendenz (Abb. 17). Daraus läßt sich eine durchschnittliche Deposition auf der Seeoberfläche von 14000 Bq/m^2 $^{137}\text{Cäsium}$ errechnen.

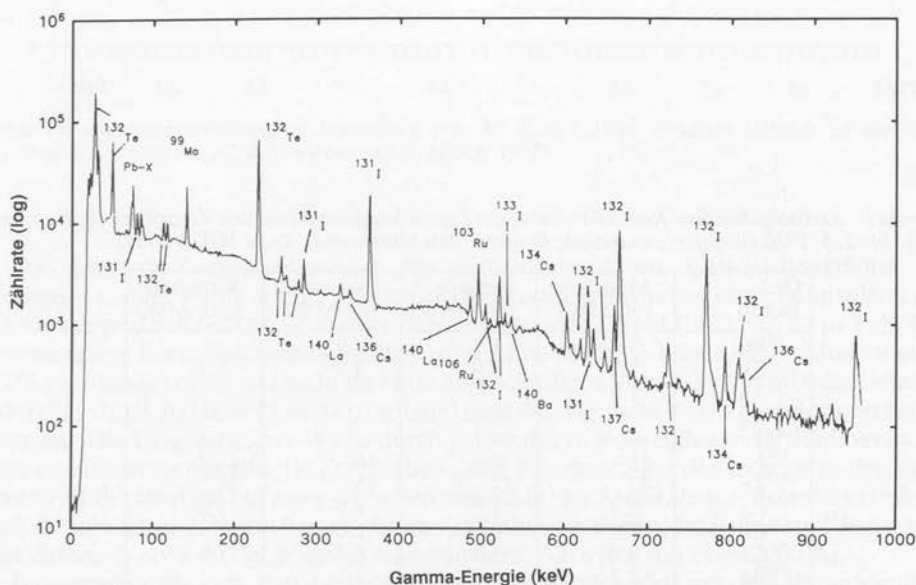


Abb. 16 Die Radioaktivität im Konstanzer Regenwasser, aufgefangen am Abend des 30. 4. 1986 zwischen 19.45 h und 20.00 h

Tabelle 6 Spezifische Aktivität der Regenwasserprobe vom 30. 4. 86, 19.45–20.00 h, bezogen auf den 1. 5. 86, 0 Uhr, und Aktivitätsverhältnisse zum ¹³⁷Cs, bezogen auf 26. 4. 86, 0 Uhr. (Aus Wahl 1987)

Isotop	Halbwertszeit	Aktivität in Bq/l	Verhältnis zu ¹³⁷ Cs
¹³³ I	20.8 h	475 ± 47	11.5
¹³¹ I	8.04 d	12550 ± 880	8.58
^{131m} Te	30.0 h	270 ± 51	1.92
¹³² Te → ¹³² I	78.2 h → 2.30 h	15580 ± 940	20.1
^{129m} Te	33.5 d	3410 ± 510	1.68
¹²⁷ Sb	3.9 d	509 ± 92	0.550
¹²⁴ Sb	60.2 d	–	–
¹²⁵ Sb	2.73 y	56 ± 6	0.025
¹³⁶ Cs	13.1 d	469 ± 38	0.272
¹³⁴ Cs	753 d	1360 ± 110	0.604
¹³⁷ Cs	30.2 y	2250 ± 140	1.0
¹¹¹ Ag	7.45 d	454 ± 230	0.321
^{110m} Ag	250 d	14 ± 3	0.0063
⁵⁴ Mn	313 d	2.5 ± 1	0.0011
⁶⁰ Co	5.27 y	–	–
⁹⁹ Mo → ^{99m} Tc	66.0 h → 6.02 h	1630 ± 98	2.55
¹⁰³ Ru	39.4 d	2950 ± 170	1.43
¹⁰⁶ Ru → ¹⁰⁶ Rh	368 d → 29.8 s	722 ± 130	0.324
¹⁴⁰ Ba → ¹⁴⁰ La	12.8 d → 40.2 h	1470 ± 88	0.856
⁹⁵ Zr	64.0 d	{ 150	{ 0.070
⁹⁵ Nb	35.1 d	{ 90	{ 0.040
¹⁴¹ Ce	32.5 d	{ 50	{ 0.025
¹⁴⁴ Ce	284 d	35 ± 18	0.016
¹⁴⁷ Nd	11.0 d	–	–
²³⁹ Np	2.36 d	125 ± 30	0.241
Summe aller Isotope		44332	

Tabelle 7 Spezifische Aktivitäten in Konstanzer Regenwasser, das zu verschiedenen Zeitpunkten gesammelt wurde (normiert auf den 1. 5. 1986, 0 Uhr). (Aus Wahl 1987)

Probe Nr.	Entnahme	¹³² Te	¹³¹ I	⁹⁹ Mo (Bq/l)	¹⁰³ Ru	¹³⁷ Cs
1	30. 4. 12h	790	1280	n. g.	n. g.	n. g.
2	30. 4. 19.45-20h	15580	12550	1629	2950	2250
3	30. 4. 20–21h	3000	2330	n. g.	n. g.	n. g.
4	30. 4. 21–22h	2190	2690	217	513	412
5	7. 5. 22h	32	83	14	23	24

n. g. = nicht gemessen

Im oberschwäbischen Hinterland des Sees wurden z. T. deutlich höhere Niederschlagsmengen registriert – bis 40 mm im Gebiet zwischen Wilhelmsdorf, Wolpertswende, Bad Wurzach und Ochsenhausen. Entsprechend höhere Bodenkontaminationen wurden daher in diesem Gebiet festgestellt. Westlich von Singen, in der Schweiz südlich der Thur und in Österreich im Bregenzer Wald und im Rheintal nahmen die Niederschlagsmengen mit der Entfernung vom Bodensee rasch ab.

Nach den Regenfällen wurde im Hof des Laborgebäudes Bücklestraße mit dem vor allem auf Betastrahlung sensitiven Kontaminationsmonitor ein Anstieg der Bodenstrahlung auf das Dreißigfache der durch die normale Bodenstrahlung verursachten Zählrate

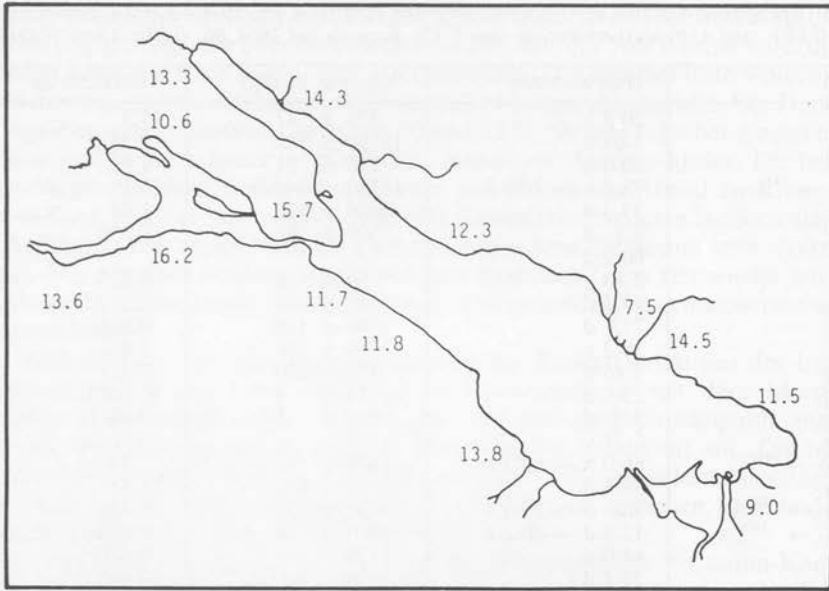


Abb. 17 Niederschläge am 30. 5. 1986 an verschiedenen Orten um den Bodensee, gemessen in Millimetern. Aus einer durchschnittlichen ^{137}Cs -Konzentration von 1100 Bq/l im Regenwasser läßt sich daraus eine Deposition auf der Seeoberfläche von 14000 Bq/m² errechnen.

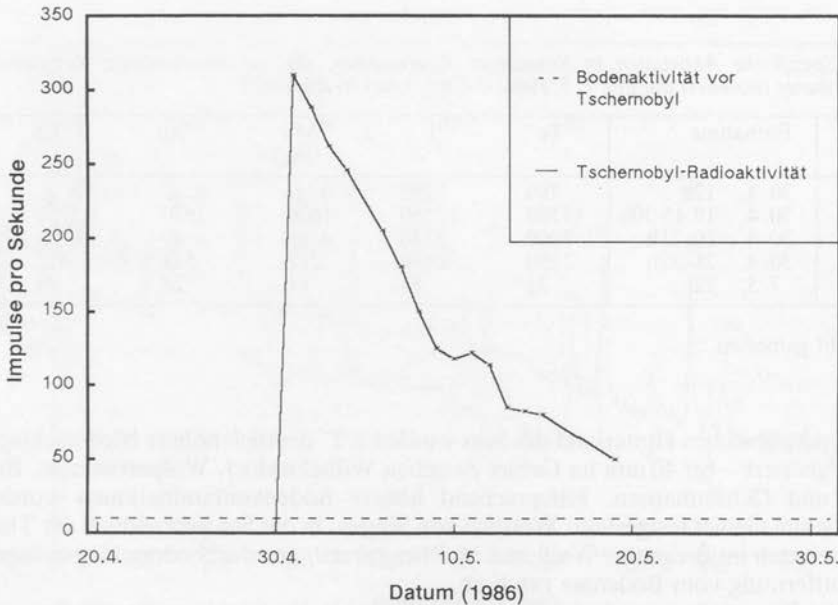


Abb. 18 Messung der Bodenaktivität in Konstanz vor und nach dem Tschernobyl-Fallout mit einem Kontaminationsmonitor.

Tabelle 8 Bodenaktivitäten durch den Tschernobyl-Fallout in einem Konstanzer Schulhof am 1. 5. 1986. Bei der Abschätzung der Gesamt-Beta-Aktivität wurden auch diejenigen reinen Betastrahler berücksichtigt, die über das radioaktive Gleichgewicht mit ihren gammastrahlenden Mutter- bzw. Tochterkernen bestimmt werden konnten. (Aus Wahl 1987)

Isotop	Halbwertszeit	Aktivität in Bq/m ²	Verhältnis zu ¹³⁷ Cs
¹³³ I	20.8 h	2250 ± 560	12.3
¹³¹ I	8.04 d	49000 ± 3130	7.54
^{131m} Te	30.0 h	1940 ± 350	3.10
¹³² Te → ¹³² I	78.2 h → 2.30 h	87000 ± 5200	25.2
^{129m} Te	33.5 d	16400 ± 1300	1.82
¹²⁷ Sb	3.9 d	1400 ± 290	0.340
¹²⁴ Sb	60.2 d	—	—
¹²⁵ Sb	2.73 y	171 ± 24	0.0171
¹³⁶ Cs	13.1 d	2240 ± 280	0.292
¹³⁴ Cs	753 d	5710 ± 350	0.571
¹³⁷ Cs	30.2 y	10000 ± 600	1.0
¹¹¹ Ag	7.45 d	4040 ± 1900	0.643
^{110m} Ag	250 d	114 ± 10	0.0115
⁵⁴ Mn	313 d	14 ± 4	0.0014
⁶⁰ Co	5.27 y	—	—
⁹⁹ Mo → ^{99m} Tc	66.0 h → 6.02 h	2700 ± 160	0.952
¹⁰³ Ru	39.4 d	10700 ± 650	1.17
¹⁰⁶ Ru → ¹⁰⁶ Rh	368 d → 29.8 s	2500 ± 150	0.252
¹⁴⁰ Ba → ¹⁴⁰ La	12.8 d → 40.2 h	6180 ± 600	0.810
⁹⁵ Zr	64.0 d	< 200	< 0.021
⁹⁵ Nb	35.1 d	—	—
¹⁴¹ Ce	32.5 d	179 ± 29	0.0199
¹⁴⁴ Ce	284 d	128 ± 14	0.0130
¹⁴⁷ Nd	11.0 d	—	—
²³⁹ Np	2.36 d	376 ± 110	0.163
Summe Gesamt-Beta-Aktivität		203042 ± 25 % ≈ 310 kBq	

festgestellt (Abb. 18). Die Spektroskopie ergab eine Gesamt-Gamma-Aktivität am Boden von 200000 Bq/m² und eine Gesamt-Beta-Aktivität von 310000 Bq/m² (Wahl 1987). In Tabelle 8 ist die Verteilung der Aktivität auf die verschiedenen Isotope angegeben. Anfänglich wurde die Strahlung natürlich von den kurzlebigen Isotopen wie ¹³²Tellur und ¹³¹Jod dominiert; entsprechend rasch fiel die Strahlungsintensität im Laufe des Mai wieder ab. Die Gamma-Spektren von Bodenmaterial aus einem Konstanzer Schulhof, Anfang und Ende Mai gemessen, veranschaulichen diese Veränderungen der Isotopen-Zusammensetzung infolge des radioaktiven Zerfalls (Abb. 19). Im Herbst 1986 war dann lediglich noch die Gruppe der langlebigen Isotope nachweisbar, wie das Gamma-Spektrum vom Zisternenrückstand aus Biberach (RiB) zeigt (Abb. 20).

Die am Boden deponierte Radioaktivität haftete fest an asphaltierten und betonierten Flächen und konnte durch Schrubben und durch weitere Regenfälle im Mai kaum abgewaschen werden. In den Rinnsteinen der Straßen war die Radioaktivität im Schlamm besonders angereichert und wurde von der Straßenreinigung wirkungsvoll entfernt (siehe Abb. 9).

Mit dem Regenwasser waren auch radioaktive Isotope einige Zentimeter tief in den Boden eingedrungen, wie ein Grabungsversuch vom 11. Mai 1986 auf der Insel Reichenau zeigte (Abb. 21), hatten aber die Pflugtiefe bei weitem nicht erreicht. Die Tiefenverteilung der Cäsium-Radioaktivität veränderte sich in der Folgezeit nicht mehr wesentlich, da die Cäsium-Isotope im Mineralboden weitgehend immobil blieben.

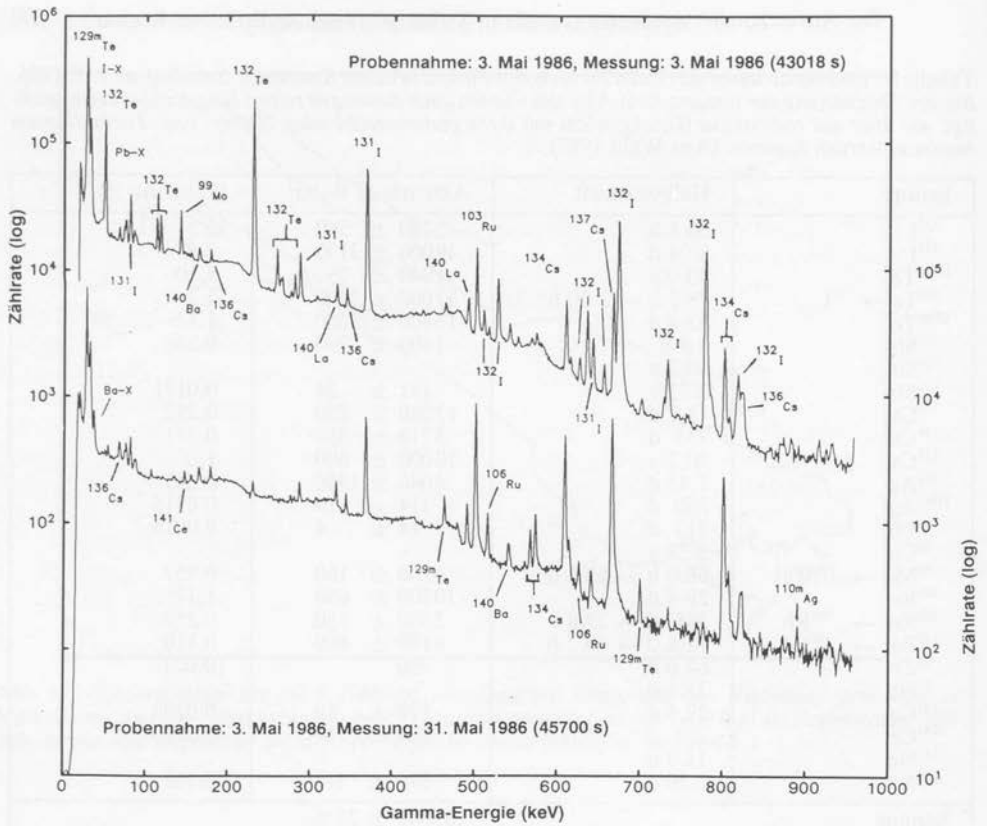


Abb. 19 *Gamma*spektren einer Bodenprobe aus Konstanz, gemessen Anfang und Ende Mai 1986. Deutlich erkennbar ist der Intensitätsabfall der kurzlebigen Isotope ^{132}Te und ^{131}I .

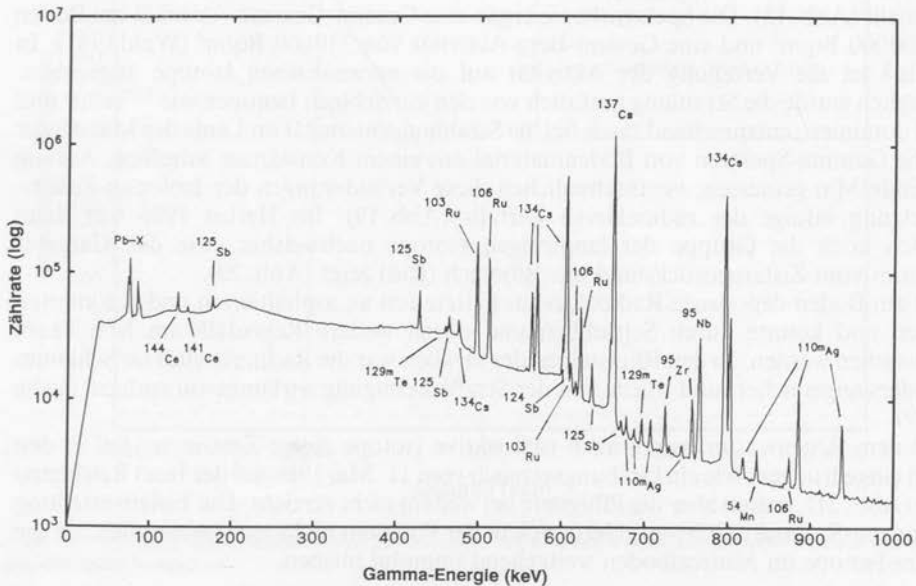


Abb. 20 *Gamma*-Spektrum eines Zisternen-Rückstandes aus Biberach (Riß), gemessen im Herbst 1986. Die langlebigen Isotope treten deutlich hervor.

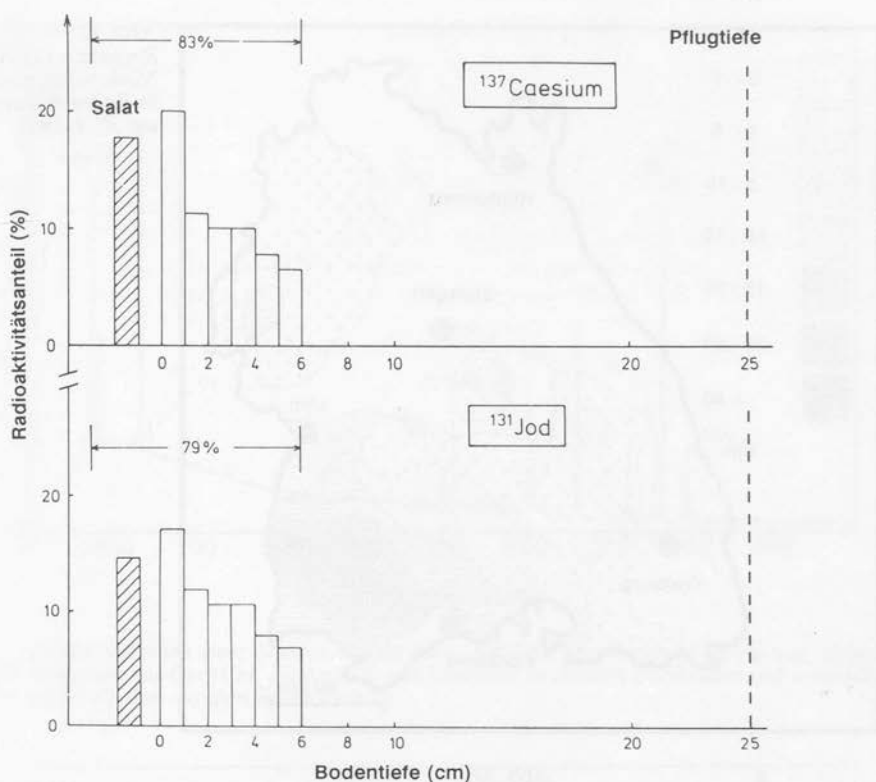


Abb. 21 Verteilung der Radioaktivität von $^{137}\text{Cäsium}$ und ^{131}Jod auf Salatpflanzen und in den oberen Schichten des Bodens, gemessen am 11. 5. 1986 auf der Insel Reichenau. Zum Vergleich ist die mögliche Pflugtiefe eingezeichnet. Diese Messung war Anlaß zur Empfehlung, das kontaminierte junge Gemüse tief unterzupflügen.

Die regionale Verteilung der Cäsium-Kontamination des Bodens in Baden-Württemberg entspricht weitgehend der Verteilung der Niederschlagsmengen. Das Gebiet der höchsten Kontamination erstreckt sich im Südosten des Landes vom Bodensee über den Linzgau und Oberschwaben bis zur Iller, entlang der Wasserscheide Rhein-Donau, während das Rheintal, der Mittlere Neckarraum und das Rhein-Neckar-Gebiet von radioaktiven Niederschlägen weitgehend verschont geblieben waren (Abb. 22). Diese Karte gibt allerdings die kleinräumige Variation der Bodenkontamination nicht detailliert genug wieder; Bodenuntersuchungen des Regionalverbands Schwarzwald-Baar-Heuberg ergaben beispielsweise Verteilungsmuster im Quadratkilometer-Raster in diesem Gebiet (RVSBH 1986). Im Uferbereich des Überlinger Sees wurde von uns allerdings eine ziemlich gleichmäßige Verteilung der Kontamination festgestellt, mit einer mittleren $^{137}\text{Cäsium}$ -Deposition von 17500 Bq/m^2 . Auch aus der Schweiz und aus Österreich liegen inzwischen Bodenkontaminations-Karten vor, die die enge Verbindung zur Verteilung der Niederschläge bestätigen (HSK 1986, ÖUBA 1986). So reicht in der Schweiz das Gebiet höherer Kontamination etwa bis zum Zürichsee, in Vorarlberg bleibt es auf das Rheintal und seine Umgebung beschränkt. Im alpinen Einzugsbereich des Rheins war die Deposition vergleichsweise gering, dementsprechend wurde vom Alpenrhein auch nur wenig Radioaktivität in den Bodensee transportiert (IGKB 1987). Der Hauptanteil des Eintrags in den See erfolgte direkt über die Wasseroberfläche (siehe Kapitel 7).

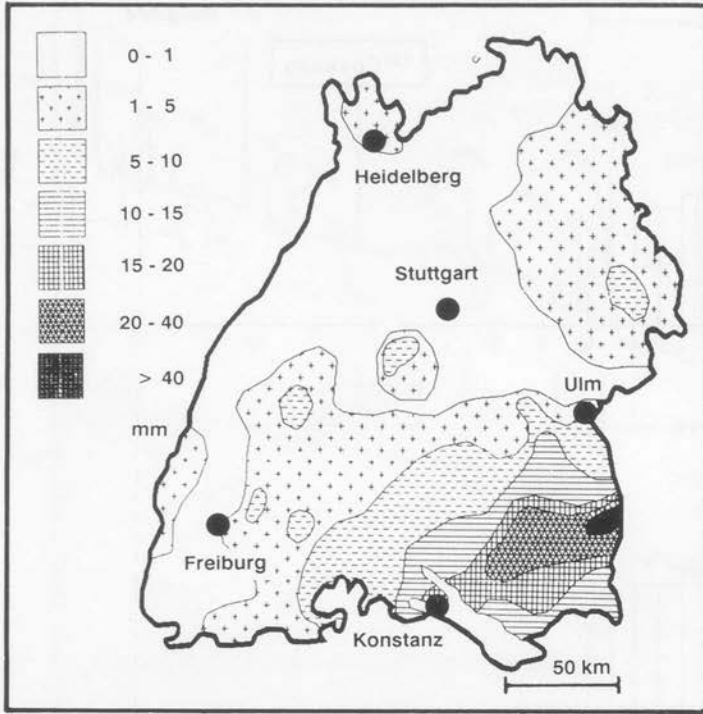


Abb. 22
Regionale Verteilung der Niederschlagsmengen in Baden-Württemberg am 30. 4. 1986.

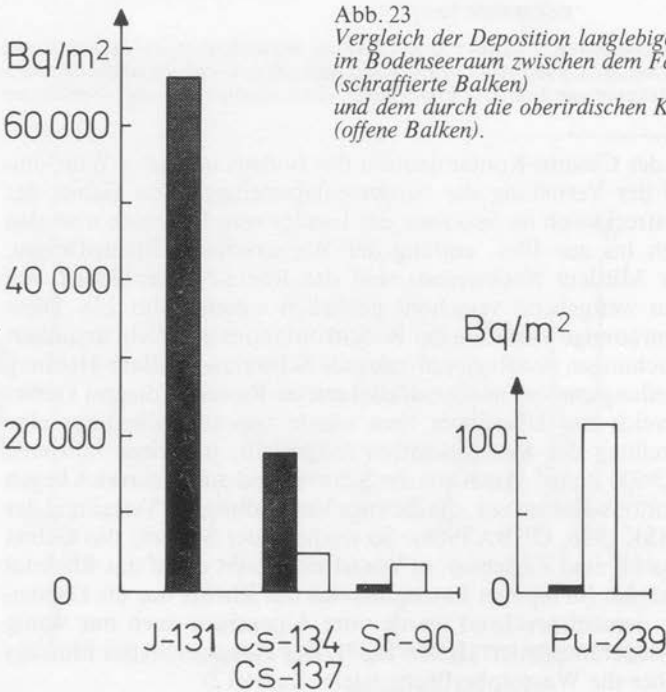


Abb. 23
Vergleich der Deposition langlebiger radioaktiver Isotope im Bodenseeraum zwischen dem Fallout durch Tschernobyl (schraffierte Balken) und dem durch die oberirdischen Kernwaffentests (offene Balken).

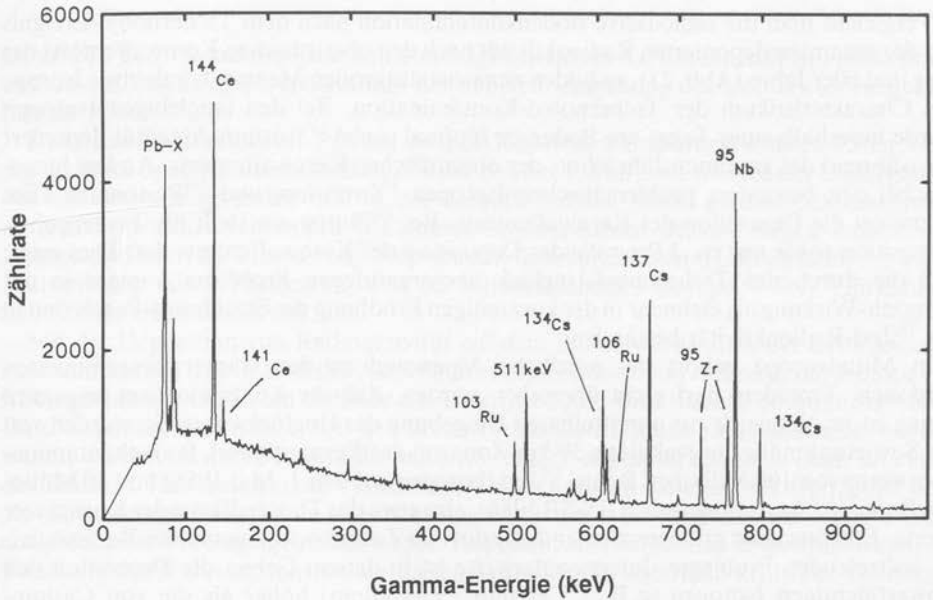


Abb. 24 Gamma-Spektrum einer Staubprobe aus Kiew (UdSSR). Die Gammastrahlung von schwerflüchtigen Elementen wie Cer (Ce), Zirkon (Zr) und Niob (Nb) ist deutlich zu erkennen und wesentlich intensiver als bei Proben aus dem Bodenseeraum.

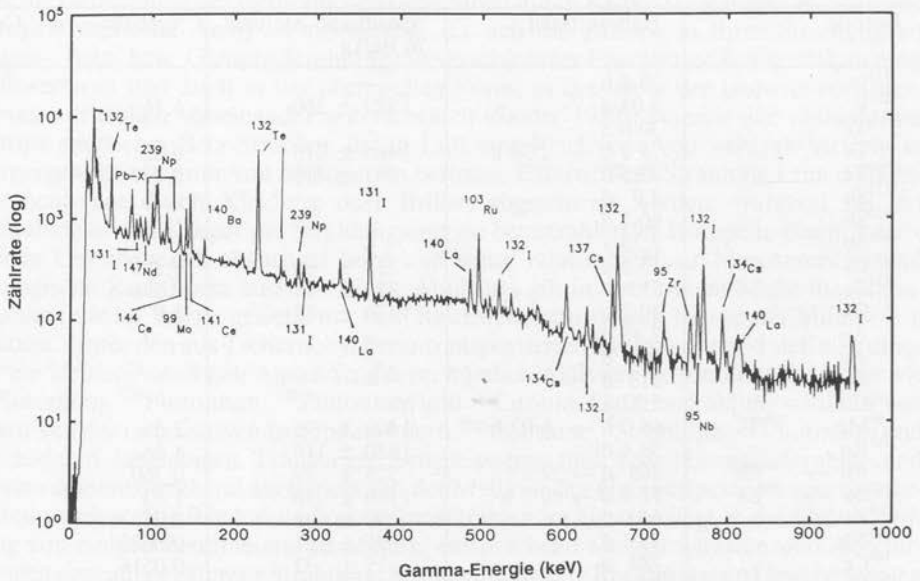


Abb. 25 Gamma-Spektrum eines welken Blattes aus Konstanz. Die Ähnlichkeit mit Abb. 24 zeigt, daß auch vereinzelt Partikel mit schwerflüchtigen Elementen im Fallout auftraten (hot particles). Bei dieser Probe konnte auch Gammastrahlung von $^{239}\text{Neptunium}$, dem Mutterisotop von $^{239}\text{Plutonium}$, nachgewiesen werden.

Vergleicht man die radioaktive Bodenkontamination nach dem Tschernobyl-Ereignis mit der gesamten deponierten Radioaktivität nach den oberirdischen Kernwaffentests der 50er und 60er Jahre (Abb. 23), so bilden zunächst die großen Mengen kurzlebiger Isotope das Charakteristikum der Tschernobyl-Kontamination. Bei den langlebigen Isotopen wurde innerhalb eines Tages am Bodensee fünfmal soviel ^{137}Cs -Aktivität deponiert wie während des gesamten Jahrzehnts der oberirdischen Kernwaffentests. Anders hingegen bei den besonders problematischen Isotopen ^{90}Sr und ^{239}Pu : Hier überwiegt die Deposition der Kernwaffentests. Bei ^{239}Pu stellt die Tschernobyl-Deposition sogar nur ca. 1 Promille der Deposition der Kernwaffentests dar. Dies zeigt, daß die durch das Tschernobyl-Unglück hervorgerufenen Probleme weniger in der Langzeit-Wirkung als vielmehr in der kurzzeitigen Erhöhung des Strahlungs-Pegels und in der ^{131}I -Radioaktivität bestanden.

In Mitteleuropa gehört der nördliche Alpenrand zu den stärker kontaminierten Regionen. Trotzdem darf nicht übersehen werden, daß die Kontamination insgesamt gering ist im Vergleich zur unmittelbaren Umgebung des Unglücksortes. So wurden von der Sowjetunion für die evakuierte 30-km-Zone um das Kernkraftwerk Bodenkontaminationswerte von 100 Millionen Bq/m^2 ^{131}I (bezogen auf den 1. Mai 1986) und 10 Millionen Bq/m^2 ^{137}Cs angegeben (USSR 1986), also etwa das Tausendfache der Konstanzer Werte. Entsprechend gravierender sind alle dort im Zusammenhang mit der Radioaktivität auftretenden Probleme. Interessanterweise ist in diesem Gebiet die Deposition von schwerflüchtigen Isotopen (z. B. ^{141}Ce und ^{95}Zr) höher als die von Cäsium-Isotopen, was durch eigene Messungen an Staubproben aus Kiew bestätigt werden konnte

Tabelle 9 Spezifische Radioaktivität in Gras aus Konstanz, gemessen am 9. 5. 1986 und korrigiert auf den 1. 5. 1986, 0 Uhr. (Aus Wahl 1987)

Isotope	Halbwertszeit	Spezifische Aktivität in Bq/kg	Verhältnis zu ^{137}Cs
^{133}I	20.8 h	—	—
^{131}I	8.04 d	5880 ± 360	6.16
$^{131\text{m}}\text{Te}$	30.0 h	—	—
$^{132}\text{Te} \rightarrow ^{132}\text{I}$	78.2 h → 2.30 h	3460 ± 210	6.82
$^{129\text{m}}\text{Te}$	33.5 d	993 ± 410	0.749
^{127}Sb	3.9 d	—	—
^{124}Sb	60.2 d	—	—
^{125}Sb	2.73 y	—	—
^{136}Cs	13.1 d	334 ± 60	0.296
^{134}Cs	753 d	876 ± 61	0.596
^{137}Cs	30.2 y	1470 ± 88	1.0
^{111}Ag	7.45 d	—	—
$^{110\text{m}}\text{Ag}$	250 d	—	—
^{54}Mn	313 d	—	—
^{60}Co	5.27 y	—	—
$^{99}\text{Mo} \rightarrow ^{99\text{m}}\text{Tc}$	66.0 h → 6.02 h	1400 ± 98	3.36
^{103}Ru	39.4 d	1830 ± 110	1.36
$^{106}\text{Ru} \rightarrow ^{106}\text{Rh}$	368 d → 29.8 s	525 ± 79	0.360
$^{140}\text{Ba} \rightarrow ^{140}\text{La}$	12.8 d → 40.2 h	1160 ± 70	1.03
^{95}Zr	64.0 d	79 ± 38	0.0567
^{95}Nb	35.1 d	95 ± 21	0.0682
^{144}Ce	284 d	75 ± 32	0.0516
^{141}Ce	32.5 d	79 ± 8	0.0598
^{147}Nd	11.0 d	—	—
^{239}Np	2.36 d	—	—
Summe		18256	

(Abb. 24). Dies ist auf die Emission von fragmentiertem Kernbrennstoff in Partikelform und dessen bevorzugte Deposition in der näheren Umgebung des Unfallortes zurückzuführen.

Daß diese Kernbrennstoff-Partikel auch bis Konstanz transportiert worden waren, zeigt das Gamma-Spektrum eines welken Blattes, das am 1. Mai 1986 im Hof des Laborgebäudes Bücklestraße gefunden und in der darauffolgenden Nacht gammaspektroskopisch untersucht wurde: Neben den bekannten Gamma-Linien der im Regen enthaltenen Isotope sind auch die Linien von $^{239}\text{Neptunium}$, dem kurzlebigen (Halbwertszeit 2,3 Tage) Mutterisotop von $^{239}\text{Plutonium}$, und der schwerflüchtigen Isotope ^{141}Cer , $^{95}\text{Zirkonium}$ und $^{95}\text{Niob}$ erkennbar (Abb. 25).

Mit der Deposition von Radioaktivität auf dem Boden wurde auch der Grünbewuchs kontaminiert. In Tab. 9 sind die Aktivitätskonzentrationen von radioaktiven Isotopen in frisch gemähtem Gras vom Gelände des Laborgebäudes Bücklestraße zusammengestellt. Da die radioaktiven Stoffe von den heranwachsenden Pflanzen aufgenommen worden waren, wurden sie durch Regenfälle nur unwesentlich abgespült und auch beim Trocknen des Grases zu Heu traten kaum Verluste auf. Damit konnten diese radioaktiven Stoffe über die Futtermittel Eingang in die Nahrungskette des Menschen finden, sofern nicht entsprechende Vorsorge getroffen wurde. Insgesamt allerdings blieb in unserem Raum die Belastung der Nahrungsmittel über diesen Transferpfad unterhalb kritischer Grenzen.

5. DIE WIRKUNGSWEISE RADIOAKTIVER STRAHLUNG

Messungen des Strahlungspegels mit Geigerzählern sagen für sich genommen nur wenig über die Gefährdung der menschlichen Gesundheit durch Radioaktivität aus. Hierfür sind isotopenspezifische Analysen notwendig, da sich die Isotope in ihrer Strahlungsart (Alpha-, Beta- bzw. Gamma-Strahlung mit verschiedener Energie und Intensität), in ihrer Halbwertszeit und auch in der chemischen Form, in der sie in der Umwelt vorliegen, teilweise erheblich voneinander unterscheiden (Sauter 1983). Nahezu alle radioaktiven Isotope emittieren Beta-Strahlen, die in Luft eine Reichweite von wenigen Metern, in Körpergewebe aber nur von Millimetern besitzen. Externe Beta-Strahlung kann dementsprechend gut durch Kleidung oder Brillen abgeschirmt werden, während bei der Aufnahme in den Körper die Strahlungsenergie betastrahlender Isotope in einem relativ kleinen Gewebebezirk absorbiert wird und somit relativ dicht strahlenchemische und -biologische Reaktionen auslösen kann. Ähnliches gilt in verstärktem Maße für Alpha-Strahlen, die im Körpergewebe nur eine Reichweite von einigen hunderstel Millimetern besitzen. Unter den aus Tschernobyl herantransportierten Isotopen befand sich allerdings nur ein kleiner Anteil von Alpha-Strahlern, nämlich Aktivierungsprodukte des Uran wie $^{238}\text{Plutonium}$, $^{239}\text{Plutonium}$, $^{240}\text{Plutonium}$ und $^{242}\text{Curium}$. Gammastrahlung wird nur von einem Teil der radioaktiven Isotope emittiert. $^{89}\text{Strontium}$, $^{90}\text{Strontium}$, $^{239}\text{Plutonium}$ und die anderen langlebigen Transurane beispielsweise sind keine Gamma-Strahler und können dementsprechend auch nicht mit der Methode der Gammaskopie nachgewiesen werden. Die Reichweite von Gammastrahlen im Gewebe liegt in der Größenordnung von einigen Zentimetern bis Metern; entsprechend weniger wirksam sind Abschirmungen gegenüber externer Strahlung. Strahleninduzierte Reaktionen im Gewebe werden hingegen in geringerer Dichte ausgelöst als bei den anderen Strahlungsarten.

Radioaktive Strahlung kann über verschiedene Wege auf den Menschen einwirken: Die Anwesenheit radioaktiver Isotope in der Luft und auf dem Boden bewirkt eine externe Bestrahlung, die Inhalation radioaktivitätshaltiger Luft führt zu einer Bestrahlung des

Lungengewebes und durch Aufnahme von radioaktiven Isotopen mit der Nahrung können diese in die Stoffwechselprozesse eingeschleust werden und gegebenenfalls auch in einzelnen Organen angereichert werden. Die Kontamination von Nahrungsmitteln kann entweder direkt durch den radioaktiven Regen – z. B. beim Freiland-Blattgemüse –, indirekt über die Nahrungskette – z. B. bei der Milch von Kühen, die mit kontaminiertem Gras gefüttert wurden –, oder durch Aufnahme von im Boden deponierten radioaktiven Stoffen durch die Wurzeln von Pflanzen erfolgen (Abb. 26). Daher spielen diese radioökologischen Prozesse bei der Beurteilung des Ausmaßes einer Gefährdung durch Radioaktivität ebenfalls eine Rolle.

Die Wirkung verschiedener radioaktiver Isotope im Hinblick auf die Gesundheit des Menschen kann durch Dosisfaktoren charakterisiert werden. Die Dosisfaktoren für die wichtigsten Isotope aus dem Tschernobyl-Fallout sind in Tabelle 11 zusammengestellt (BGA-ISH 1985/1,2). Man erkennt daran, daß zwischen den Dosisfaktoren dieser Isotope teilweise erhebliche Unterschiede bestehen, so daß die Aktivitätsmenge allein nicht von vornherein das ausschlaggebende Beurteilungskriterium darstellen kann. Bei der Inhalationsdosis sind insbesondere ^{239}Pu , aber auch ^{90}Sr und ^{106}Ru von herausragender Bedeutung, bei der Ingestion ^{131}I und ^{90}Sr , weniger dagegen die Cäsium-Isotope, die in ihrer Wirkung unmittelbar mit dem natürlichen Isotop ^{40}K verglichen werden können. Im Hinblick auf eine langfristige Kontamination von Nahrungsmitteln spielt vor allem ^{90}Sr eine Rolle, das den höchsten Boden-Pflanze-Transferfaktor besitzt.

Tabelle 10 *Kernphysikalische Begriffe*

Radioaktiver Zerfall:

Spontane Umwandlung von Atomkernen unter Aussendung von Strahlung. Die Anzahl radioaktiver Atomkerne nimmt mit der Zeit exponentiell ab.

Radioaktive Strahlung:

Energiereiche Strahlung verschiedener Arten:

Alpha-Strahlung: Helium-Atomkerne;

Beta-Strahlung: Schnelle Elektronen;

Gamma-Strahlung: Energiereiche durchdringende Lichtquanten.

Halbwertszeit:

Zeit, bis die Hälfte einer Anzahl von radioaktiven Atomkernen zerfallen ist.

Biologische Halbwertszeit:

Zeit, in der ein lebender Organismus die Hälfte der aufgenommenen Menge einer Substanz wieder ausgeschieden hat.

Radionuklide:

Atome, die einen instabilen Atomkern besitzen, der sich unter Aussendung von radioaktiver Strahlung in einen anderen Atomkern umwandelt.

Isotope:

Atome mit gleichen chemischen Eigenschaften, aber unterschiedlichen Atomkernen und dementsprechend verschiedenen radioaktiven Eigenschaften.

Becquerel:

Internationale Einheit für die Aktivität eines Radionuklids. 1 Becquerel entspricht einer spontanen radioaktiven Kernumwandlung pro Sekunde.

Rem und Millirem bzw. Sievert:

Maßeinheiten für die in lebendem Gewebe in Form von Ionisationsenergie absorbierte Strahlungsdosis bei radioaktiver Bestrahlung. 1 Sievert entspricht 100 rem oder 100000 mrem. Die natürliche Strahlungsdosis beträgt insgesamt etwa 200 mrem im Jahr, die Dosis bei einer Röntgenaufnahme der Lunge 20 bis 30 mrem.

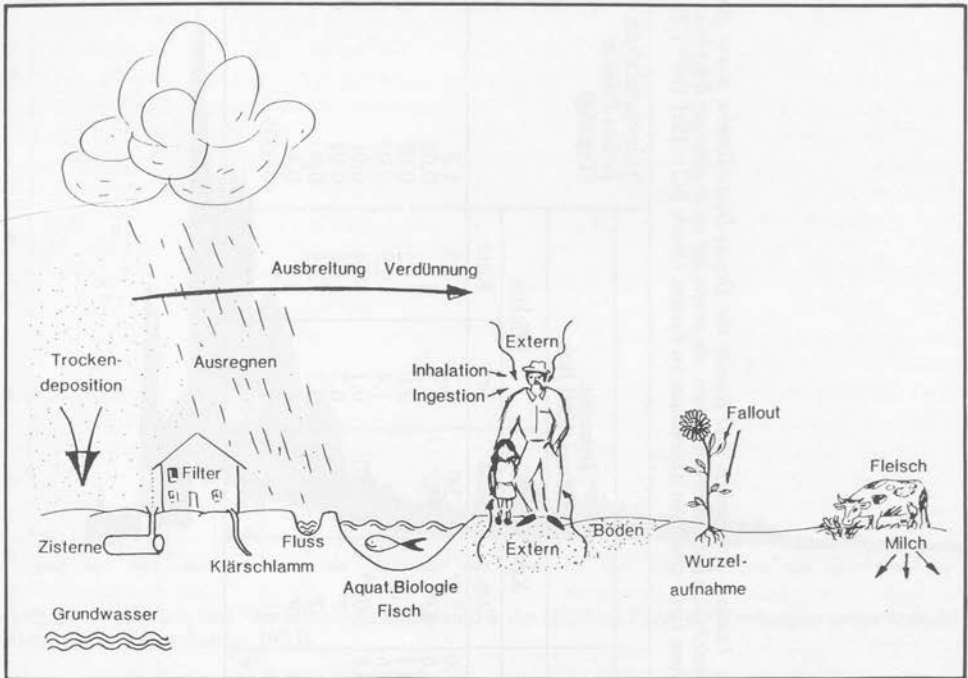


Abb. 26 Ausbreitungspfade von Radioaktivität in der Umwelt.

Glücklicherweise waren im Tschernobyl-Fallout die besonders gefährlichen Isotope ^{239}Pu und ^{90}Sr nur in geringen Mengen vertreten, so daß sie nicht die dominierenden Bewertungsfaktoren darstellen. Am problematischsten waren die großen Mengen von ^{131}I und anderer kurzlebiger Strahler, die zu einer kurzzeitigen hohen externen Strahlung und insbesondere zur Strahlenbelastung der Schilddrüse geführt haben, und in zweiter Linie die Cäsium-Isotope, die den externen Strahlenpegel auf längere Zeit anhoben und aufgrund radioökologischer Besonderheiten in einigen Lebensmitteln angereichert wurden (siehe Kapitel 6). Außerdem ist die Wirkung inhalierter Staubpartikel mit hoher spezifischer Radioaktivität, die in den kontaminierten Luftmassen mitgeführt worden waren, zu beachten, die strahlenbiologisch schwierig zu klären ist (siehe Kapitel 9).

Als Vergleichsmaßstab kann die natürliche ionisierende Strahlung dienen, der wir stets ausgesetzt sind: Aus dem Weltall erhalten wir in Konstanz pro Jahr eine Dosis von ca. 40 mrem, etwa gleich viel aus dem Boden. Mit der Nahrung aufgenommenes ^{40}K bewirkt eine Jahresdosis von 30 mrem; unser Körper enthält stets eine ^{40}K -Aktivitätsmenge von 3000 bis 4000 Bq und in den Lebensmitteln sind typischerweise 30 bis 120 Bq/kg ^{40}K enthalten. Das in geschlossenen Räumen inhierte gasförmige ^{226}Rn , das in Folge des natürlichen radioaktiven Zerfalls von Uran entsteht, belastet die Lunge mit einer Effektivdosis von durchschnittlich 80 mrem pro Jahr (Sauter 1983). Die Wirkungen sind allerdings nicht vollständig vergleichbar; während die Radon-Radioaktivität nur das Lungengewebe trifft, kann die inkorporierte ^{40}K -Radioaktivität auch genetisch schädigen und beispielsweise auf die Embryonalentwicklung Einfluß nehmen. Die Tatsache, daß lebende Organismen trotz dieser ständigen Bestrahlung existieren können, beruht

Tabelle 11 Dosisfaktoren und Transferfaktoren für verschiedene radioaktive Isotope. Angegeben sind jeweils die Organ-Dosisfaktoren sowie die Effektiven Ganzkörper-Dosisfaktoren. Die erste Zahlenangabe in jeder Spalte bezieht sich auf den Erwachsenen, die zweite auf ein einjähriges Kleinkind. Die externen Dosisfaktoren sind auf Gammastrahlung bezogen unter der Annahme eines ständigen Aufenthalts im Freien. (Nach BGA-ISH 1985/1, 2).

Isotop	Dosisfaktoren												Transferfaktoren		
	Externe Bestrahlung (mrem/Jahr pro Bq/cm ²)	Inhalation (mrem/1000 Bq)						Ingestion (mrem/1000 Bq)						Boden-Pflanze (Tage/kg)	
		Krit. Organ		Effektiv		Krit. Organ	Erw.	Kind	Krit. Organ		Erw.	Kind			
		Erw.	Kind	Erw.	Kind				Erw.	Kind			Erw.		
¹³² Te	10	0,2	1,3	0,24	3,6	5,3 ^a	24 ^a	0,2	1,3	3,5	1,3				
¹³¹ I	40	0,06	0,5	0,81	0,6	43 ^a	350 ^a	1,3	1,3	11	0,02				
¹³⁴ Cs	16	1,2	1,2	1,3	0,7			2,0	2,0	1,2	0,05				
¹³⁷ Cs	13	0,9	1,1	0,9	0,6			1,4	1,4	0,9	0,05				
¹⁰³ Ru		1,6	5,0	0,24	0,8	0,7 ^b	2,5 ^b	0,1	0,1	0,4	0,01				
¹⁰⁶ Ru		100	720	13	90	7 ^b	58 ^b	0,7	0,7	5,8	0,01				
⁸⁹ Sr		8,3	58	1,1	8	2 ^c	10 ^c	0,3	0,3	2,5	0,4				
⁹⁰ Sr		290	1600	35	190	39 ^c	100 ^c	4	4	11	0,4				
²³⁹ Pu		32000	150000	9200	31000	21 ^c	48 ^c	1,6	1,6	7	0,0003				
⁴⁰ K		0,5	3,3	0,3	2,6			0,5	0,5	3,9					

a: Schilddrüse b: Darm c: Knochenhaut

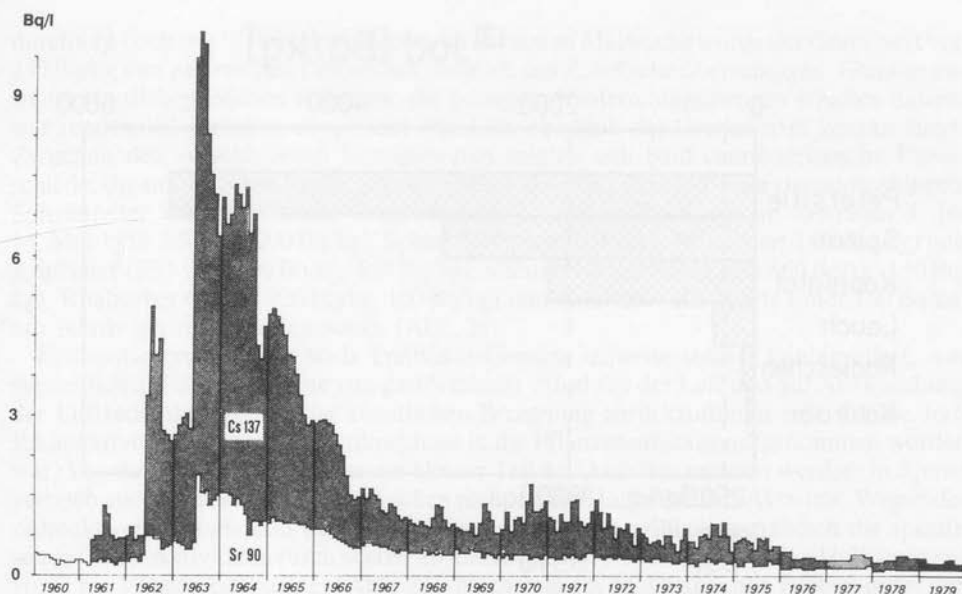


Abb. 27 $^{137}\text{Cäsium}$ und $^{90}\text{Strontium}$ -Radioaktivität in der Milch als Folge der Kernwaffenversuche in der Atmosphäre. (Aus Sauter 1983)

auf Reparaturmechanismen, die in der Lage sind, strahlungsinduzierte Veränderungen in der Zelle wieder rückgängig zu machen.

Mit künstlichen radioaktiven Stoffen in der Umwelt wurde die Menschheit im großen Maßstab – von den Atombomben-Abwürfen über Hiroshima und Nagasaki abgesehen – erstmals während der Kernwaffenversuche in der Atmosphäre in den fünfziger und sechziger Jahren konfrontiert, bis schließlich durch das Teststopp-Abkommen des Jahres 1963 die weitere radioaktive Verseuchung der Erde vor allem mit $^{137}\text{Cäsium}$, $^{90}\text{Strontium}$ und $^{239}\text{Plutonium}$ verhindert wurde. Diese radioaktiven Isotope waren damals auch in unseren Nahrungsmitteln nachzuweisen (Abb. 27) und es fand seit dieser Zeit eine Überwachung der Lebensmittel auf Radioaktivität statt. Anhand der charakteristischen Isotopenzusammensetzung kann Radioaktivität aus einem Kernreaktor wie Tschernobyl eindeutig von der bereits vorhandenen Radioaktivität der Kernwaffenversuche unterschieden werden.

6. RADIOAKTIVITÄT IN LEBENSMITTELN

Da die radioaktive Wolke unseren Raum zu Beginn der Frühjahrs-Wachstumsperiode erreichte, waren die Voraussetzungen für das Eindringen von radioaktiven Substanzen in Nahrungsmittel leider besonders günstig. Das Isotop ^{131}Jod stand dabei wegen der Anreicherung in der Schilddrüse und wegen seines hohen Anteils an der Tschernobyl-Radioaktivität zunächst im Mittelpunkt der Untersuchungen und der Vorsorgemaßnahmen (Deicher et al. 1986, Jahn 1987).

Das direkt dem radioaktiven Regen ausgesetzte Freiland-Blattgemüse aus den Gemüse-Anbaugebieten rund um den Untersee und insbesondere auf der Insel Reichenau war

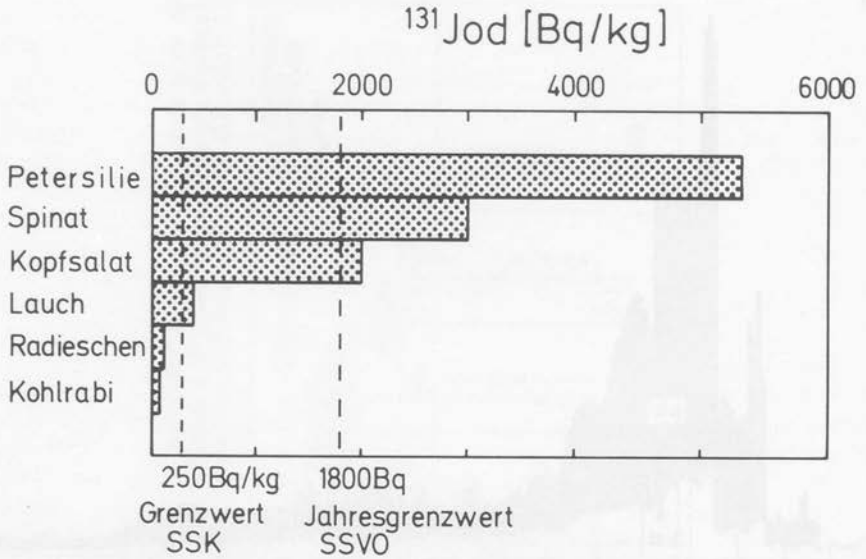


Abb. 28 ^{131}I od-Kontaminationen verschiedener Gemüsesorten aus dem Bodenseeraum im Mai 1986 (SSK = Strahlenschutzkommission, SSV0 = Strahlenschutzverordnung)

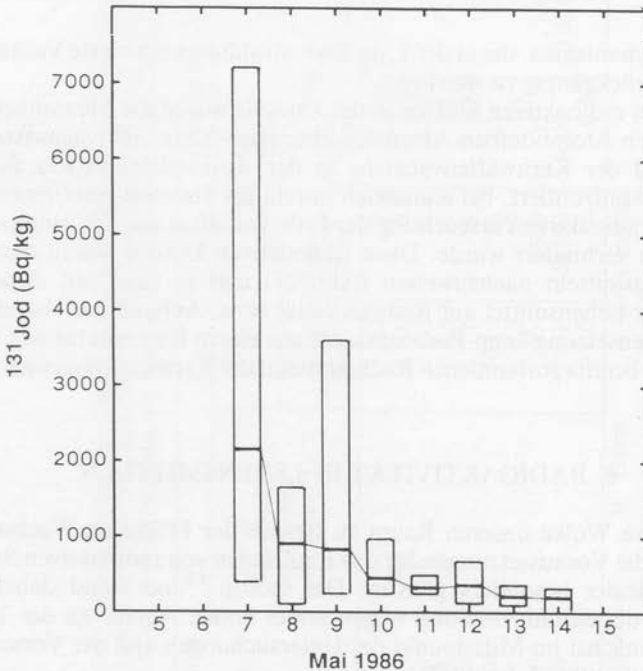


Abb. 29 ^{131}I od-Konzentrationen in Kopfsalat aus dem Raum Konstanz. Die Balken kennzeichnen die Streuung der Meßwerte, die durchgezogene Linie verbindet die Mittelwerte.

durchweg hoch mit ^{131}Jod kontaminiert. In der ersten Maiwoche wurde der Grenzwert von 250 Bq/kg von zahlreichen Proben um mehr als das Zehnfache überschritten. Gemüse aus weiter westlich gelegenen Regionen, die geringere Niederschlagsmengen erhalten hatten, war tendenziell geringer, aber meist ebenfalls oberhalb des Grenzwertes kontaminiert. Zwischen den verschiedenen Gemüsesorten zeigten sich bald charakteristische Unterschiede, die mit der dem Regen zugewandten Fläche der eßbaren Teile zusammenhängen: Spitzenreiter waren Petersilie (Meßwerte im Landkreis Konstanz im Zeitraum 7. bis 14. Mai 1986: 850 bis 5900 Bq/kg), Spinat (260 bis 4500 Bq/kg; Mittelwert 1400 Bq/kg) und Kopfsalat (250 bis 7200 Bq/kg; 650 Bq/kg), während Radieschen (bis 660 Bq/kg; 110 Bq/kg), Rhabarber (70 bis 320 Bq/kg; 100 Bq/kg) und Kohlrabi (alle Werte unter 160 Bq/kg) nur relativ gering betroffen waren (Abb. 28).

Erstaunlicherweise war auch Treibhaus-Gemüse teilweise stärker kontaminiert, was vermutlich auf die Aufnahme von gasförmigem ^{131}Jod aus der Luft und auf Auswaschung der Luftradioaktivität bei der künstlichen Beregnung zurückzuführen war. Da die Jod-Radioaktivität in dieser Wachstumsphase in die Pflanzensubstanz aufgenommen worden war, konnte durch Waschen nur ein kleiner Teil der Aktivität entfernt werden; in Spinat verblieb auch nach Waschen und Kochen mehr als die Hälfte der Jod-Aktivität. Wegen des radioaktiven Zerfalls und des raschen Nachwachsens der Pflanzen nahmen die spezifischen ^{131}Jod -Aktivitäten rasch wieder ab; bei Kopfsalat wurde eine effektive Halbwertszeit von 2 bis 3 Tagen beobachtet (Abb. 29). Nach dem 15. Mai waren alle Proben unter den Grenzwert von 250 Bq/kg abgesunken. Das Verkaufsverbot wurde schließlich am 20. Mai 1986 wieder aufgehoben (MELUF 1987).

Neben dem direkt kontaminierten Blattgemüse waren Gras und Futtermittel die wichtigste Eintrittspforte für ^{131}Jod in die menschliche Nahrung. Die beiden Gamma-Spektren vom 10. Mai von Gras und von Milch von einer Kuh, die frisches Gras gefressen hatte, veranschaulichen, daß von den zahlreichen, im Gras vorhandenen radioaktiven Isotopen bevorzugt Jod- und Cäsium-Isotope in die Milch übergingen (Abb. 30 und 31). Innerhalb von zwei Tagen nach den radioaktiven Niederschlägen stieg im Südosten von Baden-Württemberg der ^{131}Jod -Gehalt in Milch von weidenden Kühen auf über 1000 Bq/l an (MELUF 1986). Bei einer Probe wurde von uns ein weit herausragender, aber mehrfach bestätigter Spitzenwert von 12000 Bq/l gemessen. Da im Einzugsbereich der Milchwerke Radolfzell und Rottweil die Empfehlung der Landesregierung, auf Weideauftrieb und Grünfütterung zu verzichten, weitgehend befolgt wurde, blieben die Durchschnittswerte in der Rohmilch durchweg unter 70 Bq/l und die Spitzenwerte von einzelnen Tankfahrzeugen unter 200 Bq/l. Im benachbarten Schweizer Kanton Thurgau hingegen, in dem keine derartige Empfehlung ausgesprochen worden war, überschritten die Durchschnittswerte der Rohmilch für mehrere Tage die 500 Bq/l-Marke (Abb. 32). Der Rückgang der Jod-Konzentration war dann wegen des Wachstums des Grasses rascher als der physikalische Zerfall und hatte eine effektive Halbwertszeit von nur etwa 4 Tagen anstelle von 8 Tagen. Dieser Vergleich zeigt, daß durch rechtzeitige Fütterungsempfehlungen und durch die Milcheingangskontrolle die Schilddrüsen-Dosis über den Milchkonsum wirkungsvoll begrenzt werden konnte. Begünstigend dürfte sich allerdings auch ausgewirkt haben, daß durch die kalte Witterung das Graswachstum verzögert war, das Milchvieh Anfang Mai überwiegend noch in den Ställen stand und die Landwirte zu diesem Zeitpunkt noch Winterfutter-Reserven zur Verfügung hatten.

Weitere Lebensmittel, in denen relativ hohe Jod-Radioaktivität nachgewiesen wurde, waren Fische aus Regenwasser-Rückhaltebecken bei Singen (bis 5400 Bq/kg, sogar noch in Proben vom Juli 1986 ^{131}Jod nachweisbar), Wild- und Lammfleisch (bis 1000 Bq/kg) und Schafmilch (bis 1600 Bq/l). In Halsstücken von Schaf und Reh, die die Schilddrüsen enthielten, wurden 4,3 Millionen Bq/kg bzw. 0,3 Millionen Bq/kg gemessen, was die

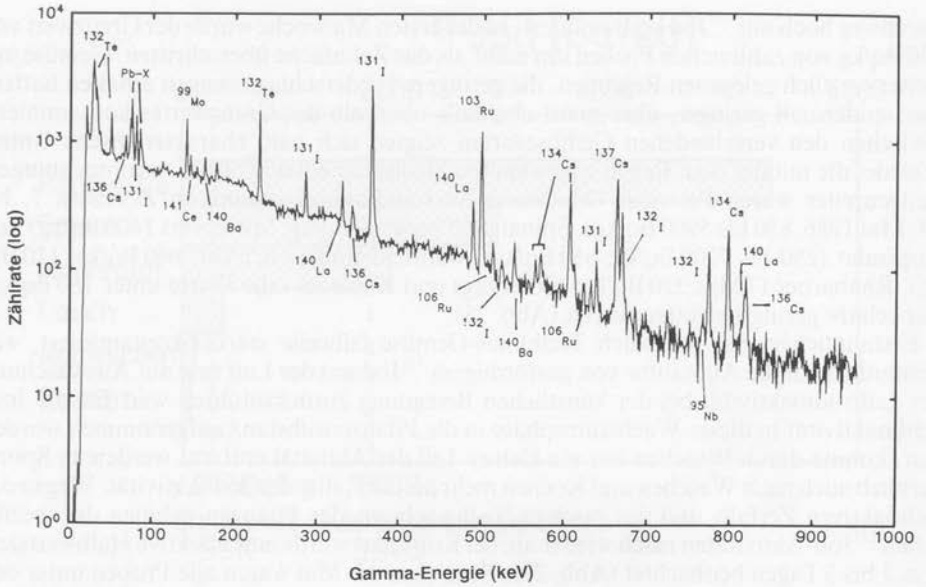


Abb. 30 *Gammastrahlungsspektrum von Gras, gemessen am 10. Mai 1986.*

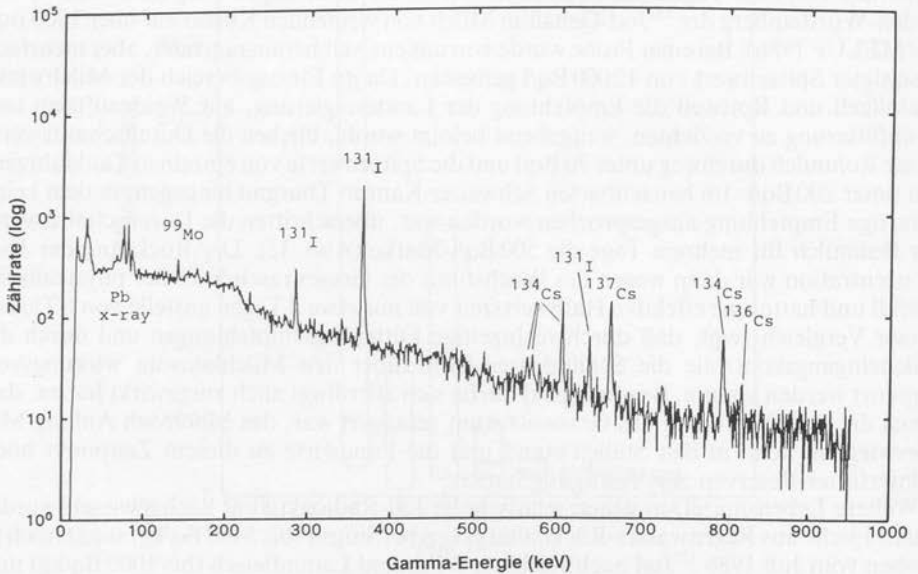
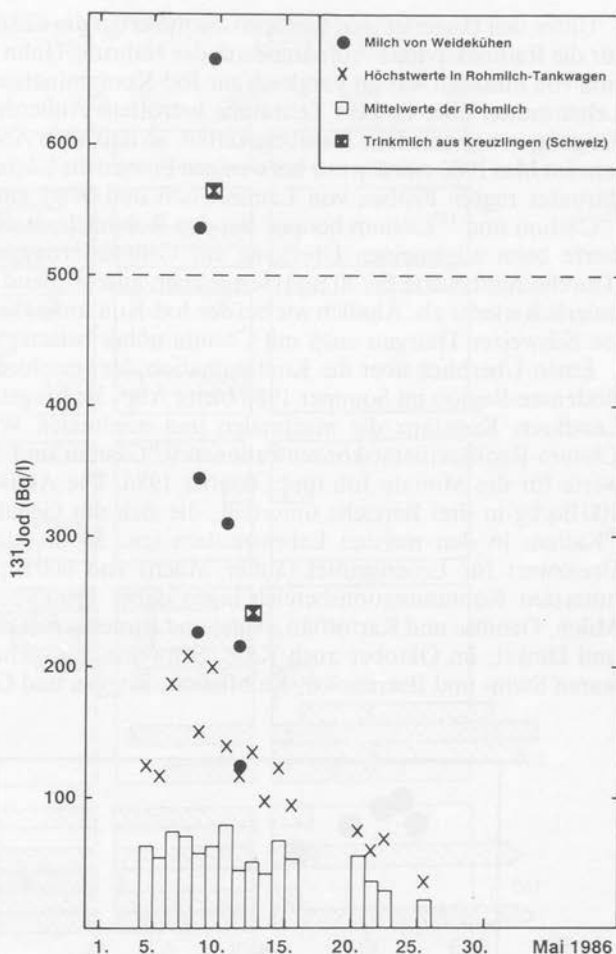


Abb. 31 *Gammastrahlungsspektrum von Milch weidender Kühe, gemessen am 10. Mai 1986.*

Abb. 32
 ^{131}Jod -Aktivität in Milchproben
 aus dem Milchwerk
 Radolfzell im Mai 1986



enorme Anreicherung in der Schilddrüse verdeutlicht. Auch der Fötus eines Rehs war mit 13000 Bq/kg erheblich höher kontaminiert als das Fleisch des Muttertieres, was vermutlich bereits auf Anreicherung in der Schilddrüse zurückzuführen war. Geringer belastet blieben Rind-, Schweine- und Kalbfleisch (unter 100 Bq/kg), Honig (bis 100 Bq/kg), Eier (bis 560 Bq/kg) und auch alle Milchprodukte (maximal 400 Bq/kg). Hier wirkte sich neben der geringeren Radioaktivitätsaufnahme auch der ^{131}Jod -Zerfall im Zeitraum der Herstellung und Lagerung aus. Nach 40 Tagen beispielsweise sind wegen der Halbwertszeit von 8 Tagen nur noch 3 % der ursprünglichen ^{131}Jod -Radioaktivität vorhanden. In Trinkwasser aus dem Bodensee (Entnahmestelle der Bodensee-Wasserversorgung in Sipplingen) wurden in der ersten Mai-Hälfte ^{131}Jod -Konzentrationen von 0,3 bis 0,5 Bq/l gemessen (MELUF 1987). Felchen aus dem Bodensee hatten Anfang Juli eine ^{131}Jod -Konzentration von 7 Bq/kg. In nahezu allen pflanzlichen Lebensmitteln, die erst im Juni reif wurden – Obst, Getreide, Kartoffeln, Sommergemüse – wurde keine Jod-Radioaktivität mehr nachgewiesen.

Unter den längerlebigen Isotopen dominierten die Cäsium-Isotope in ihrer Bedeutung für die Radioaktivitäts-Aufnahme mit der Nahrung (Jahn 1987). Die direkte Kontamination von Pflanzen war im Vergleich zur Jod-Kontamination schwächer, dafür waren mehr Lebensmittel über längere Zeiträume betroffen. Außerdem fanden die Cäsium-Isotope Eingang in verschiedene Nahrungsketten, so daß auch Anreicherungsphänomene auftraten. Im Mai 1986 wurden nur bei wenigen Proben die Cäsium-Konzentrationen bestimmt, darunter ragten Proben von Lammfleisch und Wild mit bis zu 1800 bzw. 4500 Bq/kg $^{134}\text{Cäsium}$ und $^{137}\text{Cäsium}$ heraus. Bei den Rohmilchuntersuchungen wurden die Höchstwerte beim allgemeinen Übergang zur Grünfütterung Ende Mai mit bis zu 100 Bq/l (Durchschnittswerte bis 70 Bq/l) festgestellt, anschließend sank der Cäsium-Gehalt kontinuierlich wieder ab. Ähnlich wie bei der Jod-Kontamination war die Milch im benachbarten Schweizer Thurgau auch mit Cäsium höher belastet (Abb. 33).

Einen Überblick über die Kontamination der verschiedenen Lebensmittelarten in der Bodensee-Region im Sommer 1986 bietet Abb. 34: Eingetragen sind für Proben aus dem Landkreis Konstanz die maximalen und minimalen Werte der gemessenen Gesamt-Cäsium-Radioaktivitätskonzentrationen ($^{134}\text{Cäsium}$ und $^{137}\text{Cäsium}$) sowie deren Mittelwerte für die Monate Juli und Oktober 1986. Die Aktivitätsskala ist bei 30 Bq/kg und 100 Bq/kg in drei Bereiche unterteilt, die sich am Gehalt an natürlichem radioaktiven $^{40}\text{Kalium}$ in den meisten Lebensmitteln (ca. 30 bis 100 Bq/kg) und am EG-Import-Grenzwert für Lebensmittel (außer Milch) von 600 Bq/kg orientieren. Durchweg im untersten Kontaminationsbereich lagen dabei Trinkwasser (stets kleiner als 1 Bq/kg), Milch, Gemüse und Kartoffeln, Äpfel und Birnen sowie die Getreidearten Weizen, Hafer und Dinkel, im Oktober auch Käse, Schweine- und Rindfleisch. Im mittleren Bereich waren Stein- und Beerenobst, Kalbfleisch, Roggen und Gerste sowie Honig angesiedelt.

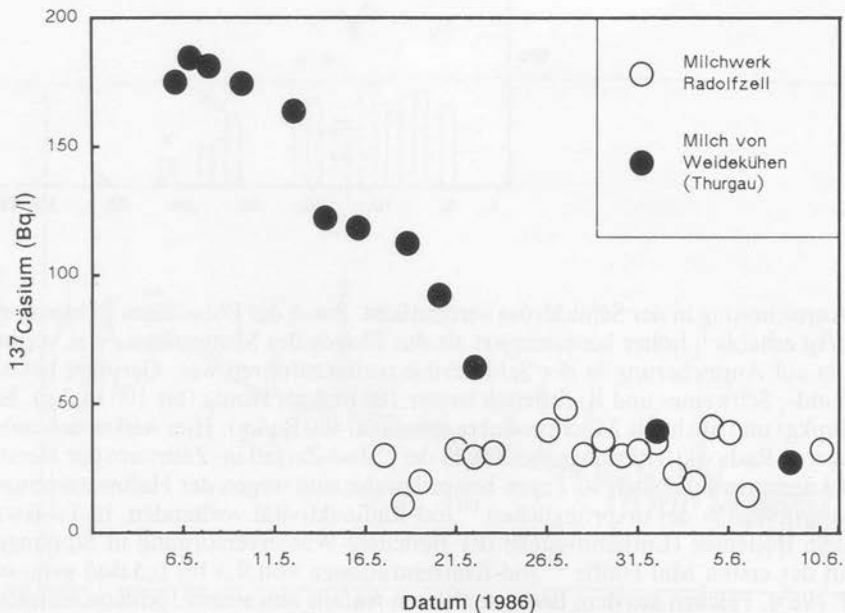


Abb. 33 $^{137}\text{Cäsium}$ in der Milch aus dem Milchwerk Radolfzell und bei Weidekühen aus dem Thurgau im Mai 1986.

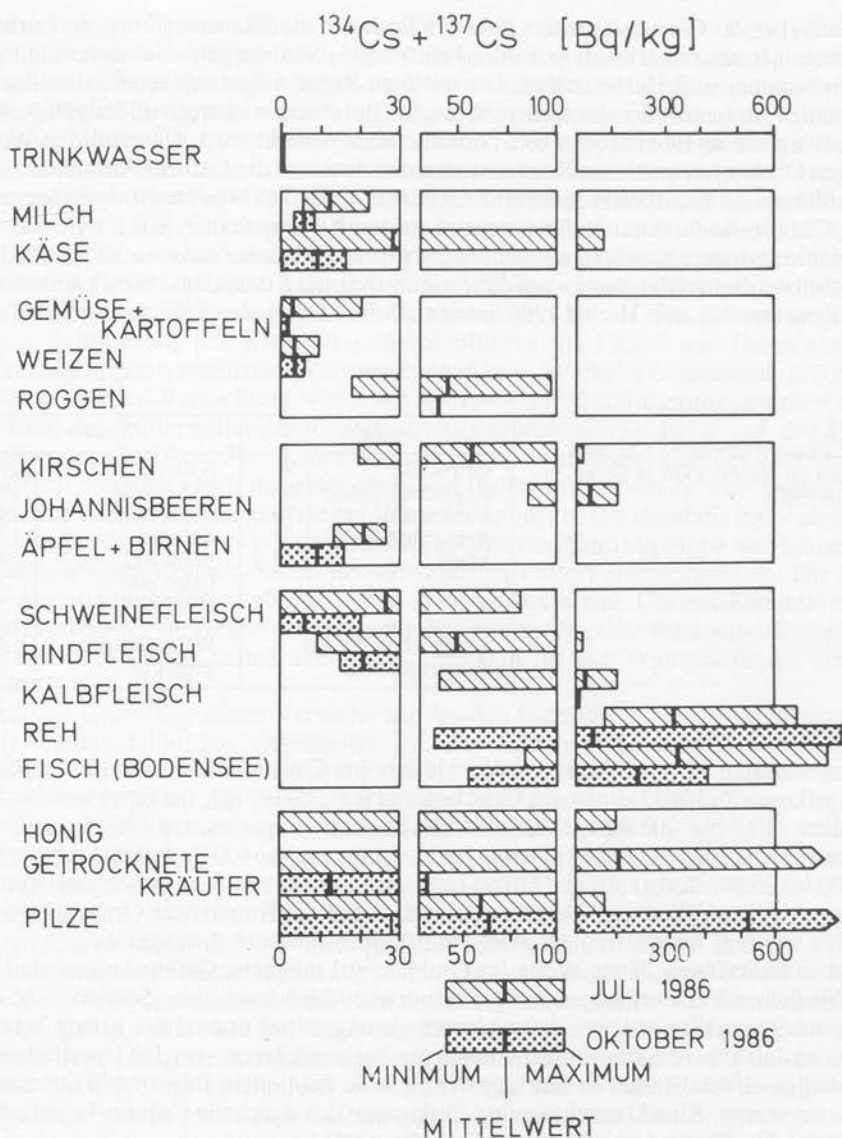


Abb. 34 Gesamt-Cäsium-Gehalt von Lebensmitteln aus dem Bodenseeraum (Juli und Oktober 1986).

Relativ hohe Werte, z. T. oberhalb des EG-Import-Grenzwerts, wurden bei getrockneten Kräutern, Pilzen, Rehen und Fischen aus dem Bodensee gemessen. Mit Ausnahme von Pilzen und Wild lagen bei allen anderen Lebensmitteln die Werte im Oktober im Durchschnitt unter denen vom Juli. Auf die uneinheitliche Entwicklung bei Wild, Pilzen und auch bei Fischen aus Süßwasserseen wird im Kapitel 8 genauer eingegangen. Bei diesen Lebensmitteln wurden im Herbst bei Proben aus Oberschwaben Spitzenwerte von mehreren tausend Bq/kg, bei Maronenhühnern bis zu 40000 Bq/kg gemessen. In der

Regel blieb aber der Cäsium-Transfer über den Boden in die Pflanzen gering, was sich an den niedrigen Kontaminationen fast aller Feldfrüchte, Sommergetreide-Sorten und der Milch im Sommer und Herbst zeigte. Die mit dem Regen eingetragenen Cäsium-Ionen wurden in den Mineralböden der Bodensee-Region durchweg wirkungsvoll festgelegt, was durch Adsorption an Oberflächen von Tonmineralien bewirkt wird. Die erhöhten Werte bei einigen Obstsorten und beim Roggen waren demnach auf die Cäsium-Aufnahme über Blätter, Blüten und Knospen zurückzuführen. Bei Roggen und Weizen wurde festgestellt, daß die Cäsium-Radioaktivität überwiegend in der Kleie enthalten war, während die hellen Mehle geringere Konzentrationen als die gesamten Körner aufwiesen (Tabelle 12). Die Ergebnisse dieser Messungen wurden, wie im Kapitel 2 dargelegt, vom Landrat des Kreises Konstanz bis zum Herbst 1986 nahezu wöchentlich in der Tagespresse veröffentlicht.

Tabelle 12
Gesamt-Cäsium-Aktivität von Roggen
und Weizen im Herbst 1986 in Bq/kg.
(Aus Jahn 1987)

Roggen		Weizen	
Grieskleie	89	Kleie, grob	29
Roggenschälkleie	86	Kleie, fein	19
Futtermehl	76	Mehl 2000	14,8
Trieurabfälle	31	Keime	13,1
Mehl	25,9	Mehl 812	4,9
		Gries 600	2,4
		Mehl 405	2
Keine Messung des Ausgangskorns		Weizenkörner gereinigt	4,6

Bei importierten Lebensmitteln wurde 1986 erhöhte Cäsium-Radioaktivität bei Pfirsichen, Aprikosen und Nektarinen aus Griechenland (ca. 200 Bq/kg), bei Gries und Nudeln aus Italien (100 bis 200 Bq/kg), bei Schafskäse aus Bulgarien (ca. 500 Bq/kg), bei Heidelbeeren aus Polen (900 Bq/kg) sowie bei Haselnüssen (ca. 600 Bq/kg) und schwarzem Tee (8000 bis 35000 Bq/kg) aus der Türkei festgestellt. In diesem Zusammenhang wurden von uns auch Kontrollen von Lebensmitteln, die über die Konstanzer Grenzübergänge eingeführt wurden, im Auftrag des Wirtschaftskontrolldienstes durchgeführt.

Bei einer Beurteilung dieser Werte im Hinblick auf mögliche Gefährdungen sind die unterschiedlichen Verzehrsmengen der Lebensmittel zu berücksichtigen. So sind insbesondere die mengenmäßig bedeutendsten Grundnahrungsmittel nur relativ gering belastet gewesen, so daß höhere Aktivitätsaufnahmen nur bei besonderen, von den Durchschnittsgewohnheiten abweichenden Ernährungsweisen (z. B. bei hohem Pilz- und Wildverzehr) zu erwarten waren. Eine Darstellung und Diskussion der durch die Cäsium-Ingestion zu erwartenden Strahlungs-dosis erfolgt im Schlußkapitel.

Die hohe Cäsium-Kontamination des direkt vom radioaktiven Regen betroffenen ersten Grasschnittes des Jahres 1986, insbesondere in den Grünland-Regionen Oberschwabens, legte Maßnahmen zur Begrenzung des Cäsium-Transfers in die Milch und in das Fleisch bei der Winterfütterung 1986/87 nahe. Die durchschnittlichen Gesamt-Cäsium-Aktivitäten in Heu und Grassilage aus dem ersten Grasschnitt betragen im Sommer 1986 im Landkreis Ravensburg 2200 bzw. 1300 Bq/kg, mit Spitzenwerten von 4500 bzw. 2700 Bq/kg. In Fütterungsversuchen bei der Staatlichen Lehr- und Versuchsanstalt für Viehhaltung in Aulendorf wurde der bei der Winterfütterung zu erwartende Transferfaktor in die Milch bestimmt (Lindner et al. 1986/1). Dazu wurden zwei Gruppen von jeweils vier Kühen über fünf Wochen hinweg mit Heu sowie mit Heu und Grassilage aus dem ersten Schnitt

gefüttert, deren Cäsium-Gehalt 1210 bis 2430 Bq/kg (Heu) bzw. 1000 Bq/kg (Grassilage) betrug. Bereits wenige Tage nach Versuchsbeginn stieg der Cäsium-Gehalt steil auf ca. 50 Bq/l an und erreichte in den folgenden Wochen allmählich einen Sättigungswert von ca. 60 Bq/l (Abb. 35). Daraus wurde ein Cäsium-Transferfaktor in Höhe von 0,0024 Tagen pro Liter für den Übergang in die Milch ermittelt; dies entspricht einem Anteil von knapp 4 % der täglich mit dem Futter aufgenommenen Cäsium-Aktivität in der Tagesmilchmenge. Dieser Wert liegt niedriger als frühere empirisch ermittelte Transferfaktoren im Bereich von 0,005 Tagen pro Liter, was vermutlich auf die Aufnahme der Cäsium-Radioaktivität in die Zellen der heranwachsenden Graspflanzen zurückzuführen war (Lindner et al. 1986/2). Die Art der Futtermittel-Konservierung blieb ohne Einfluß auf den Cäsium-Transfer. Die geringere Milch-Kontamination bei der Heu-Fütterung ist auf die höhere Beifütterung von Kraftfutter zurückzuführen. Im Fleisch von Tieren aus beiden Versuchsgruppen wurden nach Versuchsende 95 bzw. 140 Bq/kg Gesamtcesium gemessen. In einem zweiten Versuchsteil wurde die Rückkehr zur Grünfütterung simuliert und die Wirkung des Futtermittel-Zusatzstoffes Ammoniumhexacyanoferrat auf den Cäsium-Transfer getestet (Abb. 36). Beim Übergang zur Grünfütterung sank der Cäsium-Gehalt der Milch zunächst rasch mit einer effektiven Halbwertszeit von ca. vier Tagen, danach langsamer auf die Ausgangswerte bei Versuchsbeginn ab. Die ebenfalls leicht absinkende Tendenz bei der weiter in Winterfütterung gehaltenen Kontrollgruppe war hingegen auf die abnehmende Kontamination des verwendeten Futters zurückzuführen. Die Zugabe von Ammoniumhexacyanoferrat (Giese 1986) bewirkte eine Cäsium-Reduktion in der Milch von 60–80 %. Wegen des fehlenden Nachweises über die Rückstandsfreiheit in der Milch konnte dieser Zusatz aber nicht allgemein bei der Winterfütterung eingesetzt werden.

Auf der Grundlage dieser Versuche wurden den Landwirten von der Landesregierung Fütterungsempfehlungen unterbreitet, die eine Minimierung des Einsatzes des ersten Grasschnittes bei der Winterfütterung der Milchkühe zum Ziel hatten, und mit denen der Radioaktivitätsgehalt der Trinkmilch aus den Milchwerken auf 30 Bq/l begrenzt werden sollte. Außerdem wurde bei allen Milchwerken eine Radioaktivitätskontrolle der angelieferten Rohmilch eingerichtet und eine Selektion der Rohmilch durchgeführt, wobei Chargen mit deutlich höheren Konzentrationen als 30 Bq/l nicht zu Trinkmilch weiterverarbeitet wurden. Auf diese Weise wurde die Cäsium-Aufnahme bei Kindern, den größten Trinkmilch-Konsumenten, in niedrigen Grenzen gehalten. Unser Beitrag zu diesem Vorsorgeprogramm bestand in Untersuchungen der Rohmilch der Milchwerke Rottweil und Radolfzell, von denen wöchentlich ca. 60 Proben analysiert wurden (Lindner et al. 1987/2). Dabei wurde zwischen November 1986 und Juni 1987 die erwartete Erhöhung des Cäsium-Pegels festgestellt. Im Einzugsbereich des Milchwerks Rottweil (Ostschwarzwald, Oberer Neckar, Schwäbische Alb) wiesen allerdings nur wenige Tankfahrzeuge aus dem Schwarzwald mehr als 30 Bq/l Cäsium auf. Insgesamt lagen die Durchschnittswerte in der Rohmilch zwischen 10 und 15 Bq/l im Vergleich zu 4 Bq/l vor Beginn der Winterfütterung (Abb. 37). Durch Aussondern der am höchsten belasteten Rohmilch-Chargen blieb der Cäsium-Gehalt in der Trinkmilch unter 10 Bq/l. In der Rohmilch des Milchwerks Radolfzell lagen die durchschnittlichen Cäsium-Werte im Winter mit 20 bis 25 Bq/l etwas höher. Deutlich höhere Werte wurden von uns in der Milch aus einzelnen Betrieben in den Grünlandregionen Oberschwabens gemessen; Werte zwischen 100 und 150 Bq/l waren z. B. charakteristisch für die Region um Bad Wurzach. Allerdings konnten auch in diesem Gebiet einzelne Betriebe bei Umstellung der Fütterung und Verzicht auf den ersten Grasschnitt 1986 Milch mit weniger als 10 Bq/l produzieren, was die Wirksamkeit der Empfehlungen zur Begrenzung des Cäsium-Transfers in die Milch bestätigte.

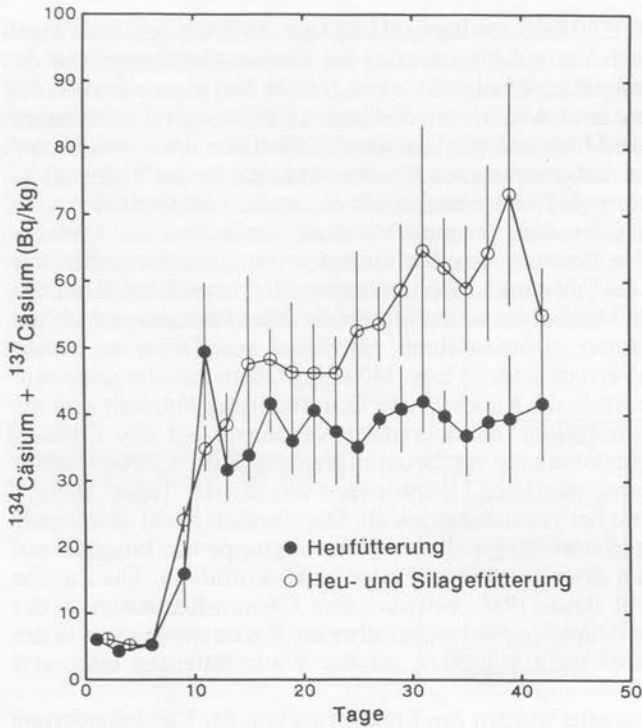


Abb. 35
Verlauf der spezifischen Cäsium-Aktivität der Milch beim Winterfütterungsversuch der Lehr- und Versuchsanstalt für Viehhaltung Aulendorf vom 4. 8. bis 14. 9. 1986.

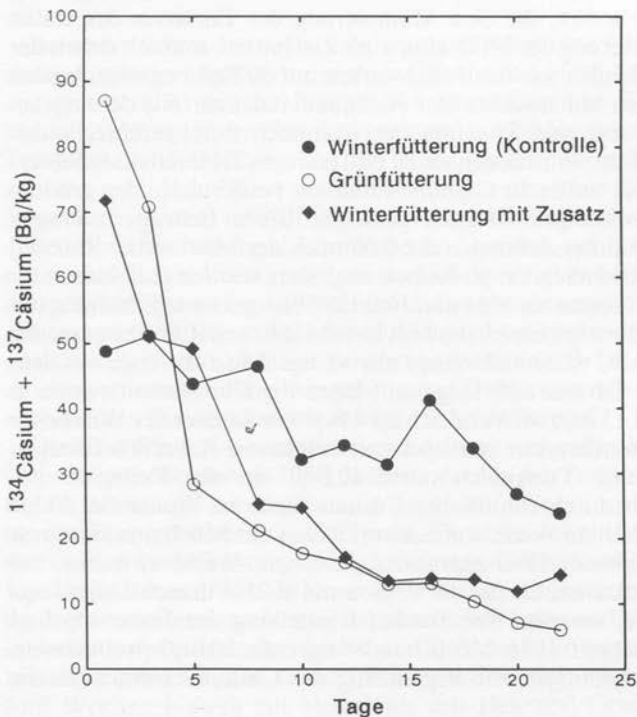


Abb. 36
Verlauf der spezifischen Cäsium-Aktivität der Milch bei Rückkehr zur Grünfütterung, bei Verwendung eines Futtermittel-Zusatzstoffes zum Winterfutter (Ammoniumhexacyanoferrat) sowie in einer Kontrollgruppe mit Winterfütterung (Winterfütterungsversuch Aulendorf).

geringe Kontamination der Gartenpflanzen von weniger als 10 Bq/kg zu erwarten, was auch von den Lebensmitteluntersuchungen des Jahres 1987 bestätigt wurde.

Größere Probleme bereiteten die Futtermittel: Bei Grasproben aus dem Landkreis Konstanz wurden in der zweiten Maiwoche ^{137}Cs -Aktivitäten zwischen 600 und 2700 Bq/kg ermittelt, in Heu Ende Mai 2400 Bq/kg und in Grassilage zwischen 700 und 1800 Bq/kg. Diese Werte erwiesen sich auch als repräsentativ für die gesamte Bodensee-Region und das oberschwäbische Allgäu, wie weitere Futtermittel-Untersuchungen im Sommer 1986 zeigten. Bei anderen Futtermittel-Arten fielen hohe Werte bei Löwenzahn auf, der Mitte Mai im Landkreis Konstanz 2300 Bq/kg ^{137}Cs in der Frischsubstanz enthielt.

Weiterhin wurden die Radioaktivitäts-Untersuchungen frühzeitig auf Klärschlämme ausgedehnt, die teilweise in der Landwirtschaft als Dünger Verwendung finden und im Müllkompostwerk des Landkreises Konstanz dem Kompost beigemischt werden. Bereits in einer Probe vom 5. Mai aus der Kläranlage Konstanz wurden die radioaktiven Isotope ^{132}Te , ^{131}I , ^{134}Cs und ^{137}Cs sowie ein verhältnismäßig hoher Anteil von ^{103}Ru nachgewiesen. In den folgenden Wochen stiegen die Aktivitäten im Klärschlamm an und erreichten in den Kläranlagen im Landkreis Konstanz Werte von typischerweise 20000 Bq/kg ^{137}Cs in der Trockensubstanz. Neben den dominierenden Ruthen- und Cäsium-Isotopen wurden dabei auch die Isotope $^{110\text{m}}\text{Ag}$, ^{95}Nb , ^{95}Zr , ^{125}Sb und $^{129\text{m}}\text{Te}$ nachgewiesen (Abb. 38). In Kläranlagen Oberschwabens wurden noch höhere Werte ermittelt; Spitzenreiter war Wilhelmsdorf im Landkreis Ravensburg mit 66700 Bq/kg ^{137}Cs und 117800 Bq/kg ^{103}Ru (jeweils auf die Trockensubstanz bezogen) am 20. Mai 1986 (MELUF 1987). Bis Ende Juli war die Klärschlamm-Aktivität allerdings in den meisten Fällen wieder rückläufig. Bei der Verwendung als Dünger in der Landwirtschaft hätte sich demnach im Landkreis Konstanz bei Ausschöpfung des Maximalwerts der Klärschlamm-Verordnung von 0,5 kg Trockensubstanz pro Quadratmeter Boden im Jahr mit derartigen Klärschlämmen eine ^{137}Cs -Zusatzbelastung von bis zu 10000 Bq/m² und damit etwa eine Verdoppelung der durch den

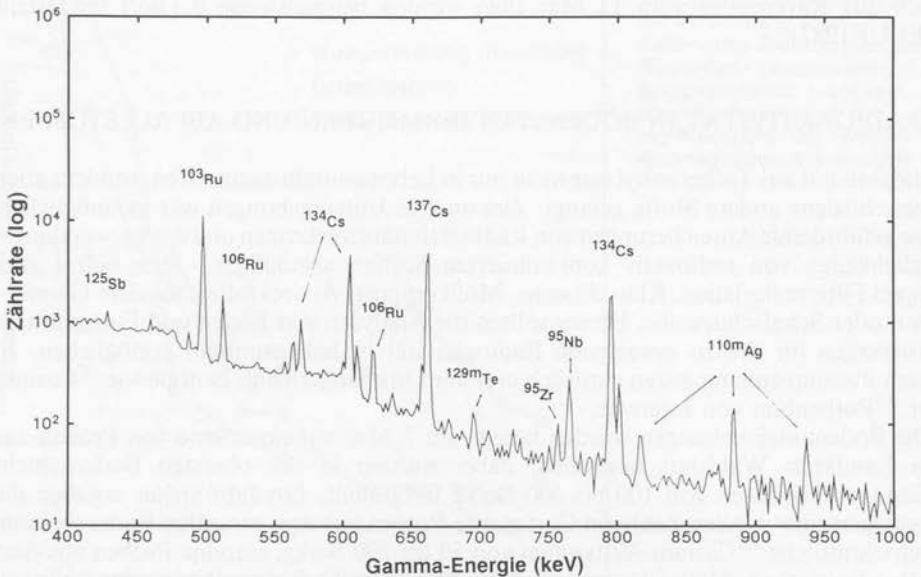


Abb. 38 Gammasppektrum von gepreßtem Faulschlamm aus der Kläranlage Moos vom 29. Juni 1986.

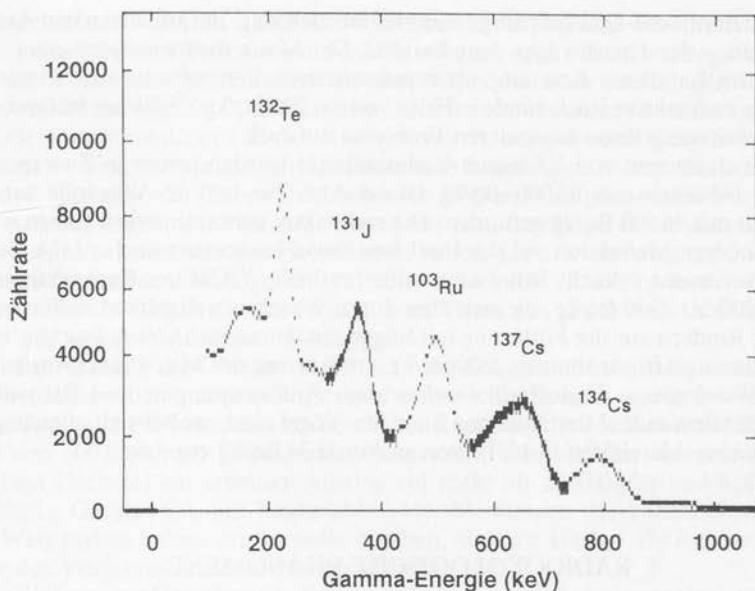


Abb. 39 *Gammapektrum eines Luftfilters aus dem Städtischen Krankenhaus Konstanz vom 13. Mai 1986, gemessen mit einem Natriumjodid-Detektor im Unterschied zu den anderen Gammapektren, die mit einem Germanium-Detektor aufgenommen wurden.*

radioaktiven Regen verursachten Bodenkontamination ergeben. Zudem war eine Anreicherung des in den Böden problematischen ^{90}Sr in den Klärschlämmen nicht auszuschließen; Hinweise dafür ergaben andere schwerflüchtige Isotopen (siehe dazu SSK 1987). Deshalb wurde in Abweichung von der generellen Freigabe der Klärschlämme durch die Strahlenschutzkommission den Kläranlagen Ende Mai geraten, diese Schlämme zunächst von der landwirtschaftlichen Verwendung auszunehmen, bis sich ein deutliches Absinken der Radioaktivität ergeben würde. Die Schlämme sollten nach Möglichkeit entwässert und deponiert werden, wofür das Landratsamt Konstanz auf der Deponie Böhringen-Rickelshausen Deponieraum bereitgestellt hatte. Ende August 1986 wurden schließlich aufgrund rückläufiger Meßwerte diese Vorbehalte wieder aufgehoben.

Ein weiteres Untersuchungsobjekt war Müllkompost, der aus Hausmüll und Klärschlämmen im Kompostwerk des Kreises Konstanz hergestellt wird und ebenfalls in der Landwirtschaft Verwendung findet. Während die Kontamination Ende Mai noch gering war, stieg die ^{137}Cs -Radioaktivität im Juni und Juli auf 500 bis 1000 Bq/kg und damit auf etwa das Drei- bis Vierfache der Radioaktivitätskonzentration im Boden an, sank aber in den Folgemonaten wieder ab. Aus einer dieser Proben wurde ein Kernbrennstoff-Partikel aus dem Tschernobyl-Reaktor mit hoher spezifischer Ruthenium-Aktivität isoliert (siehe dazu Kap. 9). Bei den Chargen mit mehr als 1000 Bq/kg ^{137}Cs , die kurzzeitig Anfang Juni auftraten, wurde geraten, sie nicht der Verwendung in der Landwirtschaft zuzuführen.

Luftfilter, deren hohe Kontamination bei Klimaanlageanlagen zu allseitigen Vorsichtsempfehlungen Anlaß gegeben hatte, waren ebenfalls Gegenstand dieser Untersuchungen. In einem solchen Filter aus dem Städtischen Krankenhaus Konstanz vom 13. Mai 1986 wurden mit 218000 Bq/kg ^{131}J und 379000 Bq/kg ^{137}Cs tatsächlich außergewöhnlich hohe Aktivitäten gemessen; Abb. 39 zeigt ein entsprechendes Gamma-Spektrum, das

mit einem Natriumjodid-Detektor aufgenommen worden war. In Luftfiltern von Automotoren hingegen – der Dienstwagen von Landrat Dr. Maus diente wegen seiner hohen Fahrleistung im Landkreis Konstanz als repräsentatives Versuchsobjekt – wurden nur relativ geringe radioaktive Rückstände in Höhe von ca. 200 Bq/kg $^{137}\text{Cäsium}$ festgestellt, so daß deren Beseitigung keine besonderen Probleme aufwarf.

Hohe Anreicherungen von $^{137}\text{Cäsium}$ -Radioaktivität wurden ferner in Zisternenrückständen aus Biberach mit 86000 Bq/kg (siehe Abb. 20) und in Vliesfolie aus dem Gemüseanbau mit 76500 Bq/kg gefunden. Die radioaktiv kontaminierten Folien wurden in einer besonderen Meßaktion auf der Insel Reichenau aussortiert und auf die Deponie Bettenberg verbracht. Auch Schafschurwolle enthielt $^{137}\text{Cäsium}$ -Radioaktivität im Bereich von 700 bis 2200 Bq/kg, die sich aber durch Waschen weitgehend entfernen ließ, Kuhmist von Rindern aus der Fütterung mit Silage aus dem ersten Grasschnitt hatte 1000 Bq/kg $^{137}\text{Cäsium}$ und Rindenumus 2000 Bq/kg. Im Auftrag des Max-Planck-Instituts für Verhaltensphysiologie in Radolfzell wurden auch Ameisenpuppen und Bienenlarven untersucht, die Bestandteil der Nahrung mancher Vögel sind, wobei sich allerdings nur geringe $^{137}\text{Cäsium}$ -Aktivitäten in Höhe von maximal 31 Bq/kg ergaben.

8. RADIOÖKOLOGISCHE PHÄNOMENE

Langlebige Isotope aus dem Tschernobyl-Fallout nehmen an den ökologischen Stoffwechselprozessen teil. Dabei kann es zu Anreicherungen in Nahrungsketten kommen, was zum Beispiel für Cäsium-Isotope in einigen Wäldern und stehenden Gewässern im Bodenseegebiet beobachtet wurde. Auch im Bodensee selbst fand eine Akkumulation von Cäsium-Radioaktivität bei Fischen statt, deren Kontamination allerdings bald wieder rückläufig war. Die verschiedenen Ökosysteme der Bodensee-Region reagierten somit in charakteristischer Weise auf den Eintrag von Radioaktivität aus Tschernobyl, und es war das Ziel von radioökologischen Studien, die zum Teil im Rahmen des Sonderforschungsbereichs »Stoffhaushalt des Bodensees« der Deutschen Forschungsgemeinschaft durchgeführt wurden, diese spezifischen Phänomene zu erfassen und zu erklären. Im Vordergrund standen dabei Untersuchungen zur Anreicherung von Cäsium bei Rehwild, zum Schicksal der verschiedenen künstlichen radioaktiven Isotope im Bodensee und zur Cäsium-Akkumulation im Schreckensee bei Wolpertswende im Landkreis Ravensburg, deren bisherige Ergebnisse hier dargestellt werden sollen.

Cäsium-Anreicherungen bei Rehwild

Im Mai und Juni 1986 waren bei Rehwild aus der Bodensee-Region durchweg relativ hohe Cäsium-Aktivitäten im Fleisch von typischerweise 1000 Bq/kg (angegeben ist in diesem Abschnitt stets die Gesamt-Aktivität von $^{134}\text{Cäsium}$ und $^{137}\text{Cäsium}$) festzustellen, die im Sommer 1986 rasch mit einer relativ kurzen effektiven Halbwertszeit von etwa einem Monat zurückgingen. Ab Ende August verlief die Entwicklung allerdings uneinheitlich: Während bei der Mehrzahl der Proben die Aktivität weiter absank und im Spätsommer 100 Bq/kg unterschritt, wurden zunehmend auch wieder Proben mit Aktivitäten von mehr als 1000 Bq/kg registriert, die überwiegend aus den am stärksten kontaminierten Höhenregionen Oberschwabens und des Linzgaus stammten. Die Spitzenwerte wurden im Bereich des Forstamts Ochsenhausen (Landkreis Biberach) mit 9600 Bq/kg bei einem Durchschnittswert von 3800 Bq/kg im Oktober 1986 erreicht, während im Landkreis Konstanz

der Durchschnittswert im gleichen Monat bei 120 Bq/kg lag. Vereinzelt wurden auch relativ hohe Werte an Tieren aus nur mäßig oder schwach belasteten Regionen gemessen, z. B. aus Todtmoos im Schwarzwald mit 400 Bq/kg oder aus Singen mit 800 Bq/kg (Abb. 40). Da die Cäsium-Aktivitäten im Fleisch weitaus stärkere Unterschiede zeigten als die Bodenkontaminationen in den Äsungsrevieren, müssen zusätzliche radioökologische Faktoren zu diesen Anreicherungsphänomenen beigetragen haben. Erste Hinweise darauf, daß Cäsium von Rehen besonders in Wäldern aufgenommen wird, gaben die Untersuchungsergebnisse von zwei Tieren aus dem Landkreis Konstanz, deren Äsungsverhalten gut bekannt war: das Fleisch eines Rehes, das sich überwiegend in einem großen zusammenhängenden Waldgebiet aufhielt, hatte mit 225 Bq/kg einen etwa dreifach höheren Cäsium-Gehalt als das Fleisch eines Tieres aus einem benachbarten Grünland-Revier mit wenig Waldflächen (83 Bq/kg).

Außerdem zeigte die Cäsium-Aktivität in Rehfleisch eine ausgeprägte saisonale Variation. Bei Rehproben aus dem Forstamtsbezirk Ochsenhausen wurde im Winter 1986/87 und im Frühjahr 1988 zunächst ein deutlicher Rückgang der Meßwerte auf Durchschnittswerte von 600 Bq/kg im Frühsommer festgestellt, dem aber im Verlaufe des Spätsommers und Herbstes ein erneuter Anstieg auf mehr als 1000 Bq/kg und Spitzenwerte bis 2400 Bq/kg Gesamt-Cäsium folgte (Abb. 41). Messungen der Fachhochschule Ravensburg-Weingarten haben mittlerweile ergeben, daß im Herbst 1987 nahezu wieder die Werte des Vorjahres erreicht wurden (Zibold 1988).

Zur Klärung der Ursachen für diese starke saisonale und regionale Variation wurde eine Vielzahl von Äsungspflanzen aus dem stark kontaminierten Revier Steinhausen bei Ochsenhausen und dem schwächer kontaminierten Revier Sontheim/Brenz untersucht

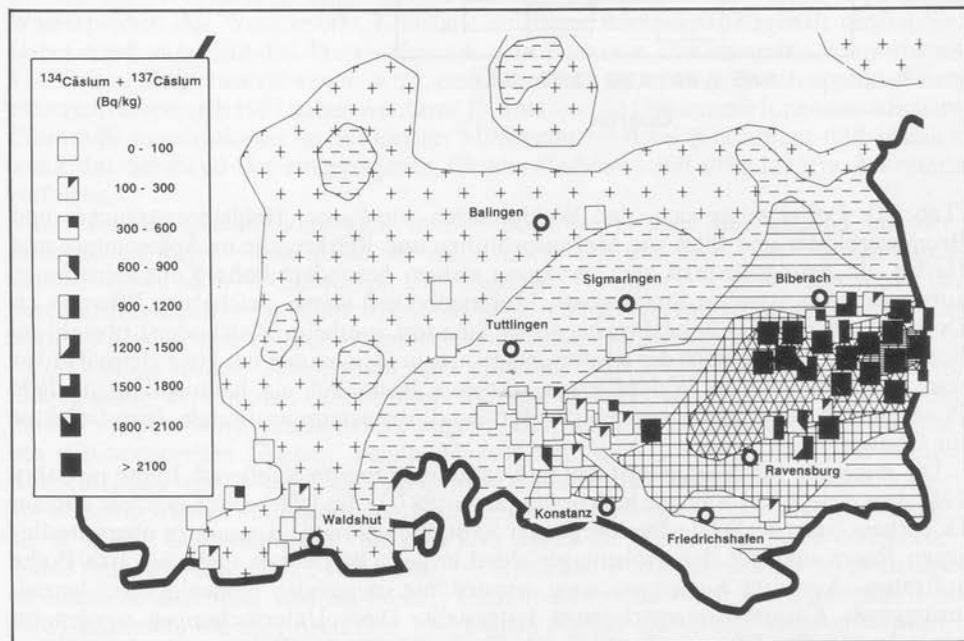


Abb. 40 Gesamt-Cäsium-Aktivität in Rehfleisch im Herbst 1986 im südlichen Baden-Württemberg.

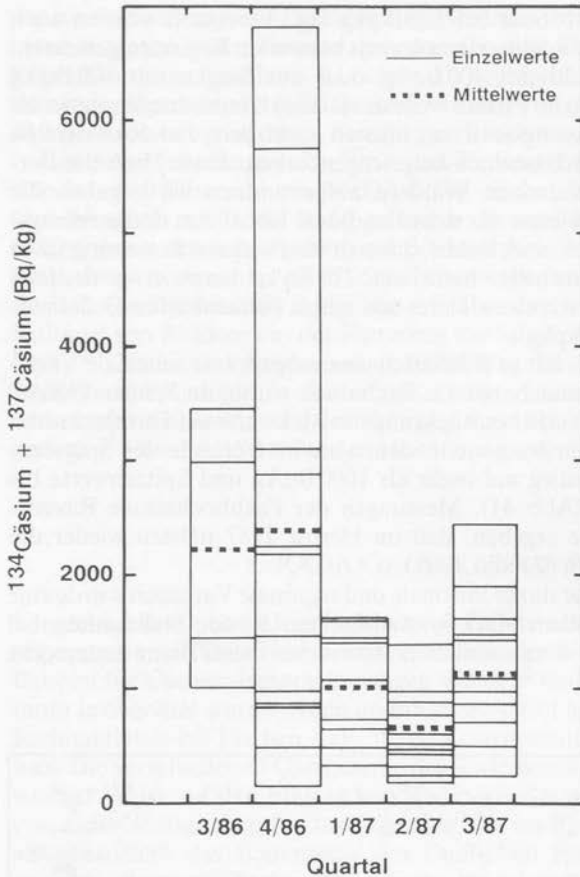


Abb. 41
Gesamt-Cäsium-Aktivität in Rehfleisch aus dem Forstamtsbezirk Ochsenaugen von Herbst 1986 bis Herbst 1987. Das Diagramm zeigt die Streuung der Einzelmeßwerte sowie den Verlauf der mittleren Quartalswerte.

(Tab. 13). Dabei zeigte sich, daß Waldpflanzen wie Farne, Heidelbeersträucher und Brombeerblätter und Pilze wie Maronenhöhrlin und Reizker, die im Spätsommer und Herbst als Äsungsmaterial zur Verfügung stehen, besonders hohe Kontaminationen aufwiesen. Am Standort Steinhausen (Moränenboden) waren gleichartige Pflanzen im Durchschnitt zehnfach höher belastet als am Standort Sontheim (Kalkboden), obwohl die Bodenkontamination nach der Niederschlagskarte in Steinhausen nur etwa viermal höher war. Generell nehmen Waldpflanzen stärker Cäsium auf als Kulturpflanzen. Jede Pflanzenart besitzt demnach einen standort- und ökosystemspezifischen Transferfaktor für Cäsium.

Die regionale Verteilung der Cäsium-Kontamination von Rehfleisch folgte im Jahre 1987 dem gleichen Muster wie im Vorjahr (Jahn 1987/2). Im Uferbereich des Sees und am Hochrhein lagen die Werte durchweg unter 50 Bq/kg, während im gesamten oberschwäbischen Raum und auf den Höhenlagen des Linzgaus Werte von mehr als 1000 Bq/kg auftraten. Auch im Südschwarzwald wurden mit steigender Höhenlage tendenziell ansteigende Cäsium-Konzentrationen festgestellt. Diese Untersuchungen werden im oberschwäbischen Raum seit September 1987 sehr detailliert im Rahmen eines besonderen Forschungsprojekts an der Fachhochschule Ravensburg-Weingarten fortgesetzt.

Tabelle 13 Gesamt-Cäsium-Aktivität (Bq/kg) im Äsungsmaterial von Rehen verschiedener Standorte (Steinhausen, Sontheim/Brenz) im Sommer 1987.

Äsungsmaterial	Steinhausen	Sontheim	Äsungsmaterial	Steinhausen	Sontheim
Ahorn	133	14	Wildkirsche	35	
Akazie		20	Brombeere	933	19
Birke	143	15	Hasel	140	
Bergahorn		12	Heidelbeere	1030	
Douglasie		18	Himbeere	324	14
Eiche	275	20	Holunder		9
Esche	71	< 12	Schlehe	84	
Fichte	620	66	Schneeball		29
Hainbuche	546		Weißdorn	126	45
Kiefer		16	Farn	3334	233
Lärche		23	Gelbkle	12	
Rotbuche	601	117	Hartriegel	58	
Vogelbeere		20	Raps	< 10	
Weide		10	Weißbuche		42
Weißtanne	102		Wildwiese		< 12
Winterlinde	49	< 12	Maronenröhring	10420	
Blutreizker	5460		Waldchampignon	926	

Tschernobyl-Radioaktivität im Bodensee

Mit dem radioaktiven Regen vom 30. April 1986 sind auch radioaktive Substanzen in das Wasser des Bodensees gelangt. Bereits seit Anfang Mai wurden daher regelmäßig Wasserproben des Wasserwerks Konstanz auf ihren Radioaktivitätsgehalt untersucht. Dabei ergab sich, daß das Trinkwasser aus dem Bodensee, das immerhin von mehr als 4 Millionen Menschen verwendet wird, unter strahlenhygienischen Gesichtspunkten stets einwandfrei war. Ab 1987 haben wir durch Extraktion von Cäsium mit Ionenaustauschern Cäsium-Konzentrationen im Wasser im Millibecquerel-Bereich bestimmt und konnten somit das Schicksal der eingetragenen Cäsium-Radioaktivität über längere Zeiträume verfolgen.

Der Eintrag der Radioaktivität in den Bodensee erfolgte überwiegend mit dem radioaktiven Regen direkt durch die Wasseroberfläche und betrug im Obersee durchschnittlich 14 kBq/m^2 $^{137}\text{Cäsium}$, im Überlinger See 17 kBq/m^2 $^{137}\text{Cäsium}$. Der Anteil der durch Zuflüsse eingeschwemmten Radioaktivität war demgegenüber gering: Im Quellbereich des Alpenrheins, des mit Abstand bedeutendsten Zuflusses, gingen kaum radioaktive Niederschläge nieder. Selbst wenn man annimmt, daß 1 % der gesamten in seinem Einzugsgebiet deponierten Cäsium-Radioaktivität in den ersten Tagen nach der Deposition vom Alpenrhein in den Bodensee eingetragen worden wäre – z. B. durch Auswaschungen von versiegelten Flächen, Felsen, Hausdächern usw. –, würde man eine mittlere Konzentration von $0,5 \text{ Bq/l}$ $^{137}\text{Cäsium}$ im Monat Mai bei durchschnittlich 360 Kubikmeter pro Sekunde Wasserführung erhalten und damit einen Eintrag von $5 \cdot 10^8 \text{ kBq}$, was weniger als 10 % des Gesamteintrags von $9 \cdot 10^9 \text{ kBq}$ durch die Wasseroberfläche entsprechen würde (Santschi et al. 1986, IGKB 1987). Tatsächlich wurden unterhalb des Bodensees im Rhein bei Leibstadt und bei Basel $^{137}\text{Cäsium}$ -Konzentrationen von anfänglich 1 bis 2 Bq/l gemessen, die aber nach dem 10. Mai auf weniger als $0,5 \text{ Bq/l}$ abgesunken waren (IGKB 1987). Ein Meßwert von Wasser aus dem Alpenrhein vom 2. Juni 1986 in Höhe von $0,2 \text{ Bq/l}$ $^{137}\text{Cäsium}$ aus dem Institut für Umweltphysik der Universität Heidelberg bestätigt

diese Überlegungen (IGKB 1987). Die höchsten Radioaktivitätskonzentrationen in den Zuflüssen wurden in der Schussen gemessen, deren Einzugsbereich am stärksten kontaminiert worden war. Unmittelbar nach den Regenfällen wurde noch am 30. April ein Maximum in der Gesamt-Beta-Aktivität von 800 Bq/l festgestellt, bis zum 5. Mai sanken die Werte aber rasch wieder unter die Nachweisgrenze von 50 Bq/l ab (IGKB 1987). Unterstellt man anhand der Isotopenzusammensetzung des Fallout, daß die $^{137}\text{Cäsium}$ -Aktivität zu diesem Zeitpunkt etwa $\frac{1}{30}$ der Gesamt-Beta-Aktivität betrug, so ergäbe sich für die ersten drei Tage nach den Regenfällen eine effektive Durchschnittskonzentration von 13 Bq/l $^{137}\text{Cäsium}$ und bei einer durchschnittlichen Wasserführung von $9 \text{ m}^3/\text{s}$ ein Eintrag von $3 \cdot 10^7 \text{ kBq}$ und damit weniger als 1 Prozent des Gesamteintrags. Selbst wenn man bei der Schussen in diesen Tagen Hochwasser mit einer zehnfach höheren Wasserführung unterstellt, würde der direkte Eintrag durch die Wasseroberfläche bei weitem nicht erreicht werden.

Die verschiedenen radioaktiven Isotope lagen in den herantransportierten Luftmassen in verschiedenen chemischen Zuständen vor – die Jod-Isotope beispielsweise waren überwiegend gasförmig, zum Teil aber auch an Aerosole adsorbiert, die Cäsium-Isotope waren vollständig an Aerosole gebunden und die Ruthenium-Isotope lagen weitgehend in oxidischer Form als RuO_4 vor (Santschi et al. 1988). Da diese Spezies durchwegs wasserlöslich waren, gingen diese Isotope im Bodensee zunächst in Lösung, im Gegensatz zu den in unlösliche radioaktive Staubpartikel eingebetteten Isotopen wie ^{144}Cer oder $^{95}\text{Zirkonium}$ (siehe Kapitel 9), die unmittelbar ins Sediment verfrachtet wurden. Zum Zeitpunkt der radioaktiven Regenfälle am 30. April 1986 war der Bodensee noch nicht vollständig in den geschichteten Zustand des Sommers übergegangen, in dem kein vertikaler Austausch von Wassermassen mehr stattfindet. Die in wasserlöslicher Form eingetragenen Isotope verteilten sich somit rasch auf einen Tiefenbereich von 50 bis 60 m. Diese Annahme wird bestätigt durch den Nachweis von Spuren von ^{131}Jod am 2. Mai 1986 im Rohwasser der Bodensee-Wasserversorgung Sipplingen, das aus 60 m Tiefe entnommen wird (MELUF 1987). Bei einer homogenen Verteilung in dieser Wasserschicht würde das eine anfängliche $^{137}\text{Cäsium}$ -Aktivität von 340 mBq/l bedeuten. Im Oktober 1986 wurde von uns – über die Wassertiefe gemittelt – eine spezifische Aktivität von 40 mBq/l gelöstem $^{137}\text{Cäsium}$ gemessen, was etwa 35 % der eingetragenen Cäsium-Radioaktivität entsprechen würde. Messungen an anderer Stelle ergaben darüber hinaus, daß das gelöste Cäsium nicht gleichmäßig über die Tiefe verteilt war, sondern ein ausgeprägtes Konzentrationsmaximum in etwa 50 m Tiefe aufwies (Christian et al. 1988, EAWAG 1988). Nach der Durchmischung des Sees im Winter 1986/87 war die $^{137}\text{Cäsium}$ -Aktivität auf 17 mBq/l und damit auf 13 % des Eintrags abgesunken und nun in allen Tiefen gleichmäßig verteilt (Christian et al. 1988, EAWAG 1988).

Der Cäsium-Gehalt des Planktons folgte der abnehmenden Tendenz im Wasser; er betrug im Sommer 1986 50 bis 200 Bq/kg $^{137}\text{Cäsium}$ bezogen auf die Trockensubstanz, im Sommer 1987 hingegen nur noch 20 Bq/kg. Bei den planktonfressenden Fischen wie Felchen und Barsch machte sich zunächst die Anreicherung in der Nahrungskette bemerkbar. Die spezifische $^{137}\text{Cäsium}$ -Aktivität stieg innerhalb weniger Wochen auf durchschnittlich 200 bis 300 Bq/kg und auf Spitzenwerte des Gesamt-Cäsiums an, die im Juli 1986 mit 700 Bq/kg über den EG-Importgrenzwerten lagen (Abb. 42). Bei den Felchen fielen die Cäsium-Aktivitäten allerdings ab August 1986 wieder stetig ab mit einer effektiven Halbwertszeit von 5 Monaten, während bei den Barschen der rückläufige Trend schwächer ausgeprägt war (Abb. 43). Dieser Unterschied ist möglicherweise darauf zurückzuführen, daß sich Barsche im Alter zunehmend wie Raubfische ernähren und dementsprechend in höherem Maße Cäsium akkumulieren als reine Planktonfresser. Ein Indiz hierfür ist die bei Barschen im Gegensatz zu Felchen mit dem Gewicht und damit

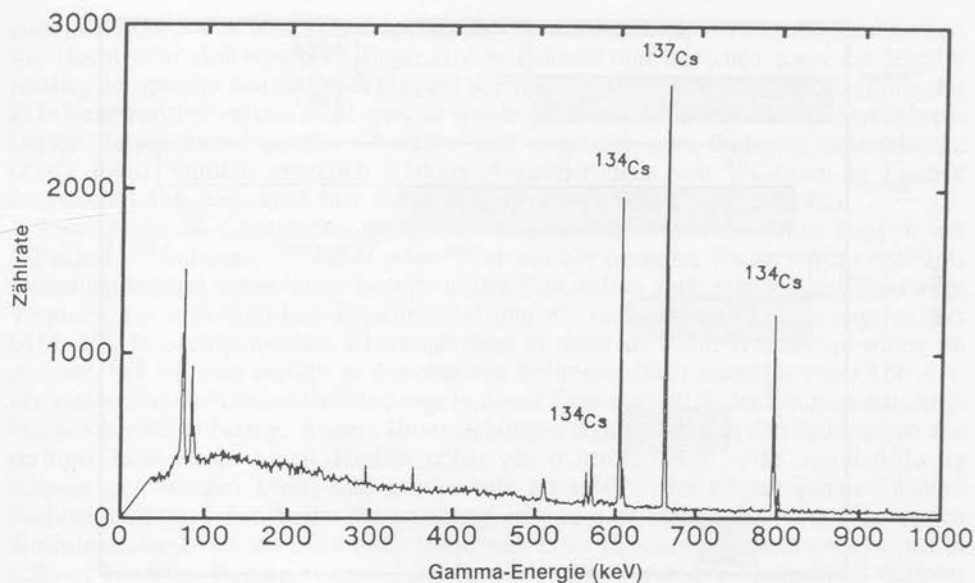


Abb. 42 Gamma-Spektrum einer Felchen-Probe aus dem Bodensee vom 24. 7. 1986.

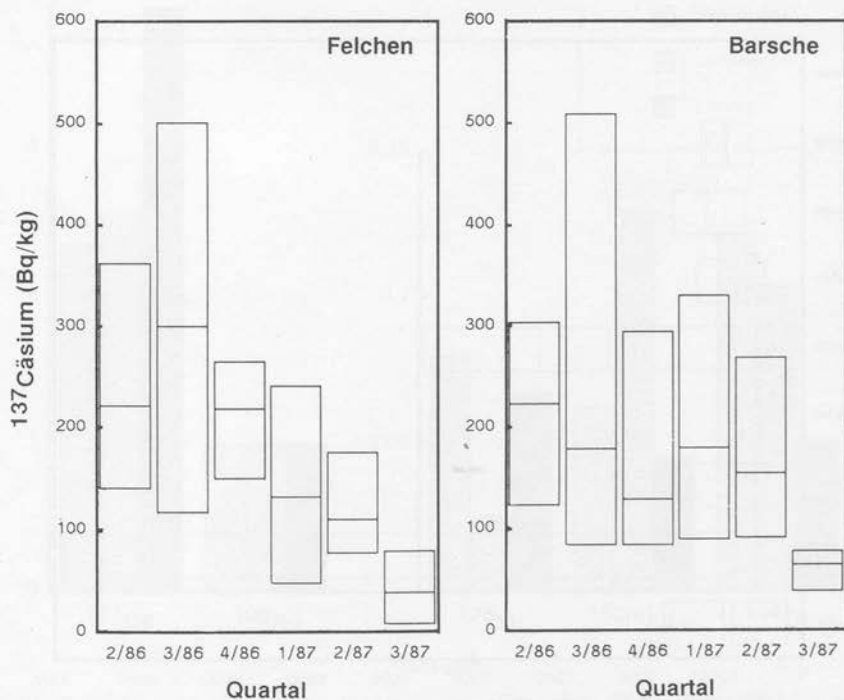


Abb. 43 Spezifische $^{137}\text{Cäsium}$ -Aktivitäten in Felchen und Barschen aus dem Bodensee (Strebereich der Meßwerte und Mittelwerte).

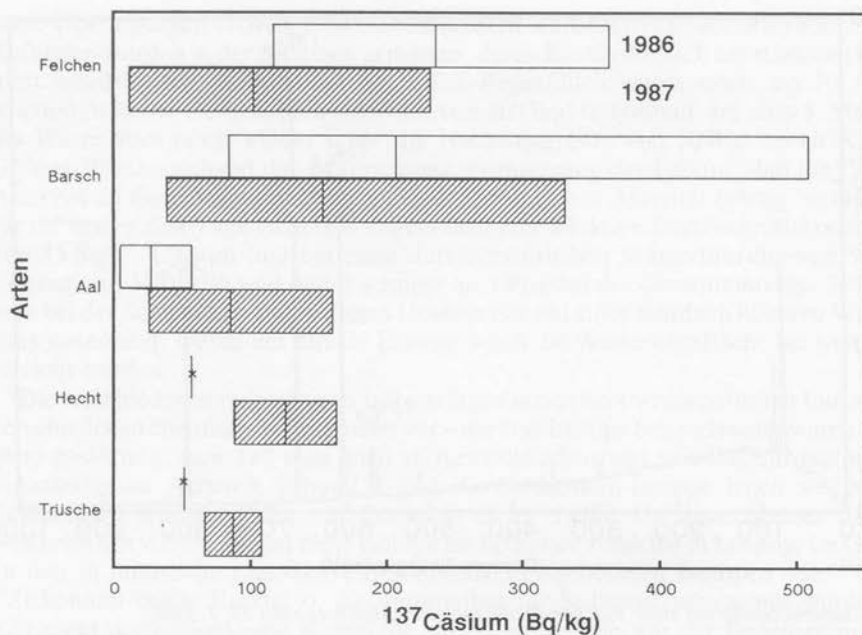


Abb. 44 $^{137}\text{Cäsium}$ -Aktivität in verschiedenen Fischarten aus dem Bodensee im Sommer 1986 und 1987.

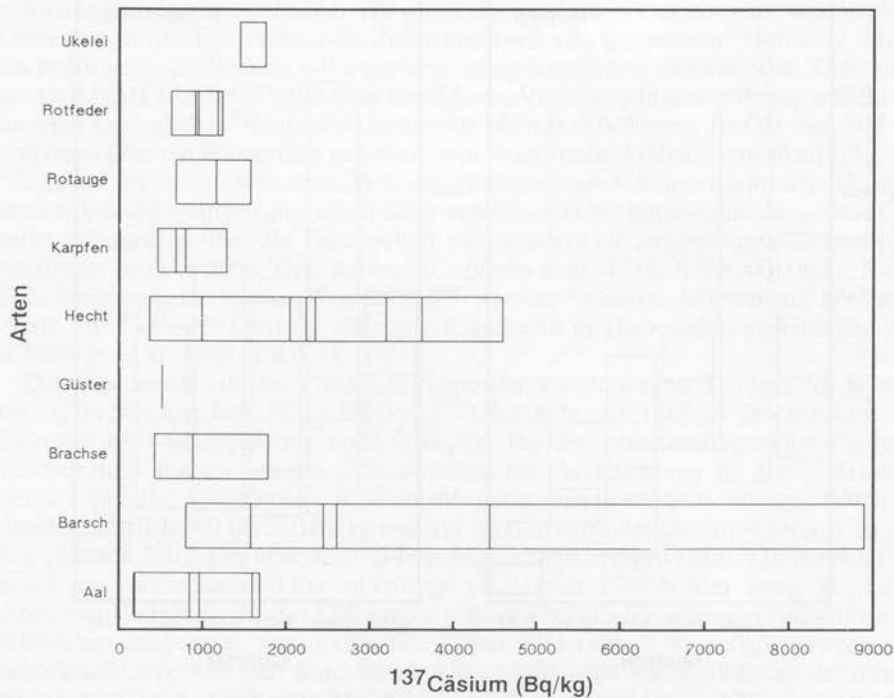


Abb. 45 Spezifische $^{137}\text{Cäsium}$ -Aktivität bei verschiedenen Fischarten aus dem Schreckensee 1986 und 1987.

auch dem Lebensalter ansteigende spezifische Cäsium-Aktivität. Bei anderen Raubfischen wie Hecht oder Aal wurde im Gegensatz zu Felchen und Barschen sogar ein leichter Anstieg der spezifischen Aktivität bis zum Sommer 1987 beobachtet, wobei allerdings der EG-Grenzwert bei weitem nicht erreicht wurde (Abb. 44). Im oberschwäbischen Schreckensee, dessen limnologischer Charakter sich wesentlich vom Bodensee unterscheidet (Zintz 1986), wurden erheblich stärkere Anreicherungen von ^{137}Cs in Fischen festgestellt (Abb. 45). Auch hier waren Raubfische besonders stark betroffen.

Rascher als die Cäsium-Isotope wurden andere langlebige radioaktive Isotope wie ^{106}Ru , ^{125}Sb , $^{110\text{m}}\text{Ag}$ oder ^{144}Ce aus der obersten Wasserschicht entfernt. Dementsprechend waren diese Isotope in den Sinkstoffen auch relativ zum Cäsium im Vergleich zur ursprünglichen Zusammensetzung des radioaktiven Fallouts angereichert (Abb. 46). In Sedimenten des Überlinger Sees in mehr als 100 m Wassertiefe waren im August 1987 all diese Isotope in der obersten Sedimentschicht nachzuweisen (Abb. 47), wobei die Cäsium-Radioaktivitätsmenge in dieser Tiefe etwa 40 % des Eintrags durch die Wasseroberfläche betrug. Andere Untersuchungen ergaben, daß in den Sedimenten aus geringer Tiefe dieser Anteil deutlich höher war (Christian et al. 1988), so daß davon ausgegangen werden kann, daß mittlerweile etwa 60 % der eingetragenen Cäsium-Radioaktivität auf dem Seeboden angelangt ist und damit zumindest vorläufig an den Stoffumsetzungen im See nicht mehr teilnimmt. Etwa 10 % befinden sich noch immer in gelöster Form im Wasser, während der Rest entweder durch den Rheinabfluß entfernt wurde oder noch an Schwebstoffe gebunden vorliegt. In tieferen Sedimentschichten stößt

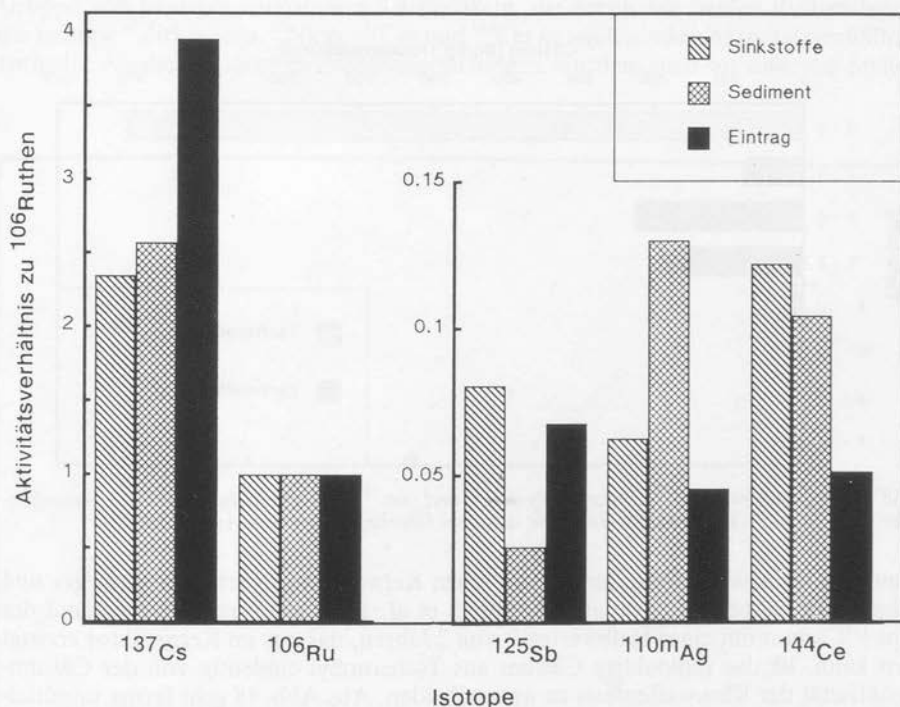


Abb. 46 Zerfallskorrigierte Aktivitätsverhältnisse von ^{137}Cs , ^{134}Cs , ^{106}Ru , ^{125}Sb , $^{110\text{m}}\text{Ag}$ und ^{144}Ce in Sinkstoffen, Tiefenwasser-Sediment aus dem Überlinger See und auf dem Boden in der Nähe des Bodensees (Eintrag).

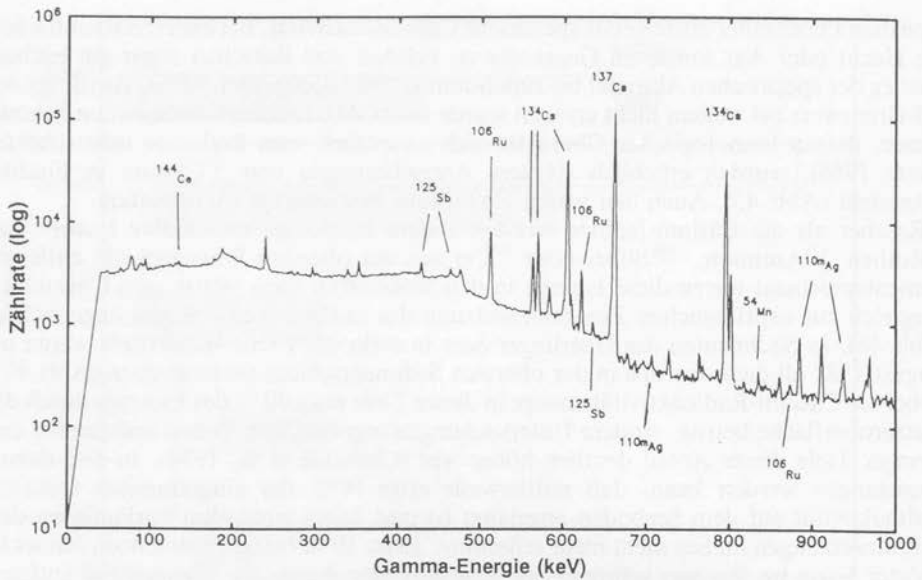


Abb. 47 *Gamma-Spektrum von Sediment aus dem Überlinger See vom August 1987 (oberste Sedimentschicht, Entnahme aus mehr als 100 m Wassertiefe).*

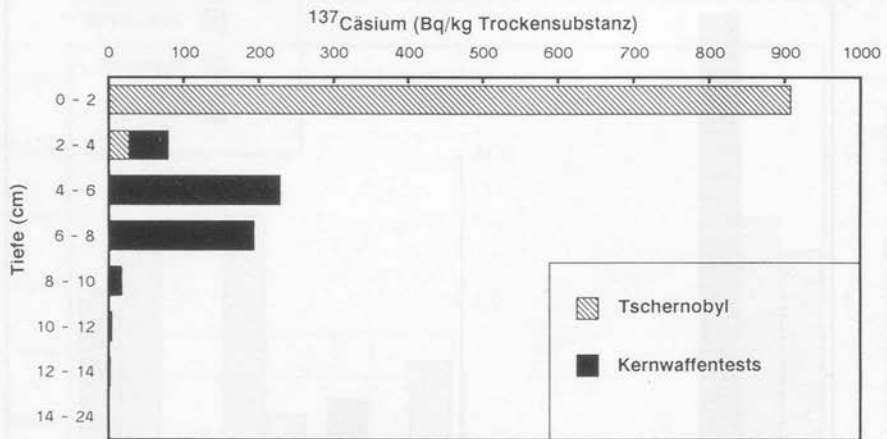


Abb. 48 *Tiefenverteilung von ^{137}Cs aus Tschernobyl und von ^{137}Cs von den oberirdischen Kernwaffentests der 60er Jahre in Tiefenwasser-Sediment aus dem Überlinger See vom August 1987.*

man auf das radioaktive Erbe der oberirdischen Kernwaffenversuche der fünfziger und sechziger Jahre (Abb. 48, siehe auch Dominik et al. 1981 und Fast 1960); anhand des Isotops $^{134}\text{Cäsium}$ mit einer Halbwertszeit von 2 Jahren, das nur im Kernreaktor erzeugt werden kann, ist das radioaktive Cäsium aus Tschernobyl eindeutig von der Cäsium-Radioaktivität der Kernwaffentests zu unterscheiden. Aus Abb. 48 geht ferner unmittelbar hervor, daß die wenigen Stunden radioaktiver Regenfälle am 30. April 1986 dem Bodensee mehr Cäsium-Radioaktivität zugeführt haben als die jahrelangen Kernwaffenversuche in der Atmosphäre.

9. RADIOAKTIVE STAUBPARTIKEL

Das Auftreten von Staubpartikeln mit hoher spezifischer Radioaktivität wurde bereits frühzeitig als Besonderheit des Tschernobyl-Fallouts erkannt. In Schweden beispielsweise wurden wenige Tage nach dem Unfall mikrometergroße Partikel mit Aktivitäten bis zu einigen Tausend Becquerel pro Partikel nachgewiesen (Devell et al. 1986). In unserer Region wurden diese Staubpartikel in den Zuluftfiltern von Klimaanlageanlagen und in Luftfiltern von Dieselmotoren nachgewiesen. Die autoradiographische Aufnahme von Filtermaterial aus der Klimaanlage im Kreiskrankenhaus Singen zeigt, wie sich die Radioaktivität in einzelnen Partikeln konzentrierte (Abb. 49). Insgesamt enthielt dieser Filter einige Zehntausend dieser Staubkörner mit Aktivitäten von mehr als einem Becquerel pro Partikel. Einzelne weitere Partikel wurden in Hausmüll, Heu, Klärschlamm und bereits am 1. Mai 1986 auf einem welken Blatt entdeckt (siehe Kapitel 4); auch in schwarzem Tee aus der Türkei wurden mittels Autoradiographie zahlreiche radioaktive Partikel gefunden (Wahl et al. 1986, Wahl 1987, Wahl et al. 1987/1, Wahl et al. 1988).

Insgesamt wurden in unserem Labor 15 Partikel isoliert und auf ihre Nuklidzusammensetzung hin analysiert. Diese erwies sich als grundlegend verschieden von der typischen Zusammensetzung des Tschernobyl-Fallouts. Cäsium und weitere leichtflüchtige Isotope beispielsweise fehlten nahezu vollständig. Anhand der Gammaskpektren können die Partikel in zwei verschiedene Gruppen eingeteilt werden (Abb. 50): Seltener auftretende Partikel, deren Radioaktivität im Juni 1986 nur aus den beiden Isotopen ^{103}Ru und ^{106}Ru , meist im Verhältnis 4:1 (normiert auf den 26. 4. 1986), bestand und eine zweite Gruppe von häufiger vorkommenden Partikeln, die neben den beiden Ruthen-Isotopen die Isotope ^{95}Zr , ^{95}Nb , ^{141}Ce und ^{144}Ce in wechselnden Aktivitätsverhältnissen enthielt. Ähnliche Isotopen-Zusammensetzungen wurden auch an anderen Stellen in

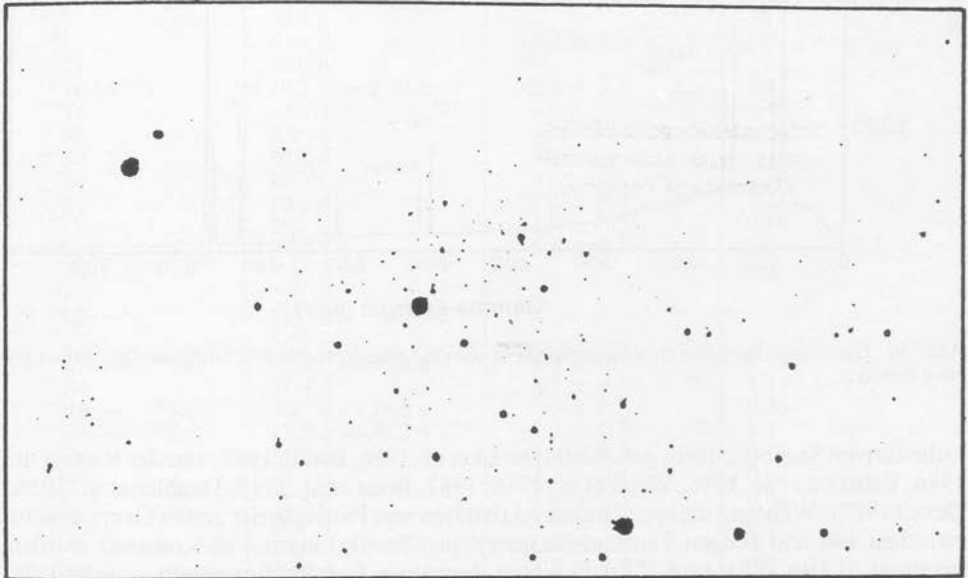


Abb. 49 Autoradiographische Aufnahme von Filtermaterial, die die Aktivität einzelner Staubpartikel zeigt.

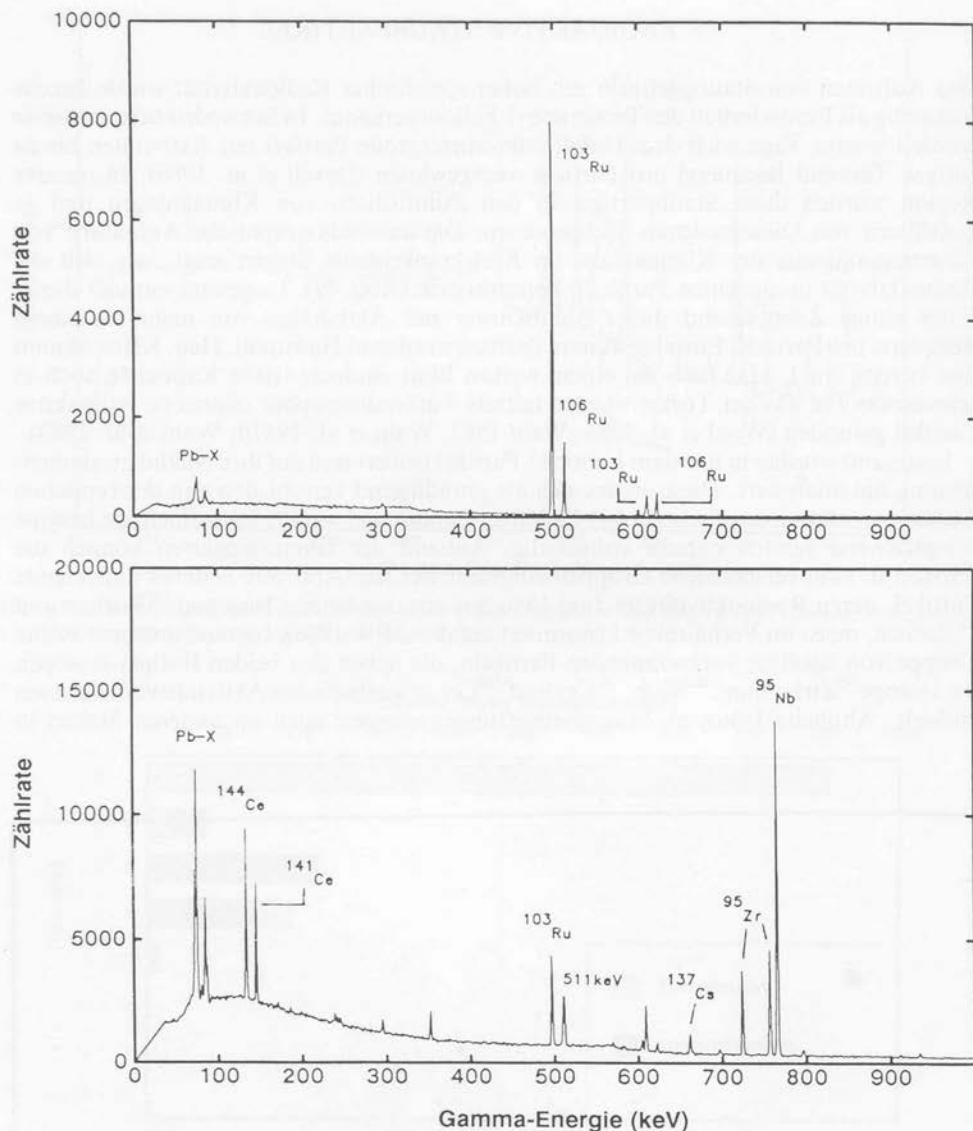


Abb. 50 *Gammapektren von zwei Staubpartikeln, die eine grundverschiedene Isotopen-Zusammensetzung besitzen.*

radioaktiven Staubpartikeln gefunden (Devell et al. 1986, Broda 1987, van der Veen et al. 1986, Behrend et al. 1986, Weiss et al. 1986, 1987, Bode et al. 1987, Deubler et al. 1986, Devell 1987). Während die spezifischen Aktivitäten von Partikeln der ersten Gruppe meist zwischen 100 und einigen Tausend Becquerel pro Partikel lagen – in Konstanz wurden maximal $319 \text{ Bq } ^{103}\text{Ru}$ und ^{106}Ru in einem derartigen Partikel festgestellt –, waren die Aktivitäten der zweiten Gruppe breit verteilt auf niedrigere Werte im Bereich von einigen Becquerel pro Partikel.

Die schwerflüchtigen Isotope von Zirkon, Niob und Cer sind insgesamt überhaupt nur in Form solcher Partikel aufgetreten. Sie können deshalb als Markierungen für partikuläre Radioaktivität verwendet werden. Das am 1. Mai 1986 von einem welken Blatt aufgenommene Gamma-Spektrum (Abb. 25) belegt, daß weitere Lanthanide und Transurane Bestandteile dieser Partikel waren. In dieser Probe wurden neben $^{95}\text{Zirkonium}$, $^{95}\text{Niob}$, ^{141}Cer und ^{144}Cer auch die kurzlebigen Isotope $^{239}\text{Neptunium}$ und $^{147}\text{Neodym}$ mit beträchtlicher Aktivität nachgewiesen (Tab. 14). Es kann daher vermutet werden, daß alle Partikel der zweiten Gruppe ähnliche Anteile von Transuranen enthielten. An anderen Orten durchgeführte alphaspektroskopische Untersuchungen haben dies bestätigt (Broda 1987).

In einer weiteren Untersuchung wurde die Konzentration dieser Partikel in der Luft in Konstanz während der Anwesenheit radioaktiver Luftmassen ermittelt und nach Aktivitätsklassen aufgeschlüsselt. Dazu wurden die Intensitäten der Schwärzungen in den autoradiographischen Aufnahmen von Luftfilter-Material durch vergleichende gamma-spektroskopische Messungen ungefähr nach Gesamt- β -Aktivitäten geeicht, die Partikel in zahlreichen Autoradiographien ausgezählt und in Aktivitätsklassen eingeordnet. Aus der exponierten Filterfläche und dem Luftdurchsatz wurde schließlich die zeitintegrierte Partikelkonzentration bestimmt (Abb. 51). Dabei ist zu berücksichtigen, daß die kurzlebigen Isotope $^{239}\text{Neptunium}$ und $^{99}\text{Molybdän}$ nicht mit erfaßt wurden; die tatsächliche Aktivität Anfang Mai war demnach etwa um einen Faktor 1,5 größer. Für die Ermittlung der durchschnittlichen Konzentration pro Kubikmeter Luft wurde eine Anwesenheit der radioaktiven Luftmassen von 100 Stunden angenommen; dadurch werden die Spitzenkon-

Tabelle 14 Aktivitäten eines Blattes mit einem anhaftenden »Heißen Teilchen« vom 1. 5. 1986, normiert auf den 26. 4. 1986. (Aus Wahl 1987)

Isotop	Halbwertszeit	Aktivität in Bq	Verhältnis zu ^{137}Cs
^{133}I	20.8 h	—	
^{131}I	8.04 d	13.2 ± 1.0	2.0
$^{131\text{m}}\text{Te}$	30.0 h	—	
$^{132}\text{Te} \rightarrow ^{132}\text{I}$	$78.2 \text{ h} \rightarrow 2.30 \text{ h}$	42.2 ± 2.5	6.4
$^{129\text{m}}\text{Te}$	33.5 d	—	
^{127}Sb	3.9 d	—	
^{124}Sb	60.2 d	—	
^{125}Sb	2.73 y	—	
^{136}Cs	13.1 d	1.5 ± 0.4	0.23
^{134}Cs	753 d	3.7 ± 0.3	0.56
^{137}Cs	30.2 y	6.6 ± 0.5	1.0
^{111}Ag	7.45 d	—	
$^{110\text{m}}\text{Ag}$	250 d	—	
^{54}Mn	313 d	—	
^{60}Co	5.27 y	—	
$^{99}\text{Mo} \rightarrow ^{99\text{m}}\text{Tc}$	$66.0 \text{ h} \rightarrow 6.02 \text{ h}$	4.1 ± 0.3	0.62
^{103}Ru	39.4 d	8.5 ± 0.6	1.3
$^{106}\text{Ru} \rightarrow ^{106}\text{Rh}$	$368 \text{ d} \rightarrow 29.8 \text{ s}$	2.0 ± 0.9	0.30
$^{140}\text{Ba} \rightarrow ^{140}\text{La}$	$12.8 \text{ d} \rightarrow 40.2 \text{ h}$	7.3 ± 0.7	1.1
^{95}Zr	64.0 d	4.9 ± 0.7	0.74
^{95}Nb	35.1 d	4.1 ± 0.4	0.62
^{141}Ce	32.5 d	4.9 ± 0.3	0.74
^{144}Ce	284 d	4.0 ± 0.4	0.61
^{147}Nd	11.0 d	1.7 ± 0.2	0.26
^{239}Np	2.36 d	33.7 ± 4.7	5.1
Summe aller Isotope		$141 \pm 50\%$	

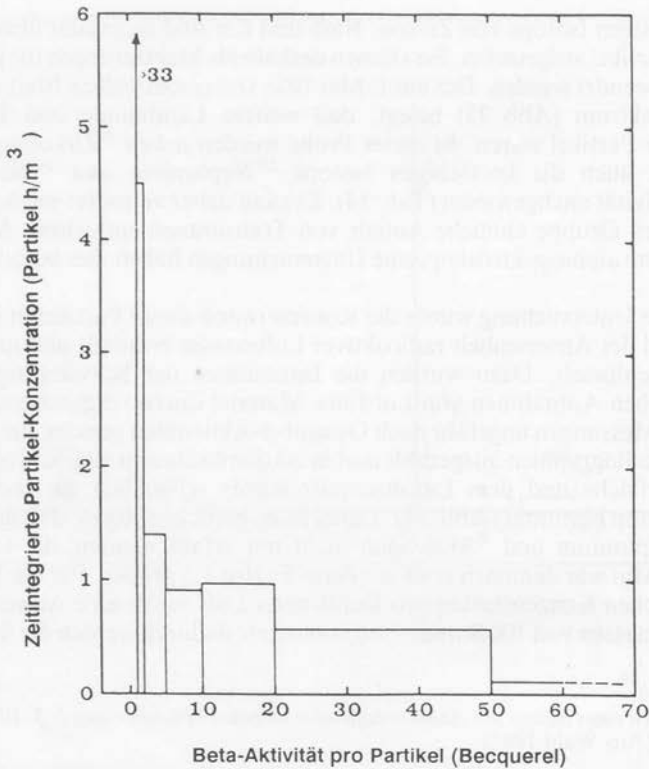


Abb. 51 Die zeitintegrierte Konzentration von »Heißen Teilchen« in der bodennahen Luft in Konstanz bis zum 5. 5. 1986 während der Anwesenheit der radioaktiven Wolke aus Tschernobyl. Die Flächen unterhalb der einzelnen Klassenhäufigkeiten sind ein Maß für die Gesamtaktivität, die von den Teilchen in einer Aktivitätsklasse transportiert wurde.

zentrationen vom 30. April und vom 1. Mai allerdings etwa um den Faktor 2 unterschätzt. Die Bodenkonzentration wurde aus der integrierten Luftkonzentration durch Multiplikation mit der Depositionsgeschwindigkeit von Cer (25 Meter pro Stunde) abgeschätzt. Unter Annahme einer Atemrate von 0,7 Kubikmeter pro Stunde und eines ständigen Aufenthalts im Freien wurde die Zahl der eingeatmeten Partikel pro Person für die einzelnen Aktivitätsklassen ermittelt (Tab. 15). Je nach Partikelgröße kann ein Teil dieser inhalierten Partikel wieder ausgeatmet werden; ein Teil kann allerdings auch in der Lunge verbleiben (Jacobi 1959).

Der Anteil dieser radioaktiven Partikel an der gesamten aerosolgetragenen Lufradioaktivität betrug in Konstanz 2 %, bezogen auf die ¹³⁷Cäsium-Luftaktivität 31 %. Dieser Anteil ergibt sich auch aus der Annahme, daß die Isotope ⁹⁵Zirkonium, ⁹⁵Niob, ¹⁴¹Cer, ¹⁴⁴Cer und ¹⁴⁴Praseodym vollständig und die Isotope ¹⁰³Ruthen, ¹⁰⁶Rhodium zu 10 % in solchen Partikeln vorlagen. Die Belastung durch Partikel war demnach in Konstanz deutlich geringer als in den von der ersten Emissionswolke überstrichenen Regionen in der Sowjetunion, in Nordost-Polen und in Schweden. Dort waren alleine die Teilchen mit überwiegender Ruthenium-Aktivität so häufig, daß im Gebiet der Masurischen Seen eine Bodenkonzentration von 10 Teilchen mit mehr als 400 Becquerel pro 100 Quadratmeter

Tabelle 15 *Belastung der Luft, des Bodens und des Menschen durch »Heiße Teilchen« Anfang Mai 1986 im Raum Konstanz, bestimmt aus Untersuchungen Ende Juli–August 1986. Die Aktivitäten sind normiert auf den 1. 5. 1986. (Aus Wahl 1987)*

	Aktivitätsklasse Gesamt- β -Aktivität in Bq							Summe 1–)50
	< 1	1–2	2–5	5–10	10–20	20–50	>50	
Zeitintegrierte Konzentration (Partikel h/m ³)	> 33	4.5	1.4	0.91	0.97	0.57	0.11	8.5
Zeitintegrierte Aktivität der Klasse (Bq h/m ³)	> 33	6.8	4.9	6.8	15	20	>5.5	≈59
Durchschnittliche Konzentration (Partikel/1000m ³)	>330	45	14	9.1	9.7	5.7	1.1	85
Geschätzte Bodenkonzentration (Partikel/m ²)	>825	113	35	23	24	14	3	213
Eingeatmete Zahl an Partikeln (Partikel/Mensch)	> 23	3.1	1.0	0.64	0.68	0.40	0.08	5.9
Eingeatmete Partikuläre Aktivität (Bq/Mensch)	> 23	4.8	3.4	4.8	10	14	>4.0	≈41

abgeschätzt wurde (Broda 1987) und in Bialystok in Nordost-Polen bei jeder dritten Person ein solches Partikel in der Lunge vermutet wird (Rich 1987). Wie das Gamma-Spektrum von Straßenstaub aus Kiew zeigte (Abb. 24), waren diese radioaktiven Staubpartikel dort für etwa 80 % der längerlebigen Radioaktivität verantwortlich; dementsprechend stellte in Kiew die Inhalation dieser Partikel wohl die gravierendste Gesundheitsgefährdung durch die Tschernobyl-Radioaktivität dar.

Als Ursache für das Auftreten dieser Partikel kommen die Fragmentierungen des keramischen Urandioxid-Kernbrennstoffs bei der Zerstörung des Reaktorkerns und das Austreiben des Staubs durch die Explosionen und den Kaminzugeffekt beim Graphitbrand in Betracht. Auch nach dem Zuschütten des Reaktorkerns mit Bedeckungsmaterial wurden solche Partikel noch durch thermischen Auftrieb emittiert, da Luftmassen, die erst nach dem 29. April den Unfallort passierten, diese Partikel in die Türkei und auf den Balkan trugen. Bei den hohen Temperaturen wurden die leichtflüchtigen Isotope wie Tellur, Jod und Cäsium aus den Partikeln ausgetrieben, so daß die Partikel der zweiten Gruppe ausschließlich schwerflüchtige Isotope in einer Urandioxid-Matrix mit spezifischem Gewicht 12 g/cm³ enthalten. Demnach stellten die Partikel mit reiner Ruthenium-Aktivität Ausscheidungen von metallischem Ruthen, Molybdän und Rhodium im Urandioxid-Kernbrennstoff dar, die als Ansammlungen von Spaltprodukten auch entsprechend hohe spezifische Aktivitäten aufwiesen. Weniger häufig wurden auch Partikel eines dritten Typs mit überwiegender ¹⁴⁰Barium/¹⁴⁰Lanthan-Aktivität gefunden (Devell et al. 1986, Weiss et al. 1986, Devell 1987), die Barium- und Strontium-Ausscheidungen im Urandioxid (»grey phases«) zugeordnet werden können (O'Boyle et al. 1969). Diese Überlegungen wurden inzwischen durch alpha- und röntgenspektroskopische Untersuchungen erhärtet (Behrend et al. 1986, Bode et al. 1987, Broda 1987, Schubert und Behrend 1987). Bei einer Auswertung von mehr als 40 Meßergebnissen von Proben aus

Tabelle 16 *Aktivitätsverhältnisse schwerflüchtiger Isotope zu ¹⁴⁴Ce.* (Aus Wahl 1987)

	Mittelwert der Fallout- Messungen	Brennstoff nach INSAG 1986
¹⁴¹ Ce/ ¹⁴⁴ Ce	1.54 ± 0.25	1.69
⁹⁵ Zr/ ¹⁴⁴ Ce	1.43 ± 0.33	1.51
²³⁹ Np/ ¹⁴⁴ Ce	12.9 ± 4.5	8.10
²³⁹⁺²⁴⁰ Pu/ ¹⁴⁴ Ce	(6.15 ± 3.0)·10 ⁻⁴	6.07·10 ⁻⁴
²³⁸ Pu/ ¹⁴⁴ Ce	(3.34 ± 2.3)·10 ⁻⁴	3.03·10 ⁻⁴
²⁴² Cm/ ¹⁴⁴ Ce	(7.98 ± 5.4)·10 ⁻³	8.31·10 ⁻³

verschiedenen Teilen Europas wurden für die Aktivitätsverhältnisse der schwerflüchtigen Isotope ¹⁴¹Ce, ⁹⁵Zirkonium, ²³⁹Neptunium, ²³⁹Plutonium, ²⁴⁰Plutonium, ²³⁸Plutonium und ²⁴²Curium in Bezug auf ¹⁴⁴Ce stets Werte gefunden, die erstaunlich wenig von den im Kernbrennstoff vor der Explosion vorliegenden Verhältnissen abweichen (Tab. 16). Es ist daher gerechtfertigt, für die Freisetzung aller schwerflüchtigen Isotope den gleichen Prozeß verantwortlich zu machen, bei dem keine chemische Separation stattgefunden hat, und das Isotop ¹⁴⁴Ce als Leitisotop für das Auftreten partikulärer Radioaktivität und die Präsenz von Transuranen anzusehen. Entsprechend ihrer Größenverteilung wurden diese Partikel in der Luft unterschiedlich weit transportiert: Während die größten und schwersten Partikel direkt in der Umgebung des Unglücksorts deponiert wurden, gelangten bis zum Bodensee nur Partikel in Mikrometer-Größe und entsprechend geringeren spezifischen Aktivitäten. Für Konstanz konnte aus der gemessenen ¹⁴⁴Ce-Bodenkonzentration eine ²³⁹Plutonium- und ²³⁸Plutonium-Bodenbelegung von 80 Millibecquerel pro Quadratmeter abgeschätzt werden (Tab. 17).

Aus diesen Überlegungen geht hervor, daß die Emission der leichtflüchtigen und schwerflüchtigen Isotope, die jeweils durch ¹³⁷Cäsium bzw. ¹⁴⁴Ce repräsentiert werden, auf unterschiedlichen Mechanismen beruhte (Wahl 1987, Wahl et al. 1988). Entsprechend

Tabelle 17 *Gemessene ¹⁴⁴Ce- und abgeschätzte Plutonium-Flächenkontamination für ausgewählte Orte.* (Aus Wahl 1987)

	Flächenaktivität		
	in Bq/m ²	in mBq/m ²	
	¹⁴⁴ Ce gemessen	²³⁹⁺²⁴⁰ Pu geschätzt	²³⁹⁺²⁴⁰ Pu gemessen
Konstanz	128	80	—
Erlangen	210	130	—
München	400	250	40
Forsmark/Schweden	2300	1440	940
Byalistok/NO-Polen	6900	4300	—
Bukarest ¹	≈ 2.7·10 ⁵	1.7·10 ⁵	—
30 km nördlich Tschernobyl	1.9·10 ⁷	1.2·10 ⁷	—
1.5 km Entfernung zu Tschernobyl ¹	≈ 5.1·10 ¹⁰	3.2·10 ¹⁰	3.2·10 ¹⁰
Zum Vergleich: Kernwaffenfallout weltweit			≈ 1·10 ⁵

¹ Flächenaktivität abgeschätzt aus der Messung der spezifischen Bodenaktivität

verschiedenartig war auch das Verteilungsmuster dieser Isotopengruppen in Europa (Wahl et al 1987/2). Dies wird verdeutlicht durch eine Zusammenstellung von Meßwerten des ^{144}Ce -zu- ^{137}Cs -Verhältnisses von Proben von verschiedenen Orten in Europa aus der Literatur. In Abb. 52 sind diese Verhältnisse in Abhängigkeit von der Entfernung des Probenahmeortes vom Unfallort aufgetragen, wobei alle Werte auf das vor dem Unfall im Kernbrennstoff vorliegende Verhältnis normiert wurden. Die Proben lassen sich demnach grob in drei Gruppen einteilen:

- (1) Proben aus der näheren Umgebung des Unfallortes und aus Gebieten, die von der ersten Emissionswolke nach der Explosion am 26.4.1986 überstrichen worden waren (Ukraine, Weißrußland, Nordost-Polen und Skandinavien), zeigten durchweg einen relativ hohen Anteil von ^{144}Ce im Fallout, der zwischen 6 % und mehr als 100 % des Anteils im Brennstoff betrug.
- (2) Proben aus Gebieten, die von den Emissionen des Tages nach der Explosion kontaminiert worden waren (Südpolen, Mitteleuropa), hatten den geringsten ^{144}Ce -Anteil im Bereich von 0,1 % bis 0,7 % des Anteils im Kernbrennstoff.
- (3) Proben aus Südosteuropa (Balkan und Türkei), dem Ausbreitungsgebiet der Emissionen nach dem 29. April 1986, hatten wiederum ein höheres ^{144}Ce -zu- ^{137}Cs -Verhältnis, das 2 % bis 5 % des Brennstoffverhältnisses entsprach. In allen Proben wurden um

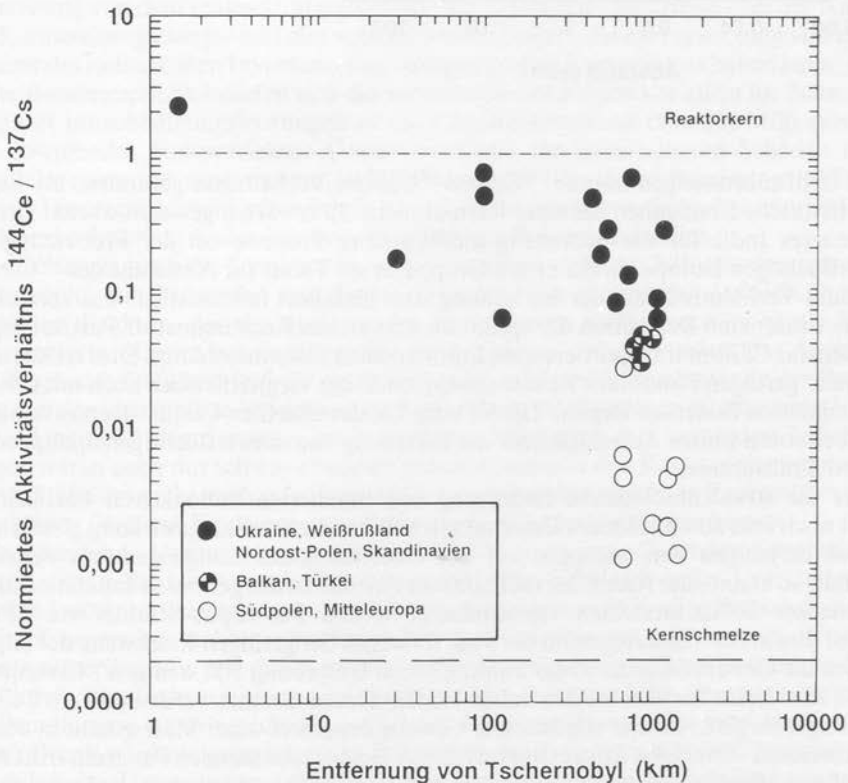


Abb. 52 Normiertes Aktivitätsverhältnis von ^{144}Ce zu ^{137}Cs in Proben, die in verschiedener Entfernung von Tschernobyl entnommen wurden.

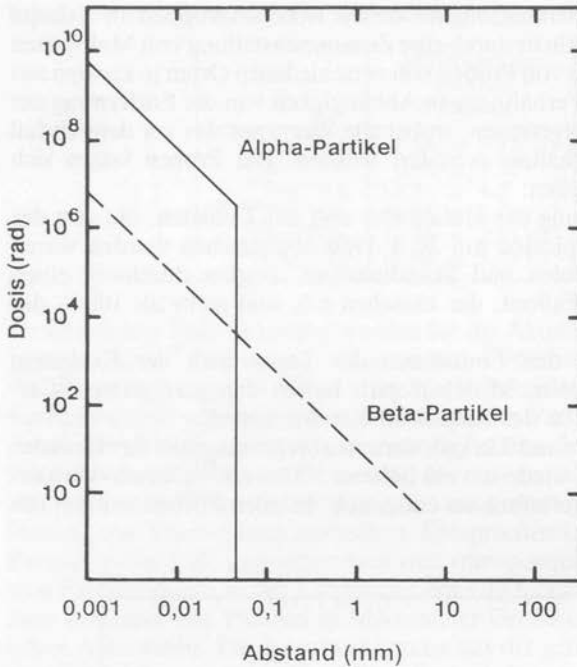


Abb. 53
Reichweite der Strahlen-
wirkung von Alpha- und Beta-Strahlen
im Lungengewebe.

einige Größenordnungen höhere ^{144}Ce -zu- ^{137}Cs -Verhältnisse gefunden, als sie für rein thermische Emissionen bei einer Kernschmelze zu erwarten gewesen wären. Dies ist ein weiteres Indiz für die Bedeutung mechanischer Prozesse bei der Freisetzung der schwerflüchtigen Isotope. In der ersten Gruppe ist ein Trend zur Abnahme des ^{144}Ce -zu- ^{137}Cs -Verhältnisses mit der Entfernung vom Unfallort festzustellen, was vermutlich mit einer rascheren Deposition der spezifisch schwereren Kernbrennstoff-Partikel gegenüber den das Cäsium transportierenden Luftaerosolen zusammenhängt. Dies erklärt auch die relativ geringen Plutonium-Kontaminationen in der vergleichsweise hoch mit Cäsium kontaminierten Bodensee-Region. Die für viele Länder erstellten Cäsium-Depositionskarten geben somit keinen Aufschluß über die Verteilung von schwerflüchtigen Spaltprodukten und Transuranen.

Über die strahlenbiologische Bedeutung von inhalierten radioaktiven Partikeln ist derzeit noch kein abschließendes Urteil möglich. Wäre die Strahlungswirkung gleichzusetzen mit derjenigen von homogen auf der Oberfläche des Lungengewebes verteilten Aktivität, so könnte der Anteil der radioaktiven Partikel an der gesamten Inhalationsdosis im Bodensee-Gebiet tatsächlich vernachlässigt werden. Für Alpha-Strahler wie ^{239}Pu ist dies in der Tat weitgehend der Fall, da wegen der geringen Reichweite der Alpha-Strahlen die Gewebereiche in der unmittelbaren Umgebung von wenigen Mikrometern um das strahlende Partikel bei den hohen lokalen Dosen zerstört werden und ein Teil der Strahlungsenergie in bereits abgetötetem Gewebe deponiert wird. Man spricht in diesem Fall von einem »Overkill«-Effekt (Burkart 1986). Bei betastrahlenden Partikeln trifft diese Vorstellung allerdings nicht zu: Wegen der größeren Reichweite bleiben die Dosen in der nächsten Umgebung geringer, dafür werden aber weitere entfernte Gewebereiche mit sublethalen Dosen bestrahlt, in denen strahlungsinduzierte Transformationen, z. B. in

Krebszellen, ausgelöst werden können (Hohenemser et al. 1986). In Abb. 53 ist dieser Sachverhalt für ein betastrahlendes Partikel mit 10 Becquerel Aktivität dargestellt. Da in den betroffenen Gewebebereichen bei den relativ hohen lokalen Dosen auf zellulärer Ebene nicht mehr von stochastischen Strahlenwirkungen ausgegangen werden kann, sind die Folgeerscheinungen und auch das Risiko für die Entstehung von Krebs schwer zu quantifizieren (Burkart 1986). Es ist daher nicht auszuschließen, daß insbesondere in den von der ersten radioaktiven Emissionswolke überstrichenen Gebieten die radioaktiven Partikel einen bedeutenden Beitrag zur gesamten Strahlenbelastung durch Inhalation von Tschernobyl-Radioaktivität darstellen.

10. SCHLUSSBETRACHTUNG

Signale einer Katastrophe

Die Signale von der Katastrophe im Kernkraftwerk Tschernobyl waren auch am Bodensee in 1600 km Entfernung deutlich wahrzunehmen und werden in Form langlebiger radioaktiver Isotope noch über Generationen nachweisbar sein. Dieses Ereignis gab eine Vorstellung von dem realen Hintergrund für das vielzitierte »Restrisiko« bei der Nutzung der Kernspaltungsenergie und den weitreichenden Folgen, die die Freisetzung von einigen Prozent des radioaktiven Inventars eines einzigen großen Kernreaktors haben kann. Allein in der Bundesrepublik beliefen sich die wirtschaftlichen Folgen vor allem im Zusammenhang mit Entschädigungsleistungen an die Landwirtschaft auf etwa 200 Millionen DM. Der sowjetische Finanzminister Gostev bezifferte die unmittelbaren Schäden in der Unglücksregion auf umgerechnet 10 Milliarden DM (Deutscher Bundestag 1987). Vor diesem Hintergrund wird offensichtlich, daß die aufwendigen Sicherheitseinrichtungen bei Kernkraftwerken in der Tat kein überflüssiges Beiwerk darstellen.

Andererseits blieb die Sowjetunion von der anfangs vielerorts befürchteten nationalen Katastrophe mit Tausenden von Toten verschont. Der thermische Auftrieb über dem zerstörten Reaktor, der die austretenden radioaktiven Stoffe rasch in große Höhen transportierte, von wo aus sie über weite Teile Europas verteilt wurden, das Ausbleiben von Regen am Unfallort und die rechtzeitige und erfolgreiche Evakuierung der Bevölkerung aus der unmittelbar benachbarten Stadt Pripjat dürften einen schlimmeren Verlauf dieses Unglücks, der durchaus im Bereich des Möglichen lag, verhindert haben. Die Folgen wären auch nur schwer absehbar gewesen, wenn es den Katastrophenmannschaften am Unfallort nicht nach zehn Tagen gelungen wäre, den zerstörten Reaktorkern soweit abzukühlen, daß ein Eindringen ins Erdreich nicht mehr stattfinden konnte.

Entscheidende Voraussetzung für den Unfall war ein grundlegender Konstruktionsmangel dieses Reaktortyps, der im niedrigen Leistungsbereich unter Umständen eine positive Leistungsrückwirkung aufweisen kann und somit nicht in allen Betriebszuständen inhärent gegenüber unkontrollierbaren Leistungssteigerungen gesichert ist. Trotzdem konnte diese Situation erst durch mehrfache Verletzungen von strikten Betriebsvorschriften durch das Bedienungspersonal herbeigeführt werden. Eine derartige Kette von Fehlhandlungen lag offensichtlich außerhalb des Vorstellungsvermögens der Konstrukteure. Damit wird die grundsätzliche Frage aufgeworfen, inwieweit Gefahrenmomente, die sich beim Umgang von fehlbaren Menschen mit hochkomplexer Technik ergeben können, durch technische Maßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschaltet werden können. Diese Frage wird zunehmend zum Gegenstand von Sicherheitsüberlegungen auch

über den Bereich der Kerntechnik hinaus werden (Hohenemser et al. 1983, Kates et al. 1985).

Radioaktive Stoffe und radioaktive Strahlung lösen bei vielen Menschen in besonderer Weise Ängste aus, was wohl mit den apokalyptischen Bildern von Kernwaffen-Explosionen und dem Fehlen einer unmittelbaren Wahrnehmungsmöglichkeit zusammenhängt. Obwohl die in den Bodenseeraum eingedrungene Radioaktivität in der Anfangszeit auch mit einfachen Meßgeräten leicht nachzuweisen war, lag die Strahlungsintensität um einige Größenordnungen unterhalb der Bereiche, in denen nachweisbare gesundheitliche Schäden zu erwarten sind. Angstreaktionen, die über eine im Alltag auch in anderen ungewöhnlichen Situationen geübte praktische Vorsicht und Vorsorge hinausgingen, waren somit zu keiner Zeit gerechtfertigt. Auch wenn die individuell aufgenommene Strahlungsdosis im nachhinein nicht mehr festzustellen ist, können der Bereich der möglichen Strahlungsdosen und das sich daraus ergebende Risiko einer Gefährdung der Gesundheit inzwischen hinreichend zuverlässig abgeschätzt werden.

Strahlungsdosis und Gesundheitsrisiko

Die gesamte Strahlungsdosis setzt sich zusammen aus der Bestrahlung durch die vorbeiziehende radioaktive Wolke, durch die am Boden abgelagerte Radioaktivität und durch die mit der Atemluft oder mit Nahrungsmitteln in den Körper aufgenommene Radioaktivität (siehe Kapitel 5). Der Hauptbeitrag der jährlichen Folgedosen nach einer radioaktiven Kontamination fällt im ersten Jahr an; wegen der langlebigen Isotope müssen jedoch auch die Beiträge aus späteren Jahren mit in die Betrachtung einbezogen werden. Die Dosis im ersten Folgejahr kann in Beziehung gesetzt werden mit der Jahresdosis durch natürliche Strahlung in Höhe von durchschnittlich 200 mrem, die darüber hinausreichende Folgedosis, die meist für einen Zeitraum von 50 Jahren errechnet wird, mit einer mittleren natürlichen Lebensdosis von 14 rem (SSK 1987). Die Dosen durch Strahlung aus der radioaktiven Wolke und durch Inhalation von Radioaktivität waren in der Bundesrepublik beim Tschernobyl-Ereignis von untergeordneter Bedeutung, so daß sich die Betrachtung auf die Bodenstrahlung und die Aufnahme von Radioaktivität mit der Nahrung beschränken kann.

Abbildung 54 gibt einen Eindruck von der im Zeitverlauf akkumulierten Dosis durch am Boden abgelagerte radioaktive Isotope, wofür in erster Linie die Cäsium-Isotope verantwortlich sind. Unter Annahme durchschnittlicher Aufenthaltszeiten im Freien wurden damit für den Münchner Raum, dessen Bodenkontamination ähnlich hoch ist wie im Bodenseegebiet, effektive Dosen von 15 bis 50 mrem für Kinder und von 10 bis 30 mrem für Erwachsene im ersten Folgejahr abgeschätzt (SSK 1987). Für Konstanz wurde eine etwas niedrigere Dosis von 10 mrem für Erwachsene und von 25 mrem für Kleinkinder im gleichen Zeitraum errechnet (Jahn 1987), die natürlich mit dem Anteil der im Freien verbrachten Zeit um diese Werte schwanken kann.

Die Dosis infolge von Nahrungsaufnahme ist vor allem im ersten Folgejahr von Bedeutung. Sie setzt sich zusammen aus der Dosis durch ^{131}Jod , die vor allem die Schilddrüse betrifft, durch die Cäsium-Isotope sowie durch weitere in geringeren Mengen vorhandene Isotope. Die Ermittlung dieses Dosisbeitrags kann zum einen aufgrund der gemessenen Aktivitätskonzentrationen in Nahrungsmitteln unter Annahme bestimmter Verzehrgewohnheiten und unter Verwendung von Dosisfaktoren (siehe Kapitel 5 und 6), zum anderen über die Messung von Momentanwerten des Radioaktivitätsgehalts des Körpers mit Ganzkörperzählern erfolgen. Beide Verfahren kamen in bezug auf die Bevölkerung im süddeutschen Raum zur Anwendung und ergaben eine zufriedenstellende

Übereinstimmung (Tab. 18). Im Hinblick auf ^{131}I wurden bei Kindern im Vorschulalter die höchsten Dosen ermittelt, die im bayerischen Voralpenland und im oberschwäbischen Allgäu etwa doppelt so hoch ausgefallen sind, wie in Tabelle 18 für München und Konstanz dargestellt, so daß in diesen Regionen von etwa 500 mrem Schilddrüsendosis und 16 mrem Gesamtkörperdosis bei Kindern zu rechnen ist, sofern nicht die Ernährung umgestellt wurde. Diese Werte liegen deutlich unter dem von der Strahlenschutzkommis-

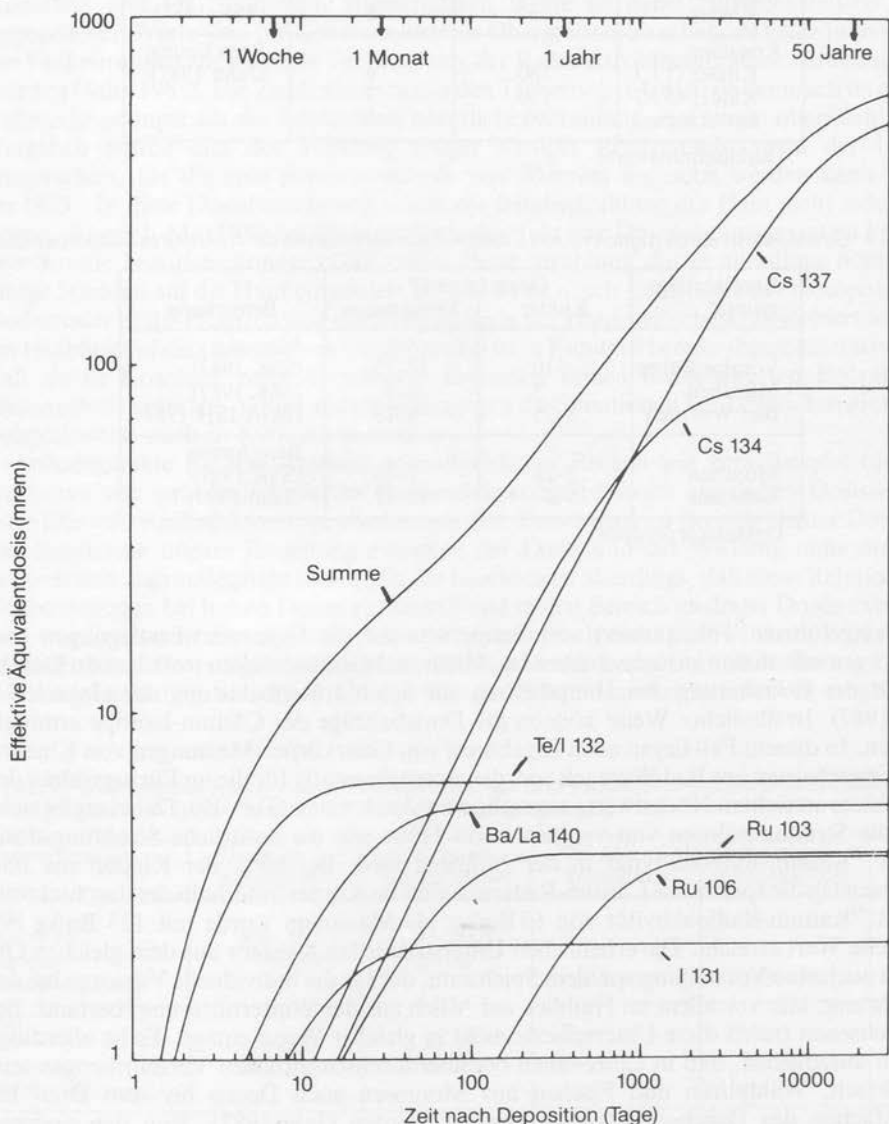


Abb. 54 Gesamte akkumulierte externe Strahlungsdosis durch Tschernobyl in Süddeutschland in Abhängigkeit von der Zeit nach der Deposition. Nach einem Jahr tragen im wesentlichen nur noch die Cäsium-Isotope zur Dosis bei. (Aus GSF 1986/2)

Tab. 18 *Strahlendosis durch Aufnahme von ¹³¹Jod-Radioaktivität mit der Nahrung in Süddeutschland.*

Bevölkerungsgruppen	Dosis (mrem)		Bemerkung
	Schilddrüse	Gesamtkörper	
München Kinder Erwachsene	100–400 55–120	10–35 7–22	Berechnung (SSK 1987)
München Kinder	260	8	Messung* (SSK 1987)
Konstanz Kinder (1 J.) Kinder (5 J.) Erwachsene	180 230 90	6 7 3	Berechnung (Jahn 1987)

* Durchschnittswerte

Tab. 19 *Strahlendosis durch Aufnahme von Cäsium-Radioaktivität mit der Nahrung in Süddeutschland.*

Bevölkerungsgruppe	Dosis (mrem)*		Bemerkung
	Kinder	Erwachsene	
Voralpenraum München Bad Wurzach	10 5 8–25	10–15 5–7 8–13	Messung (SSK 1987) (SSK 1987) (BGA-ISH 1987)
München Konstanz	2–28 5–6	7–16 10–13	Berechnung (SSK 1987) (Jahn 1987)

* Gesamtkörperdosis

sion eingeführten Toleranzwert von 3 rem, was auf die Grenzwert-Festlegungen und Vorsorgemaßnahmen zurückzuführen ist. Milch und Gemüse stellen trotzdem im Durchschnitt der Bevölkerung den Hauptbeitrag zur Schilddrüsenbelastung dar (Jahn 1987, SSK 1987). In ähnlicher Weise können die Dosisbeiträge der Cäsium-Isotope ermittelt werden. In diesem Fall liegen auch Ergebnisse von Ganzkörper-Messungen von Kindern und Erwachsenen aus Bad Wurzach vor, die als repräsentativ für die im Einzugsgebiet des Bodensees erreichten Höchstwerte angesehen werden können (Tab. 19). Dabei ergibt sich, daß die Strahlungsdosen von vergleichbarer Höhe wie die natürliche Strahlungsdosis durch ⁴⁰Kalium-Radioaktivität in der Nahrung sind. Bei 80 % der Kinder aus Bad Wurzach lag die spezifische Cäsium-Radioaktivität im Körper unterhalb der durchschnittlichen ⁴⁰Kalium-Radioaktivität von 63 Bq/kg; als Maximum wurde mit 125 Bq/kg der doppelte Wert erreicht. Die erheblichen Unterschiede bei Kindern aus dem gleichen Ort geben auch eine Vorstellung von dem Spielraum, der für die individuelle Vorsorge bei der Ernährung, hier vor allem im Hinblick auf Milch aus der Winterfütterung, bestand. Bei Erwachsenen traten diese Unterschiede nicht in gleicher Weise zutage. Es ist allerdings davon auszugehen, daß in Einzelfällen bei überdurchschnittlichen Verzehrsmengen von Rehfleisch, Waldpilzen und Fischen aus Mooreseen auch Dosen bis zum Drei- bis Sechsfachen des Durchschnittswerts erreicht wurden (Jahn 1987). Von den anderen Isotopen waren lediglich von ¹³²Tellur, ^{129m}Tellur, ¹⁰⁶Ruthen und ⁹⁰Strontium erwähnenswerte Beiträge zu verzeichnen gewesen, die allerdings jeweils deutlich geringer ausfielen als diejenigen von ¹³¹Jod oder von den Cäsium-Isotopen (Jahn 1987). Demnach bestätigten

sich unsere ursprünglich pessimistischeren Annahmen in bezug auf $^{90}\text{Strontium}$ glücklicherweise nicht. Im Bodenseegebiet erhöht $^{90}\text{Strontium}$ die Gesamtkörper-Ingestionsdosis durch Cäsium-Radioaktivität um nicht mehr als 10 %; in der Sowjetunion wird dieser Beitrag allerdings auf 60 % geschätzt (Hohenemser 1988) und dürfte in der unmittelbaren Unglücksregion sogar den Cäsium-Beitrag übertreffen. Die Summen aller Dosisbeiträge sind in Tabelle 20 für das erste Folgejahr und für einen Folgezeitraum von 50 Jahren zusammengestellt. Die Übereinstimmung zwischen den unabhängig voneinander für Konstanz und für Südbayern abgeschätzten Werte ist dabei zufriedenstellend. Die angegebenen Werte sind für Konstanz eher als Obergrenzen zu sehen, da keine individuellen Vorkehrungen zur weiteren Verringerung der Radioaktivitätsaufnahme berücksichtigt wurden (Jahn 1987). Die Zusatzdosis durch den Tschernobyl-Unfall ist demnach im ersten Folgejahr geringer als die Jahresdosis natürlicher Strahlung. Bei einem oberflächlichen Vergleich würde dies der Wirkung einiger weniger Röntgenaufnahmen der Lunge entsprechen, für die eine Äquivalentdosis von 30 mrem angesetzt werden kann (Sauter 1983). In diese Dosisberechnung wurde die Betabestahlung der Haut nicht miteinbezogen, die am 1. Mai 1986 bei direktem Bodenkontakt eine Dosisleistung von etwa 1 mrem pro Stunde bewirken konnte (GSF 1986). Diese Strahlung dürfte allerdings höchstens einige Stunden auf die Haut eingewirkt haben, da sie durch Eindringen der Isotope in den Boden oder in die Pflanzen und durch Bedeckung der Haut weitgehend absorbiert wurde. Im Hinblick auf die radioaktiven Staubpartikel ist in Kapitel 9 bereits abgeschätzt worden, daß sie in Konstanz nach derzeitigem Ermessen keinen nennenswerten Beitrag zur Gesamtdosis lieferten. Völlig anders ist hingegen die Situation in der Unglücksregion und beispielsweise auch in Kiew zu bewerten.

Anhaltspunkte für das Ausmaß gesundheitlicher Risiken wie zum Beispiel für das Auftreten von strahleninduzierten Krebserkrankungen können aus diesen Dosiswerten mit Hilfe von Risikofaktoren gewonnen werden. Dabei wird im Bereich kleiner Dosen in der Regel eine lineare Beziehung zwischen der Dosis und der Wirkung ohne unteren Schwellwert zugrundegelegt (Abb. 55). Zu beachten ist allerdings, daß diese Relation aus Beobachtungen bei hohen Dosen gewonnen und in den Bereich niedriger Dosen extrapoliert wurde, in dem es sich um hypothetische, empirisch nicht nachweisbare Wirkungen handelt. Nach überwiegender Meinung der Strahlenbiologen kann diese lineare Dosis-Wirkungsbeziehung als obere Grenze für die Schadenswahrscheinlichkeit angesehen

Tab. 20 Gesamtstrahlendosis durch Radioaktivität aus dem Tschernobyl-Reaktorunfall in Süddeutschland für das 1. Folgejahr und für 50 Jahre (Lebensfolgedosis).

Bevölkerungsgruppe	Dosis im 1. Folgejahr (mrem)		50 Jahre-Folgedosis (mrem)		Bemerkung
	Schilddrüse	Gesamtkörper	Schilddrüse	Gesamtkörper	
Konstanz Kinder (1 J.) Erwachsene Gesamtbevölkerung	400–560* 70–270*	35–100* 35–50 *	500–900*	135–450*	Jahn 1987
München Kinder Erwachsene Gesamtbevölkerung	200–500 100–200	30–90 20–50		190**	SSK 1987
Voralpengebiet Kinder Gesamtbevölkerung		60–180		380**	SSK 1987

* Annahme: keine Verhaltensänderung

** Durchschnittswert

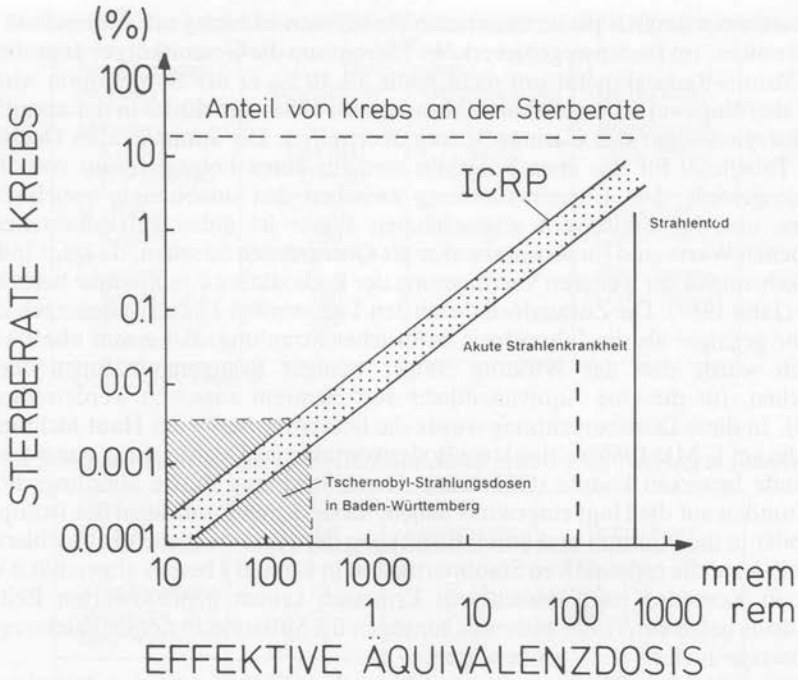


Abb. 55 Lineare Dosis-Wirkungsbeziehung ohne Schwellwert für das Auftreten von tödlichen Krebsfällen nach Bestrahlung gemäß einem Vorschlag der Internationalen Strahlenschutzkommission (ICRP). Miteingetragen ist die durch Tschernobyl in Baden-Württemberg verursachte Lebens-Folgedosis.

werden, wengleich die Diskussion hierüber noch nicht abgeschlossen ist (Nußbaum 1988) und auch aus Nachfolgestudien zum Tschernobyl-Unfall noch neue Erkenntnisse erwartet werden können.

Für die folgenden Risikobetrachtungen wurde für die Auslösung von Krebserkrankungen mit tödlichem Verlauf ein Risikofaktor von $2,3 \cdot 10^{-4}$ pro Personen-rem – das heißt von 230 tödlichen Krebsfällen bei einer Bestrahlung von 1 Million Personen mit einer Dosis von 1 rem – verwendet (NRC 1985), der kürzlich auch von einer amerikanischen Studiengruppe zur Beurteilung der gesundheitlichen Folgen des Tschernobyl-Unfalls herangezogen wurde (DOE 1987, Hohenemser 1988). Die Strahlenschutz-Kommission geht bei ihren Risikobetrachtungen von Risikofaktoren zwischen 1 und $5 \cdot 10^{-4}$ pro Personen-rem aus (SSK 1987), wobei sie sich bei den höheren Werten ebenfalls auf neuere amerikanische Untersuchungen bezieht (NRC 1985, NIH 1985). Die hier vorgestellten Abschätzungen sind demnach zusätzlich zu den Ungenauigkeiten bei der Dosismessung mit einer Unsicherheit des Risikofaktors behaftet, die etwa einen Faktor 2 beträgt. Die Angaben in Tabelle 21 sind daher als Anhaltspunkte für die Größenordnung von Folgeschäden aufzufassen und dürfen nicht als exakte quantitative Vorhersagen mißverstanden werden.

Als weitere mögliche Folgeerscheinung von radioaktiver Bestrahlung sind vorgeburtliche Schädigungen des Gehirns, die zu einer schweren geistigen Behinderung bei Kindern führen können, mit in diese Zusammenstellung aufgenommen worden. Die besondere

Tab. 21 Prognostizierte gesundheitliche Folgen des Tschernobyl-Reaktorunfalls in verschiedenen europäischen Regionen im Vergleich zur normalen Rate dieser Schäden. (Nach Hohenemser 1988)

Bevölkerungsgruppe	Evakuierte	Europäische UdSSR	Europa ohne UdSSR	Bundesrepublik Deutschland	Landkreis Konstanz	Nördliche Hemisphäre
Personen	116000	75000000	400000000	57000000	235000	3500000000
Gegenwärtige Häufigkeit von Gesundheitsschäden						
Krebs m. Todesfolge	17000	9400000	72000000	11400000	47000	600000000
Geist. Behind.	13	7200	38000	5400	22	340000
Genet. Schaden	6900	3900000	21000000	3000000	12300	180000000
Tschernobyl-Folgen						
Kollektivdosis (Pers.-rem)	1600000	47000000	58000000	5700000	47000	120000000
Krebs m. Todesfolge Fälle	410	11000	13000	1300	11	28000
%	2,4	0,12	0,018	0,011	0,023	0,005
Geist. Behind. Fälle	18	270	330	32	0	700
%	140	3,8	0,87	0,6	1,4	0,2
Genet. Schäden Fälle	60	750	930	91	1	1900
%	0,86	0,01	0,004	0,003	0,008	0,0003

Strahlenempfindlichkeit der vorgeburtlichen Entwicklung des Gehirns wurde erst in jüngster Zeit aufgrund von Nachfolgeuntersuchungen an Überlebenden der Atombombenabwürfe von Hiroshima und Nagasaki, die im Mutterleib bestrahlt worden waren, empirisch belegt (Otake and Schull 1984). Aus dieser Untersuchung geht hervor, daß bereits eine Bestrahlungsdosis von 1 rem im Zeitraum zwischen der 8. und 15. Schwangerschaftswoche eine Verdoppelung der natürlichen Häufigkeit schwerer geistiger Behinderung bewirken kann und bei niedrigerer Dosis eine dosisabhängige Reduktion der Intelligenz verursacht wird (Thorne 1986). Wenn trotzdem in Tab. 21 die absoluten Zahlen für solche Behinderungen gering sind, so ist das auf die im Vergleich zur Gesamtbevölkerung geringe Zahl von Schwangerschaften zurückzuführen, die sich nach dem Unfall gerade in dieser kritischen Entwicklungsphase befunden hatte. Rückblickend war es unter diesem Gesichtspunkt sicher gerechtfertigt, schwangeren Frauen bei allen Vorsorgemaßnahmen besondere Aufmerksamkeit zuteil werden zu lassen.

In diese Zusammenstellung wurden ferner mögliche genetische Schäden mit aufgenommen, die aber im Vergleich zu den beiden anderen Folgeerscheinungen mit dem niedrigsten Risikofaktor behaftet sind.

Während somit in der Gruppe der evakuierten Personen sowohl eine nachweisbare Erhöhung der Krebserkrankungen wie der geistigen Behinderungen nicht ausgeschlossen werden kann, werden Folgeerscheinungen bei der Bevölkerung im Bodensee-Gebiet statistisch nicht zu erfassen sein und von Schädigungen, die auf die natürliche Strahlung zurückzuführen sind, bei weitem überdeckt. Als Begründung für einen Verzicht auf Vorsorge sollte eine solche Betrachtungsweise trotzdem nicht herangezogen werden, denn mit der erreichten Dosisreduzierung von 30 % konnten unter den gleichen Annahmen in der Bundesrepublik Deutschland immerhin 350 Krebserkrankungen mit tödlichem Ausgang und 10 Fälle geistiger Behinderungen verhindert werden. Für den Landkreis Konstanz wurde dabei von einer durchschnittlichen 50 Jahre-Folgedosis von 200 mrem pro Personen ausgegangen, die von allen, die die ausgesprochenen Empfehlungen befolgt und individuelle Vorsorge getroffen hatten, mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht erreicht wurde.

Ausgehend von der gleichen Datengrundlage wurde weiterhin für den Landkreis Konstanz die Auslösung von maximal 80 Fällen von Schilddrüsenkrebs prognostiziert, die allerdings überwiegend keinen tödlichen Ausgang nehmen (Jahn 1987). Es gibt allerdings aus der nuklearmedizinischen Praxis Zweifel, inwieweit die radioaktive Strahlung von inkorporiertem ^{131}J in diesem Dosisbereich überhaupt in der Lage ist, Schilddrüsenkrebs auszulösen (SSK 1987).

Zieht man weiterhin die Strontium-Isotope mit in Betracht, so überschreiten die langfristigen Auswirkungen des Tschernobyl-Unglücks auf die Gesundheit diejenigen aller atmosphärischen Kernwaffentests bei einer ^{137}Cs -Bodenkontamination von mehr als 12000 bis 16000 Bq/m² (Hohenemser 1988); dies ist für weite Teile des Bodensee-Raums der Fall.

ABSCHIED UND DANK

Die Tschernobyl-Episode in Konstanz, deren Beginn am 30. April 1986 mit dem Richtfest des neuen Physik- und Biologie-Gebäudes an der Universität Konstanz zusammenfiel, ist in besonderer Weise mit dem Laborgebäude Bücklestraße, das nun zwei Jahre später geräumt wurde, verbunden. In Erinnerung bleiben werden die Regenwasser-Schalen auf dem Dach und die ersten überraschenden Kontaminationsmessungen im Hof, das Blatt von einem der Bäume, das uns wichtige Informationen über den Ablauf des Reaktorunfalls bescherte, die Wiese, deren Gras versuchsweise zu Heu verarbeitet wurde, die Bibliothekshalle, die für die Probeanlieferung genutzt wurde, und natürlich die Labors, die zum Schauplatz zahlreicher Rundfunk- und Fernsehsendungen wurden und die in diesen beiden Jahren eine Vielzahl von Besuchern aus der Bevölkerung gesehen haben.

Unser Dank gilt in erster Linie den Mitarbeitern, die eine Fülle von wissenschaftlichen Erkenntnissen erarbeitet haben, aus denen dieser Bericht schöpfen konnte. Wesentlichen Anteil daran hatten U. Wahl, S. Jahn, Dr. H. Hofsäss, S. Winter, W. Pfeiffer, D. Petermann-Seyboldt, Dr. M. Deicher, Dr. Th. Wichert, J. Lax und W. Möbius. Weiterhin wäre die Bewältigung der Milch- und Gemüse-Aktion nicht möglich gewesen ohne das Engagement von F. Besold, R. Fink, Dr. K. Froböse, M. Hamma, O. Kandler, R. Keller, G. Kopp, Dr. D. Kreisle, Th. Leisner, Dr. R. Peichl, Dr. R. Pflaum, G. Riefer, D. Schild, C. Schwarz, H. Skudlick, Prof. Dr. A. Weidinger und P. Ziegler. Stellvertretend für eine ganze Reihe von Studenten, die mit großer Zuverlässigkeit an den Messungen mitgewirkt haben, sei K. Athenassenas, P. Brüll und H. Kühn gedacht. Für die Bewältigung des umfangreichen Telefon- und Schriftverkehrs danken wir G. Froböse und B. Landwehr. Weiterhin gilt unser Dank allen Kollegen an der Universität, mit deren Kooperationsbereitschaft wir rechnen durften, so Dr. J. Brass, Dr. A. Ernst, Dr. R. Eckmann und Dr. P. Frenzel, sowie dem Rektor der Universität Konstanz, Prof. Dr. H. Sund, für seine wohlwollende Unterstützung unserer Aktivitäten.

Prof. Dr. Ch. Hohenemser, Worcester, Mass., USA, hatte seinen Gastaufenthalt im Mai 1986 nahezu vollständig dem Tschernobyl-Ereignis gewidmet und ist uns mit Rat und Tat zur Seite gestanden; wir danken ihm außerdem für die Überlassung von unveröffentlichten Manuskripten. Für vielfältige Diskussionen und für wertvolles Informationsmaterial bedanken wir uns außerdem bei Dr. C. Krolás, Krakau, und bei Prof. Dr. J. I. Budnick, Storrs, Conn., USA.

G. Appenzeller, der Chefredakteur des »Südkurier«, war für uns das wichtigste Bindeglied zur Öffentlichkeit; seiner Bereitschaft, in einer regionalen Tageszeitung die Gamma-Spektren des Vortrags abzudrucken, gilt unsere besondere Anerkennung.

Weiterhin danken wir dem Landrat des Kreises Konstanz, Dr. R. Maus, für die vertrauensvolle Zusammenarbeit in einer ungewöhnlichen Situation und seinen Mitarbeitern im Landratsamt für vielfältige »Amtshilfe«. Gleiches gilt für die Mitarbeiter aller öffentlichen Einrichtungen, die zur Bewältigung dieser »Krise« beigetragen haben, unter ihnen K. Noll und K. Wehner, Dr. P. Störzer und K. Wieser.

Für die Bereitstellung von besonderen Proben und für die Mitwirkung bei Versuchen im Bereich der Landwirtschaft danken wir G. Stalke, J. Richter, E. Reck, A. Batzill, H. Müller, A. Romer, W. Schmidt, G. Deggelmann und der Reichenau Gemüse eG. Die Erfahrung einer fruchtbaren Zusammenarbeit verbindet uns ferner mit W. Müller und S. Teufel von der Staatlichen Lehr- und Versuchsanstalt für Viehhaltung in Aulendorf, P. Maluck vom Staatlichen Forstamt Bad Waldsee und Dr. H. Müller vom Institut für Seenforschung und Fischereiwesen der Landesanstalt für Umweltschutz in Langenargen. Für vielfältige Diskussionen und für die Überlassung von Forschungsergebnissen sei Prof. Dr. G. Zibold, Prof. Dr. J. Niebuhr, S. Kissling, Dr. A. Mangini und Prof. Dr. P. Santschi gedankt; für die Überlassung von Meßdaten darüber hinaus der Landesregierung Voralberg, dem Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg und dem Kantonalen Laboratorium Frauenfeld (Thurgau).

Die vorliegenden Untersuchungsergebnisse konnten dank der Unterstützung durch das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten bzw. das Ministerium für Umwelt des Landes Baden-Württemberg und der Deutschen Forschungsgemeinschaft (SFB 248) erzielt werden.

Dem Herausgeber dieser Jahresschrift, Dr. U. Leiner, sei für sein anhaltendes Interesse an der Entstehung dieses Berichts gedankt.

Schließlich gilt unser Dank den Bewohnern der Bodensee-Region, die nicht locker ließen, uns Fragen zu stellen und zuzuhören, wenn wir uns um Antworten bemühten.

LITERATUR

- ALEXANDROPOULOS et al. 1986: N. G. Alexandropoulos, T. Alexandropoulou, D. Anagnostopoulos, E. Evangelou, K. T. Kotsis, I. Theodoridou: »Chernobyl fallout on Ionannina, Greece«, *Nature* 322 (1986) 779.
- AOYAMA et al. 1986: M. Aoyama, K. Hirose, Y. Suzuki, H. Inoue, Y. Sugimura: »High level radioactive nuclids in Japan in May«, *Nature* 321 (1986) 819.
- BEHREND et al. 1986: U. Behrend, P. Dulski, E. M. Friedland, D. Gawlik, K.-E. Kirschfeld, P. Schuberth, K.-H. Steinmetz: »Radioaktivitätsmessungen des Hahn-Meitner-Institutes nach dem Reaktorunfall von Tschernobyl«, Hahn-Meitner-Institut, HMI-Bericht 439, Berlin 1986.
- BGH-ISH 1985/1: K. Henrichs, U. Elsässer, C. Schotola, A. Kaul: »Dosisfaktoren für Inhalation oder Ingestion von Radioklidverbindungen«, Altersklasse 1 Jahr: ISH-Bericht 78, 1985, Altersklasse 5 Jahre: ISH-Bericht 79, 1985, Altersklasse 10 Jahre: ISH-Bericht 80, 1985, ISH-Berichte, Institut für Strahlenhygiene des Bundesgesundheitsamtes, München 1985.
- BGA-ISH 1985/2: D. Noßke, B. Gerich, S. Langner: »Dosisfaktoren für Inhalation oder Ingestion von Radioklidverbindungen (Erwachsene)«, ISH-Heft 63, Institut für Strahlenhygiene des Bundesgesundheitsamtes, München 1985.
- BGA-ISH 1987: Mitteilung aus dem Institut für Strahlenhygiene des Bundesgesundheitsamtes, München, 1987.
- BODE et al. 1987: M. Bode, F. W. Theile, R. Metzner: »Fallout des KKW-Unfalls Tschernobyl, Dekontamination und Partikel-Analyse«, in: Tagungsbericht der Jahrestagung Kerntechnik vom 2.-4. 6. 1987 in Karlsruhe, Deutsches Atomforum e. V., Bonn 1987, S. 279.
- BONDIETTI and BRANTLEY 1986: E. A. Bondiotti and J. N. Brantley: »Characteristics of Chernobyl radioactivity in Tennessee«, *Nature* 322 (1986) 313.
- BRODA 1987: R. Broda: »Gamma spectroscopy analysis of hot particles from the Chernobyl fallout«, *Acta Physica Polonica B* 18 (1987) 935.
- BURKART 1986: W. Burkart: »Hot Particles im Tschernobyl-Ausfall: Abschätzung der Dosimetrie und Diskussion der biologischen Effekte«, in: L. André, E. J. Born und G. Fischer (Hg.): »Radioaktivitätsmessungen in der Schweiz nach Tschernobyl und ihre wissenschaftliche Interpretation«, Bern 1986, S. 660.
- CHRISTIAN et al. 1988: W. Christian, A. Mangini, W. Schnitz and H. H. Stabel: »The pathway of Chernobyl radiotracers in Lake Constance«, in: M. M. Tilzer and C. Serruya (eds.): »Ecological structure and function in Large Lakes«, Science Tech. Publishers, Madison, 1988, in press.
- CSONGOR et al. 1986: E. Csongor, A. Z. Kiss, B. M. Nyakó, E. Somorjai: »Chernobyl fallout in Debrecen, Hungary«, *Nature* 324 (1986) 216.
- CZARNECKI et al. 1986: J. Czarniecki, F. Cartier, P. Honegger, A. Zurkinden: »Bodenverstrahlung in der Schweiz aufgrund des Reaktorunfalles in Chernobyl«, in: L. André, E. J. Born und G. Fischer (Hg.): »Radioaktivitätsmessungen in der Schweiz nach Tschernobyl und ihre wissenschaftliche Interpretation«, Bern, 1986, S. 93.
- DEICHER et al. 1986: M. Deicher, E. Albert, B. Besold, R. Fink, K. Froböse, M. Hamma, H. Hofsäss, C. Hohenemser, S. G. Jahn, O. Kandler, R. Keller, D. Kreisle, G. Kopp, B. Landwehr, J. Lax, K. Läger, Th. Leisner, G. Lindner, W. Möbius, R. Peichl, W. Pfeiffer, R. Pflaum, G. Riefer, D. Schild, C. Schwarz, H. Skundlik, U. Steiner, A. Weidinger, Th. Wichert, S. Winter, P. Ziegler und E. Recknagel: »Jod-Radioaktivität in Lebensmitteln aus der Bodensee-Region«, in: Jahresbericht Nukleare Festkörperphysik Konstanz, Konstanz 1986, S. 107.
- DEICHER et al. 1988: M. Deicher, A. Ernst, H. Hofsäss, C. Hohenemser, G. Lindner and E. Recknagel: »The accident in Chernobyl: issues in local risk management«, Proceeding of IIASA task force meeting »Technological risk in the modern society«, Wien 1988, im Druck.
- DEUBLER et al. 1986: S. Deubler, M. Iwatschenko-Borho, H. Planck und R. Schmitzer: »Auswirkungen von Tschernobyl auf Mittelfranken«, Forschungsbericht Nr. 3/1986 des Physikalischen Instituts der Universität Erlangen-Nürnberg, 1986.
- Deutscher Bundestag 1987: Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage »Tschernobyl und die Folgen – Ein Jahr danach«, Deutscher Bundestag, Drucksache 11/755 vom 1. 9. 1987, Bonn 1987.
- DEVELL et al. 1986: L. Devell, H. Tøvedal, U. Bergström, A. Appelgren, J. Chyessler, L. Andersson: »Initial observations of fallout from reactor accident at Chernobyl«, *Nature* 321 (1986) 192.
- DEVELL 1987: L. Devell: »Nuclide composition of Chernobyl hot particles«, Report Studsvik / NP-87/119, Nyköping, 1987.
- DOE 1987: Department of Energy: »Health and environmental consequences of the Chernobyl nuclear power plant accident«, DOE/ER-0332, National Technical Information Service, Springfield, VA, 1987.

- DOMINIK et al. 1981: J. Dominik, A. Mangini and G. Müller: »Determination of recent deposition rates in Lake Constance with radioisotopic methods«, *Sedimentology* 28 (1981) 653–677.
- DREISIGACKER 1986: E. Dreisigacker: »Reaktorunfall Tschernobyl – Der Fallout an drei Orten im Vergleich«, *Physikalische Blätter* 42 (1986) S. 164.
- EAWAG 1988: Eidgen. Anstalt f. Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz (EAWAG): »Das Verhalten von Radionukliden in natürlichen Gewässern. Abschätzung der Gefährdung des Trinkwassers in der Schweiz im Falle eines radioaktiven Ausfalls«, Untersuchungsbericht, Dübendorf, 1988.
- EIERMANN 1987: S. Eiermann: »Tschernobyl und die Reichenau«, Hartung-Gorre Verlag, Konstanz, 1987.
- FAST 1960: H. Fast: »Radioaktivität und Bodenseewasser«, *Schriften des Vereins für die Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung* 78 (1960) 114.
- Frankfurter Allgemeine 1986/1: »Man sieht es nicht, man hört es nicht – da könnte man schon hintersinne«, 10. 5. 1986.
- Frankfurter Allgemeine 1986/2: »Anzeichen für wachsende Unruhe in Kiew«, 9. 5. 1986.
- Frankfurter Allgemeine 1986/3: »Der Katastrophen-Reaktor von Tschernobyl wird in Beton gegossen«, 10. 5. 1986.
- FRY et al. 1986: F. A. Fry, R. H. Clarke, M. C. O'Riordan: »Early estimates of UK radiation doses from the Chernobyl reactor«, *Nature* 321 (1986) 193.
- GALE 1986: R. Gale: »Tschernobyl, die letzte Warnung«, Zürich 1988, im Druck.
- GIESE 1986: W. Giese: »Das Verhalten von Radiocäsium bei Laboratoriums- und Haustieren sowie Möglichkeiten zur Verminderung der radioaktiven Strahlenbelastung«, *Der praktische Tierarzt* 7 (1986) 561.
- GRS 1987: Gesellschaft für Reaktorsicherheit mbH: »Neue Erkenntnisse zum Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl«, GRS-S-40 (Februar 1987), Köln 1987.
- GSF 1986/1: Gesellschaft für Strahlen- und Umweltforschung: »Umweltradioaktivität und Strahlenexposition in Südbayern durch den Tschernobyl-Unfall«, GSF-Bericht 16/86, München 1986.
- GSF 1986/2: Gesellschaft für Strahlen- und Umweltforschung: »Radioaktivität und Strahlenfolgen«, GSF-Magazin »Mensch und Umwelt«, München 1986.
- HAURY und ULLMANN 1986: H.-J. Haury und C. Ullmann: »Leben nach Tschernobyl«, List Verlag, München 1986.
- HSM 1986: Der Hessische Sozialminister: »Die Folgen von Tschernobyl«, Wiesbaden 1986.
- HOFSSÄSS et al. 1986: H. Hofssäss, G. Lindner, M. Deicher, C. Hohenemser, E. Recknagel, S. G. Jahn und U. Wahl: »Radioaktive Kontamination im Bodenseegebiet als Folge des Reaktorunfalls in Tschernobyl«, in: Jahresbericht Nukleare Festkörperphysik Konstanz, Konstanz 1986, S. 103.
- HOHENEMSER et al. 1983: C. Hohenemser, R. W. Kates and P. Slovic: »The nature of technological hazard«, *Science* 220 (1983) 378.
- HOHENEMSER et al. 1986/1: C. Hohenemser, M. Deicher, A. Ernst, H. Hofssäss, G. Lindner and E. Recknagel: »Chernobyl: an early report«, *Environment* 28 (1986) 6–43.
- HOHENEMSER et al. 1986/2: C. Hohenemser, M. Deicher, H. Hofssäss, G. Lindner, E. Recknagel and J. I. Bucknick: »Agricultural impact of Chernobyl: a warning«, *Nature* 321 (1986) 817.
- HOHENEMSER 1988: Ch. Hohenemser: »The accident at Chernobyl: health and environmental consequences and the implications for risk mangement«, *Annual Review of Energy*, 1988, in press.
- HONEGGER et al. 1986: P. Honegger, C. Wernli und A. Hardmeier: »Übersicht über den Verlauf der Ortsdosisleistung in der Schweiz und daraus resultierende Dosen als Folge des Reaktorunfalls in Tschernobyl«, in: L. André, E. J. Born und G. Fischer (Hg.): »Radioaktivitätsmessungen in der Schweiz nach Tschernobyl und ihre wissenschaftliche Interpretation«, Bern 1986, S. 201.
- HSK 1986: »Der Unfall Chernobyl – Ein Überblick über Ursachen und Auswirkungen«, Hauptabteilung für die Sicherheit der Kernanlagen, HSK-N-1816, Würenlingen (Schweiz) 1986.
- HUBER et al. 1986: O. Huber, B. Michaud, S. Pretre: »Der Einsatz der Alarmorganisation beim Ereignis Tschernobyl«, in: L. André, E. J. Born und G. Fischer (Hg.): »Radioaktivitätsmessungen in der Schweiz nach Tschernobyl und ihre wissenschaftliche Interpretation«, Bern 1986, S. 5.
- IGKB 1987: Internationale Gewässerschutzkommission für den Bodensee: »Die Entwicklung der Radioaktivität im Bodensee nach dem Unfall von Tschernobyl«, Bericht Nr. 36, 1987.
- INSAG 1986: International Nuclear Safety Advisory Group: »Summary report on the post-accident review meeting on the Chernobyl accident«, Safety series No. 75-INSAG-1, International Atomic Energy Agency, Wien 1986.
- JACOBI 1959: W. Jacobi: »Beziehungen zwischen der Größe radioaktiver Partikel und ihrer Ausscheidung aus der Atmosphäre und dem Atemtrakt«, Schriftenreihe des Bundesministers für Atomkernenergie und Wasserwirtschaft, Heft 12, Gersbach & Sohn Verlag, Braunschweig 1959.
- JAHN et al. 1986/1: S. G. Jahn, H. Hofssäss, M. Deicher, J. Lax, Th. Leisner, G. Lindner, D. Petermann, W. Pfeiffer, U. Wahl, S. Winter und E. Recknagel: »Cäsium-Radioaktivität in Lebensmit-

- teln aus der Bodensee-Region«, in: Jahresbericht Nukleare Festkörperphysik Konstanz, Konstanz 1986, S. 112.
- JAHN et al. 1986/2: S. G. Jahn, H. Hofsäss, J. Lax, G. Lindner, D. Petermann, W. Pfeiffer, U. Wahl und E. Recknagel: »Einfluß radioökologischer Faktoren auf den Cäsium-Gehalt von Rehfleisch«, in: Jahresbericht Nukleare Festkörperphysik Konstanz, Konstanz 1986, S. 123.
- JAHN 1987: S. G. Jahn: »Radioaktivitätstransfer und Stahlenexposition in der Bodenseeregion nach den Reaktorunfall in Tschernobyl«, Diplomarbeit, Universität Konstanz 1987.
- JAHN et al. 1987/1: S. G. Jahn, G. Lindner, W. Pfeiffer, U. Wahl und E. Recknagel: »Lokale Cäsium-Ingestionsdosis in der Bodenseeregion im ersten Folgejahr des Reaktorunfalls in Tschernobyl«, in: Jahresbericht Nukleare Festkörperphysik Konstanz, Konstanz 1987, S. 120.
- JAHN et al. 1987/2: S. G. Jahn, W. Pfeiffer, D. Petermann, G. Lindner und E. Recknagel: »Regionale und saisonale Unterschiede der Cäsiumaufnahme durch Rehe«, in: Jahresbericht Nukleare Festkörperphysik Konstanz, Konstanz 1987, S. 123.
- JONES et al. 1986: G. D. Jones, P. D. Forsyth, P. G. Appelby: »Observation of ^{110m}Ag in Chernobyl fallout«, *Nature* 322 (1986) 313.
- JOST et al. 1986: D. T. Jost, H. W. Gäggeler, U. Baltensperger, B. Zinder, P. Haller: »Chernobyl fallout in sizefractionated aerosol«, *Nature* 324 (1986) 22.
- KATES et al. 1985: R. W. Kates, C. Hohenemser and J. X. Kasperson (eds.): »Perilous Progress: Managing the Hazards of Technology«, Westview Press, Boulder 1985.
- Kant. Lab. 1986: Mitteilung des Kantonalen Laboratoriums des Kantons Thurgau in Frauenfeld, 1986.
- KFK 1986: L. A. König, H. Schüttelkopf, S. Erat, H. Fessler, S. Hempelmann, K. Maurer, M. Pimpl und A. Radziwill: »Der Reaktorunfall von Tschernobyl – Meßergebnisse des Kernforschungszentrum Karlsruhe«, Kernforschungszentrum Karlsruhe, KfK 4115, 1986.
- KRÓLAS et al. 1987: K. Królas, M. Kubala and T. Sciezor: »Ground deposition of long-lived gamma emitters in Poland from the Chernobyl accident«, *Acta Physica Polonica B* 18 (1987) 1179.
- LANDWEHR und SCHMITT 1987: B. Landwehr und D. Schmitt: »Untersuchung der Bedingungsfaktoren politischen und persönlichen Engagements nach Tschernobyl«, Diplomarbeit, Universität Konstanz, 1987.
- LEWIS et al. 1975: H. W. Lewis et al.: »Report to the American Physical Society by the study group on lightwater reactor safety«, *Reviews of Modern Physics* 47 (1975) supp. 1 S1–S123.
- LINDNER et al. 1986/1: G. Lindner, M. Deicher, R. Eckmann, H. Hofsäss, S. G. Jahn, W. Müller, D. Petermann, W. Pfeiffer, S. Teufel, U. Wahl, S. Winter und E. Recknagel: »Überregionale Aspekte der Tschernobyl-Radioaktivität im Bodensee-Gebiet«, in: L. André, E. J. Born und G. Fischer (Hg.): »Radioaktivitätsmessungen in der Schweiz nach Tschernobyl und ihre wissenschaftliche Interpretation«, Bern 1986, S. 312.
- LINDNER et al. 1986/2: G. Lindner, H. Hofsäss, S. G. Jahn, D. Petermann, W. Pfeiffer, U. Wahl, S. Winter, E. Recknagel, W. Müller und S. Teufel: »Cäsium-Transfer in Milch bei der Winterfütterung 1986/87«, in: Jahresbericht Nukleare Festkörperphysik Konstanz 1986, Konstanz 1986, S. 115.
- LINDNER et al. 1987/1: G. Lindner, M. Deicher, H. Hofsäss, S. Jahn, D. Petermann, W. Pfeiffer, U. Wahl und E. Recknagel: »Radioaktive Kontamination der Bodensee-Region als Folge des Tschernobyl-Reaktorunfalls«, in: Deutsches Atomforum (Hg.): Tagungsbericht Jahrestagung Kerntechnik 1987, Bonn 1987, S. 283.
- LINDNER et al. 1987/2: G. Lindner, S. G. Jahn, D. Petermann, K. Athanassenas, P. Brüll, H. Kühn und E. Recknagel: »Reduktion des Cäsium-Gehalts der Milch im Winter 1986/1987«, in: Jahresbericht Nukleare Festkörperphysik Konstanz 1987, Konstanz 1987, S. 126.
- MELUF 1986: Telefonische Mitteilung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten des Landes Baden-Württemberg vom 6. 5. 1986.
- MELUF 1987: Dokumentation der Landesregierung Baden-Württemberg über die Auswirkungen und Maßnahmen zum Kernkraftunfall in Tschernobyl, Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten, 1987.
- MICHAUD und ZELLER 1986: B. Michaud und W. Zeller: »Anwendung des Dosis-Maßnahmenkonzeptes. Konkrete Beispiele«, in: L. André, E. J. Born und G. Fischer: »Radioaktivitätsmessungen in der Schweiz nach Tschernobyl und ihre wissenschaftliche Interpretation«, Bern 1986, S. 347.
- NIH 1985: National Institutes of Health: »Report on the National Institutes of Health ad hoc working group to develop radioepidemiological tables«, NIH Publication Nr. 85–2748, U. S. Department of Health and Human Services, Washington D. C., 1985.
- NRC 1985: Nuclear Regulatory Commission Contractor Report: »Health effects model for nuclear power plant accident consequence analysis«, NUREG/CR-4212, U. S. Government Printing Office, Washington D. C., 1985.

- NUSSBAUM 1988: R. Nussbaum: »Health effects of low-level radiation: The emergence of a consistent picture«, in: W. Köhnlein, H. Traut und M. Fischer (Hrsg.): »Die Wirkung niedriger Strahlendosen – biologische und medizinische Aspekte«, Springer, Berlin-Heidelberg, im Druck.
- O'BOYLE et al. 1969: D. R. O'Boyle, F. L. Brown, J. E. Sanecki: »Solid fission product behavior in Uranium-Plutonium oxide fuel irradiated in a fast neutron flux«, *Journal of Nuclear Materials* 29 (1969), 27.
- OECD 1987: NEA Group of Experts: »Chernobyl and the safety of nuclear reactors in OECD countries«, OECD, Paris, 1987.
- ORLANDO et al. 1986: P. Orlando, G. Gallelli, F. Perdelli, S. de Flora, R. Malcontenti: »Alimentary restrictions and ¹³¹I in human thyroids«, *Nature* 324 (1986) 23.
- OTAKE und SCHULL 1984: M. Otake und W. J. Schull: »In utero exposure to A-bomb radiation and mental retardation«, *Brit. J. Radiation* 57 (1984) 409.
- ÖUBA 1986: Umweltbundesamt Österreich: »Tschernobyl und die Folgen für Österreich«, Wien 1986.
- PERSSON et al. 1987: C. Persson, H. Rohde and L.-E. de Geer: »The Chernobyl accident – a meteorological analysis of how radionuclids reached and were deposited in Sweden«, *Ambio* 16 (1986), 20.
- PETERMANN et al. 1986: D. Petermann, H. Hofsäss, S. G. Jahn, J. Lax, G. Lindner, W. Pfeiffer, E. Recknagel, R. Eckmann und H. Güde: »Cäsium-Akkumulation in Fischen des Bodensees«, in: Jahresbericht Nukleare Festkörperphysik Konstanz 1986, Konstanz 1986, S. 119.
- PETERMANN et al. 1987/1: D. Petermann, W. Pfeiffer, U. Wahl, G. Lindner und E. Recknagel: »Tschernobyl-Isotope im Überlinger See«, in: Jahresbericht Nukleare Festkörperphysik Konstanz 1987, Konstanz 1987, S. 128.
- PETERMANN et al. 1987/2: D. Petermann, S. G. Jahn, W. Pfeiffer, G. Lindner und E. Recknagel: »Cäsium in der Nahrungskette des Bodensees«, in: Jahresbericht Nukleare Festkörperphysik Konstanz 1987, Konstanz 1987, S. 131.
- PETERMANN et al. 1987/3: D. Petermann, S. G. Jahn, W. Pfeiffer, G. Lindner und E. Recknagel: »Cäsium-Akkumulation im Schreckensee«, in: Jahresbericht Nukleare Festkörperphysik Konstanz 1987, Konstanz 1987, S. 133.
- RICH 1987: V. Rich: »Soviets seek Japan's help over Chernobyl accident«, *Nature* 325 (1987) 471.
- Rundschau 1986: »Das kostet zwei Jahre unseres Lebens«, *Die Rundschau*, Konstanz, 15. 5. 1986.
- RVSBH 1986: Mitteilung des Regionalverbandes Schwarzwald-Baar-Heuberg vom Dezember 1986.
- SANTSCHI et al. 1986: P. H. Santschi, S. Bollhalder, M. Camani, K. Farrenkothen, W. Görlich, S. Haesler, H. Heiz, A. Lück, Ch. Schuler, M. Sturm, H. Völkle, C. Weber und S. Zingg: »Radionuklide des Tschernobyl-Fallouts in natürlichen Gewässern: Auswasch-, Verdünnungs-, Eliminierungs- und Anreicherungsprozesse«, in: L. André, E. J. Born und G. Fischer (Hg.): »Radioaktivitätsmessungen in der Schweiz nach Tschernobyl und ihre wissenschaftliche Interpretation«, Bern 1986, S. 323.
- SANTSCHI et al. 1988: P. H. Santschi, S. Bollhalder, K. Farrenkothen, A. Lueck, S. Zingg und M. Sturm: »Chernobyl radionuclides in the environment: Tracers for the tight coupling of atmospheric, terrestrial and aquatic geochemical processes«, *Environ. Sci. Technol.* 22 (1988) 510.
- SAUTER 1983: E. Sauter: »Grundlagen des Strahlenschutzes«, Thieme Verlag, München 1983.
- SCHMID et al. 1986: E. Schmid, F. Byrde, St. Häslar, H.-J. Heiz, M. Meyer und J. Sörensen: »Der Radionuklidgehalt im Fleisch von Schlachttieren und Jagdwild in der Schweiz infolge des Reaktorunfalls von Tschernobyl«, in: L. André, E. J. Born und G. Fischer (Hg.): »Radioaktivitätsmessungen in der Schweiz nach Tschernobyl und ihre wissenschaftliche Interpretation«, Bern 1986, S. 437.
- SCHUBERT und BEHREND 1987: P. Schubert und U. Behrend: »Investigations of Radioactive Particles from the Chernobyl Fall-out«, *Radiochimica Acta* 41 (1987) 149.
- SMITH und CLARK 1986: F. B. Smith and M. J. Clark: »Radionuclide deposition from the Chernobyl cloud«, *Nature* 322 (1986) 690.
- Spiegel 1986/1: »Wir waren innerlich nicht vorbereitet«, *Der Spiegel*, 12. 5. 1986.
- Spiegel 1986/2: »Unschuld verloren«, *Der Spiegel*, 12. 5. 1986.
- SSK 1986/1: 1. Empfehlung der Strahlenschutzkommission zu den möglichen Auswirkungen des Reaktorunfalls in Tschernobyl (UdSSR) in der Bundesrepublik Deutschland vom 2. Mai 1986.
- SSK 1986/2: 2. Empfehlung der Strahlenschutzkommission zu den möglichen Auswirkungen des Reaktorunfalls in Tschernobyl (UdSSR) in der Bundesrepublik Deutschland vom 7. Mai 1986.
- SSK 1987: Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Hg.): »Auswirkungen des Reaktorunfalls in Tschernobyl auf die Bundesrepublik Deutschland – Zusammenfassender Bericht der Strahlenschutzkommission« (Veröffentlichung der Strahlenschutzkommission Band 7), Gustav Fischer Verlag, Stuttgart–New York 1987.

- STRLSCHV 1976: Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung – StrlSchV) vom 13. Oktober 1976, Bonn, Bundesgesetzblatt, Teil I, Nr. 125, S. 2905, 1976.
- STRVG 1986: Gesetz zum vorsorgenden Schutz der Bevölkerung gegen Strahlenbelastung (Strahlenschutzvorsorgegesetz – StrVG) vom 19. Dezember 1986, Bonn, Bundesgesetzblatt, Teil I, S. 2610–2614, 1986.
- Stuttgarter Zeitung 1986/1: »Innenministerium: Keine Gefahr für Gesundheit der Bürger«, 2. 5. 1986.
- Stuttgarter Zeitung 1986/2: »Weiser schließt Gefahr für Bevölkerung aus«, 3. 5. 1986.
- Stuttgarter Zeitung 1986/3: »Rumänische Behörden verhängen Ausnahmezustand«, 3. 5. 1986.
- Stuttgarter Zeitung 1986/4: »Bonn: Keine frische Milch trinken – Strahlenbelastung im Land nimmt ab«, 3. 5. 1986.
- Stuttgarter Zeitung 1986/5: »Umweltminister Weiser um Entwarnung bemüht: Man muß nur den Salat etwas gründlicher waschen«, 3. 5. 1986.
- Stuttgarter Zeitung 1986/6: »Minister verspricht: Bauern werden entschädigt – Wissenschaftler haben Zweifel an der Messung der Radioaktivität«, 9. 5. 1986.
- Stuttgarter Zeitung 1986/7: »Die ersten Bilder aus der Ukraine«, 11. 5. 1986 (»Sonntag aktuell«).
- Stuttgarter Zeitung 1986/8: »Viele Eltern aus der Ukraine sind um die Gesundheit ihrer Kinder besorgt: Lange Schlangen vor Flugschaltern und auf den Bahnhöfen«, 9. 5. 1986.
- Stuttgarter Zeitung 1986/9: »Experten: Brand in Tschernobyl gelöscht«, 10. 5. 1986.
- Stuttgarter Zeitung 1986/10: »Widersprüchliche Entscheidungen der Landesregierung nach dem Reaktorunglück verunsichern die Bürger: Wenn die Rechte nicht weiß, was die Linke tut«, 7. 5. 1986.
- Süddeutsche Zeitung 1986/1: »Moskau meldet Erlöschen des Reaktorbrandes und Rückgang der radioaktiven Strahlung«, 2. 5. 1986.
- Süddeutsche Zeitung 1986/2: »Der Umweltzustand erregt keine Besorgnis – Radio Moskau verlas folgende Erklärung zum Reaktorunfall«, 2. 5. 1986.
- Süddeutsche Zeitung 1986/3: »Radioaktive Wolke überquerte Österreich – In Kärnten die höchsten Werte gemessen«, 2. 5. 1986.
- Süddeutsche Zeitung 1986/4: »Wegen der anhaltenden Radioaktivität: Bonn beschließt erste Vorsorgemaßnahmen«, 3. 5. 1986.
- Süddeutsche Zeitung 1986/5: »Warnung vor frischem Gemüse und Milch vom Bauern«, »Verwirrspiel um Strahlenbelastung«, 6. 5. 1986.
- Süddeutsche Zeitung 1986/6: »Sowjetunion: Atomreaktion zum Stillstand gekommen«, 5. 5. 1986.
- Süddeutsche Zeitung 1986/7: »Moskau: Atomunfall zunächst unterschätzt«, 7. 5. 1986.
- Süddeutsche Zeitung 1986/8: »Vorübergehende Einfuhrverbote für Ostprodukte«, 5. 5. 1986.
- Süddeutsche Zeitung 1986/9: »EG stoppt Nahrungseinfuhr aus Ostblock«, 7. 5. 1986.
- Südkurier 1986/1: »Atomunglück in der Sowjetunion«, 29. 4. 1986.
- Südkurier 1986/2: G. Lindner: »Super-GAU von Tschernobyl«, 30. 4. 1986.
- Südkurier 1986/3: »Kiew: Schwerste Atomkatastrophe – Sowjetunion bittet Westen um Hilfe«, 30. 4. 1986.
- Südkurier 1986/4: »Was Wissenschaftler feststellten und empfehlen«, 2. 5. 1986.
- Südkurier 1986/5: »Sowjets spielen Reaktor-Katastrophe herunter«, 2. 5. 1986.
- Südkurier 1986/6: »Letzte Meldung: Vor Frischmilch wird gewarnt«, 2. 5. 1986.
- Südkurier 1986/7: »Atomkatastrophe wirkt bis nach Konstanz: Uni und Feuerwehr messen Strahlung«, 2. 5. 1986.
- Südkurier 1986/8: »Landrat Dr. Maus zur Strahlenbelastung: Keine Gefahr vom Bodensee-Wasser«, 3. 5. 1986.
- Südkurier 1986/9: »Landrat wehrt sich gegen Vorwürfe«, 6. 5. 1986.
- Südkurier 1986/10: G. Lindner: »Nach dem Unfall von Tschernobyl: Wie arbeitet ein Kernreaktor – und warum kam es zur Katastrophe?«, 3. 5. 1986.
- Südkurier 1986/11: »Zur radioaktiven Belastung: Wie strahlender Puderzucker«, 3. 5. 1986.
- Südkurier 1986/12: D. Ebner: »Mit einem Denktettel davongekommen«, 5. 5. 1986.
- Südkurier 1986/13: »Ausmaß noch nicht absehbar«, 3. 5. 1986.
- Südkurier 1986/14: »Nach dem Unglück von Tschernobyl: Was man tun und was man lassen sollte«, 3. 5. 1986.
- Südkurier 1986/15: »Gesundheitsamt beruhigt besorgte Eltern: Die Angst ist meist schlimmer«, 3. 5. 1986.
- Südkurier 1986/16: »Landwirtschaftsamt: Besorgnis unbegründet«, 3. 5. 1986.
- Südkurier 1986/17: »Sand wird ausgetauscht«, 3. 5. 1986.
- Südkurier 1986/18: »Radioaktive Belastung geht zurück«, 3. 5. 1986.
- Südkurier 1986/19: »Rückläufige Tendenz – Baden-Württembergs Umweltminister Weiser zur Lage im Land«, 3. 5. 1986.

- Südkurier 1986/20: »Bonn: Gefahr geringer, aber nicht beseitigt«, 5. 5. 1986.
- Südkurier 1986/21: »Messungen des Katastrophenschutzes: Strahlenbelastung kaum verringert«, 5. 5. 1986.
- Südkurier 1986/22: »Gestern auf der Insel Reichenau: Kopfsalat-Ernte um 6 Uhr gestoppt«, 6. 5. 1986.
- Südkurier 1986/23: »Die Reichenau kann noch nicht aufatmen«, 7. 5. 1986.
- Südkurier 1986/24: »Strahlenbelastung wenig verändert«, 6. 5. 1986.
- Südkurier 1986/25: »Vor Freilandgemüse wird gewarnt«, 7. 5. 1986.
- Südkurier 1986/26: »Ursache für Verwirrung: Experten haben falsch gemessen«, 9. 5. 1986.
- Südkurier 1986/27: »Radioaktivität bleibt Thema Nummer eins«, 9. 5. 1986.
- Südkurier 1986/28: »Nach dem Unglück von Tschernobyl: Was man tun und was man lassen sollte«, 5. 5. 1986.
- Südkurier 1986/29: »Nach Tschernobyl: Was man beachten sollte«, 9. 5. 1986.
- Südkurier 1986/30: »Lagebericht für den Kreis von gestern, 20 Uhr: Strahlung weiter rückläufig«, 9. 5. 1986. »Wasser und Milch unbedenklich: Belastung sinkt weiter«, 10. 5. 1986. »Dank Regen und Wind vom Atlantik: Die Luft ist praktisch sauber«, 12. 5. 1986. »Boden-Strahlung weiter rückläufig – Was tun mit Freiland-Gemüse? – Hohe Werte bei Wild festgestellt«, 13. 5. 1986. »Entspannung im Lebensmittelbereich«, 14. 5. 1986.
- Südkurier 1986/31: »Salat und Erdbeeren sind gut«, 7. 6. 1986. »Jod jetzt unter der Nachweisgrenze«, 14. 6. 1986. »Radioaktivität in Lebensmitteln: Schwangere sollten nicht alles essen«, 21. 6. 1986. »Strahlungsuntersuchungen der Universität Konstanz ergaben: Cäsium-Radioaktivität ist rückläufig«, 28. 6. 1986. »Kaum Veränderungen zur Vorwoche: Nur noch wenig Cäsium im Gemüse«, 5. 7. 1986. »Heidelbeeren aus Polen beschlagnahmt«, 12. 7. 1986. »Strahlenbelastung konstant niedrig«, 19. 7. 1986. »Landratsamt: Keine regelmäßigen Berichte mehr«, 26. 7. 1986. »Strahlenwerte nicht erhöht«, 6. 9. 1986. »Neueste Radioaktivitäts-Untersuchungen: Starke Schwankungen bei Pilzen und Wild«, 19. 9. 1986. »Beraterkommission stellt fest: Keine Gefahr bei Lebensmitteln«, 13. 12. 1986.
- Südkurier 1986/32: »Zum Schutz gegen Radioaktivität: Sanfte Jod-Therapie für Kinder«, 6. 5. 1986.
- Südkurier 1986/33: »Belastung wie von einer zusätzlichen Röntgenaufnahme«, 6. 5. 1986.
- Südkurier 1986/34: »Wir wissen erschreckend wenig – kann die Zahl der zusätzlichen Krebsstoten abgeschätzt werden?«, 12. 5. 1986.
- Südkurier 1986/35: »Wir wissen erschreckend wenig – Anmerkungen zu einem Artikel mit dieser Überschrift«, 15. 5. 1986.
- Südkurier 1986/36: »Bonn drängt auf weltweit sichere Reaktoren«, 10. 5. 1986.
- Südkurier 1986/37: »Die Reichenau kann noch nicht aufatmen«, 7. 5. 1986.
- Südkurier 1986/38: »Trotz des Feiertags reinigte die Stadt Konstanz gestern die Straßen«, 9. 5. 1986.
- Südkurier 1986/39: »Wissenschaftler kritisiert Behörde«, 9. 5. 1986.
- Südkurier 1986/40: »Landkreis und Uni handelten Arm in Arm«, 9. 5. 1986.
- Südkurier 1986/41: »Auch Bürgermeister waren ratlos«, 9. 5. 1986.
- Südkurier 1986/42: »1500 Menschen auf dem Obermarkt«, 12. 5. 1986.
- Südkurier 1986/43: »2,5 Millionen Kopfsalat wandern in den Boden: Arbeit von Monaten vernichtet«, 10. 5. 1986.
- Südkurier 1986/44: »Moskau schweigt weiter über die Katastrophe«, 5. 5. 1986.
- Südkurier 1986/45: »Kreml: Kernenergie jetzt erst recht. Erstmals einige Fakten erwähnt«, 7. 5. 1986.
- Südkurier 1986/46: »Moskau spricht von Panikfällen«, 9. 5. 1986.
- Südkurier 1986/47: »Im Leben kommt auch Panik vor«, 9. 5. 1986.
- Südkurier 1986/48: »Kettenreaktion gestoppt«, 10. 5. 1986.
- Südkurier 1986/49: »Experten sichern Unglücksreaktor«, 12. 5. 1986.
- Südkurier 1986/50: »Beton-Wanne soll Reaktorkern halten«, 12. 5. 1986.
- Südkurier 1986/51: »Zur nebenstehenden Karte: Warum Stuttgart spät reagierte – Was die Daten aussagen«, 13. 5. 1986.
- Südkurier 1986/52: C. Hohenemser, K. Läger und A. Ernst: »Die Angst nach Tschernobyl (1): Jetzt ist Aufklärung das Thema Nummer 1«, 14. 5. 1986; »Die Angst nach Tschernobyl (2): Frühzeitige Information war wichtig«, 15. 5. 1986.
- Südkurier 1986/53: »Nach dem Raktorunfall: Was Leser fragen – was Wissenschaftler antworten«, 17. 5. 1986.
- Südkurier 1987/1: G. Lindner: »Frischgemüse kaum belastet«, 25. 4. 1987.
- Südkurier 1987/2: E. Recknagel: »Lehren aus dem Tschernobyl-Unglück: Der größte Unsicherheitsfaktor ist der Mensch«, 2. 5. 1987; »Lehren aus dem Tschernobyl-Unglück (2): Die besten Entscheidungen fallen vor Ort«, 5. 5. 1987; »Lehren aus dem Tschernobyl-Unglück (3): Bei der Gefahrenquelle ansetzen«, 6. 5. 1987.
- Südkurier 1987/3: »Mehr Information für die Bürger gefordert«, 5. 5. 1986.

- THOMAS and MARTIN 1986: A. J. Thomas and J. M. Martin: »First assessment of Chernobyl radioactive plume over Paris«, *Nature* 321 (1986) 817.
- THORNE 1986: G. Thorne: »Radiation protection from the point of view of the ICRP«, in: L. André, E. J. Born und G. Fischer (Hg.): »Radioaktivitätsmessungen in der Schweiz nach Tschernobyl und ihre wissenschaftliche Interpretation«, Bern 1986, S. 739.
- Thurgauer Volksfreund 1986/1: »Vorsorge-Maßnahmen in zahlreichen Ländern«, 7. 5. 1986.
- Thurgauer Volksfreund 1986/2: »Erste offizielle Angaben nach dem Atomunglück in der Sowjetunion«, 30. 4. 1986.
- Thurgauer Volksfreund 1986/3: »Erhöhte Werte am Donnerstag auch in der Westschweiz: 10fache Radioaktivität im Thurgau«, 2. 5. 1986.
- Thurgauer Volksfreund 1986/4: »Thurgauer Milch wird untersucht«, 3. 5. 1986.
- Thurgauer Volksfreund 1986/5: »Ausmass der Katastrophe in Tschernobyl bleibt ungewiss – Weiterhin erhöhte Strahlenmengen in Europa«, 3. 5. 1986.
- Thurgauer Volksfreund 1986/6: »Empfehlungen für individuelle Vorsichtsmaßnahmen – Strahlenbelastung stabilisiert«, 5. 5. 1986.
- Thurgauer Volksfreund 1986/7: »Informationsveranstaltung in Konstanz zum Reaktorunfall und seinen Folgen: Dieses Ereignis wird die Welt verändern«, 5. 5. 1986.
- Thurgauer Volksfreund 1986/8: »Konstanzer Wissenschaftler: Vorsicht mit radioaktivem Puderzucker«, 5. 5. 1986.
- Thurgauer Volksfreund 1986/9: »Strahlung im Tessin steigt an – Kontroverse um Konsequenzen geht weiter«, 7. 5. 1986.
- Thurgauer Volksfreund 1986/10: »Kinder und Schwangere sollen auf Konsum von Frischmilch und -gemüse verzichten – Die radioaktive Strahlung ist rückläufig«, 9. 5. 1986.
- Thurgauer Volksfreund 1986/11: »Proben von Gemüse und Milch weiterhin auf radioaktive Strahlung untersucht – Magermilchpulver hat Hochkonjunktur«, 10. 5. 1986.
- Thurgauer Volksfreund 1986/12: »Die Bauern auf der Gemüseinsel sind völlig verunsichert – Reichenau will endlich Klarheit«, 9. 5. 1986.
- Thurgauer Volksfreund 1986/13: »Reichenau pflügt Ernte unter«, 10. 5. 1986.
- USSR 1986: USSR State Committee on the Utilization of Atomic Energy: »The accident at the Chernobyl nuclear power plant and its consequences«, Working document for the IAEA post-accident review meeting, Wien 1986 (Draft).
- UNSCEAR 1982: United Nations Scientific Committee on the Effects of Atomic Radiation: »Ionising Radiation: Sources and Biological Effects«, 1982 Report to the General Assembly, with annexes, United Nations, New York 1982.
- VAN DAM 1986: H. van Dam: »Silver from Chernobyl«, *Nature* 324 (1986) 216.
- VAN DER VEEN et al. 1986: J. van der Veen, A. van der Wijk, W. G. Mook, R. J. de Meijer: »Core fragments in Chernobyl fallout«, *Nature* 323 (1986) 399–400.
- VÖLKLE et al. 1986/1: H. Völkle, L. Baeriswyl, G. Ferreri, M. Gobet, A. Gurtner, C. Murith, St. Nowak, L. Ribordy, H. Surbeck, F. Wicht, S. Bollhalder, K. Farrenkothen, A. Lück, P. H. Santschi, C. Weber: »Radioaktivität in Luftfilter- und Niederschlagsproben und Ablagerung auf dem Gras«, in: L. André, E. J. Born, G. Fischer (Hg.): »Radioaktivitätsmessungen in der Schweiz nach Tschernobyl und ihre wissenschaftliche Interpretation«, Bern 1986, S. 72.
- VÖLKLE et al. 1986/2: H. Völkle, L. Baeriswyl, G. Ferreri, M. Gobet, A. Gurtner, C. Murith, St. Nowak, L. Ribordy, H. Surbeck, F. Wicht, R. Daccord, H. Schneeberger und T. Vanzetti: »Messung von radioaktivem Cäsium in lebenden Schafen«, in: L. André, E. J. Born, G. Fischer (Hg.): »Radioaktivitätsmessungen in der Schweiz nach Tschernobyl und ihre wissenschaftliche Interpretation«, Bern 1986, S. 424.
- WAHL et al. 1986: U. Wahl, S. G. Jahn, J. I. Budnick, M. Deicher, H. Hofsäss, C. Hohenemser, G. Lindner und E. Recknagel: »Staubpartikel mit hoher spezifischer β -Aktivität aus dem Tschernobyl-Fallout«, in: Jahresbericht Nukleare Festkörperphysik Konstanz 1986, Konstanz 1986, S. 125.
- WAHL 1987: U. Wahl: »Transportmechanismen radioaktiver Isotope aus dem Tschernobyl-Fallout«, Diplomarbeit, Universität Konstanz, 1987.
- WAHL et al. 1987/1: U. Wahl, G. Lindner und E. Recknagel: »Charakterisierung von radioaktiven Staubpartikeln im Tschernobyl-Fallout«, in: Jahresbericht Nukleare Festkörperphysik Konstanz 1987, Konstanz 1987, S. 115.
- WAHL et al. 1987/2: U. Wahl, G. Lindner und E. Recknagel: »Regionale Verteilung partikulärer Radioaktivität aus Tschernobyl«, in: Jahresbericht Nukleare Festkörperphysik Konstanz 1987, Konstanz 1987, S. 118.
- WAHL et al. 1988: U. Wahl, G. Lindner und E. Recknagel: »Radioaktive Partikel im Tschernobyl-Fallout«, in: W. Köhnlein, H. Traut und M. Fischer (Hrsg.): »Die Wirkung niedriger Strahlendosen – biologische und medizinische Aspekte«, Springer, Berlin-Heidelberg, im Druck.

- WEISS et al. 1986: W. Weiss, H. Stockburger, H. Sartorius, A. Sittkus, H. K. Rath, H. Loosli, H. Völkle und K. Rozanski: »Der Einfluß von Transport-, Mischungs- und Depositionsvorgängen auf die Aktivitätskonzentration gas- und aerosolförmiger Radionuklide der bodennahen Luft in Europa«, in: L. André, E. J. Born, G. Fischer (Hg.): »Radioaktivitätsmessungen in der Schweiz nach Tschernobyl und ihre wissenschaftliche Interpretation«, Bern 1986, S. 32.
- WEISS et al. 1987: W. Weiss, A. Sittkus, H. Sartorius und H. Stockburger: »Tschernobyl – eine Rückschau«, Phys. Blätter 43 (1987) 125.
- WENZEL 1965: P. Wenzel: »Graphitmoderierte wassergekühlte Druckröhrenreaktoren«, Kernenergie 8 (1965) 449.
- WENZEL und ZABKA 1974: P. Wenzel und G. Zabka: »Graphitmoderierte wassergekühlte Druckröhrenreaktoren in der UdSSR«, Kernenergie 17 (1974) 361.
- Zeit 1986: »Der Super-GAU von Tschernobyl«, Die Zeit vom 9. 5. 1986.
- ZIBOLD 1988: G. Zibold, Fachhochschule Ravensburg-Weingarten, pers. Mitteilung, 1988.
- ZINTZ 1986: K. Zintz: »Fischereiliche Nutzung von Stillgewässern in Naturschutzgebieten«, Triops-Verlag, Langen 1986.

Anschrift der Verfasser:

Dr. Gerhard Lindner und Prof. Dr. Ekkehard Recknagel
Fakultät für Physik, Universität Konstanz, Postfach 5560, D-7750 Konstanz

BUCHBESPRECHUNGEN

Subsidia Sangallensia I. Materialien und Untersuchungen zu den Verbrüderungsbüchern und zu den älteren Urkunden des Stiftsarchivs St. Gallen, hg. von Michael Borgolte, Dieter Geuenich und Karl Schmid (= St. Galler Kultur und Geschichte 16), St. Gallen 1986.

Die St. Galler Quellen des 8. und 9. Jahrhunderts, vor allem die rund 800 Traditionsurkunden, die Gedenküberlieferung und das Profeßbuch (dem Alfons Zettler eine gesonderte Studie widmen wird) bieten ein reichhaltiges Material für das oft quellenarme Frühmittelalter und besitzen daher große Bedeutung weit über die thurgauische Klosterlandschaft hinaus, gerade auch für das Bodenseegebiet, für Alamannien insgesamt und das Reich. In der Tradition Gerd Tellenbachs bemüht sich der Freiburger Arbeitskreis um Karl Schmid und Johanne Autenrieth seit langem um eine gründliche Aufarbeitung der Verbrüderungsbücher, die zur Aufhellung zunächst adliger Familienzusammenhänge, dann aber vor allem der Außenbeziehungen der karolingischen Reichsklöster ausgewertet wurden. (Ein entsprechender Band über »Amicitiae« ist im Druck.) Auch der Wert der Traditionsurkunden ist erst kürzlich wieder durch die Grafenstudien Michael Borgoltes unter Beweis gestellt worden (vgl. die Besprechungen in dieser Zs. Heft 103, S. 220ff. und 105, S. 209ff.). Früh ist man sich aber auch der quellenkritischen Probleme dieser Überlieferung bewußt geworden. Ziel des Unternehmens ist eine neue kritische Edition sowohl der Urkunden (die Urkunden nach 1000 sind bereits von Otto P. Clavadetscher im »Chartularium Sangallense« neu ediert) als auch der Gedenküberlieferung. Zu der großen Zahl der aus diesem Arbeitskreis hervorgegangenen Vorarbeiten gesellt sich nun, erfreulich geschlossen, der lange angekündigte, umfangreiche, hier anzuzeigende Band, der eine Reihe wichtiger Probleme löst und ein unentbehrliches Hilfsmittel bei der Verwendung St. Galler Quellen bilden wird.

Der erste Teil ist dem Verbrüderungsbuch oder vielmehr den beiden Verbrüderungsbüchern gewidmet, da man kürzlich erkannt hat, daß die neueren Lagen des Codex ursprünglich ein eigenes, ebenfalls noch in das 9. Jahrhundert zu datierendes und erst später mit dem älteren Buch zusammengebundenes Verbrüderungsbuch darstellen. Eine herkömmliche Faksimileedition würde daher nicht ausreichen. Der Beitrag von Karl Schmid, »Das ältere und das neuentdeckte St. Galler Verbrüderungsbuch« (S. 15–38), bereitet die Rekonstruktion der ursprünglichen Ordnung vor, die dadurch erschwert wird, daß große Teile beider Bücher verloren sind (darunter auch die Mönchslisten des St. Galler Konvents). Mit seinem diptychenartigen Anlageprinzip repräsentiert das ältere Buch (mit mindestens drei Lagen) einen frühen Typ, der möglicherweise noch vor Beendigung der Konstanzer Bischofsherrschaft über das Kloster entstanden ist; das jüngere Buch (mit mindestens fünf Lagen) steht vielleicht mit der Weihe der Othmarkirche 867 im Zusammenhang; es enthält kaum neue Mönchslisten, sondern hauptsächlich gemischte Gruppeneinträge von Laien. Hilfen bei der Rekonstruktion bieten die Übernahme von Einträgen aus dem älteren in das jüngere Buch, die Lagenstruktur, die Ähnlichkeit der Arkaden jeweils gegenüberliegender Seiten und die spiegelbildlichen Abdrücke der noch nicht getrockneten Tinte (sie sind auf S. 277ff. von Roland Rappmann zusammengestellt).

Den beiden ersten Lagen des zweiten Buches sind mindestens elf Blätter mit Zinslisten angegliedert, mit denen sich Dieter Geuenich, »Die Censuales-Listen im Codex Traditionum und das Register des Melchior Goldast« (S. 39–80) auseinandersetzt. Er kann zeigen, daß diese sog. *censuales* nicht nur falschen Landschaften zugewiesen sind, sondern tatsächlich Namen von Verbrüdereten wiedergeben, die um 1300 (und nicht erst durch Goldast, der die verlorenen Blätter noch kannte) falsch eingeordnet wurden.

Auf der Grundlage dieser Vorarbeiten erfolgt nun der »Versuch einer Rekonstruktion der Verbrüderungsbücher« durch Karl Schmid (S. 81–283), der aufgrund der genannten Kriterien bei dem älteren Buch ein recht sicheres Bild gewinnt, wie es bei dem jüngeren nicht in gleicher Weise zu erreichen ist. Das Ergebnis der Rekonstruktion wird durch einen Faksimileabdruck der erhaltenen und die Angabe des vermuteten oder erschlossenen Inhalts der verlorenen Seiten vorgestellt.

Der zweite Teil des Bandes, der den älteren St. Galler Urkunden gewidmet ist, beginnt mit einem Beitrag von Michael Borgolte über Alaholfingerurkunden (»Zeugnisse vom Selbstverständnis einer adligen Verwandtengemeinschaft des frühen Mittelalters«, S. 287–322), der sich in die Reihe der Untersuchungen zum Adelsbewußtsein einzelner Familien (zuletzt über Welfen und Zähringer) einfügt, aber, anders als die Vorläufer, dem frühen Mittelalter (um 800) gewidmet ist und, da

ausreichende Gedenkbucheinträge oder historiographische Aufzeichnungen fehlen, den zehn zwischen 775 und 826 von Alaholfingern ausgestellten Urkunden (eine weitere stammt aus dem Jahre 892) Aussagen zum Gegenstand abzugewinnen sucht. Für einen familiären Zusammenhalt sprechen das brüderliche Zusammenwirken bei Schenkungen, Schenkungsvorbehalte, die mit der Solidarität der Verwandten rechnen, und die Sorge für das Seelenheil noch für die Großeltern; aus den Devotionsformeln will Borgolte eine unabhängige, nicht vom König verliehene Stellung erschließen. Als Stabilitätsfaktor diene vor allem die Eigenklostergründung in Marchthal (um 775/79), die den Besitz im Baarengbiet (Karte S. 314) sichern half. Obwohl hier ein guter Teil der Verwandtschaft in den Blick gerät, sind die genannten Personen sonst nicht sicher nachweisbar; die Familientradition führte eher über einen fränkischen Zweig, der sich soweit fassen läßt, daß Michael Borgolte eine Verwandtenscheibe aufstellen kann (S. 305).

Von unschätzbarem Wert für jede weitere Beschäftigung mit den St. Galler Privaturkunden sind die beiden sich anschließenden Register, die zusammen über die Hälfte des Bandes einnehmen. Die seinerzeit vielgelobte Edition Wartmanns weist Mängel, auch Lesefehler, auf; sie berücksichtigt weder die inzwischen durch Clavadetscher und Staerke edierten archivalischen Rückvermerke noch die konzeptartigen Vorakte, die wir zu einigen Urkunden besitzen; und natürlich hatte Wartmann weder personengeschichtliche Forschungen betreiben noch eine paläographische Einordnung der Schreiber leisten können. Nachdem Borgolte in einem früheren Aufsatz bereits die Datierungen überprüft und festgestellt hat, daß sie oft weniger gesichert sind, als es nach der Edition den Anschein hat (Michael Borgolte, Chronologische Studien an den alemannischen Urkunden des Stiftsarchivs St. Gallen, Archiv für Diplomatik 24, 1978, S. 54–202), folgen hier nun zwei weitere, höchst wertvolle Hilfsmittel:

Michael Borgolte, »Kommentar zu Ausstellungsdaten, Actum- und Güterorten der älteren St. Galler Urkunden« (S. 323–475), veröffentlicht, als Ergänzung zu Wartmann und in dessen Urkundenzählung, eine aus der originalen Überlieferung gewonnene, tabellarische Übersicht mit kritischem Kommentar über Datierung, Schreiber und vor allem die (identifizierten und in moderner Schreibweise wiedergegebenen) Orte, an denen die Handlung vollzogen wurde oder Besitz des Klosters oder der Tradenten bezeugt ist. Die Ortsidentifizierung folgt in der Regel neueren Editionen oder Untersuchungen, in strittigen Fällen wird sie offengelassen. Man wird im einzelnen über die eine oder andere Entscheidung streiten können – in Nr. 521 fehlt Meyer von Knonaus Vorschlag Wuppenau für den Güterort –, doch erlaubt der Kommentar jederzeit eine Überprüfung der bisher vertretenen Deutungen. Die in den Urkunden genannten Orte werden durch ein Register mit näheren Angaben zur Lage und verwaltungsmäßigen Zugehörigkeit der Orte erschlossen [zu Dürbheim wäre Nr. 103 nicht fett zu drucken] und sind zudem in einer beigegebenen Karte verzeichnet. [Borgoltes vorsichtigen Erwägungen in Anm. 28 auf S. 328f. ließen sich noch folgende Korrekturen anfügen: Auch Tiefenhäusern, Bannholz, Dietlingen und Gurtweil sind zunächst Schenkungen an Aadorf, Lustenau ist ebensowenig als St. Galler Besitz bezeugt wie Zeisenhofen (Wartm. Nr. 405), das nur als Orientierungsangabe dient; im Planquadrat OP 17 ist versehentlich Aach bei Hefenhofen anstelle von Aach bei Romanshorn verzeichnet. Vergessen wurden Matzingen an der Murg (Wartm. Nr. 86, 693; Planquadrat M 17) und Neschwil im Zürichgau (Wartm. Nr. 292, 480, 606, 699; Planquadrat L 18).] Borgoltes Listen bieten fortan ein unentbehrliches Hilfsmittel für alle Arbeiten zum St. Galler Besitz und zur alemannischen Topographie. (Ihren Nutzen konnte der Rezensent bereits selbst bei Arbeiten zur St. Galler Grundherrschaft erproben). Dabei ist allerdings zu beachten, daß die Listen sich als ein zusätzlicher Kommentar zu Wartmanns Edition verstehen, dessen (abweichende) Deutungen meist nicht mehr vermerkt werden und die daher stets daneben einzusehen ist; so erklärt es sich wohl auch, daß man auf eine – hilfreiche – Angabe der lateinischen Ortsnamen verzichtet hat.

Die zweite, ebenso nützliche Übersicht bieten Michael Borgolte und Dieter Geuenich mit einem »Register der Personennamen« (S. 477–734) des gesamten Personennamenbestandes der St. Galler Urkunden und Vorakte (ca. 22000 Namen), die jeweils an der Originalüberlieferung geprüft wurden. (Wartmanns Register war schon wegen der rein alphabetischen Anordnung der Namen völlig unzureichend.) Dadurch konnten viele Lesungen bei Wartmann korrigiert werden (sie sind im Register fett gedruckt). Vorangestellt sind ein Nachweis der Urkundenüberlieferung (S. 493ff.) und ein alphabetischer Gesamtindex der (unterschiedlich geschriebenen) Namen, der in aller Regel den Ausgangspunkt des mit den deutschen Namenformen weniger vertrauten Benutzer bilden wird. Im Mittelpunkt steht aber ein mit Computerhilfe erstelltes Personennamenregister (S. 517ff.), das die in der Regel zweigliedrigen germanischen Namen in Lemmata (philologische Namenglieder) auflöst und ihnen alle einzelnen Belege mit Angabe der Urkunde und der Funktion des Trägers (als Aussteller, Zeuge, Schreiber, Empfänger oder Interveniens) zuordnet. Insgesamt ergibt sich ein Bestand von 2033 Namen (also knapp einem Zehntel der Belege). Es folgen noch kritische Anmerkungen zu den Lesungen (S. 660ff.) und ein chronologischer Nachweis der mit Amts- und Standesbezeichnung versehenen Namen (S. 693ff.), immerhin mehr als ein Viertel des Bestandes. Die

Register sind als Belegnachweis von unschätzbarem Wert für jeden, der sich mit den St. Galler Urkunden befaßt, im besonderen für Datierungsfragen, Titeluntersuchungen, Forschungen zum St. Galler Konvent, zu den Zeugengruppen, vor allem auch für die Namenforschung, die die Bedeutung des Materials längst erkannt hat, aber erst jetzt auf gesicherter Grundlage arbeiten kann, und für prosopographische Forschungen. – Ein ausführliches Quellen- und Literaturverzeichnis schließt diesen in jeder Hinsicht wertvollen Band ab. Der Titel (»Sudsidia Sangallensia I«) zeigt an, daß die Vor- und Begleitarbeiten zur Edition noch nicht abgeschlossen sind, und man darf gespannt auf die Fortsetzung dieser imponierenden Studien warten, die sich wahrscheinlich mit diplomatischen Untersuchungen zu Schreibern und Diktatoren sowie mit der Identifizierung von Personen beschäftigen wird.

Hans-Werner Goetz

WERNER VOGLER (Hg.), *Ulrich Rösch. St. Galler Fürstabt und Landesherr. Beiträge zu seinem Wirken und zu seiner Zeit.* Mit einem Katalog der Ausstellung des Stiftsarchivs St. Gallen im Regierungsgelände, St. Gallen, vom 1. bis 24. Mai 1987. 407 Seiten, mit vielen, auch farbigen, Abbildungen. St. Gallen 1987.

Aus Anlaß des 500jährigen Jubiläums der Grundsteinlegung des Klosters Marienberg, wohin nach 1487 das in die Stadt St. Gallen eingebundene Kloster St. Gallen verlegt werden sollte, fand die im Untertitel erwähnte, beachtliche Ausstellung des Stiftsarchivs statt. Die damit verbundene Revision der erreichbaren Exponate ließ wohl immer stärker die Persönlichkeit jenes Fürstabtes und Landesherren hervortreten, der der eigentliche Motor dieser Verlegung war, und der schon lange als der zweite Gründer der Abtei und der eigentliche Gründer des Klosterstaates gefeiert worden ist: Ulrich Rösch, 1426 als Sohn eines Bäckers in Wangen im Allgäu geboren, später als Küchenjunge in St. Gallen eingetreten, über viele Konflikte hinweg aufgestiegen, und 1491 in »seiner« Abtsstadt Wil verstorben.

Es lag nahe, diese Ausstellung mit einer Art Festschrift über Fürstabt Rösch zu verbinden, obgleich – soweit ich sehe – der Anspruch einer »Festschrift« in dem vorliegenden Band nie erhoben wird. Eine Biographie dieses Fürstabtes, die heutigen Ansprüchen genügen könnte, liegt nicht vor; das St. Galler Urkundenbuch ist nur bis zum Amtsantritt Röschs 1463 ediert (s. S. 152). Das erhebliche Verwaltungsschrifttum aus seiner Amtszeit ist einerseits nur fragmentarisch erhalten, auf der anderen Seite aber weitgehend unausgewertet. Vor allem könnte erst nach einer eingehenden Sichtung geprüft werden, inwieweit es durch außersanktgallische Bestände bzw. durch Orts-, Eigentums- und Baugeschichte im einzelnen ergänzt werden kann. Ein wissenschaftlicher Bericht über den gegenwärtigen Stand der Forschung zum wohl populärsten Abt der st. gallischen Kloster- und Territorialgeschichte war also notwendig, zugleich aber eine abschließende Biographie bzw. Monographie noch unmöglich.

Fast alle Autoren betonen demgemäß die Unvollständigkeit und Vorläufigkeit ihrer Ausführungen. Gegenüber diesem maßvollen Anspruch sind in dem vorgelegten Band bereits erhebliche wissenschaftliche Möglichkeiten genutzt worden. –

Für den Berichtersteller läßt sich nicht genau abschätzen, inwieweit Autoren und Herausgeber unter Zeitdruck standen. Bei einer ruhigen Gesamtedition hätten sich vermutlich einige Wiederholungen vermeiden lassen. Am auffälligsten ist die Tatsache, daß S. 191 und S. 307 von verschiedenen Autoren der gleiche Planprospekt, die gleiche Abbildung also, einbezogen worden ist. Hier hätte ein Querverweis sicher genügt.

Ausgewiesene Autoren fragen in den Einzelbeiträgen nach der Biographie Röschs und seiner Verwandtschaft in Wangen, nach dem überlieferten persönlichen Gebetbuch und dem von ihm besessenen Wappenbuch sowie nach seinem fördernden Verhältnis zur Stiftsbibliothek, nach Landesherrschaft und Gesetzgebung, Finanzpolitik und Münzwesen, nach dem Verhältnis zu vorarlbergischem Besitz, zur Stadt St. Gallen und zu Wil, nach der eher »außenpolitischen« Stellungnahme im Streit zwischen Kardinal Nikolaus von Kues und Herzog Sigmund von Österreich; aufgegriffen sind auch die Siegel, die spätgotische Sakralarchitektur in den st. gallischen Stiftslanden, die Wirksamkeit der Baumeister von Marienberg, das Epitaph und das Bild Röschs in den Abtechroniken Vadians. Diese Aufzählung folgt nicht genau der Abfolge im Buch und kann damit andeuten, daß man sich auch eine andere Sequenz in der Anordnung des Bandes hätte vorstellen können. – Die vielen Abbildungen erhellen in gutem Druck anschaulich die behandelten Sachverhalte.

Es spricht für das Vorhaben, aber auch für Herausgeber und Autoren, daß keineswegs einfach glorifiziert wird; dankenswerterweise fehlt umgekehrt auch Polemik. Die drei Söhne des keineswegs ungestrichlichen Abtes sind S. 232 auf die Zeitverhältnisse bezogen. Im Ergebnis tritt natürlich die Bedeutung des Fürstabtes klar hervor, auch wenn dies noch deutlicher geworden wäre bei einem direkten Vergleich der Kaufpolitik (S. 131 ff.) mit den nachweisbaren Verkäufen (S. 182f.). Differen-

zierende Einschränkungen ergeben sich S. 172 zur Bedeutung der Person, aber auch S. 335 zur Bedeutung des Territoriums als Kunstlandschaft. An vielen Stellen wird eine nüchterne Bestandsaufnahme erkennbar. Dies ist das eindeutige Verdienst des Bandes.

Das eher populäre Bild Röschs wurde durch den wissenschaftlichen Ertrag dieses Jubiläums substantiiert und differenziert. Zugleich werden die verbleibenden Aufgaben in Edition und inhaltlicher Ergänzung deutlich markiert. Aus beiden Gründen ist der angezeigte Band mit Nachdruck und Dank zu begrüßen.

Karl Pellens

MARCEL MAYER, *Hilfsbedürftige und Delinquenten. Die Anstaltsinsassen der Stadt St. Gallen 1750–1798* (St. Galler Kultur und Geschichte Bd. 17) 346 Seiten. St. Gallen 1987.

Die Erforschung der Mittel- und Unterschichten der vorindustriellen Zeit hat in den letzten zwei Jahrzehnten erfreuliche Fortschritte gemacht. Doch noch immer wissen wir über die große Schicht der »Armen«, der am Rande des Existenzminimums Lebenden bzw. auf die Fürsorge anderer Angewiesenen viel weniger als über alle anderen sozialen Gruppen, was natürlich nicht zuletzt mit der Quellenlage zusammenhängt. Die hier anzuzeigende Dissertation weckt daher schon von ihrem Ansatz her einige Erwartungen. Marcel Mayer stellt in den Mittelpunkt seiner Untersuchungen die Insassen des St. Galler Heiliggeist-Spitals, der beiden »Pesthäuser« (Krankenhäuser), des »Seelhauses« (Fremden- und Gesindespital) sowie des Zucht- und Waisenhauses, wovon letzteres in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts allerdings nur noch Zuchthaus war, da die Waisenkinder – in Analogie zu vielen anderen Städten – zusammen mit den Alten im Spital untergebracht wurden. Mit bewundernswertem Fleiß hat der Verfasser alle im Stadt- und Spitalarchiv St. Gallen greifbaren Angaben zu insgesamt 2158 Anstaltsinsassen gesammelt und mittels der Elektronischen Datenverarbeitung ausgewertet. So erfahren wir, wer warum in welche Anstalt eingewiesen wurde bzw. um Aufnahme bat. Dabei gilt es allerdings zu beachten, daß jeder Bürger eine Pfründe im Spital erwerben konnte, und zwar je nach seiner finanziellen Leistungsfähigkeit zu besseren oder schlechteren Bedingungen. Ein wohlhabender Pfründner, der seinen Lebensabend im Spital verbrachte, war sozial meilenweit entfernt von einem kranken Handwerksburschen im »Seelhaus« oder gar einem Zuchthäusler.

Das besondere Interesse des Autors gilt verständlicherweise den Unterprivilegierten, ob es nun Kranke, Alte, Waisen oder Straffällige waren. Wie erging es ihnen in den einzelnen Anstalten? Wie groß war ihre soziale Isolation? Wie sah es mit der Ernährung, der Unterkunft, der ärztlichen Betreuung aus? Womit beschäftigten sich die Anstaltsinsassen bzw. zu welchen Tätigkeiten wurden sie angehalten? Wie waren die hygienischen und räumlichen Verhältnisse in den verschiedenen Häusern? Welche sozialen Chancen hatten die Waisen, die »Spitalerkinder« in ihrem späteren Leben? All diesen und vielen anderen Fragen geht der Verfasser mit großer Sorgfalt nach. Die statistischen Angaben werden immer wieder von Fallbeispielen unterbrochen. An einem Einzelschicksal läßt sich ja vielfach ein bestimmtes soziales Problem eindrucksvoller verdeutlichen als auf der Ebene der abstrakten Gruppenbeobachtung. Marcel Mayer vermag uns so zu demonstrieren, wie spannend, wie farbig Sozialgeschichte sein kann. Zum Schluß geht er der Frage nach, in welchem Umfang das Anstaltswesen der Stadt St. Gallen nur eine »speditive Verwaltung des Elends« war, ein obrigkeitliches Mittel der »Herrschaftssicherung«, und wo sich Ansätze zu einer echten Sozialpolitik im modernen Sinn zeigten. Ein umfangreicher statistischer Anhang, ein instruktives Literaturverzeichnis und nicht zuletzt ein vorbildliches kombiniertes Sach- und Namensregister runden die gediegene und lesenswerte Arbeit ab.

Peter Eitel

ALOIS STADLER, *Die Beschreibung des Kantons St. Gallen in den Neujahrsblättern des Wissenschaftlichen Vereins 1828–1836*. 127. Neujahrsblatt des Historischen Vereins des Kantons St. Gallen, St. Gallen 1987.

Den Hauptteil des jüngsten St. Galler Neujahrsblatts bildet die Neu-Edition der vom »Wissenschaftlichen Verein« (S. 19–22) in den Jahren 1828–1836 ausgegebenen Neujahrsblätter. Jedes von ihnen war einem der acht Bezirke gewidmet, welche bis 1831 (nicht 1830) die politische Einteilung des Kantons ausmachten. Als Verfasser ist fünfmal Johann Jakob Bernet, zweimal sein Bruder Daniel und einmal Peter Scheitlin, Präsident des von ihm gegründeten Vereins, nachgewiesen (S. 23–28). Die einzelnen Beschreibungen gelten der Lage und Größe des betreffenden Bezirks, ferner der Landesnatur, der Landwirtschaft, dem Gewerbe und je nachdem auch dem Volksleben. Alle acht Texte sind ungekürzt und nur zurückhaltend modernisiert (S. 33) wiedergegeben. Der dadurch entstandene Sammelband übertrifft mit seinen über 220 Seiten

(inkl. Einleitung und Anhang) alle bisherigen Neujahrsblätter des Historischen Vereins umfangmäßig ganz erheblich.

Muß das Zurückgreifen auf solche Neujahrsstücke, welche dem Bibliothekbenützer ja heute noch gedruckt zugänglich sind, jene Texte wirklich voll abdrucken, oder würde es nicht genügen, nur ausgewählte Teile, natürlich mit Kommentar, zu bieten und Interessenten dadurch den Einstieg zu erleichtern? Diese Frage stellt sich hier auch aus inhaltlichen Gründen. Der Bearbeiter, Dr. phil. Alois Stadler (Bibliothekar an der Kantonsbibliothek »Vadiana« in St. Gallen), bezeichnet manche Angaben als ungenau oder bisweilen sogar unrichtig; andererseits vermißt er ein näheres Eingehen auf »die sozialen Mißstände bei Heimarbeitern und in den aufkommenden Fabriken« (S. 29f.), wobei wir offen lassen, wie aktuell dieses Thema für die Generation Scheitlins und Bernets bereits gewesen sein mag. Im ganzen sei es aber doch wertvoll, in diesen Neujahrsblättern »das bäuerlich-dörfliche und handwerklich-kleinstädtische Bild des Kantons um 1830« veranschaulicht zu bekommen (S. 32).

In einem einleitenden Überblick ordnet Stadler unter dem Titel »Die erste Heimatkunde des Kantons St. Gallen« die von ihm sorgfältig edierte Publikation sachkundig in die allgemeine Entwicklung der heimatkundlichen Literatur ein. Daß in anderen Abschnitten der Einleitung bisweilen eine allzu schulmeisterliche Tonart durchschlägt, ist auf die Länge wohl weniger wichtig als die zweifache Bereicherung, mit welcher der Herausgeber über die Originalfassung der acht Neujahrsstücke hinausging. Wir meinen einerseits die zeitgenössischen, aber damals noch nicht publizierten Dorfansichten von Künstlern wie Johann Jakob Rietmann und Johann Baptist Isenring, andererseits die 1840 gedruckte »Karte der Kantone St. Gallen und Appenzell, mit Benutzung mehrerer Vorarbeiten von H. Pfarrer Johann Jakob Bernet, gezeichnet von Johann Pfister«. Auf der Rückseite dieser separaten Beilage findet der Leser ein übersichtliches Verzeichnis der 1803 und 1831 eingeführten Bezirke, wobei jedem die einzelnen Gemeinden zugeordnet sind, samt ihren Einwohnerzahlen 1837 und 1986.

Wie seit langem üblich, enthält auch dieses Neujahrsblatt im Anhang eine kantonal-st. gallische Tageschronik für das Vorjahr 1986, ein Verzeichnis der neuen st. gallischen Literatur (17 Seiten), einen archäologischen Forschungsbericht (4 Seiten, mit Illustrationen) und schließlich einen knappen Jahresbericht des Vereinspräsidenten sowie ein Verzeichnis der durchgeführten Vortragsabende und übrigen Veranstaltungen.
Ernst Ehrenzeller

ALBERT KNOEPLI, *Geschichte von Aadorf*. Farbaufnahmen von Hans Baumgartner. 418 Seiten. Bürgergemeinde Aadorf 1987.

Hier ist eine Thurgauer Ortsgeschichte anzuzeigen, die in verschiedener Hinsicht bemerkenswert ist. Für sie nehmen sogleich die glänzende Gestaltung des Äußeren, die überlegte Platzierung von Illustrationen, Karten und Diagrammen innerhalb des Textes und sodann die das Leben im Dorf der Gegenwart höchst lebendig widerspiegelnden Farbfotos ein. In dieser Freude am Bild mag schon etwas von den besonderen Interessen des Autors zum Ausdruck kommen. Denn hier hat ein weithin bekannter Kunsthistoriker und Denkmalpfleger eine Aufgabe übernommen, die gemeinhin Sache des Historikers ist. Und in diesem »Übergriff« liegt ein weiterer Reiz des Buches. Hinzu kommt aber als zusätzliche Besonderheit, daß der als Professor der ETH Zürich emeritierte Verfasser seinen Berufsweg vor mehr als 50 Jahren in eben der jetzt von ihm beschriebenen Gemeinde als Sekundarlehrer begonnen und sie als Wohnsitz – trotz seiner sich vielfach ändernden Lebensstationen – nie verlassen hat.

Schon beim Überblättern der einzelnen Kapitel merkt man deutlich, daß hier neben dem Gelehrten der Pädagoge am Werk ist. Und genau dies scheint uns die richtige Mischung zu sein, um die Geschichte eines Ortes – sei es derjenige eines Dorfes, sei es diejenige einer Stadt – für dessen Bewohner selbst zu einer lesbaren Darstellung zu bringen. Denn die Geschichte eines Gemeinwesens über Jahrhunderte hinweg so zu schreiben, daß daraus nicht eine unverbindliche Weltgeschichte wird, sondern daß sich das spezifisch Örtliche in die großen Zusammenhänge im richtigen Verhältnis eingeordnet findet, ist eine der schwierigsten Aufgaben. Und das dabei entstandene Werk auch noch lesbar zu gestalten, erfordert darüber hinaus noch Fähigkeiten besonderer Art. Die Voraussetzungen für das gute Gelingen eines derartigen Unternehmens waren bei Albert Knoepfli aufs beste gegeben und er hat sie in jeder Weise genutzt.

Seine Geschichte der nahe Frauenfeld und doch schon unmittelbar an der Grenze zum Kanton Zürich gelegenen Gemeinde Aadorf läßt zunächst die Vergangenheit des Dorfes bis zum Ende des Mittelalters am Leser vorbeiziehen, – wobei im übrigen auch die karolingerzeitliche Propstei in Aadorf und das nahe Zisterziensinnenkloster Tänikon ihre Behandlung erfahren. Bemerkenswert ist aber, wie auf dieser Grundlage die Darstellung der Geschichte des Dorfes in früher Neuzeit und neuester Zeit weitergeführt wird. Statt der Chronologie zu folgen, wird jetzt das innere Gefüge des

Dorfes nach Sachbereichen, die dann durchaus wieder in sinnvoller chronologischer Ordnung aneinandergereiht werden, dargestellt. Da finden sich Kapitel über »Lehen, Lasten und Leibeigenschaft«, über die Rechts- und Verfassungsgeschichte des Dorfes, über die Arbeit und das Leben der Bauern, über die Bildung und die Aufgaben der Bürgergemeinde, über die Sozialgeschichte, über die Handwerks-, Handels- und Gewerbegeschichte, über die Geschichte der Wasser- und Energieversorgung, über die Kirchen- und Schulgeschichte, über die politische Geschichte, die Geschichte der Vereine, die Entwicklung des Ortsbildes (ein besonderes Anliegen des Verf.), die Verkehrsgeschichte, die Industriegeschichte, ja sogar die Geschichte der »Dienstleistungen, Banken und Medien«. Und beschlossenen wird das Ganze durch sehr nachdenkswürdigen Gedanken des Verfassers über die Gegenwart und die Zukunft »seines« Dorfes.

Der Überblick über die einzelnen Kapitel hat es schon offenbar werden lassen: hier wird nicht eine Ortsgeschichte alten Zuschnitts geboten; in Knoepflis Werk sind vielmehr auch alle die in den letzten Jahrzehnten so sehr zur Wirkung gekommenen Fragestellungen der Sozial-, Wirtschafts- und Alltagsgeschichte in einer dennoch allen theoretischen Spekulationen abholden Weise aufgegriffen worden. Der Verfasser ist keinem noch so schwierigen oder gar politisch unangenehmen Thema ausgewichen. So ist geradezu ein Muster einer modernen Ortsgeschichte entstanden. Man möchte sich für die Gemeinden auf allen Seiten des Bodensees etwas Ähnliches wünschen. *Helmut Maurer*

CHARLOTTE BECHER/ORTWIN GAMBER (Hg.), *Die Wappenbücher Herzog Albrechts VI. von Österreich (Ingeram-Codex der ehemaligen Bibliothek Cotta)*. (= Jahrbuch der Heraldisch-Genealogischen Gesellschaft ADLER, Folge 3, Bd. 12, Jg. 1984/85). 178 S., 277 Farbabb. Böhlau-Verlag, Wien-Köln-Graz 1986.

»Faksimileausgaben haben Hochkonjunktur« wurde unlängst in einer Besprechung des »Turnierbuchs aus der Kraichgauer Ritterschaft« konstatiert. Als verdienstvoll wurde dabei hervorgehoben, daß derartige Kostbarkeiten so einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden und damit zugleich »fast beiläufig« ein konservatorischer Zweck erfüllt werde.

Zwar kein eigentliches Faksimile, aber eine ähnlich schöne Ausgabe eines wichtigen Wappenbuchs ist hier vorzustellen, mit der die Heraldisch-Genealogische Gesellschaft ADLER in Wien die Herausgabe wichtiger Quellen der Heraldik und Genealogie wieder aufnimmt.

Mancher Leser mag sich beim Titel »Die Wappenbücher des Herzogs Albrecht VI. von Österreich« und beim Aufbewahrungsort des Originals, der Waffensammlung des Kunsthistorischen Museums Wien, fragen, warum das Werk in dieser Zeitschrift besprochen wird. Es gibt gute Gründe dafür: Ein nicht unwesentlicher Teil der durch ihre Wappen vorgestellten Adelsfamilien stammt aus dem südlichen Südwestdeutschland und den Bezirken der angrenzenden Schweiz, also unmittelbar aus unserem Vereinsgebiet. Zum anderen wird in der Stiftsbibliothek St. Gallen seit mehr als 500 Jahren ein ähnliches Werk aus derselben Zeit, noch stattlicher an Umfang, aufbewahrt: Das »Wappenbuch des Abts Ulrich Rösch von St. Gallen«, geschaffen in der Hauptsache in den Jahren 1466 bis 1470. Zwischen ihm und wichtigen Teilen des Ingeram-Codex bestehen auffallende Gemeinsamkeiten. Hier ist mit Bedauern anzumerken, daß diese Kostbarkeit spätmittelalterlicher Wappenkunst bis heute weder durch eine Faksimilierung noch eine andere Art der Reproduktion einem größeren Kreis zugänglich gemacht worden ist. Rezensent hat erst vor kurzem auf diesen Mangel anlässlich der Ausstellung des St. Galler Stiftsarchivs »Ulrich Rösch. St. Galler Fürststab und Landesherr« im Mai 1987 hingewiesen.

Der Ingeram-Codex, seit dreißig Jahren im Besitz der Waffensammlung des Kunsthistorischen Museums Wien, umfaßt 1080 Wappen, davon rund 830 aus Franken, vom Mittel- und Niederrhein und, wie schon erwähnt, aus Südwestdeutschland und der Schweiz. Innerhalb einer übergreifenden Einteilung nach den »Länden« Schwaben, Franken und Rheinstrom sind die Wappen nach Turniergesellschaften geordnet. Einige dieser Gesellschaften fehlen, so die große schwäbische »Zum Falken und zum Fisch«, auch die Gesellschaften »In der Krone«, »Im Pferd« und »Im Pfauen«. Ein wesentlicher Bestandteil der Wappenbücher jener Zeit ist mit etwa 200 Wappen ebenfalls vertreten: Der große Block, der sich von den »Exempla«, den fabelhaften und historischen Beispielen im Guten und im Bösen, und anderen Dreiheiten, über die Quaternionen – die »Stände des Reichs« –, Kaiser, Papst und Kurfürsten bis zu den Wappen ausländischer Fürsten und Herren, schließlich im vorliegenden Wappenbuch zu den Wappen der österreichischen Lande erstreckt.

Im Gegensatz zum St. Galler Wappenbuch, das kurz nach seiner Entstehung von Abt Ulrich Rösch erworben worden war und seitdem in St. Gallen verblieben ist, hat der Ingeram-Codex eine bewegtere Geschichte. Vom Erstbesitzer, Herzog Albrecht VI. von Österreich, ging sein Weg über dessen Bruder, Kaiser Friedrich III., Ungarn, Regensburg, die Grafen von Erbach und von Löwenstein-Wertheim bis zum Stuttgarter Verleger Johann Friedrich Freiherr von Cotta

(1764–1832). Dessen Nachkomme, Georg Freiherr von Cotta, verkaufte das Werk im Jahre 1929. Schließlich gelangte es nach einigen weiteren Zwischenstationen im Jahre 1957 an seinen jetzigen Aufbewahrungsort in Wien.

Im Jahre 1885 lenkte Gustav A. Seyler in seiner »Geschichte der Heraldik« erstmals die Aufmerksamkeit auf dieses wichtige heraldische Werk, das er dann 1891 sehr ausführlich im DEUTSCHEN HEROLD beschrieb. Er stellte fest, daß »Hans Ingeram's Wappenbuch« in der Hauptsache aus zwei völlig verschiedenen Teilen besteht, die aber schon im späten 15. Jahrhundert vereinigt und durchfoliiert wurden. Otto Hupp, der »Altmeister der Heraldik«, bearbeitete 1930 zusammen mit Egon Freiherr von Berchen und D. L. Galbreath die umfassende Zusammenstellung »Die Wappenbücher des deutschen Mittelalters«. Hier diskutierte er eingehend die Fragen nach der Autorschaft und dem Zusammenhang mit anderen Wappenbüchern ähnlicher Machart, so auch des St. Galler Wappenbuchs. Er verwendete die Bezeichnung »Ingeram-Codex«.

Die beiden Herausgeber, Charlotte Becher, Kustodin der Gesellschaft ADLER und Genealogin, und Ortwin Gamber, Direktor der Wiener Waffensammlung und weitbekannter Experte für Waffen, Rüstungen und Turniere, haben den Titel »Die Wappenbücher des Herzogs Albrecht VI.« gewählt, um die verschiedene Herkunft der einzelnen Teile herauszustellen. Die Erarbeitung der Einleitung ist zum einen Teil das Werk beider Herausgeber, sonst Ortwin Gammers, während die Beischriften von Charlotte Becher allein ermittelt worden sind. Künstlerisch und reproduktionstechnisch ist die Edition außerordentlich gut gelungen. Je vier Seiten des Originals sind verkleinert auf einer Druckseite abgebildet, ein guter Einfall und eine ansprechende Lösung. Die Druckwiedergabe beruht auf den Aufnahmen aus dem Wiener Originalcodex, welche Ortwin Gamber sämtlich eigenhändig besorgt hat. Die Bildqualität, vor allem die Lebendigkeit und Frische der mittelalterlichen Originale haben durch die Verkleinerung nichts eingebüßt und gar nichts von ihrem Reiz verloren. Auch die Lesbarkeit der Beischriften, der Wappenbezeichnungen, ist nur in wenigen Einzelfällen etwas beeinträchtigt. Diese Edition bereitet dem Freund spätmittelalterlicher Heraldik sehr viel Freude. Als sehr positiv ist außerdem anzumerken, daß die Beischriften in derselben Anordnung wie die verkleinerten Originalseiten auf die jeweils den Abbildungen gegenüberliegenden Seiten gesetzt sind. Hier wäre übrigens ausreichend Platz für die Transkription der Namen in moderne Schreibweise gewesen. Darüber wird später noch zu reden sein. Den eingangs erwähnten konservatorischen Zweck einer solchen Edition hatten die Herausgeber von Anfang an im Auge. Er ist durch diese schöne Ausgabe vollauf erfüllt.

Als erster Besitzer, der vielleicht auch den Band zusammenfügen ließ, wird Herzog Albrecht VI. von Österreich (1419–1463) vermutet. Otto Hupp stellte sogar die Hypothese auf, daß der Codex »ohne Zweifel für die gelehrte Büchersammlerin und Liebhaberin aller Künste, Frau Mechtild«, gemacht worden sei. Gemeint ist die Pfalzgräfin Mechtild/Mathilde (1419–1482), Witwe nach Graf Ludwig I. von Wirtenberg (1412–1450), Gemahlin Albrechts seit 1452. Sie residierte seit 1455 in Ludwigs am Neckar, dem Hauptort der vorderösterreichischen Grafschaft Hohenberg. Ihr Musenhof war weit berühmt. Ortwin Gamber hält es für möglich, daß sie die Verbindung zwischen den beiden Wappenwerkstätten hergestellt hat. Erst wenn man die Fragen nach den einzelnen Malern und Schreibern, von denen schon jetzt acht bzw. sechs erkennbar sind, vor allem nach der Beteiligung Hans Ingerams, weiter nach der Datierung und Veranlassung der einzelnen Abschnitte geklärt hat, wird man darüber endgültig befinden können. Für die Entstehung der einzelnen, kleineren und größeren Teile werden Daten zwischen 1440 und 1480 genannt.

Die beiden Teile des Ingeram-Codex sind in verschiedenen Werkstätten entstanden. Beide arbeiteten nach unterschiedlichen Mustern. Dazwischen stecken einige kleinere Einschübe, die zunächst ohne Belang sind.

Der erste, etwas umfangreichere Teil besteht aus 400 Wappen mehrerer Turniergesellschaften Frankens und vom Rheinstrom. Er wird eingeleitet von den ganzfigurigen Bildnissen Herzog Albrechts und der Pfalzgräfin Mathilde. Es folgen 84 Wappen der Länder und des Adels von Österreich, dann die Wappen des Turnieradels. Alle diese Wappen, in flotter Manier gezeichnet, sind geschmückt mit hohen schlanken Helmzierden und elegant bewegten, fast zierlichen akanthusartigen Decken. Die Wappenschilder stehen senkrecht. Auf jeder Seite stehen vier Wappen.

Auf dem letzten Blatt stellt sich der Verfasser in einer Art Impressum mit Bild, Vollwappen, Namenszug und Angaben zur Person vor: »der gesellschafft knecht von dem Esell ein persefantt genannt Hans Ingeram«, als Abschlußdatum des Werks nennt er Michaelis 1459. Wie Gustav A. Seyler vermutet auch Ortwin Gamber nach dem Stil dieser Selbstdarstellung in dem Persevant (Hilfsherold) Hans Ingeram, der Schöpfer dieser Wappen und Beischriften, auch der beiden Bildnisse zu Beginn sowie der zierlichen Fräulein, welche die Banner der Turniergesellschaften vorantragen. Ausgerechnet die Wappenreihen der beiden Turniergesellschaften »zum niederen und oberen Esel«, als deren Persevant sich Ingeram bezeichnet, passen nicht in dieses Bild. Deren 68 Wappen, je sechs auf einer Seite, haben einfachere Formen, sind fester gezeichnet mit leicht

schrägen Schilden und sind mit anderer Schrift überschrieben. Gamber setzt ihre Entstehung zwanzig Jahre früher an. Im ganzen bemerkt man verschiedene Hände, sowohl von Wappenmalern wie auch von Schreibern. Leider wird dies in der Einleitung nicht systematisch herausgestellt und ist auch keineswegs vollständig erfasst.

Der zweite Teil beginnt mit der oben erwähnten umfangreichen Wappengruppe von den Exempla bis zu den ausländischen und österreichischen Wappen, überwiegend gemalt auf kleinen Halbrundschilden in strenger Manier. Es folgt die schwäbische Turniergesellschaft »zum Leitbracken«, mit 292 Wappen die größte Gesellschaft des ganzen Werkes. Wie bei einer Reihe anderer zeitgenössischer Wappenbücher, auch dem St. Galler, sind hier die Wappenumrisse nicht handgezeichnet, sondern von in Holz geschnittenen Schablonen vorgedruckt, je sechs auf einer Seite. Zweierlei Formen von Helmdecken, aus akanthusartigem Blattwerk und verschlungenem Bandwerk, wechseln sich ab. Der Wappenmaler trug Wappenbilder und Helmzierden ein, wobei die lebendige Zeichnung der Tiere auffällt.

Wie aus der Einleitung des Codex hervorgeht, beschränkten sich die Bearbeiter auf drei Hauptgegenstände:

1. Abbildung der Originalseiten in verkleinerter Form.
 2. Ordnung der einzelnen Teile der Originalausgabe nach inhaltlichem und künstlerischem Zusammenhang.
 3. Eine Einleitung folgenden Inhalts: Buchgeschichtliche Erkenntnisse wie Wasserzeichen und unterschiedliche Blattzählungen; Datierungsmerkmale; verschiedene Hände von Wappenmalern und Schreibern der Beischriften; Angabe des wesentlichen Inhalts; kurze Vorstellung der Turniergesellschaften des 15. Jahrhunderts; die mutmaßlichen Wege des Buches bis in unsere Zeit.
- Ein »English summary« faßt das Wichtigste der Einleitung für ausländische Leser zusammen. Ein Register beschließt den Band.

Die Herausgeber wollten den Ingeram-Codex nur vorlegen, »als das, was er ist, Kunstwerk und Quelle zur Geschichte und Heraldik«, nicht als Handbuch der Heraldik, »dies alles kann man mit Hilfe des Jäger-Index in Siebmachers Wappenwerk nachlesen«. Deshalb erfolgte bewußt keine Identifizierung oder Ermittlung der Wappenträger, also der Mitglieder der Turniergesellschaften. So weit, so gut. Es ist durchaus zu begrüßen, daß hier die Absicht der Editoren klar umrissen wird. Ein »Handbuch der Heraldik« ist der Ingeram-Codex, wie alle Wappenbücher jener Zeit, seiner ganzen Anlage nach natürlich nicht. Wohl aber stellt er eine äußerst wertvolle Wappensammlung dar, mit dem seltenen Vorzug, Auskunft über die Mitglieder von Turniergesellschaften zu geben. Die Lebendigkeit und Frische des Wappenbuchs, die – wie schon oben gerühmt – trotz der verkleinerten Reproduktion ungemindert erhalten blieben, laden geradezu zur Arbeit mit dieser Edition ein. Leider aber wurde zu wenig berücksichtigt, daß eine solche über die Maßen ergiebige Quelle – um im Bilde zu bleiben – auch einer angemessenen Fassung bedarf.

Hier muß nun Kritik einsetzen, wie sie ähnlich schon in der Berliner genealogisch-heraldischen Vierteljahresschrift DER HEROLD deutlich geworden ist. Ohne ein brauchbares Register der Geschlechternamen läßt sich nämlich Hanns Jäger-Sunstenau's Generalindex zum Siebmacher, auf das Ortwin Gamber in der Einleitung verweist, nicht mit einiger Aussicht auf Erfolg benutzen, auch keine andere heraldische Literatur. Die Verlesungen der Originalnamen, nur etwa 7 % der Gesamtzahl, fallen nicht so sehr ins Gewicht, wie dies im HEROLD dargestellt wird. Viel gravierender ist das mangelnde Gesamtkonzept des Registers: so fehlt eine strenge alphabetische Ordnung, auch sollten Namen mit gleichklingenden weichen und harten Anfangskonsonanten, wie B und P, D und T, aber auch F und V, jeweils innerhalb einer Rubrik aufgeführt werden. Zahlreiche der beigeschriebenen Geschlechternamen sind im 15. Jahrhundert offenkundig nur nach dem Gehör, also quasi in phonetischer Schreibweise, abgefaßt. Hier wäre eine Transkription in die heutigen Namensformen dringend erforderlich gewesen. Dies hätte allerdings die Grenzen, welche sich die Herausgeber mit ihrer Edition gesetzt hatten, überschritten. Zwangsläufig erfordert eine solche Arbeit die Beziehung allgemeiner und regionaler heraldischer, aber auch genealogischer Literatur. Alles in allem kein Schnellverfahren. Aber erst dann hätten die jahrelangen Bemühungen von Charlotte Becher und Ortwin Gamber um den Ingeram-Codex wirklich ihre Bedeutung erlangt und der Wert dieses umfangreichen Wappenwerks hätte sich von Anfang an voll erschlossen.

Die Ausgabe hat ihren Wert und ihre Bedeutung als Tafelband. Die Erstellung eines Text- und Kommentarbands wird inzwischen in Wien geplant. Hierzu wäre einiges zu wünschen und anzuregen: Aufteilung der Einleitung, welche des roten Fadens ermangelt und zu wenig straff gehalten ist, in einzelne Themenkomplexe. Es werden allein die Bestimmung der verschiedenen Maler- und Schreiberhände und damit verbunden die wichtige Datierung viel Bemühung erfordern. Vielleicht kommt man damit Ursprüngen und Anlässen der einzelnen Teile näher, auch Zusammenhängen zwischen ähnlich konzipierten Wappenbüchern oder den Fragen nach dem Hintergrund der Ternionen und Quaternionen. Die Untersuchung der bei den Turniergesellschaften aufgeführten

Geschlechter, ihrer Turnierfähigkeit (so scheinen z. B. bei der Gesellschaft »im Leitbracken« auch Edelknechte und Patrizier einbezogen zu sein), Fragen der Doppelzugehörigkeit bzw. Vollständigkeit der Mitglieder, die Exaktheit der Tingierungen – dies alles verlangt die Beiziehung zahlreicher zeitgenössischer Wappenbücher, so Konrad Grünenberg's von Konstanz 1483 erschienenes Monumentalwerk oder des St. Galler Wappenbuchs. Trotz der bis in die jüngste Zeit zahlreichen Literatur über Turniere, Turnier- und Rittergesellschaften scheint es an einer gründlichen Untersuchung über die Mitglieder von Turnierschellschaften zu fehlen.

Der HEROLD in Berlin hat vorgeschlagen, zunächst ein überarbeitetes Register als Handreichung für die bisherigen Besitzer der Edition herauszugeben. Dies wäre wahrscheinlich eine gute Möglichkeit und Hilfe. Sie würde keine Mehrarbeit erfordern, denn die Erstellung eines brauchbaren Registers gehört in jedem Fall zu den grundlegenden Vorarbeiten bei der Bearbeitung und Kommentierung eines derartigen Werkes.

Der Rezensent hat sich der Aufgabe, diese Edition des Ingeram-Codex vorzustellen, mit zwiespältigen Gefühlen unterzogen. Er glaubte aber, darauf nicht verzichten zu dürfen, einerseits um hilfreiche Kritik vorzutragen, andererseits um alle, welche Interesse an spätmittelalterlicher Heraldik haben, auf diesen Band aufmerksam zu machen. Diese sehr verdienstvolle Edition eines der umfangreichsten Wappenbücher des Spätmittelalters soll nicht nur als gut reproduziertes Bilderbuch verstanden werden. Es ist weit mehr als nur ein Geschenk für einen Wappenfreund oder einen Historiker. Man kann sich vielmehr jetzt schon, zwar mit einigem Bemühen, aber viel Gewinn damit beschäftigen.

Walther P. Liesching

ALOIS NIEDERSTÄTTER, *Vorarlberger Urfehdebrieve bis zum Ende des 16. Jahrhunderts. Eine Quellensammlung zur Rechts- und Sozialgeschichte des Landes* (= Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs. Hg. v. Vorarlberger Landesarchiv, 6. Band. Der ganzen Reihe 13. Band). 216 S. 1 Karte, Dornbirn 1985.

Die Urfehde ist nicht nur für den Rechtshistoriker und für den mit der Sozial- oder Alltagsgeschichte beschäftigten Forscher eine bedeutende Quelle, sondern auch für den Lokalhistoriker und den Genealogen. Daher dürfte die Herausgabe von 222 zwischen 1378 und 1599 ausgestellten Vorarlberger Urfehdebrieffen durch Alois Niederstätter von weiten Kreisen begrüßt worden sein. Alois Niederstätter hat das von ihm verfaßte Buch äußerst benutzerfreundlich gestaltet. Er beginnt seine Ausführungen mit der Erklärung des Begriffes »Urfehde«. Bei den meisten Vorarlberger Urfehden handelt es sich um beurkundete oder in Amtsbüchern protokollierte Eide, mit denen aus der Gefangenschaft Entlassene erklären, für alles, was sich in der Gefangenschaft ereignet hat, keine Rache nehmen zu wollen. Nur eine einzige Urkunde gehört dem Typus der »Fehde – Urfehde« an, mit der eine Fehde beendet wurde (Nr. 1).

An seine Ausführungen über Wesen und Erscheinungsform der Urfehde (S. 11–14) fügt der Autor »Bemerkungen zum Strafrecht des 15. und 16. Jahrhunderts in Vorarlberg« an (S. 14–23).

Er gibt einen anschaulichen und äußerst informativen Überblick über diese Thematik, wie er bisher in der Literatur zur Vorarlberger Geschichte vermißt wurde. Jeder, der sich mit der Vorarlberger Strafrechtsgeschichte des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit beschäftigt, kann hier einen Einstieg finden, zumal in 64 Fußnoten auf Quellen und weitere Literatur hingewiesen wird. Diese Literaturhinweise werden außerdem noch durch eine Bibliographie (S. 181–185) ergänzt. Ein ausführliches Sach- und Wortregister (S. 209–215) ermöglicht es dem Benutzer, sich rasch einen Überblick über Einzelfragen wie z. B. Verbannung, Folter, Verbot des Gasthausbesuchs etc. zu verschaffen – soweit diese in den Urfehden Niederschlag gefunden haben.

Die Urfehden nennen im 15. Jahrhundert gelegentlich, im 16. Jahrhundert häufig Bürgen, die vom Haftentlassenen als »Sicherheit für den aus einem eventuellen Eidbruch resultierenden Schaden« gestellt wurden (S. 12). In den österreichischen Herrschaften Bludenz und Sonnenberg, wie auch in der Reichsherrschaft Blumenegg, wurden ab ca. 1510 fast regelmäßig Zeugen für die Eidesleistung und Beurkundung genannt. Das macht diese Urkunden für den Familienforscher und Genealogen besonders interessant. Ein Namens- und Ortsregister (S. 186–208) erleichtert auch hier die Arbeit ungemein.

Im Anschluß an jedes Regest werden in Fußnoten Sacherklärungen, Hinweise auf andere Urfehden, biographische Anmerkungen zu genannten Personen bzw. weitere Literaturhinweise gegeben. Falls eine Urfehde bereits an anderem Ort als Regest veröffentlicht wurde bzw. in der Fachliteratur ihren Niederschlag gefunden hat, so wird auch dies vom Verfasser angegeben.

Um die stereotype Wiederholung einzelner Urkundenteile zu vermeiden, wählte der Autor die Form des ausführlichen Regests zur Wiedergabe der Urkundentexte. Besonders interessante Abschnitte wurden aber wortgetreu wiedergegeben. Ein Glossar (S. 178–180) ermöglicht auch dem

mit der Sprache des 15. und 16. Jahrhunderts nicht vertrauten Laien eine mühelose Benützung. Überhaupt muß dem Werk neben seiner Bedeutung für die Geschichtsforschung auch ein wissenschaftspädagogischer Wert zugemessen werden, da durch seinen wohlgedachten, benützerfreundlichen Aufbau dem interessierten Laien, dem Studenten, wie überhaupt dem geschichtsforschenden Anfänger der Einstieg in die Materie erleichtert wird.

Leider war zur Zeit der Erstellung des Buches das Archiv der Grafschaft Hohenems nur erschwert zugänglich. Mittlerweise sind die Bestände dieses Archivs vom Land Vorarlberg angekauft und nach Bregenz überstellt worden, wo sie im Landesarchiv ohne Schwierigkeiten eingesehen werden können. Es ist anzunehmen, daß sich unter den Urkunden der 2. Reihe, die zum größten Teil nicht in die gegen Ende des 19. Jahrhunderts herausgegebenen Hohenemser Regesten aufgenommen wurden, noch die eine oder andere unbekanntere Urfehde befindet. Es bleibt zu hoffen, daß auch diese Urkunden in eine mögliche Zweitaufgabe Aufnahme finden.

Doch auch dadurch kann weder der Wert noch die Bedeutung des vorliegenden Buches geschmälert werden.

Wolfgang Scheffknecht

GERHARD WANNER, 1946–1985 *Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Vorarlberg. Ein Beitrag zur Vorarlberger Sozial- und Wirtschaftsgeschichte*. 176 Seiten, mehrere Abbildungen, Feldkirch 1986.

»Vorarlberg ist ein Industrieland, aber nur wenige Historiker nahmen sich bisher der Geschichte seiner Arbeiterschaft an.« Diese 1970 im Geleitwort zu Manfred Scheuch's von der Arbeiterkammer neu aufgelegten »Geschichte der Arbeiterschaft Vorarlbergs bis 1918« getroffene Feststellung gilt heute nicht mehr. Seither ist eine Reihe von Arbeiten erschienen, die sich mit der Arbeitnehmerschaft Vorarlbergs und deren Institutionen befassen.

Die Vorarlberger Arbeiterkammer darf für sich in Anspruch nehmen, an der Aufarbeitung dieser Geschichte mitgewirkt bzw. dazu einen Anstoß gegeben zu haben. Der Verfasser der vorliegenden Arbeit, Gerhard Wanner, leistete dafür Schrittmacherdienste: so durch seine historische Abhandlung über »Kinderarbeit in Vorarlberger Fabriken im 19. Jahrhundert« (1. Auflage 1970), die in diesem Jahr eine Neuauflage erfuhr, sowie seine »Geschichte der Vorarlberger Arbeiterkammer von 1921 bis 1938«.

Die nunmehr vorliegende Arbeit knüpft an die zuletzt genannte an und zeigt die Schwierigkeiten und Umstände auf, unter denen die Institution Arbeiterkammer in Vorarlberg wiedererstanden ist.

Dies macht die Arbeit nicht nur für den an der Vorarlberger Regionalgeschichte Interessierten lesenswert, sondern auch für alle jene, die über das praktische Wirken einer Arbeiterkammer etwas erfahren wollen. An der Geschichte dieser Institution läßt sich aber noch mehr ablesen: Sie ist nämlich gleichzeitig ein Spiegel eines Teils der Sozialgeschichte Vorarlbergs nach dem Zweiten Weltkrieg.

Red.

Quellen zur Geschichte der Alamannen VII (= Heidelberger Akademie der Wissenschaften. Kommission für Alamannische Altertumskunde. Schriften Bd. 11). Jan Thorbecke Verlag, Sigmaringen 1987.

Hier ist der siebte und zugleich letzte Band einer Quellensammlung anzuzeigen, die es unternommen hat, alle »nicht-amtlichen« Texte zur Geschichte der Alemannen, beginnend im 3. Jahrhundert n. Chr. und endend im 8. Jahrhundert, zusammen mit den deutschen Übersetzungen und erläuternden Anmerkungen dem Archäologen ebenso wie dem Historiker leicht zugänglich zu machen. Absicht und Ausführung des Unternehmens in den sechs zwischen 1976 und 1984 erschienenen Bänden haben wir in den Heften 99/100, 1981/82, S. 677f., und 103/1985, S. 219f., dieser Zeitschrift dargelegt. Der Abschlußband enthält die Indices zu dem Gesamtwerk, und zwar einen Index fontium, einen Index nominum und einen Index rerum. Der Index fontium erlaubt es zu überprüfen, welche antiken literarischen Quellen, welche Inschriften, welche Münzen und welche mittelalterlichen Quellen herangezogen wurden, und er erlaubt auch festzustellen, wie weit sie herangezogen worden sind.

In den Index nominum finden sich sämtliche Namen von Personen und sämtliche geographischen Begriffe aufgenommen, die in den abgedruckten Quellen vorkommen. Für den Bodenseeraum sei vor allem auf die Namens-Stichworte Arbona (Arbon), Augia (Reichenau), Brigantinus lacus (Bodensee), Brigantium (Bregenz), Columban, Constantia (Konstanz), St. Gallen, Gallus, Gunzo, Iburningae (Überlingen), Johannes (Bischof von Konstanz), Otmar und Pirmin verwiesen.

Besonders verdienstvoll, ja geradezu bewundernswert ist indessen der umfangreiche Index rerum, der geographische Begriffe ebenso wie Begriffe für Bauwerke, für Sachen (also etwa Beutegut,

bewegliche Habe, Fahrzeuge, Gefäße, Kleidung usw.), für Natur und Umwelt, für Erscheinungen des Gemeinschaftslebens (also etwa für Abstammung, Amt, Sieg, Feindseligkeiten, Glaube, Recht usw.), für die kriegerische Auseinandersetzung und endlich für Personen und Gottheiten aufschlüsselt. Gerade mit Hilfe dieses Sachindex wird sich die Erforschung der politischen, rechtlichen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse Alemanniens in Spätantike und Frühmittelalter künftig wesentlich vertiefen lassen.

Helmut Maurer

FRIEDRICH STÖHLKER, *Die Kartause Buxheim 1402–1803/12. Der Personalschematismus II 1554–1812*. Band 1: *Die Buxheimer Professmönche*, Seite 1–435. Band 2: *Die Buxheimer Hospitemönche*, Seite 436–690. Band 3: *Die Buxheimer Brüder*, Seite 691–878. Institut für Anglistik und Amerikanistik der Universität Salzburg, Verlag der Analecta Cartusiana, Salzburg 1987.

Die Kartause Maria-Saal in Buxheim bei Memmingen im bayerischen Allgäu, seit 1548 offiziell reichsunmittelbar, erhielt für ihre erste Geschichtsperiode von 1402 bis 1554 in den Folgen 1–4, die von 1974 bis 1978 vom Heimatdienst Buxheim e. V. herausgegeben wurden, eine in sich geschlossene Darstellung.

Im Verlag der ANALECTA CARTUSIANA in Salzburg beginnt nun eine neue Reihe als Fortsetzung der Geschichte des Klosters unter dem Aspekt als Reichskartause und als Vorort des Kartäuserordens in Mittel- und Süddeutschland mit Ausstrahlungen nach Südtirol und in die Schweiz. Die neue Folgenreihe bildet ebenfalls eine thematische Einheit, indem sie als Personalschematismus II in sachlichem und methodischem Anschluß an Folge 4 den gesamten Bestand der Reichskartause an Profeßmönchen, Hospitemönchen und Brüdern vorlegt, soweit er sich von 1554 bis zum Ende des klösterlichen Gemeinschaftslebens im Jahre 1812, bzw. bis zum Tod des letzten Buxheimer Kartäusers im Jahre 1860, erfassen läßt.

Red

JOSEF GRONER, *Pfullendorf. Königlich-staufische Stadt. Die Stadterhebungsurkunde Friedrichs II. vom 2. Juni 1220 in ihrer geschichtlichen und kulturellen Umwelt*. Zweite, verbesserte Auflage. 105 S., Schmidt Verlag, Pfullendorf 1986.

Der Verfasser, 1915 in Pfullendorf geboren und seit 1952 Theologe an der Universität Freiburg/Schweiz, legt hier in einer 2. Auflage ein liebenswertes, aber auch eigenwilliges Heimatbuch vor, das seiner Heimatstadt gewidmet ist. Will man den Inhalt und den Aufbau verstehen, muß man mehr auf den Untertitel als auf den Titel achten: tatsächlich tritt in der Darstellung die Geschichte der Stadt selber auf weite Strecken sehr zurück. Der »rote Faden« der Darstellung ist die genannte Stadterhebungsurkunde, die in ihre »Umwelt« eingebettet wird. Die Texte sind entstanden in der Form von Zeitungsartikeln im Jubiläumsjahr der Stadterhebung 1970. Diese Entstehung schimmert auch in der zweiten Buchfassung an vielen Stellen durch. Das Werk umfaßt Kurzartikel, die zum Lesen einladen und eher plaudern als dozieren. Viel Wissenswertes wird vermittelt und durch attraktive Abbildungen bereichert. Allerdings darf man die thematische Geschlossenheit und den fachlichen Ertrag offenbar nicht überfordern.

Das erste Drittel des Buches erzählt vom Heiligen Römischen Reich und seinen Kaisern, von Päpsten und Reichsbischöfen in der Zeit der Stadterhebung. Erst S. 34 wendet sich der Verfasser der im Untertitel genannten Urkunde und damit indirekt der Stadt Pfullendorf zu. Bereits S. 58 ff. treten die Reichsinsignien, die Zeugen der Urkunde und die Familie Friedrichs II. in den Vordergrund.

Der Plan, anlässlich eines Stadtjubiläums den heutigen Einwohnern ihre Geschichte sozusagen im Spiegel der eigenen Stadterhebungsurkunde zu erschließen, verdient volle Anerkennung! Auch die plaudernde Einbettung in ihre Zeitgeschichte erregt sicher keinen Widerstand. Für ein Buch, welches bereits in 2. Auflage vorliegt, sollte jedoch ein stadtgeschichtlicher oder urkundengeschichtlicher Erkenntnisfortschritt abfallen. Und hier hat der Berichterstatter seine Probleme. Bei der vielseitigen Beratung durch Schweizer Fachhistoriker, auf die der Verfasser sich dankbar beruft, sind direkte Fehler ausgesprochen selten. Wenn z. B. S. 47 die Pfullendorfer Stadtverfassung als »vollkommen demokratisch« gefeiert wird, so möchte ich im Blick auf moderne Formen der Demokratie Bedenken anmelden. Öfter aber sind verpaßte und ungenutzte Chancen zu beklagen.

S. 36 weist der Verfasser auf viele ähnliche Stadterhebungen Friedrichs II. hin. Doch wird die Analyse nicht durch Einzelvergleiche der jeweiligen Urkunden belebt. Nur so hätte man wohl das Zeitübliche erfassen und etwaige Besonderheiten in der Rechtsstellung Pfullendorfs herausheben können. Auch wird kein Vergleich mit früheren oder späteren Stadterhebungsurkunden angestrebt – z. B. mit der bekannten Urkunde Rudolfs von Habsburg für Ravensburg. Auf eine solche Weise wäre der exakte Ort Pfullendorfs in der stadtgeschichtlichen Entwicklung deutlich geworden. – S. 40 wird

auf Siegel und Münzen der Grafen von Pfullendorf hingewiesen. Warum erscheinen solche nicht in den Abbildungen? – Die Urkunde spricht vom Mauerbau und von den Mühlen von Pfullendorf. Wie waren die jeweilige Topographie, die Wasserläufe und Rechte? Damals und in der Folgezeit? – Die Karte S. 16f. zeigt Pfullendorf stolz im Rahmen des Reiches. Ein Siedlungsgrundiß in der Zeit der Stadterhebung und eine Karte der Verkehrsanbindung dieser jungen Stadt an die Nachbarstädte wäre informativer...

An ein Heimatbuch sind gewiß nicht die Maßstäbe einer Monographie anzulegen. Auch liegt diesem Werk eine originelle Idee zugrunde. Bei einer etwaigen Neubearbeitung könnten jedoch die Ausführungen über die Zeit des frühen 13. Jahrhunderts und die damals in Reich und Kirche handelnden Personen sehr gestrafft werden, um mehr Spezifika von Pfullendorf zu bringen. Analyse und Interpretation der gewählten Urkunde kann – bei einem komparativen Ansatz mit zeitgleichen und zeitungsgleichen Texten, aber auch bei konkreteren Bezügen auf Topographie, Entwicklung, Namenbestand des frühen Pfullendorf – einen stadthistorisch furchtbareren Ertrag zeitigen als es hier schon möglich war.

Karl Pellens

HERBERT BERNER (Hg.), *Fasnet im Hegau und Linzgau*. 100 Farb-, 110 Schwarzweißabbildungen, 330 S., Verlag des »Südkurier«, Konstanz 1982.

Im Januar 1960 wollte die »Poppele-Zunft« Singen, älteste Fasnetsgruppe der Stadt, ihr 100jähriges Bestehen mit einem großen Treffen der »Schwäbisch-alemannischen Narrenvereinigung« feiern. Das Treffen selbst indessen ist, eines plötzlichen, ganz unerwarteten Kälteeinbruchs wegen, fast buchstäblich erfroren, doch hatte der Narrenkonvent bereits, sozusagen als Festschrift, eine Nebenfrucht hervorgebracht, der keinerlei Temperaturschwankung etwas anhaben konnte: Einen über 200 engbedruckte Seiten starken, für die Verhältnisse von damals schön und reich bebilderten Sammelband, »Fasnet im Hegau«, nach den Monographien von Hermann Eris Busse (1937; 1939) und Johannes Künzig (1950) die erste größere Darstellung des Phänomens und für manchen Ort, der darin berücksichtigt war, die erste Darstellung seiner Fasnet überhaupt.

Dieses Buch, wie sich seither gezeigt hat: Initialzündung etlicher weiterer Unternehmungen der Art, so der Bände 6 (1964), 12 (1966), 18 (1967) und 51 (1980) der Tübinger Reihe »Volksleben«, legte sein Herausgeber, Herbert Berner, nunmehr, wiederum aus Anlaß eines Narrentags in Singen 1982, in zweiter Auflage vor, aber inhaltlich von Grund auf neu erarbeitet und auch in ganz und gar veränderter Gestalt, nämlich künstlerisch konzipiert und ausgestattet außer mit Versen Bruno Epples mit einer Fülle von Illustrationen, die ihm die Funktion eines Bilderatlas zur Fasnet im Hegau und Linzgau sichern, nach und neben Wilhelm Kutters größerem Kompendium (1976).

Aus der ersten Ausgabe, immer noch lesenswert allein schon wegen des Vorworts von Theopont Diez (ebd. 3), gar nicht zu reden von dem ebenso weitgespannten wie tiefgründigen Essay Albert Funks, »Fasnacht, Fastnacht, Karneval: Urtrieb, Zauber und Magie, Mythos und Kult, Entrückung? Versuch einer Deutung des Poppele-Wesens« (ebd. 54ff.), dessen unterbliebene Rezeption Berner jetzt (65) selbst und mit Recht beklagt, wurden lediglich zwei Textbeiträge gekürzt übernommen: Zunächst Wilhelm Kutters Einleitung, »Die schwäbisch-alemannische Fasnacht, ihr Ursprung und ihr Ablauf« (10ff.), sodann, aus Berners eigener Feder, »Fasnet im Hegau. Grundmotive – Brauchstumsfiguren – Geschichtliches« (19ff.), zwar auch im Wiederabdruck auf dem Stand von 1960 belassen, aber, trotz etlicher Fortschritte der Forschung, im Ganzen wie im Detail, nach wie vor einer der material- und gedankenreichsten Überblicke zum Thema, den wir besitzen. (Ein kleines Erbübel aus der ersten Auflage: 49 lies »Fladt« statt »Flad«.)

Beide Aufsätze gehören zum einen, systematischen Teil des neuen Buches, wie eine Betrachtung des Arztes Friedrich Schmieder, »Warum Fasnacht?«, über die psychohygienische Funktion der Narretei (16ff.) auch. Ebenso gehört dazu ein zweiter Aufsatz Berners, »Vom Werden und Wesen unserer Fasnacht« (51ff.), der seit den 50er Jahren neugewonnene fremde und eigene Ergebnisse und Erkenntnisse nachträgt, etwa die Resultate seiner Recherchen zur jüdischen Fasnacht in Gailingen und Randegg, dem Purim. Anhangsweise, jedoch nur im Gefolge der Übersetzung Ursmar Engelmanns (1959), ohne eigenständigen Diskurs mit der Spezialliteratur, stellt und bejaht Berner die schon öfters erörterte Frage, ob die »Dicta Pirminii«, also das Missionsbüchlein des Gründers der Reichenau aus dem 8. Jahrhundert, heidnisches Brauchtum in Alemannien und im jetzigen Elsaß wiedergäben, das womöglich noch in der Fasnet von heute durchschlägt.

Daneben haben Jürgen Leibbrand (73ff.) und Werner Mezger (76f.) Gelegenheit, ihre bekannten Herleitungen der Fasnacht aus der christlich-kirchlichen Wurzel komprimiert darzubieten. Diese dürften freilich so einseitig sein wie vordem etwa Eugen Fehrlers Herleitungen aus dem Germanischen; wenn auch die Fasnacht, natürlich, Christentum und Kirche nähersteht als allem anderen, was vorausgegangen ist. Wissenschaftsgeschichtlich von Wert endlich Berners Bericht über den »Tübin-

ger Arbeitskreis für Fasnachtforschung«, dessen Tagungen, Sammelbände und Impulse (84 ff.); der maßgeblich beteiligte Autor schöpft dabei nicht zuletzt aus seiner Erinnerung.

Zum anderen Teil des Buchs, einem förmlichen Bündel von Lokalstudien, leiten zwei Arbeiten von Hans-Günther Bäurer über: Eine so umfangreiche wie detaillierte Synopse dessen, was die ländlichen Narrenvereinigungen im Hegau, am Bodensee und im Linzgau heutzutage praktizieren (96 ff.); und eine Darstellung der Heische- und Spottverse in der Fasnet der nämlichen Region (217 ff.). Hier erhält man nun vorgeführt, was bereits das Geleitwort Berners angekündigt hatte (9): einen in verhältnismäßig kurzer Zeit, seit den 60er Jahren erfolgten, allerdings »geradezu explosiven Auf- und Ausbruch fasnächtlicher Aktivitäten«, dessen Träger sich besonders an lokale Sagen und Ortsneckereien gehalten haben, so daß das neugeschaffene Brauchtum dann sozusagen als deren Materialisation legitimiert war, durch Holzlarven, Vermummungen und anderes von der älteren, quasi »überkommenen« Fasnacht oft recht deutlich unterschieden.

Dieser älteren Fasnacht, so, wie sie noch in Singen (Berner 240 ff.), Engen (Wilhelm Wetzel 244 ff.), Radolfzell (Franz Götz 248 ff.), Stockach (Alfred Eble 252 ff.), Meßkirch (Charly Sauter 259 ff.), Überlingen (Paul Fischer 264 ff.), Markdorf (Manfred III 268 ff.), Pfundorf (Hans Ruck 271 ff.) und Meersburg (Walter Wiedenmann 274 ff.) lebt und lebt, freilich auch da nicht selten verqu coast mit allerlei Neubildungen jüngerer und jüngsten Datums, sind neun Monographien gewidmet. Keineswegs immer von zünftigen Historikern oder Volkskundlern, vielmehr auch von Amateuren, und zwar von den »Chefideologen« der dortigen Narrenvereinigungen abgefaßt, ist es doch nirgendwo etwa zu zweifelhaften, gar fabulösen Genealogien gekommen. Statt dessen trennt man stets sauber zwischen den frühesten Bezeugungen von Fasnet – in Überlingen z. B. schon 1474 und 1496! (264) – und den Anfängen der jeweiligen Narrenzunft, meist im 19. Jahrhundert. Einer jener Monographien, der über Meersburg, begegnete ich übrigens schon einmal: Hat der Autor doch aus meinem einschlägigen Aufsatz (Südkurier, Sonderbeilage der Ausgabe Überlingen/Meersburg 28. 1. 1977) ganze Sätze wörtlich zitiert (274, 276), ohne die Entlehnungen im mindesten als solche kenntlich zu machen; was auch ein Vergleich mit dem Wiederabdruck (Glaserhäusle 3 [1982], 6 ff.) bestätigen kann.

Gesondert behandelt finden sich noch drei lokale Narrengruppen und ein regionaler Zusammenschluß: die als »Versina« geläufigen »Vereinigten Singener Narrengesellschaften« (Berner 280 ff.); die Konstanzer »Laugelegumper«, gerade 25 Jahre alt (Klaus Keller-Uhl 286 ff.), und ihr älterer Bruder, die »Blätzlebeuebe«-Zunft (Peter R. Müller 288 ff.); die Narrenvereinigung Hegau-Bodensee (Heinrich Rehm 292 ff.). Daß Attraktionen wie das Langensteiner Fasnachtmuseum (Franz Götz 302 ff.) und die Brauerei der Narrenzunft in Gottmadingen (Hans-Peter Jehle 306 ff.) nicht fehlen, versteht sich. Den Abschluß bildet eine durch Register gut erschlossene »Ausgewählte Bibliographie zur Fasnacht im Hegau und Linzgau« mit insgesamt 248 Nummern (Albrecht Salewski 310 ff.). Allein um ihretwillen wird man in dem Buche nicht nur lesen, sondern stets auch nachzuschlagen haben. Für die Qualität des Gebotenen spricht die Notwendigkeit einer einzigen Ergänzung: Karl-Heinz König, Fasnet in Überlingen. Zulassungsarbeit für die I. Dienstprüfung im Fach Volkskunde. Pädagogische Hochschule Weingarten 1964. Masch.-Schr. 221 Blatt.

Drei kritische Hinweise, jedoch eher Addenda denn Corrigenda: Werden Pflugumgang und Blockziehen erwähnt (27 u. ö.), wäre unter deren Deutungen auch die Erklärung als Rechtsbrauch zu notieren, wie Karl Meuli (Gesammelte Schriften I., Basel/Stuttgart 1975, 460 ff., 478 f.) sie verfochten hat. – Der Brauch des »Schülerbischofs« (episcopus puerorum) am Konstanzer Münster, woraus der Hemdglonkerumzug am »Schmotzigen Donnerstag« abzweigt sein mag, dürfte sich nicht erst »nach 1821« (278), also wohl mit dem Ende des Bistums, verflüchtigt haben. Vielmehr wäre zu prüfen, ob er nach der Restitution des Katholizismus 1548 überhaupt noch einmal aufkam. Vorerst bleibt eine Notiz in den Domkapitelsprotokollen vom 15. Juni 1520 der letzte Beleg (Manfred Krebs, Die Protokolle des Konstanzer Domkapitels, ZGO 106 [1958], Beiheft, Nr. 6394). – Das Scheibenschlagen am »Funken-Sonntag« war in Meersburg, von Sprüchen begleitet, recht wohl einmal üblich (zu 279); in den Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg habe ich es selber miterlebt. *Guntram Brummer*

GERD ZANG (Hg.), *Arbeiterleben in einer Randregion. Die allmähliche Entstehung der Arbeiterbewegung in einer rasch wachsenden Industriestadt, Singen a. H. 1895–1933.* 301 S., Verlag des Südkurier, Konstanz 1987.

Als Band 10 der Reihe »Beiträge zur Singener Geschichte« erschien im Singener Jubiläumsjahr die von Gert Zang herausgegebene Studie »Arbeiterleben in einer Randregion. Die allmähliche Entstehung einer Arbeiterbewegung in einer rasch wachsenden Industriestadt, Singen a. H. 1895–1933«. Neben dem Herausgeber zeichnen Sybille Leopold-Maier, Margarete Lorinser und Detlef Stender für einzelne Beiträge verantwortlich. Die Initiative dazu, die Konstanzer Projekt-

gruppe für »Regionale Sozialgeschichte/Mündliche Geschichte« mit der Erforschung der Singener Arbeitergeschichte zu beauftragen, ging von der Ortsverwaltung der IG Metall Singen und vom rührigen Singener Kulturdezernenten A. G. Frei aus.

Was diese Historikergruppe nun als Forschungsergebnis vorgelegt hat, kann sich sehen lassen. Der zeitliche Rahmen der Untersuchung wird abgesteckt von zwei deutlichen Marken: Die Geschichte der Singener Arbeiterschaft beginnt um 1890 mit der Gründung der Firmen Georg Fischer AG, einer Filiale des gleichnamigen Schaffhausener Unternehmens, und der Maggi-Fabrik, ebenfalls einer Schweizer Auslagerung. Noch vor dem Ersten Weltkrieg wuchsen beide zu Großbetrieben, was für die bis dahin bäuerlich-gewerbliche Kleinstadt nicht ohne erhebliche Folgen blieb. Diese Veränderungen werden von den Autoren genauestens nachgezeichnet, gehen sie doch von der Arbeitshypothese aus, daß »die Welt der Arbeiter nicht als eine eigentümliche Welt, sondern als ein dynamischer Bestandteil komplexer Wechselbeziehungen zu den anderen Schichten, Parteien und Organisationen der lokalen Gesellschaft dargestellt werden (soll)« (S. 292). Dieser Anspruch wird gegenüber der Singener Gesellschaft sowohl hinsichtlich des politischen als auch des sozialen Beziehungsgeflechtes vorbildlich eingelöst. Zu kurz kommt jedoch die Darstellung jener Unternehmenstrategien von Fischer und Maggi, gerade Singen als Standort für ihre deutschen Niederlassungen auszuwählen.

Die kurzen Hinweise von Detlef Stender im zweiten Kapitel (S. 48) sind zwar einleuchtend, ein weitsichtigerer Blick übers Lokale hinaus hätte aber doch ein deutlicheres Schlaglicht auf die gesamte Unternehmenspolitik und die Ursachen der aufgezeigten Konjunkturschwankungen werfen können; beides Faktoren, die sowohl die politischen Organisationsstrategien als auch den unmittelbaren Alltag der Arbeiterschaft nachhaltig beeinflussen. Damit sind zugleich die beiden wesentlichen Felder genannt, innerhalb derer diese Untersuchung gräbt. Besonders die Beiträge von Gerd Zang zeichnen detailliert die Entstehung, den Kampf um politische und gesellschaftliche Anerkennung und schließlich die Zerschlagung der Arbeiterbewegung durch den Nationalsozialismus nach. Grundlage dieses Befundes bilden in erster Linie herkömmliche schriftliche Quellen. Dabei erweist es sich als besonders günstig, daß die reine Organisationsgeschichte mehrmals durch anschauliche Detailuntersuchungen Atmosphäre erhält. Der Abschnitt »Die Trennwand im Freibad als Trennwand der Singener Gesellschaft« (S. 251–262) ist eine solche Geschichte, die mehr von der politischen und kulturellen Wirklichkeit vermittelt als Wahlstatistiken oder andere ähnliche Fakten. Zugleich wird hier an einem besonders geglückten Beispiel vorgeführt, daß politische Organisationsgeschichte nicht von der sogenannten Alltagsgeschichte getrennt gesehen werden kann, daß beide Bereiche sich vielfach gegenseitig bedingen und beeinflussen. So gesehen kommen in dem Band die Bedingungen, unter denen sich ein Arbeiterleben im genannten Zeitraum in Singen ereignete, umfangmäßig etwas zu kurz. Etliche Kapitel zum Alltagsleben sind dafür umso eindrucksvoller; besonders die »Lebensgeschichten zweier Metallarbeiter«, aufgezeichnet von Detlef Stender (S. 159–176) dokumentieren übers Persönliche hinaus zwei unterschiedliche Haltungen und Milieus, die von den Reproduktionsbedingungen ebenso geprägt sind wie von denen der Produktion. Stender führt hier zudem mustergültig vor, welche Aussagekraft mündlichen Quellen zukommen kann, wenn sie im richtigen Bereich entsprechend zu Worte kommen. Auch der Abschnitt »Die Arbeitsverhältnisse in der Maggi-Fabrik« (S. 131–150) von S. Leopold-Maier zeugt vom gekonnten Umgang mit mündlichen Quellen, der Schlußsatz (S. 159) verweist aber auch auf die ständige Gefahr, daß der (die) auswertende Historiker(in) seine Kommentare sparsam und – wenn verallgemeinernd – exakt anzubringen hat, damit sie nicht zur banalen Spekulation gerinnen.

Methodisch sehr sauber gelöst ist die Quellenproblematik schließlich auch in M. Lorinsers »Die unerwartete Dauerarbeitslosigkeit 1929 bis 1934« (S. 263–280). Dadurch werden nicht nur Ausmaß und Folgen der Dauerarbeitslosigkeit vermittelt, sondern es wird auch viel von der damaligen Stimmung der Betroffenen zum heutigen Leser herübergebracht.

Daß natürlich nicht alle Facetten des Arbeiterlebens zur Darstellung gelangten, ist weniger ein Monitum des Rezensenten als vielmehr eine – Kritik antizipierende – Feststellung des Herausgebers.

Der Anspruch der Autoren aber, darin Souveränität zu beweisen, daß sie bei den dargestellten historischen Entwicklungen »Licht- und Schattenseiten, Stärken und Schwächen« aufzuzeigen versuchten, wurde weitestgehend eingelöst – ohne ihre Sympathien zu verleugnen. Diese gehören den namenlosen (deshalb kein Personenregister?) Fabrikarbeitern, deren Leben und Sterben noch bis vor kurzem gerade von der Regional- und Lokalgeschichtsschreibung weitgehend ignoriert wurde. Es bleibt zu hoffen, daß weitere Kommunen dem Singener Beispiel folgen und einen Blick von unten her auf ihre Geschichte riskieren.

Meinrad Pichler

MANFRED BOSCH, *Als die Freiheit unterging. Eine Dokumentation über Verweigerung, Widerstand und Verfolgung im Dritten Reich in Südbaden*. Südkurier Verlag, Konstanz 1985.

Die Geschichte des ehemaligen Landes Baden unter der Herrschaft des Nationalsozialismus ist bisher nur unzulänglich erforscht. Eine Gesamtdarstellung, wie sie etwa für das Nachbarland Württemberg aus der Feder von P. Sauer vorliegt, steht noch ebenso aus wie eine intensivere Erforschung und Darstellung der badischen Wirtschafts-, Sozial- und Alltagsgeschichte dieses Zeitraumes, wie sie etwa für Bayern in der sechs Bände umfassenden Publikation »Bayern in der NS-Zeit« von Martin Broszat und Elke Fröhlich herausgegeben wurde. Die badische Heimat-, Orts-, Stadt- und Regionalgeschichtsforschung hat sich des Themas zwar in den letzten 10 Jahren vermehrt angenommen, bleibt jedoch (notgedrungenerweise) meist auf Einzelaspekte beschränkt. Arbeiten, die die Entstehung der nationalsozialistischen Bewegung sowie die Ausprägungen und Folgen der nationalsozialistischen Herrschaft auf lokaler bzw. regionaler Ebene zum Thema haben, sind für Baden immer noch Mangelware – und dies gilt sowohl für die größeren Städte des Landes (von Mannheim, Heidelberg und Konstanz einmal abgesehen) wie auch für die meisten kleineren Zentren, Gemeinden oder Regionen des Landes.

Vor diesem eher prekären Forschungshintergrund hat sich der in Radolfzell gebürtige und in Rheinfelden im »Dreiländereck« lebende Autor Manfred Bosch der ebenso mühe- wie verdienstvollen Aufgabe zugewandt, »eine umfassende, aus Quellen erarbeitete Darstellung des Nationalsozialismus für den gesamten südbadischen Raum« in Form einer »zusammenfassenden Dokumentation nationalsozialistischer Wirklichkeit unter den Aspekten von Verweigerung, Widerstand und Verfolgung« zusammenzustellen. Die Beschränkung auf Südbaden resultiert dabei nicht primär aus theoretisch-methodischen Überlegungen – etwa durch Bezugnahme auf das für die Ausbreitung und die politische Stärke der NS-Bewegung in Baden typische Nord-Süd-Gefälle mit seinen deutlichen wirtschafts-strukturellen und konfessionellen Unterschieden – sondern wird im wesentlichen mit dem eigenen »Herkunfts-, Lebens- und Erfahrungsraum« des Autors begründet.

Das Buch liefert ein ebenso eindrucksvolles wie facettenreiches und differenziertes Bild der sich zunehmend brutalisierenden Verfolgungs- und Vernichtungspraxis nationalsozialistischer Politik in Südbaden wie auch der äußerst vielfältigen Formen und Milieus von »stiller Opposition«, von Verweigerung, Nonkonformität und Resistenz bis hin zum klar politisch motivierten Widerstand der bis heute zumeist namenlos Gebliebenen gegen diese Politik. Nach der Darstellung der Durchsetzung des Nationalsozialismus in Südbaden in den letzten Jahren der Weimarer Republik sowie der Gleichschaltung und des Ausbaus der NS-Herrschaft in den ersten Jahren nach 1933 werden die wichtigsten Zielgruppen und Formen nationalsozialistischer Verfolgung und Unterdrückung sowie die Aktionen und Reaktionen der davon Betroffenen dokumentiert: Die Ausschaltung der Parteien und Organisationen der sozialistischen Arbeiterbewegung und der Widerstand der Linksparteien, die Vielfalt »vor-politischer« Formen von Resistenz und Verweigerung Einzelner, Verfolgung und Widerstand in der Kirche, Gefängnisse und Konzentrationslager, Exil und Emigration, die verharmlosend »Euthanasie« genannte Vernichtung »lebensunwerten Lebens«, die Behandlung von Kriegsgefangenen und Zwangsarbeitern und die Verfolgung und Vertreibung der Juden. Den einzelnen Kapiteln sind jeweils kurze Überblicksdarstellungen des Autors vorangestellt, die präsentierten Quellen werden durch jeweils kurze Kommentare und Hinweise erschlossen.

Drei Qualitäten dieser Dokumentation verdienen eine besondere Hervorhebung: Bosch berücksichtigt nicht nur den Widerstand der großen Parteien KPD und SPD sondern geht auch auf die Opposition kleinerer, meist wenig bekannter links-sozialistischer oder gewerkschaftlicher Oppositionsgruppen ein, wobei – ähnlich wie auch bei den Themen Exil und Judenverfolgung – die zahlreichen Verbindungen zur benachbarten Schweiz und zum französischen Elsaß aufgezeigt werden. Er zeigt darüber hinaus das Agieren dieser Gruppen nicht nur aus der »Verfolgerperspektive« von Gendarmerie-, SD-, Gestapo- und Gerichtsprotokollen auf, sondern ist um die Rekonstruktion der »subjektiven« Seite dieses Widerstands, der persönlichen und politischen Motive seiner Träger bemüht. Autobiographische Zeugnisse (häufig aus entlegener oder unbekannter Literatur), Briefe, Tagebücher und lebensgeschichtliche Erinnerungsgespräche sind ihm ebenso wichtig wie die Quellen aus staatlichen Archiven. Überzeugend ist auch die breite geographische Streuung der Vielzahl herangezogener Einzelbeispiele. Neben 10 zentralen hat Bosch auch die Aktenbestände von 11 lokalen bzw. regionalen Archiven sowie 18 verschiedene Zeitungen und Amtsblätter ausgewertet. So gelingt es ihm, die Themen »Widerstand und Verfolgung« von den großen Zentren Freiburg, Konstanz und Lörrach bis hin zur kleinsten Schwarzwald-, Hochrhein- oder Bodenseegemeinde zu »verorten«. Dabei wird in eindrucksvoller Weise deutlich, wie wenig badische Landesgeschichte einzig aus der Zentralperspektive von Regierung, Gauleitung, Kirchenleitung oder zentraler ideologisch-politischer Programmatik heraus geschrieben werden kann, sondern auf ihre unterschiedliche Brechung und Ausformung in lokalen und regionalen Wirklichkeiten hin untersucht

werden muß. Dies gilt für die Unterschiede zwischen Erklärungen und Manifesten exilierter Parteivorstände und den Motiven und Praxisformen einzelner lokaler Widerstandsgruppen ebenso wie etwa für die zunächst an Arrangement und Ausgleich mit dem NS-System orientierte Politik des Freiburger Erzbischofs Dr. Gröber, die nicht selten von einem wesentlich forscheren kulturkämpferischen Auftreten einzelner katholischer Landpfarrer konterkariert wurde. Auch das Programm zur Vernichtung »lebensunwerten Lebens« konnte nicht überall in mechanisch gleicher Weise durchgesetzt werden, sondern stieß in Einzelfällen auf unterschiedliche Formen stiller Sabotage, Verweigerung und Protest, die zeigen, daß die Praxis von Heim zu Heim, von Krankenhaus zu Krankenhaus, von Ort zu Ort jeweils sehr genau untersucht werden muß, um das gewiß bescheidene Spektrum an Handlungsmöglichkeiten und die unterschiedlichen Grade ihrer Wahrnehmung, die für die Opfer freilich lebensrettend sein konnten, herauszuarbeiten. Auch in der Verfolgungspraxis gegenüber den Juden gab es zumindest bis 1938 mitunter bedeutsame örtliche Unterschiede. So verbot der Bürgermeister von Stockach jüdischen Händlern mit Wirkung vom 1. 4. 1937 den Zugang zu den örtlichen Krämer- und Viehmärkten, scheiterte jedoch in seinem Bemühen, auch seinen Radolfzeller Kollegen für eine gleichlautende Maßnahme zu gewinnen.

An diesem Punkt freilich werden auch die Grenzen dieser Dokumentation deutlich. Die ebenso beeindruckende wie betroffen machende Fülle von präsentierten Einzelfällen läßt nur allzu leicht vergessen, daß die diesen Einzelfällen zugrunde liegende Orts- und Regionalgeschichte so gut wie nicht erforscht ist, sodaß es kaum möglich wird, den Einzelfall in seinem lokalen gesellschaftlichen Umfeld und Kontext zu verorten, damit aber auch in seinem Stellenwert, seiner Aussagekraft, seiner »Repräsentativität« zu bestimmen. Bedeutsame lokale Unterschiede können so allenfalls aufgezeigt, aber nicht erklärt werden. Welches Verhalten ist »eher typisch« und welches nicht? Und welches sind die spezifisch örtlichen Bedingungen für solches Verhalten? Nicht nur im Falle des Nenzinger Pfarrers Klemens Stehle (S. 142f.) hätte ich mir mehr Informationen (evtl. auch in Form eines kurzen Kommentars) gewünscht, um dessen Bedeutung einschätzen zu können. Stehle, der sich 1933 weigerte, in seiner Pfarrei den »deutschen Gruß« anzuerkennen, wurde auf Antrag des Kreisleiters unter Hausarrest gestellt und sollte aus seinem Wirkungskreis entfernt werden – im »Benehmen mit dem erzbischöflichen Ordinariat«. Leider sagt uns Bosch nicht, wie sich das Ordinariat entschied – wir wissen also nicht, wer in diesem Konflikt die Oberhand behielt: die Partei (evtl. in Zusammenspiel mit einem kompromißbereiten Ordinariat) oder die kirchentreue Dorfbewölkerung, die ihrem Pfarrer auch in dieser kritischen Situation trotz Autoritäts- und Staatshörigkeit die Stange hielt? Dies zu wissen aber scheint unabdingbar, wenn wir diesen Einzelfall nicht nur als Beleg für das unerschrockene Verhalten eines kleinen katholischen Landpfarrers sondern auch in seiner Bedeutung für das Verhältnis von NSDAP, NS-Staat und katholischer Kirche in Südbaden insgesamt einordnen wollen. In größerem Maßstab gilt diese Frage natürlich für Boschs Themenstellung überhaupt, denn »Verweigerung, Widerstand und Verfolgung« waren auch in Südbaden für eine zumindest bis 1940/41 zunehmende Mehrheit der Bevölkerung keine für das eigene politische Verhalten oder die Wahrnehmung der politischen Wirklichkeit maßgeblichen Begriffe. Die im Grunde beschämend späte Rehabilitierung des südbadischen Widerstands gegen die NS-Herrschaft wie die Erinnerung an deren Opfer ist gerade auch unter dem Gesichtspunkt demokratischer Traditionsbildung ein wichtiges Verdienst von Boschs Buch. Die Frage aber nach Akklamation und Konsens im Dritten Reich in Südbaden sowie nach den spezifisch regionalen und lokalen Mechanismen, über die sich das Regime diesen Konsens zu sichern verstand, ist damit nicht hinfällig. Die Geschichte von Apathie, Opportunismus und Arrangement, von Mitläufertum, positiver Mitarbeit und Begeisterung der Südbadener im NS-Staat müßte erst noch geschrieben werden. Die kritische Verarbeitung auch dieser Geschichte, so scheint mir, hält gerade auch unter dem Gesichtspunkt demokratischer Traditionsbildung manch unverzichtbare Lehre bereit.

Werner Trapp

MICHAEL GEIGGES, *Die Deutsche Bodensee-Zeitung. Versuch einer katholischen Tageszeitung, im Dritten Reich zu überleben*. 230 S. mit 19 Abb., 4 Bildtafeln und 1 geograph. Karte. Buchverlag des Südkurier, Konstanz 1986.

Die Entstehung und Entwicklung von lokalen oder regionalen Zeitungen, ihr Inhalt und Selbstverständnis sind immer auch ein Stück Heimatgeschichte. Jede regionale Tageszeitung ist in besonderem Maße Spiegelbild des Zeitgeistes, aber auch der Denk- und Lebensweise der Leserschaft, an die sie sich wendet. In welchem Maß aber auch umgekehrt die Zeitgeschichte die äußere und innere Gestaltung einer Tageszeitung beeinflusst, wird besonders deutlich in dem jetzt im Verlag des Südkurier erschienenen Band »Die Deutsche Bodensee-Zeitung« von Michael Geigges. Die als Dissertation entstandene Untersuchung umfaßt die Geschichte dieser großen katholischen Tages-

zeitung des Bodenseeraumes, ihren lang andauernden, zähen und schließlich aussichtslosen Kampf ums Überleben während der Nazizeit.

Die Untersuchung über den »Versuch einer katholischen Tageszeitung, im Dritten Reich zu überleben«, so der Untertitel des Buches, ist gleichzeitig die wohl erste detaillierte Darstellung der Politik der Nationalsozialisten in bezug auf die katholisch ausgerichtete Presse überhaupt, sowie der allgemeinen Entwicklung konfessionell orientierter Zeitungen in Baden von der Zeit des Kulturkampfes bis zum Dritten Reich. Begonnen hatte es in den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts, als nicht nur in Konstanz, sondern überall in der Region katholische Tageszeitungen gegründet wurden, es entstanden die »Konstanzer Nachrichten«, der »Linzgau-Bote«, das »Heuberger Volksblatt«, die »Singener Zeitung«.

Sie stützen sich nicht nur auf eine überwiegend katholische Bevölkerung, sondern wurden auch zum Sprachrohr der Zentrumspartei. Existenzkampf und wirtschaftliche Probleme der kleinen Zeitungen zwangen zum Zusammenschluß vor allem nach dem Ersten Weltkrieg, es entstand die »Deutsche Bodensee-Zeitung«, die erstmals am Karsamstag 1923 erschien. Sie entwickelte sich rasch zu einer der großen einflußreichen Tageszeitungen in Baden und war damit den Nationalsozialisten von Anfang an ein Dorn im Auge.

Mit der Gründung eines Konkurrenzblattes, der »Bodensee-Rundschau« im Jahr 1932, holten die neuen Machthaber zum Schlag gegen das katholische Zentrumsblatt aus. Doch trotz Besetzung des Verlagsgebäudes und Erscheinungsverbot gelang es nicht, die »Deutsche Bodenseezeitung« zu vernichten. Immer war, so zeigt die Untersuchung von Michael Geigges auf eindrucksvolle Weise, der Überlebenswille stärker, gestützt nicht zuletzt auch auf die Treue der Leser und den Durchhaltenwillen der gemeinsamen Hoffnung auf die Rückkehr normaler Verhältnisse. Eingeeignet durch Vorschriften und Verbote, bald auch ohne Unterstützung der Bischöfe, führten die Redakteure der »Deutschen Bodensee-Zeitung« einen immer subtileren Kampf, widerstanden dem massiven Eingreifen der Machthaber durch teilweise geradezu atemberaubende Tricks und Finessen und vollführten somit eine ständige Gratwanderung zwischen dem, was sie ihren Lesern mitzuteilen verpflichtet waren und dem, was sie ihnen mitteilen wollten. So verzichtete das Blatt nach und nach auf alle Hinweise auf eine katholische Tageszeitung, wandelte sich statt dessen zu einer kulturellen Heimatzeitung, verbrämte nationalsozialistisches Gedankengut mit Beschaulichem und ließ sich auf diese Weise auf einen Kompromiß ein, der den Nationalsozialisten allerdings gerade recht war.

Das Ende kam schließlich doch. Nachdem sich die »Deutsche Bodensee-Zeitung« bereits seit 1936 in Parteibesitz befand, wurde sie, wie es hieß, »aus kriegswirtschaftlichen Gründen« 1941 eingestellt, es gab nun nur noch die nationalsozialistische »Bodensee-Rundschau«. Der Versuch einer Wiederbelebung nach dem Krieg scheiterte, es entstand stattdessen der Südkurier, in dessen Verlag jetzt die Geschichte der Vorgängerzeitung veröffentlicht wurde. Diese Geschichte ist im übrigen eng verbunden mit dem Schicksal von bekannten Konstanzer Zeitungsleuten wie dem Südkurier-Gesellschafter Georg Bräuning, dem Verlagsleiter Alfred Merk, den Redakteuren Alois Beck, Josef Hilngreiner, Anton Keßler, Alfred Strobel und Eduard Sütterle.

Regine Klett

RICHARD STROBEL und FELICITAS BUCH, *Ortsanalyse. Zur Erfassung und Bewertung historischer Bereiche*. Arbeitsheft 1 des Landesdenkmalamts Baden-Württemberg. 92 Seiten mit 305 Abb. Konrad Theiss Verlag, Stuttgart 1986.

Die neu ins Leben gerufene Reihe »Arbeitshefte« des Landesdenkmalamtes Baden-Württemberg soll, wie der Präsident des Landesdenkmalamtes, Prof. Dr. August Gebeßler, in seinem Vorwort zum 1. Heft schreibt, »ganz pragmatisch »aus der Praxis« der Denkmalpflege »für die Praxis« alle an der Erhaltung historischer Substanz Beteiligten« informieren. Erkenntnisse und Erfahrungen aus der täglichen Arbeit der Inventarisatoren, Bauforscher, Konservatoren, Restauratoren und Architekten sollen in aktueller Weise vermittelt werden.

Das vorliegende 1. Arbeitsheft zeigt die Methodik der Erfassung und Bewertung historischer Bereiche auf, deren Erhaltung und behutsame Weiterentwicklung heute wieder fester Bestandteil des Städtebaues ist. Nach einer kurzen allgemeinen Einführung (»Die gebaute Umwelt als Geschichtsquelle«, »Der Erhaltungsgedanke im Städtebau« u. a. m.) zeigen die Autoren Wege auf, »die örtlichen Ansätze zu historischen Ortsanalysen in einen systematischen Zusammenhang zu bringen und weiterzuentwickeln«. Als durchgehendes Beispiel für eine Stadt wurde Konstanz, für ein Dorf Strümpfelbach gewählt. Die Analyse beginnt bei den natürlichen Voraussetzungen für den bebauten Bereich, bei Landschaft, Untergrund, Baumaterial und dessen Bearbeitung, es folgt Ortsgeschichte mit all ihren Verzweigungen als Motivrunde für bauauslösende Kräfte und schließlich wird die Ortsbauentwicklung abgehandelt. Jeder der Arbeitsschritte mündet in eine Zusammenfassung und einen weiterführenden Fragenkatalog.

Das Heft wendet sich an alle, die mit geschichtlich geprägten Baubereichen befaßt sind, sei es als kommunale Entscheidungsträger oder Fachbehörde, sei es aber auch als Architekt oder Vereinigung historisch Interessierter.

Red.

Oberschwaben, Zeugnisse seiner Geschichte. Quellenheft für Hauptschule, Realschule und Gymnasium, hg. von Peter Fiebig u. Karl Pellens. Federsee Verlag, Bad Buchau 1987.

Das insgesamt 116 Seiten umfassende Bändchen bietet, zumal in einem für den Schülergebrauch handlichen Format, in einem tour d'horizon den Abriß wichtiger historischer Stationen in der Raumschaft Oberschwaben. Zeugnisse über mehr als 2000 Jahre geschichtlichen Ablaufs auszuwählen, dabei für den Arbeitsunterricht in der Schule sinnvolle Schwerpunkte zu setzen, ist eine sicher schwierige Arbeit. Den Herausgebern wird bestätigt, daß sie diese Aufgabe insgesamt durchaus seriös gelöst haben.

Die 70 Quellen sind numeriert, haben eine im Druck hervorgehobene Überschrift, etwa: »Ein Herzog wird angeklagt«; darauf folgt, in Kursiv abgesetzt, ein kurzer Hinweis auf den historischen Kontext der jeweiligen Quelle, also etwa: »Herzog Ernst von Schwaben erscheint – des Landesverratet angeklagt – 1207 auf dem Reichstag Konrads II. in Ulm«. Der Leser findet dann einen Abdruck aus der »Gesta Chuonradi« und bekommt schließlich, so er weiterlesen will, weiterreichende Sekundärliteratur angeboten. Den Abschluß bilden in der Regel zwei bis drei Fragen (etwa: Wie verhält sich Herzog Ernst von Schwaben zu Beginn des Reichstags? Wodurch wandelt sich seine Haltung?). Zusätzlich zu dieser Quelle gibt es eine sehr schöne Karte (insgesamt sind es 13) über »die Zentren der Herrschaft des Herzogs von Schwaben«.

Sogestalt wird berichtet über Minnesänger (mit recht guten Repros aus der Weingartner Liederhandschrift) oder über die Pest, über Kleiderordnung, Armut im Barock oder über das Jahr 1848 in Biberach. Die »Diskriminierung der frühen Sozialdemokratie« wird gleichermaßen gewürdigt wie die Anfänge der »Zentrumspartei in Wttbg.«.

Indessen, die Auswahl der Quellen für die Zeit nach 1918 scheint überdenkenswert, stellenweise auch problematisch, weil einseitige Eindrücke zumindest entstehen können. Wenn z. B. laut Quelle 48 »Bischöfe vor dem Nationalsozialismus gewarnt haben« (Diözese Rottenburg, März 1931), dann gibt es da sehr wohl auch ganz andere historische Tatbestände!

Die stereotype Abfolge angeblicher »Zeilenzahlen« 1 bis 8 bleibt dem Leser unklar. Gelegentlich sind auch die texterschließenden Fragen arg simpel. Bei Quelle 20 »Eine Seegrörne« (erwähnt wird eine Wasserburger Inschrift über den Eisgang »im iar christi 1573«) lautet eine der Fragen an die Schüler: »Befrage ältere Mitbürger nach Seegrörnen (sic!) in ihrer Lebenszeit und, danach, was man jeweils auf dem Eis getan hat!

Freilich, über das säkulare Ereignis der Seegrörne vor 25 Jahren, könnte der damalige Examenstudent seinen heutigen Schülern allerhand berichten, wie man damals auf dem Eis tanzte, wie man in der Konstanzer Bucht feierte und kampierte, wie man Versammlungen abhielt, mit Prozessionen über den See zog – auch mit Narrenbäumen. Nur, wenn der arme Schüler nach »Seegrörnen« fragen soll und erfährt, daß die letzte Eisprozession von Münsterlingen nach Hagnau aus dem Jahre 1830 datiert, wird er Schwierigkeiten haben, »Mitbürger« zu finden.

Insgesamt halten wir das Quellenbändchen für sinnvoll im Unterricht der Haupt- und Realschulen. Ohne Frage gehört das Büchlein in jede Lehrerbibliothek des Bodenseegebiets und Oberschwabens.

Ulf Göpfrich

Der Bauernkrieg im südlichen Oberschwaben, eine Unterrichtseinheit, herausgegeben von G. Biegert, P. Eitel, J. Köppmann, E. L. Kuhn, U. Reck, H. U. Rudolf und M. Sabrowski, Bd. 34 der Reihe »Geschichte am See, Materialien zur Regionalgeschichte«, Kreisarchiv Bodenseekreis und Stadtarchiv Ravensburg. Friedrichshafen 1986.

Das Buch verdient nicht nur Beachtung von Realschul- und Gymnasiallehrern, sondern wird jedem an der Geschichte des Bauernkrieges interessierten Leser neue Einblicke ermöglichen; dies zumal dank eines fast hundertseitigen Materialteiles! Was erfährt nun der Leser in dieser regionalgeschichtlichen Unterrichtseinheit im einzelnen?

Nach dem, bei solchen Vorhaben offensichtlich unverzichtbaren, didaktischen cantus firmus (»auch die Lehrpläne reden vom Bauernkrieg«) wird dem Leser schon eingangs deutlich, welche neuen Akzente für die Verfasser politisch und pädagogisch relevant sind:

Nicht das Ergebnis, das Scheitern der aufständischen Bauern, zähle, wohl aber das »massive, eindrucksvolle Auftreten des gemeinen Mannes«; die klug formulierte These, »zu scheitern bedeute

nicht, daß das Engagement deshalb schon vergeblich gewesen sei« (J. Koppmann), weist auf allfällige Parallelitäten zu unseren Zeitläufen hin.

Im 2. Teil wird am Beispiel von Bermatingen »ein Dorf vor dem Bauernkrieg« geschildert, wobei gleichsam durch die Sicht des Mikrokosmos aufgewiesen wird, in welch erbärmlichen sozio-ökonomischen wie auch rechtlichen Verhältnissen unsere Altvorderen vor 450 Jahren leben mußten und welche Mißstände die Reblente, Bauern und Seldner schließlich drängten zu dem Schritt: Jetzt wehren wir uns!

In insgesamt 5 Abschnitten – Ausbruch des Bauernkrieges und Organisation des Aufstandes (Koppmann); Forderungen und Ziele der Bauern (Sabrowski); Verlauf des Krieges (Reck); Der Weingartner Vertrag (Biegert) und Langfristige Folgen und Auswirkungen (Rudolf) – wird eine Fülle von Materialien angeboten, die nicht nur durch ihre Auswahl überzeugen, sondern auch durch die dazu formulierten Fragen und sinnvollen Erläuterungen. Hier verdienen alle Verfasser ein uneingeschränktes Lob für methodisch saubere, nachahmenswerte Arbeit!

Beim Anhang »Währung – Löhne – Preise um 1510/40 in Oberdeutschland« (Eitel) findet sich zwar Aufschlußreiches zu den damaligen Geldeinheiten, dazu Preise und Lebenshaltungskosten; Relationen zu heute, Versuche von Umrechnungen fehlen. Fragen in dieser Richtung aber sind es, die Oberstufenschüler ihren Lehrern stellen. Immerhin, schon um die 1520er Jahre war der Verdienst eines Ravensburger Arztes nahezu doppelt so hoch wie der eines Konstanzer Steinmetzgesellen.

In einem 4. Teil findet der Leser insgesamt drei Exkursionshinweise, während in einem abschließenden 5. Teil ein umfassender Überblick geboten wird über die Literatur zum Thema Bauernkrieg, angefangen vom Klassiker G. Franz bis hin zu Unterrichtsfilm, Diareihen und Folien usw.

Mit Fug und Recht kann festgestellt werden: Sehr viel gutes Buch für wenig Geld. Wie allerdings im Rahmen des Lehrplans einer Obersekunda (11) in der Lehrpläneinheit 5: »Auflösungserscheinungen der mittelalterlichen Welt und der Beginn der Neuzeit« (und da geht es bekanntlich von der Entdeckung Amerikas bis hin zum Trienter Konzil) in insgesamt 9 (sic!) Unterrichtsstunden auch noch der Bauernkrieg zu »behandeln« ist, womöglich noch unter regionalgeschichtlichen Aspekten, dies möge man uns, bitte sehr, erst mal vormachen.

Ulf Göpfrich

Die Pfarrkirche Eriskirch. Spätgotik am Bodensee. Hg. von Elmar L. Kuhn, Raimund Rau und Bernhard Vesenmayer. Band XVII der Reihe »Kunst am See«, 124 S., 65 Abb., davon 10 farbige. Verlag Robert Gessler, Friedrichshafen 1986.

Der Abschluß einer Renovierung des Inneren 1985/86, der zweiten in unserem Jahrhundert seit der Freilegung der mittlerweile berühmten spätgotischen Wandmalereien (1932/33), gab offensichtlich den Anstoß zur Edition dieser Aufsatzsammlung über Eriskirch innerhalb der verdienstvollen Reihe »Kunst am See«, also nicht, wie dort sonst üblich, eine Ausstellung oder ein Jubiläum. Nach Art der in der angelsächsischen Welt beliebten »Reader«, ähnlich auch den Bänden der von der Wissenschaftlichen Buchgesellschaft Darmstadt initiierten Reihe »Wege der Forschung« hat man, als Originalbeiträge oder im Wiederabdruck, komplett oder in Auszügen, vieles und viel zur Sache vereinigt – Nützliches, Maßgebliches, Exemplarisches. Zugleich wurde die Geschichte sichtbar, die die Erforschung auch dieses Kunstdenkmals besitzt. Allemal empfing das Gotteshaus von Eriskirch so die seit der Inventarisierung der Kunstdenkmäler des Kreises Tettnang durch Werner von Matthey und Adolf Schahl (1937) erste eingehende und umfassende Behandlung seiner mobilen und immobilien Ausstattung, inklusive der Historie von Pfarrei und Wallfahrt.

Die insgesamt 17 Beiträge des Buchs sind, gleich übersichtlich wie plausibel, in zunächst fünf Gruppen gegliedert – Kirche und Kirchenrenovierungen, Wandgemälde, Glasmalereien, Plastiken, Goldschmiedekunst. Dazu gelten zwei Beiträge der Rekonstruktion des historischen Verlaufs, der dies alles hervorgebracht oder doch übriggelassen hat. Aus einem »Anhang« sei die von 1094 bis 1986 reichende »Zeittafel« hervorgehoben. Eingangs stellt Gebhard Spahr das Äußere und Innere, also die Kirche im Ganzen vor (6f.). Hierauf erläutert der zuständige Denkmalpfleger, Jürgen Michler, der darüber auch schon im Organ seines Amtes berichtet hatte (Denkmalpflege in Baden-Württemberg 15 [1986] 58ff.), was man sich bei der jüngsten Erneuerung dachte (8ff.).

Behutsam erhebt Michler erst einmal das Konzept der Restaurierung von 1932/33, das, schriftlich nirgendwo niedergelegt, dem Augenscheine abgelesen werden muß. Der Vorgang dieser Restaurierung läßt sich danach in drei Phasen zerlegen: Rückführung des Inneren auf den barocken Zustand; gleichwohl Freilegung der spätgotischen Malereien; schließlich Vermittlung zwischen beidem durch neugeschaffene Wand- und Deckenbilder von August und Josef Braun aus Wangen im Allgäu. Also dürfte es, folgert Michler ansprechend, Sinn und Zweck der Bemühungen gewesen sein, die Geschichtlichkeit des Bauwerks sichtbar zu machen, anders gesagt: das zeitliche Nacheinander im räumlichen Nebeneinander zu veranschaulichen. Die zwei Seitenaltäre im Stil der Neurenaissance,

nicht, wie es, wohl irrtümlich, heißt (8), der Neugotik (s. auch die Abb. 106), wurden dabei freilich drangegeben.

Es macht nun das Besondere der jetzigen Restaurierung aus, daß sie die Leistung von damals respektierte, sich also bei Reinigungen und Instandsetzungen, generell: bei Konservierung beschied. Alternativen waren ja, wie Michler mitteilt (8), durchaus erwogen worden. Damit statuierte man nicht nur ein Exempel für Kollegialität zwischen den Generationen. Vielmehr wurde so, diskret und doch unverkennbar, deutlich, daß ein Kunstdenkmal zugleich ein Denkmal der Denkmalpflege sein kann. Die Erneuerung von Eriskirch rangiert demnach wohl, wie bescheiden auch immer, als Gegenstück etwa zur Restaurierung von Speyer (1957/72), wo Schraudolphs Ausmalungen gutenteils verschwinden mußten, oder, um noch höher hinauf- und noch weiter zurückzugreifen, zu Dieter Ohlys Neuaufstellung der Ägineten (1968/72), die mit dem Verzicht auf Thorvaldsens Ergänzungen bezahlt worden ist.

Die folgenden sieben Beiträge haben sämtliche mit den Malereien zu schaffen. Zunächst gibt wiederum Jürgen Michler Winke, wie ein Beschauer von heute dem Wandgemälde-Zyklus der Späten Gotik im Chor am besten begegnen kann (17 ff.). Präsentiert und interpretiert wird dieser dann im einzelnen, unterstützt von Zeichnungen Michlers, durch den Aufsatz Hermann Eggarts aus den »Schriften« unseres Vereins (61 [1934] 66 ff.), der die Neuentdeckung erstmals einer breiteren Öffentlichkeit nahegebracht hatte (22 ff.; ein früher Hinweis bei Albert Moll, ebd. 5 [1874] 54 f.). Eggart – seinen Familiennamen verunstaltet ein Setzerfehler auf dem Titelblatt – hatte auch schon eine stilistische und chronologische Bestimmung oder wenigstens Eingrenzung versucht. Sie verfeinert nun Matthias Klein (34 ff.). Ansätze besonders Alfred Stanges (Deutsche Malerei der Gotik IV. München 1951, 24 f.) rezipierend. Demzufolge wären die Malereien – immer nur durch Stilkritik, da vorerst jedes andere Hilfsmittel fehlt! – zwischen die Illustrationen der Toggenburger Bibel und die Bregener Tafelbilder, jetzt im Münchner Nationalmuseum (wie man für Laien hätte hinzufügen müssen), einzureihen und ins zweite Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts zu setzen.

Stimmig ist je ein weiterer Beitrag den drei auch rein ikonographisch besonders markanten einzelnen Wandgemälden in Chor und Langhaus vorbehalten. Zur »Hostienmühle« (um 1400), einer Versinnbildlichung von Inkarnation und Transsubstantiation auf einmal, erhalten Wiebke Michler und Ingeborg Krueger das Wort (38 ff.). – Den »Feiertagschristus«, d. h. das Bild eines Schmerzensmannes, umgeben von bodenständigen Arbeitsgeräten, deren Gebrauch Christi Leiden nach Auffassung des Späten Mittelalters immerzu erneuerte, erklären, allerdings ohne präzise Datierung, Hermann Eggart und Robert Wildhaber (41 ff.). Dabei erführe man gerne, ohne selber nachschlagen zu müssen, aus welcher der genannten (122), insgesamt drei längeren Studien Wildhabers (1955; 1956; 1981) der knappe Auszug schöpft. Und man vermißt gerade an dieser Stelle auch nur einen Hinweis auf die zweite, kleinere Arbeit von Eggart zum Thema (Heimatkundliche Mitteilungen des Bodenseegeschichtsvereins 2 [1938] 60 ff.). – Die Darstellung der Drei Lebenden und der Drei Toten, neben dem ersichtlich späteren und noch qualitativ volleren Bild der Überlinger St. Jodok-Kapelle wohl die bekannteste am See, wird, wiederum ohne präzise Datierung, durch Hermann Eggart, Richard Schmidt und Willy Rotzler kommentiert (44 ff.). – Den Wand- und Deckenmalereien der beiden Braun von 1933 schließlich läßt Raimund Rau Gerechtigkeit widerfahren (46 ff.), angesichts des Anspruchs alles Vorausgegangenen keineswegs selbstverständlich.

Nach den Wandbildern beruhen Ruhm und Ruf von Eriskirch auf den Glasmalereien, nämlich der Farbverglasung des Chors. Freilich verblieb nicht alles an Ort und Stelle. Auch von hier sind etliche Stücke im 19. Jahrhundert, sagen wir einmal: abgewandert – die letzten offenbar im Zusammenhang mit einer Restaurierung 1876/77, die, auf Anregung des Bodenseegeschichtsvereins erfolgte (s. Albert Moll, SchrrVG Bodensee 5 [1874], 54 f.), gleichwohl bereits von Heinrich Detzel (ebd. 20 [1891], 62) »nicht in allweg als gelungen« eingestuft wurde. Zwei Rechteckscheiben aus Eriskirch hatte dann Paul Frank 1936 in Genf ermittelt. Bei der Vorbereitung des »Corpus Vitrearum Medii Aevi Deutschland« traten zudem zwei Rechteckscheiben in München und sage und schreibe acht fragmentierte Rechteckscheiben im französischen Tours zutage, die sich alle einmal in Eriskirch befunden hatten. Auf dermaßen verbreiteter Grundlage stellt Rüdiger Becksmann jetzt die vorbarocke Gestalt des ikonographischen Programms wieder her (51 ff.). Auch die Datierung – nach 1412 statt, wie da und dort, nach 1408 und vor 1427! – kann Becksmann, Montfort-Fenster und -Inscription sorgfältig observierend, präzisieren (vgl. aber schon etwa Adolf Schahl, Kunstbrevier für das Bodenseegebiet. Stuttgart 1959, 125). Und als Werkstatt zieht er Ravensburg in Betracht, während früher München, Ulm und Konstanz genannt worden waren.

Unter den Plastiken von Eriskirch steht das Gnadenbild voran, eine Madonna auf der Mondsichel. Ihm widmet Jürgen Michler eine Monographie, lehrreich in der Methode, höchst ergiebig im Ertrag (67 ff.). Den unübersehbar französischen Einschlag bestimmt er so, daß er die Statue nicht etwa gradezu als Import von westlich des Rheins, sondern als ein heimisches Produkt taxiert, aber erwachsen, eben, unter Einwirkung eines nordfranzösisch-brabantischen Madonnentypus, wie man

ihn mittlerweile fürs ausgehende 14. Jahrhundert kennt. Entsprechend ändert sich die Datierung: nicht mehr um 1350, sondern um 1400! Ein Resultat vergleichender Stilkritik, das eine ikonographische Umschau Michlers noch erhärtet. Auch fallen weitere wertvolle Beobachtungen ab, ebenso für die Religiöse Volkskunde wie für die Kunstwissenschaft selbst von Interesse: Zum Umgang mit der ikonographischen Tradition bei der erneuernden Auswechslung von Gnadenbildern; zu deren Ausstrahlen auf die engere und weitere Nachbarschaft; zur Praxis der Gewandfassung spätmittelalterlicher Skulpturen. Und einen ganz handfesten Fund kann Michler neben wichtigen Angaben übers sonstige Zubehör, Krone, Szepter, Strahlenkranz, melden: Bei der jüngsten Kirchenrenovierung trat die einstige, reich ornamentierte, prachtvoll rahmende Rückwand des Gnadenbilds, mittlerweile zum Bestandteil eines Kriegerdenkmals zweckentfremdet, wieder ans Licht, so daß wir nun wissen, wie sich die Madonna ursprünglich darbot.

Den Skulpturen des sogenannten »Meisters von Eriskirch«, heute gutenteils in der Lorenzkapelle in Rottweil, aber auch im Konstanzer Rosgartenmuseum und in Stuttgart, hatte der Altmeister der Schwäbischen Kunstgeschichte, Iulius Baum, den nämlichen Rang in der deutschen Bildnerkunst zuerkannt, den Stefan Lochner in der deutschen Malerei bekleidet. Baums schönen, einschlägigen Aufsatz von 1922 – die Bibliographie (122) bucht nur den Wiederabdruck, 1957! – übernimmt der Sammelband mit Recht ungekürzt (76 ff.), ergänzt um neuere Ausführungen Willi Stähles (82), der sich ferner mit der Madonna des Multscher-Schülers Hans Rueland in Eriskirch beschäftigt (83 ff.), 1486 für Markdorf geschaffen, von dort 1660 nach Eriskirch verkauft, wie später, 1817, der Hochaltar aus dem Frauenkloster von Meersburg. – Zu den zwei Glanzstücken der Goldschmiedekunst in Eriskirch, einem Bursenreliquiar und einem Vortragekreuz, beide um 1350 in Südschwaben, vielleicht in Konstanz, entstanden und beide mit Anklängen an ein zeitgenössisches Vortragekreuz in Meersburg, vermerken Elisabeth von Gleichenstein und Hans-Jörgen Heuser das Fällige (86 ff.).

Das Substrat des Ganzen, die Kirchenhistorie des Orts, ruft, von der ersten unzweifelhaften urkundlichen Erwähnung einer Marienkapelle in Eriskirch 1278 bis zur einstweilen letzten Renaissance der Wallfahrt durch den Zustrom Gläubiger aus dem zerbombten Friedrichshafen, Petra Sachs herauf, in einer glücklichen Mischung von »Ereignis-« und »Zustands-«-Geschichte (90 ff.). Elmar L. Kuhn, gewiß der Spiritus rector auch dieses Buchs, fragt, da man weder die Künstler noch, ein einziges Glasfenster ausgenommen, die Stifter mit Namen zu nennen weiß, nach den Eriskirchern der Entstehungszeit von Bau und Ausstattung (107 ff.). In einer umsichtigen Kombination von Sozial- und Frömmigkeitgeschichte läßt Kuhn den »Sitz« der Kunstwerke »im Leben« ahnen, das, was Bilder und Plastiken den Eriskirchern von damals gewesen sein mochten – gelungenes Finale einer auch in den Illustrationen gelungenen Publikation.

Guntram Brummer

HERMANN BROMMER, *Birnau am Bodensee*. Schnell-Kunstführer Nr. 435, 20., völlig neu bearbeitete Auflage. 16 Seiten mit teils farbigen Abbildungen. Verlag Schnell & Steiner, München und Zürich 1986.

In der Reihe »Kleine Kunstführer« des Verlags Schnell & Steiner ist der Führer durch die Basilika zu Unserer Lieben Frau, Birnau, nunmehr schon in 20. Auflage erschienen. Nach bewährtem Muster beginnt der Text mit einem knapp gehaltenen Überblick über die mehr als 700 Jahre alte Geschichte dieses »ältesten Marienwallfahrtsheiligtums Schwabens«, beginnend mit Alt-Birnau auf dem »Bühl« über Nußdorf bis hin zum Bau der heutigen Kirche, der »edelsten Rokokokirche des schwäbisch-alemannischen Raumes«.

Kurz, aber prägnant vorgestellt werden sodann die an Bau und Ausstattung von Neu-Birnau beteiligten Künstler, voran der aus der Vorarlberger Schule stammende Baumeister Peter Thumb aus Konstanz, der in Linz geborene Bildhauer und Stukkateur Joseph Anton Feuchtmeyer aus dem Salemer Klosterbereich und schließlich der kaiserliche Hofmaler Gottfried Bernhard Göz aus Augsburg.

Der Hauptteil des kleinen Führers ist in Text und Bild der Darstellung und Beschreibung von Architektur, Raumeindruck und Ausstattung der Kirche gewidmet. Mit Sachkenntnis und nicht ohne spürbare persönliche Begeisterung führt der Autor den Besucher durch eine Welt spätbarocker Meisterschaft. Kirchenraum, Gnadenbild, Farbe und Stuck sowie Altäre und Kanzel werden nicht nur im einzelnen beschrieben, sondern auch in den Sachzusammenhang gestellt, das Bemühen des Klosters nämlich, »den Pilgern die Frohbotschaft zu erschließen, den Segen Gottes durch die »liebliche Mutter« zugänglich zu machen und die Mariengnadenstätte als einen Abglanz himmlischen Glücks erleben zu lassen.«

Red.

FRANZ GÖTZ (Hg.), *Höri, Halbinsel im Bodensee*. Texte von Otto Heuschele und Franz Götz. 96 Seiten mit zumeist farbigen Abbildungen. Verlag Stadler, Konstanz 1986.

Sicher wußten die vielen Künstler, die auf der Höri lebten oder leben, warum sie gerade diese Halbinsel als Wohnsitz am Bodensee wählten. Eines der schönen Flecken am ohnehin reich gesegneten Schwäbischen Meer ist nun einmal diese 63 Quadratkilometer große Halbinsel mit ihren schmucken Dörfern, Hügeln und Wiesen. Sicher nicht zuletzt des Fremdenverkehrs wegen, entschlossen sich vor einiger Zeit die in der Verwaltungsgemeinschaft Höri zusammengefaßten Gemeinden Gaienhofen, Moos und Öhningen, einen repräsentativen Bildtextband über ihre nähere Heimat herauszugeben. Der Konstanzer Kreisarchivar Dr. Franz Götz und der Essayist und Kulturhistoriker Prof. Otto Heuschele – der eigentliche Anreger zu diesem gelungenen Buche – steuerten die Texte bei, die zahlreichen farbigen Fotos stammen von Berufsfotografen und Amateuren. Die beigegebenen Federzeichnungen sind von Rosemarie Stuckert-Schnorrenberg. Beides, Text und Bilder, laden nun zum Besuch dieser (noch) stillen Gegend ein.

Trotz der recht umfangreichen Höri-Literatur ist dieses 1986 erschienene Buch nicht überflüssig, schließt es doch als Bildtextband eine bisher bestehende Lücke. So wird dieses Buch sicher einen breiten Kreis ansprechen.

Werner Dobras

CHRISTA HÄUSLER-STOCKHAMMER, *Die Stukkaturen Johann Georg Dirrs in Schloß Salem. Formvariationen und Ornamentästhetik in einem Dekorationsprogramm des späten Rokoko*. 66 S. mit zahlreichen Abbildungen. Jan Thorbecke Verlag, Sigmaringen 1986.

Johann Georg Dirr (1723–1779), Bildhauer und Stukktor in Mimmehausen bei Salem, stand als ehemaliger Geselle des genialen Joseph Anton Feuchtmayer lange im Schatten des großen Meisters. Auch daß Dirr von Feuchtmayer persönlich zum Nachfolger und Leiter der angesehenen Mimmehausener Werkstatt bestimmt wurde, konnte die Anerkennung seiner künstlerischen Fähigkeiten durch die Kunstwissenschaft nicht fördern.

Die mangelnde Würdigung seines Schaffens als Stukktor durch die Forschung war der Anlaß für eine grundlegende Analyse seines ornamentalen Werkes. Bereits der quantitativ geringe Anteil der Stukkaturen am künstlerischen Gesamtwerk Dirrs läßt ihren bedeutenden Stellenwert innerhalb der Dekorationskunst des Rokoko erkennen.

Sein Hauptwerk bildet die 1764 im Auftrag von Abt Anselm II. von Salem geschaffene Ausstattung einer aus Empfangszimmer, Vorzimmer und Kabinett bestehenden Raumeinheit im Nordost-Pavillon des ehemaligen Klosters. Die formkritische Bearbeitung des Dirrschen Formenvokabulars verdeutlicht, wie der Künstler im Rahmen eines vorgegebenen Ornamentschemas die zur Verfügung stehenden Stilmittel einsetzte, variierte und auf sehr persönliche Weise interpretierte. Am Beispiel der Salemer Dekoration kann man die Wandlung der Rocaille vom kompakten, geschlossenen Ornament zum sich auflösenden, im Verfall befindlichen Motiv nachvollziehen, das in weiter reduzierter Form zum austauschbaren Dekorationselement degeneriert.

Dirr stand mit dieser Auffassung der Rocaille am Ende einer Entwicklung, die mit den Ornamentformen der frühen Wessobrunner begonnen hatte, sich in den Schöpfungen Johann Michael Feuchtmayers fortsetzte und in den späten Formen in Salem ihren Ausklang fand. Die Dekoration der Prälater in Schloß Salem stellt somit einen der letzten Höhepunkte des süddeutschen Rokoko und ein Dokument einer ganz persönlichen Auseinandersetzung eines Künstlers mit der Ornamentik seiner Zeit dar. Sie weist Johann Georg Dirr als einen der bedeutendsten Stukktoren am Ausgang des Rokoko aus. Durch die Auswertung vorhandenen Archivmaterials konnten neue Aufschlüsse über die Organisation einer Bildhauerwerkstatt des 18. Jahrhunderts gewonnen werden. Auch der Frage nach Bedeutung und Einfluß des Auftraggebers auf Künstler und Entwurf ist ein Abschnitt der Arbeit gewidmet. Ein Exkurs befaßt sich schließlich mit Dirrs Entwurf für die Stukkierung eines Saales in Schloß Rimpach bei Isny, den Stukkaturen im Neuen Schloß Tettnang und in der ehemaligen Klosterkirche Baidt sowie mit der Frage der Autorschaft der Stukkaturen in Schloß Aulendorf.

Red.

MAREN COSERIU, UTE RICKE-IMMEL, LUTZ TITTEL, GEORG WIELAND, R. S. Zimmermann. *Der Genremaler Reinhard Sebastian Zimmermann*. 45 Farb-, 133 Schwarz-Weiß-Abbildungen, 216 Seiten. Band XVI der Reihe »Kunst am See«. Verlag Robert Gessler, Friedrichshafen 1986.

Mehr als hundert Jahre lang blieben die »Erinnerungen eines alten Malers« das einzige Buch von und über Reinhard Sebastian Zimmermann (1815–1893) aus Hagnau am Bodensee. 1884 erstmals erschienen, 1922 neuaufgelegt, waren sie, wie Zimmermann selbst im Vorwort betont hatte, zunächst freilich nur für die Familie bestimmt, keineswegs für die Öffentlichkeit geschrieben. Die Publikation haben erst Söhne und Freunde herbeigeführt, jedoch mit gutem Grund. Für die Kenntnis von Zimmermanns entbehrungsreichem Werdegang ist ja die Autobiographie, »eine Reihe schlichter Genre-Bilder, nach der Natur gezeichnet, eine einfache Geschichte, treu und wahr, wie sie der Vater den Kindern erzählt«, um dem Verfasser noch einmal selbst das Wort zu geben, bis heute unersetzlich. Auch das Hagnau und das Meersburg zur Zeit von Zimmermanns Kindheit und Jugend, also in den Jahren zwischen 1815 und 1836 – Zimmermann hatte zunächst bei einem Verwandten in der einstigen Bischofsstadt den Kaufmannsberuf erlernen müssen (1827/36) –, findet man kaum anderswo so gespiegelt. Und den Münchner Kunstbetrieb seit etwa 1840, vollends die Zustände an der Akademie unter Cornelius und Gärtner, schilderte hier jemand, der dabei war – strebend, dulddend, öfters mit einem befreienden Lächeln. Kurz: Das Prädikat im Thieme-Becker (36 [1947], 516), »eine der anziehendsten Künstler-Selbstbiographien des 19. Jahrhunderts«, – ist wohl verdient; einen Vergleich mit den Aufzeichnungen Wilhelm von Kügelgens (1870) oder Ludwig Richters (1885) brauchte Zimmermann, trotz aller Unterschiede, nicht zu scheuen.

Zur Autobiographie tritt jetzt mit dem anzuzeigenden, von Lutz Tittel kenntnisreich redigierten Sammelband ein gewichtiges Stück Sekundärliteratur – nach lexikalischen Artikeln (Allgemeine Deutsche Biographie 45 [1900], 291 ff.; Badische Biographien 5 [1906], 850 ff.) und Aufsätzen von Julius Curt Brunner (Bodensee-Chronik 26 [1937], 78 ff.), Friedrich Meichle (Mein Heimatland 25 [1938], 7 ff.) oder Arthur von Schneider (ebd. 29 [1942], 367 ff.), die zwar die Erinnerung an den Maler und Menschen lebendig erhalten, in der Sache aber kaum Neues geboten hatten, sogar das bisher gewichtigste. Den Anlaß gab eine Ausstellung von Gemälden und Zeichnungen Zimmermanns, übrigens die erste überhaupt, im Bodensee-Museum der Stadt Friedrichshafen 1986. Dieses Haus besitzt seit 1983 auch, als Dauerleihgabe des Zweckverbands Oberschwäbischer Elektrizitätswerke, die früheste Fassung von Zimmermanns Bild »Die Impfstube« (1857), durch Konzeption und Komposition sowie dem Formate nach ein Hauptwerk des Malers.

Im ersten der insgesamt vier Aufsätze skizziert Ute Ricke-Immel (6 ff.), anknüpfend an ihre einschlägige Heidelberger Dissertation (1967) und an eine spätere Abhandlung über Düsseldorf als eines der Zentren (1979), Entstehung und Eigenart der deutschen Genremalerei des 19. Jahrhunderts und, sozusagen aus der Vogelschau, Zimmermanns Platz in dieser. – Der folgende Beitrag ist der umfangreichste, die gekürzte Fassung einer fleißigen Freiburger Magisterarbeit (1983) von Maren Coseriu (21 ff.). Hier hat man es nun ausschließlich mit Zimmermann zu tun, zunächst mit dem Lebensweg, dann mit der künstlerischen Entwicklung, an und für sich genommen, ferner im Blick auf Muster und Meister, die niederländische Genremalerei des 17. Jahrhunderts wie die Genrebilder des ungefähr zeitgenössischen Engländers David Wilkie († 1841). Im Besonderen, der Kunst von Zimmermann, tut sich gleichwohl Allgemeines kund, eine Tendenz der ganzen deutschen Genremalerei jener Epoche: Anfangs herrschte, jedenfalls im Figürlichen, noch biedermeierliches Erbe, »toposhaftes Genre« vor, nach 1860 kam es dagegen auch da zu »zeitnaher«, »realistischer« Gestaltung. So dünkt die Überlieferung, wonach der Anblick eines Bilds von Zimmermann den jungen Wilhelm Leibl für München gewonnen habe (54, 112, 114 f., 119), durchaus symbolisch. – Georg Wieland erhellt Zimmermanns »familiären Hintergrund« (69 ff.), die Nachkommenschaft des Großvaters, Johann Georg, und die Schicksale der insgesamt siebzehn Geschwister und Halbgeschwister Reinhard Sebastians aus den beiden Ehen Benedikts, des Vaters. Natürlich wird der Begründer der Meersburger Kaufmannsdynastie, Franz Josef Zimmermann († 1824), erwähnt, samt einer kleinen Ergänzung zu den Recherchen über dessen Unternehmungen von Adolf Kastner (Badische Heimat/Mein Heimatland 41 [1961], 171 ff.). Erstaunlich Wielands Ergebnis, nämlich eine Mobilität, die man unter Dorfbewohnern von damals kaum vermutet hätte.

Lutz Tittel schließlich interpretiert ein einzelnes Bild, eben »Die Impfstube« von 1857 (102 ff.). Bei der Betrachtung kann man, so zeigt sich, vom Kampf um die Pockenimpfung kaum absehen, der zur Zeit der Entstehung – die heftige Kontroverse zwischen Heinrich Hansjakob und Adolf Kussmaul lehrt es! – mitnichten schon ganz ausgetragen war. Zimmermann hat die Impfung augenscheinlich bejaht, wie am Bodensee etwa eine Generation vor ihm der soeben von Petra Sachs (Die Pfarrkirche Eriskirch. Friedrichshafen 1986 [Kunst am See XVII], 102) gewürdigte Eriskircher Pfarrer Josef Rothmund. Anders als auf einem geschickt zur Konfrontation herangezogenen, wenig jüngeren Aquarell aus dem Hessischen sind die negativen Begleiterscheinungen der Zwangsimpfung, gar der

Widerstand gegen sie, bei Zimmermann nicht wiedergegeben, so daß Tittel gradezu von einem »Propagandabild« zu sprechen vermag. Indessen zeigt die Studie sich nicht allein in der Medizinhistorie bewandert (nachzutragen allenfalls noch R. Herrlinger, Geschichte der medizinischen Abbildung. München 1967). Vielmehr wartet Tittel auch mit subtilen Beobachtungen zur Arbeitsweise Zimmermanns auf, etwa zu dessen Trachten- und, generell, Detailstudien, ferner zu Raumdisposition oder Lichtführung.

Eine Art Anhang, »Biographie, Urkunden und Quellen« überschrieben (116 ff.) – die »Biographie« vorwiegend nach den »Erinnerungen«! –, wird vor allem durch die meist jeweils doppelt, in Reproduktion und in Transkription mitgeteilten Dokumente wertvoll, so den in der Autobiographie ausführlich behandelten, nicht sonderlich erfolgreichen Bittbrief von 1830 aus Meersburg an den damals auf Heiligenberg zu Besuch weilenden badischen Großherzog um gnädigste Vorsorge »zu weiterer Ausbildung in der Zeichen- und Malkunst« oder – späte und wohlfeile Äquivalente? – die Ernennung zum badischen Hofmaler (1862) und die Verleihung des Ordens vom Zähringer Löwen (1884). Zu rühmen aber bleiben nicht zuletzt die Farb- und Schwarz-Weiß-Abbildungen Zimmermannscher Arbeiten nach Fotografien von Ulrike und Toni Schneiders, die man noch niemals zuvor in so großer Zahl und in so guter Qualität studieren und goutieren durfte. Auch um ihrer willen beginnt wohl jede weitere Beschäftigung mit Reinhard Sebastian Zimmermann bei diesem Buch.

Guntram Brummer

Roland Peter Litzenburger: Wer bin ich, wenn mich niemand anschaut. Schöpfung – Erde – Mensch.

Eingeleitet und kommentiert von August Heuser, mit einem Vorwort von Friedhelm Mennekes.

162 Seiten mit 40 Abbildungen, davon 18 Farbtafeln. Kösel-Verlag, München 1987.

Roland Peter Litzenburger, Maler und Bildhauer in Leimbach bei Markdorf, wurde 1917 in Ludwigshafen am Rhein geboren. Aus Anlaß seines 70. Geburtstages erschien im vergangenen Jahr ein repräsentativer Band, ausgestattet mit ausgewählten, teils farbigen Abbildungen über sein vielfältiges und umfangreiches künstlerisches Schaffen. Wenige Monate später, am Heiligabend 1987, ist der Künstler überraschend verstorben. »Litzenburgers große Bedeutung für mich«, schreibt der bekannte Frankfurter Kunsthistoriker Friedhelm Mennekes in seinem Vorwort zu dem Kunstband, »besteht darin, daß er überzeugend versucht hat, in der weithin vergessenen Symbolsprache für unsere Zeit das Christusbild zu aktualisieren und es aus etablierten Umklammerungen zu befreien. Er hat diesen Christus durchvariiert: durch die Gestalt des Clowns, das Symbol des Baumes, des Fisches...« Das Buch enthält eine in fünf Gruppen geordnete Bildauswahl, vorwiegend aus den Jahren 1973–1987: Bilder vom Werden, Wachsen, Blühen, Reifen und Sterben; Bilder vom Kreuz, vom Baum, vom Lebensbaum; Bilder vom Menschen in Leid und Knechtschaft; Bilder, die das Scandalum crucis oder die Macht des Fleisches thematisieren. Das Wort Litzenburgers: »Ich möchte so gern meine Arbeit der Menschwerdung widmen und mit ihr den Trost und die Erheiterung für das Leben bieten, deren wir so sehr bedürfen«, ist der Schlüssel zu seinem Schaffen. Damit ist auch die tiefe Religiosität dieses Werkes – jenseits von Kirchlichkeit – umschrieben.

Die Auswahl der Abbildungen, verbunden mit einem einfühlsamen Kommentar, verdankt der Leser dem Referenten an der katholischen Akademie der Diözese Rottenburg in Stuttgart, Dr. August Heuser. Ein schönes, ein empfehlenswertes Buch.

Red.

HELMUT FASSNACHT, *So ein Narr ... , Karle Dipfele aus Deutschlands letztem Zipfele*. 204 Seiten mit 21 Schwarz-Weiß-Abbildungen. Verlag des Südkurier, Konstanz 1987.

LOTTE ECKENER, *Madonnen. Bildwerke und Miniaturen. Eine Auswahl von Marienbildnissen aus acht Jahrhunderten*. 96 Seiten mit 70, zum Teil farbigen Abbildungen. Verlag Stadler, Konstanz 1987.

WERNER OBERLE, *Das druckgraphische Werk, Gesamtverzeichnis*. Veröffentlichung des Museums Langenargen, hg. von Eduard Hindelang. Erschienen zum 75. Geburtstag von Werner Oberle. 292 Seiten mit zahlreichen Abbildungen, darunter 14 farbigen. Jan Thorbecke Verlag, Sigmaringen 1987.

WERNER ROSENBUSCH, *Am Bodensee als Maler unterwegs*. Skizzenbuch I, Exklusivausgabe 1750 Exemplare, numeriert und vom Künstler handsigniert, 88 Seiten mit kurzen Texten und zahlreichen ganzseitigen Farbproduktionen von Aquarellen. Skizzenbuch II, Exklusivausgabe 2500 Exemplare, numeriert und vom Künstler handsigniert, 96 Seiten, Ausführung wie oben. Verlag Stadler, Konstanz 1984 und 1986.

Der Oberrhein in Geschichte und Gegenwart. Von der Römerzeit bis zur Gründung des Landes Baden-Württemberg. Band 1 der Schriftenreihe der Pädagogischen Hochschule Freiburg, hg. vom Rektor. 2. Auflage, 255 Seiten mit mehreren Abbildungen, Freiburg 1986.

Das Grenztor Kreuzlingen in Geschichte und Gegenwart. Herausgegeben von der Offiziersgesellschaft Kreuzlingen aus Anlaß des 100jährigen Bestehens. Mit einem Geleitwort von PETER FORSTER und Beiträgen von BRUNO MEYER (1499 Die Schlacht von Schwaderloh), HERMANN LEI (1633 Machtpolitik im Schwedenkrieg), MAX STEINER (1799 Die Koalitionskriege im Thurgau), MARTIN BÄNZIGER (1914–1933 Kreuzlingen im Ersten Weltkrieg), RENÉ IMESCH (1933–1945 Kreuzlingen im Zweiten Weltkrieg), ERNST MÜHLEMANN (1945–1987 Grenztor oder Brückentor?) und einem Schlußwort von ARNOLD KOLLER. 59 Seiten mit 8 Abbildungen und 2 Kartenskizzen. Druck Huber & Co. AG, Frauenfeld 1987.

RAIMUND KOLB, »Bähnle« – »Mühle«, *Zug und Bus. Die Bahn im mittleren Schussental.* Verlag Wilfried Eppe, Bergatreute 1987.

Zwei oftmals gewünschte Veröffentlichungen des emeritierten St. Galler Stiftsbibliothekars, die vergriffen waren, konnten in ihrer bewährten Ausstattung, beide mit einem Nachtrag der inzwischen erschienenen einschlägigen Literatur, von neuem herausgegeben werden:

JOHANNES DUFT, *Die Gallus-Kapelle zu St. Gallen und ihr Bilderzyklus.* Verlag Cavelti AG, CH-9202 Gossau. 1977, Nachdruck 1987. 56 Seiten, 16 Tafeln mit 7 farbigen und 21 schwarz/weißen Abb.

JOHANNES DUFT, *Der Bodensee in Sankt-Galler Handschriften.* Texte und Miniaturen aus der Stiftsbibliothek St. Gallen (Bibliotheca Sangallensis 3. Bd.). Ostschweiz Druck & Verlag St. Gallen / Jan Thorbecke Verlag Sigmaringen. 4. überarbeitete Auflage 1982, Nachdruck 1988. 135 Seiten, 12 Bildtafeln, 2 Farbbilder.

Verein für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung

EHRENMITGLIEDER

Hofrat Dr. Arnulf Benzer, Bregenz
Msgr. Prof. Dr. Dr. h.c. Dr. h.c. Johannes Duft, St. Gallen
Dr. Alex Frick, Tett nang
Dr. Elmar Grabherr †, Bregenz
Dr. habil. Claus Grimm †, Lindau-Aeschach

VORSTAND

Ehrenpräsident: Dr. Bruno Meyer, Alt-Staatsarchivar, Wiesenstrasse 1,
CH-8500 Frauenfeld

Präsident: Dr. Eberhard Tiefenthaler, Bibliotheks-Direktor, Landesbibliothek,
St. Gallusstift, Fluher Straße 4, A-6900 Bregenz

Vizepräsident: Dr. Ernst Ziegler, Stadtarchivar, Stadtarchiv (Vadiana), Notker-
strasse 22, CH-9000 St. Gallen

Schriftführer: Paul Vogt, lic. phil., Liechtensteinisches Landesarchiv,
FL-9490 Vaduz

Schatzmeister: Eduard Hindelang, Museumsleiter, Lindauer Straße 28,
D-7994 Langenargen

Schriftleiter
des Jahresheftes: Dr. Ulrich Leiner, Paradiesstraße 1, D-7750 Konstanz

Beisitzer: Dr. Herbert Berner, Stadtarchivdirektor i. R., Vallendorstraße 1
D-7700 Singen
Lic. Guntram Brummer, Kulturreferent, Kulturamt, D-7770 Über-
lingen
Hofrat Prof. DDr. Karl Heinz Burmeister, Landesarchiv, Kirch-
straße 28, A-6900 Bregenz
Werner Dobras, Stadtarchivar, Schneeberggasse 2, D-8990 Lindau
Dr. Peter Eitel, Stadtarchivdirektor, Stadtarchiv, Marktstraße 28,
D-7980 Ravensburg
Dr. Peter Faessler, Kantonschul-Prof., St. Magniberg 10,
CH-9000 St. Gallen
Emmerich Gmeiner, Stadtamtsrat, Rathaus, A-6900 Bregenz
Dr. Hubert Lehn, Händelstraße 10, D-7750 Konstanz
Prof. Dr. Helmut Maurer, Stadtarchivdirektor, Stadtarchiv, Bene-
diktinerplatz 5, D-7750 Konstanz

Ursula Reck, Oberstudienrätin, Katharinenstraße 20, D-7990 Friedrichshafen
Dr. Rudolf Schlatter, Museum zu Allerheiligen, CH-8200 Schaffhausen
Dr. Hans-Ulrich Wepfer, Seminarlehrer, Untere Seestrasse 32, CH-8272 Ermatingen

REDAKTIONSAUSSCHUSS

Dr. Arnulf Benzer, Bregenz
Dr. Hubert Lehn, Konstanz
Dr. Bruno Meyer, Frauenfeld

GESCHÄFTSSTELLEN DES VEREINS UND MITGLIEDSBEITRAG

Für Deutschland: Stadtarchiv, Benediktinerplatz 5, D-7750 Konstanz
Postscheckkonto Stuttgart Nr. 10766-709 und
Kreissparkasse Friedrichshafen, Konto Nr. 112943
Jahresbeitrag für Einzelmitglieder: DM 30,-
für Kollektivmitglieder: DM 35,-
für Schüler und Studenten: DM 10,-

Für die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein: Stadtarchiv (Vadiana), Notkerstrasse 22, CH-9000 St. Gallen
Postscheckkonto St. Gallen Nr. 90-12180
Jahresbeitrag für Einzelmitglieder: SFr. 30,-
für Kollektivmitglieder: SFr. 35,-
für Schüler und Studenten: SFr. 10,-

Für Österreich: Landesarchiv, Kirchstraße 28, A-6900 Bregenz
Hypothekenbank Bregenz, Konto Nr. 11887112
Jahresbeitrag für Einzelmitglieder: öS 200,-
für Kollektivmitglieder: öS 225,-
für Schüler und Studenten: öS 70,-

MANUSKRIPTE

deren Veröffentlichung gewünscht wird, sind zu richten an: Dr. Ulrich Leiner, Postfach 1276, D-7750 Konstanz. Die Einreichung muß in sauberer Maschinenschrift erfolgen. Wird der Beitrag angenommen und im Jahresheft publiziert, hat der Autor Anspruch auf 50 Sonderdrucke. Größere, durch den Autor verursachte Druckkorrekturen gehen zu dessen Lasten. Für den Inhalt seines Beitrags ist der Verfasser verantwortlich.

FRÜHERE JAHRGÄNGE

der Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung (früher als Heft 68/1941) werden dringend für öffentliche Bibliotheken benötigt. Der Verein bittet darum, solche ihm zu überlassen oder mit Preisangabe anzubieten.

SENDUNGEN

an die Vereinsbibliothek sind ausschließlich zu richten an die Bibliothek des Bodenseegeschichtsvereins, Katharinenstraße 55, D-7990 Friedrichshafen. Diejenigen unserer Mitglieder, die Arbeiten über das Bodenseegebiet in anderen Zeitschriften veröffentlichen, bitten wir, der Vereinsbibliothek jeweils einen Sonderdruck zur Verfügung zu stellen.

BODENSEE-BIBLIOTHEK

Stadtbücherei, Katharinenstraße 55, D-7990 Friedrichshafen 1

Die Bodensee-Bibliothek der Stadt Friedrichshafen führt mit dem Grundbestand der Bibliothek des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung deren ursprüngliche Bestimmung fort. Sie sammelt und ergänzt alle historisch bedeutsam erscheinenden Quellen und Veröffentlichungen zur Geschichte und Naturkunde des Bodenseeraumes. Hierzu gehören die in den Jahresschriften des Vereins besprochenen Bücher, sowie generell die jährlich in der Bodensee-Bibliographie verzeichneten Neuerscheinungen, Aufsätze und Beiträge. – Für die Mitglieder des Vereins ist mit Ausnahme weniger sekretierter Bücher die Entleiherung auf dem Postwege möglich. Erforderlich ist mit der genauen Titelangabe die einmalige Ablichtung des Mitgliedsausweises und die schonende Behandlung und Rücksendung nach 4-, maximal 8wöchiger Leihdauer. Persönlich verantwortlich für das Leihgut bleibt das genannte Vereinsmitglied. Die Bibliotheksverwaltung erwartet die Einhaltung der jeweils mitübersandten Leihordnung.

Die »Bodensee-Bibliothek« in Friedrichshafen will mit diesem Angebot den Auftrag des Bodenseegeschichtsvereins unterstreichen: Landesgeschichtliche Studien zu fördern und die Vereinsmitglieder über die Lektüre an den Ergebnissen teilhaben zu lassen.

Tab. 1 *Stellungnahmen, Empfehlungen, Maßnahmen zum Strahlenschutz im Landkreis Konstanz*

Datum	Allgemeine Stellungnahmen	Milch
3. Mai Samstag	Keine akute Gesundheitsgefahr, aber in wenigen Teilbereichen Vorsichtsmaßnahmen am Platz	Gefahrlos
5. Mai Montag	Verringerung der Bodenstrahlung um 10 bis 20 % durch den radioaktiven Zerfall	Überprüfung der Milch aus dem MWK Radolfzell; geringe ^{131}J -Radioaktivität; Genuß unbedenklich.
6. Mai Dienstag	Fortbestehen der radioaktiven Ablagerungen am Boden. Leichter Rückgang der Strahlung.	^{131}J -Radioaktivität deutlich unter dem Grenzwert 500 Bq/l.
7. Mai Mittwoch	Insgesamt radioaktive Strahlenbelastung nur unwesentlich gesunken. Warnung vor Freilandgemüse.	20–80 Bq/l ^{131}J ; 40 Bq/l ^{137}Cs . Grenzwert nicht überschritten.
9. Mai Freitag	Keine neuen Belastungen durch Regenfälle vom 7. Mai. Keine durchgreifende Verbesserung der Strahlensituation. Vergleichbare Belastungen im gesamten Landkreis.	Im Durchschnitt 70 Bq/l ^{131}J . Grenzwert unbedenklich.
10. Mai Samstag	Leichter Rückgang der Bodenkontamination, Nullmarke noch nicht erreicht. Fortbestand aller Empfehlungen zum Rasenmähen, zur Freizeitgestaltung, zur Einnahme von Jodtabletten sowie zur Behandlung von Filtern aus Klima- und Lüftungsanlagen.	Im Durchschnitt 69 Bq/l ^{131}J . Grenzwert unbedenklich.
12. Mai	Weiterhin rückläufiger Trend bei radioaktiver	Im Durchschnitt 60 Bq/l ^{131}J . Grenzwert unbedenklich.

Tab. 1 Stellungnahmen, Empfehlungen, Maßnahmen zum Strahlenschutz im Landkreis Konstanz (Datum = Veröffentlichung im »Südkurier«)

Datum	Allgemeine Stellungnahmen	Milch	Gemüse	Sonstige Lebensmittel	Tätigkeiten im Freien	Sonstiges
3. Mai Samstag	Keine akute Gesundheitsgefahr, aber in wenigen Teilbereichen Vorsichtsmaßnahmen am Platz	Gefahrlos	Vorsicht bei Freilandgemüse		Vorsicht beim Spielen im Sandkasten und auf Wiesen	Regenwasser vom 30. 4. nicht trinken oder zum Kochen verwenden. Warnung vor unkontrollierter Einnahme von Jodtabletten
5. Mai Montag	Verringerung der Bodenstrahlung um 10 bis 20 % durch den radioaktiven Zerfall	Überprüfung der Milch aus dem Milchwerk Radolfzell; geringe ¹³¹ Jod-Radioaktivität; Genuß unbedenklich.	Unterglas-Ware weniger als 250 Bq/kg; Freiland-Blattspinat auch über 250 Bq/kg. (¹³¹ J)	Muttermilch bei vorsichtiger Ernährung unbedenklich		Befolgung der Verhaltensregeln im Südkurier (Was man tun und was an lassen sollte)
6. Mai Dienstag	Fortbestehen der radioaktiven Ablagerungen am Boden. Leichter Rückgang der Strahlung.	¹³¹ Jod-Radioaktivität deutlich unter dem Grenzwert 500 Bq/l.	Bei Freilandgemüse Grenzwert überschritten. Dringende Warnung vor dem Genuß von Freilandgemüse!		Keine Einschränkungen bei Sport, Spiel und Wandern. Dabei und beim Aufenthalt von Kindern auf Spielplätzen, Pausenhöfen und Liegewiesen möglichst wenig Staub inhalieren oder schlucken. Nach jedem längeren Aufenthalt im Freien Hände und Gesicht gründlich waschen.	Jakobsbad Konstanz unbedenklich. Vor Einnahme von Jodtabletten wird abgeraten. Telefon-Auskunft beim Landratsamt eingerichtet.
9. Mai Freitag	Keine neuen Belastungen durch Regenfälle vom 7. Mai. Keine durchgreifende Verbesserung der Strahlensituation. Vergleichbare Belastungen im gesamten Landkreis.	Im Durchschnitt 70 Bq/l ¹³¹ J. Genuß unbedenklich.	Vom Freilandgemüse grundsätzlich abgeraten. Ausnahmen: Rhabarber und Kohlrabi. Unterglas- und Foliengemüse wird im Einzelfall vom WKD freigegeben.	Fleisch unbedenklich.	Benutzung von Spiel- und Sportplätzen möglich, wenn keine Staubbelastung gegeben und Verletzungen mit Bodenkontakt ausgeschlossen. Gründlich waschen nach Betätigung im Freien. Sandkästen umgraben, dann benutzbar. Hallen- und Freibäder können benutzt werden.	Vor Einnahme von Jodtabletten wird abgeraten. Filter von Klima- und Lüftungsanlagen nicht wechseln; in Ausnahmefällen Wechsel nur unter Strahlenschutzvorkehrungen unter Beratung durch Feuerwehr oder Landratsamt. Rasenmähen jetzt empfohlen; Mähgut kostenfrei auf Deponie Bettenberg bringen (auch am Wochenende geöffnet). Hinweis auf Bürgertelefon.
10. Mai Samstag	Leichter Rückgang der Bodenkontamination, Nullmarke noch nicht erreicht. Fortbestand aller Empfehlungen zum Rasenmähen, zur Freizeitgestaltung, zur Einnahme von Jodtabletten sowie zur Behandlung von Filtern aus Klima- und Lüftungsanlagen.	Im Durchschnitt 69 Bq/l ¹³¹ J. Genuß unbedenklich.	Freilandgemüse (Spinat, Salat, Petersilie, Schnittlauch, Pilze) liegen über dem Grenzwert von 250 Bq/kg ¹³¹ J. Diese Gemüsesorten auch nicht aus Kleingärten verzehren! Kohlrabi, Rettich, Rhabarber durchweg unter 250 Bq/kg ¹³¹ J; Verzehr unbedenklich. Freiland-Radieschen und Lauch haben unterschiedliche Werte, meist über dem Grenzwert. Vom Verzehr wird abgeraten. Freilandsalat und andere Gemüsearten, die bis 24. 5. erntereif werden, werden voraussichtlich Grenzwert nicht überschreiten.	Fleisch unbedenklich.	Bekräftigung der Empfehlungen vom Vortag.	Bekräftigung der Empfehlungen vom Vortag.
12. Mai Montag	Weiterhin rückläufiger Trend bei radioaktiver Strahlung.	Im Durchschnitt 60 Bq/l ¹³¹ J. Genuß unbedenklich.	Bekräftigung der Aussagen des Vorberichts. Radieschen inzwischen durchweg unter 250 Bq/kg.	Fleisch unbedenklich. Geringe ¹³¹ J-Belastung bei Eiern.		Radioaktivität in Auto-Luftfiltern gering; kein Anlaß für gesonderte Entsorgung.
13. Mai Dienstag	Rückläufige Bodenstrahlung.	Einschränkung der Messungen. Im Durchschnitt 80 Bq/l ¹³¹ J. Bei Spitzenwerten fallende Tendenz; Genuß unbedenklich.	Bekräftigung der Aussagen des Vortags. Ankündigung von Empfehlungen zum Umpflügen von Freiland-Gemüse und zur Weiterverwendung von Abdeckfolien.	Fleisch schlachtbarer Haustiere und Eier unbedenklich. Erhöhte Cäsium- und Jod-Radioaktivität in Unfallreihen, vorläufige Warnung vor Verzehr.	Pausenhöfe und befestigte Spielflächen uneingeschränkt, Sandkästen nach Umgraben und Rasenflächen nach Mähen benutzbar.	Mähgut auf Deponien abliefern.
14. Mai Mittwoch	Letzte regelmäßige Sitzung der Beraterkommission. Akute Strahlenprobleme sind weitgehend überwunden. Cäsium- und Strontium-Belastung bedarf weiterer Aufmerksamkeit; Übernahme der landesweiten Empfehlungen. Wegen des Toleranzspielraums der Grenzwerte sind auch dann keine körperlichen Schäden zu erwarten, wenn Lebensmittel, die über dem Grenzwert lagen, verzehrt worden sind. Warnung vor Rehfleisch.	Sinkender ¹³¹ J-Gehalt.	Deutlich Abnahme der Kontamination. Alle unter Glas gezogenen Gemüsesorten unbedenklich. Ab 1. Juni erntereifes Freilandgemüse kann verzehrt werden.	Eier und Fleisch schlachtbarer Haustiere unbedenklich. Warnung vor Rehfleisch; Aufschiebung der Rehbockjagd empfohlen.	Keine Einschränkungen beim Wandern, Spielen, Baden und beim Sport.	Bestellung von Gemüsefeldern und Kleingärten: Gemüse, das am 29. und 30. 4. dem Regen ausgesetzt war, 25 cm tief untergraben. Generell Beete und Felder vor Bestellung 25 cm tief umgraben. Danach Neubestellung mit Jungpflanzen unbedenklich. Auto-Luftfilter unproblematisch. Filter von Lüftungsanlagen: Warnung vor Filterwechsel ohne Fachpersonal mit Schutzkleidung. Entsorgung der Filter als Sondermüll. Abdeckfolien aus Gemüseanbau, die am 29. und 30. April im Freien waren, auf Mülldeponien verbringen.

Tab.2 Cäsium-Radioaktivität in Lebensmitteln – Messungen und Empfehlungen im Landkreis Konstanz (Datum = Veröffentlichung im »Südkurier«)

Datum	Milch (Radolfzell und Rottweil)	Gemüse	Obst	¹³⁴ Cs und ¹³⁷ Cs in Bq/kg (* nur ¹³⁷ Cs, NWG = unter der Nachweisgrenze)			Sonstige Lebensmittel	Empfehlungen
				Fleisch (Schlachttiere)	Wildfleisch	Fisch		
7. Juni	Durchschn. 30*, max. 60*	Salat max. 30*	Erdbeeren max. 30*	Rind <100* Schaf 130*–830*	Reh: sehr unterschiedliche Werte max. 1700*	Hohe Jodwerte bei Fischen aus Regenrückhaltebecken bei Singen	Honig vom Mai 1986: 30–200*	Schwangere Frauen: Zurückhaltung bei Schaf- und Rehfleisch.
14. Juni	Durchschn. 20*, max. 40*	Salat <10*		Rind: 17*–85*	Reh: 200*	Regenrückhaltebecken bei Singen: 51–684 Bq/kg ¹³¹ J, 31–116 Bq/kg ¹³⁷ Cs Bodensee: 188*–266*	Honig: Durchschn. 80*	
21. Juni	Durchschn. 30, max. 50	Tomaten <10	Erdbeeren max. 14 Kirschen max. 15	Rind: 113–315 Schwein max. 262 Schaf 419	Reh: 665–810	Bodensee: Felchen: 207–533 Barsch: 184 Aal <10 Fließgewässer: Forellen max. 30	Milchpulver <5	Schwangere Frauen: Zurückhaltung bei Wild, Schaf, Inne- und Fischen aus Süßwasserseen.
28. Juni	Durchschn. 30, max. 50	Kartoffeln, Karotten, Rettich, Radieschen, Endiviensalat: <8	Erdbeeren max. 37 Johannisbeeren 83 Kirschen: 41–55	Rind: 19–137 Schwein max. 150 Wurst: NWG Schaf: 160	Reh: 284	Bodensee: Felchen: 232–349 Barsch: 363–447 Aal: 24 Trüsche: 78 Hecht: 86 Andere Seen: Karpfen: 26 Regenrückhaltebecken bei Singen: 44–290: 38–265 Bq/kg ¹³¹ J	Käse: 38–52 Schaf- und Ziegenmilch: 46–64 Gartenpilze: 315–537	Schwangere Frauen: Zurückhaltung bei Fischen aus Süßwasserseen und Pilzen. Explizite Entwarnung für andere Bevölkerungsgruppen und für andere Lebensmittel.
5. Juli	Durchschn. 21	Bohnen, Erbsen, Blumenkohl, Kopfsalat, Kohlrabi, Rhabarber, Dill, Schnittlauch, Petersilie, Rettich, Lauch: alle <10	Süßkirschen: 53–115 Johannisbeeren: 80–191 Himbeeren: 107	Gemischtes Hackfleisch: 38 Schwein: 15 Rind <10	Reh (Kreis Konstanz): 156–195 Reh (Bodenseekreis): 650–2850	Bodensee: Felchen: 392–475 Barsch: 430 Regenrückhaltebecken bei Singen: 23–224; 8–170 Bq/kg ¹³¹ J	Käse: 30–121	
12. Juli	Durchschn. 18; andere Milchwerke: 20–26 Einzelhöfe: 7–59	Kohlrabi, Kartoffeln, Kopfsalat, Zwiebeln, Karotten, Rote Beete, Erbsen, Mangold, Schnittlauch, Gurken, Tomaten: alle <10 Lollo Rosso: 12 Thymian: 360	Süßkirschen: 32–77 Sauerkirschen: 55 Johannisbeeren: 77–199 Stachelbeeren: 61 Himbeeren: 49–56 Walderdbeeren: 37 Heidelbeeren: 238 Polnische Heidelbeeren: 981 Nektarinen: 24 Pflirsche: 93	Gemischtes Hackfleisch: 34–154 Rind: 9–96 Schwein max. 32 Flugente: 16 Kaninchen: 40 Ziege: 72 Lamm: 59	Reh 166	Bodensee: Felchen: 508–715 Barsch: 220–640 Regenrückhaltebecken bei Singen: 70–78; 16–40 Bq/kg ¹³¹ J	Käse max. 164 Waldpilze: 8–38 Gartenpilze: 152	Warnung vor Heidelbeeren aus Polen. Schwangere Frauen: Zurückhaltung bei Felchen und Barschen aus dem Bodensee.
19. Juli	Durchschnitt 13; Einzelhöfe: 10–30	Erbsen: 1 Paprika: 3 Tiefkühl-Spinat: NWG Salbei <20 Thymian: 610	Kirschen: 39–59 Himbeeren: 25–70 Johannisbeeren: 106–154 Stachelbeeren: 67 Walderdbeeren: 43 Walderdbeeren: 325 Wassermelonen: 27 Aprikosen: 104 Pflaumen: 9	Gemischtes Hackfleisch: 36 Rind: 113 Schwein max. 39 Kalb 132–200 Lamm 26	Reh: 372 Hirsch: 70	Bodensee: Felchen: 366–635 Barsch: 307–744 Regenrückhaltebecken bei Singen: 38–142, bis 48 Bq/kg ¹³¹ J	Käse max. 73 Milchpulver: 2–17 Honig: 68–217 Babynahrung: NWG Waldpilze: 21–162	Explizit keine Einschränkungen bei Obst und Gemüse aus der Bodensee-Region. Schwangere Frauen: Zurückhaltung bei Felchen und Barschen aus dem Bodensee.
26. Juli	Durchschnitt 12	Spinat, Kopfsalat <10 Johanniskraut: 15	Kirschen: 19 Johannisbeeren: 117	Rind: 24–51 Schwein max. 81 Kalb 39–105 Schaf: 167 Huhn: 19		Bodensee: Felchen: 395–436 Barsch: 141–332 Aal: 84	Milchprodukte <5 Johannisbeer-Marmelade: 62–83 Getrockn. Holunderblüten: 720 Honig: 89–206 Gartenpilze: 175 Eier: 4–6	Explizit kein Abraten vom Verzehr von Bodensee-Fisch bei normalen Verzehrsgewohnheiten
6. Sept.	Durchschn. 6	Sellerie, Bohnen, Kopfsalat, Tomaten: alle <5	Äpfel: 13–30 Pflaumen: 8–25 Brombeeren: 18–52 Mirabellen: 24–34 Reineclauden: 19 Weintrauben: 4–8 Holunder: 25	Rind, Schwein: 5–136 Trockenfleisch: 158 Schaf: 65–114 Wurst: 18	Reh (Forstämter Konstanz und Stockach): 19–124	Bodensee: Felchen: 399–592 Barsch: 155–489 Sonstige Seen: Hecht: 155–701 Brachsen: 420–712 Karpfen: 12	Käse max. 109 Waldpilze: 19–124 Getreide: 3–35 Trinkwasser Bodensee <1	
19. Sept.	Durchschn. 5	Kartoffeln, Karotten: <5			Reh (Forstamt Konstanz): 62–89 Rehe aus Oberschwaben: 2116–5011	Bodensee: Felchen: 522 Barsch: 221	Pilze: Maronentrüffel: 168–1953 Getr. Maronentrüffel: 10200 Sonst. Pilze: 9–150 Käse, Joghurt: max. 9 Getreide: Roggen: 53–60 sonst. Getreide: max. 8	Warnung vor Maronentrüffeln.
13. Dez.	Durchschn. 13	Feldsalat: 11	Quitten: 26	Schwein: 5–14 Rind: 9–33 Kalb: 19–33 Lamm, Schaf: 18–28 Hähnchen: 6	Reh (Konstanz): 59–364 Wildenten: 9–93	Bodensee: Felchen: 206 Barsch: 203–666		Hinweise auf höhere Cäsium-Werte bei Wild aus Oberschwaben und bei Fischen aus kleineren oberschwäbischen Seen. Durchschn. Cs-Ingestionsdosis in Konstanz etwa gleich hoch wie K-40 Ingestionsdosis.
25. April 1987	6–10: Einzelhöfe am Bodensee: 3–56 (Durchschn. 17); im Kreis Ravensburg: 3–103 (Durchschn. 44)	Spinat, Rettich, Rhabarber: <1 Kopfsalat, Lauch: 2 Löwenzahn: 4	Eingem. Johannisbeeren: 57 Gefrorene Himbeeren: 35 Johannisbeersaft: 18 Apfelsaft: 13	Schwein: 9–27 (Durchschn. 16) Rind: 4–63 (Durchschn. 33) Kalb: 25–125 (Durchschn. 50) Schaf: 12–113 (Durchschn. 68) Pute <2	Reh (Biberach): 1044	Bodensee: Felchen: 222–335 Barsch: 263–275 Brachsen: 126 Aal: 93 Fischweiber: Forellen: 16	Milchprodukte: 2–41 Bulgar. Schafkäse: 491 Schokolade: 9 Brot: 3–19 (Durchschn. 12) Eier <1 Roggen: 16–29 Sonst. Getreide: max. 7 Honig: 64–448 Marmelade: 7–228 Inländ. Haselnüsse: 146 Türk. Schwarztee: 8500–26614 Bier <1	

